NY:

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert,

Grossh. Bad. Geheimerath und Gefängnissdirektor, früher in Bruchsal, jetzt in Freiburg, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, corresp. Mitglied der „Howard Association“ in London und der „Société générale des Prisons“ in Paris, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens mit Eichenlaub, Ritter des Königl. Preuss. Kronen-Ordens III. Cl., Ritter I. Cl. des Königl. Bayer. Verdienstordens vom hl. Michael, Ritter des Königl. Sächs. Albrecht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württembergischen Krone.

Dreizehnter Band.

Heidelberg.
Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.
Druck von D. Weber in Bruchsal.
1879.

Inhalt des XIII. Bandes.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert,

Direktor des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, corresp. Mitglied der „Howard Association“ in London und der „Société générale des Prisons“ in Paris, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens mit Eichenlaub, Ritter des Königl. Preuss. Kronenordens III. Cl., Ritter I. Cl. des Kgl. Bayer. Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Kgl. Sächs. Albrecht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württembergischen Krone.

Dreizehnter Band, 1. u. 2. Heft.

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

Druck von J. Grossmann in Bruchsal.

1878.

Verhandlungen

der

Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten

in

Stuttgart.

10.—15. September 1877.

Nach den stenographischen Aufzeichnungen.

Vorbericht.

Ueber die Entwickelung des Vereins, insbesondere auch Mitgliederzahl, Einnahmen und Ausgaben etc., ist das Erforderliche bereits in der Versammlung mitgetheilt worden und auf S. 4 ff. dieses Heftes zu ersehen.

Die Vereinsrechnungen für die Jahre 1874—76 sind in Gemässheit des Beschlusses der Stuttgarter Versammlung durch Herrn Director Wirth geprüft und richtig befunden worden; der Ausschuss hat hierauf dem Rechner, Herrn Verwalter Reuther, Decharge ertheilt und die Anerkennung für seine sorgfältige und pünktliche Geschäftsführung ausgesprochen.

Die Einladungen zu der 1877er Vereinsversammlung in Stuttgart sind auch diesmal in üblicher Weise erfolgt. Dieselbe war sehr zahlreich besucht und hat in ihrem ganzen Verlaufe, soweit unsere Kenntniss reicht, allenthalben höchlich befriedigt. Der Gang derselben ist aus dem vorliegenden Hefte, insbesondere den Beilagen zu ersehen.

Abweichend von der früheren Uebung sind die Stoffe für die Versammlung diesmal durch besondere Berathungen des Ausschusses vorbereitet worden. Der Ausschuss versammelte sich desshalb programmmässig schon am 10. September in Stuttgart. Den Sitzungen wohnten auf besondere Einladung die Herren Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze aus Dresden, Geheimer Ober-Regierungsrath Illing aus Berlin, Geheimer Justizrath Berner von da, sowie die Ausschussmitglieder Bracker, Ekert, Krohne, Langreuter, Lütgen, Marcard, Spengler, Wirth, Wullen, später auch noch Scheffer bei; ebenso war ein Referent, Director Sichart aus Ludwigsburg beigezogen. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses hatten sich, meist durch Krankheit, entschuldigt.

Den Vorsitz führte Director Ekert, das Protocoll Herr Pfarrer Spengler.

In der ersten Sitzung am 10. September, Nachmittags 4 Uhr, erstattete der Vorsitzende zunächst einen kurzen Geschäftsbericht und beantragte sodann eine Aenderung des § 14 der Satzungen dahin, dass dem Vereinspräsidenten in den Discussionen der Versammlungen das Recht ertheilt werden sollte, jederzeit das Wort zur Vertretung der Vereinsinteressen zu ergreifen. Da die hierauf gefolgte Discussion klar legte, dass die entsprechende Fassung einer derartigen Bestimmung sehr schwer sei, ohne eine zu weit gehende Befugniss zu statuiren, wurde der Antrag zurückgezogen.

Der Ausschuss erklärte sich damit einverstanden, dass die früher üblich gewesene Einrichtung eines engeren Ausschusses künftig fortfalle, da sie in der Satzung nicht vorgesehen und letzter Zeit nicht mehr in Anwendung gekommen sei.

Noch wurde beschlossen, zum Präsidenten der Hauptversammlungen Herrn Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze aus Dresden vorzuschlagen und die nächste Sitzung auf Dienstag, den 11. September, Morgens 9 Uhr, anzuberaumen.

In der Sitzung des 11. September, die mit kurzer Unterbrechung bis Nachmittags 1/24 Uhr dauerte, wurden die Thesen für die Versammlung berathen. Die Ziffern I, 1. 6. des ersten Vorschlags, (Bd. XII. S. 292 ff.) wurden von der Tagesordnung abgesetzt, I. 1 war ohnehin bereits in Berlin erledigt. Im Verfolg der Sitzung wurden die Ziffern 6, I—IV. der Tagesordnung (Beil. 2 dieses Hefts) beschlossen.

In der Sitzung des 12. September kamen die Ziffern V—VIII. zur Annahme, es wurden am Abend desselben die gefassten Beschlüsse durch eine Commission redigirt und für die Hauptversammlung des andern Tags in Druck gegeben.

Die Verhandlungen des Ausschusses hier abzudrucken, würde zu fast lauter Wiederholungen führen, da viele Vorträge der Ausschussmitglieder in den Hauptversammlungen das Spiegelbild derselben sind.

Die Thesen Ziff. I. 7 (Arbeit), 12., II. (Arbeitsbelohnungen) III., IV., V. und VI. konnten Mangels an Zeit nicht mehr zur Berathung kommen. Der Ausschuss glaubte aber

auch aus der gewonnenen Uebersicht, dass die vorbereiteten Stoffe für die zwei Hauptverhandlungen genügen werden und hat sich darin nicht getäuscht.

In der Sitzung vom 14. September hat der Ausschuss noch über die nachträglich auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände, über die künftigen Mitglieder des Ausschusses (vergl. Beschlüsse Ziff. IX.—XIII. in der Beilage 5 dieses Heftes) und über einen Antrag der Herren Dr. Delbrück und Dr. Gutsch berathen. Dieser Antrag lautete:

„Die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten erkennt für nothwendig, 1) dass die Beköstigung der arbeitenden Strafgefangenen nach einem, dem allgemeinen physiologischen Bedürfnisse entsprechenden täglichen Nahrungswerthe von 120 Gramm Eiweiss, 50 Gramm Fett und 500 Gramm Kohlenhydraten einheitlich geregelt und 2) individuellen Bedürfnissen (bei schwerer Arbeit oder Abschwächung der Verdauungskräfte) durch Gewährung etatsmässiger Kostzulagen oder Verwendung eines Theiles der Arbeitsprämien zur Anschaffung geeigneter Victualien nach eigener Wahl des Gefangenen entsprochen werde."

Da eine Beschlussfassung auf diesen Antrag ohne oder nach kurzer Discussion nicht vorauszusehen war, konnte derselbe Mangels an Zeit nicht auf die Tagesordnung gebracht werden. Der Ausschuss sprach aber den Antragstellern den Wunsch aus, dass der Antrag mit Motivirung durch das Vereinsorgan veröffentlicht und demgemäss event. vor eine spätere Versammlung gebracht werde. Der Beschluss Ziff. IX. der Beilage 5 ist nach Feststellung des Protocolls durch Mittheilung an das Kaiserl. Reichsjustizamt, Ziff. XI. durch Eröffnung an Herrn von Götzen sofort vollzogen worden.

Der Ausschuss hat den Unterzeichneten wieder zum Vorsitzenden gewählt.

Wie die Verhandlungen des Ausschusses, die für die Theilnehmer nicht wenig anstrengend und ermüdend waren, im Allgemeinen glatt und befriedigend verliefen, so war dabei im Besonderen von grossem Interesse und Nutzen die Theilnahme der eingeladenen Herren General-Staatsanwalt Dr.

von Schwarze, Geheime Ober-Regierungsrath Illing und Geheime Justizrath Berner. Denselben verdankte man Vieles, was die Situation klärte, anregte und die Beschlüsse auf richtige Grundlagen führte.

Der Ausschuss tagte in einem Prunkzimmer des Hotel Marquardt. Die Localitäten der Versammlung im Museum, welche programmmässig verlief, waren ebenso prächtig als äusserst zweckmässig. Die Abtheilungssitzungen fanden Mangels an Theilnahme nicht statt und scheinen sich im Allgemeinen nicht zu bewähren. Bei dem intensiven Arbeiten auf dieser Versammlung war dieser Ausfall nicht zu verwundern. Wenn dagegen die Vorbereitungsarbeiten des Ausschusses günstig verliefen, so dürfte dies Umständen zuzuschreiben sein, die vielleicht nicht bei allen Versammlungen zusammentreffen.

Auch der nichtgeschäftliche Theil der Versammlung wickelte sich nach dem veröffentlichten Programm ab. Es ist nur nachzutragen, dass die Theilnehmer für 2 Vorstellungen im Königl. Hoftheater freien Eintritt erhielten.

Bei dem ersten Mittagsmahl am 13. September im Museum wurden Toaste auf Ihre Majestäten den deutschen Kaiser Wilhelm und König Carl durch Herrn General-Staatsanwalt Dr. von Schwarze, auf den Verein und dessen Gedeihen durch Herrn Kreisgerichtshofdirector von Kern, auf die Königl. Württembergische Regierung und deren Vertreter bei der Versammlung, die Herren v. Kern und v. Köstlin durch den Unterzeichneten, diese drei als officielle, endlich auf das württembergische Land und Volk durch Herrn Director Strosser ausgebracht.

Den Glanzpunkt des nichtgeschäftlichen Theils bildete unstreitig der Ausflug nach Heilbronn. Er vereinigte fast alle Theilnehmer an der Versammlung. In Heilbronn besichtigte man zuerst das neue Zellengefängniss und begab sich dann zu dem von der Königl. Württemb. Regierung gebotenen Gabelfrühstück im Actiengarten. Hier war die Stimmung eine sehr gehobene, wozu nicht nur das lucculische Mahl, sondern auch die schöne und sinnreiche Ausstattung des Locals, vor Allem aber die Herzlichkeit, mit der die

Gastfreundschaft geübt wurde, das Ihrige beitrug Bis zum Nachmittag verweilten die Theilnehmer dabei und manch sinniger und launiger Toast würzte die schönen Stunden.

Die äusseren Veranstaltungen für die Versammlung hatte in gelungenster Weise Herr Vicedirector v. Köstlin im Königl. Württemb. Justizministerium übernommen, dem dafür unser besonderer Dank gebührt. Darüber, dass geschäftlicher und nichtgeschäftlicher Theil desselben vollkommen befriedigend bestellt waren, herrschte nur eine Stimme. Der Verlauf des Ganzen war so harmonisch, durch die schwäbische Gemüthlichkeit anmuthend, dass die Versammlung sich den früheren zum mindesten ebenbürtig an die Seite stellt. Unter solchen Umständen war es nur natürlich, dass bei den Theilnehmern vielfach der Wunsch laut wurde, es möchten unsere Versammlungen öfters stattfinden. Leider sehe ich mich im Hinblick auf die bedeutenden Kosten, welche den betr. Regierungen jeweils erwachsen, nicht in der Lage, die Erfüllung dieses Wunsches zu fördern.

Die Königl. Württemb. Regierung hat den weitaus grössten Theil der Kosten der Versammlung in höchst dankenswerther Weise bestritten.

Die Vertretung Sr. Excellenz des in Urlaub abwesenden Herrn Justizministers von Mittnacht hatte Herr Kreisgerichtshofdirector von Kern übernommen.

In welch fördernder Weise der Versammlung die Kgl. Regierung allenthalben entgegen gekommen ist, das ergibt sich schon aus dem Programm und dem Verlauf des Ganzen. Der Eindruck, den die Theilnehmer davon erhielten, ist über jede Erwartung hinausgegangen. Daher erfülle ich auch diesmal nur eine angenehme Pflicht, wenn ich der Königl. Württemb. Regierung und ihren Vertretern im Namen des Vereins und der Versammlung den wärmsten Dank ausspreche.

Bruchsal, im December 1877.

Für den Vereinsausschuss
dessen Vorsitzender:
Ekert,
Director des Männerzuchthauses.

Versammlung
des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten zu Stuttgart.

Erste Sitzung, den 13. September 1877.

Die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten wurde am Donnerstag den 13. September, Vormittags 9 Uhr, im kleinen Saale des obern Museums eröffnet und begrüsst Herr Kreisgerichtshof-Director von Kern im Namen Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers von Mittnacht die Versammlung mit folgender Ansprache:

Kreisgerichtshof-Director von Kern: Meine Herren! Es ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, an der Stelle Sr. Excellenz des Herrn Justizministers von Mittnacht, der seine unaufschiebbare Abwesenheit von hier lebhaft bedauert, diese hohe Versammlung im Namen der württembergischen Regierung zu begrüssen.

So heisse ich Sie denn, meine Herren, in unserer Schwabenstadt mit schwäbischer Herzlichkeit willkommen.

Ich glaube nicht zu irren, vielmehr Ihrer allseitigen Zustimmung sicher zu sein, wenn ich ausspreche, dass die Aufgabe, welche der Verein seiner diesjährigen Versammlung vorgesetzt hat, so wichtig, so umfassend und so schwierig ist, wie kaum eine andere Aufgabe, die der Verein seit seinem Bestehen zu lösen unternommen hat, die Aufgabe nämlich, durch Ihren sachverständigen Rath mitzuwirken an der einheitlichen, gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges, eine Regelung, durch welche die deutsche Strafrechtsgesetzgebung erst zu ihrem Abschluss gelangt.

In dieser eminent practischen Frage wird, wie von Seiten jeder der andern deutschen Regierungen, auch von Seiten

der württembergischen, dem Rathe bewährter Fachmänner hohe Bedeutung beigelegt werden. Ihre Stimme wird schwer wiegen im Rathe und bei den Entschliessungen der gesetzgebenden Factoren des deutschen Reiches. In diesem Bewusstsein, meine Herren, gehoben und gestützt von der Fülle der Erfahrungen im Schoosse dieser Versammlung werden Sie an Ihr Werk gehen, begleitet zugleich von den Wünschen aller Derer, die ein Interesse haben an der gesunden Entwickelung der Strafrechtspflege in unserm Vaterlande und ein Herz für unsere Gefangenen.

Nochmals, meine Herren, seien Sie freundlich begrüsst in Stuttgart und lassen Sie es sich unter uns Schwaben wohlgefallen.

Director Ekert: Als Vereinsvorstand liegt mir die Pflicht ob, Sie in die Tagesordnung eintreten zu heissen. Gemäss Ziffer 2 unserer Tagesordnung habe ich Ihnen vorzuschlagen, dass Sie nach dem Beschlusse Ihres Ausschusses den Herrn Kreisgerichtshof-Director von Kern zum Ehrenpräsidenten der Versammlung ernennen. Ich bitte Sie, zum Zeichen der Zustimmung sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Kreisgerichtshof-Director von Kern: Ich danke Ihnen, meine Herren, für die mir erwiesene hohe Ehre.

Director Ekert: Als Präsident der Versammlung schlägt Ihnen der Ausschuss den längst bewährten Hrn. Dr. v. Schwarze, Generalstaatsanwalt aus Dresden, vor, welcher unserer Versammlung anwohnt; ich bitte Sie, zum Zeichen der Zustimmung sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Wenn der Herr Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze geneigt ist, das Präsidium zu übernehmen, so bitte ich ihn, diesen Platz gefälligst einzunehmen.

Dr. v. Schwarze (den Vorsitz übernehmend): M. H.! ich werde heute zum dritten Mal in Ihrer Versammlung zum Präsidenten berufen. Ich habe jederzeit diesen Ruf als ein grosses Zeichen Ihres Vertrauens und Ihrer gütigen Nachsicht betrachtet und dankbarst angenommen. Heute betrachte ich denselben als ein besonderes Zeichen Ihres Wohlwollens, und es wird für mich dieser Ruf eine stolze Erinnerung in meinem

Leben bleiben. Nach demjenigen, was unser Herr Ehrenpräsident Ihnen vorgetragen hat, ist es die heutige Versammlung unseres Vereins, die berufen ist, vorzugsweise mitzuwirken bei einer der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Reichsgesetzgebung, und wenn die Erfahrungen so bewährter Fachmänner hier in dieser Versammlung zum Ausdruck gebracht werden, so bin ich fest überzeugt, dass wie auf der einen Seite unsere Beschlüsse werden getragen sein von diesen Erfahrungen, sie auch gehoben sein werden von dem Gedanken an die Wichtigkeit und die Bedeutung der uns heute zugefallenen Mission; ebenso andrerseits die Reichsregierung und die verbündeten Regierungen in Ihren Beschlüssen und Erklärungen ein Material finden werden, welches für sie mit zwingender Nothwendigkeit die Grundlage der Reichsgesetzgebung in dieser Materie bilden wird. Dabei mögen Sie mir die Bemerkung gestatten, dass wir bei unseren Bestrebungen nicht Alles auf einmal und nicht sofort das Vorzüglichste erreichen können, sondern dass wir uns zunächst damit begnügen müssen, die zu Grunde zu legenden Elemente zu schaffen, auf welchen mit Sicherheit und Zuversicht der neue Bau in reiflicher Erwägung der Erfahrungen aufgebaut werden kann.

Nehmen Sie also meinen herzlichsten Dank für die neue Auszeichnung, die Sie mir gewährt, unterstützen Sie mich mit Ihrer gewohnten Nachsicht in der Führung des Präsidiums.

Es liegt mir noch ob, Ihnen diejenigen Herren vorzuschlagen, welche mit Ihrer Zustimmung mich im Amte des Präsidiums unterstützen sollen. Ich würde Ihnen vorschlagen, zum Zeichen der Anerkennung und Dankbarkeit unsern Vereinsvorstand, Herrn Director Ekert, zum ersten Vice-Präsidenten zu ernennen, allein derselbe hat im Ausschusse die Annahme des Vicepräsidiums ausdrücklich abgelehnt. An erster Stelle würde nun Herr Geheime Ober-Regierungsrath Illing aus Berlin zu berufen sein. An zweiter Stelle Herr Vice-Director Köstlin aus Stuttgart und an dritter Stelle Herr Geheime Rath Berner aus Berlin. Es erhebt sich keine Widerrede, ich ersuche die gewählten Herren, ihre Plätze einzunehmen. (Geschieht.) Sodann ersuche ich die Herren Pfarrer Spengler aus Bruch-

sal und Herrn Dr. Gelbhaar, Anstaltsinspector aus Zwickau, die Protocollführung zu übernehmen.

Wir gehen nun zu dem nächsten Gegenstand der Tagesordnung über und bitte ich den Herrn Director Ekert, den summarischen Geschäftsbericht der Versammlung vorzutragen.

Director Ekert: Meine Herren! ich will Sie nicht lange aufhalten und nur wenige Details Ihnen vortragen. Die Lage des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten und dessen Entwickelung ist sich im Allgemeinen auch seit der letzten dreijährigen Periode fast gleich geblieben; wir können sagen, der Verein hat sich noch mehr gehoben. Die Zahl der Mitglieder in Oesterreich verringerte sich freilich, die Mitgliederzahl im Allgemeinen aber hat sich vermehrt. Diese Vermehrung kommt indess vorzugsweise auf Preussen, und wir verdanken solche hauptsächlich dem regen Interesse, welches Herr Geh. Ober-Regierungsrath Illing, Decernent für die Strafanstalten im Kgl. Ministerium des Innern zu Berlin für die Förderung unserer Sache gezeigt hat. Die Gesammtzahl der Vereinsmitglieder beträgt jetzt 624, eine früher nie dagewesene Zahl, so dass wir daraus schon das erfreuliche Wachsen und Gedeihen des Vereins ersehen können. Sodann lassen Sie mich anführen, dass die Auflage des Vereins-Organs, der „Blätter für Gefängnisskunde", auf über 800 Exemplare gestiegen ist. Eine Anzahl Exemplare des Vereins-Organs wird an verschiedene hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslandes versendet und ausserdem setzen wir unsere Vereins-Zeitschrift auch durch den Buchhandel ab; damit wurde ein Resultat erzielt, das wohl weit und breit bei Gefängniss-Zeitschriften noch niemals erreicht worden ist.

Ich sage Ihnen das nicht, um damit meine Redaction her auszustreichen, im Gegentheil bitte ich auch jetzt um Ihre Nachsicht betreffs dessen, was Ihnen die Redaction bietet. Sie Alle wissen, dass die Strafanstalts-Beamten und speciell die Directoren, durch ihre Berufsgeschäfte so in Anspruch genommen sind, dass es ihnen nicht immer möglich ist, alles Dasjenige zu thun, was sie gerne möchten, namentlich in solchen Dingen, die als Nebengeschäfte zu betrachten sind. In dieser Rück-

sicht bedaure ich, dass die Beziehungen zu bedeutenden Personen, namentlich auch ausländischer Staaten, nicht so gepflegt werden können, wie ich es wünsche. Es findet sich ferner ein überaus reiches Material in der ausländischen Literatur und insbesondere in Zeitschriften, die wir vom Auslande erhalten.

Anknüpfend an das, was ich früher über die Entwickelung des Vereins gesagt habe, bemerke ich, dass unsere Beziehungen zu den deutschen Regierungen auch in neuester Zeit dieselben geblieben sind, dass die deutschen Regierungen, wie wir auch heute wieder deutlich sehen, uns in jeder Beziehung unterstützen und an die Hand gehen. Das ist das Wenige, was ich Ihnen über den Verein vortragen wollte und muss ich Ihnen nur noch über den finanziellen Stand Kenntniss geben, der sich ungefähr auch auf derselben Höhe gehalten hat wie früher. Das Vereinsvermögen ist auf den 8. Januar 1877 auf 2,322 M. 19 Pf. beziffert, wobei zu bemerken ist, dass zu dem Vermögensstand noch das nicht ganz unbeträchtliche Inventar beizuschlagen wäre und dass dabei die vorhandenen Exemplare der früheren Hefte unseres Vereins-Organes sehr nieder taxirt sind. Ich bitte Sie, meine Herren, übrigens zu bedenken, dass wir jedem Mitgliede für einen Beitrag von 4 M. jährlich mindestens 30 Druckbogen in mehreren Heften ganz frei ins Haus liefern und nebenbei noch alle übrigen Kosten der gesammten Vereinsleitung bestreiten. Der Portoaufwand hat sich in letzter Zeit noch gesteigert; es ist das immer ein bedeutender Posten in der Rechnung und so sind auch andere Posten mitunter etwas gestiegen, z. B. die Honorare. Sie können also mit Befriedigung auf den Stand der Vereinsangelegenheiten hinsehen und wünschen wir nur, dass dieselben auch so bleiben, dass die Mitgliederzahl sich noch vermehrt und ich bitte Sie wiederholt, bezüglich der Vereins-Redaction sowohl als der Leitung im Hinblick auf die vorhin genannten Umstände mir Ihre fernere gütige Nachsicht schenken zu wollen. Die Rechnung der letzten drei Jahre erlaube ich mir dem Herrn Präsidenten der Vereinsversammlung vorzulegen und bitte ich die Prüfung und Decharge veranlassen zu wollen.

Director Ekert theilt mehrere Briefe mit, in denen Einzelne ihr Ausbleiben in der Versammlung entschuldigen, und ihr desfallsiges Bedauern mit dem Wunsche für das Gedeihen der Verhandlungen ausgesprochen haben, insbesondere die Herren Wirkl. Geh. Oberregierungsrath Ribbeck in Berlin, Geheime Oberjustizrath Starke daselbst, v. Beyerle, Vicedirector im Kgl. Justizministerium in Stuttgart, Dr. Varentrapp, Geh. Sanitätsrath in Frankfurt a. M., Stevens, Generalinspector in Brüssel, Ploos v. Amstel, Generalsecretär in Amsterdam, d'Alinge, Geh. Regierungsrath in Zwickau, v. Götzen, Geh. Regierungsrath in Cleve, Eichrodt, Director in Bruchsal, Dr. Gutsch, Med.-Rath ebenda.

Es wird nun zur Discussion der von dem Ausschusse vorgeschlagenen Thesen übergegangen.

Director Ekert hat das Referat zu These I.—III. übernommen. Derselbe trägt vor:

Director Ekert: These I. lautet:

Der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten empfiehlt, in Uebereinstimmung mit dem VIII. deutschen Juristentage, die Einzelhaft als regelmässige Art des Vollzugs der Freiheitsstrafen; die gemeinschaftliche Haft darf nur als Ausnahme von dieser Regel stattfinden, wenn der § 22 des Strafgesetzbuches oder die Individualität des Gefangenen die Anwendung der Einzelhaft unzulässig macht.

Der Ausschuss ist bei Festsetzung dieser These von der Ansicht ausgegangen, dass, soweit überhaupt die Umstände die Einzelhaft nicht ausschliessen, dieselbe diejenige Strafe ist, welche der Gerechtigkeit am meisten entspricht; wenn dem Gefangenen die Freiheit entzogen werden soll, so soll man ihm auch eine Gesellschaft gegen seinen Willen nicht aufzwingen. Der Ausschuss ist von der Ansicht ausgegangen, dass die Zellenhaft vorzugsweise das Mittel sei, um dem Verurtheilten den ganzen Ernst der Strafe fühlbar zu machen, und gleichzeitig das einzige Mittel, um den verderblichen Verkehr zwischen den Gefangenen zu vermeiden, der nach der Erfahrung derjenigen Praktiker, welche das System in der Richtung kennen gelernt haben, nicht anders zu vermeiden ist, und dass es

auch das beste Mittel sei, die moralische Hebung der Gefangenen zu befördern.

Es ist nun, wie Sie Alle wissen, schon viel über die Einzelhaft geschrieben, gesprochen und verhandelt worden und es ist nicht möglich, hier auch nur im gedrängten Auszug alles dasjenige zu geben, was hiebei von Wesenheit wäre. Sie selbst, meine Herren, kennen die Literatur zur Genüge. Es ist aber die höchste Zeit, angesichts der Verhältnisse im deutschen Reich, endlich einmal zu einem bestimmten Resultat, zu einem bestimmten System zu kommen, es ist die höchste Zeit insofern als der Strafvollzug nicht überall der Gleiche ist, auch hier die von allen Seiten angestrebte Gleichheit herbeizuführen, denn so lange wir kein einheitliches System haben, muss sich Jeder sagen, dass das Strafübel für den Gefangenen nach Qualität und Quantität überall in Deutschland noch ein anderes ist. Nebenher bedingt aber auch die Reform des Gefängnisswesens die Festsetzung eines Systems. Es ist von einem derjenigen Mitglieder, die über den Strafvollzug geschrieben haben, bemerkt worden, dass häufig die Reform mit System verwechselt worden sei und das ist richtig. Man hat früher vielfach allerlei Systeme eingeführt, manche Strafanstaltsdirectoren glaubten sich berufen, jeder sein eigenes System zu bilden. Das hat die Systeme mitunter, wie leicht erklärlich, in Misscredit gebracht und mit ihnen wurde dann auch die Reform bei Seite geworfen. Wir wollen dies nicht verwechseln, aber bedenken, dass zu der nothwendigen einheitlichen Reform auch ein einheitliches System nöthig ist. Der Ausschuss empfiehlt deshalb der verehrten Versammlung die Annahme seines fast einstimmigen Beschlusses.

Director Wirth von Ploetzensee: Meine Herren! Nachdem sich Ihr Ausschuss in zwei auf einander folgenden Sitzungen einstimmig für die Einführung der Einzelhaft als regelmässige Art des Strafvollzugs ausgesprochen und der Herr Referent Ihnen diese These näher begründet hat, so glaube ich, dass es für unsere Versammlung das Wünschenswertheste und Wichtigste wäre, wenn sich jetzt diejenigen Herren aussprechen würden, die dafür Zeugniss abgeben können und wollen, dass die Nachtheile, welche für das An-

sehen und die Wirksamkeit der Justizverwaltung und für die sittliche Verfassung der Gefangenen aus der gemeinsamen Haft hervorgehen, bei der Einzelhaft nicht bestehen. Es wäre mir von besonderem Werthe, dass diese Herren sich gerade hier aussprechen und Zeugniss ablegen.

Director Streng von Nürnberg: Meine Herren! ich stimme der Proposition unter Ziffer I. vollständig bei, es ist durchaus nothwendig, wenn wir zu einer gedeihlichen Reform im Gefängnisswesen kommen wollen, dass wir uns über das System einigen und ich glaube kaum, dass irgend ein Besseres gefunden werden kann als dasjenige, welches Ihnen proponirt worden ist. Ich kenne dasselbe seit einer Reihe von Jahren aus eigener Erfahrung und kann Ihnen, meine Herren, nur sagen, dass ich den Antrag des Ausschusses mit aufrichtiger und ungetheilter Freude begrüsse; aber immerhin werden Sie, meine Herren, mir erlauben, dass ich einige Bedenken erhebe gegen die proponirte Fassung der These; es heisst hier: es soll die Einzelhaft als regelmässige Art des Vollzugs der Freiheitsstrafen eingeführt werden. Soll nun auch hier die Festungshaft inbegriffen sein? meiner Ansicht nach möchte dieselbe wohl auszunehmen sein. Ich glaube, es ist unvereinbar mit dem Begriffe der Festungshaft als custodia honesta, wenn auf einer Festung mehrere Gefangene zu gleicher Zeit verwahrt sind, dieselben zu isoliren, weil Einer auf den Andern einen schlimmen Einfluss ausübe. Ich kann daher der proponirten These nur zustimmen, wenn der regelmässige Vollzug auf die Gefängniss- und Zuchthausstrafe beschränkt wird; denn wenn wir die Einzelhaft als regelmässige Art des Vollzugs der Freiheitsstrafen im Allgemeinen empfehlen, so lässt sich nicht annehmen, dass eine Ausnahme gemacht werden darf. Ich glaube auch, dass eine Ausnahme zu treffen und eine Unterscheidung zu machen ist zwischen erwachsenen und jugendlichen Gefangenen. Ich habe in der Anstalt, der ich vorstehe, eine grössere Zahl jugendlicher Gefangenen, allein es kommen nur Leute in die Anstalt, die das 16. Jahr vollendet haben. Ich halte dies für die äusserste Grenze des Alters, für welches wir Einzelhaft empfehlen können; gerade bei den jugendlichen Gefangenen sollte beim Straf-

vollzug vor Allem auf eine bessere Erziehung gewirkt werden, und es würde ein verfehltes System sein, junge Leute von 13 bis 14 Jahren, die mit der Strafgewalt in Conflict gekommen sind, in eine Zelle einzusperren. Ich möchte daher die Proposition dahin beschränken, dass die Einzelhaft auf Erwachsene beschränkt wird. Eine weitere Ausnahme liegt mir auch sehr auf dem Herzen, ich werde mich kurz fassen. Es hat sich in den Anschauungen über die Behandlungsweise, welche die Rückfälligen erfordern, im Laufe der Zeit manches geändert. Wir haben es hier mit einer trägen Masse zu thun, die wir nicht in Fluss bringen können. Diese Leute, die wir nicht aus den Strafanstalten herausbringen, mit vielem Geld in Isolirgefängnissen zu halten, davon sind alle Praktiker abgegangen. Es wurde im Laufe der Zeiten der Vorschlag gemacht, man solle die Leute aus der Strafanstalt hinaus und in das Arbeitshaus bringen, als ob die Leute dadurch schneller gebessert würden; da aber die Rückfälligen in einer besonderen These, These VI., behandelt werden, so enthalte ich mich hier einer weiteren Ausführung und beschränke mich darauf, Ihnen zu empfehlen, die Einzelhaft nur auf Erwachsene anzuwenden.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Collegen Streng, seinen Antrag schriftlich zu übergeben.

Pastor Bessler aus Voigtsberg: Die These, wie sie hier gefasst ist, sieht sich strenger an, als sie gemeint ist, denn der Nachsatz lässt ja Ausnahmen selbst zu. Es werden diese Ausnahmen gemacht werden können bei Rückfälligen, die unter steter Aufsicht gehalten werden müssen, ferner bei ganz jugendlichen Verbrechern, denn darüber werden wohl alle einig sein, dass diese nicht in die Zelle gehören, so lange sie sozusagen noch Kinder sind, diese muss man erziehen, und gemeinsam wirken und streben. Ich füge diesen beiden noch eine dritte Kategorie hinzu, es sind dies die weiblichen Gefangenen, denn Jeder von uns wird zugeben, dass das Weib es nicht so lange in der Zelle aushalten kann, man muss sie nach einem halben Jahr wieder herausnehmen, denn es ist nur eine wunderseltene Ausnahme, dass ein Weib die Isolirhaft lange erträgt. Wie das Weib angelegt ist, ist es

allen Eindrücken zugänglich, in der Einzelhaft wird es daher leicht contemplativ und überspannt. Meine Ansicht geht dahin, dass man die Worte „die Einzelhaft als regelmässige Art des Vollzugs der Freiheitsstrafen" nicht annehmen kann, denn darüber wird kein Zweifel sein, ja darüber kann kein Zweifel sein, dass in vielen Anstalten die Zellenhaft nicht eingeführt werden kann, weil eben keine Zellen da sind. Das Prinzip der Isolirhaft als das einzig Richtige aufzustellen, welches in allen Fällen anzuwenden ist, das geht nach meiner Ueberzeugung zu weit.

Director Ekert: Ich wollte nur im Hinblick auf die eben stattgehabte Discussion einem Irrthum begegnen, ohne als Referent jetzt noch mich weiter in der Sache einzulassen. Die These, die wir vorgeschlagen haben, lautet dahin, dass die Einzelhaft nicht stattfindet, wenn der Paragraph 22 des Strafgesetzbuches oder die Individualität des Gefangenen die Anwendung derselben unzulässig macht. Dieser Paragraph 22 lautet: „Die Zuchthaus- und Gefängnissstrafen können sowohl für die ganze Dauer wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, dass der Gefangene unausgesetzt von andern Gefangenen gesondert gehalten wird. Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen." Es ist hieraus gefolgert worden, dass die andern Strafen, die nicht Zuchthaus- und Gefängnissstrafen sind, nicht in Einzelhaft vollzogen werden dürfen, und da fällt auch die Festungsstrafe darunter. Der Ausschuss hat Ihnen, meine Herren, in These III. vorgeschlagen, auch bei der Haftstrafe die Einzelhaft anwendbar zu erklären, es wird also wohl daraus gefolgert werden müssen, dass der Ausschuss nicht die Absicht hatte, den Vollzug der Festungsstrafe in Einzelhaft vorzuschlagen.

Pfarrer Spengler: Auf die Bemerkungen des Herrn Pastor Bessler möchte ich in Kürze Etwas erwiedern. Ich begreife ganz gut, dass man Rückfällige der Zelle nicht werth findet und dieselben etwa in Anstalten mit gemeinschaftlicher Haft unterbringen möchte, weil man sie für unverbesserlich hält; dass aber die Einzelhaft dem Rückfälligen nicht wehe thue,

das möchte ich bestreiten. Wir haben viele Rückfällige, die sich aus den Disciplinarstrafen wenig machen, aber die Einsamkeit der Zelle sehr schwer empfinden. Ebenso möchte ich bestreiten, dass für die Weiber die Einzelhaft unpassend sei; in der Anstalt, an der ich seit längerer Zeit Hausgoistlicher bin, sind Weiber, welche Jahre hindurch die Einzelhaft ganz gut ertragen haben. Auch dem muss ich widersprechen, dass das Weib in der Zelle contemplativ und überspannt werde. Im Gegentheil. Wohl hat das Weib noch mehr als der Mann das Bedürfniss der Unterhaltung, aber das kann uns nicht bewegen, die gemeinsame Haft deshalb der Zelle vorzuziehen. Die strenge Durchführung der Einzelhaft ist vielleicht für das Weib nicht zweckmässig, aber die Zelle überhaupt möchte ich, wenn für irgend eine Strafanstalt, ganz besonders für die Weiberstrafanstalt, empfehlen.

Hofrath Witt aus Dreybergen: Meine Herren! ich bin in der Lage, auf Grund der Erfahrungen, die ich in der von mir geleiteten Anstalt machte, mich in der Hauptsache zustimmend zu erklären mit den Bemerkungen, die Herr Director Streng vorhin gemacht hat. Nach dem Prinzip, wie hier der Ausschuss es Ihnen empfiehlt, ist die Freiheitsstrafe, so lange die Anstalt, der ich vorstehe, besteht, vollstreckt worden und zwar gewöhnlich nicht blos bei Männern, sondern auch bei Weibern, und die Erfahrungen, die ich seit 18 Jahren gemacht habe, stehen im Widerspruch mit den vorhin anderweitig gehörten Ansichten. Das Weib verträgt die Einzelhaft eben so gut, wie der Mann und wenn ich nicht irre, so hat unser Verein sich schon früher für den Satz ausgesprochen, dass das weibliche Geschlecht keineswegs psychisch so angelegt sei, dass es die Zelle nicht vertrage, dies bemerke ich in Bezug auf das Prinzip. Was nun die Ausnahmen betrifft, so bin ich namentlich in Bezug auf die jugendlichen Gefangenen ebenfalls wie Herr Director Streng und ebenfalls auf Grund der von mir gemachten Erfahrungon an meiner Anstalt, in welcher die Freiheitsstrafe von 12 bis 18 Jahren an Knaben und Mädchen vollstreckt wird, der Ueberzeugung, dass die Jugend von der Anwendung des Princips der Isolirhaft ausgeschlossen werde. Dies ist eine

Ausnahme, die schon aus pädagogischen Rücksichten gemacht werden sollte. Was aber die zweite Ausnahme, von der ich gehört habe, die Rückfälligen betrifft, so bin ich der Ansicht, dass diese erst recht der Isolirhaft unterworfen werden müssen, namentlich bei dem Antritt der Strafe. Die Ausnahme der Festungsstrafe halte ich für erledigt.

Director Krohne aus Rendsburg: Meine Herren! Der Herr Referent hat uns schon auf den Gesichtspunkt hingewiesen, der uns für das System der Einzelhaft bestimmen muss, indem er sagte: es ist diejenige Strafform, welche dem Prinzip der Gerechtigkeit — und das ist doch das Hauptmoment in jeder Strafe — am vollständigsten entspricht. Die gerechte Strafe für den, der seine Freiheit zum Durchbrechen der staatlichen Rechtsordnung missbraucht hat, ist die, dass wir ihm seine Freiheit nehmen, resp. beschränken. In gerechter und vollständiger Weise geschieht das nur durch die Einzelhaft. Sperren Sie den Mann in gemeinsame Haft, wie gestaltet sich da sein Leben? Er ist in Gemeinschaft mit seinen Gesinnungsgenossen, redet und verkehrt mit ihnen fast unbeschränkt, arbeitet kaum so viel als in der Freiheit; die Arbeitsprämie setzt ihn in den Stand, sich eine ganze Reihe von Genüssen zu verschaffen, und die Freiheitsbeschränkung, dass er nicht ins Wirthshaus gehen und sich betrinken kann, wird reichlich dadurch aufgewogen, dass er sich des Abends ruhig und ohne Sorge zu Bett legt, während in der Freiheit die Sorge des folgenden Tages um Unterhalt und Quartier für sich und die Seinigen auf ihm lastete. M. H.! das ist keine Freiheitsstrafe in dem Sinne, dass sie adaequat wäre dem Missbrauch der persönlichen Freiheit zum Durchbrechen der Rechtsordnung des Staates, als welche das Verbrechen sich darstellt.

Die Einzelhaft ist ferner diejenige Form der Freiheitsstrafe, welche die Verurtheilten je nach ihrer Individualität nach ihrer grösseren oder geringeren Verschuldung in gerechter Weise trifft. Der anständige Gefangene, der noch nicht alles Gefühl für Scham und Ehre verloren hat, empfindet die Einzelhaft als eine Wohlthat; er kann sich auf sich selbst besinnen, seinen inneren Frieden wieder finden,

mit Gott und der Welt sich versöhnen. Der Rückfällige, im Schmutze des Verbrechens und der Gemeinheit Verkommene, der grundsätzlich Schlechte empfindet dio Einzelhaft als eine furchtbare Härte; er ist alloin mit sich selbst und seinem bösen Gewissen, er muss sich mit seiner Vergangenheit beschäftigen, er kann sich den Selbstanklagen durch Unterhaltung und Zerstreuung mit seinen Genossen nicht entziehen, er kann unter ihnen nicht durch seine Gemeinheit brilliren, er muss gehorchen, muss arbeiten, sonst trifft ihn die Disciplinarstrafe und er hat nicht einmal die Genugthuung, in den Augen seiner Genossen als ein Held zu erscheinen, wenn er sich in frechem Uebermuthe gegen die Ordnung des Hauses auflehnt; er bleibt alloin in seines Nichts durchbohrendem Gefühle, da möchte er an den Wänden hinauflaufen um der Einsamkeit der Zelle zu entrinnen; das ist harte aber gerechte Strafe.

M. H., betrachten Sie die Sache aber auch noch von einer anderen Seite. Dem Verurtheilten die Freiheit zu nehmen, dazu hat der Staat das Recht, er hat aber nicht das Recht, ihn moralisch zu Grunde zu richten, indem er ihn die Freiheitsstrafe in gemeinsamer Haft verbüssen lässt. M. H., es kann einem jeden unter uns widerfahren, dass sein Kind auf schlechte Wege geräth; denken Sie sich nun den Fall, dass der Staat Ihnen im Wege der Verurtheilung einen Sohn nimmt und in gemeinsamer Haft mit anderen Verbrechern zusammen thut, wie würden Sie ihn wieder bekommen? In den ersten 24 Stunden schon ist er durch allen Schmutz der Gemeinheit gezogen. Dazu hat der Staat nicht das Recht; er kann ihn peitschen, er kann ihn köpfen, moralisch zu Grunde richten darf er ihn nicht.

Wenn sodann gegen die Einzelhaft eingewendet wird, dass die Jugendlichen sie nicht ertragen können, so gebe ich einigen der Herren Vorredner insofern Recht, dass die Erziehung der Jugend Gemeinsamkeit verlangt. Allein durch die Zelle wollen wir ja nicht den Gefangenen und am allerwenigsten den jugendlichen Gefangenen von aller Gesellschaft absperren; wir wollen ihn nur von schlechter Gesellschaft absondern und indem wir den Strafvollzugsbeamten den ein-

gehendsten Verkehr mit den Gefangenen zur Pflicht machen, wollen wir ihn mit guter Gesellschaft möglichst viel in Berührung bringen. Wenn überhaupt im Strafvollzuge es sich um mehr handelt, als um das blosse Absitzen der Strafe, dann kommt es bei den jugendlichen Verbrechern vorzugsweise auf eine pädagogische Einwirkung im eminentesten Sinne an. Nun ist es doch gewiss kein pädagogischer Grundsatz, die schlechten Elemente zusammen zu bringen und auf einander einwirken zu lassen. Wir müssen die jugendlichen Verbrecher erst recht von einander trennen, aber indem die Beamten der Anstalt sie fleissig besuchen, der Werkmeister sie bei ihrer Arbeit unterweist, die Schule sie für mehrere Stunden am Tage in Anspruch nimmt, dürfen wir wohl mit allem Rechte sagen, der Jugendliche ist nicht der Einsamkeit überlassen und die für die Jugendlichen von der Einzelhaft gefürchteten Gefahren sind illusorisch, vorausgesetzt natürlich, dass die Einzelhaft im rechten Geiste vollzogen wird. Wer aber trotz alledem noch Bedenken tragen sollte, sich für die Einzelhaft auch bei den jugendlichen Verbrechern zu entscheiden, den könnten die Worte des Antrags, soweit nicht der § 22 des Strafgesetzbuches oder die Individualität des Gefangenen die Anwendung der Einzelhaft unzulässig macht, vollständig beruhigen. Durch die letzten Worte ist es ja den Strafvollzugsbeamten zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, jeden Gefangenen sich darauf anzusehen, ob er sich für die Zelle eignet oder nicht. Damit stellen wir allerdings an den Strafvollzugsbeamten eine hohe Anforderung, wir verlangen von ihm sorgfältige psychologische Beobachtung der ihm überwiesenen Persönlichkeiten, damit er entscheide, ob die Anwendung der Einzelhaft für dieselbe irgendwelche Bedenken hat.

Wenn sodann gesagt worden ist, das Weib vertrage die Zelle nicht, so habe ich nach der Seite hin seit dem Jahre 1864 eingehendere Erfahrungen gemacht, als sie sonst wohl einem Strafanstaltsbeamten zu Gebote stehen, da ich, in verschiedenen Stellungen beim Strafvollzuge thätig, den Gefangenen näher getreten bin, als dies sonst zu geschehen pflegt, und darnach kann ich Ihnen nur sagen, das Weib ver-

trägt die Zelle erst recht. Mir tritt dabei recht lebhaft das Beispiel einer zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilten Giftmischerin vor die Seele; vor Einführung der Einzelhaft an unserm Weibergefängniss war sie mehrere Jahre in gemeinsamer Haft; von dem damaligen Anstaltsgeistlichen zum Geständniss gebracht, wurde sie bald darauf in Einzelhaft versetzt. Als ich sie im Jahre 1873 wieder traf, hatte sie zwanzig Jahre in der Zelle zugebracht; ich musste sie auf Grund des § 22 des Strafgesetzbuches fragen, ob sie auch in gemeinsame Haft versetzt zu werden wünsche. Darauf antwortete sie mir: „Ach! wenn die Herren doch uns arme Gefangene in Ruhe lassen wollten, in meiner Zelle bin ich frei, in gemeinsamer Haft bin ich der Knecht meiner Mitgefangenen. In der Zelle kann ich mein Fenster auf- und zumachen, wann ich will; ich kann gehen und mich bewegen, wann ich will, kann an meinen Blumen riechen, meinen Canarienvogel füttern, wann ich will, meinen Gedanken nachhängen und mich ausweinen, in gemeinsamer Haft kann ich das nicht thun, ohne verhöhnt zu werden, lassen Sie mich hier, hier habe ich meinen Frieden."

M. H.! Das ist nur ein Beispiel, aber ich könnte Ihnen eine ganze Reihe weiblicher Gefangenen nennen, die in der Zelle sich wohl gefühlt und ihren inneren Frieden gefunden haben, namentlich diejenigen, die noch ein besseres Element in sich tragen. Allerdings die liederlichen Dirnen, die professionellen Diebinnen, Kupplerinnen, Schwindlerinnen hassen die Zelle wie die Pest; aber um so gerechter trifft sie die zuerkannte Strafe.

M. H.! Es ist von mehreren Seiten betont worden, dass, wenn auch nicht ganz Deutschland auf uns sieht, man doch von vielen Seiten unsor Votum mit einer gewissen Spannung erwartet, dass ihm bei der gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges eine weittragende Bedeutung wird beigelegt werden; da kommt es nun darauf an, dass wir zusammen stehen, wie ein Mann und einen einmüthigen Beschluss fassen, um so schwerer wird er ins Gewicht fallen. Sollten wir uns nicht vereinigen können auf die Annahme des ersten Satzes? Alle diejenigen Herren, welche noch ein Bedenken gegen eine

zu weitgehende Bedeutung desselben haben, werden in dem Worte „Individualität“ des zweiten Satzes die erforderliche Einschränkung desselben finden. Ich bitte Sie Alle, stimmen Sie dem Antrage des Ausschusses zu, damit wir erst einmal den festen Boden haben, auf welchen wir stehen und von wo aus wir das verderbliche System der gemeinsamen Haft aus den Angeln heben können.

Präsident: College Streng hat folgenden Antrag gestellt: These I. so zu fassen: „Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten empfiehlt in Uebereinstimmung mit dem VIII. deutschen Juristentag die Einzelhaft als regelmässige Art des Strafvollzugs der Gefängniss- und Zuchthausstrafe an erwachsenen und jugendlichen Gefangenen, die zur Zeit der That das 16. Lebensjahr vollendet haben; die gemeinschaftliche Haft etc. (wie im Ausschussantrag).“

Der Antragsteller erklärt auf die Frage des Präsidenten sein Einverständniss, dass sein Antrag nur den ersten Theil der These berührt und also die folgenden Worte unberührt bleiben.

Pfarrer Spengler: Wir machen vielfach die Erfahrung, dass der Begriff „jugendliches Alter“ ein sehr relativer ist. Ein junger Mensch von 16 Jahren kann so fertig und kräftig sein, dass die Zelle ganz gut für ihn passt; ebenso erhalten wir Gefangene weiblichen Geschlechts, die schon mit 17 Jahren aussehen wie Frauen und in allen Stücken weit voran sind. Wenn man solche mit andern jugendlichen Gefangenen zusammensperrt, so bringt man höchst verderbliche Elemente unter die gemeinsam Inhaftirten.

Hofrath Witt (Dreibergen): Ich wollte mir nur eine kurze Bemerkung ebenfalls in Beziehung auf die jugendlichen Verbrecher erlauben. Davon, dass, wie ich von dem Herrn Director Krohne gehört habe, auch für die jugendlichen Sträflinge die Einzelhaft unbedingt zulässig sei, habe ich mich nicht überzeugt und scheint mir dies auch nicht durchschlagend zu sein. Ich glaube, dass der Ausschuss, welcher uns diesen Vorschlag gemacht hat, damit einverstanden ist, dass wir ebensosehr daran festhalten müssen, im pädagogischen Interesse für die jugendlichen Sträflinge eine Ausnahme zu sta-

turen. Meine Herren, die gemeinschaftliche Haft für jugendliche Sträflinge ist cum grano salis zu verstehen.

In einem kleinen Bau unserer Strafabtheilung besteht eine gemeinschaftliche Haft, weil die grössere Mehrzahl von Stunden mit dem Unterricht zugebracht wird, aber nur bei der Nachtzeit besteht eine Absonderung.

Direktor Pockels (Wolfenbüttel): Meine Herren! Unter meiner Leitung stehen zwei Männergefängnisse; in dem einen wird die Strafe in Einzelhaft, in dem anderen dagegen in gemeinschaftlicher Haft erstanden. Aus meinen vergleichenden Beobachtungen, aus den positiven Ergebnissen des Strafvollzugs habe ich zu bezeugen, dass die Einzelhaft den Strafzweck nach jeder Richtung ungleich besser fördert, als die Form der gemeinsamen Haft. Wie der Herr Director Krohne schon gesagt hat: Je verderbter der Sträfling ist, desto härter trifft ihn die Einzelhaft, in seiner Ohnmächtigkeit erscheint sie ihm nahezu unerträglich; derjenige dagegen, der noch Ehre und Schamgefühl hat, erblickt in ihr, gegenüber der Zusammensperrung mit Anderen, eine Wohlthat. Eine wirkliche Sinnesänderung, eine Beugung und Umstimmung des Willens der Verbrecher wird in Einzelhaft ungleich häufiger und leichter erreicht, als in Collectivhaft. Im Zellengefängniss gewöhnt sich der Sträfling an willigen Gehorsam, an Fleiss, Ordnung und Reinlichkeit meist leicht und gern, während in Collectivhaft die, wenigstens äusserliche, Uebung dieser Tugenden nicht selten erzwungen werden muss. Es kommen bei mir in Collectivhaft auf den Kopf des Durchschnittsbestandes dreimal so viel Disciplinarfälle vor, als im Zellengefängnisse. Im Zellengefängniss ist bei gleichen Voraussetzungen die Arbeitsleistung quantitativ und qualitativ eine bessere, der Arbeitsertrag ein höherer, bei gleicher Verpflegung und Behandlung ist der Gesundheitszustand mindestens gleich günstig. Der Herr Director Streng glaubt, dass das System der Einzelhaft nicht anwendbar sei auf jugendliche Sträflinge. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass die jugendlichen Sträflinge, vom 12. Lebensjahre an, die Einzelhaft ebenso gut wie die Erwachsenen ertragen und, dass gerade ihnen gegenüber die Anwendung der Einzelhaft

besonders nützlich ist, dass sie ihnen vor allen Uebrigen noth thut. Ich werde mich der These anschliessen.

Pastor Feldhahn (Plötzensee): Meine Herren! Ich arbeite an einem Gefängniss, das speciell für jugendliche Gefangene bestimmt ist. Noch bis vor zwei Jahren hatten wir in demselben Collectivhaft; im Anfang des vorigen Jahres ist die strenge Isolirhaft mit Absonderung in Kirche, Schule, Spazierhof, wie mit der Kappe durchgeführt. Ich bin also ganz in der Lage, diese beiden so grundverschiedenen Strafvollzugsarten in ihrer Einwirkung auf die jungen Burschen beurtheilen zu können.

In unserer Anstalt befanden sich zur Zeit der Collectivhaft meist Berliner Knaben, und zwar bis zum 18. Jahr. An Jahren jung, waren sie doch alt an Erfahrung in allerlei Spitzbüberei und Gaunerei. Der Einwirkung des Geistlichen, Lehrers, Aufsehers waren sie im Ganzen wenig zugänglich. Wohl aber setzten sich die Verbrecher-Cliquen, zu denen sie sich draussen verbunden hatten, auch im Gefängniss fort trotz strenger Aufsicht und wurden mit Vorliebe gepflegt. Die Strafen waren meist nur kurz zugemessen, konnten schon aus dem Grunde keinen tiefen Eindruck auf die sittlich verwilderten Gemüther machen. Wenn der Tag der Entlassung kam, gingen die meisten verstockt aus dem Gefängniss, mehr erfahren und befestigt in der Sünde als vorher. Am Portal der Anstalt wurden sie dann von den ehemaligen schlechten Genossen oder den im Gefängniss neu gewonnenen Bekannten in Empfang genommen; jeder Vorsatz der Besserung wurde fortgespottet. Mit ihnen ging es jetzt die alten Sündenwege vorwärts. Es währte nicht lange, so geriethen sie wieder ins Gefängniss, jetzt viel abgestumpfter gegen die Schande, viel verstockter gegen jede Einwirkung als das erste Mal.

Seit der Einführung der strengen Isolirhaft ist das anders geworden und Gott sei Dank! besser. Ich habe in keiner Weise Anlass, den geäusserten Bedenken gegen Isolirhaft für jugendliche Gefangene nach irgend einer Seite beizustimmen.

Die Burschen verkümmern keineswegs, weder körperlich noch geistig. Für ihre körperliche Gesundheit ist gesorgt durch regelmässige Bewegung im Freien, durch Turn-

übungen, die während des Spaziergangs unter Leitung eines Aufsehers angestellt werden. Dass sie geistig nicht stumpf werden und vor sich hinbrüten in ihren Zellen, dem wird vorgebeugt durch die Arbeit, besonders aber durch regelmässigen, täglichen Unterricht in der Schule. Hier fühlen sie nicht die absolute Absonderung und Einsamkeit; sie sehen den Lehrer vor sich, sie hören die Mitgefangenen neben sich; obgleich abgesondert von einander auch in der Schule, ist so doch die Gemeinschaft der Arbeit und des Strebens für sie vorhanden, die vorhin als nothwendige Vorbedingung für irgend welche Resultate in der Erziehung betont wurde.

Auch in den Arbeitszellen sind sie sich nicht selbst überlassen. Alle Beamte der Anstalt haben die Pflicht, regelmässige Zellenbesuche zu machen, der Geistliche, Lehrer, Inspector, Oberaufseher, Aufseher. Es geht fast kein Tag hin, an dem nicht der Gefangene irgend welchen Besuch in der Zelle bei sich hat.

Unsere Jungen verkümmern nicht in der Zelle, aber sie sind geschützt gegen die grossen Gefahren der Gemeinschaftshaft. Wenn von einem Erfolg der Strafe auch nur die Rede sein soll bei jugendlichen Gefangenen, so ist er nur zu erreichen durch die strenge Isolirhaft. Der Herr Director Krohne hat dies des Weitern ausgeführt und ich stimme seinen Ausführungen vollkommen bei.

Director G r ü t z m a c h e r (Breslau): So lange die Isolirhaft besteht, haben wir lebhaft bedauert, dass dieselbe die Gefangenen nicht mitten in's Herz trifft, d. h. dass wir sie erst bei denjenigen anfangen, die schon in vorgerückteren Jahren sich befinden und als Verbrecher meistens gewiegt sind. Wenn gesagt wird, wir wollen die Jugend von 12 bis 16 Jahren ausnehmen, so kann ich dies nicht begreifen. Meine Herren, als Director an der Breslauer Anstalt bin ich in der Lage, reiche Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht zu haben. Die Zahl der jugendlichen Verbrecher hat zugenommen, indem ich beispielsweise im vorigen Jahre 200 jugendliche Sträflinge gehabt habe im Alter von 12 bis 18 Jahren. Meine Herren, es hat mir das Herz geblutet, wenn ich die Isolirhaft an den Zuchthausgefangenen unter 25 Jahren

vollstrecken musste, und wenn ich in der Lage war, die Jugend im Alter von 12, 13 bis 16 Jahren nicht zu isoliren, sondern sie in gemeinsame Haft zu thun, so war sie nicht blos bei Tag, sondern auch bei Nacht in der letzteren. Ich kann Sie versichern, dass nachgerade die jugendlichen Verbrecher eine Verderbtheit und Verkommenheit besitzen, die nicht zu glauben ist. Diese Schlingel sind besonders bemüht, sich gegenseitig anzuklagen und zu verschlechtern. Man muss also schon im Interesse der Sache wünschen, die jugendlichen Verbrecher gerade zu isoliren.

Zweitens ist das Bedenken erhoben worden, die weiblichen Zuchthausgefangenen zu isoliren. Ich bin oft in der Lage, reiche Erfahrungen an den weiblichen Gefangenen zu machen; ich habe 500 derselben und man glaubt nicht, welche Verkommenheit sich in dem Weibe, welches gefallen ist, concentrirt, und wenn wir isoliren wollen, so wollen wir bei den Weibern anfangen. Wer weiss, wie es namentlich bei Nacht in den weiblichen Zuchthäusern oft zugeht, dem sträuben sich die Haare.

Director Langreuter (Vechta): Auf Grund einer längeren als 25jährigen Erfahrung dürfte es nicht überflüssig sein, über diesen Gegenstand ein kurzes Zeugniss abzugeben. Es ist dies die Erklärung, dass die Einzelhaft den Jugendlichen nicht schadet, vielmehr sie in aller Weise fördert, vorausgesetzt, dass Beamte, insonderheit Lehrer und Geistliche vorhanden sind, welche sich insonderheit dieser Categorie der Gefangenen annehmen. Ganz besonderes Gewicht ist darauf zu legen, dass die Jugendlichen nur mit tüchtigen Aufsehern und Werkmeistern in Berührung kommen. Die Jugendlichen ertragen die Einzelhaft sehr gut. Es ist auch noch niemals während meiner ganzen Erfahrungszeit von einem Knaben die Bitte an mich gerichtet worden, ihn aus der Einzelhaft in die gemeinsame Haft zu versetzen, was wohl als ein Beweis dafür angesehen werden kann, dass die Einzelhaft auf jugendliche Verbrecher nicht ungünstig wirkt.

Was zweitens die Einzelhaft der Weiber betrifft, so ist anzuführen, dass sie denselben in keiner Weise schadet, sondern für dieselben ebenso anwendbar ist, wie für die

Männer. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass das Weib die Einzelhaft leichter erträgt, als der Mann, weil es sich die Zelle gemüthlich zu machen versteht, was dem Manne nicht so gelingt. Die Weiber verstehen es, sich die Zelle zu schmücken. Sie ziehen sich Blumen in Töpfen, machen sich künstliche Blumen aus Papierstückchen, die ihnen zufällig in die Hände fallen, haben eine ganz besondere Freude an Vögeln, die sie sich halten und haben in Folge dessen in den Freistunden selten Langeweile, worüber die männlichen Gefangenen häufiger klagen. Ich führe dies als einen Beweis dafür an, dass es auch einem in der Einzelhaft befindlichen Weibe wohl sein kann.

Hofrath Witt stellt den Antrag, dass nach den Worten „oder die Individualität“ am Schlusse der These I. die Worte eingeschaltet werden möchten: „insbesondere das jugendliche Alter.“

Sanitätsrath Dr. Baer (Plötzensee). Meine Herren! Es ist die Frage berührt worden, ob die Isolirhaft auf den Körper und Geist jugendlicher Gefangenen gesundheitswidrig einwirke. Ich freue mich, nach meinen Beobachtungen bezeugen zu können, dass eine solche Einwirkung gemeinhin durchaus nicht stattfindet und nur eine sehr grosse Seltenheit bildet. Bei diesen jugendlichen Gefangenen ist indessen zu unterscheiden zwischen solchen, die aus einem grossstädtischen Leben und solchen, die aus kleinstädtischen und ländlichen Verhältnissen kommen. Ich habe die Beobachtung gemacht, dass z. B. für Berliner Knaben die Haft gar nicht strenge genug sein kann; diese ertragen auch die Isolirhaft und selbst für längere Zeit in einer, ich möchte sagen leichtfertigen Weise ohne jede Störung in Bezug auf ihre geistige und noch viel weniger auf ihre körperliche Gesundheit.

Erheblich härter trifft die Strafe der Isolirhaft solche Knaben, die aus kleinen Städten kommen, die meisthin schüchtern, scheu, ausserordentlich weich gestimmt, und nicht selten tief gedrückt sind. Sie sind für alle Eindrücke, die sie treffen, ungemein empfänglich und verlangen deshalb eine mehr vorsichtige individuelle Berücksichtigung. Die Isolirhaft wirkt hier schon dadurch ausserordentlich wohlthätig,

dass sie diese jugendlichen Gemüther vor den schädlichen Einflüssen der gemeinsamen Haft schützt.

Bei jugendlichen Gefangenen dieser Kategorie habe ich allerdings — aber nur in äusserst wenigen Fällen — einen nachtheiligen Einfluss auf die geistige Gesundheit wahrgenommen. Wenn auch ich für jugendliche Gefangene dieser Art, besonders bei langer Strafzeit eine andere Behandlungsart, als deren nachahmungswerthes Muster mir immer die ländlichen Bewahranstalten gelten, wünsche, so würde es doch entschieden als ein grosser Fehler anzusehen sein, wenn man jene von der Einzelhaft ausschlösse. Es sollte als allgemeiner Grundsatz aufgestellt werden, dass auch für sie die Einzelhaft als Regel gilt.

Es versteht sich von selbst, dass bei diesen die individuellen Nachtheile mit Sorgfalt verhütet werden müssen, und dass da, wo sie auftreten, dasselbe Verfahren wie bei den Erwachsenen einzutreten hat.

Auf Antrag des Directors Strosser wird die Debatte geschlossen, nachdem noch der Präsident constatirt, dass die Mitglieder des Ausschusses zur Vermeidung jeden Zweifels damit einverstanden seien, dass nach dem Worte „Freiheitsstrafen" eingeschaltet werde: „Gefängniss- und Zuchthausstrafen." Gegen diese redactionelle Aenderung wird ein Widerspruch nicht erhoben. Es erhält nun noch das Wort der

Referent, Director Ekert: Meine Herren! Zunächst erlaube ich mir, das von dem Herrn Director Wirth Vorgetragene zu bestätigen und schliesse mich dem an, was für die Einzelhaft gesagt speciell was von dem Herrn Collegen Spengler vorgebracht worden ist. Ich hatte früher und leider auch bis in die neueste Zeit nicht blos in Einzelhaft, sondern auch in gemeinschaftlicher Haft Strafen zu vollziehen und kann von Vergleichungen reden; ich weiss, dass auch die jugendlichen Gefangenen die Einzelhaft wenigstens grösstentheils recht gut ertragen haben; wenn dies nicht der Fall war, so hat man eben auf Grund des Gesetzes Ausnahmen gemacht, welche auch hier vom Ausschusse vorgeschlagen werden.

Der Antrag des Herrn Director Streng, die Festungs-

haft betreffend, ist nun erledigt, ich will also hiergegen nichts vorbringen, obschon es auch oft nichts schaden könnte, wenn auf der Festung eine Isolirung mancher Gefangenen stattfände.

Was sodann die Verhandlungen im Ganzen anbelangt, so glaube ich etwas weiteres hier nicht beifügen zu müssen. Es hat Ihnen ganz besonders der Herr Director Krohne das Prinzip der Gerechtigkeit, welches in dem Prinzip der Freiheit liegt, sehr schön hervorgehoben. Was den Beisatz der Individualität anbelangt, so bitte ich hierunter nicht allein das, was bis jetzt in Anregung gebracht wurde, dass z. B. bei den jugendlichen Gefangenen eine Ausnahme gemacht werden kann, zu begreifen, sondern die Möglichkeit der Ausnahme im viel weiteren Sinne hierunter zu verstehen. Eben dieser Passus kann deshalb für alle zweifelhaften Fälle beruhigen, weil man darnach alle nothwendigen Ausnahmen zu machen im Stande ist. Sie haben auch gehört, dass es bei den weiblichen Gefangenen nicht allein nur zulässig, sondern meist noch viel nöthiger, als bei den männlichen ist, sie in Einzelhaft zu halten. Ich empfehle Ihnen daher die neue Fassung des vom Ausschuss gestellten Antrags zur Annahme.

Director Streng zieht seinen Antrag zurück.

Der Präsident erläutert mit Zustimmung des Directors Hofrath Witt, dass der Antrag des letzteren mit der Thesis des Ausschusses nicht in Widerspruch stehe, sondern die vorgeschlagenen Worte nur als Erläuterung für das Wort „Individualität" insofern aufgenommen werden sollen, als das jugendliche Alter eines der Momente sei, welches bei der Individualität berücksichtigt werden solle. Mit Ablehnung des Antrags werde daher derselbe nur als überflüssig bezeichnet, da der Ausschuss das jugendliche Alter bei der These als ein Moment der Individualität betrachtet wissen wolle. Die Versammlung erklärt sich hiermit einverstanden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Witt abgelehnt, dagegen die Thesis I. des Ausschusses unter der redactionellen Aenderung, statt „Freiheitsstrafen" zu setzen: „Gefängniss- und Zuchthausstrafen, mit einer, an Einstimmigkeit

grenzenden Majorität — wie vom Bureau constatirt wird — angenommen.

Man geht zu der These II. über.

Referent Director Ekert: Die These II. lautet:

„Die Einführung der Einzelhaft ist durch die gesetzliche Vorschrift sicher zu stellen, dass die Gefängnisse in bestimmter Frist nach dem System der Einzelhaft eingerichtet sein müssen und dass Neubauten und Umbauten nur in Uebereinstimmung mit diesem System ausgeführt werden dürfen."

Meine Herren, nach dem Beschlusse, den sie soeben gefasst haben, bedarf dieser Zusatz keiner Erläuterung.

Es versteht sich von selbst, dass, wenn man die Einzelhaft als die richtige Art des Strafvollzugs anerkannt hat, auch die Gefängnisse danach einzurichten sind. Es ist dieser Passus nur in Verbindung zu bringen mit der aufgestellten Frage der Zeit der Einführung der Einzelhaft; in dieser Beziehung hat man die Fassung der These gewählt, erstlich weil die Durchführung der Einzelhaft nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden kann, und dann, um die Gemüther derjenigen zu beruhigen, welche Bedenken wegen des Kostenaufwandes haben. Die Frist zur Einrichtung der Gefängnisse nach dem System der Einzelhaft kann, wenn es seiner Zeit dazu kommt, durch ein Gesetz so gestellt werden, dass bezüglich der Kosten keine Bedenklichkeiten entstehen. Belgien hat fast alle seine Gefängnisse nach dem System der Einzelhaft eingerichtet und damit schon im Jahre 1845 begonnen, dazu also über 30 Jahre gebraucht. Vielleicht würde daher ein Zeitraum von 30 Jahren zum Um-, beziehungsweise Neubau angemessen sein. Eine bestimmte Frist zu beantragen, hat der Ausschuss um so weniger für gut gefunden, als dies lediglich Sache der Gesetzgebung sein dürfte, welche sodann hierbei alle einschlägigen Verhältnisse zu berücksichtigen am besten in der Lage sein wird. Ich glaube, dass die These II. hiermit genügend motivirt sein dürfte und empfehle sie Ihrer Annahme.

Es meldet sich Niemand zum Worte und wird bei der Abstimmung Thesis II. einstimmig angenommen.

Es wird zu These III. übergegangen.

Referent Director Ekert: Die These III. lautet:

„Es ist durch Gesetz festzustellen, dass auch die Haftstrafe in Einzelhaft vollzogen werden darf.“

Meine Herren, Sie kennen den § 22 des Reichsstrafgesetzbuches, auf den ich speziell aufmerksam machen möchte, und welcher lautet:

„Die Zuchthaus- und Gefängnissstrafe können sowohl für die ganze Dauer wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, dass der Gefangene unausgesetzt von andern Gefangenen gesondert gehalten wird. Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.“

Daraus hat man nun durch das Argument, dass die Ausnahme die Regel fixirt, geschlossen und ich war auch dieser Ansicht, dass die Einzelhaft nach dem Reichsstrafgesetzbuch auf die Haft nicht anwendbar sei, ebenso wie wir vorhin bei der Festungshaft annahmen. Es ist diese Ansicht unter den Auslegern des Gesetzes nicht einstimmig und insbesondere auch solche Autoritäten, welche bei dem Zustandekommen des Reichsstrafgesetzes mitgewirkt haben, sagen, dass auch bei der Haftstrafe die Einzelhaft zulässig sei. Wenn wir nun einestheils solche Autoritäten für diese Ansicht auf unserer Seite haben, so können wir andererseits noch anführen, dass die grossherzoglich badische Regierung in ihrer Vollzugsverordnung zum Reichsstrafgesetzbuch ausdrücklich bestimmt hat, dass die Einzelhaft auch bei der Festungshaft zulässig sei. Der § 12 Abs. 1 jener Vollzugsverordnung lautet:

„Bei der Festungshaft und der einfachen Haft, sowie auch bei den in den Amtsgefängnissen zu vollziehenden Gefängnissstrafen werden die Gefangenen getrennt verwahrt, sofern nicht der leidende Zustand Einzelner eine gemeinsame Verwahrung nöthig macht.“

Doch wird immerhin entgegen gehalten werden können, dass es nicht sicher sei, ob nach dem Reichsstrafgesetzbuch die Einzelhaft bei der Haftstrafe für zulässig zu erachten

ist. Das Strafvollzugsgesetz aber wird diesen Zweifel, welcher nach einer Richtung hin schon entschieden ist, beseitigen und ganz einfach bestimmen können, dass die Einzelhaft auch bei der Haftstrafe zulässig sei. Man hat die These so gestellt, dass es nicht heisst, es müsse, sondern es dürfe.

Man wollte hierdurch den Bedenken hinsichtlich des Kostenpunktes sowohl, als auch den sonstigen begegnen, welche gegen die Anwendung der Einzelhaft bei der Haftstrafe geltend gemacht worden sind. Immerhin aber ist gerade im Schoosse des Ausschusses ein reiches Material von Erfahrungen zu Tage gefördert worden, wonach gerade bei den Haftstrafen, die auf die verschiedensten Elemente angewendet wird, und wo die Verschlimmerung der Besseren vermieden werden soll, die Einzelhaft nothwendig sei. Unter diesen Erwägungen glaubte der Ausschuss, dass man der These III. ebenso gut wie den beiden andern vorausgegangenen Thesen zustimmen könne.

Director Strosser (Münster): Es ist mir, nachdem ich einen Antrag zu These I. gestellt habe, klar geworden, was in den Thesen I.—III. enthalten zu sein scheint oder enthalten ist, denn darüber bin ich klar, ob es absichtlich oder nicht absichtlich geschieht, dass die Untersuchungshaft in keiner der drei Thesen erwähnt ist und doch scheint mir die Anführung der Untersuchungshaft mindestens ebenso wichtig wie die Anführung der Strafvollzugshaft. Es ist hier oft in unserem Verein und auch in dem, was schriftlich darüber verhandelt worden ist, darauf hingewiesen worden, dass ein grosser Theil unserer jugendlichen und ungeübten Verbrecher, welche zum erstenmal in das Gefängniss kommen, oft bei einer gemeinsamen Haft in die richtige Verbrecherschule gelangen und als ausgelernte Verbrecher später herauskommen. Ich möchte daher bitten, die These III. so zu fassen:

„Es ist durch Gesetz festzustellen, dass auch die Untersuchungshaft in Einzelhaft zu vollziehen ist, und die Haftstrafe in Einzelhaft vollzogen werden darf."

Hofrath Witt (Dreibergen): Hinsichtlich des von dem Herrn Director Strosser soeben gestellten Antrags habe ich

zu bemerken, dass derselbe mir durch die Fassung der These III. eo ipso ausgeschlossen zu sein scheint, da es sich um den Vollzug einer Freiheitsstrafe handelt, während die Untersuchungshaft keine Freiheitsstrafe ist.

Director Krohne: Ich darf vielleicht dem Herrn Antragsteller im Namen des Ausschusses eine Antwort geben. Wir sind uns dessen wohl bewusst gewesen, und sind dem Herrn Director Strosser dafür dankbar, dass derselbe diesen Gegenstand zur Sprache gebracht hat. Ich glaube, dass ein derartiger Antrag die Genehmigung der Versammlung vielleicht erhalten würde, und möchte ich bitten, denselben nicht unter die Thesen I.—III., sondern selbstständig einzubringen. Ich möchte anheim geben, ob nicht eine Bemerkung dahin gemacht werden sollte, dass ein derartiger Passus in die Strafprocessordnung aufzunehmen sei, denn dahin scheint mir die Untersuchungshaft zu gehören. Es dürfte daher der Antrag dahin formulirt werden:

„Es ist durch die Strafprocessordnung festzustellen, dass auch die Untersuchungshaft in Einzelhaft zu vollziehen ist."

Mit Einverständniss des Antragstellers wird die Frage wegen der Untersuchungshaft aus der Discussion vorläufig ausgeschieden.

Katechet Bässler (Zwickau): Ich habe gegen die Annahme der These I. gestimmt, umsomehr aber bin ich dafür, dass die These III. schärfer angezogen werde und zwar dahin: „... dass auch die Haftstrafe in Einzelhaft zu vollziehen ist."

Wenn wir uns nicht vor den Kosten gescheut haben, die nach allgemeiner Einführung der Einzelhaft dadurch entstehen, dass unsere grossen Zuchthäuser in Isolirhäuser umgewandelt werden müssen, so glaube ich, dass wir bei der Haftstrafe die geringeren Kosten erst recht nicht zu scheuen brauchen.

Es wurde ferner auf die Verderbniss hingewiesen, die bei der Collectivhaft vorhanden sein soll, dass, wenn man Leute, welche zu langen Strafen verurtheilt sind, mit Verbrechern zusammensperrt, man sie auf diese Weise dem Ver-

derben preisgäbe. Deshalb müsste man aber — ohne die Kosten zu scheuen — die zu kürzeren Haftstrafen Verurtheilten, also noch weniger Verdorbenen, ebenfalls und erst recht isoliren.

Wenn man die Einzelhaft als regelmässige Art des Strafvollzugs angenommen hat, so muss man sie bei der Haftstrafe erst recht einführen; denn eine kurze Haft, in Gemeinschaft verbüsst, ist für Viele gar keine Strafe.

Bei der Abstimmung wird Thesis III. einstimmig angenommen, wobei von dem Präsidenten auf Wunsch des Geh. Raths Berner aus Berlin constatirt wird, dass sich letzterer der Abstimmung enthalten habe.

Der Präsident befürwortet hierauf, dass der Director Strosser seinen Antrag wegen der Untersuchungshaft zurückziehe, da diese Materie mit den, in den Thesen des Ausschusses behandelten Fragen nicht in nothwendiger Verbindung stehe, ihre Regulirung von ganz anderen Gesichtspunkten ausgehen müsse, als die Frage des Strafvollzugs, insbesondere was die Isolirung anlange und daher ihre Hereinziehung in die Discussion wahrscheinlich die Harmonie und Durchführung der Discussion über den Strafvollzug schädigen werde.

Director Strosser zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Man geht zu These IV. über.

Referent Director Krohne: Die These IV. lautet:

„Die Grösse der Zellen für Einzelhaft bei Tag und Nacht muss im Minimum 25 Cubikmeter, die der Schlafzellen 12 Cubikmeter betragen; beide mit Fenstern von 1 Quadratmeter, die zur Hälfte geöffnet werden können. Für die gemeinschaftlichen Arbeitsräume genügt 12 Cubikmeter pro Kopf."

Die Aufgabe der Motivirung dieser These ist eine leichte. Die Zellenfrage ist eine schon so oft ventilirte, dass ich nur weniges hinzuzufügen brauche. Die erste Frage wäre die: „Soll die Grösse der Zellen für Einzelhaft bei Tag und Nacht und die der Schlafzellen, sowie der Fenster und des davon zum Oeffnen eingerichteten Theils durch das Gesetz geregelt werden?" Ich möchte zur Begründung dieser Auffassung

einige Worte beifügen. Meine Herren, die Freiheitsstrafe wird ganz wesentlich beeinflusst durch den Raum, in welchem sie vollzogen wird und durch die Luft resp. das Licht, welches dem Raum zugewiesen ist. Es wird hierdurch eine wesentliche Erschwerung oder Erleichterung der Freiheitsstrafe herbeigeführt und deshalb ist es nothwendig, durch das Gesetz festzustellen, wie gross der Raum, in welchem die Strafe vollzogen werden soll, sein muss. Wenn eine Gleichmässigkeit des Strafvollzugs im ganzen deutschen Reiche hergestellt werden soll, so darf nicht gestattet sein, dass in dem einen Staate eine Zelle 15, in einem andern 25—30 Kubikmeter enthalten kann, sondern es muss eine bestimmte Norm gegeben werden, woraus ersichtlich ist, auf wie viel Raum der Gefangene im Minimum Anspruch hat. Gegen die Grösse von 25 Kubikmeter haben sich im Ausschusse gewichtige Bedenken erhoben. Man hat gesagt, dass jeder Kubikmeter mehr den Kostenaufwand für die Herstellung der Zellen ganz erheblich vergrössere. Indessen ist uns schon gesagt worden, dass die Reform des Strafvollzugs eine Reihe von Jahren erfordere; wir sind auf Belgien hingewiesen worden, wo die Umgestaltung des Strafvollzugs nach dem System der Einzelhaft 30 Jahre lang gedauert habe und noch nicht fertig sei. Auch für Deutschland wird die Reform des Strafvollzugs einen ähnlichen Zeitraum in Anspruch nehmen und die Kosten, über viele Jahre vertheilt, werden sich leichter tragen lassen. Wäre es nun aber nicht höchst bedenklich, wenn wir uns jetzt für eine Zellengrösse entschieden, von der späterhin gesagt wird, sie genüge nicht? Es sind doch Einrichtungen, welche für Jahrhunderte genügen müssen, daher möchte ich bitten, der Zellengrösse, wie der Ausschuss sie Ihnen vorgeschlagen hat, Ihre Zustimmung zu ertheilen. Für die beantragte Grösse der Fenster und der Luftöffnung möchte ich die Zustimmung der Versammlung ebenfalls erbitten, denn es ist bekannt, von welchem Einfluss das Licht und die frische Luft auf die Gesundheit der Gefangenen ist und wie üble Erfahrungen wir bis jetzt mit den künstlichen Ventilationen gemacht haben. Entscheiden wir uns für eine möglichst grosse Oeffnung, damit genügend Licht und frische

Luft in die Zelle hereinkommt, dass wir nicht den Gefangenen durch Entwöhnung von der frischen Luft verweichlichen und ihn ausser Stand setzen, nach seiner Entlassung die gewohnte Arbeit, die den weitaus grössten Theil der Gefangenen in die freie Luft führen wird, wieder aufzunehmen.

Für die Schlafzellen haben wir 12 Cubikmeter Grösse und gleiche Licht- und Luftöffnung wie bei den Zellen für Tag und Nacht gefordert. Die Schlafzelle hat nämlich nach unserer Auffassung die Bedeutung, dass sie den Gefangenen für alle die Zeiten, in denen er nicht bei der Arbeit beschäftigt ist, zum Aufenthalte dienen soll. Die Herren Collegen von der Praxis werden mir zugeben, dass die weitaus grössten Missstände der gemeinsamen Haft aus dem Zusammensein der Gefangenen während der arbeitsfreien Zeit sich ergeben, und dass unendlich viel gewonnen wird, wenn man sie während dieser Zeiten von einander trennen kann. Soll nun aber der Gefangene ausser des Nachts auch noch während der Essenszeit, an den Sonn- und Feiertagen in der Schlafzelle sich aufhalten, so muss sie auch mehr Raum bieten, als für Aufstellung eines Bettes genügt. Sie werden sich erinnern, dass ich 15 Cubikmeter beantragt hatte, nach eingehender Discussion im Ausschusse und nachdem auch von ärztlicher Seite die Grösse von 12 Cubikmeter, die angegebene Licht- und Luftöffnung vorausgesetzt, als genügend anerkannt war, habe ich mich der Auffassung der übrigen Mitglieder des Ausschusses angeschlossen; unter das Maass von 12 Cubikmeter herabzugehen, möchte ich aber nicht für gerathen halten, ebenso wenig aber auch die Licht- und Luftöffnung zu verkleinern. Ich bitte Sie daher, dem Antrag des Ausschusses Ihre Zustimmung zu geben.

Zu Thesis IV. wird folgender vom Vicepräsidenten, Geh. Ober-Regierungsrath Illing, auf Abänderung der These IV. gestellter Antrag zur Verlesung gebracht:

„Die Grösse der Zellen für Einzelhaft bei Tag und Nacht muss bei Vollstreckung von Freiheitsstrafen über drei Monate im Minimum 22 Cubikmeter, bei Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten im Minimum 16 Cubikmeter betragen, beide mit Fenstern von 1 Quadratmeter, die

mindestens zur Hälfte geöffnet werden können. Für die gemeinschaftlichen Arbeitsräume genügt eine Grösse von 12 Cubikmeter pro Kopf, für die Schlafzellen von 11 Cubikmeter."

Der Präsident hebt die Differenzpunkte zwischen dem Antrage und der Ausschussthese hervor: Einverständniss herrscht zwischen beiden Anträgen in Beziehung auf die Fenster, ferner darin, dass die gemeinschaftlichen Arbeitsräume eine Grösse von mindestens 12 Cubikmeter pro Kopf haben sollen. Es herrscht aber keine Uebereinstimmung in Beziehung auf die Grösse der Schlafzellen, indem der Herr Geh. Ober-Regierungsrath Illing 11, der Ausschuss dagegen 12 Cubikmeter beantragt. Endlich hat der Herr Geh. Ober-Regierungsrath Illing einen Unterschied beantragt in Beziehung auf die Grösse der Zellen für die Einzelhaft bei Tag und bei Nacht, je nach der Grösse der Strafen, welche vollstreckt werden sollen, indem bei Gefangenen über 3 Monaten 22 Cubikmeter, bei solchen bis zu 3 Monaten dagegen nur 16 Cubikmeter angenommen werden sollen.

Geheimer Ober-Regierungsrath Illing: Meine Herren! Es ist Pflicht der Strafanstalts-Verwaltung, in den Gefängnissen neben einer gesunden Beköstigung auch für Beschaffung gesunder Luft zu sorgen.

Ueber den Grundsatz selbst besteht allseitiges Einverständniss, nicht aber auch darüber, wie gross die einzelnen Räume sein müssen, damit die Gesundheit der Gefangenen nicht geschädigt werde.

Auf unserer Berliner*) Versammlung im Jahre 1874 (wo es übrigens zu einer Erörterung im Plenum nicht kam) ging die Meinung bei den Abtheilungsberathungen im Allgemeinen dahin, dass für die vollständige Isolirung Zellen von 1000 Cubikfuss (= 33 Cubikmeter) und für die nächtliche Isolirung Zellen von 800 Cubikfuss (= 25 Cubikmeter) ausreichen würden. Der als Autorität anerkannte General-Inspector der belgischen Gefängnisse, Stevens, fordert in seinem Werke über den Bau der belgischen Zellengefängnisse 30

*) Blätter für Gefängnisskunde, Band X. S. 50.

Cubikmeter (930 Cubikfuss) als Minimum — das gleiche Maass soll, wie ich höre, für das vom Reichstage zu erlassende Strafvollzugsgesetz in Aussicht genommen sein. Der Ausschuss hat Ihnen als Minimum für die Zellen zur vollständigen Isolirung 25 Cubikmeter, d. h. stark 800 Cubikfuss, für die Schlafzellen 12 Cubikmeter, d. h. gegen 400 Cubikfuss vorgeschlagen.

Ich vermag mich mit diesen Zahlen nicht einverstanden zu erklären.

Bei den Erörterungen über das Maass dessen, was den Gefangenen zu gewähren ist, wird gemeinhin nur gefragt: welche Einrichtungen sind die besten? Man vergisst, dass man auch noch andere Faktoren ins Auge zu fassen hat, vor Allem den Finanzpunkt und so provozirt man den häufig gehörten Vorwurf, dass die Verbrecher in Gefängnisspalästen wohnen, dass sie es besser haben als die Mehrzahl der Steuerzahler, auf deren Kosten sie unterhalten werden. Dergleichen Aeusserungen mögen unbegründet sein, aber sie mahnen uns zur Vorsicht, sie erinnern uns, dass wir den Gefangenen nur zu gewähren haben, was erforderlich ist, um Schädigungen der Gesundheit vorzubeugen, mit einem Worte: nicht das Beste, sondern das unbedingt Nothwendige.

Ueber das Maass dessen, was hiernach zu gewähren ist, wird vor Allem die Erfahrung entscheiden müssen und ich habe deshalb eine grosse Zahl von Wohnungen und Werkstätten unserer Handwerker und sogenannter kleiner Leute besucht, die von ihrer Hände Arbeit leben; nicht blos solche, wo das Elend herrscht, sondern auch Haushaltungen, die bei fleissiger Arbeit ihr Auskommen haben und ich habe mich hierbei überzeugt, dass unter diesen Leuten, die ebenso wie unsere Gefangenen 10—12 Stunden in geschlossenen Räumen arbeiten, um im Schweisse ihres Angesichts ihr tägliches Brod zu verdienen, nur wenige zum Wohnen und Arbeiten für sich, ihre Gehülfen und ihre Familien Räume von 800 oder gar 1000 Cnbikfuss pro Kopf besitzen, wie man sie für die Isolirzellen in Anspruch nimmt. Trotzdem fand ich die Leute frisch und bei guter Gesundheit.

In unseren Kasernen haben die Stuben, in denen die

Soldaten sich aufhalten, essen und schlafen, laut § 6 des Reglements vom 21 Juli 1874 einen Rauminhalt von 15—16 Cubikmeter, d. h. im Durchschnitt noch nicht volle 500 Cubikfuss. Es kommt hierbei allerdings in Betracht, dass der Soldat sich viel in freier Luft bewegt und dass dadurch ein Aequivalent für den sparsam bemessenen Raum geboten wird; dieser Umstand rechtfertigt aber keinenfalls den Uebergang von 500 Cubikfuss, wie sie für unsere Kasernen als ausreichend angesehen werden, zu den 1000 oder auch nur 800 Cubikfuss, welche man für die Isolirzellen in Anspruch nimmt.

In Preussen kostet der Unterhalt eines Gefangenen in den Anstalten des Ministerii des Innern in runder Summe 72 Thlr. = 216 M.; die persönliche Steuer einer Familie, deren Jahreseinkommen sich auf 1200 bis 1350 M. beläuft, beträgt 18 M. pro Jahr. Um den Unterhalt eines einzigen Gefangenen zu bestreiten, bedarf es also der Besteuerung von 12 Familien, die schwer arbeiten müssen, um den Exekutor von ihrer Thüre fern zu halten und die bisweilen froh sein würden, wenn ihr Ofen so warm geheizt und ihr Mittagstisch so gut besetzt wäre, wie der unserer Gefängniss-Einsassen.

Meine Herren! Lassen Sie uns human sein, aber nicht blos gegen die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, welche die Gesetze derselben verletzt haben, sondern gedenken wir auch der von ehrlicher Arbeit lebenden Steuerzahler, die unsere Gefängnisse zu unterhalten haben und vor Allem vergessen wir nicht, dass wir auf die von uns gewünschte Annahme der Einzelhaft als regelmässige Art der Vollstreckung von Freiheitsstrafen nur hoffen dürfen, wenn es gelingt, die mit derselben verbundenen Kosten sehr bedeutend zu reduziren.

Nach der Zusammenstellung, die Sie in dem interessanten Werke des Geheimen Ober-Justizrathes Starke über das belgische Gefängnisswesen (S. 268–272) finden, übersteigen die Kosten des Baues der Isolirgefängnisse in einzelnen Fällen den Betrag von 6000 M. pro Zelle und die der Gefängnisse mit gemischtem Systeme den Betrag von 5000 M. pro Kopf, d. h. mit anderen Worten, jeder Gefangene verwohnt (das Anlagecapital nur zu 5 pCt. gerechnet) eine Jahresmiethe bis zu 300 M.

Solche Zahlen mahnen zur Sparsamkeit und mein Herr Chef, der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, hat deshalb auf meinen Antrag durch eine Commission von Bautechnikern und Strafanstalts-Beamten feststellen lassen, welche Ersparnisse bei dem Bau von Isolirgefängnissen erzielt werden können, wenn man sich auf das unbedingt Nothwendige beschränkt. Das Resultat ist ein über Erwarten günstiges gewesen. Die Commission bezeichnete die Punkte, bei denen eine Ersparniss ohne Gefährdung des Strafzweckes oder der Gesundheit der Gefangenen eintreten könne und als der Bauplan für die neue Strafanstalt in Cassel nach ihren Vorschlägen unter Beibehaltung einer Zellengrösse von 25 Cubikmeter umgearbeitet wurde, ergab sich für jeden auf 102 Isolirzellen berechneten Flügel eine Herabsetzung der Kosten von 496,500 M. des ursprünglichen Anschlages auf 262,538 M.; statt 609,95 M., wie früher veranschlagt war, wird jetzt der Quadratmeter bebauter Grundfläche auf 323,76 M. zu stehen kommen.

Wir haben dringende Veranlassung, uns hieran ein Beispiel zu nehmen. Jede 50 oder gar 100 Cubikfuss mehr, die wir für die Isolirzellen in Anspruch nehmen, bedeutet für die zu erbauenden Isolirgefängnisse eine Mehrausgabe, die sich nach Millionen beziffert; lassen Sie uns also auch bei unserer Beschlussfassung über die Grösse der Zellen nicht das absolut beste, sondern das unbedingt Nothwendige ins Auge fassen; sorgen wir für gesunde Räume, hüten wir uns aber vor Anforderungen, welche die Ausführung des Isolirsystems zu einer finanziellen Unmöglichkeit machen.

Ich habe die Grösse der Zellen in unseren preussischen Zuchthäusern und den Einfluss derselben auf den Gesundheitszustand der Gefangenen einer sehr eingehenden Prüfung unterzogen; Sie gestatten, dass ich Ihnen das Resultat dieser Untersuchung vorlegen darf.

In Cöln haben die Zellen für vollständige Isolirung bei Tag und Nacht eine Grösse von $22,_{80}$ Cubikmeter oder $760^1/_2$ Cubikfuss. Der Ihnen wohlbekannte frühere Dirigent der Anstalt, Geheime Regierungsrath von Götzen, anerkannt einer von Deutschlands tüchtigsten und gewissenhaftesten Straf-

anstaltsbeamten, bekundet in seinem Gutachten, dass nach 20jähriger Erfahrung in der Cölner Strafanstalt für männliche Gefangene „die Zellengrösse von 760 Cubikfuss in gesundheitlicher Beziehung ohne irgend welche Benachtheiligung als vollständig ausreichend zu betrachten sei.“ Der jetzige Director der Cölner Strafanstalt, Krell, ist dem Gutachten seines Vorgängers durchweg beigetreten.

In der Strafanstalt zu Ratibor haben die Isolirzellen in den einzelnen Etagen eine verschiedene Grösse, von 745, 752 und 783 Cubikfuss Der dortige Director Petras hat erklärt, dass „die Grösse der Isolirzellen von 752 Cubikfuss allen gesundheitlichen Anforderungen entspreche.“

In der Strafanstalt zu Münster haben die Isolirzellen gleichfalls eine verschiedene Grösse und zwar von 680, 708 und 737 Cubikfuss. Nach der Erklärung des Directors Strosser „bestätigen die dort gemachten Erfahrungen keineswegs die Befürchtung, als seien Zellen von 680 bis 750 Cubikfuss Luftraum der Gesundheit nachtheilig“, doch erscheine es mit Rücksicht auf den Arbeitsbetrieb wünschenswerth, etwa $1/4$ der Zellen von grösserem Umfange herzustellen.

In Breslau haben die Isolirzellen nur einen Cubikinhalt von durchschnittlich 700 Cubikfuss. Der Director Grützmacher bekundet, „dass die Zellen ausreichend gross seien, um jeglichen gesundheitlichen Ansprüchen zu genügen; in denselben werde auch Holzdrechslerei und Tischlerei betrieben, ohne dass man sagen könnte, der Raum sei für diese Arbeiten zu eng.“

In einigen preussischen Strafanstalten besitzen wir aus früherer Zeit her Zellen, deren Cubikinhalt hinter 700 Cubikfuss weit zurückbleibt, aber auch dort sind nachtheilige Folgen für die Gesundheit der Gefangenen nicht eingetreten.

Ich führe als Beispiel an: Die Strafanstalt in Naugard, deren Director Köpke in Uebereinstimmung mit dem Anstaltsarzt, Geheimen Sanitätsrath Dr. Fanninger bekundet, dass nach ihren Erfahrungen „bei Benutzung der in Naugard vorhandenen nur 520 bis 540 Cubikfuss grossen Isolirzellen keinerlei nachtheilige Einwirkungen auf den Gesundheitszustand der darin Detinirten hervorgetreten seien.“

Die Strafanstalt in Insterburg, wo der Director v. Schlieben, gleichfalls in Uebereinstimmung mit dem Anstaltsarzte, bekundet, dass die dort vorhandenen kleinen Isolirzellen von nur 532 Cubikfuss „einen nachtheiligen Einfluss auf den Gesundheitszustand und das Vorkommen von Krankheiten bei ihren Bewohnern nicht ausüben.“

Die Strafanstalt in Halle, wo der Director von Stückrad nach Rücksprache mit dem Anstaltsarzt, dem Geheimen Sanitätsrathe Dr. Delbrück, der Ihnen als ein hervorragendes Mitglied unserer Berliner Versammlung in der Erinnerung sein wird, bekundet, dass „bei Benutzung der nur 500 und 522 Cubikfuss enthaltendon Isolirzellen nachtheilige Einwirkungen auf den Gesundheitszustand der darin detinirten Gefangenen sich nicht gezeigt haben.“

Die Gutachten, auf die ich mich berufe, überreiche ich hiermit zur Kenntnissnahme der geehrten Versammlung. Von den Directoren, welche dieselben abgegeben haben, befinden sich die Herren Krell, Petras, Strosser, Grützmacher und Köpke in unserer Mitte.

Die angeführten Thatsachen liefern den Beweis, dass in den preussischen Strafanstalten Zellen mit einem Rauminhalt von 700 und selbst von 500 Cubikfuss (d. h. von rund 22 und 16 Cubikmeter) im Gebrauche sind, ohne dass dio Gesundheit der Gefangenen darunter leidet. Räume von nur 500 Cubikfuss sind für einige der in den Strafanstalten eingeführten Arbeiten zu eng und empfehlen sich schon aus diesem Grunde nicht als allgemeine Norm. Räume von 22 Cubikmetern oder 700 Cubikfuss entsprechen aber auch den Anforderungen des Arbeitsbetriebes und ich glaube hiernach die Annahme eines grösseren Minimalmaasses als nicht erforderlich bezeichnen zu dürfen. Will man in jeder Strafanstalt eine Anzahl grösserer Zellen einrichten, um auch Arbeiten betreiben zu können, die ausnahmsweise viel Raum in Anspruch nehmen, so lässt sich dagegen nichts einwenden, obgleich ich für meine Person der Ansicht bin, dass die Arbeit sich nach dem Raume zu richten hat und nicht der Raum nach der Arbeit.

Bei der Vollstreckung kurzzeitiger Freiheitsstrafen bis

zur Dauer von drei Monaten findet meisthin nur ein beschränkter Arbeitsbetrieb statt. Es wird also in solchen Fällen lediglich die Rücksicht auf die Anforderungen der Gesundheitspflege entscheidend und ein Cubikinhalt der Zellen von 16 Cubikmetern = 520 Cubikfuss (nach den in Insterburg, Naugard und Halle gemachten Erfahrungen) bei Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten um so mehr als hinreichend zu erachten sein, als die Besorgniss eines nachtheiligen Einflusses auf die Gesundheit der Gefangenen durch die Kürze der Detentionszeit ausgeschlossen wird.

Was die Schlafzellen anbetrifft, so besitzen wir solche in Preussen (abgesehen von den in Eisenblech construirten Stalls) nur in den Anstalten zu Ratibor und in Aachen. In Ratibor haben sie einen Luftraum von 380—400, in Aachen von 400 Cubikfuss und in keiner von beiden Anstalten haben sich gesundheitsschädliche Folgen beim Gebrauche dieser Zellen merklich gemacht. In dem grossen Centralgefängnisse zu Gent (der Geheime Ober-Justizrath Starke nennt dasselbe in seinem von mir angeführten Werke, Seite 49, eine „in ihrer Art bewunderungswürdige Anstalt") sind die Schlafzellen $2,_{65}$ Meter lang, $1,_{46}$ Meter breit und 2_{65} Meter*) hoch, sie haben also einen Rauminhalt von $10,_{25}$ Cubikmeter oder rund 325 Cubikfuss. Es scheint mir, dass wir keine Veranlassung haben, über dies in Belgien erprobte Maass hinauszugehen und dass mithin ein Cubikinhalt von rund 11 Cubikmeter oder ca. 360 Cubikfuss als Normalmaass für unsere Schlafzellen hinreichen wird.

Meine Herren! Von den Einsassen unserer Strafanstalten in Preussen sind 78 pCt. rückfällig und der Volksmund bezeichnet die Zuchthäuser als Brutstätten für Laster und Verbrechen, wo die Schlechten noch schlechter werden und wo die Anfänger auf der Verbrecherlaufbahn vollends zu Grunde gehen. Keiner von uns wagt es, die Leute, welche so sprechen, Lügner zu nennen, denn wir sehen täglich, wie das Verbrecherthum sich auch in den Gefängnissen fortpflanzt,

*) Normand dispositions etc. rélatives à la construction des prisons. Paris imprimerie nationale 1875.

gleich einer ansteckenden Seuche, und wie all unser Bemühen, dem Verkehr unter den Gefangenen vorzubeugen, eitel Stückwerk bleibt in allen Anstalten, wo gemeinsame Haft besteht. Wider die gegenseitige moralische Verpestung in unseren Gefängnissen gibt es nur eine Abhülfe: die Absonderung der Gefangenen von einander und darum wollen wir die Isolirhaft, als die Methode, welche dem Verbrecher den ganzen Ernst der Strafe fühlbar macht; aber wir wollen sie nicht blos für die Zuchthäuser, in denen die fertigen Verbrecher, die Verbrecher von Profession, detinirt werden, an denen häufig nichts mehr zu bessern ist, sondern wir wollen sie vor Allem auch für die kleinen Gefängnisse, wo gegenwärtig die noch besserungsfähigen Elemente in der Gemeinschaftshaft mit Gesindel aller Art für das Zuchthaus vorbereitet werden.

Die Erfüllung unseres Wunsches ist nur möglich, wenn wir uns auf das Maass des unbedingt Nothwendigen beschränken, vornehmlich bei dem Bau der Gefängnisse, für den sich die Kosten nach Millionen beziffern und darum empfehle ich Ihnen die von mir vorgeschlagenen Maasse, also: für die Zellen zur Isolirung bei Tag und Nacht die Annahme eines Minimalmaasses von 22 Cubikmeter oder rund 700 Cubikfuss zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen über drei Monate; bei kürzeren Freiheitsstrafen bis zur Dauer von drei Monaten ein Minimalmaass von 16 Cubikmeter oder rund 520 Cubikfuss und von 11 Cubikmetern oder rund 360 Cubikfuss für die Schlafzellen. Mit dem Maasse von 12 Cubikmetern per Kopf für die gemeinschaftlichen Arbeitsräume erkläre ich mich einverstanden.

Director Strosser (Münster): Nach dem umfassenden Vortrage des Herrn Geb. Oberregierungsraths Illing kann ich mich kurz fassen.

Wenn der Herr Referent gesagt hat, Licht und Luft bedinge die Gesundheit des Gefangenen, so gebe ich das vollkommen zu. Aber der Frage können wir uns nicht entziehen, ob die Durchführbarkeit der Maassregel des Umbaues der Gefängnisse nicht auf ein Jahrhundert hinaus empfindlich berührt, wenn man sich den jetzigen Zustand unserer grösseren Gefängnisse und die enormen Kosten eines Umbaues vergegenwärtigt; denn es sind gewiss hunderte von Millionen

hierfür erforderlich. Wenn wir den glücklichen Zustand von vor 3 Jahren noch hätten, wo wir den Milliardensegen noch gehabt haben, dann wäre Manches durchführbar, was bei den heutigen Finanzzuständen nicht mehr durchführbar erscheint.

Darum halte ich es in dem vorliegenden Falle mit dem Sprüchworte: Das Beste kann auch der Feind des Guten sein; und da wir jetzt die Einführung der Einzelhaft als Regel wünschen, so bitte ich dringend, dass wir den Raum der Zellen auf das äusserste Maass heruntersetzen, wenn wir überhaupt ein Maass festsetzen wollen. Ueberlassen wir dies der folgenden Zeit, so kann die Zukunft mit ihrem Gelde dafür sorgen, um weiteren Anforderungen gerecht zu werden.

Für jetzt fürchte ich, wird Vieles, was wir hier beschliessen, den gewöhnlichen Weg der Acten gehen. Ich bitte, eben auch auf die Verhältnisse des Staates Preussen Rücksicht zu nehmen, an welchen jetzt mit dem Unterrichtsgesetz grosse Anforderungen herantreten. Mit Annahme des Ausschussantrages wäre der preussische Staat nicht in der Lage, in der nächsten Zeit die Reform des Gefängnisswesens in die Hand zu nehmen. Wenn Fenster von 1 Quadratmeter Grösse beantragt werden, so finde ich dieselben zu gross und schlage vor, dieselben einfach ganz zu öffnen. Es lässt sich dies mit einer entsprechenden Vorrichtung gut durchführen, wie ich dies auch in der mir unterstellten Anstalt eingeführt habe. Ich bitte also dringend: Will man überhaupt auf die Feststellung eines Maasses Bedacht nehmen, so nehme man den Vorschlag des Herrn Geh. Ober-Regierungsraths Illing an, welcher mir eher durchführbar erscheint, als derjenige des Ausschusses.

Pastor Spengler (Bruchsal): Die vorliegende Frage ist von ausserordentlicher Wichtigkeit und wir werden doch den Kostenpunkt nicht allzusehr betonen dürfen. Die Hauptfrage ist die: was ist in gesundheitlicher Beziehung für den Gefangenen nothwendig? Ist für die Sache eine grosse Summe Geldes erforderlich, so darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich dieselbe auf 30 bis 40 Jahre vertheilt. Jeden-

falls wäre es bedenklich, etwas einzurichten, was sich später als verfehlt herausstellen würde. Ich erinnere an die Bahnhöfe, deren Umbau jetzt so grosse Kosten erfordert. Hätte man sie früher gleich recht gebaut, so wäre der Umbau jetzt nicht nothwendig; man hat freilich den Umschwung des Verkehrs nicht so vorausgesehen. Wir in Bruchsal haben etwa 1000 Cubikfuss Zellenraum und wir könnten nicht sagen, dass derselbe zu gross wäre. Wenn man in den Zellen nur Kaffeebohnen lesen und Federn schleissen wollte, so könnte man schon einige Fuss entbehren; will man aber Hobelbänke und Webstühle darin aufstellen, so würde bei dem beabsichtigten kleinen Raum der Gefangene sich in einem wahren Käfig befinden. Er kann zwar darin leben und existiren, aber ein so geringer Raum wird von nachtheiligem Einfluss auf seine Gesundheit sein. Es ist in dem Ausschusse mit Recht betont worden, man solle einfacher bauen, unsere Zellengefängnisse brauchten keine Prachtbauten, keine Paläste zu sein. Was hilft das schönste Haus, wenn der Raum, der in demselben den Einzelnen zum Aufenthalt angewiesen wird, so knapp zugemessen ist, dass der Betreffende sich kaum darin bewegen kann. Dass die Durchführung der Einzelhaft viele Jahre in Anspruch nehmen wird, wird nicht bezweifelt werden; demnach repartiren sich die vielen Millionen, welche hierfür erforderlich sind, auf eine Reihe von Jahren hinaus. Die Vergleichung des Gefangenen mit dem freien Arbeiter ist nicht zutreffend, da der letztere vor dem Gefangenen viel voraus hat und es ihm nicht an Gelegenheit fehlt, sich für einen mangelhaften Wohnraum zu entschädigen. Ich wollte mir diese Bemerkungen auch im Interesse des Gemüthszustandes der Gefangenen, sowie der sittlichen und religiösen Einwirkung auf dieselben erlauben. Es ist für uns Geistliche nicht bedeutungslos, welcher Raum den Gefangenen zugemessen wird, ebenso wenig als die Frage, ob der Gefangene Rindfleisch oder Ochsenfleisch erhalten solle. Ich habe mich stets für das letztere entschieden und entscheide mich aus demselben Grunde auch für einen grösseren Zellenraum.

Director Wirth (Plötzensee): Ich bin gegen den Antrag des Herrn Geheime Raths Illing und zwar aus zweierlei

Gründen, aus Gründen der Zweckmässigkeit und aus Gründen des Rechts.

Es wird sehr schwierig sein festzustellen, wie viele Zellen zu erbauen wären, wenn wir solche für Strafen von zwei oder drei Monaten besonders einrichten wollten. Ein grosses und schwer wiegendes Bedenkon gegen die practische Ausführung des Antrags wäre sodann das, dass man eine Zelle, die zur Vollziehung von zwei- bis dreimonatlichen Haftstrafen erbaut ist, nicht für andere Zwecke benutzen kann, dass man sie nur für den Vollzug von zwei- und dreimonatlichen Strafen benutzen darf, nicht aber auch für andere. Es kann aber doch sehr leicht der Fall eintreten, dass die Regierung ein und dasselbe Gefängniss einmal zum Vollzug von längeren, das andere Mal zum Vollzug von kürzeren Freiheitsstrafen benutzen möchte oder benutzen muss. Ich habe aber gegen den Antrag auch ein rechtliches Bedenken. Das Gewicht, die Schwere der Freiheitsstrafe wird ganz wesentlich mit bedingt durch die Grösse des Raumes, welcher dem Gefangeneu zum Aufenthalt angewiesen ist. Nun sollte man doch glauben, dass man dem Bestraften einen um so grösseren und behaglicheren Raum zur Verbüssung der Strafe sollte anweisen können, je leichter und kürzer die Strafe ist, allein der Antrag des Herrn Geheime Raths Illing würde im Gegentheil den Erfolg haben, dass Einer, je leichter er gestraft wird, je leichter also auch sein Vergehen ist, einen desto schlechteren Raum zur Straferstehung angewiesen erhält. Dieses rechtliche Bedenken bestimmt mich namentlich, darum zu bitten, dass dem Antrag Illing nicht stattgegeben wird.

Pastor Dillner von Hohenegg: Ich wollte hauptsächlich auf ein Bedenken aufmerksam machen, welches sich hinsichtlich der Bemessung der Räume für die gemeinschaftliche Haft geltend macht. In eine Zelle gehört eine Person. Der Raum für die gemeinschaftliche Haft kann verschieden belegt werden, und es muss darnach der Raum, welcher auf den einzelnen Kopf entfällt, mit Rücksicht auf die Arbeit bemessen werden. Nun macht es aber einen grossen Unterschied, welche Art von Arbeit in einem solchen Local be-

trieben wird, ob z. B. Weberei oder Strickerei, denn es kann bei der Strickerei der Raum viel reichlicher belegt werden, als bei anderen Geschäften, namentlich auch der Tabakmanufactur, welche mehr Luft absorbiren. Es sind in verschiedenen Strafanstalten schon vielfach Untersuchungen über den nöthigen Luftraum angestellt worden: das sächsische Medicinalcollegium begnügt sich mit $9_{,1}$ Meter für die gemeinschaftlichen Säle, und wenn man einen solchen Raum vorschriftsmässig besetzt sieht, so sitzen die Leute so weit von einander, wie es in einer Werkstatt der Meister mit seinen Gesellen nimmer haben kann. Wir können dem Herrn Geheime Rath Illing auch nur dankbar sein für die Gründlichkeit, mit welcher er den Standpunkt vertheidigt hat, dass es die Leute im Zuchthaus nicht besser haben sollten, als die draussen. Mir kommt es fast vor, als ginge die Stimmung in dieser Versammlung dahin, dass nur das materielle Wohl der Gefangenen und nicht die Strenge der Strafe in den Vordergrund zu stellen sei. Es ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, wie die Anstalt liegt, wir haben z. B., da wir auf einer Höhe liegen, wo der Wind gehörig durchfährt, eine starke Ventilation; andere Strafanstalten, welche in der Tiefe liegen in Thälern und eingeschlossen in Städte, erfordern natürlich eine weiter gehende Rücksicht. Es scheint mir überhaupt angezeigt, dass davon abgesehen wird, Normen aufzustellen, wie der Lauftraum bei der Gemeinschaftshaft für den Einzelnen bemessen sein muss, dass dies vielmehr den localen Verhältnissen überlassen werden sollte.

Director Kaldewey aus Wartenberg: Vor allen Dingen, meine Herren, möchte ich die anwesenden Aerzte bitten, von ihrem Standpunkte aus über die Sache zu sprechen, um eine Basis zu schaffen, welcher Raum nöthig ist zum Arbeiten. Was das Gutachten des Herrn Geheime Raths Illing betrifft, so glaube ich, dass das Maass von 440 Cubikfuss ein sehr geringes ist. In Breslau ist, wie in dem Berichte der Direction gesagt ist, in der Zelle, in der sich noch die Hobelbank oder die Drehbank befinden, der Raum auf 700 Cubikfuss bemessen, ohne die Gesundheit der Gefangenen zu gefährden, resp. sie in ihrer Bewegung zu hindern. Ich glaube

aber, die Zelle ist durch die Hobelbank so furchtbar beengt, dass das Bett entweder Abends darauf gelegt werden muss, oder die Hobelspäne fortgeschafft. Bei zweckmässiger Einrichtung werden sich aber diese Uebelstände heben lassen. Ebenso ist dies bei anderen Zellen der Fall und ich möchte wissen, wie es in Moabit ist. Der dortige Director hat in der Berliner Versammlung bemerkt, dass er die Webstühle aus der Zelle entfernt habe, weil sie für die Bewegung der Gefangenen unpassend seien. Vor allen Dingen, meine Herren, möchte ich aber die Aerzte bitten, von ihrem Standpunkte aus die Frage zu beleuchten.

Sanitätsrath Dr. Baer aus Plötzensee: Meine Herren! Es ist ausserordentlich schwierig, den für den einzelnen Gefangenen nothwendigen Luftraum zahlenmässig ein- für allemal festzustellen. In der Gefangenschaft machen sich auf den körperlichen und geistigen Zustand des Gefangenen so viele gesundheitswidrige Einflüsse geltend, dass es unmöglich ist, mit Bestimmtheit anzugeben, wie der Luftraum, wie die Beköstigung, wie der moralische Einfluss, wie die Strenge des Haftsystems und wie die der Hausordnung wirkt. Hier ist die Ausscheidung der einzelnen Momente so schwer, dass Jemand, der sich ernstlich mit den Sterblichkeitsursachen und der abnormen Häufigkeit der Sterblichkeit in Gefangenanstalten beschäftigt, mit den allergrössten Schwierigkeiten zu kämpfen hat und zwar um deshalb, weil diese Einflüsse gemeinschaftlich einwirken und ein einziger Factor allein gar nicht für sich auszuscheiden und zu beurtheilen ist. Was aber speciell die Frage betrifft, wie man den Luftraum für den Gefangenen zu bemessen habe, um nach dieser Seite hin Garantie für die Erhaltung seiner Gesundheit zu gewinnen, so ist die stricte Beantwortung gerade dieser Frage eine der zweifelhaftesten und schwierigsten, weil die Theorie selbst noch nicht genügend einig über diese Frage sein dürfte, wenn nicht mehrfache Nebenbedingungen gleichzeitig festgestellt werden.

Der Luftraum, der für einen Gefangenen zu bestimmen ist, wird sich nach sehr vielen Verhältnissen richten und

wird dem entsprechend nicht immer gleich gross sein können. Die Wirkung desselben Luftquantums bei selbst gleich guter Luftbeschaffenheit wird sich schon verschieden äussern bei Menschen von verschiedenen Lebensgewohnheiten. Eine Zelle von reichlicher Grösse wird für einen Förster, einen Kutscher in der ersten Zeit der Haft zu klein, für einen Schneider u. dergl., an sitzende Beschäftigung gewöhnten Menschen übermässig gross sein. Aber auch ohne derartige unberechtigte Rücksicht auf diese individuellen Verhältnisse der Gefangenen ist der Luftraum nicht immer in gleicher Weise zu normiren. Der Einfluss des Luftraums auf die Gesundheit der Gefangenen kann vielfach anderweitig ausgeglichen werden. Wenn der Gefangene aus einem kleinen Zellenraum öfter des Tages spazieren gehen kann, wenn die Zelle reichlich ventilirt wird, so wird dieser Gefangene gesundheitlich viel besser daran sein, als ein anderer Gefangener, dem eine viel grössere Zelle angewiesen ist, der aber nur eine halbe Stunde in die freie Luft kommt, wenn Thür und Fenster sorgsam verschlossen bleiben. Will man aber nichts destoweniger ein Minimum für die Grösse einer Zelle angeben und will dadurch sich eine ungefähre Sicherheit verschaffen, dass unter sonst normalen gesundheitlichen Verhältnissen in einer Straf- und Gefangenanstalt der Gefangene gesund bleibe, so ist auch hier von Wichtigkeit, wenigstens das zu wissen, ob die Zelle mit einer künstlichen und zureichenden Ventilationsvorrichtung, die auch wirklich und thatsächlich in Function ist, versehen ist, oder ob die Lufterneuerung in dem Zellenraum nur der sog. natürlichen Ventilation, d. h. durch Oeffnen der kleinen Fensterscheibe u. dergl. überlassen bleibt. Selbstverständlich wird bei ersterer der Raum ein kleinerer sein können, als bei letzterer. Wenn Sie, meine Herren, eine Anstalt nehmen, in der der Luftraum für den Gefangenen sehr gering bemessen ist, und Sie finden, dass die Sterblichkeit und Krankheitszustände nicht ungünstig sind, so bitte ich Sie, nicht daraus zu schliessen, dass dieser Luftraum ausreicht. Hier sind die Gefangenen gesund geblieben, nicht weil die Luftmenge ausreicht, sondern trotzdem sie überaus mangelhaft war. Erst wenn sich epidemische oder

endemische Einflüsse geltend machen, erst wenn der Gesundheitszustand der Gefangenen durch allgemeine Ursachen verschlechtert wird, wenn Typhus, Ruhr, Scorbut in einer Anstalt in furchtbarer Weise wüthen, dann erkennt man den ungeheuren Nachtheil der zu geringen Luftbemessung, der Raumüberfüllung. Meine Herren, ich halte das Sparsamkeitsprinzip bei Fragen dieser Art für ein durchaus falsches, verfehltes, und wenn immer auf die Last der Steuerzahler hingewiesen wird, so möchte ich daran erinnern, dass der Steuerzahler auch ein Recht hat, zu verlangen, dass die grossen Opfer, die er aufbringt, in rationeller, zweckentsprechender Weise Verwendung finden. Ein Isolirgefängniss mit zu kleinen Zellen mit einem ungenügenden Luftraum für die Gefangenen ist eine abnorme Einrichtung, ein schlechtes und ungerechtes Experiment mit der Gesundheit der Gefangenen. Der Staat hat nicht nur die Aufgabe, aus Humanitäts- und Gerechtigkeitsgründen dafür zu sorgen, dass die Gefangenen durch den Strafvollzug nicht ihre Gesundheit und Arbeitsfähigkeit einbüssen, sondern auch aus Nützlichkeitsgründen, weil der Gefangene um so eher rückfällig wird, je mehr er sich an Muth, Körper und Geist ohnmächtig die Anstalt verlässt. Und wenn so und so viele Gefangene auch lebend die Anstalt verlassen, ist das kein Maassstab für die Salubrität dieser Anstalt. Wissen Sie denn, wie viele Gefangene schon im ersten Jahre nach der Entlassung oder schon früher an der Nachwirkung der in der Haft erlittenen Gesundheitsschädigung gestorben sind? Die Gefängnissstatistik kümmert sich bis jetzt darum nicht. Nach meinem Dafürhalten braucht auch in dem Strafvollzugsgesetz die Grösse des dem Gefangenen zugewiesenen Zellenraumes durchaus nicht in Zahlen ausgedrückt zu werden, vielmehr scheint es mir zweckentsprechender, wenn in ihm bestimmt wird, dass der Raum, in dem der Gefangene verwahrt wird, so beschaffen sein müsse, dass die Gesundheit des Gefangenen nicht durch seine äussere und innere Einrichtung beschädigt werde. Ich meine, dass ein solches Gesetz nur generell verfahren kann, das Specialisiren ist um deshalb unzulässig, weil auch andere Umstände, die auf die Gesundheit des Gefangenen von mindestens ebenso

grossem Einfluss sind, nicht specialisirt werden können. Ich weiss nicht, ob der Gesetzgeber sich herbeilassen kann und wird, zu bestimmen, wie viel Eiweiss- und wie viel Kohlenhydrate der Gefangene täglich zu seiner Ernährung erhalten soll, wie die Heiz-, Abtrittseinrichtung etc. beschaffen sein soll. Und vor allen Dingen ist der Ihnen, meine Herren, vorgeschlagene Raum für die Zelle, in der der Gefangene Tag und Nacht verwahrt bleiben soll, sicher zu klein. Wenn von ärztlichen Gutachten die Rede war, die diese Grösse für ausreichend finden, so erinnere ich Sie daran, dass Männer wie Fuesslin und besonders Diez, Männer, die die Einzelhaft genau kannten, die als Aerzte und Anstaltsdirectoren ihre Wirkung zu beurtheilen verstanden, für die Zelle den Raum von mindestens 1000 Cubikfuss, d. h. 30 Cubikmeter verlangten.

Aus den angeführten Gründen bitte ich Sie, meine Herren, von der speciellen Bestimmung des Zellenraumes abzusehen und sich dahin zu äussern:

„Der Gefangene ist in einem Raume zu verwahren, durch dessen innere und äussere Einrichtung ein nachtheiliger Einfluss auf seine Gesundheit nicht ausgeübt werden darf.“

Director Ekert aus Bruchsal: Meine Herren! Ich würde dem Antrage des Herrn Sanitätsraths Baer gerne zustimmen, wenn es sich darum handelt, im Allgemeinen festzusetzen, wie viel Raum ein Gefangener überhaupt braucht. Nach meinem unmaassgeblichen Dafürhalten und meinen Erfahrungen könnte man vielleicht bei der Gemeinschaftshaft noch eher dem Vorschlage des Herrn Baer beipflichten, aber bei der Zelle ist es jedenfalls nicht thunlich. Es ist bereits nach verschiedenen Richtungen auseinandergesetzt worden, wie wichtig es ist, dass die Zelle eine gewisse Grösse hat und ich will dies nicht wiederholen; Sie haben insbesondere gehört, welche Bedeutung die Grösse der Zelle in sanitätlicher und disciplinärer Beziehung hat. Die Strafe ist in Quantität und Qualität eine andere, je nach der Beschaffenheit, in erster Reihe der Grösse und Beleuchtung der Zelle. Sie haben auch gehört, wie wichtig die Grösse der Zelle wegen der Arbeit ist. Deshalb glaube ich, sollte man dabei stehen

bleiben, ein Minimnm gesetzlich festzustellen, damit der Gefangene kein grösseres Strafübel erduldet, als nothwendig ist und nicht mehr bei der leichteren Strafe als bei der strengeren. Es hat der Herr Geheime Rath Illing das Beispiel von Gent angeführt. Meine Herren, erlauben Sie mir, die Quelle zu citiren, welcher diese Anführung entrommon wurde; nämlich das Werk des Geh. Ober-Justizrath Starke; die betr. Stelle lautet dort S. 49 wörtlich:

„Von hervorragender Bedeutung ist noch heute die maison centrale (ehemals maison do force) in Gent; dem leitenden Gedanken für die Erbauung desselben: Classificirung der Gefangenen, Gemeinschaft am Tage, Trennung in der Nacht, Erziehung durch Arbeit und Disciplin entspricht die bauliche Einrichtung; gleichzeitig wird den Anforderungen, die in sanitärer Beziehung gestellt werden können, in vollem Maasse Rechnung getragen. Nach der in Anlage Tafel I. beigefügten Grundrisskarte bildet diese im Jahre 1772 begonnene und noch jetzt in ihrer Art bewundernswürdige Anstalt mit Raum für 1300 bis 1400 Gefangene ein gleichmässiges Achteck, um dessen in der Mitte liegenden Centralgarten acht mit der abgestumpften Spitze nach der Mitto des Gartens zulaufende gleichschenkligeDreiecke sich gruppiren. Eines derselben (mit dem Haupteingange für das ganze Etablissement) enthält die Dienstwohnung des Directors und Geschäftsräume, das gegenüberstehende Dreieck die Magazine, die übrigen sechs ebenso vielo von einander getrennte gleich grosse und nach gleichen Prinzipien angelegte Gefängniss-Abtheilungen. Die Einrichtung der letzteren ist im Wesentlichen überall dieselbe; im Innern des Dreiecks ein geräumiger Garten, umgeben von den zu der Gefängnissabtheilung gehörigen Gebäuden, deren Fenster sich sämmtlich nur nach dem Garten öffnen. Die Gebäude an der Grundlinie der Dreiecke enthalten ausschliesslich die colossalen, etwa 14 bis 15 Fuss hohen Arboitsräume, Schul- und Speisesäle; die Gebäude an den beiden anderen Seiten in drei Etagen über einandor die gemauerten Schlafzellen, deren Thüren sämmtlich nach der längs des Gartens hinlaufenden luftigen Gallerie sich öffnen.“

Das sind also Schlafzellen — und diese mögen klein sein, sie öffnen sich aber sammt und sonders nach der offenen Gallerie hin und haben eine Gitterthür. Solche Einrichtung entspricht aber, wie leicht zu ermessen, dem Zweck nicht. Wollen Sie überhaupt nach diesem 1772 erbauten Gefängnisse die Schlafzellen einrichten? Wollen Sie eine offene Gallerie vor die Thüren der Schlafsäle machen? Ich war in Gent und wenn ich mich nicht sehr irre, hat man mir gesagt, dass im strengen Winter diese Schlafzellen mit Thüren fest verschlossen werden, mit ganzen, nicht mit Gitterthüren; wie sieht es aber dann aus? Ich glaube nicht, dass wir das nachahmen können. Ich glaube daher, dass dieses Beispiel nicht glücklich gewählt ist, und wenn die anderen Beispiele nicht glücklicher gewählt sind, dann steht es um diese Anführung nicht günstig. Wir müssen für den Strafvollzug nach den heutigen Anforderungen sorgen und darnach die Grösse bemessen, nicht nach früheren; wir haben nicht die Einrichtungen für Einzelhaft vor Augen, wie sie vor 100 Jahren angefangen worden, auch nicht die Einzelhaft, wie sie vielleicht heutzutage sporadisch in Gemeinschaftsgefängnissen vollzogen wird, wo man vielleicht den Einen in die Zelle nimmt, den Andern hinausthut, Den isolirt, Jenen wieder in den Saal setzt. Wir haben mit einem Worte es jetzt zu thun mit der regelmässig gegen Alle zu vollziehenden Einzelhaft und da muss gesorgt werden, dass man den für die Anforderungen insbesondere der Sanität und des Arbeitsbetriebes erforderlichen Raum hat.

Wenn ich in der erwähnten Schrift einige Blätter weiter schlage, so finde ich auf S. 62 angeführt, wie gross in Belgien die Zellen gemacht werden. Dort heisst es:

„Die Gefängnisszellen, welche den Gefangenen zum Aufenthalt bei Tag und bei Nacht, also auch zum Arbeitslocale dienen, soweit die Gefangenen nicht auch zu Wirthschaftsarbeiten verwendet werden, sind im Allgemeinen von gleicher Grösse, sie sollen mindestens 25 Cubikmeter Luftraum enthalten. Folgende Maasse, welche den beiden Gefängnissen in Löwen entnommen sind, werden einen Anhalt geben.

Löwen maison pénitentiaire, eröffnet 1860.				Löwen maison d'arrêt, eröffnet 1869.			
Lang Meter.	Breit Meter.	Hoch Meter.	Cubikmtr. Luftraum.	Lang Meter.	Breit Meter.	Hoch Meter.	Cubikmtr. Luftraum.
$4_{,05}$	$2_{,33}$	$3_{,08}$	$29_{,09}$	$4_{,08}$	$2_{,16}$	$3_{,10}$	$27_{,31}$

Nehmen Sie unsere Gefängnisse in Deutschland, die zum regelmässigen Vollzug der Einzelhaft eingerichtet sind, so werden Sie das Maass nirgends viel geringer finden, als das Maass, welches Ihnen der Ausschuss vorschlägt.

Nur noch Eines möchte ich bemerken. Man hört so oft die Vergleichung der Gefangenen mit den Freien. Ja, meine Herren, das ist Alles ganz gut; wenn Sie aber schliesslich es den Gefangenen schlechter machen wollen, als denjenigen, die es aussen am schlechtesten haben, dann kommen Sie auf eine abschüssige Bahn; wenn Sie einen Menschen zu Grunde richten, so dass er stirbt, obschon er nicht zur Todesstrafe verurtheilt ist, so ist das vielleicht noch das Geringste, wenn Sie ihn aber siech und elend machen, so handeln Sie damit nicht nur gegen die Humanität, sondern Sie schädigen auch häufig das nationalöconomische Interesse des Staates und jedenfalls haben Sie für die Apothekerrechnungen mehr aufzuwenden als die Kosten betragen, wenn Sie die Zellen richtig einrichten.

Der von Dr. Baer gestellte Antrag wird verlesen; er lautet:

„Der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten beschliesst:
Der Gefangene soll in einem Raum verwahrt werden, der durch seine innere und äussere Einrichtung keinen unmittelbaren Nachtheil auf seine Gesundheit ausübt."

Director Langreuter: Ich bin entschieden für möglichst grosse Zellen. Erlauben Sie mir die Frage, wesshalb wollten Sie die Zelle, wesshalb die Einzelhaft? Doch wohl deshalb, um die Menschen zu bessern. Der Mensch, der gebessert werden soll, muss aber in guter Stimmung sein, er muss, so weit es möglich ist, einen frischen und fröhlichen Muth haben; bringen Sie ihn aber in eine Zelle, die nicht mehr als 500 Cubikfuss hat, so sargen Sie ihn gleichsam

ein, begraben ihn in Verdruss und Unmuth, und das ist nicht die Stimmung, in der ein Mensch sich bessern kann. Ich habe im Ausschuss gestern schon darauf hingewiesen und erlaube mir, es heute hier zu wiederholen, dass wir die Erfahrung gemacht haben, dass solche Gefangene, die aus grösseren Zellen in kleinere versetzt werden, das in der Regel laut beklagen und manchmal mit bitteren Worten ihren Unmuth darüber laut werden lassen. Um ermessen zu können, ein wie grosses Gewicht Seitens der Gefangenen auf die Grösse der Zelle gelegt wird, muss man es beobachtet haben, wie sie sehr bald, nachdem sie eine neue Zelle erhielten, dieselbe ausmessen und mit Verdruss erzählen, dass sie so und so viel Fuss verloren oder mit Freude verkünden, dass sie so und so viel Fuss gewonnen haben.

Ein anderes, was ich zu bemerken habe, ist das, man hat darauf aufmerksam gemacht und ich will es nicht in Abrede stellen, dass, wenn wir Neubauten errichten müssen, die Kosten sich ausserordentlich hoch belaufen werden; es ist uns von Baukundigen mitgetheilt worden, dass die Kosten viele Millionen betragen werden. Das trifft aber, was nicht übersehen werden darf, nur zu, wenn wir nur Neubauten errichten; wir wollen auch neubauen, aber nicht durchgehends; wir wollen auch umbauen und ein Umbau kostet lange nicht so viel, was ein Neubau kostet. Es ist allerdings oft schwierig, ein gemeinschaftliches Gefängniss für die Einzelhaft umzubauen, aber unmöglich wird es nicht immer sein. Ich möchte Sie bitten, einmal zu uns nach Vechta zu kommen; wir haben den Versuch gemacht und er ist nicht misslungen. Herr Geh. Rath Illing wird bezeugen können, dass wir einen Umbau für wenig Geld, zwar nicht ganz gut, aber auch nicht ganz schlecht erhalten haben. Ich glaube, wenn man das allenthalben nachmacht, so werden die Kosten nicht so viel betragen, wie sie für Neubauten in Aussicht genommen sind.

Director Krell aus Cöln: Ich wollte zunächst erwähnen, dass ich mich dafür nicht entschliessen könnte, kein Normalmaass festzustellen. Ich meine, ein Normalmaass muss festgesetzt werden und um dieses festsetzen zu können, ist

es auch nicht nöthig, so hoch zu greifen, wie in dem Ueberschlag geschehen ist, der uns von dem Ausschuss vorgelegt wurde. Es kommt mir bei unserer Besprechung fast vor, als ob wir vor unseren eigenen Erfahrungen ein wenig bange hätten, dass sie in Zukunft als ungenügend angesehen werden. Es ist heute mehrfach der Gedanke ausgesprochen worden, es müsste ein grösseres Normalmaass angenommen werden, weil man in Zukunft möglicherweise finden könnte, dass das jetzige zu klein sei. Ich wüsste aber keinen Grund, warum wir ein Misstrauen in unsere eigenen Erfahrungen setzen sollten. Sie haben gehört, dass wir in Preussen, das heisst in den Anstalten, von denen vorhin im Einzelnen die Rede war, durchaus nicht das Maass von 25 Cubikmeter erreichen; wir haben ein geringeres Maass und haben trotzdem allesammt bestätigt, dass unsere Erfahrungen in Beziehung auf dieses Maass günstige sind. Ich sehe also auch nicht ein, warum wir wesentlich darüber hinausgehen und 25 Cubikmeter setzen sollten. Wenn wir einige Concessionen für die Zukunft machen wollen, so genügen 22 Cubikmeter vollständig; in Bezug auf Gemeinschaftshaft und die Schlafsäle in gemeinschaftlichen Räumen sind, glaube ich, 11 und 12 Cubikmeter zu viel; nach meiner Ansicht sind 10 Cubikmeter schon ein ziemlich bedeutendes Maass. In der Praxis wenigstens bin ich nicht im Stande, den Gefangenen einen solchen Luftraum bieten zu können; ich habe im grössten Gemeinschaftsraum höchstens 6 Cubikmeter pro Kopf bei Tag und bei Nacht. Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass wir die Gefangenen nicht in einem elenden Zustande entlassen sollen, dass wir überhaupt ihnen unsere besondere Theilnahme zuwenden. Ich wüsste aber auch keinen Grund, warum nicht auch die ehrlichen Leute denselben Anspruch auf unsere Theilnahme haben sollen, damit wir sie nicht zu viel belästigen und ihnen zu viel abfordern. Am besten werden diejenigen Herren diese Meinung bestätigen können, welche in grösseren Städten wohnen. Wenn man das Leben der einzelnen, nicht bloss der heruntergekommenen Arbeiterfamilien, sondern auch der in guten Verhältnissen befindlichen in grossen Städten ansieht, da ist überhaupt von einem solchen

Maasse des Luftraums kaum die Rede; es genügt schon, wenn sie nur untergebracht sind und wenn sie sich ehrlich durchbringen wollen, müssen sie sich mit beschränkten Räumen begnügen, weil sie sonst die Miethe nicht bezahlen können. Ich glaube, wir sollten in Deutschland wie in England den Grundsatz festhalten, dass der Gefangene nicht mehr Ansprüche habe, als der freie Mann; wir sind aber fast dahin gekommen, dass wir den Gefangenen grössere Ansprüche zugestehen wollen, als den in Freiheit Befindlichen.

Wenn ferner darauf hingewiesen worden ist, dass die Arbeit Einfluss haben sollte auf die Bestimmung des Maasses, so ist auch vorhin schon darauf erwiedert worden, dass die Arbeit nicht um des Raumes willen getrieben wird; überhaupt darf die Arbeit über die Grösse des Raumes nicht entscheiden, sondern muss sich umgekehrt nach dem Raume richten. Ich könnte dem nicht beistimmen, dass Drehbänke, Hobelbänke und Webstühle den Luftraum so beeinflussen sollen, dass er für die Gefangenen unzureichend wäre. Meine Herren, ich habe aus verschiedenen Zellengefängnissen Erfahrung und habe überall gefunden, dass die Gefangenen sich selbst bei diesen Verhältnissen wohl befunden haben und im Luftraum nicht beengt waren.

Es ist dann vorhin noch bemerkt worden, dass wir die Gefangenen nicht ruiniren und nicht als ruinirt entlassen möchten. Ich möchte aber ganz besonders auf das von dem Herrn Geheime Rath Illing Hervorgehobene hinweisen, ich meine, es ist auch nothwendig, dass wir unsererseits nicht die Steuerzahler ruiniren und das könnte durch zu grosse Anforderungen an sie der Fall sein.

Pfarrer Spengler (Bruchsal): Dem gegenüber, was so eben bemerkt wurde, möchte ich nur kurz erwähnen, dass wir in unseren Anstalten die Weberei und die Tischlerei nicht werden entbehren können. Dass aber der Tischler oft übel riechenden Leim und einen schlechten Dunst verbreitendes Holz hat, ist nicht zu bestreiten; ebenso wissen wir, wie es in der Weberei riecht, besonders im Sommer, wenn geschlichtet wird.

Director Grützmacher aus Breslau: Ich habe zwar

vorhin auf das Wort verzichtet, indessen hat mich die Rede des Herrn Collegen aus Cöln provozirt, das Wort noch einmal zu ergreifen. Ich habe in dem Gutachten gesagt, dass die Zellen in Breslau nicht ganz 700 Cubikfuss betragen und dass die Gesundheit der Gefangenen darin nicht gelitten habe. Nun ist von dem Herrn Collegen Kaldewey bemerkt worden, dass der Raum oft sehr beschränkt würde durch Aufstellung von Hobel- und Drehbänken. Meine Herren, wo das der Fall ist, habe ich statt des Bettes einfach eine Hängematte angebracht, und früher wurde sogar gewoben. Ich bin der Meinung, dass man die Zellen nicht so einrichten soll, dass der Gefangene eine Promenade darin machen kann, sondern dass wir ihm nur den nöthigen Luftraum gewähren, und Breslau, was schon seit 30 Jahren besteht, hat mit 700 Cubikfuss genügenden Luftraum, und ich habe nicht bemerkt, dass ein Gefangener in Folge dessen krank geworden wäre.

Director Strossor: Ich habe schon bei der letzten Versammlung gesagt, dass ich bei meinem Eintritt in die Isoliranstalt in Münster die Webstühle sehr bald daraus beseitigt habe, weil ich sie in Bezug auf Licht und Luft als unzuträglich für die Gefangenen gehalten habe. Herr Director Krell hat gesagt, die Webstühle beengen den Luftraum nicht. Meine Erfahrung, welche ich mit den Webstühlen in den Zellen gemacht, war die, dass sich die Gefangenen, die Webstühle mochten noch so eng gestellt werden, mit dem Rücken an die Wand anlehnten, und wenn sie sich entfernten, so streiften sie jedesmal die Wand, mochte man die Zellen noch so schön machen, innerhalb acht Tagen war ein Theil der Wand abgestreift und der Mann trug sie am Rocke davon. Ich habe diesen Umstand in einem Berichte dem Ministerium mitgetheilt und gesagt, dass ich in Folge der Einführung der Weberei in die Zellen grössere Räumlichkeiten beanspruchen müsse, als wir sie in Münster haben, damit wir diesen Arbeitszweig betreiben können.

Unsere Anstalt, welche seit 30 Jahren besteht, hat Zellen von 680 bis 730 Cubikfuss und der gesundheitliche Zustand in ihr lässt sich nach den statistischen Tabellen sowohl was den Krankenstand als was die Sterblichkeit anbelangt,

mit jeder andern Anstalt des Staates vergleichen. Also nach der Seite des Krankenstandes und der Sterblichkeit hin haben wir bis jetzt keine nachtheiligen Folgen gehabt und auch von epidemischen Krankheiten nichts bemerkt. Für einzelne Handwerke könnte man ja etwa $^1/_4$ der Zellen grösser machen.

Nun ist aber auch auf die Kosten hingewiesen und gesagt worden, dass daran die praktische Durchführbarkeit der gestellten Forderungen scheitern könne. Auf der anderen Seite wurde freilich wieder bemerkt, dass, wenn man kleinere Zellen einrichte, man die Gefangenen einsarge, begrabe. Mit zwei solchen drastischen Ausdrücken kann man allerdings sehr leicht die Stimmung erwecken, dass 25 Cubikmeter zu gering seien; kommen Sie aber in unsere Zellen und Sie werden finden, dass die Leute weder darin eingesargt noch begraben sind, sondern leben und gesund leben, und bewegungsfähig sind. Es gibt auch in Preussen eine Anzahl Anstalten, welche man vortrefflich umbauen kann und wenn dieser Umbau mit Beschaffung von Isolirzellen möglich ist, dann möchte ich fragen, ob sich jeder Umbau höher beläuft, als ein Neubau. Man hat gesagt, die Summe von ein paar Millionen dürfe uns nicht bange machen, sie vertheile sich ja auf 30 bis 40 Jahre. Wenn dies aber auch der Fall ist, so sind bei uns in Preussen die Steuern so gross, und zwar nicht blos die Staatssteuern, sondern auch die Communalsteuern, die manchmal das drei- bis vierfache der Staatssteuern betragen, dass wir alle Ursache haben, den finanziellen Standpunkt nicht ausser Augen zu lassen, da nicht blos das Gefängnisswesen, sondern alle Verwaltungszweige unseres Staatslebens grössere Ansprüche machen, so dass der arme Finanzminister nicht mehr weiss, wo er die Mittel dazu herbekommen soll.

Director Hoyns von Moabit: Ich bin vorhin aufgefordert worden, die Erfahrungen mitzutheilen, welche ich bei den Zellen in Moabit gemacht. Das Gefängniss Moabit ist den meisten Anwesenden bekannt und ich brauche nur zu erwähnen, dass die Grösse der Zellen durchschnittlich 800 Cubikfuss beträgt und diese den Anforderungen bis jetzt nach allen Seiten genügt haben. Dass man gerade in Bezug auf

die Grösse des Luftraumes in den Anforderungen so ausserordentlich weit auseinander geht, das ist eine Erscheinung, die ja ebenso scharf zu Tage tritt, wie die, dass überhaupt die Erfahrungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs ganz ausserordentlich weit auseinander gehen. Es gibt keinen Beruf, wo die Erfahrungen so ganz entschieden auseinander gehen, wie auf dem Gebiete des Strafvollzugs. Um nun aber auf den ursprünglichen Gegenstand zurückzukommen, so ist darüber sehr vieles gesprochen worden, dass es nicht mehr nöthig ist, etwas hinzuzufügen. In Bezug auf die Gesundheitsfrage will ich nur eine Erfahrung hervorheben, welche darthut, was man überhaupt der menschlichen Gesundheit bieten kann, ohne sie zu schädigen. Ich hatte in Lüneburg eine Anstalt mit gemeinsamer Haft und nächtlicher Trennung. Die Anstalt zeichnete sich aus durch ihren vortrefflichen Gesundheitszustand. Die Gefangenen schliefen Nachts getrennt in kleinen Schlafzellen, wovon jede durchschnittlich kaum 200 Cubikfuss betrug; sie lagen alle in Zellen, welchen durch Vergitterung der Thüre ein klein wenig Luft gemacht wurde von $^1/_2$9 Uhr Abends bis Morgens zum Beginn der Arbeit, ohne dass eine eigentlich kräftige Ventilation in die Zellen gebracht werden konnte. Demungeachtet konnte constatirt werden, dass der Gesundheitszustand durchaus nicht darunter litt. Wenn man die Grösse des Luftraumes auf die äusserste Grenze herunterdrücken kann, wie das doch an diesem Beispiel zu Tage liegt, so glaube ich, dass das, was der Herr Geheime Rath Illing von vorn herein über die nothwendige Grösse der Zelle vorgetragen hat, seine vollständige Berechtigung hat, und dass wir allerdings alle Ursache haben, eine gewisse Grenze nach oben hin festzustellen.

Director Wirth (Plötzensee): Ich will über die Grösse der Zellen für die Einzelhaft keine Bemerkung weiter machen, weil ich auf das Bestimmteste überzeugt bin, dass keine Regierung in Deutschland mehr eine Zelle bauen wird, die einen kleineren Cubikinhalt hätte als 25 Cubikmeter. Die Gutachten, die von Seiten der Sanitätsbeamten in dieser Frage abgegeben wurden, lassen keinen Zweifel mehr darüber zu, im Gegentheil, es ist eher zu erwarten, dass die Zellen grösser

gemacht werden als 25 Cubikmeter, wie wir ja z. B. erst in neuester Zeit die Mittheilung erhalten haben, dass in dem projectirten Zellengefängniss in Brüssel die Zellen einen Cubikinhalt von 30 Cubikmeter haben sollen. Wir könnten deshalb ohne Nachtheil für die Sache auf den Vorschlag eines bestimmten Maasses hinsichtlich der Minimalgrösse der Isolirzellen verzichten. Für wichtiger halte ich die andere Bestimmung, welche am Schlusse unseres Satzes besagt, dass für gemeinschaftliche Arbeitsräume 12 Cubikmeter pro Kopf genügen. Diese gemeinschaftlichen Arbeitsräume nämlich werden wir noch lange Jahre fortbehalten und unsere gemeinschaftlichen Haftlocale haben ja wohl ihren Hauptschaden, ihren grössten Nachtheil seither dadurch erlitten, dass man eben ohne die gebotene Rücksicht auf Gesundheit, Beschäftigung u. s. w. geglaubt hat, in diese Gefängnisse hineinstopfen zu können, was hineingeht. Es ist immer nur dem augenblicklichen Bedürfniss Rechnung getragen worden und man hat in einem Gefängniss, dass zur Aufnahme von 400 oder 500 Gefangenen eingerichtet war, unter Umständen wohl auch 800 untergebracht. Diesem Zustande soll endlich ein Riegel vorgeschoben werden und dies soll geschehen durch die gesetzliche Bestimmung, dass 12 Cubikmeter Raum pro Kopf da, wo gemeinschaftliche Arbeitsräume benutzt werden, vorhanden sein muss. Bei Berechnung der 12 Cubikmeter Arbeitsraum dürfte aber nicht in der Weise verfahren werden, dass man den ganzen, in der Anstalt überhaupt vorhandenen Arbeitsraum zur Grundlage nimmt und damit zu dem Resultate gelangt, dass für einen Gefangenen durchschnittlich 12 Cubikmeter Arbeitsraum vorhanden sind, sondern es müsste in jedem Arbeitsraum für jeden einzelnen Gefangenen thatsächlich 12 Cubikmeter Luftraum gegeben sein.

Sanitätsrath Dr. Baer: Meine Herren! Sie beschäftigen sich fortwährend mit Normalbestimmungen für die Zellenhaft und denken, wie es scheint, nicht daran, dass die meisten Gefangenen in der Gemeinschaftshaft sind, und voraussichtlich noch lange bleiben werden. Der von Herrn Illing so sehr modificirte Antrag unseres Vereins-Ausschusses sorgt für die in Gemeinschaftshaft detinirten Gefangenen in nur

sehr kümmerlicher Weise, und doch ist es von grosser Bedeutung, dass auch für diese Gefangenen ein ausreichend gesetzlicher Schutz vorhanden sei. Ich denke nun mit der Fassung, die ich vorgeschlagen, sorgen wir für alle Gefangenen in gleicher Weise, indem in ihm ausgesprochen wird, dass der Staat dafür sorgen müsse, dass durch die Einrichtung des Gefängnissraumes dem Leben und der Gesundheit der Gefangenen kein Nachtheil zugefügt werden solle. Meine Herren, es ist durchaus gar nicht gleichgültig, welche Fassung Sie wählen. Denken Sie, es wird ein Gefangener in einem Keller oder in einem Stallgebäude eingesperrt, hier ist der nöthige Luftraum in überreicher Weise vorhanden, glauben Sie aber, dass dieser Luftraum den Gefangenen hier vor Erkrankung schützt? Was nützt der ausgiebigste Luftraum, wenn die Luft in ihm durch Ausdünstungen mephitischer Art verdorben ist? Ist das die Garantie, die Sie erreichen wollen? Ich glaube, dass Sie mit der von mir beantragten Fassung den Gefangenen nach allen Seiten hin schützen. Ob sich dieser oder jener Raum als ein Gefängniss in diesem Sinne eignet, ist freilich alsdann Sache des Begutachters, eines Arztes, eines Technikers. Nicht ein Moment allein, sondern gerade die ganze Einrichtung gibt den Ausschlag für die Entscheidung.

Wenn ich, meine Herren, von epidemischen Krankheiten im Gefängnisse gesprochen habe, so bitte ich, mir die Bemerkung zu gestatten, dass ich dabei nur Anstalten mit Collectivhaft im Auge gehabt, da in Anstalten mit Einzelhaft epidemische Krankheiten nur ausserordentlich selten vorkommen, weil die Isolirung des Kranken gegen die Verbreitung der Ansteckung am meisten schützt. Im Uebrigen bin ich, meine Herren, durchaus nicht dafür, dass die Isolirhaft in allen Anstalten ausgeführt werden solle, vor Allen nicht in zu kleinen Anstalten und auch nicht in solchen, wo der allergrösste Theil der Gefangenen in Gemeinschaftshaft sich befindet und die Isolirhaft als Ausnahme gilt. Die Isolirhaft kann nur dort ohne Schaden vollstreckt werden, wo sie rationell ausgeführt wird. Ich habe Jahre lang an einer der best dirigirten und einer der gesundesten preussischen Straf-

anstalten gelebt und die Wirkungen dieser Art von Isolirung kennen gelernt. Ich halte es gegen den Sinn eines Strafvollzugsgesetzes, wenn in Anstalten, die nicht direct für Einzelhaft eingerichtet sind, Gefangene lange Zeit isolirt bleiben. Es sollte geradezu gesetzlich verboten sein. In einem Gefängniss mit Isolirhaft muss die Hausordnung, das Beamtenpersonal in consequenter Weise diesem System angepasst sein; in Anstalten anderer Art mangelt es wirklich an der höheren dienstlichen Befähigung dazu.

Geheime Ober-Regierungsrath Illing: Meine Herren! Ich wende mich zunächst zu dem Antrage des Herrn Dr. Baer.

Wenn wir uns überhaupt darüber aussprechen wollen, wie die Gefängnisse gebaut werden sollen, so werden wir vor Allem auch das den einzelnen Gefangenen zuzutheilende Raummaass bestimmen müssen — schon deshalb, weil es Absicht ist, in das Strafvollzugsgesetz, welches im Reichsjustizamte vorbereitet wird, eine Bestimmung hierüber aufzunehmen und weil es in hohem Grade wünschenswerth ist, dass Sie bei Entscheidung dieser Frage das Gewicht Ihrer sachverständigen Erfahrung in die Wagschale legen. Ich bitte Sie dringend, dem Vorschlage des Herrn Dr. Baer nicht Folge zu geben, sondern sich für eine bestimmte Zahl, sei es die eine oder die andere, auszusprechen.

Ich gehe nun über zu den Einwendungen, welche die einzelnen Herren Vorredner gegen die von mir vorgeschlagenen Maasse erhoben haben, zunächst zu der des Herrn Pastor Spengler, man müsse von vornherein so bauen, wie überhaupt zu bauen ist; er habe gefunden, dass Zellen von 900 Cubikfuss nicht zu gross seien, vor allen Dingen solle man keine Prachtbauten errichten, sondern kasernenmässig bauen.

Ich habe schon in meinem ersten Vortrage erwähnt und wiederhole, dass wir in Preussen versucht haben, festzustellen, wie weit die Kosten beim Bau von Strafanstalten herabgemindert werden können, wenn man sich auf das unbedingt Nothwendige beschränkt. Aber auch nach dieser Herabsetzung bleiben die Zahlen noch so enorm, dass ich

nur wiederholt empfehlen kann, sich in allen Beziehungen auf das unbedingt Nothwendige zu beschränken.

Der Herr Director Wirth hat einen Widerspruch darin gefunden, dass nach meinem Antrage den langzeitigen Gefangenen mehr Raum gewährt werden soll, als den kurzzeitigen und dass mithin, während das Gewicht der Freiheitsstrafe durch die Dauer derselben bedingt sei, der kurzzeitige Gefangene besser behandelt werden würde als der langzeitige.

Hierauf erwiedere ich, dass wir allen Gefangenen (den langzeitigen wie den kurzzeitigen) an Luft- und Lichtraum zu gewähren haben, was zur Erhaltung der Gesundheit erforderlich ist, dass man aber in dieser Beziehung den Gefangenen, die eine lange Freiheitsstrafe zu verbüssen haben, mehr gewähren und mit ihnen vorsichtiger verfahren muss, als mit solchen, die nur kurze Zeit in Haft sind. Lediglich mit Rücksicht hierauf habe ich die von dem Herrn Director Wirth gerügte Unterscheidung gemacht, jedoch auch für Gefangene bis zu drei Monaten Strafzeit ein Raummaass vorgeschlagen, bei dessen Anwendung, nach den in Preussen gemachten Erfahrungen, eine Gefährdung der Gesundheit nicht zu befürchten ist.

Was das Arbeiten in den Zellen anbetrifft, so verkenne ich nicht, dass grössere Räume sich besser zur Arbeit eignen als kleinere, aber wenn die Herren sich vergegenwärtigen, was für Arbeiten in den Strafanstalten im Betriebe sind, so werden Sie mir beistimmen, dass für den grössten Theil derselben ein Raum von 700 Cubikfuss hinreicht; Schuster, Schneider, Cigarrenmacher, Drechsler, Knopfmacher und die meisten übrigen Arbeiter können mit 700 Cubikfuss vollständig ausreichen. Sollen Arbeitszweige ausgeführt werden, die einen grösseren Raum in Anspruch nehmen, so steht der Einrichtung einer entsprechenden Zahl von geräumigeren Zellen nichts im Wege; wir haben heute nicht über das Maximum, sondern über das Minimum des Raumes zu berathen, welches erforderlich ist, und wenn einzelne Bundesregierungen es für vortheilhaft erachten, in ihren Strafanstalten Arbeitszweige einzuführen, die mehr Raum erfordern,

so bleibt ihnen natürlich unbenommen, die Zellen in der hierzu erforderlichen Grösse zu bauen.

Meine Herren! Wenn es sich um eine rein theoretische Beantwortung der Frage handelte, ob grosse oder kleine Zellen, so könnte verständiger Weise kein Zweifel bestehen, dass grosse Zellen den kleinen vorzuziehen sind. Auch ich würde deshalb unbedingt für möglichst grosse Zellen sein, wenn wir nicht auf den Geldpunkt Rücksicht zu nehmen hätten und ich habe mich lediglich deshalb für das kleinere Zellenmaass entschieden, weil das von uns Allen gewünschte Isolirsystem nur durchführbar ist, wenn wir unsere Anforderungen auf das unbedingt Nothwendige beschränken. Ich habe mich aber, ehe ich Ihnen meine Anträge stellte, auf das Sorgfältigste informirt, wie gross die Zellen sein müssen, sowohl für die vollständige, wie für die nur nächtliche Isolirung und ich habe Ihnen die Beweise vorgelegt, dass bei den von mir empfohlenen Maassen ein Nachtheil für die Gesundheit der Gefangenen nicht zu besorgen ist — es scheint fast, dass der Herr Director Krell Recht hat und dass wir uns fürchten, unsere eigenen Erfahrungen zum Maasstabe dessen zu nehmen, was wir zu beschliessen haben.

Wenn der Herr Director Ekert gegen das von mir angeführte Beispiel der Strafanstalt in Gent bemerkt hat, dass dieselbe aus einer früheren Zeit herstamme und dass die Einrichtung der dortigen Schlafzellen keine zweckmässige sei, so darf ich hierauf erwiedern, dass wir das Beispiel von Gent bei dem Arresthause in Aachen nachgeahmt haben und zwar mit gutem Erfolge. Bei dem Genter System kommt noch in Betracht, dass die Luftmasse der Zellen, welche nur 300 bis 350 Cubikfuss beträgt, sich sehr bedeutend vergrössern lässt, wenn (wie in Aachen geschieht) die Thüren der Zellen mit Oeffnungen versehen werden, so dass die reinere Luft aus dem Corridor in die Zelle einströmen und die unreine Luft aus den Zellen in den Corridor ausströmen kann. Es wird hierdurch, wenn man die Corridore geräumig anlegt, eine sehr wesentliche Abhülfe gewonnen und wenn man daneben die übrigen Hülfsmittel anwendet, welche uns die Ventilation gewährt, so können wir für Schlafzellen das

Maass von 350 Cubikfuss ohne Bedenken als hinreichend annehmen.

Einer der Herren Vorredner hat die Erwartung ausgesprochen, dass keine Regierung Zellen bauen werde, die kleiner sind als 800 Cubikfuss. Meine Herren, ich hoffe, dass diese Erwartung sich nicht realisiren wird — hält man an den grossen Maassen fest, so wird das von uns gewünschte Isolirsystem unausführbar. Wollen wir unser Ziel erreichen, wollen wir dem Unfug der Gemeinschaftshaft ein Ende machen, so haben wir vor Allem das Maas unserer Anforderungen auf das unbedingt Nothwendige zu beschränken und dieses unbedingt Nothwendige habe ich Ihnen in meinem Antrage vorgeschlagen, unter Vorlegung des Beweises, dass die von mir als Norm empfohlenen Maasse in den preussischen Gefängnissen ohne irgend welchen Nachtheil für die Gesundheit der Gefangenen zur Anwendung kommen.

Referent Director Krohne: Ich werde mich ganz kurz fassen und nicht darüber weiter sprechen, ob 25 Cubikmeter oder 3 Cubikmeter weniger als hinreichend anzusehen sind; nur möchte ich Sie bitten, dass Sie nicht den Antrag annehmen, den Herr Dr. Baer gestellt hat. Damit sagen wir eigentlich etwas, was gar nicht gesagt zu werden braucht, und es möchte nicht ganz passend sein, einer Regierung zu sagen: Du musst dafür sorgen, dass die Leute in den Gefängnissen gesund bleiben. Ausserdem hat er auch gesagt, wenn Räume zu Gefängnissen gebraucht werden, so soll man Sachverständige berufen; ich möchte aber, wie vorhin einer der Herren Collegen bemerkt hat, so viel Strafanstalten, so viele Erfahrungen, dies auch anwenden auf die Sanitätsbeamten; die Einen werden sagen, die Anstalt ist gesund, die Anderen, sie ist nicht gesund. Hier heisst es auch, tot capita, tot sententiae. Es handelt sich um die Erhaltung des gesunden Leibes und um die Gleichmässigkeit des Strafvollzugs. Wir können uns aber durch einen solchen Beschluss nicht für incompetent erklären, sondern man erwartet von der Versammlung in dieser Hinsicht eine Aeusserung. Es muss ein Minimum angegeben werden; ob dasselbe nun 25 oder 23

Cubikmeter ist, das ist eine Frage der Zweckmässigkeit, aber eine gesetzliche Bestimmung muss darüber getroffen werden.

Wenn Herr Dr. Baer meint, dass man dann auch eine Bestimmung darüber treffen müsste, wie viel Kohlenhydrate und Eiweiss, so möchte ich die Meinung aussprechen, dass auch für das, was dem Gefangenen als zur Ernährung absolut nothwendig gegeben werden soll, ein Minimalsatz gesetzlich festgestellt werden sollte. Ich möchte also bitten, dass die Herren dem zustimmen, dass eine bestimmte Grösse festgestellt werde. In Betreff der 25 Cubikmeter möchte ich noch auf Eines hinweisen: es ist gewiss sparsamer, wenn man eine Zelle 3 Cubikmeter kleiner baut, denn wenn 20,000 Zellen zu bauen sind und man macht sie je 3 Cubikmeter kleiner, so hat man 60,000 Cubikmeter erspart. Aber, meine Herren, in den Zellen soll auch gearbeitet werden und da ohnedies der Strafvollzug so viel kostet, dass wir die Hände über dem Kopf zusammenschlagen, so müssen wir nicht blos sparen, sondern auch erwerben und das ist nur durch Arbeit möglich. Aber in einem kleinen Raum kann nicht so viel gearbeitet werden wie in einem grossen, und in einem grossen Raume lässt sich auch die Arbeit rationeller einrichten, als in einem kleineren. Ich bin nämlich der Meinung, dass wir einen wesentlichen Irrthum begehen würden, wenn wir die Leute nur mit Arbeiten beschäftigen im Sitzen, so dass sie einen möglichst kleinen Raum beanspruchen; dadurch erreichen wir nämlich nur, dass die Muskelthätigkeit der Leute wesentlich abgeschwächt wird, so dass, wenn sie herauskommen, sie nicht im Stande sind, schwere Arbeiten, welche vorkommen, auszuführen. Ich glaube aber, dass wenn sonst die Gesundheit eines Mannes es erlaubt, die Arbeit in den Strafanstalten gar nicht anstrengend genug gemacht werden kann. Alle die Herren Collegen werden wissen, dass gerade hier ein grosser Schaden liegt, mit dem die Anstalten zu kämpfen haben. Je anstrengender die Arbeit ist, um so ruhiger wird der Mann schlafen und eine Menge Dinge werden unterbleiben, welche die Gesundheit mehr ruiniren als enge Zellen und schlechte Kost. Deshalb möchte ich darauf hin-

weisen, dass gerade um der Arbeit willen auch dieses Maass von 25 Cubikmeter erforderlich ist. Aber auch 12 Cubikmeter für Arbeitsräume halte ich für nothwendig. Wenn der geehrte Herr Vorredner meint, die Stimmung in der Versammlung wäre vielleicht eine superhumane, den armen bemitleidenswerthen Gefangenen zu sehr zugewendete, so sage ich: wenn wir Directoren nicht mit unserem ganzen Erbarmen und Gefühl für unsere Gefangenen eintreten wollten, wer sollte es dann thun? Wir müssen für sie einstehen wie ein Vormund für seine Mündel und wie ein Vater für seine Kinder.

(Eine Stimme: Aber nicht über das Maass!)

Ich wollte damit nur sagen, meine Herren, dass wenn wir 25 Cubikmeter verlangen, so ist das nicht Superhumanität, sondern etwas, das wir verantworten können. Uebrigens haben wir, die wir die Ausschussthese befürworteten, dies aus bester, innerster Erfahrung gethan und sind überzeugt, dass dies das Richtige ist, und ich möchte deshalb auch bitten, dass die verehrte Versammlung die These so annehme, wie sie der Ausschuss vorgeschlagen hat.

Nachdem durch den Präsidenten mit Zustimmung des Antragstellers festgestellt worden, dass der Antrag Baer die gesammte Ziffer 4 erschöpfen soll und auf eine Anfrage des Präsidenten der Director Wirth für den Fall der Annahme des Antrags Baer auf eine Abstimmung über seinen Antrag verzichtet hatte, wird zur Abstimmung geschritten. Die vom Präsidenten vorgeschlagene Abstimmungsmodalität wird genehmigt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Baer abgelehnt.

Man geht über auf den Antrag des Herrn Geheime Rath Illing, welcher lautet:

„Die Grösse der Zellen für Einzelhaft bei Tag und Nacht muss bei Vollstreckung von Freiheitsstrafen über drei Monate im Minimum 22 Cubikmeter, bei Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten im Minimum 16 Cubikmeter betragen."

Der Antrag wird angenommen.

In Bezug auf die Grösse der Schlafzellen, welche nach dem Antrage des Ausschusses 12 Cubikmeter, nach dem An-

trage Illing 11 Cubikmeter betragen soll, wird der Antrag des Ausschusses abgelehnt, der Antrag Illing angenommen.

Betreffs der Fenster findet eine Uebereinstimmung des Antrags des Ausschusses und des Antrags Illing statt. Nachdem auf Vorschlag des Präsidenten zur Klarstellung des Antrags vor die Worte „zur Hälfte" das Wort „mindestens" eingeschaltet worden, wird der Antrag ohne Abstimmung angenommen.

Das Gleiche wird betreffs des Antrags über die gemeinschaftlichen Arbeitsräume angenommen. Eine Abstimmung über die gesammte These nach den Einzelabstimmungen wird nicht verlangt und vom Präsidenten ohne Widerspruch constatirt, dass der Antrag Illing durchgängig angenommen worden.

Man geht zu Thesis V über.

Referent Director Krohne: Meine Herren! Die Ueberzeugung von der Schädlichkeit der zu kleinen wie der zu grossen Gefängnisse ist so allgemein, dass ich zur Motivirung der ersten Alinea kein Wort zu verlieren brauche. Die Aufgabe beim Strafvollzug ist in dem uns anvertrauten Menschen eine moralische Rückbildung, oder wenn Sie an dem Wort moralisch Anstoss nehmen, überhaupt eine geistige Rückbildung vorzunehmen, und das kann nur geschehen, wenn die Anstaltsbeamten sich in intensivster Weise mit den einzelnen Gefangenen beschäftigen. Das ist aber nur möglich, wenn die Zahl der einem solchen Beamten zur Behandlung Anvertrauten nicht übermässig gross ist. Ein kleines Exempel wird das sofort klarstellen. Wenn Sie in einer Anstalt, in welcher die Gestraften ein Jahr verbüssen, nur 400 Gefangene deteniren, und Sie verlangen vom Vorstand, dass er jeden Gefangenen monatlich mindestens zwei Mal sehe, so ist das gewiss nicht zu viel verlangt. Er soll ihn aber nicht blos sehen, sondern sich derart mit ihm beschäftigen, dass von jedem Besuch eine Einwirkung in irgend einer Weise zu verspüren ist. Darnach muss der Vorstand im Monat 800 Zellenbesuche machen und rechnen Sie auf jeden nur eine Viertelstunde, so haben wir 200 Arbeitsstunden oder $6^2/_3$ Stunden pro Tag allein für Zellenbesuche. Sie sehen, dass

das Arbeitspensum, welches damit einem Anstaltsvorstand zugomuthet wird, neben seinen übrigen Arbeiten so gross ist, dass man über die Zahl von 400 bei Einrichtung von Gefängnissen nicht hinausgehen sollte. Dieselbe Ueberbürdung wie den Anstaltsvorstand würde die übrigen Oberbeamten, Inspectoren, Arzt, Geistliche, Lehrer, treffen, sobald man über die Zahl von 400 hinausgeht. — Der zweite Punkt handelt davon, wenn die Anstalten zu klein sind. In diesem Fall wird man in den meisten Fällen Bedenken tragen, an die Spitze der Anstalt eine Persönlichkeit zu stellen, welche nach ihrer ganzen Bildung derart ist, dass sie diesen bedeutsamen Einfluss auf die Gefangenen haben kann. Denn das ist ja klar, es erfordert eine derartige Behandlung der Gefangenen ein solches Maass allgemeiner Bildung, dass man den Dirigenten einer solchen Anstalt nicht mit wenigen Mitteln beschaffen kann. Sobald man die Anstalt zu klein einrichtet, wird man gezwungen sein, Personen anzustellen, die nicht im Stande sind, diese intensive Einwirkung auf die Gefangenen auszuüben. Desshalb muss die Forderung gestellt werden, dass die kleinen Gefangenanstalten thunlichst verschwinden, damit die Möglichkeit gegeben wird, auch für die Anstalten, in denen kurze Strafen vollzogen werden, Persönlichkeiten zu gewinnen, welche den Gefangenen diejenige Behandlung angedeihen lassen, durch welche allein ein Erfolg der Strafe ermöglicht ist.

Wenn der Ausschuss einen Unterschied gemacht hat in der Normalzahl für die Grösse der Anstalten mit Einzelhaft allein, mit Gemeinschaftshaft allein und mit Einzelhaft und Gemeinschaftshaft, so liegt auf der Hand, dass, wenn in einer Anstalt die Gefangenen lediglich in Gemeinschaftshaft sind, die Beschäftigung mit denselben nicht derart sein kann, wie bei der Einzelhaft. Der Dirigent ist nicht gezwungen, einen so grossen Theil seiner Zeit auf die einzelnen Persönlichkeiten zu verwenden, und es ist desshalb möglich in Anstalten, welche blos für Gemeinschaftshaft oder für Einzelhaft und gemeinsame Haft eingerichtet sind, eine grössere Kopfzahl unterzubringen. Der Ausschuss hat aber doch Bedenken getragen, mit der Normalzahl über 500 hin-

auszugehen. Es ist allerdings von einigen englischen Directoren die Behauptung aufgestellt worden, dass sehr wohl 1000 Gefangene in einer Anstalt mit gemeinsamer Haft untergebracht werden können. Man kann sie wohl unterbringen, aber auf den erziehenden Einfluss des leitenden Beamten muss Verzicht geleistet werden. Es hätte nur noch in Frage kommen können, ob nicht auch eine Minimalzahl festgesetzt werden soll, um damit eine Direction zu geben, vor der Einrichtung zu kleiner Anstalten sich zu hüten. Indessen der Ausschuss hat davon Abstand genommen, weil damit doch ein Eingriff gemacht würde in die Freiheit der einzelnen Regierungen, der sich kaum rechtfertigen lassen würde. Es hat mit dem Satz, der an der Spitze stehen geblieben, nur gesagt werden sollen, dass zu kleine Anstalten schädlich sind und dass man sich bemühen müsse, die Anstalten derart zu errichten, dass von Seiten der Vollzugsbeamten ein intensiver Einfluss auf die Gefangenen ausgeübt werden kann, wie er stattfinden muss, um eine Umbildung des verbrecherischen Willens, mit welchem der Gefangene in die Anstalt eingetreten ist, herbeizuführen.

Ich möchte die Versammlung bitten, diesem Antrag des Ausschusses ihre Zustimmung zu geben.

Inspector Dr. Gelbhaar aus Zwickau: Der Ausschuss hat in seinem Antrag zu These V. an die Spitze gestellt, dass zu kleine und zu grosse Anstalten für den Strafvollzug schädlich seien. Es ist aber in Folge dessen ein Maximum normirt worden; ein Minimum dagegen ist nicht beliebt worden, wie der Herr Referent eben erwähnte, aus dem Grunde, weil dadurch den einzelnen Staaten zu weit gehende Beschränkungen auferlegt würden. Ich meines Theils kann diesen Standpunkt nicht theilen. Ich meine, wenn wir die einzelnen Staaten beschränken in Beziehung auf die Höhe des Bestandes im Maximum, so lassen sich dieselben Gründe auch geltend machen für Feststellung des Minimums. Zum Mindesten würde ich es angezeigt finden, wenn hier einzelnen Erfahrungen Ausdruck gegeben würde, die man bezüglich dieses Punktes gemacht hat, und würde mir event. vorbehalten, einen Zusatzantrag zu dieser Thesis zu stellen.

Director Strosser: Ich muss doch gegen die letzte Rede bemerken, dass die Feststellung eines Minimums fast unübersteigliche Hindernisse bietet. Es gibt polizeiliche Anstalten und Gefangenenanstalten in kleinen Staaten, wo es nicht möglich ist bestimmt zu sagen, wie viel sie noch aufnehmen dürfen. So sehr ich auch sonst dafür bin, die Zahl dieser kleinen Gefängnisse zu lichten und den Stand auf einen solchen zu bringen, wo ein wirklicher Strafvollzug im Sinne der neuen Strafrechtslehre ausführbar ist, wo körperlich und geistig für den Gefangenen in entsprechender Weise gesorgt werden kann, wozu, wie ich glaube, eine Anstalt mindestens 80 bis 100 Gefangene umfassen muss, so halte ich doch die absolute Feststellung eines Minimums nicht für möglich. Das kann man den Regierungen überlassen, dass sie nach Möglichkeit die richtigen Gesichtspunkte, welche für grössere Gefängnisse sprechen, beachten. Ich will nur anführen, dass man nicht alle Gefangene auf weite Punkte transportiren will, was auch vom Standpunkt der Finanzen seine Bedenken hat.

Inspector Dr. Gelbhaar aus Zwickau: Ich wollte nur die Erfahrungen festgestellt wissen, welche in dieser Richtung gemacht worden sind, und mir darnach einen Antrag zu stellen erlauben. Leider scheint nach der Stimmung der Versammlung hierüber nicht weiter gesprochen werden zu sollen und ich bescheide mich, weil ich mit meinen eigenen Erfahrungen noch nicht soweit bin, um diese hier geltend zu machen.

Die Debatte wird geschlossen. Referent verzichtet auf das Schlusswort. Die Thesis V., lautend:

> „Zu kleine und zu grosse Anstalten sind für den Strafvollzug gleich schädlich. Gefangenanstalten und Strafanstalten sind bei dem System der Einzelhaft für nicht mehr als 400, bei Einzelhaft und Gemeinschaftshaft oder blosser Gemeinschaftshaft für nicht mehr als 500 Köpfe einzurichten“,

wird ungetheilt zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Man geht auf Thesis VI. über.

Dieselbe lautet:

„Rückfällige, d. h. schon früher mit Zuchthaus- oder wiederholt mit Gefängnissstrafe Belegte sind während der Strafverbüssung einer besonderen Behandlung zu unterwerfen. 1) Die für die übrigen Gefangenen üblichen Vergünstigungen sind für sie zu beschränken, 2) härtere Disciplinarstrafen für dieselben in Anwendung zu bringen. Es empfiehlt sich, diese Rückfälligen, vornämlich die rückfälligen Eigenthumsverbrecher, in besonderen Anstalten unterzubringen, um die in ungenügender Zahl vorhandenen Isolirgefängnisse vorzugsweise zur Unterbringung der besserungsfähigen Gefangenen verwenden zu können."

Referent Director Krohne: Meine Herren! In Betreff der Behandlung der Rückfälle ist uns aus der Praxis gewiss schon der Wunsch aufgestossen, dass es uns in die Hand gegeben werden möchte, für Diejenigen, welche durch die fortgesetzte Auflehnung gegen die staatliche Ordnung einen derartig bösen Willen documentiren, dass sie sich — fast möchte man sagen prinzipiell — über die Schranken, welche die staatliche Ordnung ihnen gezogen hat, hinwegsetzen, eine Behandlung einzuführen, welche gegen diesen prinzipiell oppositionellen Willen eine stärkere Pression übt, als die gewöhnliche. Es setzt der wiederholte Rückfall einen derartigen Missbrauch der persönlichen Freiheit voraus, dass wir, glaube ich, berechtigt sind zu fordern, für diese Leute eine noch weiter gehende Beschränkung der persönlichen Freiheit einzuführen, als in der gewöhnlichen Strafe gelegen ist. Das Nächste wäre, für die Rückfälligen eine besondere Strafe festzusetzen. Das ist nach unserem Strafgesetzbuch nicht geschehen und es ist nun die Frage, ob wir nicht in der Behandlung der Rückfälligen während der Verbüssung ihrer Strafzeit ein anderes Maass eintreten lassen dürfen, als bei anderen Gefangenen. Eine andere Freiheitsstrafe als die, auf welche der Richter erkannt hat, dürfen wir gewiss nicht vollziehen, das schliesst das Gesetz aus. Der zum Zuchthaus Verurtheilte muss eben auch diejenige Strafe erleiden, welche das Strafgesetzbuch oder das Strafvollzugsgesetz als Zucht-

hausstrafe bestimmt. Davor müssen wir uns wohl hüten, dass wir soweit gehen und sagen: Wir wollen dem Rückfälligen eine andere Freiheitsstrafe auferlegen. Er muss die im Gesetz vorgeschriebene Freiheitsstrafe erleiden; aber während er diese Freiheitsstrafe erleidet, z. B. Zuchthausstrafe, ist ihm von Seiten des Staates eine gewisse Anzahl von Vergünstigungen zugebilligt, durch welche er sich die Haft erleichtern kann. Diese Vergünstigungen sind offenbar doch nur gegeben unter der Voraussetzung, dass der Betreffende eine geistige Stimmung bekundet, welche darauf schliessen lässt, dass er seinen bösen Willen brechen will. Sobald wir es mit einem Rückfälligen zu thun haben, so ist der Staat gewiss berechtigt zu sagen: bis dahin, wo du eine wirkliche Probe ablegst, dass dein Wille ein anderer geworden ist, gebe ich dir keine Vergünstigungen. Um zu exemplificiren, man würde sagen, ein Rückfälliger bekommt erst nach 6, 9 Monaten, nach einem Jahr die Begünstigung zum Einkauf der erlaubten Extragenüsse. Das ist unter dem Satz I. verstanden. Die für die übrigen Gefangenen üblichen Vergünstigungen sind für sie zu beschränken.

Den zweiten Satz: härtere Disciplinarstrafen für dieselben in Anwendung zu bringen, möchte ich damit motiviren: Wenn Jemand auf seinem oppositionellen Willen gegen den Staat und gegen die Rechtsordnung, auch nachdem ihm die Freiheit entzogen worden ist und nachdem er seine Strafe abgebüsst hat, beharrt und sich wieder gegen die Rechtsordnung auflehnt, so muss ihm von den Beamten der Anstalt, wo er seine Freiheitsstrafe verbüsst, mit energischeren Mitteln entgegengetreten werden, sobald er sich gegen die Hausordnung verfehlt, als einem anderen, der das erste Mal in der Anstalt ist. Das liegt auf der Hand, weil bei dem Rückfälligen ein viel oppositionellerer Geist, viel böserer Wille zu Tage tritt, als bei einem Erstbestraften, und desshalb möchte es gerechtfertigt sein, bei ihm härtere Disciplinarstrafen in Anwendung zu bringen.

Was den Schlusspassus der Thesis angeht: es empfiehlt sich, diese Rückfälligen, vornehmlich die rückfälligen Eigenthumsverbrecher, in besonderen Anstalten unterzubringen, um

die in ungenügender Zahl vorhandenen Isolirgefängnisse vorzugsweise zur Unterbringung der besserungsfähigen Gefangenen verwenden zu können, so ist das nur ein Opportunitätsvorschlag. Es hat sich ja vorhin schon bei der Berathung über die Einzelhaft ergeben, dass wir, wenn wir könnten, die Rückfälligen ganz gewiss in Zellen bringen würden. Aber wir können es jetzt nicht und desshalb wollen wir für die Zeit, wo wir noch nicht ausreichend Zellen haben, um den Erstbestraften dieses Recht zukommen zu lassen, die Rückfälligen aus den Anstalten, in welchen Einzelhaft eingerichtet ist, herausnehmen und in einer Anstalt zusammenbringen, wo sie in gemeinsamer Haft gehalten werden. Das ist natürlich auch nur immer so zu verstehen: unter Berücksichtigung der Individualität; das setze ich als selbstverständlich voraus. Es kann sehr wohl Jemand ein Rückfälliger sein und braucht darum noch nicht ganz aufgegeben zu werden. Es soll nicht gesagt sein, dass jeder Rückfällige von der Wohlthat der Einzelhaft ausgeschlossen sein soll, sondern nur derjenige, von dem man annimmt, dass er in der Zelle wie in der gemeinsamen Haft voraussichtlich nach menschlichem Ermessen auf dem gleichen Standpunkt stehen bleibt.

Die Discussion wird zu der Thesis VI., ohne Theilung derselben, eröffnet. Der Präsident corrigirt hierbei einen Druckfehler, indem statt „besserungsfähigen“ zu sagen ist: „besserungsfähi g e r e n.“

Director E k e r t stellt den Antrag, die These VI. zu streichen.

Hofrath W i t t aus Dreibergen beantragt als Zusatz zur No. I. hinzuzufügen:

> „Die Rückfälligen sind vorzugsweise bei unsauberen und schmutzigen Hausarbeiten zu verwenden.“

Director S t r e n g (Nürnberg): Ich hatte bereits heute Gelegenheit, flüchtig das grosse und leider immer noch wachsende Contingent der Rückfälligen zu berühren. Es sind in letzter Zeit viele Vorschläge gemacht worden, was die richtigste Behandlungsweise dieser Leute sei. Ich muss sagen, eines der treffendsten Worte, deren ich mich erinnere, ist

in einem der neuesten Werke von Krafft-Ebing ausgesprochen worden. Dieser kommt auch auf die wachsende Zahl der Rückfälligen zu sprechen und meint, vom Standpunkt der Interessen der Gesammtheit aus sei die Behandlung dieser Rückfälligen eine viel zu milde, vom Standpunkt der Individuen aus, welche die Kategorie der Rückfälligen bilden, sei dagegen unser heutiges Strafrecht ein viel zu hartes, und zwar motivirt er das in dieser Weise: er sagt, wenn man diese Leute näher betrachtet, so findet man eine zum grossen Theil degenerirte Race, entweder ist es angeborne Degeneration, wie bei Kindern aus Verbrecherfamilien, bei Kindern von lüderlichen, ausschweifenden Leuten, von Trunkenbolden, oder die Degeneration ist eine erworbene, wie bei Leuten, die mit normalen Anlagen in die Welt traten, aber durch eigenes Verschulden, durch fortgesetzte Lüderlichkeit schliesslich den Grad von Willensschwäche erreichten, dass ihre Willenskraft keine normale mehr ist, was ich hauptsächlich betone. Ich muss, weil der Herr Referent vorzugsweise einen potenzirten oppositionellen Willen gegen die Rechtsordnung bei den Rückfälligen zu erblicken glaubt, nach meinen Erfahrungen hervorheben, dass es einem Theil Rückfälliger, so lange sie in Ordnung und Zucht gehalten sind, keineswegs an der rechten Einsicht, noch am guten Willen fehlt; sowie sie aber der Zucht enthoben sind und hinauskommen, so zeigt sich ihre schlechte Willenskraft und sie unterliegen der ersten Versuchung. Dass wir mit diesen Leuten anders verfahren müssen, als mit denjenigen, welche zum ersten Male in das Strafhaus gekommen sind, darüber sind alle einverstanden. Nur fragt es sich, welches System soll eingeschlagen werden, und ich erlaube mir zu bemerken, dass das System, wenn es sich darum handelt, die Zahl der Rückfälligen zu mindern, eine untergeordnete Rolle spielt. Viel mehr Erfolg erwarte ich, wenn man bei einer grossen Anzahl junger Leute, welche später die Zuchthäuser fortwährend anfüllen, von Staatswegen zu rechter Zeit eingreifen würde, zu einer Zeit, wo noch etwas zu retten ist und nicht erst später. Wir haben ja eine grosse Zahl möglichst abgefeimter Verbrecher, welche die Geduld der Strafanstalts-

beamten auf die härteste Probe stellen, die von Jugend an verwahrlost und nicht zum Guten, sondern zum Schlechten angehalten worden sind, und die man nie ohne eine Regung des Mitleids ansehen kann. Ich habe in dem Zellengefängniss in Nürnberg einen Mann, der eine lange Strafe zu erstehen hat wegen einer Reihe von Verbrechen, Nothzucht, Körperverletzung, schwerer Diebstähle, und es war mir bange, wie ich mit ihm zurecht kommen werde. Anfangs war er unzugänglich; als ich aber über seine Erziehung Aufschluss hatte, konnte ich ihn nur bedauern. Seine aussereheliche Mutter war im Zuchthaus, sein Vater war auch im Zuchthaus, er kam nicht in die Schule, sondern zog im Lande herum und wurde zum Stehlen abgerichtet. Wie ein solcher unglücklicher Mensch nicht aus den Zuchthäusern heraus kommt, das begreife ich, aber nicht begreiflich wäre es, wenn er nicht hineingekommen wäre. Um nun auf den eigentlichen Gegenstand zurückzukommen, möchte ich dringend bitten, auch bezüglich dieses Contingents der Rückfälligen nicht alles über einen Leisten zu schlagen und nicht das Kind mit dem Bade auszuschütten. Ich hatte auch schon Rückfällige, denen ich mit aller Strenge der Hausordnung entgegen trat und so und so lang die Vergünstigungen der Hausordnung nicht zukommen liess. Ich habe aber auch Leute, die das erste Mal in der Anstalt waren, ganz in derselben Weise behandelt, Leute, die draussen sich mit Brutalitätsverbrechen gross gemacht haben, junge Bursche, die vor Uebermuth nicht wussten, in welchem Grade sie die Ungezogenheit und Rohheit cultiviren sollten. Ich habe ihnen keine Begünstigung zugelassen, und sie bei der geringsten Veranlassung ganz empfindlich gestraft; das ist bei solchen Burschen ebenso angezeigt, wie bei gewissen Rückfälligen, dagegen gibt es Rückfällige, von denen ich bei der Entlassung weiss, ich sehe sie in nächster Zeit wieder im Gefängniss, aber sie flössen mir gleichwohl Mitleid und Bedauern ein. Von denen verlange ich nicht mehr, als dass sie die Hausordnung einhalten und die aufgetragene Arbeit thun. Thun sie innerhalb der Gefängnissmauern ihre Schuldigkeit, so versage ich ihnen nicht die erlaubten Begünstigungen, die ja ohnedies gering sind,

und wenn ich von diesen Begünstigungen den rechten Gebrauch mache, so komme ich weiter als mit der Fuchtel.

Ich komme auf den zweiten Punkt, auf den Vorschlag: es empfiehlt sich, die Rückfälligen in besonderen Anstalten unterzubringen. Wenn wir einmal in der Reform des Gefängnisswesens soweit gekommen sind, dass die Rückfälligen in eigenen Anstalten untergebracht sind, so ist Vieles erreicht. So lange wir das nicht haben, müssen wir uns eben behelfen, und auch die Rückfälligen in unseren Anstalten geeignet behandeln. Ich bitte, auf das verständige Ermessen der Anstaltsbeamten zu vertrauen, dass sie schon wissen, welche Rückfällige strenge zu behandeln sind und welche auf eine mildere Beurtheilung Anspruch zu machen haben. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, die Pos. VI. lediglich ohne die zwei Beisätze zu genehmigen und den ersten Satz, „die für die übrigen Gefangenen üblichen Vergünstigungen sind für sie zu beschränken", sowie den zweiten Satz: „härtere Disciplinarstrafen in Anwendung zu bringen", zu streichen.

Director Mess aus München: In der Thesis VI, welche heute Ihrer Discussion unterstellt ist, finde ich einen Gegenstand, der, wenn mich mein Gedächtniss nicht trügt, schon in einer früheren Versammlung, ich glaube in München*), auf der Tagesordnung stand, und worüber damals in ablehnendem Sinne Beschluss gefasst wurde. Es ist die Frage, ob die Rückfälligen einer anderen Behandlung unterstellt werden sollen, als die neu zugehenden Verbrecher in den Strafanstalten. In dem Fall, dass der Gegenstand schon früher behandelt wurde, würde die Wiederkehr dieser Frage lediglich andeuten, dass ihr ein Gefühl des Bedürfnisses zu Grunde liegt und ich glaube, dass selbst ein früher im gegentheiligen Sinn gefasster Beschluss uns nicht abhalten dürfte und könnte, die Frage neuerdings in die Hand zu nehmen und Ihrer Erwägung zu unterstellen. Die Gefängnissbeamten begegnen in ihrer dienstlichen Aufgabe fortwährend einer gewissen Classe von Leuten, die man als tägliche Gäste der Gefängnisse betrachten kann. Kaum haben sie einmal dem

*) Wohl 1872 in London. Anm. der Red.

Gefängniss den Rücken gekehrt, in wenigen Wochen darnach treten sie wieder ein und begrüssen Sie als einen alten Bekannten. Diese Erscheinung deutet denn doch auf einen ungesunden Zustand. Wenn sich die Gefängnissverwaltungen die Besserung zur Aufgabe gestellt haben, so müssen sie diese Besserung gleichmässig auf alle Classen der Gefangenen, auf die jungen wie auf die alten, auf die eigentlichen Gewohnheitsverbrecher wie auf die Affectsverbrecher ausdehnen, und es müsste bei Allen gleichmässig ein ähnlicher Erfolg zu erzielen sein. Das ist nun allerdings nicht der Fall, wie wir uns gestehen müssen. Die Rückfälligen rekrutiren sich zunächst nur aus den Verbrechern gegen das Eigenthum; in äusserst wenig Fällen kommt es vor, dass Verbrechen, denen Leidenschaftlichkeit zur Grundlage dient, wiederholt begangen werden. In der Regel hat auch die lange Dauer der auf letztere Verbrechen gesetzten Strafen den Einfluss, dass ein Rückfall oder eine Wiederkehr nicht möglich ist. Wieder bei andern Verbrechen ist ein Rückfall überhaupt nicht denkbar, wie beim Meineid. Wenn die Classe von rückfälligen Eigenthumsverbrechern wieder in die Anstalt eintritt, so mögen immerhin Ursachen daran Schuld sein, wie sie Herr Director Streng mit voller Ueberzeugung Ihnen soeben vorgeführt hat, in einer Ausführung, welcher ich für meinen Theil gewiss vollkommen beipflichte. Allein auf der andern Seite enthält diese Classe eine grosse Menge von Individuen, welche im Zuchthausleben lediglich eine Pause, ein Ausruhen von denjenigen Genüssen erblicken, die sie sich nach dem Verlassen des Gefängnisses auf Kosten der Gesellschaft auf leichte Weise ohne die Mühe der Arbeit und ohne ihren Schweiss zu verschaffen gedenken; diese Leute unterwerfen sich beim Betreten des Zuchthauses der Disciplin nicht selten sehr leicht. Ich habe aus einer längeren Erfahrung im Gefängnissdienst die Ueberzeugung geschöpft, dass gerade die rückfälligen Eigenthumsverbrecher diejenigen sind, welche am wenigsten oft die Hausordnung übertreten. Sie unterwerfen sich allen Bestimmungen derselben und verschulden niemals gröbere Uebertretungen derselben, während ich als Vorstand der Strafanstalt in vielen Fällen die feste Ueberzeugung hatte,

dass gerade sie die geheime Ursache aller strafbaren Vorkommnisse gröbster Art waren. Sie haben mir aber selten Gelegenheit gegeben, dass man sie überführen konnte und in den meisten Fällen muss man die Hauptschuldigen laufen lassen, um die Minderschuldigen in die Maschen der Disciplin zu nehmen. Wenn ich gesagt habe, ich habe gefunden, dass diese Gefangenen während des Aufenthalts im Zuchthause sich der Disciplin fügen, so unterstelle ich dieser Erscheinung eine doppelte Veranlassung. Meine Herren, auf der einen Seite glaube ich, die Ueberzeugung haben zu dürfen, dass diese Gefangenen sich denken: muss ich doch einmal im Gefängniss sein, so will ich doch wenigstens auf die bequemste Weise darin sein. Ich will mir nicht unnöthige Disciplinarstrafen ohne Grund zuziehen, welche mir unbequem, unbehaglich sind, welche, wenn sie oft wiederkehren, mich sogar vielleicht an der Gesundheit schädigen können. Ich bin ja hier, um wieder hinauszukommen und die Welt zu geniessen; um das aber zu erreichen, muss ich Alles thun, was mir das Verlassen des Gefängnisses in naher oder ferner Zeit ermöglicht. Auf der andern Seite ist es diesen durch eine öftere Wiederkehr gewitzigten Gefangenen bereits klar geworden, dass sie die Vergünstigungen, zu welchen die Hausordnungen die Strafanstaltsbeamten ermächtigen, nur in dem Fall erlangen, wenn sie sich vollkommen musterhaft betragen; an diesen Vergünstigungen, insbesondere Zusätzen aller Art, wie sie eingeführt sind, liegt ihnen in der Regel ausserordentlich viel. Sie hüten sich also, die Bestimmungen der Hausordnung zu übertreten, um innerhalb der Anstalt die möglichsten Genüsse zu erzielen, und nach Verlassen derselben neu gekräftigt das in der Anstalt erworbene und durch Vergünstigung der Regierung auf Kosten der Steuerzahler, wenn ich mich eines Ausdrucks eines früheren Redners bedienen darf, wieder flott und leicht lebend in der Welt, so lange es geht, sich bewegen zu können. Ich bin gegenüber den Verbrechern dieser Classe wiederholt in Verlegenheit gekommen mit meinen Gutachten. Ich musste in allen Personalakten vormerken, dass sie sich innerhalb der Anstalt musterhaft betragen haben, dass ich sie beloben konnte und belobt habe, und

die Vergünstigungen gewährt habe. Auf der andern Seite aufgefordert, über die Besserung ein Gutachten abzugeben, musste ich aus bester Ueberzeugung sagen: Von einer Besserung ist im gegebenen Fall keine Rede, es liegt kein Anzeichen dafür vor; ich habe die feste Ueberzeugung, dass der Betreffende nach wie vor auf der früher betretenen Bahn fortschreiten wird.

Die Thesis VI., welche heute Ihrer Berathung und Beschlussfassung unterstellt ist, setzt sich nun zur Aufgabe, die Rückfälligen einer etwas anderen Behandlung zu unterwerfen, als jene Gefangenen, welche zum ersten Mal die Strafanstalt betreten. Ich glaube, dass wenn die Aufnahme eines Beschlusses in diesem Sinne von Ihnen beliebt werden sollte, einer gesetzlichen Bestimmung keineswegs zu nahe getreten wäre. Denn die Behandlung der Gefangenen in den Strafanstalten richtet sich eben nach Verordnungen, welche den Beamten derselben doch freie Hand lassen, soweit mir bekannt ist allenthalben bei Vergebung der Vergünstigungen u. s. w. Der Vorstand einer Strafanstalt hat, wie die Sache jetzt liegt, einzig die formelle Haltung der Gefangenen seinerseits zur Richtschnur zu nehmen. Obgleich er überzeugt ist, dass der Gefangene insgeheim die Verordnung überschreitet, so muss er ihn doch wegen ausgezeichneter Haltung in der Anstalt beloben und muss ihm vielleicht nach einer weiteren Bestimmung derselben Verordnung Vergünstigungen zuwenden, so weit sie eingeführt sind. Ich bin gleichwohl der Ansicht, dass die Entziehung dieser Vergünstigungen, deren doch mehrere gleichzeitig zulässig sind, wenn auch im Allgemeinen nicht viele, den Gewohnheitsverbrechern denn doch den Geschmack am Zuchthausleben etwas benehmen werden und ich bin der Ansicht, dass eine solche Entziehung des Geschmacks am Zuchthausleben im Interesse der Besserung dieser Leute angemessen wäre. Ich glaube, dass wenn man ihnen zu Gemüthe führt, dass alle Vergünstigungen, alle Annehmlichkeiten im Leben nur aus dem Sinn für Gesetzlichkeit und aus Arbeit entspringen und entspringen können, dass sie vielleicht eher daran denken werden, ihr künftiges Leben auf ehrliche Weise durchzubringen und sich die nothwendigen Genüsse lieber auf ordentlichem Wege zu erwerben,

als auf Kosten ihrer Mitmenschen. Wenn wir aber innerhalb der Strafanstalten den Gefangenen zeigen, dass wir genöthigt sind, tretz der Nichtbesserung ihres Charakters ihnen die Vergünstigungen zu Theil werden lassen, die sie im Grunde nicht verdienen, so ist dieser Besserung nach meinem Erachten vielmehr entgegengearbeitet. Die Anwendung härterer Disciplinarstrafen für selche rückfällige Verbrecher wird sich nach meinem Erachten ebenfalls empfehlen. Wer wiederholt gekommen ist und damit gezeigt hat, dass er den Ermahnungen, Belehrungen und Aufmunterungen, die man ihm hat zu Theil werden lassen, keine Folge zu geben weiss, muss zuletzt doch mittelst Anwendung strengerer Disciplinarstrafen zur Vernunft gebracht werden. Ich finde nur, meine Herren, dass eine solche Anwendung strengerer Disciplinarstrafen etwas schwierig ist für die Beamten selbst. Es wird nicht fehlen, dass Stimmen laut werden aus der Mitte der Gefangenen über Parteilichkeit, wenn Ueberschreitungen bei einzelnen Gefangenen anders geahndet werden, als bei anderen. Es ist kaum genügend, dieser Einwendung dadurch zu begegnen, dass der Vorstand jedem Rückfälligen beim Wiedereintritt sofort erklärt, dass jede Ueberschreitung einer strengen Beurtheilung unterzogen werden soll. Den besten Ausweg finde ich allerdings in der gesonderten Unterbringung solcher rückfälliger Verbrecher gegen das Eigenthum, wie sie als Anhang zur Thesis VI. vom Ausschuss vorgeschlagen ist. Diese Ausscheidung der Gewohnheitsverbrecher ist bei uns in Baiern theilweise bereits durchgeführt und ich kann constatiren, dass in meiner Anstalt, die seit Jahren vom Zugang selcher Verbrecher verschont ist, im Allgemeinen ein wesentlicher Fortschritt eingetreten ist in Beziehung auf die allgemeine Haltung und auf die Willfährigkeit, Ermahnungen und Lehren aufzunehmen.

Meine Herren, ich bitte um Nachsicht, dass ich Ihre Geduld so lange für meinen Vortrag in Anspruch genommen habe und empfehle Ihnen die Anträge des Ausschusses als nützlich und angemessen.

Ven Pfarrer Spengler wird beantragt, die Thesis VI. zu fassen, wie folgt:

„Rückfällige, d. h. schon früher mit Zuchthaus oder wiederholt mit Gefängnissstrafe Belegte können einer besonderen Behandlung unterworfen werden."

Bei Annahme des Antrags wird fortzufahren sein:

„Solchenfalls sind
1) die Vergünstigungen zu beschränken und
2) andere Disciplinarstrafen in Anwendung zu bringen."

Pfarrer Spengler: Es war hauptsächlich die Ausführung des Herrn Director Streng, welche mich bewogen hat, von meiner gestrigen Zustimmung zu diesem Satze abzuweichen und den jetzigen Antrag zu stellen. Was Herr Director Streng bemerkt hat, war mir vielfach aus der Seele gesprochen. Wir Strafanstaltsbeamte sind bei der Behandlung der Gefangenen, wenn ich so sagen darf, zwei Hauptgefahren ausgesetzt. Wir können in eine zu humane, um nicht zu sagen sentimentale Stimmung gerathen, wir können aber auch, namentlich denjenigen gegenüber, welche trotz besserer Hoffnungen immer wieder in die Anstalt eintreten, ärgerlich, wir können zu hart gegen sie gestimmt werden, und in solchen Fällen sind wir leicht geneigt, die Umstände, die Art und Weise des Rückfalls, kurz Alles das, was bei der Sache mitgewirkt hat, vollständig aus den Augen zu verlieren, und den Rückfälligen nicht mehr als der Theilnahme bedürftig, nicht mehr als unglücklichen, sondern nur noch als böswilligen Menschen zu betrachten. Desshalb sollte der Spielraum innerhalb dieser These etwas weiter gezogen werden. Wir müssen unterscheiden zwischen solchen, die zaghaft, weinend, reumüthig wieder in die Anstalt eintreten, und Solchen, die ungenirt kommen mit dem Bewusstsein, Kost und Logis zu haben und der Sorgen der Freiheit enthoben zu sein. Gegen Letztere wird eine strengere Behandlung wohl am Platze sein.

Hofrath Witt von Dreibergen: Zur Begründung meines Antrags kann ich mich ganz kurz fassen. Ich habe die Bitte, die Rückfälligen einer besonderen Behandlung zu unterwerfen, wie auch nicht zu bezweifeln ist, nur in dem Sinne verstanden, dass sie nachtheiliger behandelt werden sollen, als diejenigen, welche zum ersten Mal in die Strafanstalt ein-

treten, und in diesem Sinne habe ich mir erlaubt, den Zusatzantrag zu stellen, den ich dem verehrten Herrn Vorstand übergeben habe.

Dr. Knecht aus Waldheim: Ich will Ihre Geduld nur kurze Zeit in Anspruch nehmen, da Herr Director Streng das, was ich sagen konnte und zu sagen beabsichtigte, in so vollkommener und eingehender Weise besprochen hat, dass ich als Arzt ihm nur ein Compliment machen muss für den tiefen psychologischen Einblick, den er bethätigt hat. Ich will mit einigen Zahlen ausführen, was Herr Director Streng im Grossen und Allgemeinen besprochen hat, da ich mich seit Jahren mit dieser Frage eingehend beschäftigt habe. Meine Herren, von der Zahl der Rückfälligen müssen wir ungefähr 10 pCt. abziehen, die vermöge ihrer körperlichen Zustände, vermöge ihrer verminderten Arbeitsfähigkeit nicht im Stande sind, den Kampf um das Dasein zu führen, um den Ansprüchen des freien Lebens zu genügen. 50 pCt. kommen in Abzug für solche Leute, welche durch ihre Herkunft in einen Zustand gerathen, oder auch durch ihre Lebensweise sich in psychischer Weise darein gebracht haben, der sie unfähig macht, im freien Leben sich ohne Colission mit der Rechtsordnung zu bewegen. Einmal sind unter dieser grossen Anzahl solche Leute, welche aus Verbrecherfamilien abstammen, das werden ungefähr 15 pCt. von diesen 50 sein. Ein anderer Theil sind solche, die aus Familien abstammen, in denen Geisteskrankheiten und schwere Nervenleiden herrschen, in denen also namentlich Epileptiker und Geisteskranke sich finden. Endlich, und das ist die Hauptzahl, nenne ich die Gewohnheitstrinker, welche durch Trunksucht ihre körperliche und geistige Fähigkeit so zerrüttet haben, dass sie nicht im Stande sind, durch Arbeit als freie Leute ihr Brod zu verdienen. Wenn die Anzahl derjenigen, welche durch körperliche und geistige Momente geschwächt sind, so gross ist, so lässt es sich nicht rechtfertigen, diese Leute in besonderer Weise durch die Schwere der Strafe auszuzeichnen. Wenn sich etwas thun lässt, um diese Leute der bürgerlichen Gesellschaft zu entziehen und unschädlich zu machen, so lässt es sich nur auf dem Wege der Recht-

sprechung vornehmen, nämlich, dass man von der Möglichkeit, welche der Gesetzgeber billigt, diese Leute mit langen Strafen zu berücksichtigen, möglichst ausgiebigen Gebrauch macht, sie dadurch möglichst lange der bürgerlichen Gesellschaft entzieht und noch einen andern Vortheil erreicht, nämlich die Verhinderung der Möglichkeit, dass diese Leute zur Vermehrung der Population und des Verbrecherthums beitragen. Desshalb muss ich Sie durchaus bitten, von den ersten beiden Absätzen der No. VI. abzusehen und höchstens den letzten Satz anzunehmen.

Director Ekert aus Bruchsal: Meine Herren! Wenn ich mir bei Thesis VI. die Ablehnung vorzuschlagen erlaubt habe, so geschah es weniger aus juridischen Bedenken gegen diese Vorschrift, wie ich solche früher hatte. Ich glaube, wenn wir die Rückfälligen in der Strafanstalt strenger behandeln, so sei das eine strengere Strafe, als das Gesetz vorschreibt und es schien mir nicht gerecht, im Verwaltungswege gewisse Verbrecher, denen die Strafe schon vom Richter zugemessen ist, härter zu strafen. Ich bin von dieser Ansicht zurückgekommen, weil Autoritäten im Strafrecht, wie Herr Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze und Herr Geheime Justizrath Berner glauben, man könne durch das Gesetz wohl feststellen, dass die Rückfälligen strenger behandelt und besonderen Disciplinarstrafen unterworfen werden, welche strenger sind, als die der anderen Gefangenen. Ich habe aber ein anderes Bedenken gegen diese Bestimmung in Thesis VI. und dieses bezieht sich darauf, was bezwecken wir damit? Wir wollen ganz sicher etwas damit erreichen. Wir denken doch auch daran, was es auf die Leute wirkt, wenn sie auf diese Art härter gestraft werden. Ohne Zweifel denken wir uns bei einer härteren Haltung der Rückfälligen den Rückfall zu verhüten oder doch zu verringern Das wäre nun wohl gut, allein gerade die Classe der Rückfälligen zählt eine grosse Menge von Individuen, die aus innerer Haltlosigkeit zum Rückfall gekommen sind. Diese Leute denken höchst selten daran, dass sie Verbrechen begehen wollen, weil sie wieder in die Strafanstalt möchten, sondern sie denken in der Regel gar nichts, sie überlassen sich ihrem ungezügelten Triebe, und wenn sie

je etwas denken, so ist es das, dass sie nicht erwischt werden. Da hilft eine strengere Behandlung in der Strafanstalt nichts. Es ist mir schon vorgekommen, dass ich gegen solche Gefangene einschreiten musste; es geschah mit grösster Strenge, so lange bis der Hausarzt wegen Fortsetzung Einsprache erhob, aber es nützte nichts, die Widerstandskraft gegen das Unrecht fehlte. Erreichen wir aber nichts, so könnte man allenfalls die rückfälligen Diebe und ähnliche Leute dem Publikum gegenüber hart behandeln, um dessen Forderungen in etwas nachzukommen. Aus solchen Gründen wollen wir jedenfalls keine Ausnahmsvorschriften machen. Ich bin aber gegen die These noch aus einem andern Grunde. Der Rückfall ist in manchen Fällen — ich will dahin gestellt sein lassen, in wie vielen — eine Folge von Verhältnissen, die ausserhalb der Macht der Rückfälligen liegen, ja selbst schlechte Zustände der betr. Strafanstalt können mit daran Schuld sein. Behandeln wir solche Rückfällige härter, so werden wir ungerecht. Wenn sich die Sache aber auch ganz gut ausnimmt bei rückfälligen Dieben und ähnlichen Gefangenen, die man unter dem Namen Spitzbuben zusammenzufassen pflegt, so wird es doch eine ganz andere Sache sein, wenn Sie an Leute denken, die z. B. wegen Pressvergehen und dergl. wiederholt bestraft werden; also Redacteure, Literaten, auch diejenigen Geistlichen, die gegen gewisse Gesetze sich verfehlen, also Diejenigen, die man etwa unter dem Namen politische Verbrecher zusammenfasst. Nach der Thesis VI. müssten oder könnten auch diese anders und strenger behandelt werden, wenn sie zum dritten Mal ins Gefängniss kommen. Das erscheint mir denn doch als etwas höchst Bedenkliches, und ich meine, dass wir in dieser Beziehung Dasjenige, was mir an der Rede des Herrn Director Streng sehr wohl gefallen hat, beachten müssen, dass man nämlich jeden behandeln soll, wie es nach seiner Individualität nothwendig ist; es wird den Anstaltsdirectoren anheimgestellt werden können, je nach Maassgabe der Umstände die einzelnen Strafmittel in Anwendung zu bringen. Der Director einer Anstalt kennt die Individualitäten ganz gut, er kann den Menschen, der wiederholt mit dem Gesetz in Collision kommt, ganz gehörig in der Art behandeln, wie

es seine Individualität erfordert. Eine Bestimmung wie die These VI. kann zu sehr misslichen Consequenzen führen, wenn Sie das ganze Gebiet der Strafen, die auf politische Vergehen gesetzt sind, ins Auge fassen.

Das ist der Grund, warum ich die Absätze 1 und 2 gestrichen sehen möchte. Warum ich auch den letzten Satz gestrichen sehen will, hat seinen Grund darin, dass ich ihn für undurchführbar halte. Denn ich möchte die Herren alle, die im praktischen Strafanstaltsdienst sind, fragen, was das für eine Anstalt wäre, wo nur Rückfällige sind, in gemeinschaftlicher Haft, namentlich Diebe, aber auch verschiedene andere Leute, wie es eben die Verbrechen mit sich bringen. Das würde für die Gefangenen schon kaum auszuhalten sein; aber lieber möchte ich darin Gefangener sein, als Director.

Archivar Bauer aus Carlsruhe: Herr Director Ekert aus Bruchsal hat Bruchsaler Anschauungen vertreten, und auch ich, der lange Zeit dort gewesen, kann mich seinen Ausführungen im Ganzen vollkommen anschliessen, und habe mir vorgenommen, gleichfalls den Antrag zu stellen, die ganze Thesis zu streichen. Herr Director Mess aus München hat uns ein Bild von den Rückfälligen gemalt, das in einigen Zügen, wie mir scheint, etwas zu hart gezeichnet ist. Es ist wahr, es kommen Fälle von Rückfällen vor, die unsern Abscheu und unsere Verachtung gegen den Rückfälligen erregen mögen. Es kommen aber auch, das bitte ich sehr zu beachten, recht viele Fälle vor, welche Mitleid mit dem armen Menschen einflössen, der wiederholt in unsere Hände gefallen ist. Es wurde von allen Seiten bemerkt, dass die Rückfälligen sich den Gesetzen des Zuchthauses fügen, mehr als jeder Andere. Sie wissen auch, dass der Rückfällige gerne arbeitet, dass er überhaupt in Bezug auf die Hausordnung eine Haltung in der Anstalt beobachtet, die kaum etwas zu wünschen übrig lässt, nach meinen Erfahrungen wenigstens in der Mehrzahl. Wenn nun ein Gefangener so viel Sinn für Gesetzlichkeit hat, — und das zeigt doch Sinn für Gesetzlichkeit, wenn er die Hausordnung einhält — so sollte man meinen, dass er auch in der Freiheit den Sinn

für Gesetzlichkeit bewahren werde. Woher kommt es nun, dass dies nicht der Fall ist? Es ist einfach nur daher zu erklären, dass die Leute zu schwach sind in ihrem Charakter, um der an sie herantretenden Versuchung Widerstand zu leisten. Wenn Sie also solche Rückfällige in Ihrer Anstalt haben, so wird Ihre Hauptaufgabe sein, den Charakter derselben so zu stärken, dass sie den herantretenden Versuchungen widerstehen können. Wenn Sie das trotz aller Mühe nicht zu Wege bringen, so müssen Sie zugeben, dass der Mann aus anderem Holz geschnitten ist als andere Menschen — aus faulem Holz — und dass Sie ihn nicht geradeso beurtheilen können, wie Andere. Es sind mir Fälle bekannt, dass Leute schon 8 Tage nach ihrer Entlassung rückfällig wurden, auf die ich alles Vertrauen gesetzt hatte. Sie unterlagen der ersten Veranlassung, weil sie nicht widerstehen konnten. Sie haben gewiss auch Erfahrungen gemacht, dass es Leute in besseren Kreisen gibt, welche der Versuchung keinen Widerstand leisten können; dass es vornehme Damen gibt, welche in den Läden kostbare Zeuge stehlen, oder vornehme Herren, die silberne Kaffeelöffel oder selbst Sachen von geringem Werthe einstecken, weil sie dem Drang der Aneignung keinen Widerstand leisten können. In sehr vielen, ja in den meisten Fällen verlassen gerade die rückfälligen Gefangenen die Anstalt mit den besten Grundsätzen und Vorsätzen, ihre Charakterschwäche steht aber deren Durchführung im Wege.

Die Beurtheilung des Verbrechens und des Rückfalles ist nicht unsere Sache, sondern Sache des Richters, der bei Ausmessung der Strafe den Rückfall in Betracht ziehen wird. Ausserdem ist der Rückfällige in der Regel von der Wohlthat des § 23 des Strafgesetzes ausgeschlossen.

Diese Leute sind also durch das Gesetz schon härter gestraft, als Andere, weiter zu gehen halte ich nicht für angemessen.

Wenn Sie ihnen die Vergünstigung des Gutmachgeldes entziehen, so wird wohl die Anstalt am meisten damit gestraft sein, denn wenn ein Gefangener sich sagen muss, ich verdiene nicht mehr so viel, oder ich kann meinen Verdienst

nicht mehr verwenden wie seither, so wird er auch nicht so viel arbeiten, als er könnte, sondern gerade so viel, als sein Pensum beträgt.

Was den Schlusssatz dieser These betrifft, so schliesse ich mich dem an, was Herr Director Ekert bemerkt hat, ich habe das Nämliche vorbringen wollen. Wir haben in Bruchsal vielleicht 80 bis 90 Rückfällige, und wenn man diese in einer besonderen Anstalt unterbringen wollte, so müsste man nicht blos eine neue Anstalt errichten, sondern auch den ganzen Apparat einer neuen Anstalt in Bewegung setzen. Der ganze Antrag scheint mir unpraktisch und ich stelle den Antrag, die ganze Thesis zu streichen.

Director Grützmacher aus Breslau: Ich stelle mich bei Behandlung dieser Frage rein auf den praktischen Standpunkt und frage mich, wenn wir dieselbe annehmen, ob irgend ein Erfolg zu erwarten ist, und ich beantworte diese Frage mit einem einfachen Nein. In den 26 Jahren, die ich im Strafanstaltsdienst zugebracht habe, entsinne ich mich sehr genau, wie die Zuchthausgefangenen unter meiner Direction Kappen trugen und diese Kappen hatten verschiedene Nummern nach der Zahl der Rückfälle. Man hatte daher die Leute stets im Auge und konnte sie, besonders in der ersten Zeit, aufs strengste behandeln, was auch geschah. Allein die Leute wurden trotzdem immer wieder rückfällig. Ich bin daher dafür, die These einfach wegzulassen.

Director Strosser aus Münster: So ganz kann ich mich den Ausführungen nicht anschliessen, welche die Herren Vorredner dargelegt haben. Wenn auch eine Anzahl früher vorhanden gewesener Disciplinarstrafen und die jetzt noch üblichen die Rückfälle nicht verhütet haben, so ist es doch eine andere Frage, ob nicht der Rückfällige nach strengerem Gesichtspunkt behandelt werden muss, als Derjenige, der zum ersten Mal in's Gefängniss kommt. Ich glaube, wir müssen uns sehr in Acht nehmen, den in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten namentlich von Aerzten aufgestellten Satz anzunehmen, wonach man den Rückfall als etwas Unvermeidliches in der physischen und geistigen Natur des Verbrechers apodiktisch begründet hält, und sich ganz und gar des Ge-

dankens entschlägt, dass, wenn der Verbrecher auch durch seine Natur und seine Erziehung vielfach auf den Weg des Lasters hingedrängt worden ist, er dennoch aus eigener Schuld gefehlt hat, zumal dann, wenn die Gefängnissanstalten ihre Besserungsarbeiten an ihm bereits vollzogen haben, wenn ihm das, was recht und gut, oder schlecht und unrecht ist, genügend auseinander gesetzt und nahe gebracht wurde. Wenn wir einen guten Theil unserer Rückfälligen ansehen und uns fragen, welche Momente es gewesen sind, die sie in's Gefängniss zurückgeführt haben, so werden wir bei einer grossen Zahl von Rückfälligen finden, dass sie nicht durch Gründe äusserer Noth getrieben wurden, sondern vom unheilbaren Leichtsinn, von schlechtem Verkehr, von Genuss- und Wirthshausleben auf die Bahn zum neuen Verbrechen gelangten. Man verwischt sehr leicht die Begriffe Sünde, Verbrechen, Strafe, — um die Verantwortlichkeit des Einzelnen für sein Thun und Treiben möglichst abzuschwächen.

Sollten derartige hyperhumane und sentimentale Anschauungen allgemeine Geltung erlangen, so möchte das doch sehr zum Nachtheil der bürgerlichen Gesellschaft ausfallen; dieser Auffassungsweise darf man deshalb nicht so ohne Weiteres Rechnung tragen. Wenn ich den Antrag, dass gegen Rückfällige besondere Disciplinarstrafen stets in Anwendung zu bringen sind, auch verwerfe, so wird doch die Härte desselben durch den Antrag Spengler beseitigt, welcher sagt, es können die Strafen, welche in der These vorgesehen sind, in Anwendung gebracht werden. Dadurch ist den Anstaltsbehörden genügender Raum gelassen, um Jeden nach seiner Individualität zu beurtheilen und zu behandeln. Wenn dem rückfälligen Gefangenen die zugelassenen Annehmlichkeiten, namentlich der Ueberverdienst, auf längere Zeit entzogen werden, so halte ich das für durchaus praktisch, da es den Leuten sehr unbequem ist, und ihnen, wie der Herr College aus München gesagt hat, den Geschmack am Zuchthaus verleidet. Dass ein Mann, der zum ersten Mal in eine Anstalt tritt, mit Demjenigen, der zum 6., 8. bis 20. Mal hineinkommt, gleich behandelt wird, halte ich nicht für gerecht und ich würde es für das Richtigste halten, wie von

einem der Herren Collegen gesagt ist, wenn man im Strafgesetzbuch selbst bereits den Rückfall schärfer in's Auge fasste, da war der zutreffende Platz für angemessene Wahrung dieses Gesichtspunktes. Das deutsche Strafgesetzbuch hat hierin aber ganz entschieden gegen das Recht gesündigt, und diesen Fehler müssen vielfach unsere praktischen Juristen erst wieder ausgleichen nach den Erfahrungen, die sie gemacht haben, indem sie für die mehrfach Rückfälligen angemessene höhere Strafmaasse festsetzen. Da jedoch das deutsche Strafgesetzbuch erst wenige Jahre im Gebrauch ist, so wird ein hierauf bezüglicher Abänderungsantrag schwerlich etwas helfen. So lange dies aber der Fall, wollen wir es wenigstens nicht aufgeben, ein Correctiv innerhalb der Strafantsalten zu schaffen in der Form, wie sie der Antrag Spengler uns gegeben hat.

Geheime Ober-Regierungsrath Illing: Meine Herren! Der Herr Geheime Justizrath Berner hat in seiner Kritik des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund mit Recht darauf hingewiesen, dass, wenn der Rückfällige auch nicht aus Trotz, nicht aus Verstocktheit, nicht aus Gewohnheit bei der Begehung von Verbrechen beharrt, dieses Beharren seines verbrecherischen Willens, gleichviel auf welchen Motiven es beruhen mag, doch immer erwiesen ist, dass dieses Beharren nach schon erfolgter Aburtheilung oder gar Bestrafung eine beträchtliche Erhöhung der Strafbarkeit überhaupt begründet und dass die Forderung der Gerechtigkeit, ihn strenger zu bestrafen, durch die Forderung der öffentlichen Sicherheit unterstützt wird.

Nach demselben Grundsatze werden wir auch bei Behandlung der Rückfälligen in den Strafanstalten zu verfahren haben.

Das Mitleiden, welches die Herren Vorredner für die Rückfälligen in Anspruch nehmen, ist gewiss in vollem Maasse gerechtfertigt, unser Mitleiden gebührt aber in gleichem Maasse den zum ersten Male Verurtheilten; auch bei diesen ist es eine meisthin schwer zu entscheidende Frage, in wie weit der Einzelne nach Maassgabe seiner Persönlichkeit und seiner Vergangenheit eine mildere Beurthei-

theilung verdient. Jedenfalls spricht die Präsumtion dafür, dass ein Rückfälliger eine strengere Strafe verdient, als ein zum ersten Male Bestrafter und es ist hiernach keine ungerechte Härte, wenn man die Rückfälligen auch in der Strafanstalt strenger behandelt als die zum ersten Male Bestraften. Dass Ausnahmen vorkommen können, erkenne ich an und ich bin desshalb damit einverstanden, das Amendement des Herrn Spengler, wonach das „sind" in „können" umgewandelt werden soll, anzunehmen.

Präsident: Gestatten Sie mir auch ein Wort in dieser Frage. Ich will mit meinem Freunde Berner den Kampf nicht fortsetzen, ob das Strafgesetzbuch in der Behandlung der Materie vom Rückfall das Richtige getroffen hat. Ich habe, wie die Herren wissen, dem Strafgesetzbuch sehr nahe gestanden; ich kann constatiren, dass die Bundescommission, welche mit der Feststellung des Entwurfs des Strafgesetzbuches betraut war und deren Vicepräsident ich gewesen bin, ebensowohl wie die Reichstagscommission, die mit der Berathung des vorgelegten Entwurfs betraut war und deren Präsident zu sein ich die Ehre gehabt habe, in dieser Frage einstimmig ihre Zustimmung dem Entwurfe gegeben haben, so wie er jetzt als Gesetz promulgirt worden ist. Ich constatire zweitens gegen Herrn Director Strosser, dass wir in beiden Commissionen der Ansicht gewesen sind, dass bei dem ausserordentlich weiten Strafrahmen in den einzelnen Strafbestimmungen des Gesetzbuchs auch da, wo das Gesetz den Rückfall nicht besonders ausgezeichnet hat, dem Richter die vollste Möglichkeit gegeben ist, den Rückfall in strenger Weise zu ahnden, ja zum Theil in viel strengerem Maasse, als es früher in einzelnen deutschen Gesetzen, welche den Rückfall als allgemeinen Straferhöhungsgrund behandelten, möglich gewesen. Ich wollte nur diese Thatsachen constatiren, über die Thesis selbst mich näher auszusprechen, glaube ich in meiner Stellung als Präsident der Versammlung nicht berechtigt zu sein.

Pfarrer Dillner: Ich wollte nur eine Bemerkung mir erlauben. Sie sind doch alle der Meinung, dass in der Strafe auch ein pädagogisches Element enthalten ist. Gestatten Sie

einem alten Schulmeister ein Gleichniss. Wenn ich einen Jungen habe, der das Rechnen nicht lernen kann oder lernen will und zwar vorzugsweise nicht kann, weil er zu Hause beim Vater keine Zeit bekommt und er kommt wieder in die Schule, so weiss ich wohl, dass der Vater die Schläge verdient; ich gebe sie aber dem Jungen doch, damit er rechnen lernt. Ich glaube, von dem Standpunkt aus auch den Rückfälligen beurtheilen zu sollen und ich wiederhole, dass gewiss den Ausführungen des Herrn Streng vollständig beizustimmen ist, dass aber kein Moment zu Grunde liegt, welches die Schuld als eine andere erscheinen lässt, als bei andern Menschen und dass der Verbrecher mit allen Mitteln angehalten werden soll, dass er vom Rückfall lässt.

Die Debatte wird geschlossen.

Der Präsident schlägt die Reihenfolge der Abstimmungen, unter Erläuterung derselben, vor; die Vorschläge finden die Zustimmung der Versammlung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses in Al. I. abgelehnt, dagegen der Antrag Spengler in allen seinen Theilen mit grosser Majorität angenommen. Der Antrag Witt wird abgelehnt.

Der Beschluss der Versammlung lautet nach den Specialbestimmungen hiernach, wie vorgetragen wird:

„Rückfällige, d. h. schon früher mit Zuchthaus- oder wiederholt mit Gefängnissstrafe Belegte können während der Strafverbüssung einer besonderen Behandlung unterworfen werden. Solchenfalls sind

1) die für die übrigen Gefangenen üblichen Vergünstigungen für sie zu beschränken,
2) härtere Disciplinarstrafen für dieselben in Anwendung zu bringen.“

Es wird zur Abstimmung über Al. II. vorgeschritten, nachdem der Präsident mit Zustimmung der Versammlung constatirt hatte, wie es selbstverständlich sei, dass die Worte „diese Rückfälligen“ soviel bedeuten, als „diese Rückfälligen, welche einer besonderen Behandlung unterworfen werden.“

Der Antrag des Ausschusses:

„Es empfiehlt sich, diese Rückfälligen, vornehmlich

die rückfälligen Eigenthumsverbrecher, in besonderen Anstalten unterzubringen, um die in ungenügender Zahl vorhandenen Isolirgefängnisse vorzugsweise zur Unterbringung der besserungsfähigeren Gefangenen verwenden zu können",

wird angenommen.

Eine Gesammtabstimmung über Al. I. u. II. wird abgelehnt.

Der Präsident schliesst die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf den folgenden Tag, Vormittags 9 Uhr, an.

Schluss der Sitzung um $2^3/_4$ Uhr.

Zweite Sitzung den 14. September 1877.

Der Präsident eröffnet um 9 Uhr die Sitzung.

Nach einer Beschlussfassung über die vorgelegten Vereinsrechnungen wird in die Tagesordnung eingetreten und Thesis VII. zur Discussion gestellt, wobei der Präsident einen Redactionsfehler (mit Zustimmung des Ausschusses) verbessert, dass statt „durch Beschluss der Bundesregierung" gesagt werde „durch Beschluss der einzelnen Landesregierungen."

Referent Director Krohne (Rendsburg): Die These VII. lautet:

> „Es empfiehlt sich, bei der Verwaltung der Strafvollzugsanstalten Commissionen zu betheiligen, die zum Theil aus Privatpersonen bestehen. Als Funktionen sind ihnen zuzuweisen: a. Ueberwachung der vorschriftsmässigen Behandlung der Gefangenen, b. Prüfung von Beschwerden der Gefangenen, c. Zellenbesuche, d. Mitwirkung bei Anträgen auf Begnadigung resp. vorläufige Entlassung, e. Fürsorge für Entlassene. Durch Beschluss der einzelnen Landesregierungen können diesen Commissionen weitergehende Befugnisse zugewiesen werden."

Meine Herren! Ich leugne nicht, dass ich mit einer gewissen Schüchternheit an die Motivirung dieser These herantrete. Im Laufe des gestrigen Tages habe ich Gelegenheit gehabt, mit verschiedenen Collegen die Frage privatim zu erörtern und bin dabei zu der Ueberzeugung gekommen, dass auf eine Annahme dieses Antrags kaum zu rechnen sein wird. Ich schicke dies voraus, und wenn ich dennoch an die Motivirung des Ausschussantrages gehe, so möchte ich die Herren Collegen, welche mit der Commission zu Beaufsichtigung der Gefängnisse Erfahrungen gemacht haben, bitten, mich hierbei zu unterstützen.

Der Ausschussantrag ist meines Erachtens nicht sowohl praktisch als politisch bedeutend. Sie werden Alle wissen, dass in der Oeffentlichkeit einerseits über den Strafvollzug im Allgemeinen, andererseits über das Wesen der Einzelhaft noch sehr falsche Ansichten und Begriffe anzutreffen sind. Man glaubt nemlich, dass man den Gefangenen in seiner Zelle sitzen und verkommen lasse und dass man Demjenigen, welcher den Strafvollzug handhabe, nicht die Befugniss geben dürfe, den Gefangenen in solcher Weise einzuschliessen. Alle unsere Bemühungen, diesem Vorurtheil entgegenzuarbeiten, haben bis jetzt eine grosse Frucht noch nicht gebracht. Ich habe mich mit einer Reihe von einflussreichen Persönlichkeiten, welche auf gesetzgebenden Versammlungen ein Wort mit zu reden haben, in dieser Beziehung unterhalten und muss gestehen, dass ich bei denselben das absoluteste Unverständniss für diese Sache gefunden habe. Erst nach eingehenden Unterredungen, erst nachdem sie durch den Augenschein sich überzeugt hatten, wie die Strafen vollzogen werden, haben sie erklärt, das sei doch anders, als sie es sich gedacht. Wollen wir diesem Widerstande begegnen, so können wir dies am besten dadurch, dass wir den Strafvollzug durch Commissionen, welche unabhängig ausserhalb der Anstalt stehen, controliren lassen. — Sagen wir Anstaltsbeamte ruhig: kommen Sie, meine Herren, und sehen Sie, nicht blos, wann wir wollen, sondern wann Sie wollen, überzeugen Sie sich, wie der Strafvollzug gehandhabt wird; ich bin fest überzeugt, ein grosser Theil des Widerstandes, welcher jetzt noch der Reform des Strafvollzugs nach dem Princip der Einzelhaft entgegengesetzt wird, wird verschwinden. Es ist mir eingewendet worden: „In solchen Principienfragen kenne ich keine politische Rücksicht, wenn ich fühle, dass eine derartige Maassregel den Strafvollzug derangirt." Wenn wir eine unverständige Commission haben, so kann uns eine solche Behörde stören, allein in erster Linie muss ich voraussetzen, dass wir eine verständige Commission haben. Sie wird nicht gewählt nach dieser oder jener politischen Rücksicht, sondern zusammengesetzt durch die oberste Aufsichtsbehörde des Strafvollzugs. Es wird nicht der Fall eintreten, dass der Vor-

steher eines Gefängnisses ohne Weiteres unter die Commission gesetzt wird, sondern er wird von seiner vorgesetzten Behörde wegen der Ernennung der Commissionsmitglieder wenigstens gehört oder gefragt werden. Sodann, meine Herren, werden Sie bemerkt haben, dass der Ausschuss eine Reihe von Befugnissen, welche der Commission zugewiesen werden sollten, hat fallen lassen. Alles Dasjenige, was gewissermassen in das Regiment der Anstalt eingreift, ist der Aufsichtscommission genommen und es sind nur die Befugnisse geblieben, welche sich auf die Persönlichkeit des Gefangenen und auf den Strafvollzug beziehen. Wenn ihr zugewiesen ist die Ueberwachung der vorschriftsmässigen Behandlung der Gefangenen, die Prüfung von Beschwerden derselben, die Zellenbesuche, die Mitwirkung bei Anträgen auf Begnadigung resp. vorläufige Entlassung und die Fürsorge für Entlassene, so möchte ich die Herren Collegen, welche sich dagegen erklärt haben, darauf aufmerksam machen, dass in all diesen Stücken nicht eine einzige Andeutung darüber enthalten ist, dass die Aufsichtscommission als das betrachtet werden soll, was sie in Wirklichkeit nicht ist, nämlich als eine vorgesetzte Behörde, unter welcher der Director der Strafanstalt steht. Die Commission kann nichts weiteres thun, als Einsicht nehmen von der Art und Weise, wie der Strafvollzug gehandhabt wird und der vorgesetzten Behörde hiervon Mittheilung machen. Die Untersuchung und Entscheidung wird von der der Anstalt vorgesetzten Behörde ausgehen. Nach einer andern Seite, meine Herren, können wir dieser Aufsichtscommission eine ganz ausserordentliche Bedeutung beilegen; wir wissen sehr gut, dass mit dem Strafvollzug ihre Arbeit nicht zu Ende ist, sondern dass die schwierigste Arbeit erst beginnt, nämlich die Zurückführung des entlassenen Strafgefangenen in das bürgerliche Leben. Es haben sich Vereine gebildet zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, aber wir wissen, dass diese Vereine sehr häufig wieder eingeschlafen sind und nicht in der Weise functioniren, wie wir dies hoffen und wünschen. Dann ist die Aufsichtscommission die vermittelnde Stelle zwischen Demjenigen, der den Strafvollzug handhabt und Demjenigen, welcher berufen ist, den

Gefangenen in das bürgerliche Leben zurückzuführen. Wenn in der Aufsichtscommission einer Anstalt ein Bürgermeister, ein Stadtverordneter, ein Geistlicher, ein Lehrer mit vertreten ist, so sind diese Persönlichkeiten eben so viele Werber für die Fürsorge der entlassenen Strafgefangenen. Meine Herren, ich möchte Sie bitten, dem Ausschussantrage in der Form, wie er gestellt ist, die Zustimmung zu ertheilen. Ich kann das Bedenken nicht theilen, das gewöhnlich daraus gefolgert wird. Ich möchte aber auch um deswillen bitten, sich nicht ablehnend gegen den Antrag zu verhalten, damit man uns nicht vorwirft: Seht ihr, die wollen sich nicht hinter die Coulissen sehen lassen. Sagen wir offen und ehrlich heraus: wer unsere Anstalten sehen will, der mag kommen, wir brauchen die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen.

Director Hölldorfer (Zweibrücken): Meine Herren! Ich bin ein entschiedener Gegner der sogenannten Gefängnisscommissionen, weil ich aus Erfahrung weiss, dass sie mehr schaden als nützen. In der Pfalz bestanden bis zum Jahre 1870, wo die Strafanstalten unter die Aufsicht des Justizministeriums gestellt wurden, derartige Commissionen, welche in der Regel aus Beamten, insbesondere aus dem Bezirksamtmann, Staatsanwalt und Untersuchungsrichter zusammengesetzt waren. Diese Herren kamen in kürzeren oder längeren Zeiträumen in die Anstalt, durchgingen die Arbeitslocalitäten der Gefangenen, wobei der Vorstand der Commission die Gefangenen zur Vorbringung von Beschwerden förmlich aufforderte, und wenn sich nicht sofort ein Gefangener meldete, die Frage wiederholte: Nun, hat Keiner eine Beschwerde vorzubringen? Meine Herren, dieses Verfahren ist geradezu geeignet, nicht blos die Autorität des Anstaltsvorstandes in den Augen der Bediensteten und insbesondere der Gefangenen zu untergraben, sondern auch die Disciplin zu erschüttern. Die Gefangenen erblicken in der Gefängnisscommission nicht eine der Verwaltung zur Seite gesetzte, sondern über dieselbe gestellte Behörde, bei der sie ihre muthwilligen, böswilligen Beschwerden und maasslosen Verdächtigungen der Verwaltung anzubringen nicht unterlassen werden. Wenn dieses schon an dem grünen Holze geschieht,

wie bei Männern, die eine höhere wissenschaftliche Bildung genossen haben, was ist zu erwarten, wenn Privatpersonen an der Gefängnisscommission Theil nehmen, die grösstentheils von der Einrichtung, von dem ganzen Organismus einer Strafanstalt entweder gar keine oder doch nur ganz curiose Begriffe haben, insbesondere wenn es sich um den Vollzug der Strafe durch Einzelhaft handelt.

Wenn nun diesen Commissionen Functionen, wie Ziffer VII. des Programms oder gar Ziffer 14 Bd. XII. S. 277 der Blätter für Gefängnisskunde empfiehlt, zugewiesen werden, so ist es wohl das Beste und Einfachste, dass man diesen Commissionen überhaupt die ganze Leitung der Anstalt überträgt, da ja der Vorstand dann ohnedies als das fünfte Rad am Wagen erscheint, in seiner Thätigkeit von allen Seiten und nach allen Richtungen hin gehemmt und beeinflusst wird. Abgesehen aber davon, dass die Ausübung dieser Funktionen von Seiten der Gefängnisscommissionen wegen der zu exponirten Lage der Strafanstalten von grösseren Städten wesentlich erschwert wird, ist die Einsetzung derselben geradezu ein Misstrauensvotum für die Anstaltsvorstände. Wenn die Staatsregierung einen Beamten aus Vertrauen an die Spitze, zur Leitung einer Strafanstalt berufen hat, so muss sie ihm auch das ganze Vertrauen schenken und darf es nicht durch ein Institut verkümmern lassen, welches das Ansehen ihrer pflichttreuen Beamten zu schmälern, ja zu vernichten geeignet ist. Ich beantrage daher, dass Ziffer VII. der Tagesordnung ganz gestrichen, event. die Function der Gefängniss-Commission lediglich auf die Fürsorge der entlassenen Gefangenen beschränkt werde, die ihr ein weites Feld ihrer Thätigkeit öffnen wird.

Pastor Bessler (Voigtsberg): Der Herr Vorredner hat von den Gefängnisscommissionen ein wenig schmeichelhaftes Bild entworfen. Es ist möglich, dass anderswo bessere Erfahrungen gemacht worden sind, allein ein todtgebornes Kind werden die Commissionen sein in allen Fällen. Wenn die Commission aus Laien zusammengesetzt ist, wie schon erwähnt wurde, so stimme ich damit überein, dass der Nutzen

derselben nicht zu Tage treten kann; wenn aber andere Leute, z. B. Beamte, in dieselbe berufen werden, welche nicht in der Nähe einer Strafanstalt ihren Sitz haben, so entsteht für die letztere eine grosse Schwierigkeit. Wer soll dahin gehen? Ich z. B. diene in einer Anstalt, welche fern von dem Verkehr ist, wie soll man nun dahin kommen? Wenn die Commission nicht in der Nähe ist, so hat sie keinen Zweck, denn jedenfalls soll sie sich fleissig um die Gefangenen bekümmern. Dies ist aber nicht möglich, wenn sie zuvor eine grosse Reise machen soll und vielleicht $1/_2$ Tag unterwegs sein muss, um ein Ehrenamt zu übernehmen, das nur Mühe und Aerger verursacht und nicht die Genugthuung gewährt, die man von einem Ehrenamt hat. Ich halte daran fest, dass man die Worte „es empfiehlt sich" nur nicht als präzeptive Vorschrift erlässt, sondern da, wo die Verhältnisse es erheischen, mag man es thun, wo nicht, es vollständig unterlassen.

Hofrath Witt: Bei der von mir geleiteten Anstalt besteht bisher eine solche Commission nicht. Dessenungeachtet, obgleich ich keine Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht habe, glaube ich mich der Anerkennung nicht verschliessen zu können, dass eine solche Commission, vorausgesetzt, dass sich die geeigneten Persönlichkeiten dazu finden, an und für sich zweckmässig und heilsam für unsere Anstalten wirken kann. Es ist daher nicht meine Absicht, gegen die These im Ganzen zu sprechen, sondern nur gegen die darin proponirte Heranziehung von Privatpersonen. Dass wir solchen Privaten, die ein warmes Herz für die Gefallenen in unseren Gefängnissen haben, uncontrolirt den Zutritt in die Zellen unserer Anstalt gestatten, ebenso dass es eine Wohlthat ist, wenn Private, seien es einzelne Personen oder Gemeinden, sich unserer entlassenen Gefangenen in herzlicher Fürsorge annehmen, das ist für uns selbstverständlich und ausgemacht. Aber unsere These geht weiter und in dieser weiteren Beziehung halte ich eine principielle Heranziehung von Privatpersonen nicht blos für bedenklich, sondern für unzulässig und unstatthaft. Die Gründe hierfür sind schon angeführt worden; ich glaube, sie liegen auch für alle prak-

tischen Strafanstaltsbeamten so nahe, dass es eines weiteren Eingehens darauf nicht bedarf.

So viel scheint mir ausgemacht zu sein, dass dann überhaupt und jedenfalls die Form eines kategorischen Imperatifs in Bezug auf die Heranziehung von Privatpersonen nicht am Platze ist, es könnte blos eine facultative Heranziehung nach meiner Ansicht statthaft sein.

Director Langreuter (Vechta): Ich würde, meine verehrten Herren, auf das Wort verzichten können, weil ich all den Gründen, welche von den Gegnern des Antrages vorgebracht worden sind, beipflichte. Ich würde auf das Wort verzichten, wenn ich nicht glaubte, dass gesagt werden müsste, dass auch der Ausschuss keineswegs einig gewesen ist. Eine bedeutende Minorität, der auch ich angehöre, hat sich nicht einverstanden erklären können mit dem Ihnen vorgelegten Antrage. Ich bin von je her ein entschiedener Gegner der Aufsichtscommissionen gewesen, überzeugt von ihrer Ueberflüssigkeit und Schädlichkeit. Der Eindruck aber, den ich von den Verhandlungen im Ausschuss und in der gegenwärtigen Versammlung empfangen habe, hat mich noch bedenklicher gemacht. Das Motiv scheint mir zu dem Antrage nicht in der Ueberzeugung von der Zweckmässigkeit, Vortrefflichkeit und Nothwendigkeit der Sache zu liegen, sondern in der Furcht vor der Presse und der Tribüne. Meine Herren, wir wollen uns nicht fürchten! Wenn wir unsere Pflicht thun, wenn wir mit unserem Herzen bei unserem Berufswerke sind, wenn wir nach besten Kräften für unsere Gefangenen sorgen, wenn wir arbeiten vom Morgen bis zum Abend und Befriedigung finden in unserer Arbeit, dann mögen sie reden, was sie wollen, wir kümmern uns nicht darum. Wir wollen auch das Vertrauen zu der uns vorgesetzten Behörde nicht verlieren, dass sie uns, vorausgesetzt, dass wir pflichtgetreu sind, in allen Fällen schützen werde. Im Uebrigen möchte ich mich ausdrücklich einverstanden erklären mit Demjenigen, was der Herr Vorredner gesagt hat, namentlich in Betreff der Unmöglichkeit, solche Commissionen in kleinen Ortschaften zu constituiren, die nur von unvermöglichen und ungebildeten Leuten bewohnt werden. Ich frage den Herrn Vor-

redner: Woher wollen Sie denn die Leute nehmen? Was wollen Sie denn mit den Leuten anfangen? Die Ungebildeten lassen sich vielleicht von uns belehren und sind weniger gefährlich, gefährlicher aber sind die gebildeten Leute, welche glauben, sie verstehen etwas vom Gefängnisswesen, während sie doch nichts davon verstehen, denn in drei Tagen wird man kein Gefängnissbeamter. Was wird, das lassen Sie mich noch fragen, was wird, der Aufsichtscommission gegenüber, vorzugsweise die Aufgabe des Directors sein? Er wird bis zur Ermüdung reden müssen über Dinge, die zum ABC des Gefängnisswesens gehören. Er wird dem Visitator klar zu machen haben, was dem Fachmanne von vorne herein klar ist, er wird Personalacten vorlegen und aus denselben referiren müssen. Schliesslich, namentlich in Beschwerdefällen, wird der Visitator sich bei den Beamten und Aufsehern befragen. Wo bleibt aber dann unsere Autorität? Mit dieser ist es aus und wenn die untergebenen Beamten merken, dass wir nicht mehr allein an der Spitze stehen, so wird es auch den Gefangenen nicht verborgen bleiben. Ich muss wiederholen, was ich schon im Ausschuss gesagt habe, dass es Anstoss erregt, wenn wir uns in der angegebenen Weise beschränken lassen sollen. Beschränken sie uns lieber durch die Beamten-Conferenz als durch solche Leute, welche ausserhalb der Anstalt stehen und nicht Fachleute sind. Ich habe nichts dagegen, wenn die Directoren verpflichtet werden, in allen schwereren Straffällen mit der Conferenz zu reden, denn die Mitglieder der Conferenz stehen mitten in der Sache, sind Fachleute, haben nichts anderes zu denken und zu besorgen als Strafanstaltsangelegenheiten. Wenn wir verpflichtet werden, diese Herren um Rath zu fragen, so bin ich ganz damit einverstanden. Wir brauchen ja die betreffenden Angelegenheiten nicht zur Abstimmung zu bringen, es genügt, wenn wir die Conferenz gutachtlich hören. Ich glaube, dass es unserer Autorität keinen Schaden bringt, wenn wir uns den Rath unserer Untergebenen erbitten. Ich thue dies sehr oft und weiss, dass es meinem Ansehen nichts schadet. Nach all diesem bitte ich, den Ausschussantrag abzulehnen.

Pfarrer Bessler stellt den Antrag, in These VII. nach

den Worten „empfiehlt sich“ die Worte einzuschalten: „in den Orten, wo geeignete Privatpersonen vorhanden sind.“

Archivar Bauer (Carlsruhe): Meine Herren! Der Herr Referent hat bemerkt, dass, wenn wir die These VII. ablehnen, im Publikum leicht der Verdacht entstehen könnte, dass der Director sich nicht gerne hinter die Coulissen sehen lasse. Ich theile diese Befürchtung nicht und bin überzeugt, dass jeder Director den Einblick in die innersten Verhältnisse seiner Anstalt gerne gestatten wird, dass es aber darauf ankömmt, wer die Visitation vornimmt, ob ein Beamter der vorgesetzten Behörde oder ein einfacher Bürger. Dem Urtheile des Ersteren wird sich der Director in der Regel gerne unterwerfen. Wenn aber ein einfacher Bürger oder Landmann kommt, um die Visitation vorzunehmen, dann kann der Director mit Recht sagen: Von diesem Manne lasse ich mir nichts sagen, er hat keine Augen für das, was er sehen soll, er versteht es nicht.

Es ist von dem Herrn Director Langreuter richtig gesagt worden, selbst bei gebildeten Leuten, welche in die Commission gewählt werden, liege Gefahr von Missverhältnissen nahe. Ich selbst kann aus Erfahrung ein Beispiel anführen. Der Präsident unserer Aufsichtscommission in Bruchsal hat im ersten Jahre meiner Wirksamkeit sich in der Sitzung einer Aeusserung gegen mich bedient, die ich nicht ruhig hinnehmen konnte und zum Gegenstand einer Beschwerde beim Ministerium machte. Die Sache endigte damit, dass der Präsident zurücktrat, sonst hätte ich zurücktreten müssen. Die Veranlassung zu diesem Streite war vom Zaune gebrochen, der Präsident hielt sich für meinen Vorgesetzten und wollte von seiner hohen Stellung herab mir, dem Untergebenen, nur meine Stellung in's Gedächtniss zurückrufen. Dies geschah von Seiten eines gebildeten Mannes und eines der besten Mitglieder der Commission, dem aber das richtige Verständniss von seiner Aufgabe fehlte. Auf der andern Seite hatten wir auch einige Bürger in der Aufsichtsbehörde. Ich erinnere mich nun, dass ein solcher von seinem erstmaligen Besuche in der Strafanstalt zurückkam, die Hände über dem Kopf zusammenschlug und ausrief: Meine Herren, Sie

haben ja eine Masse unschuldiger Leute im Gefängniss sitzen! Man konnte ihm nicht begreiflich machen, dass diese Leute mit Recht verurtheilt seien, er aber konnte sich nicht von der Ansicht los machen, die er von der Zelle mitgebracht hatte, dass diese Leute vollständig unschuldig seien. Die Gefahr also, von Leuten überwacht zu werden, welche nichts von der Sache verstehen, liegt sehr nahe, Sie mögen gebildete oder ungebildete Elemente in die Commissionen nehmen. Der Inhalt der These ist gegenüber der ursprünglichen Fassung etwas zusammengeschrumpft, wo auch von der Ueberwachung des Einkaufs und vom Gewerbebetrieb die Rede war. Aus diesem Gebiete hätte ich Ihnen einige Anecdoten erzählen können, welche die Ansicht von der Werthlosigkeit, ja Schädlichkeit solcher Aufsichtsbeamten bestätigen. Der Aufsichtsrath ist in Baden die einzige März-Errungenschaft vom Jahr 1848. Seit einer Reihe von Jahren haben wir in Bruchsal recht nette und anständige Leute in der Commission, die auch Verständniss für die Sache gewonnen haben und da sie mit den Beamten befreundet sind, so besteht gewissermaassen ein sehr schönes Verhältniss. Aber von einer wirklich ausgiebigen Wirksamkeit wird der Aufsichtsrath wohl kaum reden können.

Ich glaube, nach Dem, was wir bisher verhandelt haben, sollten wir von dieser These Abstand nehmen und sie fallen lassen.

Hofrath Witt stellt den Antrag auf Streichung der Worte „die zum Theil aus Privatpersonen bestehen", und für den Fall, dass die Streichung nicht beliebt werden sollte, die Hinzufügung des Wortes „können" nach dem Worte „bestehen."

Director Streng: Meine Herren! Es ist ein ganz richtiger Gedanke, welchem der Herr Referent Ausdruck gegeben hat, dass die Einrichtung von Aufsichtsräthen zunächst politischen Motiven zu verdanken sei. Die Einführung der Einzelhaft stiess auf Widerstand und jetzt, wo wir in Deutschland seit 20 Jahren in den Gefängnissen das Isolirsystem haben, begegnet man noch merkwürdigen Anschauungen. Da war es nun naheliegend, dass man zur Beruhigung des Publikums Commissionen

errichtete, in welche auch Privatpersonen traten, um gewissermaassen den unrichtigen Anschauungen gegenüber Propaganda zu machen. Dieser Gedanke schrumpft aber mit der Zeit zusammen, je länger derartige Gefängnisse bestehen, und, war früher der Aufsichtsrath das Mittel, Propaganda zu machen, so ist an seine Stelle ein wirksameres getreten. Das Zellengefängniss in Nürnberg erfreut sich einer derartigen Anzahl von Besuchern, dass Einem mitunter der Kopf schwindelt. Diese Besucher verbreiten die Ansicht, wie wohlthätig die Reform des Gefängnisswesens durch die Errungenschaft der Einzelhaft ist. Wir sind also in dieser Beziehung nicht auf die Aufsichtsräthe beschränkt und wenn der Herr Referent glaubte, auch gegenüber der Befürchtung, die Gefangenen würden zu hart behandelt, sei es gut, wenn der Aufsichtsrath unmittelbaren Einblick in das Gefängnisswesen hat, so glaube ich, entgegnen zu dürfen, dass die öffentliche Meinung sich von dieser Befürchtung zu weit entfernt hat; nicht dass die Gefangenen zu schlecht und zu hart behandelt werden, sondern gerade das Gegentheil hört man häufig, dass man sie zu human behandelt.

Dieses Motiv fällt also in meinen Augen zu Boden und ich frage mich, in welcher Weise wird dem Vorstand seine Aufgabe erleichtert? in welcher Weise greift der Aufsichtsrath in die eigentliche Arbeit des Strafvollzuges ein? Hier kann ich Ihnen, meine Herren, aus einer sechsjährigen Erfahrung Mittheilung machen. In Nürnberg besteht der Aufsichtsrath aus drei Beamten und drei Bürgern, dem Bürgermeister, dem Staatsanwalt, dem Untersuchungsrichter, einem Arzte, einem Apotheker und einem Fabrikanten. So oft eine Aufsichtsrathssitzung stattfindet, freue ich mich von Herzen, diese hochachtbaren und liebenswürdigen Herren im Gefängniss wieder zu sehen. Wenn Sie aber fragen, in welcher Weise greifen denn die Herren nach den verschiedenen Richtungen ein, so könnte ich Ihnen gar keine andere Antwort geben, als dass sie nach allen diesen proponirten Richtungen hin nicht viel geleistet haben. Es heisst in der These: Die Ueberwachung der vorschriftsmässigen Behandlung der Gefangenen soll die erste Aufgabe des Aufsichtsrathes sein.

Ich kann Ihnen sagen, meine Herren, wenn der Herr Referent des Ministeriums eine halbe Stunde im Gefängnisse Umschau hält, so habe ich mehr Sachliches gehört, als mir der Aufsichtsrath in sechs Jahren mittheilen konnte. Privatpersonen, welche hin und wieder in das Gefängniss kommen, sehen entweder nichts oder nur mit solchen Augen, wie der Herr College Bauer uns so eben geschildert hat, und wenn eine Privatperson Zeit hätte, den ganzen Tag im Gefängniss sich aufzuhalten, so würde dies wenig nützen und vielleicht den frommen Wunsch wecken, dieser Feuereifer möchte nachlassen. Die Beamten, welche Mitglieder des Aufsichtsraths sind und in die Sitzung kommen, haben bei dem grossen Zeitaufwand, den die Entfernung des Gefängnisses von der Stadt bedingt, nicht selten sich schon dahin geäussert, dass sie bedauern, ihre kostbare Zeit nicht den eigenen Geschäften widmen zu können und in der Regel wartet der Wagen vor dem Thore des Gefängnisses, um die Herren so schnell als möglich ihren eigenen Geschäften zurückzuführen, die dringender und wichtiger sind, als eine Aufsichtsrathssitzung.

Die zweite Aufgabe, welche der Aufsichtscommission zugedacht ist, wäre die Prüfung von Beschwerden der Gefangenen, und zwar jener Beschwerden, welche gegen eine Disciplinarverfügung gerichtet sind. Diese Beschwerde hat aber keine aufschiebende Wirkung und schrumpft von vornherein in ihrem Werthe zusammen, wenn der betreffende Gefangene nach zwei Monaten erst das Recht hat, sich zu beschweren. Derartige Beschwerden gegen Disciplinarverfügungen haben ihre Spitze gegen den Vorstand; ich sitze aber auch im Aufsichtsrath, der die Beschwerde zu prüfen hat. Ich trage vor, was an der Sache ist. Die günstige Stimmung ist für den Gefangenen nicht da. Es ist dies ein Verfahren, welches ein juristisches Herz empören kann.

Wenn dagegen der Referent der vorgesetzten Behörde kommt, so hat die Sache einen andern Zuschnitt, derselbe ist mein Vorgesetzter und ich nehme eine andere Stellung ein, als diejenige, welche ich gegenüber dem Aufsichtsrath habe. Die Sache wird dann juristisch viel entsprechender behandelt.

Ueber die dritte, der Aufsichtscommission zugewiesene

Aufgabe, Besuch der Zellen, will ich nichts erwähnen, weil ich hierin ganz den Anschauungen des Herrn Collegen Bauer zustimme. Meine Herren, wenn Sie, wie wir am Nürnberger Gefängniss, drei stark beschäftigte Beamten als Mitglieder im Aufsichtsrath haben, ferner einen Geschäftsmann, einen Arzt, einen Apotheker, deren Zeit durch ihre Berufsgeschäfte gleich stark in Anspruch genommen ist, so können Sie sich leicht einen Begriff von der Flüchtigkeit machen, mit welcher die Zellenbesuche ausgeführt werden.

Was die Mitwirkung der Aufsichtscommission bei Anträgen auf Begnadigung, resp. vorläufige Entlassung anbelangt, so wird in jeder Strafanstalt der Begnadigungsantrag nur aus der Feder des Vorstandes fliessen und was ich zur Motivirung eines Begnadigungsantrages nicht von meinen Nebenbeamten erfahre, darüber können mir die Mitglieder des Aufsichtsrathes noch viel weniger Aufschluss geben.

Die Fürsorge endlich für Entlassene ist etwas, was mit der Stellung des Aufsichtsrathes nicht zusammenhängt. Ich glaube, hier anfügen zu dürfen, dass ich derartigen Vereinen an verschiedenen Orten angehöre. Der Verein, welcher in dieser Beziehung am meisten leistet, ist derjenige in München, der fast ausschliesslich aus Bürgern besteht. Diese Herren haben regelmässige Zusammenkünfte, erledigen Vereinsgeschäfte und widmen sich dann heiterer Geselligkeit, stehen aber mit gar keiner Strafanstalt in näherer Verbindung.

Schliesslich glaube ich darauf hinweisen zu dürfen, dass es gewiss ein gesunder Zug unserer Zeit ist, die Selbstverwaltung einzuführen und durch Beiziehung des Laienstandes die öffentliche Autorität zu stärken. Auf der andern Seite wird dieser anerkennenswerthe Zug des öffentlichen Lebens von einem krankhaften Zug begleitet, der sich in der sonderbaren Idee äussert, dass öffentliche Angelegenheiten am besten von Leuten controlirt würden, welche nichts von der Sache verstehen.

Director Strosser: Meine Herren! Ich muss dem Gefühle Ausdruck geben, dass ich in meinem Leben noch nie einer Versammlung angewohnt habe, bei welcher mich die ganze Verhandlung so ausserordentlich freudig berührt

hat. Eine solche einheitliche Anschauung ist mir selten entgegengetreten. Wie Musik tönte es mir schon in den Ohren, als der Herr Referent sagte, dass er mit einer gewissen Zaghaftigkeit an seinen Vortrag gehe. Das war das schönste Wort, was in der ganzen Versammlung ausgesprochen worden ist. Er hat ferner gesagt, dass es auch nicht blos sachliche, sondern vorwiegend politische Motive seien, welche zu diesem Antrage geführt haben und hat aus einem Privatgespräch die Bemerkung angeführt, dass eines der Mitglieder ihm gegenüber geäussert, es liesse sich in Beurtheilung solcher Fragen niemals durch politische Rücksichten bestimmen. Da jene private Auslassung auf diesem Wege hier zur allgemeinen Kenntniss gekommen ist, so will ich sie durch die Mittheilung ergänzen, dass ich die beregte Aeusserung gethan, und darum auch hier erkläre, dass derartige politische Nebengedanken absolut einflusslos für mich selber sind, wie ich hoffe, dass sie es auch auf die Versammlung sein werden. Ich glaube, dass die Auffassung, welche durch die Versammlung geht, sowie die Mittheilungen aus der Reihe von Praktikern, welche in ihrem amtlichen Leben reiche Erfahrungen auf diesem Gebiete gemacht haben, hinreichend sein werden, alle politischen Nebengedanken zu widerlegen und über den Haufen zu werfen. Der Hinweis auf die im grossen Publikum noch vielfach cursirenden falschen Anschauungen über Gefängnissverwaltung und Gefängnisszucht kann nicht massgebend erachtet werden, um damit so bedenklichen Einrichtungen, wie jene Commissionen nicht sachverständiger Männer es sind, zu begründen und zu empfehlen. Jeder von uns, der einer grösseren Strafanstalt vorsteht, weiss, wie viel Besuche das Jahr über kommen, um die Anstalten zu besehen. Jeder anständige Mensch erhält leicht und gern die Erlaubniss des Directors zur Besichtigung der Gefängnisslocale und seit der Zeit, dass viele Tausende die Anstalten besucht haben, hat sich das Urtheil über das Wesen derselben auch vielfach geändert. Zahlreiche Schriften geben den weitesten Kreisen des Publikums Gelegenheit, sich bis in die geringsten Details mit unseren Gefängniss-Einrichtungen bekannt zu machen, und selbst die periodische Presse bringt oft genug

Mittheilungen aus dem Kreise unserer Bestrebungen und Aufgaben, so dass es bei den Urtheilsfähigen gar nicht an Gelegenheit fehlt, sich über alle Zweige des Gefängnisswesens zu orientiren. Haben wir doch gestern Nachmittag schon in dem Schwäbischen Merkur einen Bericht über unsere gestrige Verhandlung gelesen. Also die Presse thut das Möglichste, um das Publikum über falsche Meinungen gründlich aufzuklären. Ich muss mich desshalb mit aller Entschiedenheit gegen die Aufsichtscommission aussprechen. Der Herr Referent hat uns gefragt, was es denn zu bedeuten habe, einer solchen Commission zuzurufen: „Meine Herren, kommen Sie und sehen Sie in unsere Anstalt hinein!“ Ja, wenn sie nur in so unschuldiger Weise die Anstalt durchgehen und besehen wollen, dann mögen solche Commissionen bestehen, so viel man ihrer etabliren will, die schaden freilich nicht viel, aber Nutzen bringen sie auch nicht. Wenn der Herr Referent ferner gesagt hat, durch das, was der Ausschuss noch übrig gelassen habe an den Functionen für diese Aufsichtscommission, sei nichts geblieben, was in das Regiment der Anstalt gehöre, dann verstehe ich nicht, wie ein practischer Beamter von der Erfahrung des Herrn Referenten zu dieser Aeusserung Angesichts der zur Berathung stehenden Vorlage kommt. Wenn dem Aufsichtsrathe die Ueberwachung der vorschriftsmässigen Behandlung der Gefangenen übertragen werden soll, so sieht mir dies doch sehr entschieden aus, wie eine Regiminalsache und als ob mit dem Aufsichtsrathe im vollen Sinne des Wortes auch eine Aufsichtsbehörde in die Strafanstalt käme. Wenn die Prüfung von Beschwerden der Gefangenen dem Aufsichtsrathe zugewiesen wird, so fällt dies in dasselbe Gebiet und die Mitwirkung bei Anträgen auf Begnadigung resp. vorläufige Entlassung gehört ebenfalls in diese Kategorie. In dem Antrage des Collegen Witt wird der Aufsichtscommission die Fürsorge für entlassene Gefangene zugewiesen, das besorgen jetzt schon in vielen Landestheilen in durchaus sehr gesegneter Weise die dafür bestehenden freien Vereine. Will man mit dieser Arbeit aber in amtlicher Form jene Aufsichtsräthe betrauen, dann habe ich dagegen nichts einzuwenden.

Gestern ist gesagt worden, dass ein einheitliches scharfes Regiment absolut nothwendig in den Gefängnissen herrschen müsse, wenn Zucht und Ordnung, Beugung des Trotzes und Besserung bei den Gefangenen erzielt und erstrebt werden sollten; zu solchem Resultat aber führt die Viel- und Mitregiererei nicht. Wenn die bestehenden Aufsichtsbehörden ihre Schuldigkeit thun, dann bedürfen wir der aus Nichtsachverständigen gebildeten Aufsichtscommission auch nicht. Sie hindern leicht die Disciplin und stören das Verhältniss zwischen dem Director und den Beamten. Kommt aber, wie uns hier mitgetheilt, ein solcher Aufsichtsrath in eine Anstalt, und der gute Mann meint, er müsse express zweimal die Gefangenen laut auffordern, ihre Beschwerden über die Verwaltung anzubringen, dann heisst dies einfach nichts anderes, als die Disciplin untergraben.

Warum wird denn ein solches Institut nicht auch in anderen Verwaltungszweigen, namentlich aber beim Militär eingeführt? Das steht doch fest: heutzutage werden unsere Gefangenen ebenso human behandelt, wie unsere Soldaten, wovon man sich täglich überzeugen kann; wenn bei letzteren die Aufsichtsräthe nicht ohne Zerrüttung der Zucht eingeführt werden könnten, wird es in den Gefängnissen nicht viel anders stehen.

Auf Antrag des Pfarrers Dillner wird die Debatte geschlossen.

Referent Director Krohne: Meine Herren! Die Ausführungen, welche zu These VII. gegeben worden sind, haben mich nicht überzeugt, sondern haben nur den Aufsichtsrath geschildert, wie er nicht sein soll. Sie sagen nur, die Aufsichtsräthe kommen und fragen, ob sich Niemand beschweren wolle. Solche Aufsichtsräthe sind im Antrage nicht gemeint, sondern solche, die so orientirt und bewandert im Gefängnisswesen sind, dass sie nicht schaden, sondern nützen. Die einen Herren sagen nein und berufen sich auf ihre Erfahrungen, indem sie sagen: unser Aufsichtsrath ist nicht nur nicht nützlich, sondern schädlich. Wieder andere Herren sagen: Erfahrungen liegen nicht vor, aber die Commissionen könnten doch schädlich werden. Ich kann mich nicht davon über-

zeugen, dass der Aufsichtsrath nicht eine gedeihliche Mitwirkung beim Strafvollzuge ausüben könnte.

Der Präsident schlägt die Reihenfolge der Abstimmung vor, welche acceptirt wird.

Bei der Abstimmung wurde zunächst eventuell, für den Fall der Annahme der Thesis im Uebrigen, ebensowohl der Antrag Bessler auf Einschaltung der Worte „an den Orten, wo geeignete Personen vorhanden sind", als der Antrag Witt auf Einschaltung des Wortes „können" angenommen.

Dagegen wird nunmehr der solchergestalt amendirte Satz 1 der Thesis selbst definitiv abgelehnt und hiermit die gesammte Thesis in Wegfall gebracht.

Es wird die Thesis VIII. zur Discussion gestellt:

„Als Disciplinarstrafen für die zu Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe oder nach Vorschrift des § 361 No. 3—8 des Strafgesetzes zur Haftstrafe Verurtheilten sind allein zulässig: 1) Verweis; 2) Entziehung oder Beschränkung dor gesetzlichen oder hausordnungsmässigen Vergünstigungen; 3) Bei Einzelhaft: Entziehung der Arbeit und der Lectüre bis zur Dauer von acht Tagen; 4 Einziehung der Arbeitsbelohnungen der letzt vergangenen drei Monate bis zur Hälfte derselben zu Gunsten einer Gefangen-Unterstützungscasse; 5) Entziehung der Verfügung über die Arbeitsbelohnungen bis zur Dauer von drei Monaten; 6) Entziehung des Bettlagers ohne Arrest für nicht länger als sieben Nächte hinter einander; 7) Schmälerung der Kost ohne Arrest auf nicht länger als sieben Tage. Die vorstehend zu No. 4 bis 7 aufgeführten Disciplinarstrafen können auch verbunden zur Anwendung gebracht werden. 8) Einsame Einsperrung in einem hierzu bestimmten Locale (Arrest) bis auf die Dauer von höchstens vier Wochen. Diese Strafe kann geschärft werden (strenger Arrest): durch Entziehung der Arbeit und des Bettlagers, durch Verdunkelung der Arrestzelle, durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod. Diese Schärfungen kommen am 4., 8., 12. und demnächst eventuell an jedem dritten Tage in Wegfall. Ausserdem können mit der Arreststrafe

auch die vorstehend zu No. 4 und 5 aufgeführten Strafen verbunden werden. 9) Fesselung auf die Dauer von vier Wochen. Zwangsstuhl oder Zwangsjacke dürfen nur zur augenblicklichen Bändigung bei thätlicher Widersetzlichkeit oder wüthendem Toben angewendet werden. Zu gleichem Behufe, sowie zur Sicherung kann auch Fesselung eintreten."

Das Referat übernimmt Herr Geheime Regierungsrath Lütgen.

Referent Geheimer Regierungsrath Lütgen: Meine Herren! Die gesetzliche Regelung der Disciplinarstrafen für die Strafgefangenen ist offenbar von grosser Bedeutung für die Verwaltung der Strafanstalten und es kann deswegen dem Gesetzgeber nur erwünscht sein, wenn er auch hierüber die Stimme der Fachmänner hört. Der Ausschuss hat diejenigen Strafen zusammengestellt und zur Annahme beantragt, wie sie in der Tagesordnung enthalten sind. Zu den Ziffern

1) Verweis;
2) Entziehung oder Beschränkung der gesetzlichen oder hausordnungsmässigen Vergünstigungen;
3) Bei Einzelhaft: Entziehung der Arbeit und der Lectüre bis zur Dauer von acht Tagen;

wird es keiner Motivirung bedürfen. Meines Wissens bestehen diese Strafarten nicht allein in allen deutschen, sondern auch in allen fremden Strafanstalten.

Was die Ziffer

4) Einziehung der Arbeitsbelohnungen der letzt vergangenen drei Monate bis zur Hälfte derselben zu Gunsten einer Gefangen-Unterstützungscasse

anbelangt, so ist desswegen „bis zur Hälfte derselben" gesagt, weil bekanntlich den Gefangenen in den Strafanstalten in der Regel das Dispositionsrecht über die Hälfte ihrer Arbeitsbelohnungen zusteht. Diese Strafart existirt nicht in allen deutschen Staaten, sondern, soviel mir bekannt ist, nur in Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg und Oldenburg. Ob sie noch in den kleineren Staaten Deutschlands besteht, habe ich nicht ermitteln können. In den genannten Staaten hat sie sich meines Wissens vielfach als zweckmässig erwiesen,

Es ist mir wohl bekannt, dass mancher Director diese Strafe nicht für zweckmässig hält; namentlich wird dagegen eingewendet, dass man damit nicht allein die Interessen des Gefangenen schädige, wenn man ihm das, was ihm geschenkt ist, wieder nehme und damit sein Fortkommen schädige, sondern thatsächlich auch das öffentliche Interesse hierdurch geschädigt werde, sofern, wenn der Gefangene aus der Anstalt komme und keine Mittel habe, er der öffentlichen Armenpflege anheimfalle. Ich halte dem gegenüber entgegen, dass diese Strafart keine Anwendung verlangt, sondern wie jede andere Strafe nach dem pflichtmässigen Ermessen des Directors in jedem einzelnen Falle der Persönlichkeit des zu Strafenden anzupassen ist, und von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich diese Strafart empfehlen. Die Möglichkeit der Anwendung liegt vor, und ebenso die Thatsache, dass eben die Strafe unter Umständen zweckmässig gewirkt hat.

Anbelangend die Ziffer

5) Entziehung der Verfügung über die Arbeitsbelohnungen bis zur Dauer von drei Monaten;

so liegt, wenn Sie wollen, diese Strafart schon thatsächlich in Ziffer 2: „Entziehung oder Beschränkung der gesetzlichen oder hausordnungsmässigen Vergünstigungen.“ Sie ist aufgenommen, weil sie in fast allen bekannten Disciplinarordnungen der Strafanstalten existirt. Dass diese Strafart nothwendig ist, darüber kann ein Zweifel wohl nicht bestehen.

6) Entziehung des Bettlagers ohne Arrest für nicht länger als sieben Nächte hinter einander;

Auch diese Strafart besteht in allen Strafanstalten und ist erfahrungsmässig unter Umständen ganz wirksam.

7) Schmälerung der Kost ohne Arrest auf nicht länger als sieben Tage.

Diese Strafart ist schon zweifelhafter. Die Ansichten über die Zweckmässigkeit derselben stimmen nicht überall überein.

Man will dem Gefangenen die Kost schmälern und verlangt von ihm doch Arbeit und zwar sein volles Arbeitspensum. Ich gestehe offen, dass ich mit einem gewissen Bedenken daran gegangen bin, diese Strafart vorzuschlagen, der

Ausschuss hat sie aber in seiner Majorität angenommen, ebenfalls auf meinen Antrag, und ich habe sie vorgeschlagen, weil von vielen Directoren bezeugt ist, dass sie unter Umständen zweckmässig wirke. Wenn dies der Fall ist, so können wir sie auch mit gutem Gewissen aufnehmen. Es ist die Art der Schmälerung der Kost hierin nicht aufgeführt, und es wird auch angenommen, dass dieselbe nicht in das Gesetz aufzunehmen sei und zwar desshalb nicht, weil es zweckmässiger sein möchte, dieselbe unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in die von den einzelnen Staaten zu erlassenden Hausordnungen für die Strafanstalten aufzunehmen.

In dem folgenden Satze des Ausschussantrages ist die verbundene Anwendung der zu No. 4 bis 7 aufgeführten Disciplinarstrafen besonders hervorgehoben. Dass eine derartig verbundene Anwendung von Disciplinarstrafen zweckmässig ist, kann wohl nicht bezweifelt werden. Man will den Gefangenen in der Weise strafen, wie man ihn am schärfsten treffen kann und da gibt eine derartige Verbindung von Disciplinarstrafen das beste Mittel, um die Strafe allmählich stärker wirken zu lassen.

Der Präsident schlägt vor, die unter 1—7 aufgeführten Disciplinarstrafen zunächst und sodann die unter 8 u. ff. aufgeführten zu behandeln, daher auch bezüglich der No. 8 das Referat bis zu No. 8 zu verschieben. Die Versammlung erklärt sich einverstanden.

Die Generaldebatte über No. 1—7 wird eröffnet.

Director Grützmacher: Ich wollte um Auskunft darüber bitten, aus welcher Veranlassung eine Bestimmung darüber weggelassen worden ist, welche Strafe den Haftgefangenen treffen dürfe. Hier ist nur von denjenigen die Rede, welche zu qualificirter Haft verurtheilt sind. Es wird dies eine Lücke sein.

Referent: Bei der Regelung der Disciplinarstrafen haben wir uns auf diejenigen Gefangenen beschränkt, denen das Dispositionsrecht überhaupt entzogen ist. Bei den Haftgefangenen ist ebenso wie bei den Festungsgefangenen die Beschränkung der Freiheit nach dem Strafgesetzbuche nur

in geringem Maasse zulässig und werden für dieselben desshalb auch die Disciplinarstrafen nur in beschränkter Weise Anwendung finden dürfen, so dass ich glaube, man könnte hier von der Festsetzung der Disciplinarstrafen für Haftgefangene Abstand nehmen, um eben die Debatte nicht zu sehr zu erweitern.

Director Grützmacher: Meine Herren! Ich möchte meine Ansicht dahin aussprechen, dass dies eine Lücke wäre. Ich habe in der mir unterstellten Anstalt sehr viele Haftgefangene und unter diesen sind Persönlichkeiten, die nicht aus höheren Kreisen stammen. Da bin ich auch zum öfteren in der Lage, Disciplinarstrafen zu verfügen, aber ich muss doch in der Hand haben, Strafen zu dictiren, denn ohne Strafen ist bei dieser Anstalt nicht durchzukommen.

Referent: Es ist nur die Absicht gewesen, der Versammlung diejenigen Disciplinarstrafen in Vorschlag zu bringen, die für Gefangene, die eine Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe, resp. eine Haftstrafe auf Grund des § 361 No. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches verwirkt haben, bestimmt sind; die Festungs- und sonstigen Haftgefangenen sind absichtlich, wie ich schon bemerkte, weggelassen worden, um die Debatte zu beschränken. Wenn der Verein sich darüber äussern will, so müsste ein eigener Antrag eingebracht werden, welche Strafen auch für Haftgefangene anwendbar sein sollen.

Der Präsident constatirt, dass die These, welche der Ausschuss aufstellt, auf die Zuchthaus- und Gefängnissstrafe, sowie auf die wenigen Fälle der Haftstrafe, welche in § 361 No. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches aufgeführt sind, beschränkt sei und daher die vorgeschlagenen Disciplinarstrafen auf die übrigen Haftstrafen nicht zu beziehen sind.

Die Generaldebatte wird geschlossen.

Hierauf werden Ziffer 1 und 2, ohne dass eine Discussion stattfindet, in getrennter Abstimmung angenommen.

In der Discussion über Ziffer 3 bemerkt Hofrath Witt: Ein solches Strafmittel, wie es die Ziffer 3 aufführt, nämlich die Entziehung der Arbeit und der Lectüre bis zur Dauer von acht Tagen, ist mir seither nicht bekannt gewesen und es scheint mir, als ob die Arbeitsentziehung moralisch ver-

werflich wäre, jedenfalls aber moralisch bedenklich und ich wollte, falls nicht einer der anwesenden Herren Collegen die Güte hätte, mich eines anderen zu belehren, den Antrag stellen, dieses Strafmittel ganz zu streichen. Das zweite Strafmittel, die Entziehung der Lectüre bis zur Dauer von acht Tagen, scheint mir zu kurz bemessen. Ich erinnere Sie daran, dass, was öfter vorkommt, ein Sträfling ein Buch in boshafter Weise zerstört; einem solchen Mann soll nun die Lectüre nicht länger als acht Tage entzogen werden können? Ich würde beantragen zu sagen, „auf die Dauer von 2—3 Monaten."

Auf eine Anfrage des Präsidenten erläutert Hofrath Witt seine Ansicht noch mit Folgendem: Meine Ansicht ginge dahin, die Entziehung der Arbeit gar nicht in die Reihe der Strafmittel aufzunehmen, ich halte diese Strafe nicht für zulässig; es ist Gottes Gebot, dass der Mensch arbeiten soll. Es scheint mir sehr bedenklich zu sein, dieses Strafmittel in die Reihe der Disciplinarstrafen aufzunehmen. Die Herren Geistlichen mögen mich belehren, dass es zulässig ist, mir scheint es unzulässig zu sein.

Präsident: Der Antrag des Herrn Collegen Witt geht also dahin, die Entziehung der Arbeit aus der Reihe der Disciplinarstrafmittel ganz ausfallen zu lassen und die Entziehung der Lectüre bis auf drei Monate zu gestatten.

Pastor Mahn aus Waldheim: Ich glaube im Namen meiner Collegen versichern zu können, dass wir damit einverstanden sind, in gewissen Fällen dem Gefangenen die Arbeit zu entziehen. Es ist wohl Gottes Gebot, dass der Mensch arbeiten soll, aber wenn ein Mann sein Arbeitsmaterial z. B. auf böswillige Weise zu Schanden macht, so kann es gewiss nur gut wirken, wenn ihm eine gewisse Zeit hindurch die Arbeit ganz entzogen wird. Ich möchte desshalb entschieden beantragen, dass dieser Passus stehen bleibt, wohl aber möchte ich die Eingangsworte gestrichen haben „bei Einzelhaft", denn wir werden noch lange Zeit gemeinschaftliche Haft in unseren Gefängnissen haben und halte dafür, dass es sich auch in anderen Gefängnissen empfehlen würde, die Arbeit und Lectüre auf eine gewisse Zeitdauer zu entziehen.

Pfarrer Köstlin aus Stuttgart: Es ist von einem der verehrten Herren Vorredner der Antrag gestellt worden, bei Einzelhaft die Lectüre bis auf die Deuer von drei Monaten zu entziehen. Ich erlaube mir nun, weil auch auf die Geistlichen von dem Herrn Redner hingewiesen worden ist, die Frage, wie dieser Ausdruck „Lectüre" zu verstehen ist; ich erlaube mir die Frage im Interesse des Cultus und im Interesse der Privaterbauung: ob die zum Cultus nöthigen Bücher wie z. B. die Bibel und das Gesangbuch auch darunter begriffen sind, das wäre doch bedenklich.

Präsident: Ich bitte den Herrn Referenten, diese Frage zu beantworten.

Referent: Das ist allerdings meine Ansicht gewesen, und zwar habe ich auch den Fall im Auge gehabt, dass ein Gefangener z. B. seine Bibel absichtlich beschmutzt und verdirbt, dann halte ich es für recht und geboten, ihm auch die Bibel zu entziehen. Derartige Fälle der Beschädigung von Büchern beschränken sich erfahrungsmässig nicht allein auf die Unterhaltungslectüre, sondern kommen häufig auch bei den Bibeln und Gesangbüchern vor.

Pfarrer Köstlin: Ich danke dem Herrn Referenten für die Belehrung. Ich habe selbst die Erfahrung gemacht in Spitälern und Gefängnissen, dass die Bibel missbraucht wird, und in diesem Fallo hielte ich es auch für angezeigt, die Bücher zu entziehen, aber die Beschränkung soweit auszudehnen, ohne dass der Fall vorkommt, dass die religiösen Bücher maltraitirt worden sind, sie gleichwohl zu entziehen, halte ich vom Standpunkt der Kirche aus für sehr bedenklich.

Präsident: Meine Herren! Ich glaube, wir können die Controverse dadurch beseitigen, dass wir zu Protokoll erklären, bei der Frage der Entziehung der Lectüre ist die Versammlung der Meinung, dass es zulässig sei, die Lectüre auch theilweise zu entziehen; dass also bestimmt werden kann, der Sträfling erhält Bibel und Gesangbuch, aber man nimmt ihm die übrige Lectüre, dass es aber ebenso zulässig ist, ihm die gesammte Lectüre zu entziehen.

Pfarrer Köstlin: Hiermit bin ich ganz einverstanden.

Präsident: Meine Herren! Ich bitte Sie, sich darüber auszusprechen, ob Sie mit meiner Auffassung des Satzes einverstanden sind und frage zunächst den Herrn Referenten.

Referent: Ich würde vorschlagen zu sagen, Entziehung der Lectüre ganz oder theilweise.

Rechnungsrath Bauer von Carlsruhe: Ich kann mich ebenfalls damit einverstanden erklären und es freut mich, dass der Herr Referent dieser Aenderung zustimmt.

Präsident: Dann werde ich den Antrag in dieser Weise zur Abstimmung bringen.

Director Streng: Ich habe nur einen Fall zu constatiren bezüglich der Frage der Arbeitsentziehung, dass nämlich in einem Fall die strengsten Disciplinarstrafmittel fruchtlos blieben und erst die Entziehung der Arbeit genügte, um die Renitenz eines Gefangenen zu brechen. Ich glaube nicht, dass dieses Disciplinarstrafmittel entbehrt werden kann und dass die Entziehung der Arbeit auf die Dauer von weniger als acht Tagen nicht genügen würde.

Director Langreuter: Ich glaube, dass es pädagogisch unrichtig sein würde, wenn man auf die Entziehung der Arbeit als Disciplinarstrafmittel verzichten wollte; es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass diese Strafe sehr geeignet ist, die Widersetzlichkeit der Trägen zu brechen und ihnen ihre eigene Trägheit zuwider zu machen, zumal, wenn ihnen zu gleicher Zeit die Lectüre entzogen wird. Die Entziehung der Lectüre ist auch in anderen Fällen durchaus nothwendig. Es sei mir gestattet, ein Beispiel anzuführen, welches darthut, dass auch die Lectüre geistlicher Schriften unter Umständen zu versagen ist. Es hat in meiner Anstalt ein Mensch sich das Vergnügen gemacht, in einem grossen Theil seiner Bibel auf wenigstens 50 Seiten den Namen Gottes und Jesu Christi nicht allein auszustreichen, nein auch mit dem Messer herauszuschneiden. Wollen Sie einem solchen Menschen die Bibel lassen? Das ist unmöglich; in einem solchen Falle muss es der Verwaltung gestattet sein, dem Gefangenen auch die Bibel zu entziehen.

Director Wirth (Plötzensee): Ich möchte mich zunächst gegen den Antrag erklären, der dahin geht, die Worte

„bei Einzelhaft" wegzulassen; denn die Entziehung der Arbeit als Disciplinarstrafe kann meiner Ansicht nach nur bei Einzelhaft angewendet werden. Wo sollen wir denn einen Mann hinthun, der in gemeinsamer Haft ist, wenn wir ihm die Arbeit entziehen? Die Entziehung der Arbeit allein als Disciplinarstrafe gibt es in gemeinsamer Haft nicht, sie ist nur in Verbindung mit Absonderung, Arrest anwendbar. Was den Antrag in Bezug auf die Entziehung der Lectüre betrifft, so geht mir die Entziehung der Lectüre auf drei Monate zu weit, ich halte diese Dauer der Strafe für viel zu lange, wenn sie nicht schädlich wirken soll.

Director Strosser: Meine Herren! Ich wollte Ihnen nur einen kurzen Vergleich vorführen; wenn ein Gefangener mit den ihm gereichten Lebensmitteln Missbrauch getrieben hat, so entziehen wir ihm dass Essen auf einige Zeit und zwar in vollem Umfang; was nun bei der Leibeskost geschieht, ist bei der geistigen noch viel mehr am Platze, wenn ein Gefangener in infamer Weise mit seiner Lectüre Missbrauch treibt, so glaube ich, ist es nicht nur wünschenswerth sondern durchaus nothwendig, dass ihm diese geistige Kost entzogen wird und zwar nicht auf acht Tage nur, sondern auf längere Zeit, ich möchte Sie desshalb bitten, es bei drei Monaten zu belassen.

Pfarrer Spengler: Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, dass man statt eines bestimmten Termins sagen würde „auf unbestimmte Zeit" und das Weitere der Verwaltung überliesse. Den Gefangenen, welche mit Entziehung der Lectüre gestraft werden, ist dieselbe so lange vorzuenthalten, bis sie wieder darum bitten. Wenn sie mürbe sind und gründlich das Bedürfniss fühlen, wieder Bücher zu haben und darum anhalten, erst dann, und wenn es sechs Monate dauerte, hat die Strafe ihren Zweck erreicht.

Pastor Mahn: Ich möchte zur Begründung meines Antrages, dass die Worte „bei Einzelhaft" weggelassen werden sollen, nur anführen, dass meiner Ansicht nach dieselben überflüssig sind, es versteht sich wohl von selbst, dass derjenige, welcher nicht arbeiten soll, auch nicht in gemeinsamer Haft gehalten wird, während des Entziehens der Arbeit. Ich

würde desshalb nur sagen: Entziehung der Arbeit und theilweise Entziehung der Lectüre.

Director Ekert: Meine Herren! Bei der Entziehung der Arbeit sollten wir es einfach bei dem Beschluss des Ausschusses belassen, nämlich bei der Dauer von acht Tagen, es muss dieselbe entschieden eine Grenze haben. Wenn in einem einzelnen Falle die Strafe ohne Wirkung wäre, so kann man ja, wie z. B. bei beharrlicher Arbeitverweigerung, die schwereren Disciplinarstrafen anwenden; sobald ein Gefangener nicht arbeiten will, so mag er auch die Schwere des Gesetzes fühlen; durch die Entziehung der Arbeit kann man aber oft dem Gefangenen den Segen der Arbeit begreiflich machen und ihm den Werth derselben zu Gemüth führen. Was die Entziehung der Lectüre betrifft, so habe ich hiervon selten Gebrauch gemacht, es sind mir nur zwei besondere Fälle in Erinnerung; in einem Fall hat der Gefangene die Bücher verdorben, in die Bücher hineingeschrieben etc ; soll ich nun einem Solchen auch ferner ein Buch geben? Das geht doch nicht an. Der andere Fall war der, dass ein Gefangener, geärgert durch eine Aeusserung des Lehrers durch die Aufseher die Bücher zurückschickte und sagte: da habt Ihr Eure Bücher, Ihr könnt sie behalten, ich will keine mehr. Es steht nun in der Wahl des Aufsehers, ob er die Bücher zurücknimmt, es steht in dessen Ermessen, was er thun will, allein melden muss er, was der Gefangene sagte. Wenn ein Gefangener das sagt, so glaube ich, ist es das Beste, man nimmt ihm die Bücher. Ich glaube aber, die Entziehung der Lectüre sollte auf unbestimmte Zeit erfolgen und zwar so lange, bis, wie Herr Pfarrer Spengler sich schon geäussert hat, der Gefangene mürbe geworden ist und um Wiederaufhebung der Strafe aus eigenem Antriebe bittet. Ich schlage vor, die Ziffer 3 so zu fassen: bei Einzelhaft Entziehung der Arbeit auf acht Tage und der Lectüre auf unbestimmte Zeit. Ich glaube, man könnte sagen: Entziehung der Lectüre bis auf Weiteres.

Hofrath Witt: Ich wollte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Meine Herren, die Discussion hat mich nicht überzeugt, dass die Entziehung der Arbeit ein moralisch

8*

zulässiges Strafmittel ist. Ich glaube, dass ein solcher Mann, dem ich während acht Tagen in der Zelle die Arbeit entziehe, dadurch seinen Unmuth zu erkennen geben wird, dass er in seiner Zelle Ordnungswidrigkeiten begeht, um auf diese Weise seine Zeit auszufüllen und die Langeweile zu vertreiben. Was die Entziehung der Lectüre betrifft, so möchte ich mir die Bemerkung erlauben, dass ich für den Fall, dass ein der Ausführung des Herrn Pfarrer Spengler entsprechender Antrag gestellt würde, dann meinen Antrag zurückziehe.

Archivar Bauer: Ich möchte dem Herrn Hofrath Witt erwiedern, dass die Entziehung der Arbeit namentlich in dem Fall ein wirksames Strafmittel ist, wenn der Gefangene nur darauf ausgeht, recht viel zu verdienen und unter diesem Streben seine ganze sittliche Haltung Noth leidet. Wenn er in Kirche und Schule seine Aufgaben vernachlässigt, da ist gewiss die Entziehung der Arbeit am besten angebracht; andernfalls würde für den Gefangenen eine Unterstützung seines materiellen Strebens eintreten, die gewiss nicht am Platze wäre.

Die Debatte wird geschlossen.

Referent: Ich habe nur zu dem Antrag: die Worte „bei Einzelhaft“ zu streichen, zu bemerken, dass ich diesen Antrag für unzweckmässig halte, wenn gleich hervorgehoben worden ist, dass, wenn man dem Gefangenen in gemeinsamer Haft die Arbeit entziehen wolle, man ihn in Arrest stecken könne.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Witt, welcher die Entziehung der Arbeit überhaupt gestrichen wissen will, abgelehnt, dagegen die Beibehaltung der Worte: „bei Einzelhaft“ rücksichtlich der Entziehung der Arbeit beschlossen.

In Bezug auf die Entziehung der Lectüre wird der Antrag, die Worte der Thesis folgendermaassen zu fassen: „Entziehung oder Beschränkung der Lectüre“ angenommen; ebenso der Antrag, dass gesagt werde: „auf unbestimmte Zeit“, wodurch die auf das Zeitmaass gleichfalls bezüglichen Anträge Witt (drei Monate) und des Ausschusses (acht Tage) beseitigt sind.

Der Satz unter Ziffer 4

„Einziehung der Arbeitsbelohnungen der letztvergangenen drei Monate bis zur Hälfte derselben zu Gunsten einer Gefangenen-Unterstützungscasse“,

sowie der Satz unter Ziffer 5:

„Entziehung der Verfügungen über die Arbeitsbelohnungen bis zur Dauer von drei Monaten“,

werden ohne Discussion und ohne besondere Abstimmung angenommen.

Es wird zu Ziffer 6 übergegangen. Dieselbe lautet:

„Entziehung des Bettlagers ohne Arrest für nicht länger als sieben Nächte hinter einander.“

Pfarrer Köstlin: Da bei Ziffer 3 die Worte stehen „bei Einzelhaft“, so denke ich mir, dass die Ziffer 6 die Folge haben würde und dass es doch wenigstens vorkommen könnte, dass bei gemeinsamer Haft in einem Schlafsaal die Einen ihre Betten hätten, Andere aber, oder auch nur Einer auf dem Boden liegen würde. Ich glaube, dass diese Strafe zu empfindlich wäre. Ich erlaube mir nur an das Ehrgefühl zu erinnern, welches von vornherein bei den Verhandlungen eine so bedeutende Rolle gespielt hat. Es ist Ihnen allen bekannt, wie erregt gerade das Ehrgefühl selbst unter den Gefangenen ist, wenn man einem derselben z. B. in Folge einer neuen Location die Nummer abreisst, es ist bekannt, wie verletzt sie sind, wenn sie vor andern Gefangenen tadelnde Worte hören müssen von einem Beamten, wenn das Aufsichtspersonal in der Nähe ist. Man könnte mir nun wohl einwenden, die militärische Erziehung kenne solche Rücksichten nicht, denn Jeder müsse antreten, wenn er commandirt werde. Es ist aber doch etwas Anderes vor seinen Altersgenossen und wackeren Soldaten als ihr Kamerad antreten zu müssen, als vor diesen schlechten Menschen und schlechten Kameraden und abgefeimten Gesellen abgestraft zu werden und zu ihren Füssen auf dem Boden liegen zu müssen, die sich in ihrem Bette beinahe zu Tode lachen. Sodann schwebt mir noch vor, dass ein gewisses Mitleid mit dem Gestraften erregt werden könnte. Ich kann mir nicht

verhehlen, dass diese Strafe polizeilich nicht ausführbar sein wird bei gemeinsamer Haft, wenn die Directoren nicht im Stande sind, solche Gefangene für diese Zeit zu isoliren. Ich erinnere mich nicht, dass ich in unserer Anstalt hier einmal wahrgenommen hätte, dass man den Gefangenen das Vergnügen gemacht hat, zuzuschauen, wie ein Mitgefangener im Schlafsaal auf dem Boden liegt, oder dass im Schlafsaal einer gewesen wäre, der keine Bettstatt gehabt hätte. Eine Combination von Entziehung des Bettlagers und Einsperrung halte ich aber auch für bedenklich, ich glaube, man sollte das Ehrgefühl der Leute schonen, denn wenn das Ehrgefühl der Gefangenen ruinirt ist, so sind Alle in gleicher Verlegenheit, heissen sie nun Directoren, Geistliche oder Beamte. Wir Geistliche können uns in die Angelegenheiten der Directoren nicht einmischen, die ein so schwieriges Amt haben, wir sind nur Zuschauer; allein ich bin nun selbst 5 Lustra hindurch in drei verschiedenen württembergischen Anstalten als Geistlicher thätig gewesen und habe meine Erfahrungen gemacht. Diesen zu Folge möchte ich Sie ersuchen, die Entziehung des Bettlagers für gemeinsame Haft nicht anwenden zu wollen.

Director Strosser: Das, was der Herr Vorredner gesagt hat, hat seinen Grund; wir müssen die Worte „bei Einzelhaft" auch hier beifügen, denn sonst können wir die Ziffer 6 nicht annehmen. Wie wollen Sie, meine Herren, 2, 3, 4 Mann in gemeinschaftlicher Haft verurtheilen, auf dem blossen Boden zu liegen, ohne dass Sie sie mit den Andern zusammen legen, das bringt kein Mensch fertig und dass daraus nur Sittenlosigkeit entsteht, das kann sich Jeder von uns denken; also dieses Disciplinarstrafmittel kann nur in solchen Anstalten angewendet werden, wo Zellen zur Verfügung stehen. In Preussen z. B. ist kaum eine Anstalt, welche in der Lage wäre, eine isolirte Zelle zu diesem Zweck abgeben zu können, denn sie sind Tag und Nacht vollständig besetzt. Ich stelle den Antrag, die Worte „bei Einzelhaft" hinzuzufügen.

Hofrath Witt: Mir schien der Inhalt der Ziffer auch nicht verständlich zu sein. Nach dem was von dem Herrn Collegen Strosser angeführt worden ist, habe ich zur Begrün-

dung meiner Ansicht nichts weiter beizufügen. Ich hatte die Absicht, auf Streichung dieser Ziffer anzutragen, stehe aber davon ab, nachdem von dem Herrn Vorredner der Antrag angemeldet ist, dass die Worte „bei Einzelhaft“ vorangestellt werden, denn damit fallen dann meine Bedenken hinweg.

Director Krell: Ich wollte nur bemerken, dass es mir scheint, dass wir auf diese Art wiederum für die gemeinsame Haft um ein Strafmittel kommen, und wir haben deren ohnehin nicht viel, desshalb würde ich beantragen, in Ziffer 6 nur die Worte „ohne Arrest“ zu streichen.

Pastor Dillner: Ich möchte der Debatte nicht vorgreifen, aber darauf möchte ich aufmerksam machen, dass in Ziffer 8 Beschränkung der Kost mit Entziehung der Arbeit vorkommt. Wenn man nun hier in No. 7 die Strafe auf die Einzelhaft beschränkt, so sollten meiner Ansicht nach bei der Redaction die einzelnen Punkte nebeneinander gestellt werden, und diejenigen, die eine andere Strafart betreffen, ebenfalls.

Präsident: Es wird genügen, wenn constatirt wird, dass überall da, wo nicht ausdrücklich „Einzelhaft“ genannt ist, das Strafmittel ebenso bei Einzelhaft wie bei Collectivhaft zulässig ist. Es erhebt sich gegen diese Anschauung kein Widerspruch. Ich bitte, im Protocoll zu constatiren, dass die in Ziffer 1 und folgenden der These VIII. aufgestellten Disciplinarstrafen sowohl für Einzelhaft als für Collectivhaft zu gelten haben, sofern nicht bei den einzelnen Disciplinarstrafen hiervon ganz ausdrückliche Ausnahmen gemacht sind.

Die Discussion wird geschlossen.

Referent: Ich gebe zu, dass der Ausdruck „Entziehung des Bettlagers ohne Arrest“ etwas undeutlich ist, ich glaube aber, dass von allen denjenigen Directoren, welche dieses Strafmittel anwenden werden, die Gefangenen auch isolirt werden. Der Ausdruck „ohne Arrest“ sollte andeuten, dass die in der Nummer angedeutete längere Strafe auch nur bei Nacht Anwendung finden könne, also ohne Arrest am Tage. Ich adoptire übrigens den Antrag des Herrn Collegen Krell auf Streichung der Worte „ohne Arrest“, dagegen er-

kläre ich mich mit der Einschaltung der Worte „bei Einzelhaft“ nicht einverstanden, weil diese Strafe sonst auf die in Einzelhaft befindlichen Gefangenen beschränkt bleiben müsste.

Dass die Strafe der Entziehung des Bettlagers nicht in gemeinschaftlichen Schlafräumen ausgeführt werden wird, mithin eine Isolirung des betr. Gefangenen für die Nacht eintreten muss, nehme ich als selbstredend an.

Director Strosser: Wenn die Worte „ohne Arrest“ gestrichen werden, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Bei der Abstimmung werden die Worte „ohne Arrest“ einstimmig gestrichen, wodurch sich der Antrag Strosser erledigt, dagegen im Uebrigen der Antrag des Ausschusses genehmigt.

Zur Discussion wird Ziffer 7 gestellt. Dieselbe lautet:

„Schmälerung der Kost ohne Arrest auf nicht länger als sieben Tage.“

Sanitätsrath Dr. Baer beantragt, nach den Worten „Schmälerung der Kost“ einzuschalten: „durch Entziehung der täglichen Brodportion oder der warmen Morgen- oder Abendsuppe event. dieser beiden oder auch der Mittagskost.“

Pfarrer Bessler beantragt, den Satz aufzunehmen: „An die Stelle von längeren Koststrafen kann bei jugendlichen Gefangenen körperliche Züchtigung treten.“

Die Versammlung erklärt sich mit dem Vorschlage des Präsidenten einverstanden, die hier und in einem zu Ziffer 10 vom Director Strosser gestellten Antrage angeregte Frage der körperlichen Züchtigung vorläufig auszuscheiden und nach Erledigung der These VIII. besonders zu behandeln.

Sanitätsrath Baer aus Berlin: Meine Herren! Die Reihe der Strafmittel, die dem Zuchthaus- oder Gefängnissvorstande zur Verfügung stehen, steigern sich in dem uns hier vorliegenden Entwurfe von niederem bis zu höherem Grade und wenn Sie die Kostschmälerung ebenfalls als ein disciplinäres Strafmittel zulassen, so scheint es mir sowohl im Interesse des Gefangenen als in dem der Disciplin, wenn auch hier eine Steigerung gesetzlich zulässig ist. Die Entziehung der Kost ist unter allen Umständen ein harter Eingriff in die Oeconomie des Gefangenen, und ich glaube, dass

man bei Abmessung dieser Strafe sich sehr wohl reiflich überlegen solle, wie lange sie ohne bleibenden Nachtheil für den Gefangenen anzuwenden sei — und aus demselben Grunde halte ich dafür, dass eine gesetzliche Bestimmung hierüber durchaus nothwendig ist. Meine Herren, bei allen Strafmitteln kommt es hauptsächlich darauf an, wie sie empfunden werden, und die Empfindung hierfür kann in vieler Beziehung anerzogen werden.

Die Kostentziehung kann von den Gefangenen tief empfunden werden, ohne dass sie ihm nennenswerthe Nachtheile zufügt. Wenn der Gefangene mit Entziehung der Morgen- oder Abendsuppe bestraft wird, aber seine Brodration, sein Mittag- und Abendbrod erhält, so wird ihm diese Strafe keinen irgendwie nennenswerthen Schaden verursachen, und er empfindet sie sehr tief, wenn er sie entbehrt und vollends wenn er in Gemeinschaftshaft zusehen muss, wenn die Andern essen. Um aber den Gefangenen vor den Nachtheilen einer zu langen oder zu tief empfundenen Kostentziehung zu schützen, beantrage ich, die Anwendung dieses Disciplinar-Strafmittels in folgender Form vorzuschlagen:

> „Durch Entziehung der täglichen Brodportion oder der warmen Morgen- oder Abendsuppe, event. beider, oder auch der Mittagskost ohne Arrest auf nicht länger als sieben Tage.“

Director Krell: Es ist uns gestern ans Herz gelegt worden, dass wir berufen wären, für das Wohl der Gefangenen zu sorgen, und mit Recht ist hervorgehoben worden, wenn wir das nicht thun, wer soll es dann thun? Gerade nun weil ich es ausserordentlich ernst nehme mit diesem Wohl der Gefangenen, so werde ich immer gegen die Frage der Kostschmälerung sein ohne Arrest. Wir in Preussen waren bis 1866 so glücklich, die Kostschmälerung los geworden zu sein, erst seit dieser Zeit ist sie wieder eingeführt; ich rede von der Kostschmälerung ohne Arrest. Diese Strafe verstehe ich so, dass die Gefangenen trotzdem noch arbeiten sollen und ein volles Arbeitspensum liefern.

Meine Herren, ich kann mich der Meinung nicht verschliessen, dass wir damit eine Ungerechtigkeit begehen, denn

wie können wir von einem Menschen verlangen, dass er sein volles Arbeitspensum abgibt, wenn wir ihm keine Nahrung geben oder wenigstens eine beschränkte. Die Nahrung der Gefangenen ist ohnedies so bemessen, dass sie nur das Allernothwendigste bietet und wenn das constatirt ist, so glaube ich, dass wir ein Unrecht begehen, wenn wir dem Gefangenen von dem Nothwendigsten immer noch einen Theil entziehen. Wenn auch diese Kostschmälerung nur in der mildesten Form anwendbar wäre, so bleibt sie doch dasselbe Unrecht. Wir haben aber auch Gelegenheit, die Kostschmälerung einen Tag um den andern anzuwenden, eine Strafe, die für den Gefangenen am empfindlichsten ist, nämlich in Beziehung auf seine Gesundheit. Sie bewirken aber damit nicht, was Sie wünschen. Meine Herren, ich möchte mich mit Entschiedenheit dahin aussprechen, dass die Versammlung gegen diese Strafe ein für alle Mal Front machen sollte, in soweit wenigstens, als sie ohne Arrost verfügt werden soll. Es ist und bleibt eine harte Strafe und gibt es ja in den Strafanstalten so ausserordentlich viel, was die Gesundheit der Gefangenen beeinträchtigt, dass wir dieses offenkundige Mittel, das die Gesundheit beeinträchtigt, nicht noch hinzuzufügen brauchen.

Doctor Knecht: Ich wollte mir nur eine Anfrage erlauben. Es steht hier in Ziffer 6 die Entziehung des Bettlagers ohne Arrest für nicht länger als sieben Nächte hinter einander; bei Ziffer 7 ist nicht gesagt, in welcher Form die Kostschmälerung eventuell vollstreckt werden soll, ich möchte mich darüber vergewissern, was die Motivirung des Herrn Antragstellers gewesen ist.

Referent: Ich habe schon angeführt, dass die Art der Kostschmälerung weggelassen worden ist, weil dies zu weit führen würde; ich glaube, dass dies den Hausordnungen überlassen werden sollte.

Hofrath Witt: Ich hatte auch einige Zweifel in Bezug auf die Wahl dieses Strafmittels. Theilweise sind diese Zweifel erledigt durch das, was ich gehört habe, aber ein Zweifel ist mir noch geblieben. Ich frage, ist es durch die Fassung der Ziffer 7 ausgeschlossen, dem Gefangenen die

warme Kost auf sieben Tage zu entziehen, so dass er nur Brod und Wasser erhalten würde, es ist mir wenigstens zweifelhaft, ob das ausgeschlossen werden soll, desshalb möchte ich mir erlauben, den Antrag zu stellen, die Ziffer 7 so zu fassen: „Schmälerung oder Entziehung der warmen Kost ohne Arrest auf nicht länger als sieben Tage.“

Referent: Gegen dieson Antrag müssto ich mich bestimmt erklären. Die Kost soll in Ziffer 7 nur geschmälert, nicht ganz entzogen werden; die Art und Weise dieser Schmälerung soll durch die Hausordnungen erfolgen; dass man aber einem Gefangenen das Mittagessen auf sieben Tago ganz entzieht, geht, meine Herren, zu weit, dabei kann er nicht genügend arbeitsfähig bleiben.

Sanitätsrath Dr. Marcard aus Celle: Meine Herren! Ich möchte mich darauf beschränken, Ihnen zu sagen, dass ich die Schmälerung odor gar Entziehung der Kost mit nichts anderem vergleichen kann, als wenn man eine Arbeitsforderung an eine Dampfmaschine stellen würde, die man nicht heizt. Ich schliesse mich also hierin ganz der Ansicht des Herrn Collegen Krell an. Es wirken auf den Gefangenen so viel Momente ein, dass man wahrhaftig der Methode des Brodwegnehmens nicht bedarf, um manchmal einen Mann nur noch als Ruine aus dem Zuchthaus herauskommen zu sehen; wesshalb wollen wir donn gegen einen Menschen so raffinirt vorgehen, dass wir ihn nicht einmal mehr speisen. Es ist gewiss nicht umsonst, dass unter 100 Todesfällen 73 % auf Tuberkuloso fallen, das hat seinen Grund in den concurrirenden übelwirkenden Einflüssen auf die Gesundheit des Menschen. Ich brauche Ihnen nicht zu nennen, was alles zusammenkommt, um das Leben des Gefangenen an der Wurzel zu fassen. Ich möchte daher bitten, die von College Witt beantragten Worte ganz wegzulassen, sofern es sich um Schmälerung der Kost ohne Arrest handelt.

Director Ekert: Gowiss müssen wir bestrebt sein und darnach trachten, die Gesundheit der Gefangenen aufrecht zu erhalten, aber auf der andern Seite müssen wir auch bedenken, dass fast jedes Strafübel in gewissem Sinne der Gesundheit nachtheilig ist. Es besteht desshalb in Baden die

Verordnung, dass der Hausarzt vor der Vollziehung der Disciplinarstrafen gehört werden muss. Damit, glaube ich, ist die nöthige Garantie gegeben, denn wenn der Director vorsichtig ist und der Hausarzt vorher gehört wird, was gewiss jeder Director wenigstens bei schwerer Strafe thun wird, so ist jede Rücksicht auf die Gesundheit der Gefangenen gewahrt. Wenn Sie einen Mann lange einsperren, ganz einsam halten und andere Schärfungen noch hinzufügen, so wirkt das auch nachtheilig auf die Gesundheit, wie die Freiheitsstrafe im Allgemeinen, wir dürfen aber nicht zu weit gehen, diese Sorge hat auch ihre Grenze. Während meiner 19jährigen Gefängnisspraxis pflege ich sehr häufig auf Hungerkost für 1—2 Tage ohne Arrest zu erkennen und zwar als eine zwar wirksame aber leichte Strafe. Der Gefangene erhält dann Wasser und ein Pfund Brod oder drei Suppen, je nach Umständen, wie das in der Competenz des Directors liegt. Ich sehe nicht ein, dass, wenn ich einem Gefangenen einen Tag lang keine warme Kost gebe, das eine schlimme Wirkung auf seine Gesundheit üben soll und hier möchte ich das Beispiel anwenden, dass gar Mancher in der Freiheit nicht mehr zu essen hat, als unsere Hungerkost gewährt, und doch sein tägliches Brod verdienen muss. Ich huldige dem Grundsatz, wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen. Der Gefangene bekommt aber nie gar nichts zu essen, er erhält nur geschmälerte Kost, wenn er nicht arbeitet, er muss einsehen lernen, dass das Essen die Frucht seiner Arbeit ist. Erlauben Sie mir, meine Herren, nur ein Beispiel anzuführen: Ein Gefangener, ein baumstarker, wie das Leben aussehender, rothbackiger, an allen Gliedern kräftiger Mensch, der ein sehr grosses Bedürfniss viel zu essen hatte, sagte eines schönen Tages: ich arbeite nicht mehr, mir ist das Essen zu wenig, bei diesem Essen kann ich nicht arbeiten, ich will mehr essen. Ich habe dem Menschen gesagt, wenn Du nicht arbeitest, bekommst Du nichts zu essen, wenigstens nicht die gewöhnliche Kost, wenn Du aber arbeitest, so wollen wir sehen, was zu machen ist, vielleicht können wir Dich dann berücksichtigen, und siehe, er hat fortgearbeitet.

Pastor Spengler: Bei der bisherigen Verhandlung

scheint man nur die Männer im Auge gehabt zu haben, nicht auch die Frauen. Die Arbeit mit der Nadel ist nicht so anstrengend als die Arbeit des Küfers oder Schreiners; auch fehlt es unter den Frauen nicht an solchen, welche die Nadel gern ruhen lassen, während sie selbst bei der Hungerkost dieselbe ganz gut führen können. Ich wollte nur diesen Punkt hervorheben, damit die Frauen bei dieser Ziffer nicht vergessen werden.

Director Streng: Ich stimme hier mit College Krell überein und habe als Vorstand des Zellengefängnisses in Nürnberg stets nach diesem Gesichtspunkt gehandelt. Die Schmälerung der Kost ist, wie in andern Anstalten, auch im Zellengefängniss dasjenige Disciplinarstrafmittel, das am häufigsten angewendet wird, ich lasse sie aber nur am Sonntag vollziehen und finde, dass es in dieser Weise ein ausserordentlich gutes Disciplinarstrafmittel ist, es schadet dem Gefangenen nicht, es trägt sogar zur Schärfung der Strafe bei, wenn er einige Zeit vorher darüber nachdenken, sich in Gedanken vorstellen kann, wie unangenehm der nächste Sonntag sein wird, wenn man ihm die Kost an seiner Thür vorbei trägt. Ich bin nun nicht gewillt, gegen die Ansicht meiner Collegen zu opponiren, nachdem ich aber nicht weiss, wie die Abstimmung ausfallen wird, ob nicht der Antrag des Collegen Krell durchgeht, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, die Ziffer 7 so zu fassen: Schmälerung der Kost ohne Arrest nicht länger als sieben arbeitsfreie Tage.

Director Krohne: Ich möchte den Gedanken noch weiter ausführen: wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen, und gerade im vorliegenden Fall. Zur individuellen Behandlung im Zellengefängniss gehören auch individualisirende Disciplinarstrafen. Wenn ein Mann im Gefängniss ein Faullenzer ist, so ist es für ihn keine Strafe, wenn ich ihn mit Arrest belege und weiter faullenzen lasse, dabei ihm sein Brod gebe, dass er seinen Hunger stillen kann. Im Gegentheil, ich sage: wenn Du nicht arbeiten willst, so isst Du auch nichts, wenigstens entziehe ich Dir einen Theil der Kost. Ich kann aus eigener Erfahrung sagen, dass ich es auf das allertiefste bedaure, diese Strafe nicht anwenden zu können,

ich habe früher Jeden, der nicht arbeiten wollte, durch Schmälerung der Kost zur Arbeit gebracht. Practisch würde die Sache sich so gestalten: wenn ein Gefangener, der ganz gut arbeiten kann, nicht arbeiten will, so wird ihm gesagt: wenn Du bis Mittag Dein Pensum nicht geliefert hast, so bekommst Du kein Mittagessen oder nur die halbe Portion, oder ich entziehe einen Theil Deines Brodes; wenn Du am Abend Dein Pensum nicht ablieferst, bekommst Du keine Abendsuppe. Seien Sie fest überzeugt, er wird sich sehr bald zur Arbeit bequemen.

Wir haben den Ausdruck „Schmälerung" ausdrücklich und absichtlich gewählt und möchte ich desshalb die Herren Antragsteller bitten, nichts hinzuzufügen. Wir haben nicht gesagt, das ganze Brod und auf den ganzen Tag, oder die warme Kost, wir wollen auch darin die Möglichkeit einer individuellen Behandlung uns wahren, dass wir ihm denjenigen Theil der Kost entziehen, durch dessen Verlust er am ehesten zur Arbeit bestimmt wird.

Sanitätsrath Dr. Baer will das Wort eingeschaltet wissen: Durch Entziehung der täglichen Brodportion oder der warmen Morgen- oder Abendsuppe, event. dieser beiden oder auch der Mittagskost.

Sanitätsrath Dr. Baer: Auch mir liegt daran, die Gesundheit der Gefangenen zu conserviren, aber meine Ueberzeugung ist die, dass man mit diesem Strafmittel ausserordentlich viel leisten kann, weil es in vielen Fällen die schweren Strafen überflüssig macht. Die Vorstände sind sehr oft in Verlegenheit, wenn die Reihe der milden Strafmittel zu Ende ist; zu einer stärkeren Strafe mögen sie oft nicht schreiten und da ist eine kleine Kostentziehung ohne Arreststrafe sehr am Platze. Wie oft muss nicht der Arzt selbst, wenn er den verschmitzten Simulanten oder den abgefeimten Quärulanten in's Lazareth aufnehmen muss, den unliebsamen Kranken bei der 4. Form einige Zeit hungern lassen. Wenn Sie, meine Herren, die Möglichkeit haben, kleine Kostschmälerungen als Strafmittel anzuwenden, so werden Sie nicht zu den schwersten Strafmitteln so bald greifen brauchen.

Sie alle, meine Herren, wissen, dass es manche Ge-

fangene gibt, die Tage lang eine oder die andere warme Mahlzeit nicht essen — und keiner erfährt es öfter, als der Arzt, wie sehr häufig der Gefangene, ohne gerade krank zu sein und ohne besondere bleibende Störung von diesem oder jenem Essen auf einige Zeit abstinirt.

Director Wirth (Plötzensee): Ich möchte auf das Disciplinarstrafmittel der Kostschmälerung unter keinen Umständen verzichten und zwar aus den von dem Collegen Ekert angeführten Gründen. Dagegen glaube ich aus der Discussion gehört zu haben, dass der Begriff „Schmälerung der Kost" den verschiedensten Inhalt hat, unser Vorschlag bedarf also einer näheren Erklärung. Unsere Absicht bei allen unseren Vorschlägen geht dahin, dass wir die Gleichheit des Strafvollzugs sichern wollen, dass wir bei den Strafen das Gewicht, das sie halten sollen, ein für alle Mal fixiren wollen. Nun haben wir gehört, dass unter Schmälerung der Kost der Eine Wasser und Brod, der Andere eine Entziehung der Mittagskost, ein Dritter die Entziehung des Morgen- und Abendessens versteht. Es scheint mir daher absolut nothwendig, wenn wir etwas vorschlagen wollen, das logisch ist und in unser ganzes System hineinpasst, dass wir zu diesem Absatz eine Erläuterung geben, was unter Schmälerung der Kost zu verstehen ist.

Referent: Ich kann nur bei meiner ursprünglichen Ansicht bleiben; dass es durchaus wünschenswerth ist, die Fassung, wie sie Ihnen der Ausschuss vorgeschlagen hat, anzunehmen und die Schmälerung der Kost hier nicht näher zu präcisiren.

Der Präsident schlägt die Fragstellung vor, welche acceptirt wird.

Zunächst beschliesst die Versammlung mit sehr grosser Majorität die Aufnahme der Kostschmälerung in die Disciplinarstrafen. Sodann wird der Antrag Baer abgelehnt, der Antrag Streng zurückgezogen und der Ausschussantrag selbst unverändert angenommen. Endlich wird der Schlusssatz, „die vorstehend zu No. 4—7 aufgeführten Disciplinarstrafen können auch verbunden zur Anwendung gebracht werden", angenommen.

Nach einer Pause von $^1/_4$ Stunde wird die Sitzung wieder eröffnet.

Der Präsident bemerkt, dass zu seiner Kenntniss Zweifel über die Tragweite des Beschlusses bei Ziffer 3 bezüglich der Lectüre gekommen seien. Diese Zweifel beziehen sich darauf, ob durch den Beschluss das Strafmittel der Entziehung der Lectüre nur bei der Einzelhaft eintreten soll, dergestalt, dass von diesem Strafmittel bei der Gemeinsamhaft niemals Gebrauch gemacht werden darf. Es sei wohl der Sinn des Beschlusses gewesen, dieses Strafmittel ebenso bei der Collectivhaft, wie bei der Einzelhaft zu gestatten. Es würde sich der Zweifel durch folgende Fassung erledigen lassen:

3) Bei Einzelhaft: Entziehung der Arbeit bis zur Dauer von acht Tagen;

3a) Entziehung oder Beschränkung der Lectüre auf unbestimmte Zeit.

Solchenfalls würde nach der früher angenommenen Meinung diese Ziffer 3a. ebenso Anwendung auf die Einzelhaft als auf die Collectivhaft finden.

Dieser Vorschlag des Präsidenten wird einmüthig angenommen.

Ziffer 8 wird zur Discussion gestellt.

Der Antrag des Ausschusses zu Ziffer 8 lautet:

„Einsame Einsperrung in einem hierzu bestimmten Locale (Arrest) bis auf die Dauer von höchstens vier Wochen. Diese Strafe kann geschärft werden (strenger Arrest): durch Entziehung der Arbeit und des Bettlagers, durch Verdunkelung der Arrestzelle, durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod. Diese Schärfungen kommen am 4., 8., 12. und demnächst eventuell an jedem dritten Tage in Wegfall.

Ausserdem können mit der Arreststrafe auch die vorstehend zu No. 4 und 5 aufgeführten Strafen verbunden werden."

Referent Herr Geheime Regierungsrath Lützen: Wie Sie wohl schon beim Lesen dieses Antrags bemerkt haben werden, ist diese Strafart aus dem Militärstrafgesetzbuche

wörtlich entnommen. Es ist die höchste militärische Disciplinarstrafe, die von den Gerichten erkannt werden kann, und ich war der Ansicht, dass wir mindestens dasselbe für unsere Gefangenen verlangen müssen. Es tritt hier nur noch die Schärfung ein, dass mit dieser Strafe noch andere Strafen verbunden werden können. Näheres zur Erläuterung hinzuzufügen, möchte wohl nicht erforderlich sein, da jene Strafart bekanntlich im Wesentlichen schon in allen Strafanstalten besteht.

Director Krell beantragt: nach den Worten „Wasser und Brod" zu setzen: „oder auf täglich drei Suppen".

Director Krell: Was mich zu meinem Antrage bestimmt, ist genau dasselbe, was ich bei dem vorhergehenden Punkte erwähnt habe. Hier kommt es darauf an, Strafen verbüssen zu lassen, die meist eine längere Zeit dauern. Es ist ja ausgesprochen: bis zu vier Wochen. Es kommen diese Strafen wohl auch immer oder wenigstens öfter bei denjenigen vor, welche auf lange detinirt sind. Für diese nun im Arrest bei allen den sonstigen Entziehungen auf so lange Zeit blos Wasser und Brod zu gewähren, d. h. ausschliesslich, das scheint mir für den Gesundheitszustand durchaus nicht günstig zu sein. Ich habe Erfahrungen gemacht, zunächst im Königreich Sachsen; dort hatte man Anfangs den Arrest bei Wasser und Brod in derselben Weise zu verbüssen, wie hier vorgeschlagen ist. Weil sich aber vielfach bei längeren Arreststrafen der nachtheilige Einfluss auf die Gesundheit zeigte, so kam man denn darauf, nach dem dortigen Strafregulativ zu strafen, es wird statt Wasser und Brod einfach Krankenkost 4. Classe gegeben. Ebenso im Königreich Preussen, in Schlesien, habe ich wiederum im Zuchthause zu Görlitz constatirt erhalten, dass die vielfachen Verdauungsstörungen, welche vorkamen, hauptsächlich sich zurückführen lassen auf den übergrossen Genuss von Brod und dazu überreichlichen Genuss von Wasser. In ähnlicher Weise haben wir Erfahrungen in Cöln gemacht. Aus diesem Grunde möchte ich vorschlagen, dass man noch hinzufüge: Wasser und Brod oder drei Suppen täglich. Wenn ich es für Preussen allein auszudrücken hätte, so würde ich sagen: Krankenkost

4. Classe oder 4. Form, das würde aber im Allgemeinen nicht so verständlich sein. Für meine Behauptung möchte ich noch anführen: eine Autorität, Moleschott, hat in seiner Lehre von den Nahrungsmitteln ausdrücklich hervorgehoben, dass man einen Menschen bei Wasser und Brod auf längere Zeit eingesperrt nach und nach verhungern lassen kann.

Director Wirth (Plötzensee): Es heisst hier in dem Vorschlage des Ausschusses: Einsame Einsperrung — diese Strafe kann geschärft werden (strenger Arrest): durch Entziehung der Arbeit und des Bettlagers, durch Verdunkelung der Arrestzelle, durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod. Nach militärischen Begriffen besteht der strenge Arrest nur in der Combinirung dieser drei Schärfungen, eine Schärfung der einsamen Einsperrung etwa durch Verdunkelung der Arrestzelle allein, oder durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod allein kennt man in der militärischen Praxis, von welcher die Vorschläge des Ausschusses herübergenommen sind, nicht; es müssen immer diese drei Verschärfungen combinirt werden, nur dann ist es strenger Arrest. Ich glaube aber, dass es für uns Strafanstaltsbeamte sehr wichtig wäre, wenn die Zahl und Abstufung der Disciplinarstrafen so viel wie möglich vermehrt würde, damit man in langsamer Weise aufsteigen kann. Desshalb würden wir gut thun, zu sagen, die einsame Einsperrung kann geschärft werden: durch Entziehung der Arbeit oder des Bettlagers, oder durch Verdunkelung der Arrestzelle, oder durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, und dann noch zu gestatten, dass zwei oder mehrere oder alle Schärfungsarten combinirt werden. Dann haben wir, statt wie hier nur eine einzige Form von der einsamen Einsperrung bis zum strengen Arrest, eine Reihe von 7 Arrestformen; das ist meiner Erfahrung nach für den Strafanstaltsvorstand, der Disciplinarstrafen zu verhängen hat, ausserordentlich werthvoll, er kann die Disciplinarstrafe desto mehr der Individualität des Gefangenen und des Straffalls anpassen, je mehr er Auswahl unter den Strafmitteln hat.

Referent Geheime Regierungsrath Lütgen: Ich darf wohl dabei bemerken, dass ich von vornherein von der An-

sicht ausgegangen bin, dass es in den Worten „kann geschärft werden", liegt, dass der Director vollkommen berechtigt ist, zu combiniren, wie und wann er will. Nach meiner Ueberzeugung ist auch durch das Wort „kann" der Antrag von Herrn Director Wirth erledigt; der Anstaltsvorstand kann durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod die einsame Einsperrung verschärfen, er ist aber nicht gezwungen, es zu thun. Ich darf dabei noch bemerken, dass auch bei dem Militär der strenge Arrest nicht immer und unbedingt geschärft wird durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, sondern in dem Militär-Strafvollstreckungs-Reglement ist ausdrücklich gesagt, dass auch an denjenigen Tagen, an welchen die Strafschärfungen stattfinden, den Arrestaten erforderlichen Falls eine warme Morgensuppe verabreicht werden darf. Ich stelle es der Entscheidung des Herrn Director Wirth anheim, ob er nicht seinen Antrag etwas kürzer und einfacher formuliren will.

Director Wirth (Plötzensee): Wenn hinter dem Worte „kann" nicht wieder „strenger Arrest" stünde, so wäre die Sache einfach, aber weil dort „strenger Arrest" steht, und weil Jeder, der Militär war, weiss, dass darunter nur eine Combinirung dieser drei Schärfungsmittel verstanden wird, so muss ich bei meinem Antrage stehen bleiben, das Wort „oder" hineinzubringen.

Pfarrer Spengler stellt den Antrag, die Worte „Wasser und Brod" zu streichen.

Pfarrer Spengler: Wir haben bei No. 7 gesagt: „Schmälerung der Kost ohne Arrest auf nicht länger als sieben Tage." Haben wir dort die Kostschmälerung ohne nähere Bestimmung zugelassen und die Art ihrer Ausführung den Anstaltsdirectoren und Anstaltsärzten überlassen, so dürfte es, wie mir scheint, auch hier zweckmässig sein, einfach statt „Beschränkung auf Wasser und Brod" zu sagen: „durch Schmälerung der Kost."

Pastor Dillner beantragt, die Ziffer 8 so zu fassen:

„Einsame Einsperrung in einem hierzu bestimmten Locale (Arrest) bis auf die Dauer von höchstens vier Wochen mit Entziehung der Arbeit."

Pastor Dillner: Der Sinn des Antrags ist, dass jedenfalls mit dem Arrest Entziehung der Arbeit verbunden werden soll; es ist sonst ein Arrest gleichbedeutend mit einer Isolirstrafe, und diese werden wir doch nicht als Disciplinarstrafe angesehen wissen wollen. So wird es wenigstens bei uns gehandhabt, dass der Arrest jedenfalls mit Entziehung der Arbeit verbüsst wird. Wenn wir es so machen, dass der Sträfling an den Straftagen in eine Arrestzelle kommt, er bekommt aber die Arbeit hinein, so scheint mir das besonders im Hinblick darauf, dass wir gestern beschlossen haben, die Isolirhaft als das Normale anzusehen, inconsequent zu sein, wenn wir hier eine Strafart beantragen, welche wesentlich für Vergehen erst das feststellt, was eben das normale ist. Es erscheint mir auch noch zweifelhaft, ob das nothwendig zu verbinden ist: durch Entziehung der Arbeit und des Bettlagers, wie jetzt in dem Antrage des Ausschusses steht, oder ob nicht gesagt werden soll: durch Entziehung der Arbeit oder des Bettlagers, oder beides vereint.

Director Witt stellt den Antrag, hinter den Worten „Wasser und Brod“ hinzuzufügen:

„einzeln oder in Verbindung mit einander.“

Director Krell: Ich wollte nur bemerken, dass ich den Worten des Herrn Referenten nicht beistimmen kann, dass durch die vorhin angeführte Bemerkung mein Antrag sich erledigt hätte. Ich habe nicht wollen, dass man an den Arresttagen etwa warme Kost gebe, sondern ich habe beantragen wollen, dass an allen Arresttagen statt Wasser und Brod nur je drei Suppen gegeben werden. Ich halte also meinen Antrag aufrecht.

Archivar Bauer: Den Scrupeln, welche hinsichtlich des Antrages des Herrn Directors Wirth entstanden sind, könnte man vielleicht dadurch abhelfen, wenn hier im Schlusssatz gesagt würde:

„Ausserdem können diese Strafen unter sich, sowie mit den Strafen No. 4 und 6 verbunden werden.“

Damit wäre, glaube ich, den Zweifeln abgeholfen. Es

können vielfach Fälle eintreten, wo der Dunkelarrest ohne Entziehung des Bettlagers als Strafe gilt. Die Directoren sollten freie Hand haben, diese Strafen entweder einzeln oder in Verbindung miteinander in Anwendung zu bringen.

Hofrath Witt: Ich habe zur Begründung meines Antrages weiter nichts hinzuzufügen, als was Sie bereits gehört haben, nämlich dass verschiedene Zweifel in Beziehung auf die Fassung laut geworden sind, und, meine Herren, wenn die schon hier unter uns aufgetaucht sind, wie viel mehr wird dies in anderen Kreisen der Fall sein, die der Sache nicht so nahe stehen wie wir. Ich glaube daher, es wird nicht zu umgehen sein, dass wir in die Fassung noch eine nähere Declaration über den eigentlichen Sinn hineinbringen, und das schiene meines Erachtens durch diese drei Worte am Schlusse zu geschehen, wenn man noch hinzusetzen würde: „einzeln oder in Verbindung miteinander."

Director Wirth (Plötzensee): Ich habe vorhin noch etwas vergessen. Ich nehme insbesondere auch daran Anstoss, dass es hier heisst, durch Beschränken der Kost auf Wasser und Brod. Darnach wäre die einsame Einsperrung nur durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod zu schärfen. Es empfiehlt sich aber ganz gewiss, den Arrest durch Beschränkung der Kost auch in anderer Weise zu schärfen, z. B. durch Entziehung der Mittagssuppe, einer Brodration etc. Diese Möglichkeit wird gegeben, wenn wir in unserem Vorschlag statt der Worte „durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod" die Worte setzen:

„durch Schmälerung der Kost."

Herr Archivar Bauer stellt folgenden Antrag: am Schlusse der Ziffer 8 zu setzen:

„Ausserdem können diese Strafen unter sich, sowie mit den Strafen No. 4 und 5 verbunden werden."

Director Strosser: Ich wollte nur zur Verstärkung dessen, was der Herr Anstaltsgeistliche von meiner linken Seite gesagt hat, doch darauf hinweisen, dass wir unter allen Umständen die Worte: „durch Entziehung der Arbeit und des Bettlagers" streichen und die Sache klar stellen müssen. Wie hier dieser Ausdruck gebraucht ist, dass da-

durch die Arreststrafe geschärft werden kann, würde man jede Isolirhaft zur Arreststrafe stempeln und also der öffentlichen Meinung gegenüber den Schein erwecken, dass die Isolirhaft eine Strafschärfung sei, und eigentlich die Verwandlung der Gemeinsamhaft in Isolirhaft eine Arreststrafe sei, mindestens ebenso gut wie bei der Gemeinschaftshaft die Versetzung in den Arrest. Das hat gar keine Bedeutung und keinen Sinn. Wenn Arrest erkannt wird, so tritt von selbst Entziehung des Bettlagers hinzu, sonst ist es kein Arrest. Also, diese Worte würden mehr sinnverwirrend als sinnklärend wirken.

Referent Geheime Regierungsrath Lütgen: Was den so eben von Herrn Director Strosser vertheidigten Antrag anbelangt, so möchte ich mich entschieden dagegen aussprechen. Es kommen Fälle genug vor, dass faule Schlingel in der Anstalt sind; diese stecke ich in die Arrestzelle hinein, die aber ganz anders beschaffen ist, als die Einzelzelle; da gebe ich ihnen schmale Kost und verlange dabei Arbeit, denn nur auf diese Weise ist den Faulen beizukommen. Wenn ich dem Faulen in der gemeinschaftlichen Haft die Kost entziehe, so ist es immer fraglich, ob es durchgeführt wird, aber in der Arrestzelle kann ich es durchführen und ihn dabei arbeiten lassen. Ich möchte also bitten, diesen Modus beizubehalten, der nach meiner Erfahrung und den Erfahrungen anderer Directoren sehr wirksam ist. Durch die Bestimmung: Die Strafe kann geschärft werden, ist den Umständen genügend Rechnung getragen, je nachdem in dem einzelnen Falle der Director die Arreststrafe mit Arbeit oder ohne Arbeit für zweckmässig hält. Im Uebrigen gebe ich zu, dass die Fassung, welche der Ausschuss vorgeschlagen hat, zu Zweifeln Veranlassung geben kann, ob und in wie weit eine Verbindung dieser Strafen stattfinden kann und ich möchte desshalb den Vorschlag des Herrn Bauer, die Worte: „durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod“ zu streichen, adoptiren und dafür setzen: „durch Schmälerung der Kost“, und dann den Zusatz: „einzeln oder in Verbindung mit einander“.

Die Debatte wird geschlossen.

Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

Der Antrag Dillner wird abgelehnt, ebenso der Antrag Krell. Dagegen wird ziemlich einstimmig beschlossen, statt „Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod“ zu sagen: „Schmälerung der Kost.“ Ferner wird zu Abs. 2 der redactionelle Antrag Witt abgelehnt und der redactionelle Antrag Bauer angenommen. Der Antrag des Ausschusses wird mit den beiden vorstehend referirten Abänderungen angenommen.

Die Discussion geht auf Ziffer 9 über, die nach dem Vorschlage des Ausschusses so lautet:

„Fesselung auf die Dauer von vier Wochen.

Zwangsstuhl oder Zwangsjacke dürfen nur zur augenblicklichen Bändigung bei thätlicher Widersetzlichkeit oder wüthendem Toben angewendet werden. Zu gleichem Behufe, sowie zur Sicherung kann auch Fesselung eintreten.“

Referent Geheime Regierungsrath Lütgen: Diese Fesselung soll, wie Sie aus der Tagesordnung ersehen, als Strafe erkannt werden, aber nicht in Verbindung mit Arreststrafe. Fesselung existirt als Strafe in ziemlich vielen deutschen Staaten, in Preussen bekanntlich nicht; da man sie aber in mehreren süddeutschen Staaten, wie Württemberg, Bayern anwendet, haben wir sie hier aufgenommen. Wie Sie aus dem Schlusssatze sehen, sind ausser den Disciplinarstrafen den Strafanstalten auch noch Mittel gegeben, die zur augenblicklichen Bändigung bei thätlicher Widersetzung oder bei wüthendem Toben angewendet und namentlich zur Sicherung, also event. auch auf längere Zeit angewendet werden können. Zur augenblicklichen Bändigung bei wüthendem Toben sind den Anstalten der Zwangsstuhl oder die Zwangsjacke und ausserdem noch die Fesselung zur Disposition gestellt, wie dies bekanntlich in fast allen deutschen Staaten schon bisher der Fall war.

Oberstaatsanwalt Dr. Lenz: Meine Herren! Ich möchte zu dieser Ziffer eine Bemerkung machen, die auch zu den vorhergegangenen Ziffern 6—8 gehört. Bei diesen Disciplinarstrafmitteln ist stets eine Grenze angegeben, welche nicht überschritten werden soll, wohl desshalb, weil der Gesetzgeber befürchtet hat, dass, wenn diese Grenzen überschritten

werden, dadurch schwere Nachtheile für die körperliche oder geistige Gesundheit der Gefangenen sich ergeben können. Dies führt mich zur Frage: wie verhält es sich mit der Wiederholung dieser Disciplinarstrafen? Gesetzten Falles, es wird gegen einen Gefangenen einsame Einsperrung mit Kostschmälerung erkannt, es begeht derselbe aber dennoch gleich darauf wieder ein Disciplinarvergehen, wird er dann wiederum vier Wochen eingesperrt? Mit Rücksicht hierauf möchte ich mir die Anfrage an den Herrn Referenten erlauben, ob nicht im Ausschuss erwogen worden ist, dass man etwa eine Bestimmung vorschlagen solle, dass diese Disciplinarstrafe in einem gewissen Zeitraum nur einmal erkannt werden darf. Wenn mich mein Gedächtniss nicht trügt, so hat die Strafprocessordnung eine ähnliche Bestimmung enthalten. Man könnte z. B. sagen, die Entziehung des Bettlagers auf acht Tage ist in einem Monat nur einmal zulässig; die einsame Einsperrung auf vier Wochen in einem Zeitraum von $^1/_4$ Jahre nur einmal. Aber, meine Herren, mir fehlt es an Erfahrungen in dieser Beziehung, um bestimmte Vorschläge machen zu können; ich habe nur zur Klarstellung der Sache mir die Anfrage an den Herrn Referenten erlauben wollen.

Referent Geheime Regierungsrath Lütgen: Dieser Punkt kann allerdings zu Zweifeln Veranlassung geben. So viel mir bekannt, ist in den meisten Reglements eine bestimmte Vorschrift, wie es damit gehalten werden soll, nicht enthalten, man vertraut dem discretionären Ermessen der Direction, bezw. den Aerzten, dass sie die Strafen nicht so rasch auf einander folgen lassen, dass dadurch die Gesundheit der Gefangenen geschädigt werde, und, meine Herren, wohl mit Recht. Ich möchte desshalb anheim geben, die nähere Feststellung darüber, ob, und in welchen Zwischenräumen diese Strafen erkannt werden dürfen, hier zu unterlassen und event. die Regelung dieser Verhältnisse den Hausordnungen zu überlassen.

Pastor Bessler: Ich möchte nur eine Frage stellen. Sollen diese Strafen auch auf Weiber erstreckbar sein? Bei

uns dürfen bei Weibern nur geringere Strafen angewendet werden.

Referent Geheime Regierungsrath Lütgen: Ich glaube, nach der ganzen Fassung kann es nicht zweifelhaft sein, dass die hier vorgeschlagenen Strafen auf Männer und Weiber event. in gleicher Weise anzuwenden sein werden. Es werden immer Fälle eintreten, in welchen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei den Weibern diese Strafen nothwendig auf kürzere oder längere Zeit angewendet werden müssen. So viel kann ich wenigstens sagen, dass ich Weiber genug kenne, bei denen vier Wochen Arrest noch lange nicht genug Strafe waren.

Sanitätsrath Dr. Baer: Ich wollte mir nur zu dem zweiten Theile des § 9 die Bemerkung erlauben, dass es in vielen Anstalten zwei verschiedene Arten von Zwangsjacken gibt. Es gibt solche, die nach Art eines Panzers angelegt werden, die mit einer Anzahl von Lederriemen und Schnallen versehen sind, und dann gibt es solche, die aus Drillich gefertigt sind. Während die letzteren ohne jeden Schaden leicht und schnell anzulegen sind, ist das gerade Gegentheil bei den ersteren der Fall. Es kostet viel Mühe, viel Arbeit, einem tobenden Gefangenen diese Zwangsmaschine anzupassen. In dem festgeschnürten Panzer ist die Athmung und die Circulation nicht unerheblich gehemmt und in den Händen unkundiger Aufseher, Calfactoren etc. kann die Application dieser Zwangsjacke, wie ich es selbst erlebt habe, von bleibendem Schaden für die Gesundheit des Gefangenen begleitet sein. Ich wollte bei dieser Gelegenheit nur die Bitte aussprechen, dass in den Gefangenanstalten von der Anwendung dieser Zwangsjacke ganz abgesehen werde, und dass Sie in den nothwendigen Fällen sich der Drillichjacke bedienen mögen.

Director Grützmacher: Meine Herren! Ich will mich hier gleich mit dem Herrn Sanitätsrath Baer wegen der Zwangsjacke zurecht finden. Ich habe selbst sehr viele Erfahrungen mit der Zwangsjacke, mit drilchenen und mit anderen gemacht, und ich kann sagen, und das bezieht sich auf das vorhin wegen der Weiber Bemerkte, ich bin bei

männlichen Gefangenen eher für Drilchjacken, als bei Weibern; die Weiber haben schon während der Anlegung die Drilchjacke ganz einfach zerrissen; ich habe desshalb die Weiber in besondere Jacken gebracht. Was der Mann nicht thut, das besorgt das Weib. Was die Fesselung betrifft, so kann ich mich mit dem Bemerken ebenfalls nicht einverstanden erklären; ich sage, wenn eines eine Fesselung verdient, so ist es leider das Weib, wenn das Weib einmal so tief gefallen und versumpft ist, so ist dasselbe gefährlicher und leidenschaftlicher und mehr zu Excessen, mündlichen und thätlichen, aufgelegt, als der Mann und ich bin in meiner grossen Praxis in Breslau viel mehr gezwungen, das Weib zu fesseln, namentlich jetzt, wo die körperliche Züchtigung abgeschafft ist und man manchmal ohne Stecken nicht weiss, was man anfangen soll. Bei dem Weibe helfen 14 Tage Arrest nicht, das beste Mittel ist hier noch die Zwangsjacke. Also wenn Jemand zu fesseln ist, so verdient es das Weib eher als der Mann. (Zustimmung.)

Pfarrer Spengler: Als Pfarrer sollte ich eigentlich den Standpunkt der christlichen Milde vertreten dem gegenüber, was der Herr Director Grützmacher bemerkt hat, aber nach meiner Erfahrung kann ich ihm nur beistimmen. Die Seelsorge an den weiblichen Gefangenen ist eine sehr schwierige. In der Anstalt, an welcher ich mich befinde, ist eine Gefangene, die schon wiederholt mit dem Zwangsstuhl bestraft wurde, ohne dass dadurch der beabsichtigte Zweck erreicht worden wäre. Das mag zum grossen Theile mit der körperlichen Beschaffenheit des Weibes zusammenhängen, dem die Riemen nicht so angeschnallt werden können und nicht so wehe thun wie dem Manne. Um so mehr kann ich, obwohl es hart klingen mag, nur wünschen, dass uns der Strafstuhl belassen werde.

Oberamtsarzt Dr. Reiffsteck aus Rottenburg: Was die Fesselung betrifft, so kann ich sie vom ärztlichen Standpunkte aus nicht gerade verwerfen, nur muss ich mich dagegen verwahren, dass sie nicht zu oft und zu schnell auf einander geschehe. Das sind immer Sachen, wo eben das Gutachten oder die Ansicht des Hausarztes die ultima ratio ist.

Wenn ich sage, sie mache einen krank, dann hat die Anstalt nicht das Recht der Fesselung und dann muss eine Aenderung der Strafe eintreten. Was die Weiber anbelangt, so ist sie hier ganz am Platze; es gibt Leute, deren Widersetzlichkeit auf andere Weise gebrochen werden kann, aber ein Weib kann oft nicht anders bezähmt werden, als dass in dieser Weise energisch gegen sie vorgegangen wird. Hier ist also die Fesselung ganz am Platze; die werden so zahm nach zwei bis drei Tagen, dass es charmant ist.

Director Ekert: Ich wollte nur kurz bemerken, dass wenn es an ein Ueberwältigen der Gefangenen, wie Anlegung der Zwangsjacke zur Sicherung, kommt, die Sache selten so ganz glatt abgeht, insofern man bei so energischen Mitteln nicht immer genau nach der Qualität fragen kann. Ich glaube dann auch nicht, dass man Normaljacken einführen soll; es mag indess sein, dass mit der Zeit eine derartige Einrichtung sich treffen lässt. Aber auch hier kann, wie bei schweren Disciplinarstrafen, oft mit Zuziehung des Hausarztes vorgegangen und dann Alles gethan werden, was der Gesundheitszustand der Gefangenen erfordert.

Director v. Rössing (Moringen): Ich wollte nur kurz die Erfahrungen mittheilen, die ich im Anstaltsdienst machte, und ganz speciell in Bezug auf die Zwangsjacke. Hier kann ich sagen: die schlimmsten und widerspenstigsten Leute habe ich noch nie anders gebändigt, als wenn ich sie in die Zwangsjacke steckte; $1^1/_2$ Stunden waren in der Regel vollständig genügend, sie dahin zu bringen, dass sie in jeder Beziehung nachgaben und wer einmal darin gewesen war, der scheute sich sehr, sie das zweite Mal zu bekommen. Ich habe allerdings die Zwangsjacke nur in einer Correctionsanstalt kennen gelernt, wir haben aber doch auch Leute gehabt, die acht oder mehr Jahre im Zuchthause waren, die in der Einzelhaft gesessen oder auch solche, die schon zum Tode verurtheilt gewesen sind, Leute aus allen Gegenden, Neger, Mohamedaner, alles das strömt bei uns zusammen, und da sind viele unbändige Leute dabei. Aus Arreststrafen machen sich diese Leute in der Regel gar nichts, aber eine gute lederne Zwangsjacke für zwei bis drei Stunden, das genügt.

Die Debatte wird geschlossen.

Bei der Abstimmung wird über den ersten Satz:

„Fesselung auf die Dauer von vier Wochen",

eine besondere Abstimmung nicht verlangt und ohne besondere Abstimmungen constatirt, dass diese Bestimmung angenommen worden.

Abs. 2, welcher lautet:

„Zwangsstuhl oder Zwangsjacke dürfen nur zur augenblicklichen Bändigung bei thätlicher Widersetzlichkeit oder wüthendem Toben angewendet werden. Zu gleichem Behufe, sowie zur Sicherung kann auch Fesselung eintreten",

wird mit sehr grosser Majorität angenommen.

Hiermit sind die Vorschläge des Ausschusses erledigt. Die Versammlung geht zur Discussion der Frage über die körperliche Züchtigung über.

Der Antrag des Directors Strosser lautet:

10) „Körperliche Züchtigung für Zuchthaus- und Gefängniss-Gefangene, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, bei Verübung grober Disciplinarvergehen, wenn alle milderen Strafformen bereits zur Anwendung gelangt sind, sofern ärztlicherseits keine Bedenken entgegenstehen. Ueber die Formen, unter denen die körperliche Züchtigung erkannt und vollzogen werden darf, können die einzelnen Bundesregierungen nähere Bestimmungen erlassen."

Dieser Antrag betrifft die körperliche Züchtigung überhaupt, die beiden anderen Anträge beziehen sich auf die jugendlichen Gefangenen.

Bässler, Katechet, Zwickau, will als Ziffer 10 setzen:

„Körperliche Züchtigung bei jugendlichen Gefangenen."

Bessler (Voigtsberg) beantragt:

„An die Stelle von längeren Koststrafen kann bei jugendlichen Verbrechern körperliche Züchtigung treten."

Referent Geheime Regierungsrath Lütgen: Die Frage, ob die hier Ihnen von dem Ausschusse vorgeschlagenen Strafen als genügend anzusehen sein möchten, oder ob noch stren-

gere Strafen, namentlich körperliche Züchtigung eintreten soll, ist im Ausschusse ebenfalls verhandelt worden. Sie ist mit Majorität dahin entschieden, dass die vorgeschlagenen Strafen als genügend anzusehen seien. Die körperliche Züchtigung ist, wie Ihnen bekannt sein wird, in den meisten deutschen Staaten aufgehoben, sie existirt nur noch, so viel ich weiss, in Preussen, Mecklenburg, Hessen-Darmstadt, Hamburg, möglicher Weise vielleicht noch in einigen kleineren Staaten, in grösseren meines Wissens nicht mehr.

(Eine Stimme: Im Männerzuchthaus in Sachsen.)

Ich will Ihnen gerne zugeben, meine Herren, dass die körperliche Züchtigung nach meiner Erfahrung in einzelnen Fällen Wunderdinge thut, aber ebenso glaube ich, nach meiner Erfahrung und den Erfahrungen vieler Directoren behaupten zu können, dass sehr viele Fälle vorkommen, wo der betreffende Director, wenn er die Strafe auch mit der grössten Gewissenhaftigkeit verhängt hat, hinterher sich ehrlich sagen muss: die Strafe war nicht angebracht. Ich wenigstens kann trotz der grössten Gewissenhaftigkeit, die ich in meiner früheren Stellung als Strafanstalts-Director beobachtet, und trotzdem ich die Strafe nur selten angewendet, mehrere Fälle constatiren, wo ich hinterher sagen musste: es ist der grösste Missgriff gemacht worden. Wesentlich aus diesem Grunde und da auch in den Ländern, wo die Strafe schon länger abgeschafft ist, ein nachtheiliger Einfluss auf die Disciplin und die innere Ordnung der Strafanstalten sich nicht gezeigt hat, bin ich ganz entschieden für Aufhebung der körperlichen Züchtigung, da wo sie noch existirt, und gegen Wiedereinführung derselben in den Staaten, wo sie abgeschafft ist und möchte Sie bitten, in diesem Sinne auch Ihr Votum abzugeben.

Director Strosser: Meine Herren! In Demjenigen, was soeben der Referent bemerkt, hat er, was ihm wohl höchst selten, vielleicht nie passirt, sich in Widerspruch mit sich selbst gesetzt, indem er uns mittheilte, dass der Ausschuss mit Majorität erklärt habe, dass die vorgeschlagenen Strafen als genügend zu erachten seien; ich gab mich da schon der stillen Hoffnung hin, der Herr Referent werde zur

Minderheit gehört haben, welche mit diesem Beschlusse nicht einverstanden ist, indem ich mich an ein Wort erinnerte, das er erst vor wenigen Minuten gesagt hat: für Weiber seien vier Wochen Arrest als höchstes Strafmaass noch lange nicht genug; da hegte ich nun die stille Hoffnung: wenn diese vier Wochen noch lange nicht genug sind, so muss doch noch eine andere Strafe hinterher kommen, die schärfer und schneidender wirkt. Man sagt nun vielleicht, die in Ziffer 9 angeführte Strafe der Fesselung sei ausreichend und wirke noch schärfer. Meine Herren, die Fesselung wendet man nur zur Sicherung in ganz einzelnen Fällen an, sonst wird sie kein verständiger Director anwenden, und mancher Director ist in seinem ganzen Leben nicht in die Lage gekommen, einen Menschen fesseln zu lassen, ich selbst in einer zehnjährigen Praxis nur einmal. Aber oft bin ich in der Lage gewesen, von der Strafe der körperlichen Züchtigung Gebrauch zu machen, und wenn es in unserem deutschen Volke eine Zeit gab, wo man aus Humanitätsrücksichten die körperliche Züchtigung als etwas besonders schlimmes, bösartiges, hartes, fast unmenschliches, oder wie politische Parteien sagten, als etwas grausames, und ebenso den Zwangsstuhl nicht mehr aufrecht erhalten zu sollen geglaubt hat ,so glaube ich, sind wir jetzt in dem Zeitpunkt, wo in jener Humanitätsströmung ein Halt eingetreten, wo die hoch gehenden Wogen wieder zur Ebbe zurücksinken und die Stimmen zahlreicher werden, die bei der zunehmenden Rohheit, Brutalität und Gemeinheit unserer Zeit strenger dafür eintreten, man möchte die körperliche Züchtigung nicht ganz aufheben, man möchte sie nicht blos in den Strafanstalten als Strafmittel aufrecht erhalten, sondern auch als gerichtliche Strafe wieder einführen, weil sie für manche Rücken besser passt, als lange Gefängniss- und Zuchthausstrafen. Ich erkenne in der körperlichen Züchtigung absolut nichts Grausames, nichts Hartes. Wenn ich mein eigenes Kind strafe, weil Gottes Wort es so verlangt, so liegt nichts Hartes, nichts Grausames oder gar Tyrannisches darin, sondern wer sein Kind lieb hat, der züchtiget es, und wenn eine ganze Reihe von Disciplinarstrafen nicht wirken, dann hat sich noch die körperliche Züch-

tigung als vorzügliches Strafmittel bewährt, um einen Menschen vor einer ganzen Reihe neuer Vergehen und deren Bestrafung zu bewahren und insofern betrachte ich sie auch als eine Humanitätsmaassregel im rechten Sinne des Wortes. Es sieht manches, was human ist, inhuman aus und manches, was human aussieht, ist begründet auf Inhumanität. Den Missbrauch mit der Prügelstrafe, wie er früher stattfand und gegen welchen sich die allgemeine Stimme mit Recht erhoben, wird aus unseren Kreisen kein Mensch befürworten, auch ich nicht. Ich habe gewiss ebenso gut wie Andere ein Herz für Solche, denen gegenüber inhuman verfahren wird, aber auch einen Kopf, der mir sagt, dass wir strenge verfahren müssen gegen solche Menschen, gegen solche Buben, die sich absolut nicht durch Güte leiten lassen wollen und gegen die man ernst und scharf sein muss.

Meine Herren! Die Strafe, welche die Militärgerichte anwenden als schwerste Strafe gegen die ehrenhaftesten Männer des ganzen Staates, gegen die unbescholtensten Bürger des Landes, gegen Männer, die des Landesherrn Rock tragen, das soll die gleiche Strafe sein gegen die gemeinsten Verbrecher? Das verstehe ich nicht, dass man sich da genirt, zu ganz anderen Strafen zu greifen, als zu denjenigen, die gegen Ehrenhafte, gegen Einjährig-Freiwillige, gegen den Kern des Volkes vom Bauernknaben bis zum Fürstensohn, angewendet werden, und dasselbe sollen Buben, die allem Gesetz und Recht Hohn gesprochen haben, auch erwarten können? Nein, meine Herren, verschiedene Verhältnisse gleich behandeln, das ist keine Humanität. Setzen Sie sich auch in den einen Fall: der Mörder, der draussen eine ganze Reihe von Menschenleben niedergestreckt hat und nun auch in das Zuchthaus kommt, da er nach der Praxis, die auch Humanität sein soll, begnadigt wird, ermordet hier im Zuchthaus wiederum einen Beamten, der kriegt nach Ihrer Auffassung vier Wochen strengen Arrest mit einigen kleinen Entziehungen. Zählen Sie ihm aber 30 wohlgemessene Peitschenhiebe auf, die wirken viel besser als vier Wochen Arrest und sind hier ganz am Platze. Er wird natürlich vor Gericht gestellt, aber welchen Erfolg wird das haben? er wird von dem Gerichte

wieder zur Todesstrafe verurtheilt und dann wieder begnadigt, und er hat dann so viel an Strafe bekommen, wie ich hier auf der Spitze meines Bleistifts balancire. Dass für dieses schwere Verbrechen diese Strafe gar nichts ist, liegt auf der Hand. Da ist ja der schlimmste Bube viel besser daran, als der ehrenhafte Mann, der draussen kämpft, um sich und seine Familie ehrlich und anständig durchzubringen, denn man scheut die kleine Härte, die man dem Betreffenden anthun soll. Derselbe Schlingel, der draussen zum Stocke greift, um seinen Nebenmenschen damit niederzuschlagen, soll im Zuchthaus nicht diejenige Strafe erhalten, die jeder Vater an seinem ungerathenen Sohn vollzieht, er soll nicht geschlagen werden, obgleich er allen göttlichen nnd menschlichen Gesetzen Trotz und Hohn entgegenstellt, und trotzdem er Allen, mit denen er in Verbindung kommt, über den Kopf wächst?

Nun komme ich auf den für mich entscheidenden Punkt. Wenn man von einer solchen Strafe spricht, dann thut man immer, als sollten sämmtliche 17—25,000 Verbrecher, welche in den Zuchthäusern Deutschland's sitzen, mit Peitschenhieben bestraft werden. Dagegen empört sich dann natürlich jedes menschliche Gefühl, da denkt jeder Mensch, der mit den Gesetzen carambolirt, er könnte, wenn er der Disciplinargewalt des Directors unterworfen werde, auch mit Peitschenhieben tractirt werden. In der Gegenwart, wo eine Reihe von Vergehen mit Gefängniss, ja vielleicht mit Zuchthaus bestraft werden, die besser nach der Praxis älterer Zeit mit Festung bestraft worden wären, wo insbesondere auch Männer, die im Kampfe über politische Fragen in der Hitze des Gefechts zu weit gegangen sind, und in einer Zeitung zu viel geschrieben haben, in das Gefängniss wandern müssen, da empört sich das Gefühl, wenn man bedenkt, dass sie da mit Peitschenhieben bestraft werden könnten. Wenn die Sache freilich so zu verstehen wäre, so würde ich mit Ihnen Allen einverstanden sein: bleibt uns mit der Strafe vom Leibe, um nicht solche Männer der Gefahr auszusetzen, in dieser Weise behandelt zu werden! Davon ist ja aber auch entfernt nicht die Rede. Um was handelt es sich denn? Es soll gegen

diejenigen Buben, welchen der Richter die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen hat, die allen Gesetzen des Staates und den Gesetzen Gottes Hohn gesprochen haben, die sich unter keine Autorität gebeugt haben, die desshalb in das Gefängniss und in das Zuchthaus gekommen sind und dort ihre Renitenz gegen die Gesetze und Ordnungen des Zuchthauses fortgesetzt haben, die Möglichkeit gegeben sein, wenn alle übrigen Disciplinar-Mittel erschöpft sind, zu Peitschenhieben zu greifen. Und da habe ich eine ganze Reihe von Beispielen aus meiner eigenen Praxis und derjenigen vieler Collegen, dass in einer Anzahl von Fällen, wo man statt mit vier Wochen scharfen Arrest oder Latten, wie sie in Preussen bestehen und für die ich mich nicht begeistern kann, durch die Anwendung von Peitschenhieben unartige Burschen curirt, sie vor weiteren Strafen bewahrt und zu besseren Menschen gemacht hat. Wenn ich das mit Exempeln belegen sollte, so viele Finger ich an der Hand habe, so viele Exempel könnte ich beibringen. Also ich glaube, erst nach Erschöpfung aller anderen Disciplinar-Mittel, nur bei schweren Vergehen des Verbrechers, der schon oft gesessen hat, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, bei Strauchdieben, Vagabunden und Spitzbuben erster Grösse, und nur dann, wenn der Arzt der Anstalt es ausdrücklich für zulässig erkannt hat, und nur in denjenigen Formen, welche die Specialgesetzgebung des betreffenden Landes dabei vorschreiben, soll diese Strafe verhängt werden können; es soll also nicht, wie es früher auch im preussischen Staate der Fall war, wo man oft täglich peitschen liess, Missbrauch damit getrieben werden können, wodurch die Strafe alle Bedeutung verliert, während dieselbe, nur einzeln angewendet, von Bedeutung wird. Manche Gefangene, die sich vielleicht ähnliche Dinge erlauben würden, halten sich, wenn sie wissen, dass die Prügelstrafe im Hintergrunde steht, mäuschenstill und werden also schon dadurch, dass dieses Strafmittel zugelassen ist, im Zaum und Zügel gehalten. Von grossem Werthe ist es namentlich auch für Leute, faule Bursche, die sich aus dem Arrest nichts machen und bei denen sonst mit den schwersten Strafen nicht viel auszurichten ist. Wir ha-

ben gestern das Vergnügen gehabt, den Specialbericht von Zwickau zu erhalten; da findet man eine Menge von Gefangenen, die niemals bestraft werden; für diese brauchten wir die Peitschenhiebe, für diese brauchen wir überhaupt das ganze Register von No. 1—9 nicht. Für Einzelne aber haben wir die Peitschenhiebe nöthig. Wenn man freilich in den Staaten und an den Orten, wo man sie abgeschafft, fertig werden kann ohne Peitschenhiebe, so wird kein Mensch sie ihnen wieder aufzwingen wollen. Wer ohne dieses Strafmittel auskommen kann, sei es vermöge seiner eigenen Persönlichkeit, die geistbeherrschend den Gefangenen bezwingt, sei es durch ein tüchtiges Unterpersonal, sei es durch die Einrichtungen der Isoliranstalten, der soll es nicht zwangsweise bekommen. Es können auch 50 Jahre hingehen, ehe man dazu greifen muss, aber wenn alle diese Momente nicht wirken — und wir haben auch nicht lauter Engel zu Directoren, es sind lauter rechte Männer, die hier sitzen, aber eben Männer mit menschlichen Schwächen, die eben mit schlechten Menschen nicht immer mit Milde und durch geistige Mittel fertig werden können — da muss man denn eben zu drastischen Mitteln greifen, um die Autorität aufrecht zu erhalten. Nicht jeder ist auch in der glücklichen Lage, ausgezeichnete Unterbeamte, welche dem Director den Dienst ausserordentlich erleichtern, auch nicht jeder ist in der glücklichen Lage, wie es in Bruchsal der Fall, Isolirgefängnisse zu besitzen. Wer in der Lage ist, 700—800 Verbrecher in der Gemeinsamhaft und nur eine kleine Anzahl in der Isolirhaft zu haben, der wird viel eher die Peitsche nöthig haben, um Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten. Lassen Sie ihm daher die Mittel dazu, die gar nicht so scharf sind, wenn sie in rechter Weise angewendet werden. Es sind ja weitgehende Bedingungen gegeben und es können ja die Einzelregierungen noch Specialbedingungen aufstellen, unter welchen Verhältnissen, in welchem Stadium und in welchem einzelnen Fall die Strafe erkannt werden darf. Bei uns in Preussen kommt hinzu, dass bei jedem einzelnen solchen Fall ein ganzes Special-Protokoll aufzunehmen ist über den Thatbestand und dass die Personalacten des Mannes an die Auf-

sichtsbehörde einzuschicken sind, welche diese Acten ansieht und prüft. Sind alle diese Bedingungen erfüllt und constatirt, dass keine anderen Mittel mehr helfen und hat namentlich der Hausarzt seine Zustimmung dazu gegeben, so sind so viele Kriterien gegeben, dass alle Härte und Grausamkeit ausgeschlossen ist, so dass ich glaube, es bleibt schliesslich nur ein wirklicher Act der Humanität, welcher den Bestraften vor einer ganzen Reihe anderer Strafarten und -Acte bewahrt, und gegen die schwer beladenen Zuchthausbeamten üben Sie doch auch etwas Humanität, damit sie leichter die Ordnung und Autorität aufrecht halten können auch gegen die schlimmen Elemente der Anstalt. Bei 99 von 100 braucht man dieses Mittel nicht, aber gegen einen Einzelnen ist es manchmal nothwendig, gegen ihn soll man es uns also belassen. Wollen die Staatsregierungen unserem Votum nicht Folge leisten, so mögen sie es auf ihre Gefahr und Verantwortung hin thun; ihre Unterbeamten werden es aber beklagen. Nachdem man aber so lange human gegen die Verbrecher gewesen, üben Sie durch Ihr Votum nicht einen Act der Humanität, die nicht immer die wahre ist und die in gar manchen Fällen nur ein Act der Inhumanität gegen die Beamten sein kann. (Beifall.)

Katechet Bässler aus Zwickau: Meine Herren! Ich bin kein Freund der Prügelstrafe im Allgemeinen, ich glaube, einem ehrlosen Menschen kann man auch keine Ehre einprügeln. Aber ich empfehle Ihnen dessenungeachtet die körperliche Züchtigung, jedoch nur für die jugendlichen Gefangenen und zwar aus Gründen der Humanität.

Es wurde schon das Verhältniss des Vaters zum Sohne angeführt. Wir haben unsere Söhne, weil wir sie lieb gehabt, auch geschlagen, damit sie nicht verderben. Wenn jedoch der erwachsene Sohn verdorben ist, dann schlägt ihn auch der Vater nicht mehr, denn dann ist es zu spät.

Es ist beantragt worden: „Körperliche Züchtigung nach Erschöpfung aller übrigen Strafmittel.“ Dem kann ich nicht ganz beistimmen, denn „Wer sein Kind lieb hat, der hält es unter der Ruthe“ und „Wer sein Kind lieb hat, züchtigt es bald“ und nicht erst nach Erschöpfung aller übrigen Straf-

mittel. Aus diesem Grunde will ich: „Körperliche Züchtigung für die jugendlichen Gefangenen.“

Es geht ein Schrei der Entrüstung durch das Volk über die Rohheit und Gemeinheit der jetzigen Jugend. Wir sind ja auch jung gewesen und ungezogen, aber seit den zwanzig Jahren, da ich meine Jugend hinter mir habe, ist die Rohheit um viele Prozent grösser geworden. Worin das begründet ist, geht uns hier nichts weiter an. Aber für gewisse Vergehen, wie Thierquälerei, Baumfrevel, Unzucht mit Kindern u. s. w. wünschte ich die Prügel als Strafe eingeführt. Doch das können wir ja nicht machen, uns geht nur der Strafvollzug an, und hier eben fehlt uns ein Disciplinar-Mittel gegen Rohheit, Gemeinheit, Bosheit, Lüge, wo a tempo Schläge eine wahre Wohlthat wären.

Es wurde gestern gesagt: „Wenn wir nicht ein Herz haben für die Gefangenen, wer soll es dann haben?“ Meine Herren, ich bitte Sie, haben Sie ein Herz für die jugendlichen Gefangenen, erweisen Sie ihnen eine Wohlthat, seien Sie menschlich und gönnen Sie den jugendlichen Gefangenen die körperliche Züchtigung.

Pastor Bessler (Voigtsberg). Nach dem Vorschlage Strosser könnte es scheinen, als ob mein Antrag überflüssig wäre, allein ich kann denselben doch nicht zurückziehen, und zwar desshalb, weil der Antrag Strosser gerade die jugendlichen Gefangenen nicht treffen würde, indem ja diesen die Ehrenrechte nicht aberkannt werden dürfen. Und doch halte ich gerade für diese Art von Strafgefangenen die Prügelstrafe für nothwendig. Ich habe hierfür zwei Gründe. Einmal spricht die Erfahrung dafür, dass sich häufig wiederholende Koststrafen für die Gesundheit ausserordentlich schädlich sind und der andere Grund ist der, dass kein Schulgesetz im ganzen deutschen Reich die Schulkinder vor Schulstrafen schützt. So lange die Jugend schulpflichtig ist, ist sie der Ruthe des Lehrers unterworfen, kommt aber der Bube in das Gefängniss, so kann er sagen: hier darf ich nicht geprügelt werden. Man soll aber doch die Gefangenen nicht besser stellen als freie Leute und namentlich dem jugend-

lichen Gefangenen nicht ein Recht an die Hand geben, das er nicht haben würde, wenn er nicht Gefangener wäre.

Director Strosser bemerkt zur Erläuterung, dass sich sein Antrag nur beziehe auf männliche Zuchthaus- und Gefängniss-Gefangene, so dass der Eingang nun lautet:

„Körperliche Züchtigung für männliche Zuchthaus- und Gefängniss-Gefangene u. s. w.“

Oberjustizrath Wullen (Gotteszell): Meine Erfahrungen haben mich zu einem andern Resultate gebracht. Ich bin ein Gegner der körperlichen Züchtigung. Es sind jetzt gerade 25 Jahre her, dass ich mich veranlasst gefunden habe, zwei Mal von diesem Strafmittel kurze Zeit nacheinander Gebrauch zu machen; seithor ist es nicht mehr geschehen und obwohl in der Anstalt, welche ich zu leiten habe, Zuchthausgefangene der schwersten Kategorie waren, kann ich doch die Versicherung geben, dass die Disciplin dadurch keinen Schaden erlitten hat. Obwohl ich, wie bemerkt, nur zwei Mal selbst in der Lage war, diese Strafe zu vollziehen, so hatte ich doch häufig Gelegenheit, ihre Wirkung zu beobachten, weil bis zum Jahre 1863, wo bei uns in Württemberg diese Strafart durch Gesetz aufgehoben wurde, ich mehrfach in der Lage war, Executionen zu leiten, welche durch gerichtliches Strafurtheil als Strafschärfung angeordnet wurden, und da habe ich nun die Wahrnehmung gemacht, dass das Bewusstsein: in der Strafanstalt wird geprügelt, auf der Gesammtstimmung der Gefangenen gelastet habe. An den Tagen, an welchen körperliche Züchtigungen vorgenommen wurden, waren die Gefangenen auch für den freundlichsten Zuspruch unzugänglich, und wir Beamten hatten immer längere Zeit zu kämpfen, bis diese Verbitterung über solche Vorgänge in den Gemüthern sich legte. Der Totaleindruck, den ich nach langen Beobachtungen über die Wirkung der körperlichen Züchtigung empfangen habe, ist der, dass an dem Tage, wo das Jammergeschrei oder das Wuthgeheul eines Gezüchtigten durch die Hallen der Strafanstalt gedrungen ist, das Gemüthsleben der meisten Gefangenen weit mehr geschädigt wurde, als vielleicht das Sitzfleisch des betreffenden Gezüchtigten.

Die Sitzung wird auf 1/4 Stunde unterbrochen. Nach Wiedereröffnung erhält das Wort:

Director Ekert von Bruchsal: Meine Herren! Wenn Andere bezüglich der körperlichen Züchtigung Erfahrungen gemacht haben, so muss ich erklären, ich habe diese Erfahrungen nicht gemacht. Ich weiss nur aus meiner Praxis vor dem Strafanstaltsdienst, dass ein Sträfling aus dem Zuchthause krank, fast in den letzten Stadien der Phtisis entlassen und in einer Anstalt, welche keine Strafanstalt war, verwahrt wurde, dass dieser Sträfling, wie man bei uns sagt, das Maul brauchte, abscheuliche Reden ausgestossen und sich auch sonst gegen die Hausordnung vergangen hat, wie er es in seinem Zustand noch konnte. Diesen Menschen hat der über die Anstalt gesetzte Aufseher bei jedem dieser Ausfälle mit Peitschenhieben oder mit dem Farrenschwanz tüchtig gezüchtigt. Aber es hat nichts genützt, bis zum letzten Athemzuge hat er fortgemacht. Das ist meine einzige Erfahrung von Prügeln, und das ist per nefas geschehen; denn die Prügelstrafe ist, wie Sie wissen, in Baden seit bald 50 Jahren allgemein und ohne Ausnahme abgeschafft. Ich glaube, dass ich niemals dieser Strafe bedürfen werde, und von meinem Standpunkt aus kann ich die Hoffnung aussprechen, dass sie in Baden auch nie mehr zur Anwendung kommen wird, nachdem sie so lange abgeschafft ist. Jedoch ich möchte auch wünschen, dass die verehrte Versammlung unser Werk nicht mit der Prügelstrafe krönt. Wir sind am letzten Beschluss und wenn auch im Publikum noch so viel Verlangen besteht, dass man noch strengere Strafen einführen solle, ich glaube nicht, dass sich die öffentliche Meinung auf den Standpunkt eines solchen Beschlusses stellen wird. Herr Director Strosser hat überzeugend dargethan, dass man aus Humanität streng sein müsse, aber ich glaube, wir sind auch dann human, wenn wir keine Prügelstrafe anwenden. Es ist bemerkt worden, die grosse Rohheit und Brutalität, welche insbesondere auch bei der Jugend der heutigen Zeit hervortritt, verlange strengere Massregeln. Meine Herren, das, was die Jugend und ihre Erziehung angeht, ist etwas Anderes und muss jedenfalls

gesondert von unserer Aufgabe behandelt werden. Diese Rohheit und Brutalität, insbesondere bei der Jugend, werden Sie schwerlich aus diesen Individuen herausprügeln. Sie mögen einer Ansicht sein, welcher Sie wollen, aber Sie müssen andere Mittel ergreifen, auf brutale Art können Sie das Uebel, die Krankheit der Zeit, nicht curiren. Dagegen ist es wieder etwas ganz Anderes, wenn man sagt, der Gefangene, welcher in der Strafanstalt ist, der sich gegen die Hausordnung vergeht, und durch kein anderes Mittel gezwungen werden kann, soll unter Anwendung aller möglichen Vorsicht schliesslich mit körperlicher Züchtigung belegt werden. Allein auch so kann ich die körperliche Züchtigung nicht empfehlen. Meine Herren, es hat eine Zeit gegeben, wie Sie wissen, da hat man geglaubt, wenn der Uebelthäter einfach getödtet hat, genüge es, ihn mit dem Schwert hinzurichten; wenn er aber in besonderer Art getödtet, qualificirten Mord begangen hat, behandelte man ihn noch mit glühenden Zangen, schleifte ihn auf einer Kuhhaut und schritt zur Hinrichtung durch Rädern und Pfählen etc. Das ist verschwunden, wir haben nur eine Art der Todesstrafe und warum? Einfach, weil es die Humanität verlangt. Hat die Schärfe der Strafe älterer Zeit die Verbrechen vermindert? Die Geschichte besagt das Gegentheil. Alles können Sie nicht vermeiden, Sie können nicht so weit gehen zu sagen: wenn diese Strafe nichts nützt, so müssen wir noch weiter gehen. Der richtige Standpunkt ist einfach der, dass man fragt, ob die Strafe dem Vergehen entsprechend und würdig ist und in dieser Beziehung verweise ich auf das, was in anderen Versammlungen schon lange in dieser Sache gesagt worden ist, insbesondere auch auf dem Londoner Congress und bei anderen Gelegenheiten, wo über diese Frage gesprochen wurde. Sie kommen an eine Grenze, die Sie nicht überschreiten sollen, wo es im Interesse der Humanität heisst: Bis hierher und nicht weiter!

Ich habe Ihnen vorhin an einem Beispiel dargethan, dass manchmal eben auch die Prügelstrafe nichts nützen kann und was machen Sie dann? Ich glaube von meinem Standpunkt abgesehen, — ich komme auch ohne Fesselung durch — die nach meinen Begriffen äusserst harten Disciplinarmittel,

welche Sie in Ziffer 9 angenommen haben, werden genügen. Wir haben in Baden auch die Fesselung abgeschafft, und der Strafstuhl soll nach Ihrem Beschlusse als Disciplinarstrafe fallen. In Bruchsal können wir auch diese beiden Disciplinar-Strafmittel entbehren. Ich glaube aber auch, dass die übrigen Strafanstaltsdirectoren ebenso mit den äusserst harten Maassregeln, die wir beschlossen, und namentlich mit den verschiedenen Arten der Fesselung, auskommen werden, und empfehle Ihnen, den Schluss unserer Tagung nicht mit der inhumanen Annahme der Prügelstrafe zu machen.

Director Grützmacher: Wenn ich heute in der Lage bin, mich für die Beibehaltung der Prügelstrafe auszusprechen, so brauchen Sie daraus nicht den Schluss zu ziehen, dass ich ein Nero bin. Milde ist der Grundzug meines Characters, indessen muss ich mich doch dafür aussprechen, dass wir uns ein solches Strafmittel vorbehalten. Wir wollen bei Complottgefahr den Director jeden Augenblick in den Stand setzen, mit aller Energie und Kraft einzuschreiten. Ich bin sechs Jahre an der Breslauer Anstalt, ich habe vier Jahre den Versuch gemacht, ohne körperliche Züchtigung durchzukommen, ich kann Ihnen aber die Versicherung geben, dass es nicht geht. Hier handelt es sich ja nur um Zuchthausgefangene von 18 bis 25 Jahren, bei denen diese Strafe angewendet werden könnte. Diese Bursche, kann ich Ihnen die Versicherung geben, merkten das bald und wurden immer frecher und frecher. Ich wartete ein ganzes Jahr, ich hatte Geduld ohne Gleichen, und schliesslich sah ich ein, die Sache geht so nicht weiter. Aber ehe ich zur körperlichen Züchtigung schritt, habe ich sie vorher gewarnt und habe die Geistlichen gebeten, sie sollen die Burschen aufmerksam machen, welche Folgen ihre Frechheiten haben würden. Als kein Mittel mehr anschlug, da fuhr ich wie der Blitz aus heiterem Himmel auf zwei Bursche im Alter von 20 Jahren, verkommene freche Breslauer Bummler, sog. Louis, und ich kann sagen, der Erfolg war ausgezeichnet, so dass beide Geistliche constatirten, diese 30 Hiebe haben Wunder geleistet, was ich auch aus Erfahrung weiss; diese beiden Burschen wurden ausgelacht von ihren Mitgefangenen, die ihnen sagten,

warum bist Du so dumm. Meine Herren, wir haben hier viel von Humanität gehört, das unterschreibe ich Alles, aber wir haben auch von einem Ueberschreiten der Humanität, wir haben von der öffentlichen Meinung gehört, welche mit der Prügelstrafe nicht einverstanden sei. Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären, dass gerade die jetzige Zeit ganz besonders geeignet ist zur Anwendung von milden Disciplinarstrafen. Ich bin ein Mann, der durch seine Stellung als Strafanstaltsdirector, als Vorsteher einer Anstalt für mehrere Classen von Gefangenen, als Vorsteher des Vereinshauses und der Herberge mit allen Classen der Bevölkerung zusammenkommt. Ich verkehre mit dem Handwerksburschen, mit dem Kaufmann, mit dem Fabrikanten. Ich kann aus eigenster Erfahrung sagen, dass man allgemein klagt über zu milde Strafgesetze und zu milde Strafvollstreckung. Allgemein hört man, so könne es nicht mehr fortgehen; diese Humanität könne in dieser Weise nicht fortbestehen und ich kann Ihnen sagen, man hört ferner, hier könne nur körperliche Züchtigung helfen. Ich muss das auch zum Theil unterschreiben, denn wenn die Gottlosigkeit, die Lüderlichkeit, die Rohheit, die Gemeinheit, die Renitenz aufschiessen wie Pilze, wenn dieser ganze Brei, was ich hier angeführt habe, gehegt und gepflegt wird durch die socialdemokratischen Bemühungen und wenn sie nicht genügend gestraft werden durch das Strafgesetzbuch und dieser ganze Brei kommt in die Strafanstalt, so können Sie daraus einen Schluss ziehen, dass wir jetzt andere Elemente haben als früher, und dass man jetzt nicht mit milden Zuchtmitteln vorgehen oder die bisherigen Zuchtmittel heruntersetzen kann. Meine Herren, ein Beispiel: wenn ein Weib sich nicht scheut, einen Geistlichen zu bezüchtigen, mit ihr gefressen und gesoffen und Unzucht getrieben zu haben, wenn ein Sträfling sich öffentlich rühmt, in welch raffinirter Weise er mit der Jugend Unzucht getrieben habe, wenn, wie es mir neulich vorgekommen ist — das ist ein Beispiel aus meiner neuesten Erfahrung, was in ganzen 26 Jahren mir noch nie vorgekommen ist — ein nichtsnutziger Lümmel mir etwas anbietet, was mir noch von Niemand angeboten worden ist, so frage ich Sie, was mit diesen

gemilderten Zuchtmitteln herauskommt? Meine Herren, ich möchte Sie warnen, die Milde ohne Strenge bis zur Auflösung zu treiben. (Beifall.)

Pastor Spengler: Bei der vorliegenden Frage, meine Herren, möchte ich streng unterscheiden zwischen der Anwendung der Prügelstrafe bei Erwachsenen und zwischen der Anwendung derselben bei der Jugend. Dem, was Herr Director Ekert über die Prügelstrafe überhaupt bemerkt hat, kann ich hinsichtlich der Erwachsenen vollkommen beistimmen. Es scheint mir, dass den Erwachsenen die Prügelstrafe durchweg den Eindruck der Entwürdigung macht und sie nur verbittert, so dass der Zweck, den man bei der Strafe im Auge haben muss, verfehlt wird. Was wollen wir denn eigentlich mit der Prügelstrafe ausrichten? Wir haben doch als Strafanstaltsbeamte den Hauptzweck, die Leute zu bessern und dürfen uns nicht dahin verirren, dass wir im Aerger und Ingrimm über Einzelne unserer Insassen an denselben durch die Prügelstrafe gleichsam einen Act der Rache ausüben. Ob wir mit der Prügelstrafe bei den Erwachsenen einen bessernden Eindruck machen, möchte ich sehr bezweifeln. — Etwas ganz Anderes ist es in Betreff der jugendlichen Gefangenen. Ich weiss von einem Hausgeistlichen, dass er einen jugendlichen Gefangenen im Religionsunterricht, da derselbe beständig die Anderen zur Unaufmerksamkeit reizte, nach vergeblichen Versuchen, ihn durch gute und ernste Worte zurecht zu bringen, endlich gehörig beohrfeigte, was bei ihm und bei den Andern die gewünschte Wirkung hatte.

Bei den jugendlichen Gefangenen glaube ich fast mit Bestimmtheit annehmen zu können, dass, wenn man nicht gesetzlich die körperliche Züchtigung zulässt, sie dennoch heimlich da und dort angewendet wird. Bei uns in Baden ist das Schlagen in der Schule strenge verboten, wenn man Umfrage halten wollte, so würde sich gewiss herausstellen, dass es eben doch geschieht und trotz des Verbotes vom Stock ein humaner Gebrauch gemacht wird. Wenn man unartige Buben in der Freiheit züchtigt, so sehe ich nicht ein, warum man das in der Strafanstalt nicht soll

thun dürfen. Im Alter möchte ich übrigens nicht so weit gehen, wie Herr Director Grützmacher. Mit 20 Jahren wird die Sache schon bedenklich, aber solchen Buben von 13, 14, 15 Jahren schadet die körperliche Züchtigung nichts. Haben sie in der Freiheit keine Schläge bekommen, so ist das ein grosser Schaden; da kann eine Gefangenanstalt Eltern- und Verwandtenstelle vertreten und soll desshalb das Recht haben, dem ungezogenen Kameraden ad posteriora zu demonstriren, wie er sich zu benehmen hat. Das ist oft heilsamer, als eine Predigt.

Präsident: Pastor Spengler stellt den Antrag, dem Antrage des Herrn Director Strosser hinzuzufügen: „bei Jugendlichen." Der Antrag des Herrn Pastor Bässler aus Zwickau lautet also ganz allgemein: „körperliche Züchtigung bei jugendlichen Gefangenen." Es versteht sich von selbst, dass dieser Antrag durch den Antrag des Herrn Strosser nicht ausgeschlossen ist. Ich bemerke, es wird immer über die Milde des Strafgesetzes gesprochen; dieser Vorwurf scheint sehr ausgebreitet zu sein. Ich bin in allen Instanzen Richter gewesen, ich war 10 Jahre Mitglied des obersten Gerichtshofs unseres Landes und 20 Jahre Ober-Staatsanwalt und Generalstaatsanwalt, ich erkläre aber diese Behauptung für entschieden unrichtig.

Director Grützmacher: Ich wollte um Entschuldigung bitten, indem ich das nicht habe sagen wollen, sondern dass die milde Auslegung des Strafgesetzbuchs die Schuld trägt.

Präsident: Ich bin dem Herrn Director Grützmacher dankbar, dass er mir die Möglichkeit gegeben hat, in dieser Versammlung den Punkt zur Sprache zu bringen. Die Zunahme der Verbrechen liegt in ganz andern Verhältnissen und Umständen und Sie können ihre Wirkungen nicht abwenden, wenn Sie auch für eine Menge Vergehen gesteigerte Strafen androhen. Die Strafdrohungen selbst vermögen nie einen vollständig wirkenden Einfluss auf die Begehung oder Unterlassung von strafbaren Handlungen auszuüben. Die Vermehrung der Verbrechen wird durch unsere socialen Verhältnisse, durch die Ueberwucherung der irreligiösen Ansich-

ten, durch den Mangel an der unterwerfenden Autorität im Hause und im öffentlichen Leben, in der Familienerziehung befördert. Es liegt ferner darin, dass wir — nehmen Sie die Bemerkung nicht übel — statt selbst voranzugehen mit der Achtung vor der höheren Autorität, mitunter wohl geneigt sind, mit Witz und in anderer Weise die Autorität in Gegenwart von Kindern und unreifen Menschen herabzuwürdigen. Dabei gebe ich zu, dass unsere Richter bei der Auslegung des Strafgesetzbuches oft viel zu milde sind. Aber das Strafgesetzbuch gewährt einen völlig genügenden Strafrahmen zu einer gerechten und strengen Ahndung. Dass das Strafgesetzbuch nicht die Schuld trägt, beweist z. B. auch der Umstand, dass in den sächsischen Anstalten, seitdem das Reichsstrafgesetzbuch eingeführt ist, die Zahl der Gefangenen auf das Doppelte gestiegen. Es liegt aber auch darin, dass wir in der Gesetzgebung häufig die Polizeibehörden, die Staatsanwälte und alle die Beamten und Behörden, welche beauftragt sind, bei Verfolgung der Verbrechen mitzuwirken, in ihrer Thätigkeit zu sehr beschränken.

Director Streng: Ich kann dem Herrn Präsidenten nur dankbar sein, dass er mir durch seine zutreffenden Bemerkungen meine Aufgabe wesentlich erleichtert hat. Ich habe nur beizufügen, dass wir der zunehmenden Verwilderung, der allgemein beklagten Rohheit der Jugend nicht steuern werden, wenn wir anfangen, innerhalb der Gefängnissmauern auf einige Jungen hinaufzuprügeln. Vergessen wir nicht, dass die körperliche Züchtigung, welche unser Thema bildet, lediglich als Disciplinarstrafe gelten und dazu dienen soll, innerhalb der Strafanstalten eine gute Disciplin herzustellen und wenn Sie mich fragen, welche Stellung ich dieser Frage gegenüber einnehme, so kann ich Sie versichern: die allerobjectivste. In Baiern ist seit 1861 die körperliche Züchtigung in den Strafanstalten aufgehoben. Wenn ich mein engeres Vaterland desswegen rühmen wollte, so könnte ich es nur, wenn ich die Ueberzeugung habe, wir brauchen die körperliche Züchtigung nicht. Wenn wir sie aber brauchten und uns doch sträuben wollten, sie wieder einzuführen, so wäre das geradezu lächerlich. Ich frage also nur, ob nach

den in den verschiedenen Anstalten gemachten Erfahrungen zur Aufrechthaltung einer guten Disciplin schärfere Disciplinarstrafen als die seither üblichen nothwendig und ohne körperliche Züchtigung Zucht und Ordnung gefährdet sind? Auf Grund meiner eigenen Erfahrung halte ich dieses Disciplinarmittel für vollständig entbehrlich. Ich habe in dem Zellengefängniss in Nürnberg, welches für 400 Gefangene eingerichtet ist, über $^1/_3$ jugendliche Gefangene zwischen 16 und 18 Jahren, nicht aus einer einzelnen Gegend, die sich vielleicht durch besonders gutes Verhalten der Jugend auszeichnet, sondern Gefangene aus allen rechtsrheinischen Kreisen des Königreichs. Sie können sich denken, dass darunter auch ganze Prachtexemplare vorkommen, wenn der Ausdruck nicht an Frivolität grenzen würde, ganz verkommene und geradezu hoffnungslose Jungen mit diesem Wort zu bezeichnen. Ich muss aber sagen, ich habe noch nicht das mindeste Bedürfniss empfunden nach schärferen Disciplinarmitteln. Es werden durchschnittlich im Jahr von den sämmtlichen Gefangenen 25 pCt. disciplinarisch behandelt und von diesen fallen 60 auf jugendliche Gefangene. Es genügten aber in den allermeisten Fällen Entziehung oder Schmälerung der Kost, und wenn irgend Einer wirklich Sprünge macht, und sich durch besondere Ungezogenheit auszeichnet, so kommt er in Dunkelarrest und das hat noch jedes Mal gewirkt und ganz ausgezeichnet. Ich muss es meinen Herren Collegen aus Baiern, welche hier anwesend sind, überlassen zu sagen, ob sie in ihren Anstalten andere Erfahrungen gemacht haben und ob sie in der Lage sind, auf härtere Disciplinarmittel, insbesondere auf die körperliche Züchtigung zu recurriren. Ich habe aber, ganz abgesehen von dem, was ich bis jetzt gehört habe, gegen den Antrag des Herrn Strosser ganz erhebliche Bedenken. Es wird unterschieden zwischen Gefangenen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig sind und solchen, die noch in deren Besitze sind. Nur diejenigen, welche der Ehrenrechte verlustig sind, sollen, wenn alle andern Mittel erfolglos erschöpft sind, körperlich gezüchtigt werden dürfen. Es ist bereits durch einen weiteren Antrag in's Licht gestellt, dass unter diese die grösste Kategorie, der die Prü-

gelstrafe am nöthigsten wäre, nämlich die jugendlichen Gefangenen, die der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verlustig werden können, nicht fällt. Soweit aber dieser Antrag durch einen weiteren ergänzt ist, so bleibt immer noch eine Lücke; es ist keine sichere Grenze. wenn derjenige, welcher der bürgerlichen Ehre verlustig ist, körperlich gezüchtigt werden darf und die andern nicht. Es gibt eine Anzahl Gefangene, die kurz vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zu längeren Strafen verurtheilt werden und wenngleich sie als jugendliche Gefangene ins Gefängniss eintreten, mit der Zeit zu den Erwachsenen zählen und dann, weil sie der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verlustig sind, nicht in der proponirten Weise disciplinirt werden dürfen, so nothwendig auch die Anwendung der schärfsten Disciplinarstrafe erscheint. Im Zellengefängniss befinden sich Gefangene, die vor Erreichung des 18. Lebensjahres zu 8 und 15 Jahren verurtheilt wurden, auf die, trotzdem sie zu den schlimmsten zählen, die schwerste Disciplinarstrafe nicht anwendbar wäre. Ich komme auf einen zweiten Punkt. Herr Grützmacher hat verschiedene drastische Beispiele mitgetheilt und ich muss sagen, der Stock wäre am Platze gewesen, allein er dürfte ja nur dann dazu greifen, wenn alle Disciplinarmittel erschöpft sind und dann nur unter Beobachtung der Garantieen, welche von allen Collegen als nothwendig erachtet worden, um einer leidenschaftlichen Anwendung der Prügelstrafe vorzubeugen. Dann sage ich aber, auf ein so vielfach beschränktes Disciplinarmittel verzichte ich von vornherein und gegen Jedermann und begnüge mich mit denen, die ich sofort und intensiv genug gegen Jeden anwenden kann, der eine strenge und augenblickliche Strafe verdient. Einen Gefangenen, der mir frech und ungezogen begegnet, lasse ich sofort in Dunkelarrest abführen, während, wenn ihm Prügel dictirt werden, erst alle nothwendigen Formalitäten erfüllt werden müssen, während welcher Zeit der Gefangene ohne Strafe bleibt und seine Ungezogenheiten fortsetzen kann. Wir haben jetzt Mittel und zwar viel ausgiebigere Mittel, um solchen Gefangenen den Kopf zurecht zu setzen. Probiren Sie doch, was der strenge Arrest wirkt; den will ich sehen, der vier Wochen

darin war und sich nicht in Acht nimmt, das zweite Mal hineinzukommen.

Ich wiederhole, was ich bereits im Anfang erwähnt habe, theilen wir erst unsere Erfahrungen mit. Ich stehe dem Antrag in keinem Fall absolut ablehnend gegenüber. Aber ich höre von verschiedenen Seiten im Saale, dass wir in einem Nothstand uns befinden, der eine Verschärfung der Disciplinarmittel nothwendig macht, zweifle aber, ob ein solcher Nothstand wirklich besteht und Abhülfe durch Verschärfung der Disciplinarstrafe verlangt.

Es wird hierauf die Vertagung der Verhandlung beschlossen und die Fortsetzung derselben auf Nachmittags 5 Uhr anberaumt.

Unterbrechung der Sitzung $2^1/_2$ Uhr.

Fortgesetzt Nachmittags $5^1/_4$ Uhr.

Präsident: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet; wir fahren in der Debatte fort, zunächst hat Herr Geheimer Rath Illing das Wort.

Geheimer Ober-Regierungsrath Illing: Meine Herren! Der Herr Strafanstaltsdirector Strosser hat die Gründe, welche für die Beibehaltung der körperlichen Züchtigung als Disciplinar-Strafmittel in den Strafanstalten sprechen, in so umfassender und vollständiger Weise erörtert, dass ich den von ihm angeführten Gründen keine neuen hinzuzufügen wüsste. Ich habe das Wort nur erbeten, um mich mit seiner Ansicht einverstanden zu erklären, sowie um einige Thatsachen anzuführen, die er nicht berührt hat und um mehrere Angaben der Herren Vorredner in das rechte Licht zu stellen.

Ich wende mich zunächst zu dem Vortrage des Herrn Director Ekert, der sich auf einen Fall beruft, wo ein Aufseher einen jungen kränklichen Menschen auf eigene Hand und ohne Erlaubniss des Directors der Anstalt wiederholt geprügelt und dadurch das Verkommen desselben herbeigeführt habe.

Meine Herren, das verstehen wir in Preussen nicht

unter körperlicher Züchtigung; ein Strafanstalts-Aufseher, der sich eine solche Pflichtwidrigkeit zu Schulden kommen liesse, wäre in den nächsten 24 Stunden entlassen. Bei uns in Preussen darf die körperliche Züchtigung nur gegen männliche Zuchthausgefangene und nur durch den Director verfügt werden, der zuvor den Thatbestand protocollarisch festzustellen und den Anstaltsarzt, sowie die Conferenz der Beamten zu hören hat. Der Vortrag des Herrn Directors Strosser könnte dahin missverstanden werden, als ob in den preussischen Strafanstalten eine Autorisation der höheren Behörde behufs Vollstreckung der körperlichen Züchtigung erforderlich wäre; eine solche Autorisation ist nicht vorgeschrieben.

Bei Entscheidung der Frage: ob körperliche Züchtigung oder nicht? kommt es vor Allem auch darauf an, in welchem Umfange dieselbe zur Anwendung gebracht werden soll und es wird für Sie von Interesse sein, wenn ich Ihnen als Beispiel die Praxis der beiden Herren Directoren Strosser in Münster und Grützmacher in Breslau vorführe, welche vornehmlich für Beibehaltung der körperlichen Züchtigung gesprochen haben. Aus der Statistik der preussischen Strafanstalten für die Jahre 1872 bis 1874, die ich hier zufällig vorfinde, ergibt sich, dass in Münster, wo die Strafanstalt durch Herrn Director Strosser verwaltet wird, im Jahre 1872 nur zweimal und im Jahre 1874 desgleichen nur zweimal körperliche Züchtigung vollstreckt worden ist; im Laufe des Jahres 1877, von dem wir bereits acht Monate hinter uns haben, gar nicht. Der Herr Director Grützmacher in Breslau hat sie während der drei Jahre, 1872 bis 1874, nur ein Mal zur Anwendung gebracht und in sämmtlichen preussischen Zuchthäusern sind im Jahre 1874 bei einer Gesammtzahl von 23,599 Sträflingen im Ganzen nur 104 Fälle von körperlicher Züchtigung vorgekommen.

Ich vermag die Länder, in deren Strafanstalten die körperliche Züchtigung Anwendung findet, augenblicklich nicht mit Bestimmtheit anzugeben. So viel mir erinnerlich, ist dies u. A. der Fall in Schweden, Irland, England, sowie in einem Theile der Schweiz und Amerikas. Meine Herren, die Engländer wissen bekanntlich auch, was Menschenwürde

bedeutet; trotzdem weisen sie alle Anträge, die körperliche Züchtigung abzuschaffen, beharrlich zurück.

Man sagt, die körperliche Züchtigung wirke erniedrigend und man fragt uns, die wir für die Beibehaltung der körperlichen Züchtigung sprechen, ob wir etwa durch Prügel bessern wollen?

Darauf erwiedere ich: es gibt Gefangene, bei denen verständiger Weise von einer Erniedrigung durch eine Tracht Prügel gar nicht die Rede sein kann und leider auch nicht von Besserung, bei denen es nur darauf ankommt, den starren Willen zu brechen und die Ordnung aufrecht zu erhalten. Solchen Personen gegenüber halte ich die Prügelstrafe — in dem Maasse und mit den Vorsichtsmaassregeln angewendet, welche der Herr Director Strosser vorgeschlagen hat — für ein durchaus unbedenkliches Disciplinar-Strafmittel.

Wenn die Herren aus Süddeutschland sich darauf berufen, dass sie nach ihren Erfahrungen auf die körperliche Züchtigung wohl verzichten können, so stimmt das nicht recht mit den mancherlei Anführungen, die wir heute gehört haben. Einer der Herren erzählte uns, dass in seiner Strafanstalt der Zwangsstuhl, also das strengste Strafmittel, gegen einen Gefangenen ohne Erfolg zur Anwendung gekommen sei und dass der Anstaltsdirector, als er wieder in Antrag gebracht wurde, erwiedert habe: lasst sein, bei diesem Gefangenen hilft es doch nichts!

Ein anderer Vorredner, ein Geistlicher, hat uns ein noch drastischeres Beispiel angeführt. Er theilte mit, dass die körperliche Züchtigung in Baden verpönt ist, dass es aber nicht übel genommen wird, wenn irgend ein Aufseher oder Beamter einem Gefangenen nebenbei ein Paar Jagdhiebe applicirt.

Meine Herren, ein derartiges Verfahren scheint mir sehr viel bedenklicher zu sein, als die bei uns in Preussen ohne Scheu, aber unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen vollstreckte körperliche Züchtigung; keine Prügel in der Hausordnung, aber Jagdhiebe durch die Aufseher, das ist mehr als eine blosse Inconsequenz.

Man hat uns Vertheidiger der körperlichen Züchtigung ferner gefragt, ob wir mit solchen Androhungen überhaupt etwas ausznrichten gedenken?

Meine Herren! Ich bin kein Freund der Abschreckungstheorie, aber ganz ohne Abschreckung werden wir nns doch schwerlich behelfen können und ich stimme desshalb für die Zulassung der körperlichen Züchtigung, weil sich dieselbe, namentlich *in Gefängnissen mit gemeinsamer Haft*, bisweilen als einziges Mittel erwiesen hat, um verwilderte Naturen, gegen die alle übrigen Disciplinarstrafen ohne Erfolg blieben, zu bändigen und von weiteren Excessen abzuschrecken.

Es ist darauf hingewiesen worden, dass auch der Londoner internationale Congress von 1872 sich gegen die körperliche Züchtigung erklärt habe. Dem vermag ich nicht zu widersprechen; man hat sich in London allerdings mit ziemlicher Majorität, ohne dass förmlich abgestimmt wurde, gegen die körperliche Züchtigung erklärt, aber die sehr praktischen Engländer haben sich, nachdem sie die Debatten mit angehört hatten, nicht veranlasst gefunden, die körperliche Züchtigung abzuschaffen; sie haben sich nicht zu überzeugen vermocht, dass es gegen die Menschenwürde verstösst, wenn man böse Buben als böse Buben behandelt, und ihre Friedensrichter erkennen desshalb, auch ausserhalb der Gefängnisse, gegen Vagabonden, Strolche aller Art, Thierquäler u. s. w. auf körperliche Züchtigung, ohne dass irgend Jemand daran Anstoss nimmt.

Als charakteristisch für die Bedeutung mancher Aeusserungen auf dem Londoner Congresse darf ich noch anführen, dass einer von den Herren, die sich in London mit grosser Entschiedenheit *gegen* die körperliche Züchtigung ausgesprochen hatten, sich später, bei dem Besuche von zwei preussischen Strafanstalten, ganz in entgegengesetztem Sinne äusserte. Er war durchaus damit einverstanden, dass in den Anstalten, die er besuchte, körperlich gezüchtigt wurde und meinte sogar, in dem gerade vorliegenden Falle würde er noch einige Hiebe zugesetzt haben. Also im Grundsatz *gegen*, in der Praxis *für* die Prügel!

Eines der gegen den Strosser'schen Antrag angeführten

Argumente muss ich als richtig anerkennen. Es heisst allerdings gegen den Strom schwimmen, wenn man für die körperliche Züchtigung eintritt, in unserer Strafrechtspflege scheint es aber allmählig an der Zeit, gegen den Strom zu schwimmen, wir sind auf dem Wege überhuman zu werden und nicht blos auf dem Gebiete der Strafvollstreckung, sondern vielleicht noch mehr auf dem der Urtheilsfällung. Sie erlauben, dass ich Ihnen aus der Praxis der preussischen Gefängnisse einige Beispiele vorführe, die Sie in der im Eingange meines Vortrages gedachten Statistik Seite XII. verzeichnet finden.

Ein wegen Diebstahls bereits 9 Mal und darunter 3 Mal zu Zuchthausstrafe verurtbeilter Verbrecher wurde beim 10. Diebstahle zu 8, beim 11. zu 9 und als das Dutzend voll war, beim 12. Diebstahle zu 10 Monaten Gefängniss verurtheilt; ein zweiter Verbrecher, der bereits vorher 1 Mal wegen Misshandlung bestraft worden war, 1 Mal wegen Unterschlagung und 9 Mal wegen Diebstahls (darunter 4 Mal mit Zuchthaus), ausserdem wegen Bettelns und Landstreichens zu vielen Malen, wurde beim 10. Diebstahle zu 9, beim 11. Diebstahl zu 4 Monaten Gefängnissstrafe verurtheilt; ein Dritter, der wegen Diebstahls gleichfalls 9 Mal bestraft worden war (darunter 2 Mal mit Zuchthaus), ausserdem 1 Mal wegen Hehlerei und 8 Mal wegen Holzdiebstahls, wurde beim 9. Diebstahl zu 4 Monaten Gefängnissstrafe verurtheilt; eine Magd beim 4. Diebstahl zu 6 Wochen, beim 7. Diebstahl zu 4 Monaten Gefängnissstrafe; ein wegen Diebstahls bereits 7 Mal mit Zuchthaus Bestrafter beim 8. Diebstahl zu 1 Jabr Zucbthausstrafe.

In der Strafanstalt zu Breslau befand sich kürzlich ein Gefangener, der bereits 15 Mal wegen Arbeitsscheu und daneben einige 70, sage siebenzig Male wegen anderer Delicte bestraft worden war und zwei weibliche Gefangene, von denen die eine 41 Mal (darunter 11 Mal wegen Diebstahls), die andere 29 Mal (darunter 11 Mal wegen Diebstahls) bestraft worden war — die erstere wurde beim 10. Diebstahl zu 9,

die zweite beim 10. Diebstahl zu 4 Monaten Gefängniss verurtheilt!

Meine Herren! Ob diese auffallenden Strafmaasse in der Milde unseres Strafgesetzbuches oder in der Urtheilssprechung ihren Grund haben, kann auf sich beruhen. In Preussen fängt man aber doch allmählig an, bedenklich zu werden, ob eine derartige Milde mit dem Charakter und dem Zwecke der Strafe vereinbar ist; man fragt, ob es verlohnt, dass der kostspielige Apparat von Untersuchung, Urtheilssprechung und Gefängnissverwaltung in Bewegung gesetzt wird, um Strafen zu vollstrecken, die weder zur Besserung dienen können noch zur Abschreckung und die bisweilen — auch das ist nicht unerhört! — den Bestraften selbst zum Spotte dienen.

Eine ähnliche Reaction, wie gegen die kurzzeitige Bestrafung der Verbrecher von Profession, hat sich neuerdings auch gegen die übertriebenen Forderungen merkbar gemacht, welche an die Unterbringung, Verpflegung und Haltung der Strafgefangenen gestellt werden und wenn ich mit den Herren Strosser und Grützmacher gegenwärtig vielleicht noch gegen den Strom schwimme, so darf ich doch behaupten, dass die allgemeine Stimme keineswegs so sehr gegen unsere Ansicht ist, wie man glauben machen möchte.

Nach den Vorschlägen des Herrn Directors Strosser soll die Verhängung der körperlichen Züchtigung als Disciplinarstrafe von Bedingungen abhängig gemacht werden, welche die Möglichkeit eines Missbrauches ausschliessen. In Isolirgefängnissen, wo die Zucht leichter zu handhaben ist, mag man sich auch ohne körperliche Züchtigung behelfen können; neben den Isolirgefängnissen existirt aber eine sehr grosse Zahl von Gefängnissen mit gemeinschaftlicher Haft, wo es einer schärfer und schnell wirkenden Strafe bedarf, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Auch in diesen Gefängnissen kommt die körperliche Züchtigung so selten vor, dass sie, nach den Ihnen aus der preussischen Gefängnissstatistik vorgetragenen Beispielen, eigentlich nur als ein Drohungs- und Abschreckungsmittel existirt, auf das wir aber vorläufig noch nicht glauben verzichten zu können.

Meine Herren! Lassen Sie die körperliche Züchtigung bestehen, wo sie besteht und vertrauen Sie auf die Ehrenhaftigkeit und Humanität der Anstaltsdirectoren, welche von diesem Strafmittel stets nur dann Gebrauch machen werden, wenn (wie auch ausdrücklich vorgeschrieben werden soll) alle übrigen Strafen ohne Erfolg geblieben sind. Den Directoren, welche den Strosser'schen Antrag für überflüssig halten, bleibt ja, wenn derselbe adoptirt wird, unbenommen, in ihren Gefängnissen von der körperlichen Züchtigung keinen Gebrauch zu machen, sofern sie glauben, dieselbe entbehren zu können.

Pfarrer Spengler: Meine Herren! Mit dem badischen Geistlichen, welchen der Herr Vorredner erwähnte, bin offenbar ich gemeint. Wenn ich ungesetzlichen Jagdhieben gegenüber die körperliche Züchtigung befürwortete, so habe ich hierbei ausdrücklich nur von jugendlichen Gefangenen geredet und nicht von Erwachsenen. Was den Strafstuhl anbelangt, so wollte ich nur bemerken, dass es weibliche Gefangene gebe, bei welchen nicht einmal diese harte Strafe die gewünschte Wirkung hervorbringe; damit ist keineswegs Etwas gesagt zu Gunsten der Prügelstrafe.

Director Krell: Ich habe die Ehre, einer Anstalt vorzustehen, in welcher, wie ich glaube, am längsten im ganzen preussischen Staate nicht geprügelt worden ist, d. h. keine körperliche Züchtigung vollzogen wurde. Ich selbst habe nicht das Bedürfniss empfunden, die körperliche Züchtigung zu verhängen. Vorher und früher bin ich in Anstalten gewesen, wo geprügelt worden ist und habe selbst zweimal die Prügelstrafe verhängt, allein ich habe mir nach Verhängung dieser Strafe sagen müssen, dass ich mich am meisten dadurch geschädigt hatte, mein Einfluss war auf längere Zeit in den Hintergrund getreten. Den vielen drastischen Beispielen, welche aufgeführt worden sind, erlaube ich mir ein einziges entgegen zu halten. Ich habe erlebt, dass bei einem Verbrecher, an welchem alle Strafmittel executirt worden waren, endlich auch die körperliche Züchtigung angewendet wurde; dieser Mann hat wegen verschiedener grober Disciplinarvergehen, in längerem Zeitraum natürlich, 3 Mal je 30 Hiebe empfangen; nach den letzten 30 Hieben stand er ruhig

auf und das Resultat war, dass er dem Director sagte: „Sie werden aus meinem Fell noch lange kein Pergament heraus hauen."

Pastor Mahn: Ich möchte von den Erfahrungen sprechen, die ich während 10 Jahren sowohl in einem Männer-Zuchthaus als in andern Anstalten gemacht habe und ein Wort für die Prügelstrafe einlegen. Es lässt sich erwarten, dass ich als Barbar verschrieen und namentlich in meiner Eigenschaft als Geistlicher darum angesehen werde, allein das erschreckt mich nicht, die Hauptsache bleibt doch immer die, dass die Strafe ihren Zweck erreicht und die schlechten Leute gebessert werden und dazu möchte ich die Prügelstrafe nicht entbehren. Wir leben in einer Zeit, wo die Verbrechen ausserordentlich zugenommen haben, in Preussen ist die Zahl der Verbrechen in den Jahren 1871 bis 1874 von 68,000 auf 86,000 gewachsen, die Verbrechen gegen die Sittlichkeit haben sich um 33 pCt. vermehrt, die jugendlichen Verbrecher haben ausserordentlich zugenommen. Meine Herren, in einer solchen Zeit ist es nicht am Platze, die Humanität zu sehr walten zu lassen, es gilt, dass wir der Rohheit entgegen treten und zwar nöthigenfalls auch mit körperlicher Züchtigung, wenn es sein muss. Es gibt eben Leute, die sich nicht wie Menschen aufführen, und die man fühlen lassen muss, dass sie Unmenschen sind; besonders möchte ich die körperliche Züchtigung für die jugendlichen Verbrecher haben. Ich halte es sogar für schädlich, wenn junge Leute von 12 bis 14 Jahren gegen die Prügelstrafe geschützt sind und solche nicht geschlagen werden dürfen, während ältere Leute Prügelstrafe erhalten. In der Schule existiren die Prügel noch zum Segen, aber in der Strafanstalt nicht. Die Erfahrungen, die wir gemacht haben, sind danach, dass wir nur für die Prügelstrafe sein können. Nur ein Beispiel will ich Ihnen erzählen: einem Menschen, mit dem beinahe gar nichts mehr anzufangen war, dictirte der betreffende Strafanstaltsvorsteher 20 Stockhiebe; nachdem er sie erhalten hatte, ist er zum Vorsteher hingegangen und hat gesagt: „ich danke Ihnen für die Schläge, denn ich sehe ein, ich habe sie verdient". Von der Stunde an hat sich der Mensch gebessert, wir haben ihn bald ent-

lassen können und er hat sich gut gehalten. Wenn wir für die Jugend andere Strafmittel anwenden, z. B. Dunkelarrest, so kommen sie, wenn sie mehrere Wochen darin gewesen sind, ganz verwildert heraus, gerade bei der Jugend ist die Prügelstrafe ganz unersetzbar. Allein auch ich möchte nicht, was Herr Pfarrer Spengler befürchtete, dass die Aufseher schlagen können, wenn sie mögen, die Strafe muss fest normirt sein; bei uns in Sachsen kann die Prügelstrafe nur vollzogen werden, wenn es die Conferenz beschliesst und der Arzt sein Gutachten abgegeben hat. Nach allen Erfahrungen, die ich gemacht habe, schlage ich vor, dass die Prügelstrafe belassen werden sollte und werde dafür stimmen.

Die Debatte wird auf Antrag und unter Vorbehalt des Schlusswortes für die Antragsteller geschlossen.

Director Krohne: Der Herr Antragsteller hat bei der Motivirung seines Antrags auf Beibehaltung der körperlichen Züchtigung dieselbe zusammengestellt mit der väterlichen Züchtigung, welche der Vater seinen Kindern angedeihen lässt, und dies ist für ihn ein Hauptargument gewesen. Ich möchte davor warnen, dass wir diese beiden Dinge mit einander vermischen, denn, wie man ein Kind schlägt und einen Verbrecher, das sind zwei verschiedene Dinge. Einen Verbrecher schnallen Sie auf den Bock, rufen dann einen Aufseher, welcher gar nicht von der Sache berührt ist, geben ihm die Peitsche in die Hand und sagen ihm, er soll so und so viel Hiebe austheilen. Das ist verschieden von dem, wenn ein Vater sein Kind beim Kopfe nimmt und ihm eine Tracht Schläge verabreicht.

Uebrigens möchte ich auch gegen die väterliche Züchtigung ein Wort reden. In den meisten Fällen schlagen die Väter ihre Kinder erst dann, wenn es zu spät ist, nachdem eine ernste gewissenhafte Erziehung versäumt ist. — Wenn ein Vater behauptet, dass er sein Kind körperlich züchtigen müsse, so stellt er sich damit nach meiner Ansicht selbst ein testimonium paupertatis aus. Ich war lange Schulmeister und habe, als ich jung war, auch geschlagen; später habe ich es nicht gethan und bin damit weiter gekommen. Ich habe am Gymnasium und an der Bürgerschule unterrichtet, unsere

Directoren waren ausgesprochene Gegner der körperlichen Züchtigung, sie erklärten uns Lehrern: wenn Sie schlagen, so geschieht es auf Ihre eigene Verantwortung, und wir sind ohne Schlagen sehr gut ausgekommen.

Was aber die körperliche Züchtigung für mich unannehmbar macht, ist das, dass sie dem Zwecke widerspricht, den wir bei der Strafe verfolgen. Wir verfolgen einen pädagogischen Zweck, wir wollen erziehen. Nun ist vorhin hervorgehoben worden, dass die körperliche Züchtigung vorzugsweise da ihren Platz habe, wo eine gewisse Brutalität vorliegt.

Meine Herren, wenn Sie Brutalität gegen Brutalität setzen, so rotten Sie dieselbe damit nicht aus, sondern sie ziehen dieselbe höchstens gross. Es ist das allerverkehrteste pädagogische Mittel, wenn Sie auf eine brutale Handlung eine brutale Behandlung eintreten lassen. — Eine Strafe soll ich doch in der Hand haben, ich will wissen, was ich mit der körperlichen Züchtigung den Betreffenden zufüge. Meine Herren, 30 Hiebe und 30 Hiebe sind zwei ganz verschiedene Dinge, nämlich ob Sie die Peitsche in die Hand geben einem robusten Aufseher, einem Manne, welcher ein besonderes Behagen daran hat, die Hiebe auszutheilen, oder ob Sie mit der Execution einen schwächeren, einen älteren Mann beauftragen. Es sind ganz verschiedene Dinge, ob Sie die Peitschenhiebe einem Manne geben, der gesunde Nerven hat, oder einem schwächlichen, wobei ich das Beispiel anführen kann, dass Einer sagte: hauen Sie nur so viel Sie wollen, Pergament hauen Sie nicht daraus, oder wie ein anderer zu einem Director sagte: nachdem Sie mir 25 für Ihr Vergnügen gegeben haben, so geben Sie mir auch 25 für mein Vergnügen. Meine Herren, wer steht dafür, wenn Sie den Mann auf den Bock geschnallt haben, und er widersetzt sich und krümmt und windet sich nach allen Richtungen vor Schmerz und Wuth, dass sie ihn nicht nach der Execution mit einem Bruche herunterholen, auch wenn vorher der Arzt ihn für züchtigungsfähig erklärt hat?

Meine Herren, das sind Dinge, welche uns ein derartiges Strafmittel verbieten, weil es unberechenbar ist, welchen

Schaden wir den Betreffenden zufügen. Etwas Anderes ist es bei den Arreststrafen, da weiss ich, was ich dem Gefangenen zufüge und kann die Strafe aussetzen, wenn sie beginnt, seiner Gesundheit schädlich zu werden. — Ich möchte noch aus einem anderen Grunde vor der Ausübung der körperlichen Züchtigung warnen. Sie mögen sagen, was Sie wollen, auf uns Strafanstaltsbeamten liegt ein leichter Makel. Hören wir hinein in das Volk, so bleibt an uns ein Stück von den alten Zuchtknechten haften in der Meinung des Volkes und warum? Weil es glaubt, dass hinter den Mauern geprügelt wird. Das müssen wir heraus haben, wir müssen Männer sein, welche sagen: wir sind Mannes genug, unsere Leute zu erziehen, ohne den Zuchtknecht zu spielen. Meine Herren, bedenken Sie, wenn Sie einen Aufseher beauftragen, die Prügel auszutheilen, so ist dies ein Akt der Brutalität, dieser Mann wird nicht besser davon. Wer steht dafür, wenn er einmal die Prügel auf Commando geschlagen hat, dass er sie nicht auch einmal schlägt ohne Commando. Ich habe auch meine Erfahrungen gemacht, während meiner 14jährigen Dienstleistung in Strafanstalten und habe, als ich noch jünger gewesen bin, gedacht, dass es gut wäre, wenn die körperliche Züchtigung eingeführt wäre und nachher habe ich mich meines Gedankens geschämt und mir gesagt, du bist heruntergestiegen auf den Standpunkt des Verbrechers, du hast Einem, welcher dir brutale Gewalt gezeigt hat, nichts anderes entgegengesetzt, als Brutalität. Sie imponiren den Gefangenen durch nichts weiter, als durch eine unverwüstliche Ruhe und Kaltblütigkeit, die sich nicht aus der Fassung bringen lässt, die dem groben Menschen mit Ruhe entgegentritt, nicht schimpft und nicht schilt, sondern ruhig die nöthigen Anordnungen trifft, wenn der Gefangene widerspenstig ist und tobt, die darin bestehen, dass man ihn in den Arrest abführt und damit ist es vorbei. Mein College, Herr Langreuter, wird sich erinnern, dass wir einmal einen Mann aus Berlin bekommen haben, welcher meinem Collegen, als er ihn zur Arbeit anhalten wollte, erklärte: mich kriegen Sie nicht zur Arbeit, das ist nur für die Dummen und für die Pferde, Sie können mich prügeln, so viel Sie wollen.

Er hat ihn doch dazu gebracht und hat keinen Schlag auf den Mann thun lassen; Zelle, Arrest, Schmälerung haben vollständig ausgereicht. Als er sich gefügt, sagte er: das ist doch abscheulich, hier kann man nicht einen einzigen Beamten ärgern, es heisst blos: schliessen Sie ihn in die Zelle, führen Sie ihn in Arrest. Meine Herren, das ist auch eine Strafe für den Gefangenen und viel härter für ihn, als Schläge, wenn er seine ohnmächtige giftige Wuth hinunter würgen muss, bis er zur Besinnung gekommen ist. Ich bitte daher auf das Dringendste, um unserer selbst willen: erklären wir uns nicht für die Prügelstrafe.

Director Strosser: Meine Herren! Ich muss mich mit einigen Auseinandersetzungen der Herren Vorredner beschäftigen. Der Herr Director Ekert hat gesagt, dass wir nicht die heutige Conferenz mit der Einführung der Prügelstrafe beendigen sollen. Darauf habe ich einfach zu erwiedern: Ist die körperliche Züchtigung eine Brutalität, wie sie der letzte Herr Redner bezeichnet hat? Ich glaube nein. Ist sie aber das, als was wir sie bezeichnet haben, ein Disciplinarmittel, dann ist es gleichgültig, ob wir unsere Sitzung mit Einführung der körperlichen Züchtigung beginnen oder beendigen. Sie ist eine gute, gerechte und gehörige Strafe.

Denselben Ausdruck, welchen der Herr Vorredner in dieser Weise gebraucht hat, hat zu meinem Bedauern auch der Herr Director Ekert gebraucht, indem er sagte, auf brutale Art könne man die Krankheiten der Zeit nicht curiren. Das glaube ich auch. Wenn ich die körperliche Züchtigung für eine brutale Strafe erkenne, dann glaube ich, curirt man auch am wenigsten die geistigen Krankheiten der Zeit. Ich halte überhaupt diese Strafe als nicht dazu angethan, um die Krankheiten der Zeit zu curiren, dazu gehört die Lebensströmung, um den Menschen von dem verkehrten Wege auf den richtigen zurückzuführen. Aber ein Weg und ein Mittel dazu sind unsere Disciplinarstrafen und dazu gehört bei uns in Preussen diese als ein Act von Brutalität von einem preussischen Strafanstaltsdirector bezeichnete, noch gesetzliche Maassregel der körperlichen Züchtigung. Herr Director Ekert hat ferner gesagt, das Rä-

dern und Köpfen sei nicht mehr an der Zeit, man habe nur eine Zeit lang es gehandhabt. Wir haben es in Preussen ebenso gemacht; früher habe man die Todesstrafe mittelst Räderns und Köpfens vollstreckt und zwar in ausgedehntem Maasse; jetzt werde sie, wie wir von dem Herrn Referenten gehört haben, nur noch in beschränktem Maasse vollzogen. Auch wir sind auf diesem Gebiete mit der Todesstrafe angekommen und sind dafür, dass man nicht das Kind mit dem Bade ausschüttet, indem man die körperliche Züchtigung als einen Act der Brutalität bezeichnet.

Es ist auf den Londoner Congress hingewiesen worden; hierauf habe ich zu erwiedern, dass in denjenigen Staaten, die mit uns deutschen zu den civilisirten zählen, also auch in dem freien England und Amerika, die ganz genau ebenso civilisirt sind, wie diejenigen deutschen Staaten, welche die körperliche Züchtigung abgeschafft haben, dieselbe noch als Strafmittel besteht. Die Civilisation, die Bildung und die Humanität wird auf beiden Seiten dieselbe sein. Lassen wir uns das gegenseitig, bezeichnen wir es nicht mit einem scharfen Schlagworte, denn dies schadet der Sache mehr als es nützt.

Der Herr Pastor Spengler hat mit dem Herrn Collegen Streng und seiner eigenen Ausführung sich vielfach in Widerspruch gesetzt, er hat zwar gegen die körperliche Züchtigung plaidirt, hierbei aber hervorgehoben, dass eine Applicirung von ein Paar Jagd- oder Seitenhieben, die ein Aufseher oder ein Beamter an einen jugendlichen Gefangenen ertheile, nicht übel genommen werde. Es war das ein bedenkliches Wort in unserer Mitte, der u n g e s e t z l i c h e n Prügelstrafe hier das Wort zu reden als einer pädagogischen Schulmaassregel. Er hat von Pastoren geredet, welche Maulschellen applicirt haben und gesagt, sie haben eine gute Wirkung gehabt. Die Prügel, die ich habe austheilen lassen, haben auch immer gewirkt. Also, wenn sie bei dem Einen eine gute Wirkung gehabt haben, so kann man die Ueberzeugung haben, dass meine Auffassung ebenfalls wahr und richtig ist.

Der Herr Director Streng hat auch gegen die körperliche Züchtigung plaidirt, er sagte aber selbst, es sei in seiner Praxis verschiedene Male vorgekommen, dass er die

körperliche Züchtigung für erforderlich gehalten habe. Der Herr Director Krell sagte uns, dass durch die von ihm angewendete körperliche Züchtigung sein Einfluss und seine Autorität geschädigt worden sei. Das wundert mich nicht. Wenn man in einer Anstalt, wie in der Cölner, jahrelang nicht executirt, und es kommt dann nach langer Zeit eine solche Execution vor, so bringt dies einen Aufruhr unter die Gefangenen hinein und ich glaube, dass dies die Autorität eine Zeit lang in Frage gestellt hat. Ich kann aber constatiren, dass, so oft ich die körperliche Züchtigung erkannt habe, meine Autorität nicht einen Augenblick angezweifelt worden ist.

Der Herr Director Krohne hat gesagt, ich hätte mich als Hauptmotiv auf die väterliche Züchtigung bezogen und hat auseinander gesetzt, dass die väterliche Züchtigung ein verwerfliches Mittel sei. Ich respectire die Autorität des Herrn Collegen Krohne hoch, doch die Worte der Schrift: „wer sein Kind lieb hat, der züchtige es", stehen mir noch höher, und wie gesagt, die körperliche Züchtigung kann ich mir nicht anders denken, als durch die Ruthe.

Er sagt: wir wollen erziehen. Das glaube ich ihm, aber wir wollen auch erziehen, und zwar zur Zucht. Die drei Worte: „Ziel, Züchtigung, Zucht", laufen von demselben Grundstamme aus. Dann sagt er: Brutalität gegen Brutalität. Meine Herren, es ist eine bedenkliche Sache, wenn man sich solcher Schlagwörter bedient, die so leicht zu haben sind, wie die Schmetterlinge zur Sommerszeit. (Unterbrechung: Oh, oh!)

Haben die Herren etwas dagegen? Widerlegen Sie mich nachher, ich werde aussprechen. Wenn ich Minister des Innern wäre, so würde ich den Herrn Director Krohne zur Aeusserung darüber auffordern, wie er dazu komme, für eine in Preussen annoch gesetzliche Maassregel das Wort „Brutalität" zu gebrauchen. (Wiederholte Unterbrechung: Oh, oh!)

Ich werde hier doch mein Urtheil aussprechen dürfen und glaube, wenn solche Worte über eine gesetzliche Maassregel gebraucht werden, wenn wir als Vertreter der Brutalität hingestellt werden, dass ich dies zurückweisen kann. Wenn wir

in solcher Weise behandelt werden, die wir Strafanstalten zu vertreten haben, wenn man uns Brutalität entgegenschleudert, dann erlauben Sie doch, dass wir uns wehren.

Sodann sagt der Herr Director Krohne: 30 Hiebe und 30 Hiebe sind zwei verschiedene Dinge, je nach der Körperconstitution des Gefangenen, auf den sio fallen. Glauben Sie, meine Herren, diese Weisheit habe ich auch gewusst. Aber ich kann ebenso sagen: 4 Wochen strenger Arrest bei einem gesunden, kräftigen Menschen oder bei einem schwächlichen Menschen sind auch zwei sehr verschiedene Dinge. Nun sagt man uns weiter, den Aufseher, den wir dazu commandiren, die körperliche Züchtigung zu vollziehen, machen wir zum Zuchtknecht. Meine Herren, dann bedauere ich die preussische Regierung und den Makel, welchen man mit einer solchen Bezeichnung auf Denjenigen wirft, welcher eine körperliche Züchtigung ausführt, also auch jeden Lehrer und jeden Vater, der an seinem Kinde dio körperliche Züchtigung ausübt.

Meine Herren, die Form der Züchtigung ist verschieden. Das Kind nehme ich in die Hand und schlage es und lege es dabei höchstens auf den Stuhl, den gefangenen Verbrecher aber muss ich natürlich binden lassen. Die Ausführung dieser Handlung ist, als Thatsache betrachtet, dieselbe, die man übt als einen Act der Nothwendigkeit und nachher hat man eine so reine Hand, wie vorher. Der Herr Director Krohne hat ferner gesagt, den Gefangenen imponire nichts mehr als Ruhe und Kaltblütigkeit. Ja, meine Herren, glauben Sie denn, wenn wir in die Lage versetzt werden, die körperliche Züchtigung zu erkennen, so geberden wir uns toll und kommen in eine Extase? So eisern und ruhig, wie der Herr Director Krohne bei der Vollstreckung der Strafe ist, wenn er einen Gefangenen in den Arrest führt, so eisern bleiben wir auch, wenn das Gesetz uns zwingt, dio körperliche Züchtigung zu erkennen. Wir sind desshalb in der glücklicheren Lage, in diesem Falle noch ruhiger zu bleiben. Wir züchtigen ja nicht im Momente, sondern bringen den Fall ruhig vor die Conferenz der Oberbeamten und es wird dann in ruhiger Weise darüber verhandelt. Hierauf wird der Be-

treffende durch den Arzt untersucht und dann eventuell die Strafe vollzogen. Also mit der imponirenden Ruhe ist es auf der einen Seite so viel wie auf der anderen. Ich bitte die Herren, die Gründe abzuwägen, welche für und wider die körperliche Züchtigung sprechen. Wir werden diejenigen Herren respectiren, welche nach ihren Grundsätzen und Anschauungen nicht dafür sind, haben Sie aber die Freundlichkeit, auch zu glauben, dass Humanität, Freundlichkeit und wohlwollender Sinn gegen die Gefangenen auch bei uns herrscht, wenn wir uns auch noch für die Aufrechthaltung Desjenigen erklären, was wir bisher als gesetzlich begründet erkannt haben.

Katechet Bässler (Zwickau): Ich habe meinem Antrage nur weniges beizufügen. Ich habe den Antrag gestellt, dass als No. 10 zu These VIII. aufzunehmen sein möchte:

10) Körperliche Züchtigung bei jugendlichen Gefangenen.

Meine Herren! Es wurde vorhin die körperliche Züchtigung — auch die des Vaters — als eine Brutalität bezeichnet. Wir, die wir Väter sind, wollen — die Hand auf's Herz! — uns fragen: „Welcher von uns hat seinen Buben nicht schon gezüchtigt?“ Es mögen vielleicht solche Väter unter uns sein, aber gewiss nur wenige, und, meine Herren, aus Liebe, nicht aus Brutalität züchtige ich meinen Sohn. Rückert sagt:

„Der Vater schlägt sein Kind
Und fühlet selbst den Streich;
Die Härt' ist ein Verdienst,
Wenn Dir das Herz ist weich“,

und Rückert war kein brutaler Mensch, oder wollen Sie Rückert auch der Brutalität zeihen?

Es hat der Herr Director Krohne noch auf die Gymnasien und Bürgerschulen hingewiesen. Einen Vergleich derselben mit unseren Strafanstalten können wir aber doch nicht wohl anstellen! Die Gymnasiasten werden fortgeschickt, wenn sie nicht gut thun, wir können unsere Taugenichtse

nicht fortschicken. Und dann ist unser Cötus auch erst der Abhub vom Abbub der Bürgerschulen und Gymnasien.

Einer der Herren Redner hat gesagt, dass wir ja durchkämen ohne die körperliche Züchtigung, da liegt aber eben der Hase im Pfeffer, dass man sich mit dem Durchkommen begnügt Der Meister kommt jetzt auch durcb mit seinem ungezogenen Lehrbuben, er sagt einfach: „Warum soll ich mich mit ihm ärgern?“ und lässt ihn laufen. Wenn er statt dessen ihn züchtigte und ihn so zu einem ordentlichen Menschen erzöge, so wäre das für den Betreffenden eine Wohlthat und keine Brutalität.

Ferner wurde von einem der Herren angeführt: „Ich komme in meiner Anstalt gut durch, ich sperre einen solchen Buben (von 12 bis 18 Jabren) einfach in den Dunkelarrest bei Wasser und Brod.“ Meine Herren, was aber in 24 Stunden Dunkelarrest von einem jungen Menschen geschieht — das mag ich nicht wissen. Da, glaube ich, ist es eine Gott gefälligere Wohlthat, wenn man einem solchen Menschen ein Paar Hiebe zur Zeit gibt, als ibn tagelang allein einzusperren.

Ich bitte darum nocbmals: Nehmen Sie meinen Antrag an, gönnen Sie den jungen Leuten die Wohlthat, ich betone nachdrücklicb nicht die Brutalität, sondern die Wohlthat der körperlicben Züchtigung!

Pfarrer Bessler (Voigtsberg): Es hat sich in dieser Versammlung jeder der Herren sein Urtheil gebildet, icb habe desshalb nichts beizufügen, ich wollte blos zur Erläuterung meines Antrages sagen, dass wir bei unseren Gefangenen nicht einen Vergleich mit unseren Gymnasiasten ziehen können.

Ein von Hofrath Witt nachträglich eingereichtes Amendement:

„10) Körperliche Züchtigung gegen männliche Sträflinge unter den von den Einzelregierungen näher zu bestimmenden Modalitäten“,

wird von dem Präsidenten, mit Zustimmung der Versammlung, als verspätet nicht zugelassen.

Es wird zur Abstimmung geschritten.

Ein Antrag des Directors Kaldewey, über den Vorschlag wegen Zulassung der körperlichen Züchtigung namentlich abzustimmen, wird, da über derartige Anträge das Vereinsstatut Bestimmungen nicht enthält, vom Präsidenten zur Entschliessung der Versammlung gestellt und durch Abstimmung abgelehnt.

Der Präsident erläutert seinen Vorschlag für die Abstimmung, welcher angenommen wird.

Bei der Abstimmung wird zunächst der Antrag Strosser abgelehnt. In Folge einer beantragten Zählung der Stimmen ergibt sich, dass 47 Mitglieder gegen und 42 Mitglieder für den Antrag votirt haben.

Die Anträge des Katecheten Bässler, dahin gehend, als No. 10 zu These VIII. aufzunehmen:

„10) Körperliche Züchtigung bei jugendlichen Gefangenen",

und des Pastor Bessler, dahin gehend, als Zusatz zu No. 7 These VIII. zu setzen:

„An die Stelle von längeren Haftstrafen kann bei Jugendlichen körperliche Züchtigung treten",

werden zur Abstimmung gestellt. Auf Anfrage des Präsidenten erklärt jedoch Pastor Bessler, dass er für den Fall der Annahme des Antrags Bässler (These VIII. No. 10) seinen Antrag zurückziehe.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Bässler (These VIII. No. 10) angenommen und hierauf der Antrag Bessler zurückgezogen.

Der Präsident verliest hierauf folgenden Antrag des Directors Grumbach:

„Die vorstehenden Strafbestimmungen gelten ebenfalls für die auf Grund des § 362 des Reichsstrafgesetzbuchs zur Einsperrung im Arbeitshaus Verurtheilten.

Gegen die zu einfacher Haft Verurtheilten sind die sub 1—4 und sub 6—8 aufgeführten Disciplinarstrafen, jedoch mit der Beschränkung zulässig, dass die sub 8 erwähnte einsame Einsperrung nur bis zur Dauer von 7 Tagen ausgedehnt werden darf.

Gegen die zur Festungshaft Verurtheilten dürfen nur

die sub 1 und 2 und im ersten Satz sub 8 aufgeführten Strafen mit der Beschränkung der Dauer der einsamen Einsperrung auf 3 Tage angewendet werden.

Der Präsident eröffnet die Discussion über das erste Alinea des Vorschlags unter Verlesung des § 362 des Strafgesetzbuchs.

Director Grumbach aus Hamburg: Der Umstand, dass die Disciplinarvorschriften gegen die auf Grund des § 362 durch die Landespolizeibehörden zur Einsperrung in ein Arbeitshaus verwiesenen, ebenso gegen die zu einfacher Haftstrafe verurtheilten Personen nicht zur Anwendung kommen sollen, hat mich heute zu einer Anfrage an den Herrn Referenten veranlasst. Hauptsächlich handelt es sich für mich darum, eine Lücke zu constatiren. Ich hoffte, dass auf andere Weise dieser Disciplinarstrafen bereits gedacht sei. Die Antwort des Herrn Referenten klärte mich nicht soweit auf, dass ich die Lücke für beseitigt erachten kann und ich habe desshalb meinen Antrag gestellt. Anfangs bezog er sich nur auf die zur einfachen Haft nnd zur Festungshaft Verurtheilten, nachträglich bin ich von meinen Herrn Collegen darauf aufmerksam gemacht worden, dass die nach § 362 zur Einsperrung in ein Arbeitshaus Verurtheilten nicht identisch sind mit Denjenigen, gegen welche die Thesis VIII. bereits Disciplinarstrafbestimmungen getroffen hat und so bin ich dazu gekommen, meinen Antrag auch auf diese auszudehnen. Ich stelle es Ihnen anheim, ob es opportun ist, ob nicht gewichtige Bedenken dagegen stehen. Was aber die zur einfachen Haft und zu Festungshaft Verurtheilten betrifft, so halte ich es für nicht unzweckmässig und ungerecht, dass jene Strafbestimmungen, welche wir uns für verpflichtet gehalten haben, auf die Zuchthausgefangenen und auf die zum Arbeitszwang Verurtheilten höher zu normiren, entsprechend modificirt werden. Hinsichtlich der zur Haft Verurtheilten könnte man meinen, das seien Personen, die nur eine ganz gelinde Strafe zu erstehen haben, so dass es sich nicht verlohnt, sich mit ihrer Straferstehung zu beschäftigen. Wer aber die Gefängnisse kennt, in welchen derartige Personen untergebracht werden, namentlich in grösseren Städten, der

wird zugeben, dass auch hier eine Normirung angezeigt ist. Ich speciell habe in Hamburg im einfachen Gefängniss eine ganz besonders verdorbene Menschenclasse, englische, schwedische, dänische Matrosen u. dergl. Leute, welche in der Trunkenheit die gröbsten Excesse begehen und in der kurzen Zeit, während sie ihre Haft verbüssen, mit der grössten Frechheit und Rohheit sich geberden. Gegen solche Leute brauche ich empfindliche Disciplinarstrafen und es wird anderen Herren, die in gleicher Lage sind, vermuthlich ebenso ergehen. Ich möchte, dass diese Leute den von uns vorgeschlagenen Disciplinarbestimmungen unterworfen werden und habe meinen Antrag dahin ausgedehnt, dass auf die zur Haftstrafe Verurtheilten Verweis, Entziehung der gewöhnlichen Vergünstigungen, Einzelhaft und die beiden Strafmittel, die wir ja heute als zulässig beschlossen haben, Entziehung der Arbeit und Lectüre in Anwendung gebracht werden können.

Präsident: Das liegt nicht zur Berathung vor, es handelt sich lediglich um die zur Einsperrung in ein Arbeitshaus Verurtheilten.

Director Grumbach aus Hamburg: Also für die nach § 362 zur Einsperrung in ein Arbeitshaus Verurtheilten schlage ich vor, sämmtliche Disciplinarstrafen, welche wir heute als zulässig gegen die zum Zuchthaus und Gefängniss Verurtheilten beschlossen haben, gleichfalls gelten zu lassen, und ich beziehe mich auf das, was ich vorhin gesagt habe, dass diese Leute identisch sind mit den nach § 361 Verurtheilten.

Geheime Regierungsrath Lütgen aus Hannover: Wenn es sich nur um die Gefangenen handelt, die nach Verbüssung ihrer Haftstrafe von den Verwaltungsbehörden zur Abführung in ein Arbeitshaus verurtheilt sind, dann nehme ich gar keinen Anstand, nach meiner Erfahrung zu sagen, dass auf diese Art von Gefangenen vollständig dieselben Strafen, die wir hier beschlossen haben, Anwendung finden können und sie finden thatsächlich auch in allen mir bekannten Anstalten schon jetzt auf sie Anwendung.

Präsident: Das ist nicht in Frage. Es handelt sich lediglich um die zur Arbeitshausstrafe Verurtheilten, es heisst:

die vorstehenden Strafbestimmungen gelten ebenfalls für die auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs zur Einsperrung in ein Arbeitshaus Verurtheilten.

Geheime Regierungsrath Lütgen aus Hannover: Da stimme ich vollkommen überein.

Bei der Abstimmung wird Al. 1 des Antrags Grumbach angenommen.

Hierauf wird Al. 2 zur Discussion gestellt:

„Gegen die zur einfachen Haft Verurtheilten sind die sub 1—4 und sub 6—8 aufgeführten Disciplinarstrafen jedoch mit der Beschränkung zulässig, dass die sub 8 erwähnte einsame Einsperrung nur bis zur Dauer von 7 Tagen ausgedehnt werden darf."

Referent Geheime Regierungsrath Lütgen aus Hannover: Die Frage ist schon etwas complicirter. Darüber, dass gegen diese Gefangenen der Verweis und die Entziehung oder Beschränkung der gesetzlichen oder hausordnungsmässigen Vergünstigungen als Disciplinarstrafen erkannt werden können, ist wohl kein Zweifel. Dagegen werden die Strafen No. 3, 4 und 5 in der angenommenen Fassung für die Haftgefangenen nicht passen, da dieselben gesetzlich nicht zur Arbeit angehalten werden können und keine Arbeitsbelohnungen erhalten. Sie sehen schon daraus, dass dieser Punkt sich in einfacher Discussion nicht leicht erledigen lässt. Die Strafe No. 6, Entziehung des Bettlagers, würde wieder zulässig sein, dagegen passt No. 7, Schmälerung der Kost, nicht, weil der Haftgefangene nach dem Gesetze sich selbst beköstigen darf; hier müsste es also schon heissen: Entziehung der Selbstbeköstigung. Dass man die Haftgefangenen unter Umständen mit einsamer Einsperrung in geschärftem Arrest bestrafen kann, möchte zulässig sein, darüber jedoch, in wie weit eine Schärfung zulässig sein soll, vermag ich jetzt ein bestimmtes Urtheil nicht abzugeben. Nach Lage der Sache erlaube ich mir desshalb den Gegenantrag, die Disciplinarstrafen für die Haft- und Festungsgefangenen hier nicht festzustellen, sondern sich nur dahin auszusprechen, dass auch die Disciplinarstrafen für diese Gefangenen ebenfalls einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen sein möchten.

Director Krohne: Ich kann mich dem Antrag des Herrn Vorredners nur anschliessen, dass wir in die nähere weitere Discussion dieser Frage uns nicht mehr begeben. Wir hörten schon, es tauchen so viele rechtliche Bedenken auf, ob ein Gefangener, der zur einfachen Haft verurtheilt ist und sich selbst beschäftigen kann, der Arbeit beraubt werden kann, ob man dem Gefangenen, der sich selbst beköstigen darf, die Kost schmälern kann, welche Disciplinarstrafen wir dem Festungsgefangenen auferlegen können. Ich möchte vorschlagen, dass wir diese Fragen vorbehalten auf eine andere Versammlung, oder nur den Wunsch aussprechen, dass sie gesetzlich geregelt werden mögen, und gewiss werden diejenigen Herren, welche sich mit der Sache eingehender beschäftigt haben, Gelegenheit nehmen, in den Blättern für Gefängnisskunde sich darüber eingehender auszusprechen. Dann werden wir hoffentlich auch Einiges von den Herren Juristen hören, inwiefern gesetzliche Bedenken entgegenstehen. Ich glaube, wir werden so weiter kommen und die Sache mehr fördern, als wenn hier weiter darüber discutirt wird. Ich wenigstens muss von mir sagen, ich bin ausser Stande, die Tragweite meiner Abstimmung zu übersehen, ob ich mich damit nicht gegen einen juristischen Grundsatz vergehe.

Director Grumbach: Der Herr Referent hat gesagt, dass die in Ziffer 1 und 2 aufgeführten Disciplinarstrafen unbedenklich für die in Rede stehenden Gefangenen in Anwendung gebracht werden können. Es sei nur zweifelhaft, ob Punkt 3, Entziehung der Arbeit und der Lectüre bis zur Dauer von 8 Tagen, zur Anwendung gelangen könne, weil diese Gefangenen nicht zur Arbeit verpflichtet sind. Faktisch arbeiten sie aber auch und begrüssen die Arbeit gerade so als eine Wohlthat, wie jeder andere Gefangene; wenn wir also Entziehung der Arbeit beschliessen, so empfinden sie die Strafe auch. Ich bin nicht Jurist, ich kann also die juristischen Bedenken nicht beurtheilen, ob es zulässig ist, jenem der sich selbst beschäftigt, die Arbeit zu entziehen. Ich meine aber, es muss eben möglich sein, wie bei dem Andern, gegen welchen das Gesetz den Arbeitszwang bestimmt. In

Betreff des Punktes 4 kann man zweifelhaft sein, weil die Arbeitsbelohnung bei den Haftgefangenen mit Rücksicht auf die Kürze der Strafe in sehr geringem Maasse vorhanden sein wird. Wenn indessen die Leute arbeiten, so erhalten sie in Hamburg die Hälfte des Arbeitsverdienstes, weil sie sich ausnahmslos nicht selbst verpflegen, sondern vom Staat verpflegt werden, also empfangen sie hier auch Arbeitsbelohnungen. Im Uebrigen würde ich mich mit einem Antrag, welcher in der Versammlung dahin gestellt würde, dass im Wege der Gesetzgebung diese Angelegenheit geregelt werden könne, gerne zufrieden geben. Ich würde dies schon gethan haben, wenn ich diesen Morgen das Wort dazu erhalten hätte. Ich stelle also hiermit diesen Antrag und ziehe den vorhergehenden zurück.

Director Grützmacher aus Breslau: Die Haftgefangenen haben das Recht, sich selbst zu verköstigen. Ein Theil davon ist aber nicht in der Lage, sich selbst zu verköstigen und bekommt die Kost von der Anstalt. Darüber werden wir wohl einig sein, dass ein Theil der Haftgefangenen, namentlich diejenigen, die sich selbst verköstigen, häufig Anlass zu Klagen geben. Ich bin also dafür, dass sie dafür gestraft werden, bin aber dagegen, dass wir hier irgendwie die Strafen aussprechen, dass wir irgend einen Vergleich mit dem früher Beschlossenen ziehen. Das können wir ziemlich einfach machen; ich würde vorschlagen:

1) Verweis;
2) Entziehung oder Beschränkung der gesetzlichen oder hausordnungsmässigen Vergünstigungen;
3) Schmälerung der Kost ohne Arrest auf nicht länger als drei Tage.

Meine Herren! Unter den hausordnungsmässigen Vergünstigungen verstehe ich auch die Gewährung der Selbstkost. Wenn ich also einem Gefangenen diese Vergünstigung entziehe, so würde er auch damit die Selbstkost auf drei Tage verlieren, und schliesslich würde ich für diejenigen, welche nicht Selbstkost haben, als höchste Strafe Kostschmälerung auf drei Tage vorschlagen. Auf die andern Strafen

würde ich als Director nach dem seither Besprochenen verzichten.

Die Debatte wird auf Antrag geschlossen.

Bei der Abstimmung wird der Präjudicialantrag Lütgen:

„Es ist erwünscht, dass die Disciplinarstrafen der Haftgefangenen gesetzlich geregelt werden“,

angenommen. Hiermit sind die Specialanträge erledigt.

Nach einer kurzen Debatte über die Disciplinarstrafen bei den Festungsgefangenen, wobei die Herren Lütgen und Grumbach die hierauf bezüglichen Anträge zurückziehen, beantragt Director Grumbach, dass auch die Disciplinarstrafen gegen Festungsgefangene gesetzlich geregelt werden.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Präsident bringt folgenden, nachträglich eingereichten Antrag des Herrn Geheimen Oberregierungsraths Illing zur Verlesung:

„Die Versammlung hält es für ein dringendes Bedürfniss, dass die Grundsätze für den Bau von Gefängnissen und insbesondere von Isolirgefängnissen durch eine Commission von Sachverständigen festgestellt werde. Sie ermächtigt den Ausschuss, diesen Beschluss der Reichsregierung mitzutheilen.“

Geheime Regierungsrath Illing: Meine Herren! Ich habe in meiner amtlichen Stellung viel mit Gefängnissbauten zu thun und nach mannigfachen Berathungen mit Technikern und Strafanstaltsbeamten habe ich mich überzeugt, dass eine grosse Zahl von sehr wichtigen Fragen existirt, über welche unsere bewährtesten Bautechniker ebenso wie die Strafanstaltsbeamten im Unklaren sind.

Bei dem Bau neuer und bei dem Umbau alter Gefängnisse entstehen häufig Zweifel über das hinsichtlich der Heizung, der Ventilation und vieler anderer Einrichtungen zu beobachtende Verfahren und ich darf es als äusserst wünschenswerth bezeichnen, dass diese Fragen endlich in irgend einer Weise festgestellt werden. Am sichersten würde, meine Herren, eine commissarische Berathung von erfahrenen Bautechnikern und Strafanstaltsbeamten zum Ziele führen und da eine einheitliche Regelung des Strafvollzuges im Reichs-

justizamte vorbereitet wird, so dürfte es gestattet sein, auch für die Regelung dieses sehr wichtigen Punktes die Theilnahme der Reichsregierung zu erbitten. Wenn dieselbe geneigt sein sollte, auf unseren Antrag einzugehen, so würde dadurch mannigfachen Missgriffen bei der Einrichtung von Strafanstalten vorgebeugt und für die einzelnen Bundesstaaten ein nicht hoch genug zu schätzender Anhalt gewonnen werden.

Der Antrag Illing wird mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Der Präsident verliest folgenden Antrag der Herren Baer, Knecht und Marcard:

„Die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten erklärt, die Feststellung der Grundsätze, nach welchen mit geisteskranken Gefangenen zu verfahren, bildet eine der dringendsten Aufgaben der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs."

Sanitätsrath Dr. Marcard aus Celle: Es ist dies ein Gegenstand, der schon in der letzten Versammlung zur Sprache gekommen ist und woran sich ein Beschluss der Versammlung geknüpft hat, dahin gehend, dass für geisteskranke oder geistesschwache Verbrecher besondere Anstalten errichtet oder wenigstens in den Strafanstalten besondere Vorkehrungen zur Aufnahme und richtiger Behandlung dieser Leute getroffen werden mögen. Meine Herren, die Anstaltsdirectoren wissen mit den Aerzten und sämmtlichen Verwaltungsbeamten, wie sehr diese Menschen ein Kreuz für die Strafanstalten sind. Wohin damit? Sie sind nicht krank genug, um sie an die Irrenanstalten zu überliefern, und nicht gesund genug, um sie zur Einhaltung der Hausordnung zwingen zu können. Thatsächlich können sie als Geisteskranke nicht mehr Gegenstand der Strafe sein. Um es noch einmal zu betonen, wir sehen ab von all denjenigen Fällen, welche sich zur zeitweiligen oder dauernden Ueberlieferung an die Irrenanstalten eignen.

Ich erinnere mich, dass auf der Versammlung in Berlin gefragt wurde: „Wie kommen Sie zu diesem Antrage? Diese Leute sind selbstverständlich nicht mehr Gegenstand der Strafe, sie sind ja nicht zurechnungsfähig." Aber die

Sache liegt einmal so und wird, wenn wir nicht zu Hülfsanstalten gelangen, ferner so liegen. Diese Kranken sind in den Anstalten und bleiben in den Anstalten. Sie fehlen nirgends und Erkundigungen, die ich bei verschiedenen Anstaltsdirectoren und Aerzten eingezogen, bestätigen diese Wahrnehmung. Ich möchte Sie bitten, auf den Beschluss von 1874 zurückzukommen, um so mehr, weil die Sache seither vollständig auf demselben Fleck geblieben ist. In Baden, England und Amerika hat man solche Anstalten, wohin diese Kranken gebracht werden können. Ich bitte Sie, unsern Antrag anzunehmen, und den Regierungen zu empfehlen, damit wir endlich zu der segensreichen Einrichtung der sog. Hülfsanstalten gelangen mögen.

Director Grützmacher: Ich bin vor drei Jahren auch in Berlin gewesen und habe den Antrag des Herrn Referenten mit grosser Freude begrüsst. Ich thue es heute mit vollem Herzen und die sämmtlichen Strafanstaltsdirectoren erkennen gerne an, dass die Geisteskranken und halb Geisteskranken sehr viele Mühe machen. Ich kenne aus meiner neuesten Erfahrung einen recht drastischen Fall. Die Gefängnissbehörden wollten eine Person in eine Irrenanstalt schaffen, sie wurde aber nicht behalten und nicht für krank erklärt. Der dortige Arzt erkannte nur an, dass die Person Kongestionen gegen den Kopf habe; wir behielten die Person noch ferner; sie wurde nach drei Monaten wieder untersucht, ob sie ins Irrenhaus gehöre. Sie ist nach sechs Monaten dahin gekommen, wurde aber wieder zurückgeschickt. Ich habe auch die Person noch sechs Monate behalten und habe ihre Aufnahme ins Irrenhaus beantragt, aber ehe die Sache spruchreif war, wurde sie entlassen. Also derartige Fälle gibt es häufig in allen Anstalten, und ich möchte Sie daher bitten, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Ich trete dem Antrage der Herren Marcard und Genossen entschieden bei. Wir haben in Sachsen die schlechtesten Erfahrungen mit der Detention solcher Personen in der Strafanstalt selbst gemacht, bis mit grossen Kosten eine Hülfsanstalt zur Beobachtung solcher Personen errichtet worden ist. Wenn man sagt, man schickt solche

Personen zur Beobachtung in eine Irrenanstalt, so wissen wir, dass die Directoren der Irrenanstalten sich gegen die Aufnahme solcher Personen aus sehr triftigem Grunde erklären.

Der Antrag der Herren Baer, Knecht und Marcard wird einstimmig angenommen.

Es sind nunmehr sämmtliche Anträge, welche sachlicher Natur sind, erledigt. Wegen einiger geschäftlicher Anträge nimmt Director Ekert das Wort.

Director Ekert: Wir haben noch die in den Satzungen vorgeschriebene Neuwahl des Ausschusses zu vollziehen. Auf der Berliner Versammlung von 1874 ist der Herr Geheime Regierungsrath von Götzen, früher in Cöln, jetzt in Cleve, zum correspondirenden Mitglied des Ausschusses ernannt worden. Er selbst hat sich durch diese Ernennung nicht besonders befriedigt gefunden und hat geglaubt, dass diese Function auch von keinem grossen Interesse und Nutzen für den Ausschuss sei. Dieser Ansicht wird man die Berechtigung nicht absprechen können. Wir haben indess den bewährten Rath des Herrn von Götzen stets gerne gehört, und hoffen, dass er ihn uns auch fernerhin nicht vorenthalten werde, auch wenn er nicht correspondirendes Mitglied des Ausschusses mehr wäre. Der Ausschuss hat desshalb geglaubt, Ihnen vorschlagen zu sollen, dass Sie ihn, seinem Ansinnen gemäss, aus dem Ausschuss als correspondirendes Mitglied entlassen; da aber Herr von Götzen nicht nur einer der Gründer des Vereins war, einer derjenigen, welche zuerst aus dem Norden in die Versammlung nach Bruchsal gekommen sind und dort den Anschluss und Einschluss der Norddeutschen an den anfänglich nur süddeutschen Verein betrieben haben, da er ferner nicht nur ein in hervorragender Weise eifriges und thätiges Mitglied des Vereins und des Ausschusses geblieben ist, sondern ausserdem noch ganz besonders hohe Verdienste sich um die Ausbreitung des Vereins im Norden, nicht allein von Anfang an, sondern während seiner ganzen Wirksamkeit in Cöln erworben hat, so schlägt Ihnen der Ausschuss vor, dass Sie denselben bei seinem Abgang zum Ehrenmitglied des Vereins ernennen.

Auf Anfrage des Präsidenten erklärt sich die Versammlung mit dem Antrag des Ausschusses auf Entlassung des Herrn von Götzen als correspondirendes Mitglied und ferner mit der Ernennung desselben zum Ehrenmitglied des Vereins einstimmig einverstanden.

Director **Ekert**: Der Ausschuss will Ihnen im Wesentlichen als zukünftige Ausschussmitglieder die bisherigen vorschlagen. Abgegangen ist seither Herr Schuh durch den Tod, und weiter hat um Enthebung gebeten und zwar wiederholt Herr Archivar Bauer aus Carlsruhe. Er hat seine Bitte damit motivirt, dass er nicht mehr im Strafanstaltsdienst sei und daher auch nicht wie bisher an die Hand gehen könne. Der Ausschuss schlägt vor, dieser Bitte zu entsprechen, dabei aber dem Herrn Archivar Bauer für die wohl den Meisten bekannten ganz besondern Verdienste, die er sich um den Verein im Ausschuss und durch sein sonstiges Wirken erworben hat, den besondern Dank der Versammlung auszusprechen.

Auf Anfrage des **Präsidenten** erklärt sich die Versammlung mit der Enthebung des Herrn Archivars Bauer von der Mitgliedschaft des Ausschusses einverstanden und gibt dem Antrage des Ausschusses auf Votirung des Dankes für die altbewährten Dienstleistungen des Herrn Bauer durch Erhebung von den Plätzen ihre Zustimmung.

Archivar **Bauer** aus Carlsruhe: Ich möchte nur meinen Dank der Versammlung aussprechen, dass sie so freundlich meinem Wunsch entgegen gekommen ist; das darf ich wohl annehmen, dass Sie mich auch ferner in Ihrem Verein als Mitglied dulden und gestatten, Ihren Sitzungen anzuwohnen, ich werde, wenn auch nicht im Ausschuss, doch als Vereinsmitglied mit vollem Herzen und Seele an Ihren Bestrebungen Antheil nehmen.

Director **Ekert**: Ich bitte die Versammlung den Antrag des Ausschusses auf Wiederernennung der bisherigen 16 Mitglieder zu genehmigen. Sie sind verzeichnet in dem Vorwort zu den Berliner Verhandlungen S. VII. und sind folgende:

Ekert, Director des Männerzuchthauses Bruchsal.
Gutsch, Dr., Med.-Rath, Arzt d. St.-A. Bruchsal.
Spengler, Pfr, ev. Geistl. der Strafanstalten Bruchsal.
Eichrodt, Dir. d. Weiberst.-A. u. d. Landesgef. Bruchsal.
Lütgen, Geh. Reg.-Rath im Oberpräsidium Hannover.
Marcard, Dr., Sanitätsrath, Arzt der Strafanstalt Celle.
Wirth, Director des Strafgefängnisses bei Berlin.
Scheffer, Pfarrer in Boppard a. Rh.
Bracker, Director des Zuchthauses Plassenburg.
d'Alinge, Geh. Reg.-Rath, Dir. d. Strafanstalt Zwickau.
Wullen, Oberjustizrath, Vorst. d. Zuchth. Gotteszell.
Krohne, Director der Strafanstalt in Rendsburg.
Elvers, Strafanstaltsdirector a. D. in Altenburg.
Langreuter, Director der Strafanstalt in Vechta.
Miglitz, Director der Strafanstalt Carlau bei Gratz.
Dragic, Director der Strafanstalt Laibach.

Zu diesen schlägt an Stelle der zwei abgehenden Mitglieder der Ausschuss vor die Herren Directoren Streng von Nürnberg und Strosser von Münster, dann wären es wieder 18 Mitglieder.

Bei der Abstimmung wird dem Antrage des Ausschusses, bezw. der Wiederwahl der Ausschussmitglieder und der Wahl der neuen Mitglieder beigetreten.

Director Ekert: Ich erlaube mir noch eine geschäftliche Mittheilung zu machen. Die Verhandlungen sind stenographirt worden und ich werde diese Aufnahmen in der Uebersetzung bekommen. Ich bemerke, dass ich in der Regel sie den einzelnen Rednern nicht zusende und bitte diejenigen Herren, welche die Correctur selbst besorgen wollen, sich gefälligst an den Ausschuss, bezw. an mich zu wenden.

Auf Antrag des Präsidenten wird derselbe, sowie Herr Director Ekert und das Bureau mit Feststellung der Protokolle über die Vereinsversammlungen beauftragt.

Geheime Ober-Regierungsrath Illing: Meine Herren! Herr Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwartze hat auch in diesem Jahr der Bitte, unsere Versammlung zu leiten, nachgegeben. Wir verdanken es vor Allem seiner Umsicht und

Hingebung, wenn wir mit Befriedigung auf das Resultat unserer Berathungen zurückblicken dürfen; ich ersuche Sie, mit mir unserem verehrten Vorsitzenden, Herrn Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwartze, unsern herzlichsten Dank auszusprechen. (Geschieht durch Erhebung von den Sitzen.)

Präsident: Ich bin Ihnen ausserordentlich dankbar für diesen neuen Beweis Ihres gütigen Vertrauens und Ihrer Nachsicht, der mir durch die Worte meines sehr verehrten Freundes Herrn Geheimerath Illing und durch Ihre Zustimmung zu denselben zu Theil geworden ist. Sie können überzeugt sein, dass ich tief die Ehre würdige, womit Sie mich betraut haben, aber dass ich auch Ihre Thätigkeit hoch anschlage, weil die Ueberzeugung immer entschiedener sich geltend macht, dass der Abschluss der gesammten Strafgesetzgebung nur ein fruchtreicher sein kann, wenn der Strafvollzug gesetzlich und in einer Weise geregelt wird, welche gleichmässig dem sittlichen Ernst des Strafgesetzes, dem Sicherungszweck und dem Besserungszweck entspricht. Ich bin Ihnen daher zu besonderm Danke verbunden, dass Sie mich an die Spitze dieser höchst wichtigen Verhandlungen gestellt haben. Gott gebe, dass, was wir hier mit ernstem Willen, regem Eifer und fester Pflichttreue zu schaffen gesucht haben, auch eine gute Statt finde, dass, wenn wir später wieder in diesem Verein zusammenkommen, wir sagen können: Die Arbeit dieser beiden Tage war eine strenge und angreifende, aber sie hat gute Früchte getragen, dass, wenn wir aus der öffentlichen Thätigkeit ausscheiden, wir mit Befriedigung auch auf diese Tage zurückblicken können. Erhalten Sie mir auch ferner Ihr Wohlwollen.

Geheime Ober-Regierungsrath Illing: Meine Herren! Ich muss Ihre Aufmerksamkeit noch einmal erbitten, um einen zweiten Dank auszusprechen.

Wir dürfen hoffen, dass wir einen Baustein und vielleicht einen guten Baustein beigetragen haben zu dem grossen Werk, welches in Berlin durch die Reichsbehörden und den Reichstag geschaffen werden soll. Wenn wir im Stande gewesen sind, dieses Resultat zu erzielen, so verdanken wir das nicht blos unserm Herrn Vor-

sitzenden, sondern auch dem Manne, der die Vorbereitungen getroffen hat für unsere diesmaligen Verhandlungen, und der es uns möglich gemacht hat, bei unseren Berathungen über ein Material zu verfügen, welches nur noch der Sichtung bedurfte. Ohne die sorgfältige Vorbereitung dieses Materials wären nnsere Berathungen in der Weise, wie sie stattgefunden haben, nicht möglich gewesen, und ich bitte Sie desshalb, dass wir dem Herrn Director Ekert, als dem Vorsitzenden unseres Vereins, einen ebenso herzlichen Dank aussprechen, wie dem Herrn Vorsitzenden, der unsere Verhandlungen geleitet hat.

Director Ekert: Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen sage, es freut und ehrt mich Ihre Anerkennnng hoch, aber ich verdiene sie nicht. Was die specielle Vorbereitung zu dieser Versammlung anbelangt, so haben Sie aus dem Vereinsorgan ersehen, dass Herr Geheime Rath Illing vorzugsweise es war, der uns das Hauptmaterial für die Versammlung vorbereitete und auch in den Ausschusssitzungen uns mit seiner Thätigkeit unterstützte. Für Ihre gute Meinung danke ich desshalb nicht weniger, sie ehrt mich hoch und ich bitte, dass Sie mir künftig, auch wenn ich nicht Vorstand des Vereins sein sollte, Ihr Vertrauen bewahren und Ihr ferneres Wohlwollen schenken.

Präsident: Ich schliesse hiermit unsere Sitzung und wiederhole: Gott gebe, dass wir uns in der nächsten Versammlung froh und frisch wieder finden.

Ende der Sitzung Abends 7½ Uhr.

Programm
zugleich als Einladung zur Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten in Stuttgart 10.—15. September 1877.

Montag, den 10. September,
Nachmittags 4 Uhr:

Sitzung des weiteren Ausschusses im Hotel Marquardt.

Tagesordnung: 1. Summarischer Geschäftsbericht, erstattet von Director Ekert. Rechnungsvorlage. 3. Berathung und Beschlussfassung über etwaige Anträge auf Aenderung der Vereinssatzungen. 4. Berathung über den Vorschlag eines Vorsitzenden für die Versammlung. 5. Berathung und Festsetzung der, der Versammlung vorzuschlagenden Thesen in Betreff der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs. 6. Festsetzung der Sitzungszeit zur Fortberathung am 11. und 12. September.

Donnerstag, den 13. September,
Vormittags 9 Uhr:

Erste Hauptversammlung im Museum (Kanzleistrasse 11 und Lindenstrasse 10).

Tagesordnung: 1. Begrüssung der Versammlung. 2. Wahl eines Vorsitzenden und Ernennung seiner Stellvertreter und der Schriftführer. 3. Berathung und Beschlussfassung über etwaige Anträge auf Aenderung der Vereinssatzungen. 4. Berathung und Beschlussfassung über die vom Ausschuss vorzuschlagenden Thesen in Betreff der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs. Anträge der Referenten im XII. Band 3. Heft S. 272—277. (Frühere

Gutachten a. vom Geheimen Regierungsrath Lütgen IX. 2. S. 219. b. von Director Wirth IX. 4. S. 359. Verhandlungen in Berlin X. 1. S. 50—76. c. von Director Wilke IV. 6. S. 663. d. von Director Miglitz und Bracker IX. 2. S. 197 und 208. e. von H. R. IX. 4. S. 416. f. Berliner Verhandlungen X. 1. S. 77—136. g. von Director Hoyns IX. 3. S. 241. h. von Director Rittner IX. 3. S. 262. i. von Director Hölldorfer IX. 5. S. 455. k. von Director Kaldewey IX. 5. S. 461. Spätere Aufsätze: l. von Director Sichart XII. 3. S. 225. m. von demselben XI. 5. S. 597; vergleiche noch XI. 1. S. 27. 32. 40). Referenten: Director Ekert, Geheimer Regierungs-Rath Lütgen und Director Krohne, 5. In Verbindung mit 4. Berathung und Beschlussfassung über die Frage: Nach welchen Grundsätzen sind den Gefangenen für ihre Arbeitsleistungen Belohnungen zu bewilligen? Antrag des Referenten XII. 3. S. 277. (Gutachten: a. von Director Miglitz IX. 2. S. 212. b. vom Geheimen Regierungs-Rath Lütgen IX. 4. S. 337. c. Referat von Director Sichart XI. 1. S. 1). Referent Director Sichart.

Nachmittags 4 Uhr:

Versammlung der Abtheilungen im Museum.

Als Berathungsstoffe werden zur Auswahl die des 2. Tages, und die vom 1. Tage etwa unerledigten vorgeschlagen.

Freitag, den 14. September,

Vormittags 8 Uhr:

Versammlung des Ausschusses mit dem Vorsitzenden und den Abtheilungsvorständen im Museum zur Feststellung des Vorschlags der Ausschussmitglieder.

Vormittags 9 Uhr:

Zweite Hauptversammlung.

Tagesordnung: 1. Berathung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Polizeiaufsicht. Antrag XII. 3. S. 279. (Gutachten von Director Pockels XII. 3. S. 185.) Referent Pastor Scheffer. 2. Berathung und Beschlussfassung über den Antrag auf Einführung einheitlicher Ru-

briken für die Strafanstaltsstatistiken. Antrag des Referenten XII. 3. S. 279. (Gutachten von Director Sichart IX 4. S. 374. Aufsatz von Min.-Rech.-Secretär Leutritz XII. 1. S. 1). Referent Director Strosser. 3. Berathung und Beschlussfassung über die Frage: Sollen Normalschulen für die Gefängniss-Bediensteten und für welche Kategorien derselben errichtet werden? Antrag des Referenten XII. 3. S. 279 (Gutachten a. von Director Wirth IX. 4. S. 359. b. Referat von Director Hoyns IX. 1. S. 49. c. Referat von Director Hölldorfer XI. 5. S. 381.) Referenten Director Hölldorfer und Pfarrer Spengler. 4. Berathung und Beschlussfassung über die Frage: Soll die Verabfolgung von Extragenüssen (Lebensmittel, Schnupftabak und dgl.) — das Halten von Vögeln, Blumen u. s. w. an Gefangene gestattet werden? (Gutachten von Director Sichart IX. 4. S. 383). Referent Geheime Regierungs-Rath d'Alinge. 5. Wahl des Ausschusses.

Mittwoch, den 12. September,

Empfangsabend im Garten des Museums (Silberburg).

Donnerstag, den 13. September,

Nachmittags 2 Uhr, gemeinschaftliches Mittagessen im grossen Saale des Museums,

Freitag, den 14. September,

Nachmittags 2 Uhr, desgleichen im Hotel Marquardt, je zu 3 M., wofür je bis zum Schlusse des vorangehenden Abends Karten auf dem Auskunftsbureau zu lösen sind.

Samstag, den 15. September,

Morgens 8 Uhr:

Freie Fahrt mit Extrazug nach Heilbronn, Besichtigung des Zellengefängnisses und Gabelfrühstück, geboten von der Königlich Württembergischen Regierung. Nachmittags Excursionen in die Umgegend: Wartberg, Weinsberg mit Weibertreue, Jagstfeld und Wimpfen. Abends 8 Uhr Rückkehr des Extrazugs. Anmeldung der Theilnehmer auf dem Bureau bis 13. September Abends.

Local für Vereinigung bei Restauration am Abend des 13. und 14. September in der Liederhalle und deren Garten, Hoppenlaustrasse 9.

Der Besuch der Königlich Württembergischen Strafanstalten und der Besuch des Königlichen Residenzschlosses, der Königlichen Villa, sowie der Schlösser Rosenstein und Wilhelma ist gegen Vorzeigung der Mitgliedkarte gestattet.

Bezüglich des Besuches des Königlichen Hoftheaters am 13. und 14. September bleibt weitere Mittheilung vorbehalten.

Spaziergänge in der Umgebung: Schützenhaus und Uhlandshöhe, Schillerhöhe, Jägerhaus, nach freier Vereinigung der Mitglieder.

Der Ausschuss versammelt sich zur Vorberathung schon am 10. September; seine Mitglieder nehmen Wohnung im Hotel Marquardt, wo Zimmer von 2—4 M. in hinreichender Zahl zu haben sind. Ebendaselbst befindet sich im Parterre am 10. September ein Auskunftsbureau.

Vom 12. September Mittags 12 Uhr an befindet sich das Anmelde- und Auskunftsbureau im Museum. Die Theilnehmer werden gebeten, sich dort möglichst zeitig einzuschreiben. Für Bestreitung allgemeiner Kosten ist hiebei der Betrag von 3 Mark gegen Aushändigung der Mitgliedkarte zu entrichten.

Für die Mitglieder der Versammlung werden folgende Gasthöfe empfohlen: Hotel Marquardt, Hotel Royal, Hotel Silber, Hotel Krauss, Hotel Textor, Adler, Oberpollinger, Bären.

Wohnungen können unmittelbar in diesen Gasthöfen oder durch Vermittlung des Herrn Justizrath Weegmann, Vorstand des Königlichen Zuchthauses in Stuttgart, bestellt werden.

Bruchsal, im August 1877.

Der Vereinsausschuss:

Ekert,

Director des Männerzuchthauses.

Beilage 2.

Tagesordnung

der 1. Hauptversammlung Donnerstag den 13. September 1877, Vormittags 9 Uhr, im Museum.

---

1) Begrüssung der Versammlung durch Herrn Kreisgerichtshofdirector von Kern, im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers von Mittnacht.
2) Wahl des Präsidenten.
3) Ernennung seiner Stellvertreter und der Schriftführer.
4) Summarischer Geschäftsbericht, erstattet von Director Ekert.
5) Rechnungsvorlage.
6) Berathung und Beschlussfassung über folgende durch den Ausschuss beschlossene Sätze:

I. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten empfiehlt in Uebereinstimmung mit dem VIII. deutschen Juristentage die Einzelhaft als regelmässige Art des Vollzugs der Freiheitsstrafen; die gemeinschaftliche Haft darf nur als Ausnahme von dieser Regel stattfinden, wenn der § 22 des Strafgesetzbuchs oder die Individualität des Gefangenen die Anwendung der Einzelhaft unzulässig macht.

II. Die Einführung der Einzelhaft ist durch die gesetzliche Vorschrift sicher zu stellen, dass die Gefängnisse in bestimmter Frist nach dem System der Einzelhaft eingerichtet sein müssen und dass Neubauten und Umbauten nur in Uebereinstimmung mit diesem System ausgeführt werden dürfen.

III. Es ist durch Gesetz festzustellen, dass auch die Haftstrafe in Einzelhaft vollzogen werden darf.

Referent für I.—III. Director Ekert.

IV. Die Grösse der Zellen für Einzelhaft bei Tag und Nacht muss im Minimum 25 Cubikmeter, die der Schlafzellen

12 Cubikmeter betragen; beide mit Fenstern von 1 Quadratmeter, die zur Hälfte geöffnet werden können. Für die gemeinschaftlichen Arbeitsräume genügt 12 Cubikmeter pro Kopf.

V. Zu kleine und zu grosse Anstalten sind für den Strafvollzug gleich schädlich. Gefangenanstalten und Strafanstalten sind bei dem System der Einzelhaft für nicht mehr als 400, bei Einzelhaft und Gemeinschaftshaft oder blosser Gemeinschaftshaft für nicht mehr als 500 Köpfe einzurichten.

VI. Rückfällige, d. h. schon früher mit Zuchthaus- oder wiederholt mit Gefängnissstrafe Belegte sind während der Strafverbüssung einer besonderen Behandlung zu unterwerfen.

1) Die für die übrigen Gefangenen üblichen Vergünstigungen sind für sie zu beschränken,
2) härtere Disciplinarstrafen für dieselben in Anwendung zu bringen.

Es empfiehlt sich, diese Rückfälligen, vornehmlich die rückfälligen Eigenthumsverbrecher, in besonderen Anstalten unterzubringen, um die in ungenügender Zahl vorhandenen Isolirgefängnisse vorzugsweise zur Unterbringung der besserungsfähigen Gefangenen verwenden zu können.

VII. Es empfiehlt sich, bei der Verwaltung der Strafvollzugsanstalten Commissionen zu betheiligen, die zum Theil aus Privatpersonen bestehen.

Als Functionen sind ihnen zuzuweisen:

a. Ueberwachung der vorschriftsmässigen Behandlung der Gefangenen,
b. Prüfung von Beschwerden der Gefangenen,
c. Zellenbesuche,
d. Mitwirkung bei Anträgen auf Begnadigung, resp. vorläufige Entlassung,
e. Fürsorge für Entlassene.

Durch Beschluss der Bundesregierung können diesen Commissionen weitergehende Befugnisse zugewiesen werden.

Referent für IV.—VII. Director Krohne.

VIII. Als Disciplinarstrafen für die zu Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe oder nach Vorschrift des § 361 No. 3—8 des Strafgesetzes zur Haftstrafe Verurtheilten sind allein zulässig:

1) Verweis;
2) Entziehung oder Beschränkung der gesetzlichen oder hausordnungsmässigen Vergünstigungen;
3) Bei Einzelhaft: Entziehung der Arbeit und der Lectüre bis zur Dauer von acht Tagen;
4) Entziehung der Arbeitsbelohnungen der letztvergangenen drei Monate bis zur Hälfte derselben zu Gunsten einer Gefangenen-Unterstützungscasse;
5) Entziehung der Verfügung über die Arbeitsbelohnungen bis zur Dauer von drei Monaten;
6) Entziehung des Bettlagers ohne Arrest für nicht länger als sieben Nächte hinter einander;
7) Schmälerung der Kost ohne Arrest auf nicht länger als sieben Tage.

   Die vorstehend zu No. 4 bis 7 aufgeführten Disciplinarstrafen können auch verbunden zur Anwendung gebracht werden.

8) Einsame Einsperrung in einem hierzu bestimmten Locale (Arrest) bis auf die Dauer von höchstens vier Wochen. Diese Strafe kann geschärft werden (strenger Arrest): durch Entziehung der Arbeit und des Bettlagers, durch Verdunkelung der Arrestzelle, durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod. Diese Schärfungen kommen am 4., 8., 12. und demnächst eventuell an jedem dritten Tage in Wegfall.

   Ausserdem können mit der Arreststrafe auch die vorstehend zu No. 4 und 5 anfgeführten Strafen verbunden werden.

9) Fesselung auf die Dauer von 4 Wochen.

   Zwangsstuhl oder Zwangsjacke dürfen nur zur augenblicklichen Bändigung bei thätlicher Widersetzlichkeit oder wüthendem Toben angewendet werden. Zu gleichem Behufe sowie zur Sicherung kann auch Fesselung eintreten.

   Referent zu VIII. Geheimer Reg.-Rath Lütgen.

Verzeichniss
der Theilnehmer an der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Stuttgart 10. bis 15. September 1877.

Herzogthum Anhalt.

Franke, Strafanstaltsdirector in Coswig. (1)

Grossherzogthum Baden.

Bauer, Rechnungsrath, Archivar der II. Kammer, Carlsruhe.
Blenkner, Director des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ekert, Director des Männerzuchthauses in Bruchsal.
Kollmer, Verwalter des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal.
Löhlein, Hausinspector in Kislau.
Parisel, Oberrechnungsrath im Grossh. Justizministerium, Carlsruhe.
Spengler, Pfarrer, evang. Geistlicher der Strafanstalten in Bruchsal.
Weicht, Verwalter des Landesgefängnisses in Mannheim. (8)

Königreich Bayern.

Bolgiano, Verwalter des Arbeitshauses zu Rebdorf.
Bracker, Director der Strafanstalt zu Plassenburg.
Braun, Verwalter der Strafanstalt zu Laufen.
Dorfner, Director der Staatserziehungs-Anstalt zu Niederschönenfeld.
Fleischmann, Hausgeistlicher zu Kaiserslautern.
Frey, Lehrer des Zellengefängnisses zu Nürnberg.

Heiter, Hausgeistlicher zu Kaiserslautern.
Hölldorfer, Director der Strafanstalt zu Zweibrücken.
Knödel, Hausgeistlicher zu Lichtenau.
Lutz, Dr., Bezirksarzt zu Eichstädt.
Mess, Dr., Director der Strafanstalt zu München.
Platz, Hausgeistlicher zu Frankenthal.
Reeh, Hausgeistlicher zu Zweibrücken.
Saffer, Hausgeistlicher zu Ebrach.
Sattler, Verwalter des Zuchthauses zu St. Georgen.
Scharold, Dr., Hausarzt zu Ebrach.
Schneeweis, Hausgeistlicher zu München.
Seeberger, Hausgeistlicher zu Rehdorf.
Sorg, Hausgeistlicher zu Plassenburg.
Stahl, Dr., kath. Hausgeistl. des Zuchthauses zu Würzburg.
Streng, Director des Zellengefängnisses zu Nürnberg. (21)

Herzogthum Braunschweig.

Pockels, Director der Strafanstalt Wolfenbüttel.
Schütte, Pastor, Hausgeistlicher der Landesanstalten zu Wolfenbüttel.
Rudolph, Inspector der Strafanstalt zu Wolfenbüttel. (3)

Freie Stadt Bremen.

Schnepel, Director der Strafanstalt in Oslebshausen bei Bremen. (1)

Freie Stadt Hamburg.

Grumbach, Director der Strafanstalten in Hamburg. (1)

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Nettelbladt, Baron v., Oberinspector des Landesarbeitshauses zu Güstrow.
Schultetus, Drost zu Güstrow.
Witt, Hofrath, Strafanstaltsvorsteher zu Dreibergen. (3)

Grossherzogthum Oldenburg.

Langreuter, Director des Gefängnisses zu Vechta. (1)

Königreich Preussen.

Baer, Dr., Sanitätsrath, Arzt des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.

Berner, Dr., Geh. Justizrath, Professor in Berlin.
Classen, Director der Correctionsanstalt in Gross-Salze.
Diebitsch, v., Director der Strafanstalt in Zeitz.
Feldhahn, Hausgeistlicher in Plötzensee bei Berlin.
Grützmacher, Director der Strafanstalt in Breslau.
Held, Director der Strafanstalt in Görlitz.
Hoyns, Director der Strafanstalt Moabit in Berlin.
Illing, Geh. Oberregierungsrath in Berlin.
Kaldewey, Director der Strafanstalt in Wartenburg.
Koch, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Kassel.
Köpke, Director der Strafanstalt in Naugard.
Krell, Director der Strafanstalt in Cöln.
Krohne, Director der Strafanstalt in Rendsburg.
Lütgen, Geh. Regierungsrath im Oberpräsidium Hannover.
Marcard, Dr., Sanitätsrath, Arzt des Zuchthauses in Celle (Hannover).
Natorp, Consistorialrath in Düsseldorf.
Petras, Director der Strafanstalt in Ratibor.
Rössing, v., Oberinspector in Moringen.
Scheffer, Pfarrer in Boppard.
Strosser, Director der Strafanstalt in Münster.
Vulmahn, Oberinspector des Zellengefängnisses Hannover.
Wiesner, Director der Strafanstalt Hamm.
Wirth, Director des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Ziegler, v, Director der Strafanstalt in Cassel. (25)

Königreich Sachsen.

Bässler, ev. Katechet an der Strafanstalt Zwickau.
Bessler, Anstalts-Dirigent zu Voigtsberg.
Dillner, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Hoheneck.
Hohlfeld, Anstalts-Dirigent zu Grünhain.
Gelbhaar, Dr. jur., Anstalts-Inspector zu Zwickau.
Knecht, Dr., Anstaltsarzt in Waldheim.
Leutritz, Ministerial-Secretär in Dresden.
Lotichius, Bezirks-Assessor in Dresden.
Mahn, Hausgeistlicher in Waldheim.
Schwarze, v., Dr., Generalstaatsanwalt in Dresden. (10)

Königreich Württemberg.

Arnet, Dr., prakt. Arzt und Arzt des Zuchthauses in Stuttgart.
Bauer, Stadtpfarrer, ev. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses in Rottenburg.
Bertsch, Pfarrer, ev. Geistlicher des Zuchthauses in Ludwigsburg.'
Binder, v., Obertribunaldirector, Mitglied des Strafanstalts-Collegiums in Stuttgart.
Brinzinger, Kaplan, kathol. Geistlicher des Zuchthauses in Stuttgart.
Buob, Oberamtsrichter, interim. Vorstand des Landesgefängnisses in Rottenburg.
di Centa, Dr., Arzt am Landesgefängniss in Hall.
Duvernoy, v., Dr., Staatsrath a. D., Vorstand des Central-Ausschusses des Vereins für entlassene Strafgefangene in Stuttgart.
Frey, Kaplan, kath. Geistlicher an der Strafanstalt Gotteszell.
Fricker, Dr., Arzt am Zellengefängniss Heilbronn.
Häcker, Kreisgerichtsrath in Stuttgart.
Herrmann, Kreisgerichtsrath in Stuttgart.
Hölder, v., Obermedicinalrath, Mitglied des Strafanstalts-Collegiums in Stuttgart.
Kern, v., Kreisgerichtshofdirector, Präsident des Strafanstalts-Collegiums in Stuttgart.
Köstlin, v., Vicedirector, Kanzleidirector des Justizministeriums, Mitglied des Strafanstalts-Collegiums in Stuttgart.
Köstlin, Director des Zellengefängnisses in Heilbronn.
Köstlin, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher des Zuchthauses in Stuttgart.
Kraus, Hausgeistlicher des Zellengefängnisses in Heilbronn.
Landauer, v., Oberbaurath, Mitglied des Strafanstalts-Collegiums in Stuttgart.
Lenz, Dr., Oberstaatsanwalt in Stuttgart.
Nestle, Staatsanwalt in Stuttgart.
Reiffsteck, Dr., Oberamtsarzt, Arzt am Landesgefängniss in Rottenburg.

Riess, Dr., Stadtpfarrer, kathol. Geistlicher des Zuchthauses in Ludwigsburg.

Schickhardt, v., Vicedirector des evangel. Consistoriums, Mitglied des Strafanstalts-Collegiums in Stuttgart.

Sichardt, Director des Zuchthauses in Ludwigsburg.

Störk, Kaplan, kathol. Geistlicher des Landesgefängnisses in Hall.

Strebel, Pfarrer, ev. Geistlicher daselbst.

Vaihinger, Secretär des Strafanstalts-Collegiums in Stuttgart.

Weegmann, Justizrath, Vorstand des Zuchthauses in Stuttgart.

Werner, Dr., Arzt des Zuchthauses in Ludwigsburg.

Wieland, Dr., Professor, Redacteur des Staats-Anzeigers in Stuttgart.

Wullen, Oberjustizrath, Vorstand der Strafanstalt in Gotteszell.

Zimmerle, Dr., Stadtpfarrer, kathol. Geistlicher des Zellengefängnisses in Heilbronn.

Zoller, v., Oberregierungsrath, Mitglied des Strafanstalts-Collegiums in Stuttgart. (34)

Gesammtzahl 108.

Beilage 4.

Bureau
der 1877er Stuttgarter Versammlung.

Ehrenpräsident: Kreisgerichtshofdirector von Kern aus Stuttgart.

Präsident: Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze aus Dresden.
1. Vicepräsident: Geheimer Oberregierungsrath Illing aus Berlin.
2. Vicepräsident: Vicedirector von Köstlin aus Stuttgart.
3. Vicepräsident: Geheimer Justizrath Professor Dr. Berner aus Berlin.
Schriftführer: Pfarrer Spengler aus Bruchsal.
Dr. jur. Gelbhaar, Anstaltsinspector aus Zwickau.

Zusammenstellung
der Beschlüsse der 1877er Versammlung in Stuttgart.

a. Vom 13. September.

I. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten empfiehlt in Uebereinstimmung mit dem VIII. deutschen Juristentage die Einzelhaft als regelmässige Art des Vollzugs der Zuchthaus- und Gefängnissstrafen; die gemeinschaftliche Haft darf nur als Ausnahme von dieser Regel stattfinden, wenn der § 22 des Strafgesetzbuchs oder die Individualität des Gefangenen die Anwendung der Einzelhaft unzulässig macht.

II. Die Einführung der Einzelhaft ist durch die gesetzliche Vorschrift sicher zu stellen, dass die Gefängnisse in bestimmter Frist nach dem System der Einzelhaft eingerichtet sein müssen und dass Neubauten und Umbauten nur in Uebereinstimmung mit diesem System ausgeführt werden dürfen.

III. Es ist durch Gesetz festzustellen, dass auch die Haftstrafe in Einzelhaft vollzogen werden darf.

IV. Die Grösse der Zellen für Einzelhaft bei Tag und Nacht muss bei Vollstreckung von Freiheitsstrafen über drei Monate im Minimum 22 Cubikmeter, bei Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten im Minimum 16 Cubikmeter, die der Schlafzellen 11 Cubikmeter betragen; beide mit Fenstern von 1 Quadratmeter, die mindestens zur Hälfte geöffnet werden können. Für die gemeinschaftlichen Arbeitsräume genügt 12 Cubikmeter pro Kopf.

V. Zu kleine und zu grosse Anstalten sind für den Strafvollzug gleich schädlich. Gefangenanstalten und Strafanstalten sind bei dem System der Einzelhaft für nicht mehr als 400, bei Einzelhaft und Gemeinschaftshaft oder blosser Gemeinschaftshaft für nicht mehr als 500 Köpfe einzurichten.

VI. Rückfällige, d. h. schon früher mit Zuchthaus- oder wiederholt mit Gefängnissstrafe Belegte können während der Strafverbüssung einer besonderen Behandlung unterworfen werden. Solchenfalls sind:

1) Die für die übrigen Gefangenen üblichen Vergünstigungen für sie zu beschränken;
2) Härtere Disciplinarstrafen für dieselben in Anwendung zu bringen.

Es empfiehlt sich, diese Rückfälligen, vornehmlich die rückfälligen Eigenthumsverbrecher, in besondere Anstalten unterzubringen, um die in ungenügender Zahl vorhandenen Isolirgefängnisse vorzugsweise zur Unterbringung der besserungsfähigeren Gefangenen verwenden zu können.

b. Vom 14. September.

VII. Als Disciplinarstrafen für die zu Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe oder nach Vorschrift des § 361 No. 3—8 des Strafgesetzes zur Haftstrafe Verurtheilten sind allein zulässig:

1) Verweis;
2) Entziehung oder Beschränkung der gesetzlichen oder hausordnungsmässigen Vergünstigungen;
3) a. Bei Einzelhaft: Entziehung der Arbeit bis zur Dauer von acht Tagen,
   b. Entziehung oder Beschränkung der Lectüre auf unbestimmte Zeit;
4) Entziehung der Arbeitsbelohnungen der letztvergangenen drei Monate bis zur Hälfte derselben zu Gunsten einer Gefangen-Unterstützungs-Casse;
5) Entziehung der Verfügung über die Arbeitsbelohnungen bis zur Dauer von drei Monaten;
6) Entziehung des Bettlagers für nicht länger als sieben Nächte hinter einander;
7) Schmälerung der Kost ohne Arrest auf nicht länger als sieben Tage.

Die vorstehend zu No. 4 bis 7 aufgeführten Disciplinarstrafen können auch verbunden zur Anwendung gebracht werden.

8) Einsame Einsperrung in einem hierzu bestimmten Locale (Arrest) bis auf die Dauer von höchstens vier Wochen. Diese Strafe kann geschärft werden (strenger Arrest): durch Entziehung der Arbeit und des Bettlagers, durch Verdunkelung der Arrestzelle, durch Schmälerung der Kost. Diese Schärfungen kommen am 4, 8., 12. und demnächst eventuell an jedem dritten Tage in Wegfall.

Ausserdem können diese Strafen unter sich, sowie mit den sub. No. 4 und 5 aufgeführten Strafen verbunden werden.

9) Fesselung auf die Dauer von vier Wochen.

10) Körperliche Züchtigung bei jugendlichen Gefangenen.

Zwangsstuhl oder Zwangsjacke dürfen nur zur augenblicklichen Bändigung bei thätlicher Widersetzlichkeit oder wüthendem Toben angewendet werden. Zu gleichem Behufe, sowie zur Sicherung kann auch Fesselung eintreten.

VIII. Die vorstehenden Strafbestimmungen gelten ebenfalls für die auf Grund des § 362 des Reichsstrafgesetzbuchs zur Einsperrung im Arbeitshaus Verurtheilten.

Es ist erwünscht, dass die Disciplinarstrafen gegen die Haftgefangenen und gegen die Festungshaftgefangenen gesetzlich geregelt werden.

IX. Die Versammlung hält es für ein dringendes Bedürfniss, dass die Grundsätze für den Bau von Gefängnissen und insbesondere von Isolirgefängnissen durch eine Commission von Sachverständigen festgestellt werden. Sie ermächtigt den Ausschuss, diesen Beschluss der Reichsregierung mitzutheilen.

X. Die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten erklärt, die Feststellung der Grundsätze, nach welchen mit geisteskranken Gefangenen zu verfahren, bildet eine der dringendsten Aufgaben der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs.

XI. Herr Geheimer Regierungsrath von Götzen in Cleve wird in Anerkennung seiner besonderen Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt.

XII. Dem Herrn Archivar Ad. Bauer aus Carlsruhe, der wiederholt um Entlassung von der Function als Ausschussmitglied gebeten hat, wird unter Genehmigung seiner Bitte der besondere Dank für seine, dem Verein geleisteten ausgezeichneten Dienste ausgesprochen.

XIII. Zu Mitgliedern des Ausschusses werden ernannt:
d'Alinge, Geh.Reg.-Rath, Dir. d. Strafanstalt Zwickau.
Bracker, Director des Zuchthauses Plassenburg.
Dragic, Director der Strafanstalt Laibach.
Eichrodt, Dir. d. Weiberst.-A. u. d. Landesgef. Bruchsal.
Ekert, Director des Männerzuchthauses Bruchsal.
Elvers, Strafanstaltsdirector a. D. in Altenburg.
Gutsch, Dr., Med.-Rath, Arzt d. St.-A. Bruchsal.
Krohne, Director der Strafanstalt in Rendsburg.
Langreuter, Director der Strafanstalt in Vechta.
Lütgen, Geh. Reg.-Rath im Oberpräsidium Hannover.
Marcard, Dr., Sanitätsrath, Arzt der Strafanstalt Celle.
Miglitz, Director der Strafanstalt Carlau bei Graz.
Scheffer, Pfarrer in Boppard a. Rh.
Spengler, Pfr., ev. Geistl. der Strafanstalten Bruchsal.
Streng, Director des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Strosser, Director der Strafanstalt in Münster.
Wirth, Dir. des Strafgefängnisses Plötzensee b. Berlin.
Wullen, Oberjustizrath, Vorst. d. Zuchth. Gotteszell.

Zur Nachricht.

Herr Geheime Regierungsrath von Götzen wurde von seiner Ernennung zum Ehrenmitglied in Kenntniss gesetzt und hat in seinem Danksagungsschreiben an den Ausschuss zugleich das Ersuchen gestellt, auch der Versammlung seinen verbindlichsten Dank für die ihm zu Theil gewordene Ehre zu übermitteln. Wir bringen dies den Mitgliedern zur Kenntniss.

Bruchsal, im December 1877.

Der Vereinsausschuss.

Inhalt.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert,

Direktor des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ansschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, corresp. Mitglied der „Howard Association“ in London und der „Société générale des Prisons“ in Paris, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens mit Eichenlaub, Ritter des Königl. Preuss. Kronenordens III. Cl., Ritter I. Cl. des Kgl. Bayer. Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Kgl. Sächs. Albrecht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württembergischen Krone.

Dreizehnter Band, 3. u. 4. Heft.

Heidelberg.
Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.
Druck von J. Grossmann in Bruchsal.
1878.

Ueber Belgisches Gefängnisswesen.

(Von Gef.-Direktor Streng.)

Die Organisation des Gefängnisswesens in Belgien, die uns aus dem in den Bl. f. G. K Bd. 12 Heft 3 im literarischen Anzeiger in treffender Weise kritisirten ausgezeichneten Werke des Geh. Ober-Justizrathes Herrn Starke in Berlin so scharf und detaillirt gezeichnet vor Augen liegt, ist die Frucht 40jähriger Arbeit und imponirt dem Fachmanne ebensowohl durch die Einfachheit und Einheit der die Organisation leitenden Ideen, wie durch die höchst praktische die lebendige Fortentwicklung dieses wichtigen Zweiges der Staatsverwaltung garantirende Einrichtung der hiefür geschaffenen Organe. Der eigentliche Krebsschaden unseres Gefängnisswesens (ich habe hier zunächst bayrische Verhältnisse im Auge), die Zersplitterung in viele kleine Gefängnisse, die bald den Vorständen der Gerichte, bald den Vorständen der staatlichen oder communalen Polizeibehörden, bald Militärgerichten unterstellt sind, und in denen unter mehr oder weniger sorgfältiger Controlle des Vorstandes irgend ein Subalternbeamter wirthschaftet, dem zu Erkenntniss und Anstrebung praktischer, geschweige denn höherer Gesichtspunkte oft alle und jede Vorbedingung fehlt und durch die übertragene Verpflegung der Gefangenen nur zu verlockende Gelegenheit zum eigennützigen Handeln geboten ist, diese kleine, kleinliche und gemeinschädliche Gefängnisswirthschaft mit ihren oft so ungenügenden und theilweise wahrhaft scheusslichen Lokalitäten ist in Belgien verschwunden. An ihre Stelle traten die s. g. maisons secondaires, fast sämmtlich neue nach dem Isolirsysteme auf Grund vielfacher Erfahrungen äusserst zweckmässig eingerichtete Gefängnissbauten zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen (Civil- und Militär-

personen), Schüblingen, sowie der von den Polizeibehörden aufgegriffenen und festgenommenen Individuen (maisons de sûreté), theilweise auch zum Vollzuge von polizeilichen Gefängnissstrafen (Haft) und zur Aufnahme von zu emprisonnement correctionel (Gefängniss) verurtheilten männlichen und weiblichen, und zur Aufnahme von zu réclusion und travaux forcés (beide Strafarten gleichbedeutend mit unserer Zuchthausstrafe) verurtheilten weiblichen Gefangenen (maisons d'arrêt).

Den Gegensatz zu diesen maisons secondaires bilden die maisons pénales, die wie in Gent und Löwen lediglich zum Vollzuge der zu langzeitigen Strafen (réclusion und travaux forcés, theilweise auch emprisonnement) verurtheilten männlichen Gefangenen dienen. Jedes dieser Gefängnisse ohne Rücksicht auf seine Grösse hat seinen eigenen Direktor, der ausser jeder dienstlichen Beziehung zu den Gerichten oder anderen Behörden lediglich dem administrateur de la sûreté publique et des prisons unterstellt ist, ferner seinen Arzt, Geistlichen und Lehrer.

An diese Gefängnisse (maisons pénales und maisons secondaires) schliessen sich dann an Gefangenenanstalten zum Vollzuge gegen jugendliche Personen erkannter Gefängnissstrafen, Besserungsanstalten für jugendliche Personen, die wegen mangelnder Einsicht von den Gerichten freigesprochen und der Regierung zur Verfügung gestellt wurden (maisons pénitentiaires et de réforme), die gleichfalls dem administrateur de la sûreté publique et des prisons unterstellt sind und als schliessliche Ergänzung des ganzen Systemes und lediglich präventiven Charakters die dem directeur des cultes et des établissements de bienfaisance unterstellten Erziehungs- und Besserungsanstalten (écoles de réforme) für jugendliche Bettler und Vagabunden, dann die dépôts de mendicité für erwachsene arbeitsfähige und für gebrechliche Bettler und Vagabunden, die theils verurtheilt und der Regierung überwiesen wurden, theils freiwillig in diese Anstalten als letztes Asyl gegen Noth eintreten.

Die maisons secondaires und maisons pénales sind mit

Ausnahme der zur Aufnahme meist auf Lebensdauer verurtheilten Gefangenen bestimmten maison centrale in Gent sowie mit Ausnahme weniger in nächster Zeit verschwindender Anstalten ausschliesslich nach dem Isolirsystem (Trennung in Kirche, Schule und Spazierhof) eingerichtet; sogar für die zu Hausarbeiten verwendeten Gefangenen in Waschanstalt und Küche sind besondere Einrichtungen getroffen, die möglichste Isolirung derselben bei diesen Arbeiten bezwecken. In den Gefangenanstalten für Jugendliche ist zwar die Einzelhaft nicht principiell verworfen, wohl aber unter Würdigung der für Jugendliche durch Einzelhaft leicht herbeizuführenden Nachtheile nur in beschränktem Umfange zugelassen. Die Erziehungs- und Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder tragen den Grundcharakter landwirthschaftlicher Colonieen und beschränken sich auf einige Strafzellen.

Seit dem Jahre 1832 ist in Belgien das Gefängnisswesen dem Justizministerium unterstellt. Die administration des prisons bildet eine selbstständige Verwaltung, an deren Spitze der administateur de la sûreté publique et des prisons steht; sie zerfällt in 3 Sektionen:

1) für den gesammten Dienst mit Ausnahme des Rechnungswesens und der Bauten,

2) für Rechnungswesen,

3) für Bauten.

Jede dieser 3 Sparten hat ihren eigenen Inspektor; die Inspektoren controlliren den Gefängnissdienst hauptsächlich durch fortgesetzte Lokal-Inspektionen, können vorgefundene Uebelstände in dringenden Fällen sofort abstellen und haben im Uebrigen unter Formulirung ihrer Vorschläge an den administrateur zu berichten.

In der Schaffung eines solchen Centralorgans und Besetzung desselben mit hervorragenden Fachmännern liegt die beste Garantie der einheitlichen Leitung, der unablässigen, naturgemässen Weiterentwicklung und insbesondere der gründlichsten Controlle des gesammten Gefängnisswesens.

Letzteres gilt insbesondere von dem Rechnungswesen, das bei einem in viele Beschäftigungszweige vertheilten Fa-

brikbetrieb in eigener Regie derartig complicirt ist, dass eine sachliche nicht blos formale Controlle nur von einem Rechnungsverständigen gehandhabt werden kann, der das Geschäft aus eigener Praxis kennt.

Ebenso nothwendig und naturgemäss war für Belgien die Errichtung einer eigenen Sektion für Gefängnissbauten in dem Augenblick, wo man sich entschloss, nicht mehr an alten unbrauchbaren baulichen Complexen zu flicken, sondern die alten und kleinen Gefängnisse durch Neubauten zu ersetzen. Die Concentrirung dieses Theiles des öffentlichen Bauwesens in einer Behörde, die reichen Erfahrungen, die man mit der Zeit auf diesem Gebiete sammelte und immer wieder verwerthete, schufen die bauliche Vollendung und Mustergiltigkeit der Gefängnisse Belgiens, welches jetzt in der That das classische Land des Studiums des Gefängnissbaues für Techniker geworden ist.

Zwischen der Centralstelle und den durch die Direktoren zunächst repräsentirten lokalen Gefängnissbehörden gibt es in Belgien keine Mittelstellen und das ist für die gedeihliche Entwicklung des Gefängnisswesens in Belgien wie anderwärts ein wahrer Segen. Mittelstellen, die nach Oben sich vor jeder Verantwortung zu schützen, nach Unten das Gewicht ihrer Stellung fortwährend dadurch geltend zu machen suchen, dass jeder Kleinigkeit eine ihr nicht gebührende Wichtigkeit beigelegt und durch unablässige Berichterstattung dem Gefängnissbeamten die Ader selbstständigen und darum freudigen Schaffens und Wirkens unterbunden wird, sind für den Gefängnissdienst ein wahres Bleigewicht, welches jeden höheren Aufschwung hindert. In Belgien bestehen, wie gesagt, solche Mittelstellen nicht; die Competenz der Lokalbehörden wäre in Folge dessen an sich eine grosse, da selbstverständlich die Centralstelle ohne übermässige Belastung und unverhältnissmässig zahlreiches Personal eine Reihe wichtiger Geschäfte den Lokalbehörden zur selbständigen Behandlung überlassen muss. Dazu kommt, dass in Belgien ein das Gefängnisswesen und den Strafvollzug regelndes Gesetz nicht vorhanden ist. Es gibt zwar einige Specialgesetze, wie z. B. das Gesetz vom 4. Mai 1870

über den Vollzug der Einzelhaft, im Ganzen ist aber der Strafvollzug auf einer Reihe von Königlichen Verordnungen und Ministerial-Erlassen aufgebaut. Starke glaubt, dass das Bedürfniss nach gesetzlicher Regelung des Strafvollzuges in Belgien um deswillen nicht so lebhaft empfunden werde wie in Preussen, weil die vorhandenen Verordnungen und Ministerial-Erlasse das Gefängnisswesen nach allen Richtungen hin auf das Sorgfältigste in einer vom Rechtsstandpunkte aus befriedigenden Weise ordnen; ich möchte aber den eigentlichen Grund eher darin erblicken, dass man in Belgien früher als bei uns zu der Erkenntniss gelangte, dass der Strafvollzug, wenn man Härten und Ungehörigkeiten vermeiden will, Rücksichten kennen und nehmen muss, dass den Vollzugsbehörden ein gewisses Maass discretionärer Befugnisse bleiben muss, und dass der Versuch einer detaillirten gesetzlichen Regelung, der starre Rechtsstandpunkt nur dahin führen kann, entweder jedes verkommene Individuum wie einen anständigen Mann oder jeden anständigen Mann wie ein verkommenes Individuum zu behandeln.

Um nun gegen Ueberschreitungen und Missbräuche der an sich weiten Befugnisse der Lokalbehörden Garantien zu schaffen und anderseits dem Strafvollzuge die nöthige Dehnbarkeit zu gewähren, schuf man in Belgien das Institut der Verwaltungs- und Aufsichts-Commissionen für jedes Gefängniss. Die Commissionen sind aus Staatsbeamten und angesehenen Bürgern zusammengesetzt und haben sowohl was die Verwaltung im Allgemeinen und die Beschäftigung, wie die Behandlung der Gefangenen und Handhabung der Disciplin anlangt, weitgehende Befugnisse.

Die Commissionen haben alle Anschaffungen für die Bedürfnisse des Gefängnisses und den Verkauf der Erzeugnisse zu leiten.

In Belgien hat die Beschaffung aller für die Unterhaltung der Gefangenen und die verschiedenen Dienstzweige erforderlichen Gegenstände, ebenso die Vornahme von Neubauten und Bauverwendungen auf dem Wege des öffentlichen Ausgebotes und durch Zuschlag zu erfolgen. Nur gewisse Gegenstände dürfen aus freier Hand unter Controlle der

Aufsichtscommission von dem Direktor gekauft werden, welchem hiezu eine bestimmte Summe zur Verfügung gestellt ist.

Die Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe des Gefängnisses erfolgt jährlich durch die Commission, welche mit der Rechnung auch Bedarfsvoranschläge und das evident gehaltene Inventar über das Gefängnissmobiliar dem Justizministerium vorzulegen hat.

Die Commission hat auch jährlich einen Bericht über den Stand des Gefängnisses unter Beifügung der vorgeschriebenen statistischen Nachweisungen vorzulegen, dem dann die Specialberichte des Direktors, Geistlichen, Lehrers und Arztes beizulegen sind.

Die Beschäftigung in den belgischen Gefängnissen ist auf den Regiebetrieb in der Weise eingerichtet, dass unter Leitung von im Gefängnissdienst stehenden Werkmeistern entweder für Staatsbedürfnisse oder für Industrielle oder Privat-Unternehmer gearbeitet wird, die das Rohmaterial liefern. Nur ausnahmsweise und in besonderen Fällen, über welche die Aufsichtscommission zu entscheiden hat, kann der Direktor für eigene Rechnung arbeiten lassen. Sollen andere als die mit Genehmigung der Regierung eingeführten Beschäftigungen im Gefängnisse betrieben werden, so bedarf dies gleichfalls der Genehmigung der Commission.

Das hienach dem Direktor noch verbleibende Kassa- und Rechnungswesen beschränkt sich auf die Fabrikrechnung ohne Incasso, die Rechnungen über das Victualienmagazin, für dessen nachhaltige Füllung er keine Zahlungen zu leisten braucht, sowie Führung der Depositen- und der von der Commission ihm bewilligten Handcassa, hält sich sonach in so bescheidenen Grenzen, dass ein einigermaassen rechnungsverständiger Schreiber das ganze Geschäft besorgen kann. Die Gefahr von Veruntreuungen ist bei dieser dem Director verbleibenden Kasse allerdings gründlich beseitigt.

Anlangend die Behandlung der Gefangenen, so ist durch das allgemein adoptirte System der Einzelhaft, womit eine sehr wesentliche mit der längeren Dauer steigende Kürzung der Strafzeit verbunden ist (20 Jahre kürzen sich durch Einzelhaft auf 9 Jahre 9 Monate) einer individualisirenden Be-

handlung wenig Spielraum gegeben, wenn man nicht den Kernpunkt der individualisirenden Behandlung darin findet, jeden Gefangenen so lange in der Zelle zu halten, bis der Hausarzt seine Versetzung in gemeinsame Haft begutachtet.*)

Arbeitszwang besteht bei den Strafarten der réclusion und travaux forcés wie bei der Zuchthausstrafe des St.-G.-B. f. d. d. R., die zu emprisonnement correctionnel Verurtheilten werden zu einer der in der Anstalt eingeführten oder gestatteten Arbeiten verwendet, soferne sie nicht von der Verwaltung ausnahmsweise dispensirt werden. Die Dispensation ertheilt die Aufsichts-Commission auf Ansuchen des betreffenden Gefangenen; sie soll gewährt werden, wenn die besondere Stellung des Gefangenen und die Natur der von ihm verübten strafbaren Handlung eine besondere Rücksicht bedingen, doch in der Regel nur bei Strafen, die die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen.

Eine ausnahmslose Verpflichtung zum Anlegen der Gefängnisstracht besteht nur in den maisons centrales, also bei zu réclusion und travaux forcés Verurtheilten. In den maisons secondaires ist es dagegen den im Besitze einer ordentlichen Kleidung befindlichen Gefangenen ohne Rücksicht auf die Strafdauer gestattet, ihre eigene Kleidung zu tragen, nur muss jeder Gefangene ohne Ausnahme (also auch Untersuchungsgefangene), sobald er die Zelle verlässt, um sich in ein anderes Lokal zu begeben, die capuchon (Maske) über das Gesicht ziehen. Auch der Gebrauch des eigenen Bettzeuges ist nicht unbedingt ausgeschlossen. Das Tragen des Schnurr- und Backenbartes ist nur in den maisons centrales den Gefangenen nicht gestattet.

Schon die gewöhnliche Verköstigung ist in den Belgischen Gefängnissen eine bessere als in Deutschland. Die Gefangenen erhalten morgens Cichorienkaffee, Mittags 4 mal in der Woche je 100 Gramm Fleisch, wozu noch 85 Gramm

*) Individualisirende Behandlung ist unseres Erachtens gerade innerhalb der Grenzen der Trennungshaft am wichtigsten, wenn nicht fast allein möglich. Wir sind entschieden dagegen, dass sich die discretionäre Gewalt, wenigstens des Directors, auf das System beziehe.
Anm. d. Red.

Fettung wöchentlich kommen. Ausnahmsweise kann auf Vorschlag des Direktors oder Arztes durch die Aufsichtskommission gesunden Gefangenen, deren Individualität eine bessere Kost verlangt, die Krankenkost verabfolgt werden, welche in ihrem Regulativ gekochtes und gebratenes Fleisch, Mehlspeisen, Fleischsuppe, Gemüse, Obst, Wein und Bier verzeichnet.

In den Belgischen Gefängnissen ist eine Cantine eingeführt, aus welcher auch Strafgefangene aus ihrem Antheil am Arbeitsverdienst Lebens- und Genussmittel nach tarifirten Preisen beziehen können. Unter den in der Cantine verkäuflichen Gegenständen sind an Genussmitteln hervorzuheben: Weisses Brod, Butter, Käs, Milch, Kaffee, Thee, gekochte Milch, Bier, Schnupftabak, Rauchtabak und Cigarren.

Tabak rauchen und schnupfen ist in den maisons secondaires allen Gefangenen (den jugendlichen wohl nicht?), also auch den Strafgefangenen gestattet, das Rauchen nur während des Aufenthaltes im Spazierhof.

Die Zulässigkeit der von den Gefangenen in der Cantine bestellten Quantitäten unterliegt der Genehmigung des Direktors, der die Befugniss zur Benützung der Cantine zur Strafe entziehen kann.

Eine ganz eigenthümliche Einrichtung besteht in der s. g. pistole, durch welche mit Rücksicht auf die Person des Gefangenen die reglementmässige Behandlung desselben erheblich geändert werden kann. Ob diese Einrichtung lediglich eine Eigenthümlichkeit des belgischen Gefängnisswesens ist, wie Starke anführt, möchte ich bezweifeln, sie dürfte eher aus Frankreich stammen. In Balzacs Splendeurs et misères des courtisanes Bd. 3 S. 305 finden sich bei Beschreibung der Conciergerie in Paris verschiedene Bemerkungen über die Gefängnissräume à la pistole und au secret u. a. „ce nom vient sans doute de ce que jadis les prisonniers donnaient une pistole par semaine pour ce logement dont la nudité rapelle les froides mansardes que les grands hommes sans fortune commencent par habiter à Paris“ und an einer anderen Stelle — c'est à dire le droit d'habiter une de ces chambres au l'on joint du seul comfort permis par la justice.“

Die administration à la pistole ist auf die maisons secondaires beschränkt, und erfolgt durch die Aufsichtscommission: sie besteht in der Ermächtigung, eine etwas besser meublirte Zelle im Gefängniss zu bewohnen, Beköstigung auf eigene Kosten sich zu beschaffen, selbstverständlich auch die eigene Kleidung zu tragen und von der Verpflichtung zur Arbeit befreit zu sein.

Nach der jetzt herrschenden Praxis bleibt die in der pistole liegende Vergünstigung auf Gefangene beschränkt, deren Strafzeit 3 Monate nicht übersteigt.

Von den weiteren den Aufsichts-Commissionen eingeräumten Befugnissen sind noch zu erwähnen: Dispensation oder Ausschluss einzelner Gefangener vom Schulbesuch, der bis zur Altersgrenze von 40 Jahren für Gefangene obligatorisch ist, die Befugniss, einzelnen Gefangenen die Erlaubniss zu ertheilen, Abends nach dem zum Niederlegen gegebenen Glockensignal Licht zu brennen (im Winter bis 9 im Sommer bis 10 Uhr), den vom Direktor beanstandeten und ihr vorgelegten Briefen von Gefangenen die Erlaubniss zur Absendung zu verweigern und in schwereren Disciplinarfällen die vom Direktor verfügten Disciplinarstrafen vor deren Vollzug zu bestätigen.

Die Aufsichtscommissionen treten bei den kleineren Gefängnissen einmal, bei den Centralgefängnissen 2 mal im Monat zusammen und können auch ausserdem in dringenden Fällen zusammenberufen werden. Je ein Mitglied hat für die Dauer eines Monates wöchentlich einmal das Gefängniss in allen seinen Theilen zu revidiren, sie haben die Disciplinargewalt über die Beamten*) mit Ausnahme des Direktors, die ausschliessliche Berechtigung, Anträge auf Begnadigung von Gefangenen zu stellen und prüfen die Beschwerden der Gefangenen. Ein verschlossener Kasten zur Aufnahme schriftlicher Beschwerden von Gefangenen befindet sich am Eingang gang jeder Gruppe von Einzelspazierhöfen oder an einer Stelle, welche die Gefangenen auf dem Wege zur Kirche passiren; der Schlüssel zu diesem Kasten befindet sich in den Händen des Monats-Kommissärs, welcher die Oeffnung

*) In gewissen Grenzen, nicht absolut. Anm. d. Red.

zu bewirken und die Schreiben an ihre Adresse zu befördern hat.

Die Stellung der Belgischen Gefängnissdirektoren ist hienach im Vergleich zu der Stellung der Direktoren der Gefangen- und Strafanstalten in Deutschland und zunächst in Bayern eine viel weniger selbstständige, und manche Befugnisse der Aufsichts- und Verwaltungscommissionen athmen sogar ein gelindes, die Stellung und das Ansehen der Direktoren drückendes Misstrauen, wie z. B. der verschlossene Beschwerdekasten und die der Commission vorbehaltene Befugniss, die Absendnng von Briefen von Gefangenen wegen ungeeigneten Inhaltes zu verbieten. Nichts weniger als empfehlungswerth ist meines Erachtens auch die Einrichtung, dass der Arbeitsertrag aus der Beschäftigung, soweit er nicht den Gefangenen zukommt, zwischen dem Staate und dem Direktor in der Art getheilt wird, dass der dem Direktor gewährte Antheil bei grösseren Gefängnissen die Summe von 2000 Frcs., bei kleineren 1000 Frcs. nicht übersteigen darf, während die übrigen Beamten an dem Arbeitsverdienste keinen Antheil haben. Dem finanziellen Interesse des Staates mag eine solche Einrichtung zu Gut kommen, den höheren Zwecken der Beschäftigung und dem Interesse der Gefangenen wird aber jedenfalls besser gedient, wenn wie bei uns das Einkommen des Gefängnissvorstandes fixirt und von dem Erträgnisse der Beschäftigung ganz unabhängig ist. Richtiger wäre, Tantièmen aus dem Erträgnisse der Beschäftigung, wie in Bayern, den mit Leitung der einzelnen Beschäftigungszweige betrauten Werkmeistern zu bezahlen, deren Emsigkeit und technische Tüchtigkeit für die Rentabilität der Beschäftigung von viel grösserer Bedeutung ist, als das durch Gewinnantheil gehobene Interesse des Direktors, dem auch in Belgien die technische Befähigung zur Leitung der in den Gefängnissen betriebenen Beschäftigungszweige fehlt und dessen Ansehen und amtliche Stellung bei aller moralischen Integrität in den Augen der Gefangenen, der Bediensteten und des Publikums durch seine direkte Betheiligung an dem Gewinne durch Sträflingsarbeit sicherlich nicht gehoben wird.

Eigenthümlicher Natur ist auch die Stellung der Direk-

toren in Belgien gegenüber der im Strafvollzugsdienste wirkenden geistlichen Orden. In allen Frauengefängnissen wird der Aufsichtsdienst ohne Ausnahme von soeurs réligieuses versehen. Die weiblichen Gefangenen sind in den maisons secondaires in eigenen Abtheilungen untergebracht; diese Abtheilung kann aber der Director nicht ohne Weiteres betreten; er muss sich durch den Klingelzug anmelden und wird erst nach Herbeirufung der soeur supérieure eingelassen.

Ihrer mehr untergeordneten Stellung und in der Hauptsache auf die Ueberwachung des Sicherheitsdienstes und des regelmässigen Ganges der Hausordnung gerichteten Thätigkeit entspricht es, dass in Belgien an die Gefängnissdirektoren nicht jene Anforderungen gestellt werden, wie z. B. in Bayern, wo sie die Vorbedingungen zum höheren Staatsdienst in der Justiz und Verwaltung erfüllt haben müssen. Die belgischen Gefängnissdirektoren rekrutiren sich aus den Reihen derjenigen Beamten des Gefängnissdienstes, die sich in ihrer bisherigen Stellung hervorgethan haben. Die Aeusserung des Generalinspektors Stevens Herrn Starke gegenüber „Ein Gefängniss-Direktor kann nicht improvisirt, er muss langsam gebildet werden" hat unter diesen Verhältnissen ihre volle Berechtigung; aber auch der eifrigste, gewissenhafteste und einsichtsvollste Subalternbeamte wird, wenn er sich durch langjährige gute Dienste zum Gefängnissdirektor emporgearbeitet hat, zwar den formellen Dienst sich tüchtig aneignen und für die Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit des Gefängnisses trefflich zu sorgen wissen, auf der anderen Seite aber auch der Verwaltungs- und Aufsichts-Commissionen nicht entbehren können, deren Händen die höhere Verwaltung und alle jene Competenzen überlassen bleiben müssen, die, um das Richtige zu treffen, doch eine bessere allgemeine Bildung und einen höheren Grad von Urtheilsvermögen voraussetzen. Eine wesentliche Anforderung, die unsere Zeit an den Strafvollzugsbeamten stellt, der psychologisch geschärfte Blick, der bei den einzelnen Gefangenen das individuelle Verschulden abzuwägen, die moralische Verfassung richtig zu beurtheilen, und den nach der Verschiedenheit der Individuen und ihres Verschuldens oft so ganz verschiedenen Strafzweck zu er-

kennen und zu verfolgen weiss, wird bei der in Belgien üblichen Besetzung der Direktorenstellen nicht immer zu finden sein und die von Starke weiters citirte Aeusserung Stevens über das Ungereimte der Begnadigung von Gefangenen gelegentlich festlicher politischer Ereignisse, die nicht Veranlassung werden dürften, „ehrenwerthe Staatsbürger mit einer mehr oder weniger grossen Anzahl schlechter Subjekte zu überschütten,“ scheint darauf zu deuten, dass auch dieser ausgezeichnete Gefängnissbeamte von der leicht begreiflichen Angewöhnung der belgischen Directorenschule nicht ganz frei ist, bei Beurtheilung der moralischen Verfassung der Sträflinge Alle in einen Topf zu werfen. —

Aus diesem pessimistischen Zug in Auffassung der Aufgabe des Strafvollzuges seitens der belgischen Gefängnissbehörden lassen sich auch nur erklären: die Ueberbürdung der Gefangenen in den maisons centrales mit geistlichem Zuspruch und die Einrichtung der Besuchszimmer, in welchen Gefangene von ihren Angehörigen besucht werden.

Neben den regelmässigen Gottesdiensten, Religionsunterricht, moralisch religiösen Vorträgen, wozu noch moralisirende Vorträge der Lehrer in den Schulen sich gesellen und welchen in den maisons centrales alle Gefangene anzuwohnen haben, werden hier mit den Gefangenen jährlich gewöhnlich an Ostern noch geistliche Bussübungen abgehalten, zu welchen mit Bewilligung der Aufsichtscommission auch noch andere Geistliche als die angestellten beigezogen werden; an der maison centrale in Löwen sind für 600 Gefangene ein erster Geistlicher und drei Hilfsgeistliche ständig thätig, von welchen jeder 5 Stunden täglich für Zellenbesuche zu verwenden hat.

Der Gefängnissgeistliche mit seinem idealen Beruf ist nicht für alle Gefangene gleich nothwendig und will er wirklich segensreich wirken, so darf er mit seinen Besuchen und seinem geistlichen Zuspruch nicht lästig werden. Auch die Reue und die Busse haben nur dann einen Werth, wenn sie aus dem Herzen kommen und der Gefangene, der sie aufrichtig in seinem Herzen fühlt und durch den freiwilligen Empfang der hl. Sakramente diesem Gefühle die religiöse

Befriedigung gewähren kann, braucht nicht mehr zwangsweise zu geistlichen Bussübungen angehalten zu werden, die im Strafhaus von Vorneherein nicht am Platze sind, da das Leben im Strafhaus selbst eine fortwährende Bussübung ist, und die geradezu verletzend wirken müssen bei einzelnen Gefangenen, gegen deren Gewissensbisse und Herzensbusse die geistlichen Bussübungen wie ein Kinderspiel sich ausnehmen.*)

Die Besuchzimmer sind in der Weise eingerichtet, dass 2 Reihen von hinten zugänglicher und von vorne vergitterten stalls (nicht viel grösser als die bekannten stalls in den Isolirkirchen und Schulen) in einer Entfernung von 1—2 Fuss mit den vergitterten Seiten sich parallel gegenüber stehen. In die eine Reihe werden die Gefangenen, in die gegenüberstehende die Besucher der Gefangenen eingeführt. Jeder Gefangene und selbstverständlich auch jeder Besucher hört die Gespräche, die rechts und links von ihm geführt werden. Starke meint, solche Einrichtungen würden in einem grossen Theile Deutschlands und namentlich in Preussen als eine schmerzlich empfundene Verkümmerung der Wohlthat des Besuches angesehen werden. Wenn ich mich an die Besuche erinnere, die in meiner Gegenwart auf meinem Geschäftszimmer stattfanden, so finde ich bei allem Streben nach milder Kritik doch eigentlich keinen anderen Ausdruck für eine derartige Einrichtung als den einer verletzenden Herabwürdigung sowohl der Person des Gefangenen wie seiner Angehörigen, und wenn seinerzeit der vielbesprochene Besuch Liebknechts bei Most in Plötzensee unter den gleichen Formalitäten stattgefunden hätte, so wären die Ausdrücke bei den Debatten im Reichstag wohl schwerlich an Schärfe hinter diesem zurückgeblieben.

---

*) Der Verf. geht hier offenbar viel zu weit. Sehr häufige Zellenbesuche können nur schlecht wirken, wenn sie schlecht gemacht werden; dass dies in Belgien bezüglich der Geistlichen der Fall ist, wäre noch nachzuweisen. Bussübungen (? Gebetübungen) sind in der katholischen Kirche nicht nur bei Gefangenen, sondern auch bei der freien Bevölkerung üblich und ihr Werth muss vom Standpunkt des Katholicismus beurtheilt werden. Anm. der Red.

Diese Bemerkungen über einige Einrichtungen, für welche uns das Verständniss fehlt, werden aber durch die einheitliche Organisation des belgischen Gefängnisswesens und zahlreiche höchst praktische und humane Einrichtungen desselben so sehr zurückgedrängt, dass wir nur mit dem Gefühle unverminderter Bewunderung und Anerkennung den letzten Blick darauf werfen können.

Das adoptirte System und die einheitliche Durchführung der strengen Isolirhaft sichert dem belgischen Strafvollzuge den vollen Ernst in jedem einzelnen Falle, vermeidet die grossen Störungen und schlimmen Missstände durch Ueberfüllung von Strafanstalten, durch schlechte Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse, durch das unlösbare Streben, verschiedene Kategorien von Gefangenen, die man in fehlerhaft und zweckwidrig angelegten Gebäuden zusammendrängt, in Folge gesetzlicher Vorschrift wieder fortwährend auseinander zu halten; zugleich hat der belgische Strafvollzug bei aller systematischen Anlage wieder eine Dehnbarkeit, dass ich es leicht begreiflich finde, dass die bei uns so häufigen Klagen über besondere und gesetzlich zu regelnde Behandlung politischer Gefangener in Belgien ganz unbekannt sind.

Ich theile vollständig die Ansicht Starke's, dass der Begriff politischer Vergehen, soweit er nicht durch das Str.-G.-B. durch Bedrohung bestimmter Reate mit Festungshaft gegeben ist, sich nicht construiren lässt. Ich habe diesen Anforderungen unserer Zeit auch nie einen anderen Sinn unterstellt, als dass der Vollzug der Gefängnissstrafe (und um diese allein dreht sich der ganze Lärm) so geregelt werden soll, dass ein anständiger Mann, der wegen eines mit seiner politischen Gesinnung und Thätigkeit in Zusammenhang stehenden Vergehens, womit weder das St.-G.-B. den Verlust der Ehrenrechte noch das öffentliche Urtheil (und zwar zunächst seiner politischen Gesinnungsgenossen) eine abfällige Meinung über seinen moralischen Werth verbindet, beim Vollzug der Strafe nicht Demüthigungen erleiden soll, die mit seinem Verschulden in keinem Verhältnisse stehen. Das ist in Belgien durch die den Aufsichts-Commis-

sionen ertheilten discretionären Befugnisse erreicht und kann bei uns gewiss ebenso gut erzielt werden*).

Nicht minder anerkennend wie die reichliche Fürsorge, die auch der gewöhnlichste Gefangene für sein leibliches Wohl während seiner Strafzeit findet, (es sei hier nur noch der reiche trousseau erwähnt, den in den maisons centrales jeder Sträfling bei seinem Eintritt zur ausschliesslichen Benützung erhält) ist auch die Fürsorge für sein ferneres Fortkommen bei der Entlassung insbesondere seine Versorgung mit Kleidern auf Kosten der Anstalt, wenn er nicht im Besitze einer ausreichenden Kleidung und ausreichenden Verdienstes zur Beschaffung einer solchen ist. Bei uns werden in solchen Fällen zum Theil die Armenkassen der Heimathsgemeinden in Anspruch genommen, das beste Mittel für eine recht unfreundliche Aufnahme des Entlassenen in seiner Heimath zu sorgen. Was endlich die Transportirung der Gefangenen auf und zu den Eisenbahnen betrifft, so sind die belgischen Einrichtungen geradezu musterhaft. Jedes Gefängniss hat seinen Zellenwagen; auf allen Eisenbahnlinien sind Zellenwaggons zum Transport von Gefangenen eingestellt und circuliren nach einem in jedem Gefängniss ausgehängten Fahrplan zu bestimmten Tagen und Stunden nach allen Theilen des Landes. Die mit dem Zellenwagen zur Bahn beförderten Gefangenen werden dort an den mit Führung des Zellenwaggons betrauten Beamten abgegeben. Bei uns schleift man heerdenweise die Gefangenen auf den Strassen, den Bahnhöfen und den Eisenbahnen umher, und was nur auf dem Transport vom hiesigen Bahnhof zum Zellengefängniss an scandalösen Aufzügen schon vorgekommen ist, kann mit der Einrichtung der belgischen Besuchzimmer würdig in die Schranken treten.

Nicht unerwähnt darf schliesslich bleiben, dass körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe nicht allein in den Strafanstalten für Erwachsene und jugendliche Gefangene, sondern auch in den Erziehungs- und Besserungsanstalten unbedingt ausgeschlossen ist, und nach Einführung dieses erst

*) Das scheint uns fraglich, und die discretionäre Gewalt, welche die Quantität des Strafübels bedingt, bedenklich. Anm. d. Red.

in jüngster Zeit von einem grossen Theil deutscher Strafanstaltsbeamten als unentbehrlich bezeichneten und verlangten Disciplinarmittels in Belgien nirgends ein Wunsch geäussert wird.

Dass eine so systematische und durchgreifende Organisation in Belgien gute Früchte trägt, ist wohl zu erwarten. Während in Deutschland die Zahl der Gefangenen und Sträflinge von Jahr zu Jahr in geradezu erschreckenden Ziffern in die Höhe geht, verzeichnet Belgien gegenüber der Periode 1857—1859 in den Jahren 1860—1868 eine Abnahme der Durchschnittszahl der Gefangenen von 22%, um so erfreulicher, als in der gleichen Zeit die Bevölkerung des Landes um 7% zugenommen hat. In den staatlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten befanden sich am 1. Januar 1860 zusammen 814 Kinder, in den dépôts de mendicité waren am 31. Dezember 1868 im Ganzen 2167 gesunde und gebrechliche Bettler und Vaganten. Möge man an dieser energischen und erfolgreichen Bekämpfung des Verbrecherthumes auch in Deutschland sich ein gutes Beispiel nehmen.

Die Beschäftigung der Gefangenen in den Zuchthäusern.

(Von rein praktischem Standpunkte aus beleuchtet von R. Gollert, Strafanstalts-Director zu Brandenburg a/H.)

Schon seit längerer Zeit sind über die Arbeiten der Zuchthausgefangenen mancherlei Klagen Seitens Gewerbtreibender laut geworden; es ist darüber verschiedentlich im Landtage zu Erörterungen gekommen, und selbst mittelst der Presse hat man Mittel und Wege in Vorschlag gebracht, um die durch die Zuchthausarbeit hervorgerufenen Schädigungen der bürgerlichen Interessen zu beseitigen, insonderheit um unberechtigter Concurrenz ein Ziel zu setzen.

Es dürfte daher um so mehr eine Veranlassung vorliegen, diesen Gegenstand von der rein practischen Seite zu beleuchten, weil derselbe sowohl in socialer wie nationalöconomischer und pecuniärer Hinsicht nicht unwichtig ist.

Der §. 15 des Strafgesetzbuches lässt darüber keinen Zweifel, dass die Beschäftigung der Zuchthausgefangenen unbedingt stattfinden muss, und er gewährt zugleich den betreffenden Behörden die Berechtigung, Gefangene auch ausserhalb der Strafanstalt, bei Arbeiten im Freien, zu verwenden. Die letzteren werden nachher in Betracht gezogen werden, zunächst handelt es sich um die Beschäftigung der Gefangenen innerhalb der Strafanstalt.

Die Arbeiten in der Strafanstalt sind im Allgemeinen zweierlei Art, nämlich einmal solche für das Hauswesen und den Bedarf der Anstalt selbst, und ferner Lohnarbeiten für Fremde.

Bei den ersteren sind ausser den eigentlichen Oeconomie-Arbeiten (Kochen, Waschen etc.) auch die Professionen

vertreten, namentlich Schneiderei, Schuhmacherei, Klempnerei, Schlosserei, Tischlerei, Böttcherei, Stellmacherei u. s. w. Die Zahl der für die Anstalt selbst beschäftigten Gefangenen ist aber eine verhältnissmässig geringe, und beträgt höchstens den 4. Theil der Gesammt-Bevölkerung; der Verwaltung liegt daher die Pflicht ob, für Dreiviertheile der Gefangenen eine anderweite und angemessene Beschäftigung herbeizuführen.

Wenn man nun den Zweck der Strafanstalt — den Verbrecher nicht blos auf kürzere oder längere Zeit unschädlich zu machen, sondern denselben auch nach Möglichkeit in den Stand zu setzen, die nach Erkenntniss seiner Schuld gefassten guten Vorsätze in der wiedererlangten Freiheit zu bethätigen, die, sei es vorher oder im Zuchthause, erlernte Arbeit auf redliche Weise anzuwenden, und dadurch ein brauchbares Glied der durch ihn vorher geschädigten bürgerlichen Gesellschaft zu werden — in Betracht zieht, dann wird man von vornherein zu dem Schlusse gelangen, dass es bei einer einseitigen, lediglich die physischen Kräfte in Anspruch nehmenden Beschäftigung der Gefangenen nicht sein Bewenden haben dürfe, dass vielmehr Seitens der Verwaltung auf eine der Grösse der Anstalt entsprechende Mannigfaltigkeit der Arbeitszweige Bedacht genommen werden müsse, um jedem einzelnen Gefangenen nach seinor körperlichen und geistigen Individualität, nach Strafdauer und Führung, eine zweckmässige Beschäftigung zuweisen zu können.

In früheren Jahren wurde ein grosser Theil der Gefangenen in allen Strafanstalten mit Wollkämmen, Spinnen von Kuh- und Kälberhaaren, Flachs, Werg und dergleichen mehr, sowie mit Weben von Fuss- und Pferdedecken, Tuch, Leinewand, Zwillich etc. beschäftigt. Zum Theil geschah dies für eigene Rechnung der Anstalt zum Verkauf, zum Theil für fremde Rechnung im Accord. Diese Beschäftigungsarten konnten indessen bei dem rapiden Fortschritt der Industrie, insonderheit im Maschinenwesen, nicht von Bestand sein. Die Kuhhaar-Spinnerei zeigte sich überdies als im hohen Grade nachtheilig für die Gesundheit der Gefangenen, ja man sah in ihr — und wohl nicht mit Unrecht — eine der

Hauptursachen der in den Zuchthäusern früher so sehr heimischen tuberculosen Krankheitserscheinungen, desshalb ist diese Arbeit schon seit längeren Jahren durch ministerielle Verfügung untersagt worden.

Die Fabricirung für Rechnung der Strafanstalten musste aber um so zweckloser sein, weil sie mit ihren Fabrikaten immer weniger mit denen grösserer Fabriken concurriren konnten, und weil ihnen nicht allein die geeigneten Personen zur Beförderung des Umsatzes, sondern auch in Folge der finanziollen Verwaltungs-Prinzipien die nöthigen Kapitalien mangelten.

Es blieb den Verwaltungen daher nichts weiter übrig, als sich nach anderen Beschäftigungszweigen für die disponiblen Gefangenen umzusehen, und mit fremden Industriellen Arbeitsverträge abzuschliessen.

Dass diese früheren Verträge nun für die Unternehmer nicht blos an und für sich vortheilhaft waren, sondern auch im Laufe der Jahre es in noch höherem Grade werden mussten, lag theils in den allgemeinen Zeit- und Arbeitsverhältnissen, theils in den Verhältnissen der Zuchthäuser selbst. Die Strafanstalten, oftmals in nicht geringer Verlegenheit um Beschäftigung für einen grossen Theil der Gefangenen, von den grösseren Verkehrsorten entfernt gelegen, und auf schlechten Communicationswegen nur sehr schwer zu erreichen, waren damals gezwungen, den fremden Unternehmern nicht selten die mässigsten Bedingungen zu stellen, um nur für eine Anzahl Gefangener dauernde Beschäftigung zu erlangen, und schlossen alsdann die Verträge häufig auf eine Reihe von Jahren ab.

Als nun die Eisenbahnen den Verkehr von Personen und Gütern leichter und schneller wie sonst vermittelten und als die Löhne für freie Arbeiter neben den sonstigen Lebensbedürfnissen im Preise gestiegen waren, da mussten für jene Unternehmer die Vortheile, welche sie durch die contractliche Beschäftigung von Zuchthausgefangenen hatten, immer grösser werden, auf je längere Zeit die Arbeitsverträge abgeschlossen worden waren. Wenn aber — und zwar bis vor wenigen Jahren noch — die darauf Bezug

habenden Klagen anderer Concurrenten begründete genannt werden konnten, so sind sie es gegenwärtig entschieden nicht. In Folge einer, für sämmtliche Strafanstalten des Preussischen Staats maassgebenden ministeriellen Verfügung vom Jahre 1872 werden die disponiblen Gefangenen von den Strafanstalts-Verwaltungen in den namhaftesten öffentlichen Blättern zur Beschäftigung ausgeboten, und demjenigen Unternehmer überwiesen, welcher die höchsten Arbeitslöhne offerirt, sofern nicht etwa die Art der Beschäftigung dem Zwecke der Strafanstalt widerstrebt, oder die persönlichen Verhältnisse desselben der Verwaltung keine genügende Sicherheit für die stricte Innehaltung der contractlichen Verpflichtungen gewähren sollten. Auch dürfen diese Contracte nicht länger als auf 3 Jahre abgeschlossen werden.

Die willkürliche Bevorzugung einzelner Unternehmer ist also, da jedem Gewerbstreibenden die Gelegenheit geboten wird, Zuchthausgefangene zu beschäftigen, ausgeschlossen, und durch die Eröffnung einer Concurrenz bezüglich der Arbeitslöhne für dieselben sind die Arbeiten im Zuchthause mit den Fabrikaten freier Arbeiter mehr in's Gleichgewicht gebracht.

Nun wird man vielleicht einwenden, die Concurrenz der grösseren Fabrikanten untereinander sei freilich dadurch mehr ausgeglichen worden, aber der kleine Handwerker werde nach wie vor durch die Zuchthausarbeit geschädigt, weil trotz alledem die Löhne in den Zuchthäusern mit denen der freien Arbeiter in keinem Verhältniss ständen, und, namentlich bei schlechtem Geschäftsgange, den Letzteren häufig die Arbeit dadurch entzogen werde.

Diese Ansichten entspringen ohne Zweifel aus der Unkenntniss der Verhältnisse in den Zuchthäusern.

Wie sind denn zunächst die Arbeiter beschaffen, welche dem Unternehmer laut Contract überwiesen werden? Unter einer Zahl von etwa 30 Gefangenen befinden sich vielleicht höchstens 8 bis 10, welche eine mässige Ausbildung und Geschicklichkeit für die neu einzurichtende Arbeitsbranche besitzen, die übrigen sind zum Theil aus der Lehre entlaufene Burschen, die überhaupt keine Lust zur Arbeit haben,

zum Theil gewöhnliche Arbeiter, die bis dahin noch gar kein Verständniss für dergleichen Beschäftigung hatten. Was kann der Unternehmer nun mit solchen Arbeitskräften leisten? Waare genug wird bald gefördert, aber wie viel theures Material wird verdorben, wie viel Arbeitslohn muss er bezahlen, bevor nur Arbeit zu Stande kommt, die wenigstens nicht bei Seite geworfen zu werden braucht, und wie lange Zeit dauert es, ehe er daran denken kann, mit anderen Fabrikanten, die freie Arbeiter nach ihrer Wahl beschäftigen, auch bezüglich der Qualität der Waare concurriren zu können? Ist aber nach längerer Zeit der eine oder andere Gefangene wirklich ein geschickter und sauberer Arbeiter geworden, dann kommt es gar nicht selten vor, dass derselbe, wenn nicht inzwischen seine Entlassung aus der Anstalt erfolgt ist, aus mannigfachen Gründen von dieser Branche wieder entfernt wird, sei es, weil der Arzt eine anderweite Beschäftigung für wünschenswerth erklärt, sei es, weil die Anstalt ihn in ihrem eigenen Interesse zu benutzen genöthigt ist, oder sei es aus disciplinarischen Gründen. An Stelle des ausgelernten, geschickten Arbeiters bekommt der Unternehmer wieder einen ganz unerfahrenen Gefangenen, für den er längere Zeit die Arbeitslöhne zahlt, ohne dafür befriedigende Leistungen erhalten zu haben. Dazu kommt noch, dass der Unternehmer im Zuchthause, ohne Rücksicht auf die geschäftliche Lage ausserhalb, eine gewisse contractliche Zahl von Gefangenen beschäftigen muss, während der auswärtige Fabrikant die Zahl seiner Arbeiter verringern kann, so oft und so viel er will. Wenn man nun alle diese Unkosten und sonstigen Uebelstände den baaren Löhnen, die allein allerdings hinter denen der freien Handwerker zurückbleiben, hinzurechnet, dann wird man sich kaum der Ueberzeugung verschliessen können, dass der Gewinn, welchen die Unternehmer durch die Beschäftigung von Zuchthausgefangenen zu erzielen vermögen, lange nicht so gross ist, wie andere Concurrenten und Handwerker glauben, ja sehr oft steht er wohl hinter den bescheidensten Erwartungen der Unternehmer weit zurück. Nur eine Gewissheit bleibt ihm — und unter Umständen mag dieselbe nicht ge-

ring zu veranschlagen sein —, dass er nämlich keinen „Strike“ seiner Arbeiter zu befürchten habe, also zu jeder Zeit in der Lage ist, einmal angenommene Aufträge auch zu erfüllen.

Wenn nun aber dennoch die Verdingung von Zuchthausgefangenen an fremde Unternehmer grundsätzlich nicht mehr stattfinden sollte, was würde dadurch erreicht werden? Die Strafanstalts-Verwaltungen, verpflichtet, die Gefangenen unter allen Umständen zu beschäftigen, wären gezwungen, jede mögliche Arbeit vorzunehmen, sie sei zweckmässig, sie sei lohnend oder nicht; sie wären nicht wie sonst im Stande, bei Zutheilung der Arbeit Rücksicht auf die erlernte Profession und auf die Beschäftigung der Gefangenen nach der Entlassung aus dem Zuchthause zu nehmen, oder solchen, die mit gar keiner Arbeit vertraut, namentlich jungen Leuten, Gelegenheit zu geben, durch Erlernung einer nützlichen Beschäftigung sich künftig einen geregelten und ehrlichen Broderwerb zu schaffen, mit einem Worte, es fehlte ihnen, soll von einer Besserung der Verbrecher überhaupt die Rede sein, jede Möglichkeit, denselben durch richtige Förderung und Ausbildung der ihnen inne wohnenden Kräfte und Geschicklichkeiten die Mittel und Wege an die Hand zu geben, die guten Vorsätze, mit denen sie das Zuchthaus verliessen, in der Freiheit bethätigen zu können. Der zu langjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte schwere Verbrecher aber würde nach seiner Entlassung nicht blos der bürgerlichen Gesellschaft, sondern auch seiner Profession entfremdet sein, die er vorher vielleicht mit Geschick betrieben. Er versucht dann wohl bei dieser und jener Arbeit sein Glück, aber schwerlich mit grossem Erfolge und mit grosser Ausdauer; und mit jedem Wechsel, mit jedem Fehlschlagen seiner Hoffnungen verliert er das Vertrauen zu sich und die Lust zur Arbeit selbst. Damit sind aber auch nicht selten die guten Vorsätze über den Haufen geworfen, und — der Weg zum Zuchthause liegt wieder offen für ihn da. Es liegt daher schon im socialen Interesse des Landes, einmal, dass den Gefangenen gerade im Zuchthause die Gelegenheit geboten werde, entweder die erlernte Profession weiter zu trei-

ben und sich darin, wenn möglich, noch mehr auszubilden, oder eine neue nützliche Arbeit zu erlernen, um sich nach ihrer Entlassung durch dieselbe ehrlich ernähren zu können; und ferner, dass ihnen kein Vorwand gegeben werde, den Mangel an zweckmässiger Beschäftigung im Zuchthause als die Ursache ihrer geringeren Arbeits- und Leistungsfähigkeit und zugleich ihres Rückfalls bezeichnen zu können.

Dazu ist aber eine entsprechende Mannigfaltigkeit der Arbeitszweige nöthig, und diese können die Strafanstalts-Verwaltungen nur herbeiführen, indem sie fremde Unternehmer heranziehen, denn selbst wenn die Strafanstalten ihre sämmtlichen Bedürfnisse, mögen diese in Materialien zur Kleidung, zu den Lagerstätten etc., oder in den Cerealien zur Beköstigung bestehen, selber arbeiten und bauen wollten und könnten, so würde dennoch eine nicht geringe Zahl von Gefangenen *unverwendet* bleiben.

Die Beschaffung der sämmtlichen, für die Strafanstalt nöthigen Bedürfnisse durch die Gefangenen ist aber auch, wenn ihre *Möglichkeit* mit grösseren oder geringeren Opfern herbeigeführt werden könnte, in sehr vielen Fällen *nichts weniger wie practisch*. Die *Qualität* der Stoffe ist in der Strafanstalt bei der geringen und meistens einseitigen technischen Erfahrung der betreffenden Beamten selten so, wie in grösseren Fabriken zu erzielen, und was die *Herstellungskosten* anbetrifft, so werden diese in der Strafanstalt, wo nur mit Menschenkräften gearbeitet wird — denn man kann doch Angesichts der vielen disponiblen Gefangenen nicht theuere Maschinen anschaffen wollen — immer grösser sein, wie in den mit Maschinen arbeitenden Fabriken.

Dass durch Gefangene die sämmtlichen Kleidungsstücke gefertigt, alle Wäsche genäht, und die sonstigen Oeconomie- und Handwerks-Arbeiten für das Haus betrieben, dass auch, soweit die Grösse der eigenen oder gepachteten Ackerflächen, und die Qualität des Bodens dies zulassen, ein Theil der Cerealien etc. gebaut werden, liegt im Interesse der Anstalt und der Gefangenen selbst, die dabei Beschäftigung finden können, aber die Ausdehnung der Fabrikation auf *alle* Ge-

genstände liegt weder im Interesse der Anstalt, noch der Gefangenen, noch des Staats. Was fabricirt werden könnte, wird nicht immer gut und meistens theuer sein, wie beim Bezug aus grossen Fabriken; was die Gefangenen dabei erlernen können, wird oberflächlich sein und sehr selten den Ansprüchen genügen, die man später in der Freiheit an sie stellt; was aber die pecuniären Resultate betrifft, welche aus der alleinigen Verwendung der Gefangenen für die Bedürfnisse der Strafanstalten erzielt werden, so können diese nur ungünstige sein. Es werden die Verwaltungskosten keineswegs dadurch vermindert werden, dagegen die Zuschüsse, welche das Land zur Unterhaltung der Strafanstalten aufbringen muss, ganz erheblich wachsen.

Es darf hierbei nicht unerwähnt bleiben, dass allerdings in verschiedenen süddeutschen Anstalten, insbesondere in der Strafanstalt zu Bruchsal, eine Verdingung der Gefangenen an fremde Unternehmer nicht stattfindet, solche vielmehr für Rechnung der Anstalt selbst beschäftigt werden; nach den bezüglichen Jahresberichten sind dadurch auch, wie nicht bezweifelt wird, günstige Resultate erzielt worden, allein man kann sich dabei doch nicht der Ueberzeugung verschliessen, dass dieselben auf die besonderen Verhältnisse dieser Anstalt begründet sind. In einer Strafanstalt von pptr. 400 Gefangenen, von denen der 4. Theil eine Strafdauer von wenigstens 5 Jahren bis lebenslänglich hat, und wo der jährliche Zugang verhältnissmässig gering ist, muss der Betrieb von Gewerben für eigene Rechnung viel leichter sein, wie z. B. in einer Strafanstalt, wo die Kopfzahl erheblich grösser, die Strafzeit eine nur sehr beschränkte, und der jährliche Zu- und Abgang von Gefangenen ein weit zahlreicherer ist. In ersterer werden durch die Verwendung Gefangener bei Arbeiten, die sie vorher nicht betrieben haben, auch lange nicht die socialen Nachtheile entstehen, wie dies in letzterer der Fall sein müsste, wo die Kürze der Strafzeit eben eine vollständige Ausbildung in dem neuen Handwerk unmöglich macht.

Die in der schätzenswerthen Schrift von Sichart „Wie soll der Staat die Arbeitskräfte der Sträflinge verwerthen?“

(5. Band 5. Heft der Blätter für Gefängnisskunde Seite 161 bis 176) empfohlene Beschäftigung der Gefangenen nur im eigenen Dienste des Staats, d. h. zur Deckung des Staatsbedarfs, ist in der Theorie durchaus gut, es fragt sich aber, ob dieselbe in der Praxis durchweg ausführbar sein würde? Was ich vorher über die Qualität, wie über die Billigkeit der in den Strafanstalten fabricirten Stoffe gesagt habe, muss ich auch hier festhalten. Dieselben können nach meinem Dafürhalten schon desshalb selten oder nie mit grösseren Fabriken concurriren, weil für sie das Fabrikationswesen ja nur Mittel zum Zweck, nicht aber solcher selbst sein kann, wie dies in jeder Fabrik der Fall ist. Was der Strafanstalts-Beamte von Beruf in der Technik — nebenbei — lernen kann, wird, er sei noch so intelligent, immer lückenhaft bleiben, und an einen blossen Techniker wird man wohl schwerlich die Anforderung stellen können, auch zugleich ein tüchtiger Strafanstalts-Beamter zu sein. Es dürfte ferner zu bedenken sein, dass dem Staate für die ununterbrochene Beschaffung seiner Bedürfnisse, besonders für die Armee, doch nur eine sehr zweifelhafte Garantie geboten werden kann, da der Bestand und die eventuelle Vergrösserung der bezüglichen Arbeitsbranchen zum grossen Theile von der Tauglichkeit der neu eingelieferten Gefangenen abhängig sind, dauernde Lieferungs-Aufträge daher schwerlich angenommen werden können.

Die Ueberweisung der Verbrecher an die verschiedenen Strafanstalten nach ihrer erlernten Profession zu bestimmen, erscheint mir weder immer zweckmässig, noch möglich. Die Gefangenen sind, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht immer geschickt in der Profession, unter welcher sie eingeliefert werden, ja sehr oft führen sie dieselbe nur dem Namen nach; die mitunter sehr erheblichen Transportkosten würden daher mit ihrer Leistungsfähigkeit nur selten im Einklang stehen. Ausserdem würde die Festhaltung von bestimmten Einlieferungbezirken, wie solche wohl in jedem Staate bestehen, und mehr oder minder nothwendig sind, gar nicht möglich sein, wenn dabei die Rücksichten auf die Profession des Verbrechers in den Vordergrund treten sollten

Endlich aber würde bei dem Letzteren selbst dadurch das Selbstbewusstsein nicht selten in einer die Besserung keineswegs fördernden Weise erhöht werden, denn die Erkenntniss seiner Schuld und Unwürdigkeit, welche in erster Linie bei ihm erstrebt werden muss, ehe an eine wirkliche Umkehr und Besserung zu denken ist, kann nicht gefördert werden, wenn durch seine Ueberweisung an eine sehr entfernte Strafanstalt blos seiner technischen Geschicklichkeit wegen in ihm von vorneherein — viel zu früh — das Gefühl, ein sehr tüchtiger und nützlicher Mensch zu sein, wachgerufen wird.

Mit den vorstehenden Bemerkungen ist übrigens keineswegs von mir eine Polemik, weder über die Arbeitsverhältnisse anderer Anstalten, noch über die von anderer Seite gemachten Vorschläge beabsichtigt; ich habe lediglich, insbesondere nach zuvoriger Anregung, mich verpflichtet gefühlt, die anderwärts bestehenden Verhältnisse und anderweiten Vorschläge nicht unerwähnt zu lassen. Ebensowenig soll der nur objectiv gehaltene Inhalt meiner Schrift den Zweck haben, die Ansichten anderer Sachverständigen zu corrigiren, oder gar auf höhere Entschlüsse zu influiren; dieselbe kann vielmehr nur als eine Abwehr ungerechtfertigter Angriffe gegen die bestandenen und in einem grossen Theile der Strafanstalten noch bestehenden Arbeitsverhältnisse angesehen werden. Wie aber die Erreichung des Zweckes der Strafanstalten nicht nach einer bestimmten Schablone möglich, und durch die Zugrundelegung des relativ besten Systems allein nicht gesichert ist, wie vielmehr der Character, die Gesinnung und Befähigung des Anstalts-Vorstehers zunächst dabei von Einfluss, und in seiner Person gewissermaassen jedes System und dessen Erfolge verkörpert sind, so können auch nicht die Arbeitsverhältnisse der einen Strafanstalt für alle übrigen Anstalten maassgebend sein. Ob bei der so sehr nothwendigen, und hoffentlich bald erfolgenden Regelung des Strafvollzuges für die sämmtlichen Strafanstalten des Deutschen Reichs auch die Beschäftigung der Gefangenen eine allseitig befriedigende Lösung finden wird, muss abgewartet werden; nach meinen seit 18 Jahren in

sechs verschiedenen Anstalten gemachten Erfahrungen würde ich es aber für durchaus wünschenswerth halten, dass die in dem jetzt für die Preussischen Strafanstalten allein maassgebenden Rawiczer Reglement enthaltene Bestimmung: „Der Vorsteher hat dafür zu sorgen, dass so wenig wie möglich für Rechnung der Anstalt fabricirt und gearbeitet wird.“ (Seite 40 §. 43) auch in dem neuen allgemeinen Reglement beibehalten werde.“

Nun noch wenige Worte über die Beschäftigung von Zuchthausgefangenen im Freien, und es erscheint wünschenswerth, dass alle Strafanstalten dazu Gelegenheit haben möchten.

Die Arbeiten im Freien können bestehen:

a. in der Bewirthschaftung eigener, resp. Pachtländereien und

b. in der Beschäftigung von Gefangenen für Rechnung fremder Personen.

Die ersteren gewähren den Vortheil, dass dabei selbst schwächliche, nur zu geringen Ansprüchen berechtigende Leute Verwendung finden können, dass für Reconvalescenten nach überstandener Krankheit Gelegenheit vorhanden ist, ihre Gesundheit wieder zu kräftigen, und dass bei rationeller Bewirthschaftung die Anstalt einen grösseren oder geringeren Gewinn aus diesen Ländereien erzielen kann. Wären diese aber auch noch so umfangreich, so würden sie bei einer Durchschnittsbevölkerung von etwa 600 Gefangenen dennoch nicht ausreichen, um alle diejenigen Leute dauernd zu beschäftigen, welche ihren Broderwerb vor und nach ihrer Strafzeit durch grobe Hand- und Landarbeit zu suchen gezwungen sind, und es tritt daher dieselbe Nothwendigkeit hervor, wie bei der Beschäftigung der Gefangenen innerhalb der Strafanstalt, nämlich die der Aushülfe durch fremde Arbeitgeber.

Es würde zu weit führen, hier auf die Grundsätze näher einzugehen, welche bei der Verdingung von Gefangenen an fremde Grundbesitzer und andere Unternehmer festzuhalten sein werden.

Als die hauptsächlichsten sind wohl anzusehen;

1. Zur Beschäftigung im Freien, insonderheit auf fremden Grundstücken, sollen nur Gefangene von nicht mehr langer Strafzeit und mit guter Führung genommen, sie soll als eine gewisse Auszeichnung betrachtet werden, die durch Fleiss und gutes Betragen erworben werden muss, durch Faulheit und Renitenz aber sofort verscherzt wird.

2. Im Einklange hiermit, sowie mit der Schwere der Arbeit müssen die Beköstigung und die Geldbelohnungen der Gefangenen stehen.

3. Da, wo in Folge weiter Entfernung die tägliche Rückkehr der Gefangenen nach der Strafanstalt nicht möglich, müssen die örtlichen Einrichtungen denen der Strafanstalt wenigstens ähnlich, mit einem Worte, diese Arbeitsstellen sollen Filiale der letzteren selbst sein.

Ist dies aber der Fall, entsprechen sie den Bedingungen des Strafgesetzbuchs und dem Zwecke der Strafanstalt, dann werden diese Arbeiten im Freien ebensowenig die bürgerlichen Interessen schädigen, wie dies Seitens der Fabrikarbeiten innerhalb der Strafanstalt der Fall ist, vielmehr werden die Communen, indem die an schwere Hand- und Landarbeit gewöhnten Gefangenen zum Wiedereintritt in das bürgerliche Leben besser vorbereitet worden sind, dadurch sehr häufig von einer nicht geringen Last und Sorge befreit werden.

Weihnachtsfeier in den Strafanstalten.

Schon mannigfach ist über die Art der Begehung der Weihnachtsfeier in den Gefängnissen und über deren Eindruck gesprochen und geschrieben worden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass bei einer passenden Feier dieses, fast allen Erdenkindern von der Jugend her so in die Erinnerung gepflanzten Festes mächtig, wenn auch nicht bei Allen, doch gewiss den meisten Gefangenen gewirkt werden kann. Eine interessante Mittheilung über die Art dieser Feier erhalten wir aus Bonn. Dort wird seit 1872 jedes Jahr den Gefangenen eine Weihnachtsfreude bereitet, bestehend in einer entsprechenden kirchlichen Vorfeier, verbunden mit einer kleinen Bescheerung. An einem Vorabend vor Weihnachten werden alle Gefangenen in die mit Guirlanden und Bäumen schön geschmückte Anstaltskirche geführt, in deren Mitte ein glänzender Christ-Baum errichtet ist, um welchen sich die Gefangenen und alle Beamten der Anstalt wie die Kinder und Eltern einer grossen Familie versammeln. Bei dieser Weihnachtsvorfeier pflegen regelmässig auch die Spitzen der dortigen Behörden, sowie einzelne Mitglieder des Gefangenen-Vereins die Gefangenen mit ihrer Anwesenheit zu beehren und zu erfreuen. Die Feier wird mit einer Ansprache des Anstaltsgeistlichen begangen, mit Gesang und Gebet eingeleitet und geschlossen. Nach dieser kirchlichen Feier erhalten die Gefangenen kleine Geschenke bestehend in Weissbrod, Aepfeln und Nüssen. Die nicht unbedeutenden Kosten der Bescheerung trägt mit dankenswerther Bereitwilligkeit der Bonner Gefangenenverein und andere Wohlthäter der Gefangenen. Wie man uns mittheilt, ist diese christliche Liebe, die es möglich macht, auch den armen Gefangenen eine kleine Weihnachtsfreude zu bereiten, keineswegs an

Undankbaren verschwendet; vielmehr hat es dort die Erfahrung der letzten Jahre noch stets bewiesen, dass eine derartige, mit schmerzlicher Wehmuth vermischte Weihnachtsstunde im Gefängniss auf die Gefangenen nicht blos einen augenblicklichen tiefen Eindruck macht, sondern auch in den Herzen derselben, wenigstens für die Zeit ihrer noch übrigen Haft, und für Manche gewiss auch noch länger von einer bleibenden, segensreichen Wirkung ist.

An Weihnachten 1876 hat der kath. Anstaltsgeistliche Pingsmann in Bonn bei einer solchen Feier eine Ansprache gehalten, die uns zur Benützung gütigst mitgetheilt wurde. Gerne lassen wir hier einen vollständigen Abdruck derselben folgen, weil dieselbe gewiss nicht nur für seine Collegen, sondern auch allgemein von bedeutendem Interesse ist.

Ansprache an die Gefangenen

bei der Weihnachtsvorfeier im Gefängniss zu Bonn am 22. Dezember 1876.

„Fürchtet euch nicht, denn seht, ich verkündige euch eine grosse Freude, die allem Volke widerfahren wird." Luc. II.

Geliebte Gefangene, Brüder und Schwestern in Christo dem Herrn!

Wir haben uns in dieser Abendstunde hier in der Kapelle um den schön geschmückten Weihnachtsbaum versammelt gleichsam wie die Kinder einer grossen Familie zur frommen Vorfeier des lieblichen Festes der gnadenreichen Geburt Jesu Christi im Stalle zu Bethlehem. Seit vielen Jahrtausenden ist gewiss kein Tag und keine Nacht vergangen, in der nicht ein Kind zur Welt geboren wurde, aber einmal ist eine Geburtsnacht gewesen, wie sonst noch keine war auf Erden und keine zweite mehr sein wird; jene geheimnissvolle Nacht, in welcher das Wort Fleisch geworden ist, der ewige Sohn Gottes selbst vom Himmel herabgekommen und aus Liebe zu uns armen Menschen von der seligsten Jungfrau als ein armes Kind zur Welt geboren wurde. In jener grossen Nacht da öffnete sich der Himmel, ein Engel Gottes von Herrlichkeit umleuchtet verkündigte den

frommen armen Hirten auf dem Felde die frohe Botschaft: „Fürchtet euch nicht, denn seht, ich verkündige euch eine grosse Freude, die allem Volke widerfahren wird; denn heute ist euch in der Stadt Davids der Heiland geboren, welcher ist Christus der Herr. Und dies soll euch zum Zeichen sein, ihr werdet ein Kind finden, in Windeln eingewickelt und in einer Krippe liegend. Und sogleich erschien bei dem Engel eine grosse Menge himmlischer Heerschaaren und sie stimmten den schönen Lobgesang an: Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden den Menschen, die eines guten Willens sind." Das frohe Andenken nun an jene ewig segensreiche Nacht, wir feiern es am hl. Weihnachtsfeste und mit uns feiert es der gesammte christliche Erdkreis mit ganz besonderer, hochfestlicher Freude. Und dasselbe schöne Lied, das damals auf Bethlehems Fluren zuerst die Engel vom Himmel herab gesungen, dasselbe singen in diesen Tagen nicht blos wir, hier im Gefängniss, sondern in eurer Heimath auch eure Eltern und Kinder, eure Brüder und Schwestern und mit ihnen und mit uns viel Millionen Zungen gläubiger Christen, und so ertönt es in der hl. Weihnacht gleichsam wie ein gewaltiger Völkerlobgesang ringsum vom Erdkreis zum Himmel empor das schöne Lied der Engel: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden den Menschen, die eines guten Willens sind." So ist das Fest der Geburt des Herrn ein grosses, allgemeines Freudenfest geworden. Wie wahr hat doch der Engel Gottes damals zu den Hirten gesprochen: „Fürchtet euch nicht, denn seht, ich verkündige euch eine grosse Freude, die allem Volke, dem ganzen Menschengeschlechte zu Theil werden soll, denn heute ist euch der Heiland geboren, welcher ist Christus der Herr." Vor der Geburt des Weltheilandes war die ganze Menschheit, das auserwählte jüdische Volk ausgenommen, in den Verirrungen des Götzendienstes und in allen Greueln des Heidenthums tief versunken und anstatt Liebe und Tugend herrschten unter den Menschen vielfach Eigennutz, Grausamkeit und zügellose Laster jeder Art. Kein Wunder, dass damals aller wahre Friede und alle wahre Freude völlig aus der Welt verschwunden. Un-

säglich traurig war vor der Geburt des göttlichen Welterlösers nicht blos in geistiger, sondern auch in leiblicher Hinsicht das Loos der meisten Menschen, insbesondere das Loos aller Hilfsbedürftigen, der Kinder und der Frauen, der Armen, der Kranken und der Sklaven; vor allem aber beklagenswerth war das grausame Loos der unglücklichen Gefangenen. Und hierüber will ich bei der heutigen Feier einige Worte an euch richten. Manche aus euch, l. Gefangenen, haben vielleicht soeben beim Eintritt in die Kapelle bei sich gedacht: Schön ist der Christbaum und alles Mögliche ist es, dass man uns auch im Gefängniss eine kleine Weihnachtsfreude bereiten will, aber was kann uns der Christbaum nützen und das hl. Weihnachtsfest, wir sind ja arme Gefangene. Ich bin überzeugt, so wird keiner mehr aus euch denken, wenn er gleich die Kapelle verlässt. Ich will euch zeigen das Loos der Gefangenen vor der Geburt des göttlichen Kindes im alten Heidenthum und das Loos der Gefangenen zu dieser Stunde noch in heidnischen Ländern, mit einem Worte, das unglückselige Loos eurer Leidesgenossen, der Gefangenen ohne Christus und ohne Weihnachtsfest. Ihr werdet dann dankbar anerkennen müssen, wie gerade euch, l. Gefangene, ganz vorzüglich jene Freude vom Himmel zu Theil geworden, welche der Engel Gottes bei der Geburt des Welterlösers der ganzen Menschheit verheissen hat. —

Wir lesen in dem alten Testamente, wie Gott der Herr durch den Propheten Isaias den Erlöser verhiess mit folgenden Worten: „So spricht Gott der Herr, ich habe Dich — o Messias — gerufen in Gerechtigkeit; ich gebe Dich zum Bunde für das Volk, zum Lichte für die Heiden; dass Du öffnest die Augen der Blinden und die Gefangenen hinausführest aus der Haft, aus dem Gefängnisshause, die da im Finstern sitzen.“ Isaias 42. 67. Diese Gefangenen, zu deren Erlösung der himmlische Vater seinen Sohn geschickt hat, seid nicht blos ihr, sind nicht nur jene, die in einem irdischen Gefängnisshause sitzen, sondern vielmehr alle Menschen ohne Ausnahme, weil alle durch Adams Ungehorsam in die geistige Gefangenschaft der Sünde gerathen; dies sind auch jetzt noch alle Menschen, die in schweren Sünden ohne

Reue dahin leben und obschon sie auch in leiblicher Freiheit sich befinden mögen, ihre Seele ist in der Gefangenschaft des Bösen und diese ist unendlich schlimmer noch, als die eurige. Aus dieser Gefangenschaft der Sünde uns und alle Menschen zu befreien, vor dem ewigen Gefängnisshause, der ewigen Strafanstalt der Hölle uns zu erretten, das war das vorzüglichste, ja das eigentliche Werk des göttlichen Welterlösers. Allein von diesem übernatürlichen geistigen Segen der Erlösung will ich heute nicht weiter zu euch reden, ich will euch heute nur zeigen, wie die Geburt des göttlichen Kindes auch in leiblicher Hinsicht ganz besonderen Segen gebracht hat euch und euren Leidensgenossen allen, die in christlichen Ländern als Gefangene in Gefängnissen euer Schicksal theilen.

Gefängnisse, Strafanstalten gab es bei allen staatlich geordneten Völkern seit den ältesten Zeiten und wird es auch in Zukunft immer geben, weil dieselben, wie die Menschen nun einmal beschaffen, eine Nothwendigkeit sind. Ihr könnt das leicht begreifen, liebe Gefangenen! denn seht, Gott der Herr hat den Menschen zwar seinen hl. Willen ausdrücklich genug kund gethan durch die hh. 10 Gebote, ja schon durch die innere Stimme des Gewissens, die jedem, auch dem Heiden, sagt, was Gut und Bös ist, die jedem Menschen zuruft: Hüte Dich vor der Sünde, wie vor einer giftigen Schlange! allein Gott zwingt uns nicht, seinen Willen zu erfüllen, er hat uns einen freien Willen gegeben. Der Mensch soll das Gute thun, aber er kann wählen zwischen Gut und Bös, zwischen Tugend und Laster. Durch diese Willensfreiheit nun ist dem Menschen nicht die Rechtfertigung oder Entschuldigung, aber doch die Möglichkeit gegeben zur Uebertretung des göttlichen Willens, die Möglichkeit zur Verübung jeglicher Verbrechen. Diesen nun entgegenzuarbeiten war und ist immer Aufgabe der obrigkeitlichen Gewalt, welche von der allerhöchsten Obrigkeit im Himmel, von Gott selbst den Königen der Erde verliehen wurde, damit, wie der Apostel Paulus sagt, die Völker, die Unterthanen ein ruhiges und friedliches Leben untereinander führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Ist

nun aber ein Verbrechen verübt, wodurch der Menschen Ehre, Ehrbarkeit, Eigenthum und Leben, Ruhe und Friede verletzt und zerstört wird, dann hat diese von Gott selbst eingesetzte Obrigkeit nicht blos das Recht den Strafbaren vor Gericht zu ziehen, sondern auch die Pflicht, dem Schuldigen eine auf gerechte Vergeltung gegründete Strafe zuzuerkennen. Die Strafe also ist ihrem Begriffe nach eine sittliche Nothwendigkeit, im Zusammenhang der Weltordnung gegründet, und indem die weltliche Obrigkeit straft, vollstreckt sie nur ein höheres, ein ewiges, göttliches Gesetz, welches die gerechte Vergeltung des Unrechts durch die Strafe fordert; durch die Strafe, welche aber im Christenthum neben der Sühnung der Schuld immer als Hauptzweck die sittliche Besserung des Gefallenen hat; einen Zweck, den das Heidenthum wenig oder gar nicht kannte. Dies vorausgeschickt über die Nothwendigkeit der Strafe wundern wir uns nicht mehr, schon Strafanstalten zu finden vor Jahrtausenden bei den alten heidnischen Völkern.

Aber ach, wie trostlos war das Dunkel jener Kerker des heidnischen Alterthums und wie beklagenswerth in ihnen das Loos der armen Gefangenen, der Gefangenen ohne Christus! In dem heidnischen Rom wurden die armen Gefangenen in unterirdische, finstere, feuchte, übelriechende Gefängnissgewölbe geworfen und aufbewahrt bis zu ihrer Hinrichtung oder Verbannung. Höret, wie ein heidnischer Geschichtsschreiber um das Jahr 60 vor Christi Geburt von dem Hauptgefängniss im damaligen Rom berichtet. Es ist der wahrheitsliebende Sallust, Sallustii Bell. Catilin. C. 55 der wörtlich also schreibt: „In dem Gefängnisse, welches man Tullianum nennt, ist ein Ort, der nachdem Du dich ein wenig links gewendet, ungefähr zwölf Fuss unter der Erde liegt. Von allen Seiten umziehen ihn Mauern und oben ist das Gemach von steinernen Gewölben geschlossen, aber sein Aussehen ist vernachlässigt, dunkel, übelriechend, furchtbar.“ — Diese trostlose Schilderung jener heidnischen Gefängnisse kann ich euch, liebe Gefangene, aus eigener Anschauung nur bestätigen, indem ich jenen noch vorhandenen, unterirdischen, dunkeln, furchtbaren Kerker selbst einmal

besucht habe, ein wenig links abwärts am Fusse des Capitoliums gelegen, das Tullianum oder auch der mamertinische Kerker genannt, in welchen zur Heidenzeit die unglücklichen Gefangenen geworfen wurden. Es ist derselbe Kerker, in dem auch der hl. Apostel Petrus lange geschmachtet, bis er zuletzt zum Kreuzestod geführt wurde. Seit Jahrhunderten erhebt sich über jenem heidnischen Kerker ein Gotteshaus, eine christliche Kirche, bei deren Eingang man auf 28 Stufen nicht ohne Entsetzen in diese dunkeln, furchtbaren Kerkergewölbe hinabsteigt. Ja, unsäglich trostlos war das Dunkel der Kerker des heidnischen Alterthums, mit denen verglichen eure Zellen, unser Gefängniss in Wahrheit ein Palast zu nennen ist. —

Waren aber schon so furchtbar jene Kerker selbst, wie jammerwürdig erst war das Loos der unglücklichen Gefangenen in jenen furchtbaren Kerkern. In Banden und Ketten festgeschmiedet mussten manche langsam im Kerker elend verhungern; andere wurden im Kerker selbst erdrosselt, wie zu Rom Jugurtha im mamertinischen Kerker, andere enthauptet, wie ja auch Herodes, der römische Vierfürst von Galiläa, den hl. Johannes den Täufer im Gefängniss selbst enthaupten liess. — Cicero, einer der grössten Männer des heidnischen Alterthums, schildert uns in seiner um das Jahr 70 vor Christi Geburt verfassten 5. Rede gegen den Verres das grausame Verfahren gegen die Gefangenen in Sicilien. Er sagt unter anderem: „Die Verurtheilten werden in den Kerker geworfen, — den Vätern wird verboten zu ihren Söhnen zu kommen, ihre Söhne wieder zu sehen; es wird ihnen verboten, ihren Kindern (die im Kerker Hunger und Kälte erdulden) Speise und Kleidung zu bringen. Diese Väter, welche ihr hier sehet, lagen auf der Schwelle, die unglückseligen Mütter übernachteten am Eingange des Gefängnisses, ausgeschlossen von der letzten Umarmung ihrer Kinder; und dennoch baten sie um nichts anderes, als dass es ihnen gestattet werden möge, den letzten Lebensathem ihrer Kinder aufzufangen. Zugegen war auch der Schliesser des Gefängnisses, der Henker des Prätors. Tod und Schrecken aller Bürger und Bundesgenossen war jener Lictor Sestius,

dem aus jedem Seufzer, aus jedem Schmerz der Gefangenen ein sicherer Gewinn erwuchs. Für den Zutritt musst Du so viel geben, für die Erlaubniss Speise hereinzubringen, so viel; Niemand weigerte sich dessen. Er fragte die Eltern der Gefangenen, den Vater, die Mutter: wie viel gibst Du dafür, dass ich deinen Sohn mit einem einzigen Streich des Beiles tödte? dass er nicht lange gepeinigt werde? dass er nicht wiederholte Streiche empfange? dass er nicht mit dem Gefühle eines Schmerzes oder Leidens des Geistes dahinscheide? Auch hierfür wurde dem Lictor Geld gegeben.“ — So schildert uns Cicero das grässliche Loos der Gefangenen, welche der Grausamkeit und der schnödesten Gewinnsucht ihrer Henker völlig preisgegeben waren.

Jene zum Tod verurtheilten Gefangenen, die man nicht im Kerker selbst elend verschmachten, erdrosseln oder enthaupten liess, wurden zu Rom vom tarpejischen Felsen hinabgestürzt, zum Gefecht mit wilden Thieren gezwungen, im Amphitheater den wilden Thieren zum Frass vorgeworfen, oder auch, mit Ausnahme solcher, die römische Bürger waren, nach vorheriger blutiger Geisslung an das Kreuz genagelt. So hat ja auch der vom römischen Kaiser angestellte heidnische Richter Pontius Pilatus zu Jerusalem den göttlichen Heiland selbst nach vorheriger grausamer Geisslung zu dem schimpflichsten und schmerzvollsten Kreuzestod verurtheilt. Und ähnlich wie Christus wurden in der Folgezeit nicht blos seine Apostel, sondern auch während der drei ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt, so lange noch das Heidenthum die Weltherrschaft führte, unzählige Christen im heidnischen Römerreich als Gefangene in schauerliche Kerker geworfen und verschiedenartig auf die grausamste Weise als Verbrecher mit dem Tode bestraft. —

Diejenigen Gefangenen aber, welche man nicht zum Tode verdammte, wurden entweder in die Verbannung geschickt oder zu Zwangsarbeiten verurtheilt. Sie verloren ihr Vermögen und ihre Freiheit, wurden wie die Sklaven behandelt, bei öffentlichen Bauten und in den Bergwerken gebraucht, schlecht genährt und gekleidet, stets in Ketten gehalten, beim geringsten Versehen grausam misshandelt, häu-

fig auch mit einem glühenden Eisen auf die Stirne gebrandmarkt, um lebenslänglich entehrt und von Jedem beim ersten Blick erkannt zu werden. —

Welch' schreckliches Loos der Gefangenen im alten Heidenthum, die noch kein Weihnachtsfest gefeiert, der Gefangenen ohne Christus! Und nun urtheilt selbst, welch' reichen Segen gerade euch, liebe Gefangenen, hier im Gefängniss das hl. Weihnachtsfest, das Fest der Geburt des göttlichen Kindes verkündigt! Denn dasselbe vorhin geschilderte grässliche Loos wäre auch in dieser Stunde das eurige ohne den göttlichen Segen des Christenthums, von dessen himmlischen Wohlthaten in christlichen Ländern alle geniessen, alle, auch jene, aber unbewusst und darum ohne Dank, die selbst nicht mehr an Christus glauben oder ein unchristliches Leben führen. Ja, dies nämliche furchtbare Loos theilen in dieser Stunde noch eure Leidesgenossen, die gegenwärtig in noch heidnischen Ländern der menschlichen Gerechtigkeit anheimgefallen sind und in den Gefängnissen schmachten. Nicht ohne Entsetzen kann man an die Grausamkeiten denken, die heutzutage noch die Gefangenen in China erdulden müssen; in China, bei einem noch ungläubigen Volke, das doch sonst an rein menschlicher Bildung schon seit Jahrhunderten manche europäische Völker weit übertrifft, das so reich ist an meuschlichen Erfindnngen, so ausgebildet in Künsten nnd Wissenschaften mancher Art, selbst in Schule und Unterricht, bei dessen Bewohnern die Kenntniss des Lesens und Schreibens fast ebenso verbreitet sein soll, wie bei uns im christlichen Deutschland, — ich sage, nicht ohne Schaudern kann man an die Grausamkeiten denken, die heutzutage noch bei dem chinesischen Volke, weil es ohne Christenthum ist, die ärmsten Gefangenen erdulden müssen. Vor wenigen Jahren, im Jahre 1871 hat ein deutscher Freiherr auf seinen grossen Reisen auch China besucht und seine täglichen Erlebnisse und Beobachtungen im vorigen Jahre unter dem Titel „Ein Spaziergang um die Welt“, im Drnck erscheinen lassen. Der Mann heisst Alexander Freiherr von Hübner. Er besuchte in China das grosse Gefängniss zu Kanton, einer Stadt von fast 1 ¼ Million

Einwohner und berichtet uns wahrhaft Schauerliches über das Loos der Unglücklichen in jenem Gefängnisse. Vernehmet seinen Bericht: (Ein Spaziergang um die Welt, v. Alex. Freiherr v. Hübner III. Bd. Cp. VI., p. 268. sq.)

„Ein Befehl des Vice-Königs öffnet uns die Thore des grossen Gefängnisses: ein oblonges Viereck, welches mehrere Höfe enthält und von einer der Länge nach getheilten Gallerie umgeben ist. Die innere wird von den männlichen Gefangenen bewohnt, die äussere von den Weibern. In den Höfen drängen sich die Sträflinge; die Mehrzahl wird im nächsten Semester den Tod erleiden. Bekanntlich finden die Hinrichtungen in China, ausgenommen die der Mörder, die keinen Aufschub erleiden, zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbst, statt. Es ist dies ein in Kanton periodisch wiederkehrendes Blutbad. Einige dieser Menschen schleppen ihre schweren Ketten mühselig, andere stellen sie frech zur Schau. Nach ihren Gesichtern zu urtheilen, sind sie keine Unschuldigen. Wahrscheinlich wurden sie im Gefängnisse schlechter, als sie bei ihrem Eintritte waren. Die vergiftete Luft, der beständige Verkehr mit Laster musste die letzten Reste von Ehrbarkeit zerstören, welche sie vielleicht in diese Hölle auf Erden gebracht hatten. — Wir treten in einen der Säle. Es ist Essenszeit. Wie die wilden Thiere einer Menagerie werfen sich die Sträflinge auf ihre ärmlichen Rationen; das Klirren der Fesseln bildet die Tafelmusik.

In einem fensterlosen finstern Raume, in welchen Lichtreflexe aus dem Vorgemache ein schwaches Dämmerlicht werfen, errathen wir mehr als wir sie sehen hinter einem massiven Holzgitter mehrere Menschen, die zur furchtbaren Strafe des Kang verurtheilt sind. Sie fluchen, sie weinen, sie seufzen. Einige wälzen sich am Boden, andere stehen an die Wand gelehnt. Einige kauern in den Ecken, andere gehen langsam im Kreise umher. Aber alle bewegen sich unablässig; sie suchen, was ihr Marterwerkzeug sie nicht finden lässt, die Ruhe. Bei unserer Erscheinung treten sie an das Gitter, werfen uns Blicke des Hasses zu, der Rache, der Verzweiflung; Blicke von Verdammten! dann entfernen

sie sich langsam und verschwinden im Dunkel. Aus andern, gleichfalls in die Schleier einer ewigen Nacht gehüllten Kerkern ertönen unterdrückte Schmerzenslaute, lautes Geheul, Kettengeklirre und der dumpfe Schall wuchtiger Bambusstreiche auf entfleischte Leiber. —

Man führt uns nun in die äussere Gallerie, die, wie bereits gesagt, den Weibern vorbehalten und durch einen ungedeckten Gang von der Ringmauer des Gefängnisses getrennt ist. Es ist das Höchste im Niedrigsten, das äusserste Maass des Entsetzlichen. Dante's Phantasie allein vermochte sich so hoch zu erheben, so tief zu versenken. Was sie ihm als Traumbild zeigte, habe ich in Wirklichkeit gesehen. Immer sinkt das verkommene Weib unter den verkommenen Mann. Aus feinerem, aus zarterem Stoffe geformt, fällt es von höher herab und fällt tiefer. Ich sah hier auf engem Raum vereint allen physischen Jammer und alle moralische Verworfenheit. Und in diesem schändlichen Kerker sind mit den verurtheilten entmenschten Hyänen anständige Frauen und Mädchen als Geisseln eingesperrt, weil ihre Männer, Väter, Brüder, Söhne der gerichtlichen Untersuchung durch die Flucht entgingen. Doch, da wir es können, entfliehen auch wir aus dieser Hölle!

Vor dem Thore des grossen Gefängnisses sehen wir einige lebendige Skelette, welche gezwungen sind, komisch sein sollende Stellungen einzunehmen. Eine hölzerne Tafel auf ihrer Brust enthält die Worte: „dem öffentlichen Gelächter ausgesetzt.“ Ob wohl irgend Jemand bei diesem Anblick lachen kann! —

Im grossen Vorhof erregt eine Gruppe von etwa dreissig Männern unsere Aufmerksamkeit. Sie sind soeben angekommen und ruhen im Schatten einer Sykomore; Jünglinge, Männer in voller Kraft der Jahre, Greise; einige sind wie wohlhabende Leute gekleidet. Sie wurden als Menschenjäger oder Hexer auf frischer That ertappt. — Diese Unglücklichen sind, immer je vier, an ihren Zöpfen und überdies mit Stricken aneinander gebunden. Auf den Fersen kauernd oder dicht neben einander am Boden liegend gleichen sie einer Heerde Schafe. Der Tod erwartet sie und vor dem

Tode die Folterbank. Sie wissen es. Jeder Chinese weiss das Strafgesetzbuch auswendig. Ihre Mienen sagen es deutlich genug; die Einen weinen still vor sich hin, Andere seufzen und Einige scheinen wie wahnsinnig vor Entsetzen; keiner spricht.

Die Gerichtshalle, ein länglicher Hof, befindet sich in der Nähe des Gefängnisses. Der Richter sitzt in einer offenen Gallerie hinter einem mit Aktenstücken beladenen Tische. Zu seiner Rechten steht der Gerichtsschreiber, zur Linken der Dollmetsch. Dem Tische gegenüber, wenige Schritte entfernt, kniet der Angeklagte. Auf beiden Seiten bilden fünf bis sechs Diener oder Unterbeamte des Tribunals eine Hecke. Der Henker und seine Knechte stehen gegen die Wand gelehnt mit ihren blutbefleckten Marterwerkzeugen, bereit, sie auf den Wink zu gebrauchen. Der Richter mag ein Vierziger sein, vielleicht ein Fünfziger, blasses Gesicht, Katzenaugen, die Amtsmiene geeignet selbst ein gepanzertes Gewissen mit Schrecken zu erfüllen, der Anzug einfach aber sorgfältig, die Nägel wahre Klauen, am Daumen einen grossen Ring von Jade, das allgemeine Aussehen ehrbar, imposant, scheusslich. Dieser chinesische Minos ist über den Tisch gebeugt und heftet seine Augen auf zwei offene Bücher, deren eines mit schwarzen, das andere mit rothen Schriftzügen bedeckt ist. Hinter ihm stehen seine Privatdiener. — Obgleich der Richter der Südsprache vollkommen mächtig, so ist die amtliche Annahme, dass er nur das „Mandarin“ d. h. die Nordsprache verstehe. Daher die Nothwendigkeit eines Dollmetsch. Er selbst nimmt an dem Verhör persönlich keinen Antheil; dies ist die Sache des Schreibers und des Dollmetsch, die er übrigens durch einige leise Worte zu leiten scheint. Tiefes Schweigen unter den Zuhörern. Soll ich es gestehen? Der Anblick des Richters macht mein Blut in den Adern gerinnen. Nichts Menschliches in diesem metallenen Antlitz. Keine Spur von Barmherzigkeit oder Menschenliebe. Ich blicke um mich und finde auf allen Gesichtern denselben Ausdruck. Ich setze mich an die Stelle des Angeklagten, und der Angstschweiss tritt auf meine Stirne. —

Ein Untersuchungsgefangener wird vorgeführt oder vielmehr in einem Korbe hereingetragen. Gestern wurden ihm an dieser Stelle auf der Folterbank die Fussgelenke zermalmt. Heute ist er nur ein Bündel Haut und Knochen, unfähig zu antworten; das Leben entflieht sichtlich. Auf ein Zeichen des Richters trägt man ihn fort.

Ein junger Mensch aus dem Volke wird eingeführt. Er lässt sich an der den Gefangenen angewiesenen Stelle auf die Kniee nieder. Furcht und Hinterlist leuchten ihm aus den Augen. Seine gemeinen Züge tragen bereits das unverlöschbare Gepräge des Verbrechers. Er beantwortet die üblichen Fragen: woher seine Familie, wie seine Eltern heissen, seine Grosseltern und so fort. Dann beginnt das eigentliche Verhör: „Du hast sechszehn Dollar gestohlen?“ sagt der Dollmetsch. Der Angeklagte leugnet standhaft, bis der Richter die Hand erhebt nnd der Henker vortritt, bei seinem Anblick ruft der Gefangene: Ja, ja, er habe sie gestohlen, um Reis zu kaufen; Hunger habe ihn verleitet. — In welchem Laden? in dieser oder jener Gasse, dem Schauplatze eines grössern Verbrechens, einer wahrscheinlich von ihm begangenen Mordthat? — da erblasst der Angeklagte. Er stottert, weint, fleht um Barmherzigkeit und leugnet. Bisher hatte der Dollmetsch ihn einzuschüchtern gesucht; jetzt schlägt er plötzlich einen süsslich schmeichelnden Ton an. „Warum leugnen, mein Sohn?“ sagt er. „Sprich, gestehe und Du wirst Dich unserer beloben; siehst Du, ich lasse Dir die Ketten abnehmen.“ Der Henker entfesselt ihn. — „Und nun mein Kind, sprich!“ — Aber mein Kind ist nicht so albern. Hier beginnt nun zwischen den beiden Männern ein Zweikampf von Frechheit, List und Lügenhaftigkeit. Der eine weiss, dass er für sein Leben kämpft, der andere für seinen Ruf als Inquisitor. Der freundliche, einschmeichelnde Ton des Dollmetsch stimmt wenig zu seinem gehässigen Ausdruck und zu der steigenden Angst, die sich im Gesichte des Angeklagten malt. Letzterer leugnet beharrlich. — Der Richter lispelt wieder ein Wort, worauf der Henker und seine Knechte sich auf den Mann stürzen, ihn zu Boden werfen, der Länge nach ausstrecken und zum

Theile entblössen; dann neben ihm auf die Fersen kauernd ertheilt ihm der Henker, während er mit lauter Stimme zählt, wenigstens hundert Bamhusstreiche. Ich gestehe, dass ich mich einer Ohnmacht nahe fühlte und mein guter Begleiter schien mir in ähnlicher Verfassung. Die Anwesenden sahen uns mit dem Ausdrucke der Geringschätzung an. Einige lächelten verächtlich. Noch tönt das Geheule des Unglücklichen in meinen Ohren. Bald aber verstummt er; er scheint nur eine leblose Masse. „Nun“, sagte mir mein Begleiter, wird man zur Zermalmung der Knöchel schreiten.“ Dies lässt aher der Zustand des Inquisiten nicht zu; er wird also hinausgeschleppt. Wir athmen auf. — Der Richter zieht eine grosse englische Uhr aus der Tasche, hetrachtet sie aufmerksam und schliesst die Sitzung. Ohne uns eines Blickes zu würdigen, geht der Richter mit seinem Gefolge ab; der Schreiher und der Dollmetsch packen Tintenfass und Akten zusammen, der Henker und seine Knechte die Marterwerkzeuge; alles geräuschlos und mit Methode. Dies Prätorium ist eine wohlorganisirte Hölle.“

So berichtet uns Alexander von Hübner über das unmenschliche Verfahren gegen die Gefangenen in China. Ich habe euch vorhin gezeigt das entsetzliche Loos der armen Gefangenen im alten Heidenthum vor Christi Gehurt, und ihr haht so ehen vernommen das nicht minder entsetzliche Loos eurer Schicksalsgenossen heutzutage noch in jenen Ländern, denen die gnadenreiche Gehurt des Weltheilandes noch nicht verkündigt worden; das unglückselige Loos der Gefangenen ohne Christus und ohne Weihnachtsfest. Ja, erst mit dem Heilande und der durch ihn hegründeten göttlichen Religion der wahren Liehe wurden die armen Gefangenen hefreit, und nur durch ihn können sie befreit werden von ihrem ohne Christenthum so jammerwürdigem Schicksale. Und darum meine ich, jene grosse Freude, welche vom Himmel herab der Engel hei der Geburt des Welterlösers allem Volke verhiess, sie ist vorzugsweise dem Volke der Gefangenen, auch euch zu Theil geworden. Wie wahr hat doch Gott der Herr durch den Psalmisten gesprochen (Ps. 68, 34): „Der Herr erhöret die Armen und seine Gefan-

genen verachtet er nicht"; und durch den Prophet (Isaias) „Ich will Dich senden, Messias, auf dass Du führest aus der Haft die Gefangenen und aus dem Gefängnisshause die im Finstern sitzen." Ja, erst der Heiland hat durch sein Beispiel und sein Wort den Menschen jene Liebe offenbart, welche alle in gleicher Weise umfasst, indem er lehrte: ein jeder Mensch ist Dein Nächster und Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst. Und er hat uns diese Pflicht der Liebe so an das Herz gelegt, wie er es nachdrücklicher nicht konnte, indem er sprach: „Alles, was ihr dem Geringsten meiner Brüder gethan, das habt ihr mir gethan; ich war hungrig und ihr habt mich gespeist, ich war durstig und ihr habt mich getränkt, ... ich war im Gefängniss und ihr seid zu mir gekommen. Wahrlich, sage ich euch, was ihr immer dem Geringsten meiner Brüder gethan, das habt ihr mir gethan." — Unser Christbaum will bald erlöschen und die Zeit erlaubt es nicht mehr, euch noch ausführlicher hinzuweisen auf den besonderen Segen, der durch die Geburt des Herrn gerade den Gefangenen zu Theil geworden ist. Es ist dies aber auch nach dem bereits Gesagten völlig überflüssig, zumal in der gegenwärtigen Stunde, da wir uns als Brüder und Schwestern in Christo, als Kinder gleichsam einer grossen Familie in christlicher Liebe um den Weihnachtsbaum versammelt haben. Ueberdenket das Gehörte; ihr könnt dann selbst vergleichen und selbst am besten urtheilen, welch' unendlich reichen Segen gerade hier im Gefängniss das hl. Weihnachtsfest und der Christbaum euch verkünden. Und wenn auch euch bisweilen euer Loos hart erscheint, das Loos der Gefangenen ohne Christus und ohne Weihnachtsfest ist unendlich härter, unendlich trostloser. Danket darum besonders in diesen Tagen dem lieben Gott dafür, dass er auch euch den Segen des Christenthums zu Theil werden liess. Machet euch vor allem durch recht würdigen Empfang der heil. Sakramente auch der übernatürlichen Gnaden theilhaftig, die der göttliche Erlöser uns erworben hat. Ertraget während der kurzen Monate eures Hierseins die Leiden und Entbehrungen des Gefängnisses, die wir beim besten Willen nicht ändern und

nicht aufheben können. Gottes allweise Vorsehung hat diese Leiden über euch alle kommen lassen; über jene aus euch, die schuldig, und auch über jene, die unschuldig sind. Gott der Herr, der alle Haare eures Hauptes gezählt und ohne dessen Willen kein Haar von eurem Haupt zu Boden fällt, er schickt ohne dio liebevollste Absicht keinem aus euch eine so grosse Trübsal, wie immerhin das Gefängniss ist. Er thut es nur aus Liebe, weil er es für euer ewiges Heil nützlich, ja vielleicht nothwendig erachtet. Er will durch zeitliches Leid euch warnen vor dem ewigen Leid; durch zeitliche Strafen in diesem Leben euch bewahren vor der ewigen Strafanstalt in dem anderen Leben. Ertraget drum eure Leiden in dem rechten Geist des Glaubens und der Busse, der Liebe und Dankbarkeit gegen Gott den Herrn, der das Flehen der Armen erhöret und seine Gefangenen nicht verachtet. Erweiset euch auch dankbar gegen eure Vorgesetzten, indem ihr ihnen das schwere, sorgenvolle oft mit Undank belohnte Amt durch Gehorsam und durch eure gute Führung erleichtert.

Ich will schliessen. Wenn vielleicht in der gegenwärtigen Stunde dieser kindlichen, für euch alle aber mit schmerzlicher Wehmuth erwünschten Weihnachtsfeier bei euch, liebe Gefangene! im tiefen Herzen, ähnlich einem fernen, bitteren Heimweh, das Andenken erwacht ist an die so glücklichen Jahre eurer seligen Kindheit und die Sehnsucht nach dem längst entschwundenen Frieden, o, dann unterdrückt diese Sehnsucht nicht; sie kann ja wiederum gestillt werden, wenn ihr nur guten Willens seid. Denn auch euch allen bietet das göttliche Kind jenen himmlischen Frieden an, den die Welt euch nicht geben, aber auch nicht nehmen kann; jenen Frieden, den bei der Geburt des Herrn die Engel verkündet da sie gesungen: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden den Menschen, die eines guten Willens sind.“ — Und diesen Frieden Gottes wünsche ich euch allen von ganzem Herzen. Amen.

Correspondenz.

Bruchsal, im April 1878. Wie wir aus öffentlichen Blättern entnehmen, soll der internationale Gefängnisscongress in Stockholm am 20. August d. J. beginnen. Eine officielle Nachricht ist uns darüber noch nicht zugekommen.

Berlin, 6. Nov. 1877. (Abgeordnetenhaus.) 9. Sitzung vom 6. Nov. 11 Uhr. Das Haus genehmigt zunächst den Nachtrag zum Etat für 1877—1878, nachdem Eberty bei der Position von 600,000 M. für den Neubau von Untersuchungsgefängnissen für das Berliner Stadtgericht noch einmal an die Herstellung von Räumen für die Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen ausserhalb der Zelle erinnert hat.

Der Regierungs-Commissar Geh. Rath Starke erwiedert, dass die gewünschten Räumlichkeiten bei dem Neubau in Aussicht genommen seien, so dass die Untersuchungsgefangenen, für die ein Arbeitszwang nicht besteht, nach ihrer Wahl in ihren Zellen oder in gemeinschaftlichen Räumen beschäftigt werden können, soweit dies innerhalb des Rahmens der Hausordnung möglich ist. Diese Erklärung befriedigt auch Windthorst (Meppen), der nur die Ausdehnung dieser Einrichtung auf alle Untersuchungsgefängnisse wünscht, um Vorgänge zu vermeiden, wie sie bei der Haft vieler Geistlichen zur Sprache gekommen sind.

Beim Etat des Ministeriums des Innern, und zwar zu Tit. 5 der Einnahme (aus der Strafanstalts-Verwaltung 2,527,513 M.) nimmt das Wort

Dr. Eberty. Redner wiederholt seine bekannten Wünsche, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen. Wenn man hier eine planmässige Reorganisation durchführe, wo möglich auf gesetzlichem Wege, und namentlich die Einzelhaft beschränke, so würden sich nicht nur die Einnahmen der Strafanstalts-Verwaltung beträchtlich vermehren, sondern man könnte auch auf die wohlthätigste Weise die Gefangenen beeinflussen und somit einem grossen Culturzweck dienen. Endlich frage er an, ob noch immer nicht der Entwurf, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, fertig gestellt sei.

Minister Dr. Friedenthal entgegnet, der letztgenannte Gesetzentwurf befinde sich im letzten Stadium der Vorbereitung und werde demnächst dem Hause zugehen.

Abg. Götting bemerkt, dass die Spitze der Ausführungen des

Abg. Eberty sich im Grunde gegen die Einzelhaft richte; Abg. Eberty habe in seiner letzten Rede gesagt: Die Einzelhaft sei für den Staat gefährlich. Diese Frage könne hier, wo es sich nur um die Bewilligung von Summen zu Bauten handle, nicht entschieden werden. Es stehe jedoch fest, dass seit vier Jahrzehnten die gesammte gebildete Welt sich für die Einzelhaft erklärt, dieselbe immer mehr und mehr angenommen und vervollkommnet habe. Wenn gesagt worden ist, die Einzelgefängnisse seien zu theuer, so sei dies ganz ungerechtfertigt. Wenn theure Gefängnissanstalten gute Resultate erzielen, dann seien sie überhaupt nie zu theuer. Der Gefangene müsse es lernen, sich und die Seinigen zu ernähren, und wenn das erreicht würde, so mache der Staat selbst an theuren Gefängnissen Ersparnisse, welche nach Hunderten von Millionen zählen.

Abg. Eberty bemerkt, dass in England, Italien und Frankreich die Einzelhaft aufgehoben sei. Für seine Ansichten sprächen nicht nur die neuesten Werke, sondern auch das des Geh. Rath Starke über das kleine Belgien. Dieser kleine neutrale Staat könne allerlei Experimente anstellen, nicht aber das grosse deutsche Reich. Zellengefängnisse kosten pro Kopf der Bevölkerung 1000 Thaler. (Heiterkeit.) Die Einzelhaft ist aus puritanisch-pietistischer Strömung der früheren Zeit entstanden und entspricht nicht mehr den Ansichten der Neuzeit. Das werde auch die Budgetcommission einsehen.

Abg. Richter (Hagen) präcisirt den gegenwärtigen Standpunkt der Budgetcommission dahin, die Prinzipienfragen bis zur Berathung des Reichsstrafvollzugsgesetzes nicht zu discutiren. Einzelbeschwerden müsse man aber prüfen. Socialdemokraten und Zünftler agitirten gegen das jetzige System der Gefangenenarbeit und schlagen im Hinblick auf unsere wirthschaftliche Lage daraus politisches Capital. Die Staatsregierung prüfe nicht genau genug die einzelnen erhobenen Beschwerden in Bezug auf ihre Richtigkeit.

Die Discussion wird geschlossen und die Position genehmigt.

Berlin, 13. Nov. 1877. (13. Sitzung des Abg.-Hauses.) Die 2. Berathung des Staatshaushalts wird fortgesetzt. Es folgt der Etat der Justizverwaltung, dessen Berathung der Justizminister leider noch immer verhindert ist, beizuwohnen. Zu Cap. 30, Tit. 5 der Einnahmen (Antheil aus dem Arbeitsverdienst der Gefangenen) erhebt Abg. Franz auf Grund persönlich gemachter Erfahrungen dieselben Einwendungen, welche bezüglich der Beschäftigung der Gefangenen bereits bei Gelegenheit der vom Ministerium des Innern ressortirenden Gefängnisse geltend gemacht wurden. Die Einführung des Tagelohns im Gegensatz zum Stücklohn sei durchaus verwerflich namentlich beim Dütenkleben in Plötzensee.

Regierungs-Commissar Geh. Rath Starke: Wenn der Abg. Franz die Verhältnisse in Plötzensee etwas näher kennen gelernt hätte (Heiterkeit), so würde sein Urtheil über die Gefängnissarbeit anders aus-

gefallen sein. Bei den verschiedenartigen Arbeiten lässt sich ein Lohnsystem nicht durchführen; die einfachen Arbeiten werden nach Tagelohn, die complicirten nach Stücklohn berechnet. Zum Dütenkleben, der einfachsten Arbeit, werden die Gefangenen mit den geringsten Vorkenntnissen verwendet (Heiterkeit), desshalb ist hier das Tagelohnsystem angezeigt. Die Gefangenenarbeit müsse doch die freie Arbeit nicht allzu sehr schädigen, sonst müssten sich bei der Submission der Gefänguissarbeit höhere Gebote erzielen lassen. Im Gegentheil seien jetzt schwer Arbeitsunternehmer für Gefangenenarbeit zu finden und viele derselben würden sich in Folge der jetzigen traurigen Industrieverhältnisse und des verringerten Absatzgebietes gern von ihrem Contracte entbinden lassen.

Abg. Löwenstein fragt, wie es mit der Unterstellung der preussischen Gefängnissanstalten unter den Justizminister stehe und in welchem Stadium, falls die Regelung dieser Frage von dem Erlass eines Strafvollzugsgesetzes abhängig gemacht werde, sich dieses befinde.

Regierungs-Commissar Geh. Rath Starke: Ueber den Stand der Reichsgesetzgebung in der Materie des Strafvollzuges sei die preussische Justizverwaltung bis jetzt nicht informirt.

Abg. Franz bemerkt, dass er in Plötzensee nicht zur Classe der Dütenkleber gehört habe und dass die jetzigen traurigen Industrieverhältnisse, welche die Anfforderung von Unternehmern für Gefängnissarbeit erschweren, nicht die Annahme eines verkehrten Lohnsystems rechtfertigen könnten.

Berlin, 15. Nov. 1877. (15. Sitzung des Abg.-Hauses. Berathung des Justizetats.) Bei Titel 11 (Strafgefängniss in Berlin) bemerkt Abg. Cremer, dass die wegen der Gefängnissarbeit erhobenen Vorwürfe nicht begründet seien. Die Lohnsätze seien zwar im Verhältniss zur freien Arbeit minimal, jedoch kämen ja auf circa 7 $^1/_2$ Millionen freie Arbeiter nur 25,000 Gefangene, die Concurrenz sei also nicht so bedeutend. Die Dauer der Gefangenschaft sei sehr ungleich, die Zahl der Arbeiter also für den Unternehmer schwankend, ebenso wie ihre Arbeitsfähigkeit. Dadurch, dass die Gefangenen sich ihren Fähigkeiten gemäss beschäftigen lassen dürfen, entstehe eine Vielfältigkeit, die eine gewinnreiche Massenproduktion für den Unternehmer nicht gestatte. Am besten würde der Staat in den Strafanstalten seine eigenen Arbeiten für Militärzwecke etc. billig anfertigen oder wie in England einzelne Industriezweige daselbst ausschliesslich betreiben lassen und gleichsam monopolisiren. An Plötzensee habe er auszusetzen das schlechte Trinkwasser, die durch das Rieselfeld verdorbene Luft und den mangelhaften katholischen Gottesdienst.

Geh. Oberjustizrath Starke: Die nur zu kurzer Strafe verurtheilten Gefangenen können der Privat-Industrie nicht viel Concurrenz machen; die Durchschnittsdauer der Haft beläuft sich auf 2 Monate. Was da geleistet werden kann, wird jeder Industrielle wissen. Die

Arbeitsunternehmer dürfen sich die Arbeiter nicht aussuchen, sondern müssen die ihnen zugewiesenen Arbeiter, die manchmal gar nicht handwerksmässig geübt sind, beschäftigen ohne Rücksicht darauf, ob sie Absatz haben oder nicht. Deswegen ist ein Vergleich des Gefangenenlohnes mit den Lohnsätzen freier Arbeiter wohl nicht zulässig. Dass man grössere Industrien einführen sollte, scheint der Regierung nicht praktisch; Belgien hat damit schlechte Erfahrungen gemacht. Was das schlechte Trinkwasser angeht, so weiss ich nicht, wann der Vorredner das Wasser getrunken; jedenfalls ist in neuerer Zeit Abhülfe geschaffen.

Abg. Cremer bemerkt, dass in den Gefängnissen sehr wohl Stückarbeit getrieben werden könne, da auch in allen grossen Industriezweigen von den einzelnen Arbeitern nur bestimmte Stücke des Fabrikats gefertigt werden. Was das Wasser in Plötzensee betreffe, so habe er ein grosses Interesse an dessen Beschaffenheit, da er nächstens wieder 4 Wochen lang dieses Wasser trinken werde.

Berlin, 17. Dez. 1877. (37. Sitzung des Abgeordnetenhauses.) Zu Tit. 5 der Einnahmen (Strafanstaltsverwaltung) nimmt das Wort Dr. Eberty, um nochmals die Aufmerksamkeit der Regierung auf seine oftmals vorgebrachten Wünsche hinsichtlich der Beschäftigung der Gefangenen zu lenken.

Windthorst (Meppen) beklagt sich darüber, dass katholische Gefangene in der Strafanstalt zu Trier an katholischen Feiertagen zu knechtischen Arbeiten angehalten würden.

Minister Dr. Friedenthal verspricht unverzügliche Untersuchung der Angelegenheit, die der Vorredner soeben erwähnt habe.

Reg.-Comm. Geh.-Rath Illing rechtfertigt die Regierung gegenüber einer neulichen Beschwerde des Abgeordneten Dr. Techow über zu geringe Besoldung der Strafanstaltslehrer.

Berlin, im Jan. 1878. Der Minister des Innern hat an den Vorsitzenden des deutschen Handelstages nachstehendes Schreiben gerichtet:

Berlin, 19. Januar 1878.

Von dem Beschluss des deutschen Handelstages, eine Enquête über den Einfluss der Gefangenenarbeit in den Strafanstalten auf die freien Gewerbe zu veranlassen, habe ich seiner Zeit Kenntniss genommen, obschon mir eine amtliche Mittheilung über denselben nicht zugegangen war. Ich darf annehmen, dass der Handelstag mit vollem Interesse an eine Frage von so hervorragender Wichtigkeit herantreten wird und ich bin daher, auch ohne hierzu besondere Veranlassung erhalten zu haben, sehr gern bereit, die eingeleitete Enquête meinerseits nach Möglichkeit zu fördern. Zu diesem Behufe habe ich zunächst die Gefängniss-Directoren anweisen lassen, den Handelskammern die von ihnen mehrfach gewünschte Auskunft über die Art und den Umfang der Arbeit in den Gefängnissen zu ertheilen, und gebe Ew. Hochwohlgeboren hiervon mit dem ergebenen Bemerken Kenntniss, dass es mir

bei der grossen Wichtigkeit, die der Gegenstand für mein Ressort hat, erwünscht sein muss, mich nach Abschluss der durch die Handelskammern angestellten Ermittelungen auch bei Feststellung der aus diesen zu gewinnenden Resultate betheiligen zu können. Es wird dies am zweckmässigsten durch einen Commissarius geschehen können, der in meinem Auftrage an den Berathungen Theil zu nehmen haben würde. Ich darf voraussetzen, dass ein derartiges gemeinschaftliches Zusammenwirken, Ew. Hochwohlgeboren und dem Handelstage erwünscht sein werde. Ich stelle demzufolge Ew. Hochwohlgeboren ergebenst anheim, mich, sobald die Vorarbeiten abgeschlossen sein werden, gefälligst mit Nachricht versehen zu wollen, damit ich einen der Beamten meines Ministeriums mit der Theilnahme an den demnächstigen Berathungen, sowie etwa noch an den für zweckmässig zu erachtenden weiteren Vorbereitungen beauftragen kann. Ew. Hochwohlgeboren würden mich zu Dank verpflichten, wenn Sie die Gefälligkeit haben wollten, mir Ihr Einverständniss mit den vorstehenden Vorschlägen mitzutheilen. Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage Friedenthal. An den Vorsitzenden des deutschen Handelstages, Herrn Commerzienrath Delbrück, Hochwohlgeboren hier.

Das Präsidium des deutschen Handelstages ist laut Schreibens vom 22. Januar c. auf den Wunsch des Ministers des Innern mit Dank eingegangen.

Berlin, 14. Febr. (Reichstag. 4. Sitzung.) Präsident Dr. v. Forckenbeck eröffnet die Sitzung gegen 12 $^1/_2$ Uhr. Am Tische des Bundesraths: Staatsminister Hofmann, Unterstaatssekretär Herzog u. A.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag der Abgg. Bürgers, Dr. Hirsch und Walter, betreffend Beseitigung der Beschwerden wegen Benachtheiligung des freien Gewerbebetriebes durch die gewerbliche Gefangenenarbeit.

Der Antrag lautet: „Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, mit Rücksicht auf die wegen Benachtheiligung des freien Gewerbebetriebes durch die gewerbliche Gefangenenarbeit erhobenen Beschwerden und Behufs Erlangung einer Grundlage für die in dem Strafvollzugsgesetz zu lösenden Fragen über die Art der Beschäftigung der Gefangenen die Bundesregierungen zu ersuchen, diese Beschwerden, soweit sie thatsächliche Anführungen enthalten, einer eingehenden Untersuchung, möglichst unter Zuziehung von Vertretern der Beschwerdeführer, zu unterziehen und über deren Ergebniss in Verbindung mit einer Statistik über die Gefangenenarbeit im Reiche dem Reichstage demnächst Mittheilung zu machen."

Das Wort erhält zunächst als Antragsteller Abg. Bürgers. Er beginnt mit einer Vorgeschichte des Antrages: Seit derselbe zum ersten Male 1869 im Reichstage des norddeutschen Bundes von Dr. Hirsch gestellt worden war, ist er in keiner Tagung unberücksichtigt

geblieben. Theils haben ernente Anträge, theils Bittschriften Anlass zu Verhandlungen über diesen Gegenstand gegeben, welche aber nie zu einer radikalen Behandlnng führten. Die vor einigen Jahren in Folge Beschlusses des Reichstages an die Einzelregierungen gerichtete Anfforderung, über die Art und Weise der Gefangenenbeschäftigung in den Gefängnissen, sowie über etwa hervorgetretene nachtheilige Folgen für den freien Gewerbebetrieb zu berichten, ergab nnr von drei Ländern: Prenssen, Sachsen und Braunschweig, brauchbares Material. Wiederholt sprach man sich im Reichstage nun dahin aus, dass der Strafvollzug möglichst im Anschluss an die in den Strafanstalten Prenssens beobachteten Maassregeln für das Reich geordnet werde. Jedoch lehnte der Vertreter der Bundesregierungen ein näheres Eingehen mit dem Bemerken ab, dass die Anfsicht über Strafanstalten der Einzelstaaten dem Bundesrathe zur Zeit nicht zustehe. Jetzt nnn, da die in dem Strafvollzngsgesetz zu lösenden Fragen ein Eingehen anf die Sache fordern, ergibt sich als nothwendige Konsequenz dieser Vorgeschichte die ernente Stellung des Antrages. Es sind nun in der That — so fährt Redner in der Begründnng seines Antrages fort — die Beschwerden über die Gefängnissarbeit noch heute dieselben wie ehedem nnd sind dem hohen Reichstage noch keine Bittschriften in dieser Richtung zugegangen, so werden sie sehr bald erscheinen. Sowohl hiesige, wie answärtige Gewerbtreibende bereiten deren vor, nm diese Konknrrenz gegen die freie Arbeit zu beseitigen. Diesen Thatsachen gegenüber ist es an der Zeit, wenn nicht auf Abhilfe der Beschwerden gedacht werden kann, doch anf ihre ernste Untersuchnng Bedacht zu nehmen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, um einer nngesunden Bewegnng, welche, auf thatsächliche Verhältnisse sich stützend, zn anderen Zwecken verwendet wird, ein Ende zu machen. Der Anreiz zu der Bewegung liegt ja in den Verhältnissen selber, der Druck, welcher anf dem Gewerbe lastet, der Mangel an der Arbeit, der in vielen Zweigen ohne Zweifel vorhanden ist, bilden ihn. Dem Wunsche des Reichstages gegenüber, der sich in der Hinweisung auf die prenssischen Grundzüge im Strafvollzuge aussprach, hat nun aber im prenssischen Landtage wiederholt eine Kritik gerade der Grnndsätze Preussens stattgefunden nnd dagegen der Wnnsch nach Anerkennnng des irischen Systems, Beschäftigung der Gefangenen bei öffentlichen Arbeiten, verlautbart. Der Herr Abg. Eberty stellte dabei den Antrag anf einen statistischen Nachweis über Einnahmen nnd Arbeitsverdienst n. s. w., woranf der Herr Regiernngsvertreter erklärte, die Regierung werde bei ihrem System verharren. Trotz dieser Antwort ist eines neuerlich stattgehabten Vorganges wegen die Frage wohl berechtigt, ob die Regiernng wohl wirklich so sehr, wie es den Anschein hat, von der Vortrefflichkeit ihres Systems überzeugt sei? Der Herr Dr. Friedenthal hat nämlich, seit er den Herrn Minister des Innern vertritt, auf eine Mittheilnng des bleibenden Ausschnsses des dentschen Handelstages,

betreffend ein von ihm an die deutschen Handelskammern zu richtendes Umfragen, ob und wie sich die Wettbewerbung der Gefangenenarbeit auf die gewerblichen Arbeiten in ihren Bezirken fühlbar mache, Veranlassung genommen, unter dem 19. Januar d. J. ein Schreiben an den Ausschuss zu richten, in welchem er sich bereit erklärt, diese vom Handelstage eingeleitete Untersuchung seinerseits zu unterstützen, um das freie Gewerbe nach Möglichkeit zu fördern. Der Herr Minister gab auch an die Gefängnissdirektoren dahin gerichtete Anweisungen unter besonderer Betonung der grossen Wichtigkeit, welche der Gegenstand habe. Das Präsidium des deutschen Handelstages ist natürlich auf dieses freundliche Anerbieten mit grossem Danke eingegangen. Der Gegenstand ist jedoch unseres Erachtens von einer so grossen Bedeutung, dass derselbe nicht den deutschen Handelskammern überlassen bleiben kann; er ist Sache des Reiches und desshalb haben wir den Antrag an Sie gerichtet, eine Untersuchung von Seiten des Reiches eintreten zu lassen. Bezüglich des preussischen Systems kann ich mich eines näheren Eingehens enthalten, jedoch muss ich folgende Punkte hervorheben. Bezüglich der Beschäftigung der Gefangenen und der Bestimmung der Preise ist den Gefängnissdirektoren zu grosse Freiheit gelassen; es wäre meines Erachtens nöthig, für jeden Gewerbezweig bestimmte Normen aufzustellen. Aus dem vorhandenen Material über die Sache geben ferner nur die höchsten und niedrigsten Preise hervor und der sich aus ihnen wieder ergebende Durchschnittspreis. Dieser letztere nun, in Höhe von, wenn ich nicht irre, 6 Silbergroschen, ist der Angriffspunkt für die gesammte Agitation geworden, indem in der geringen Höhe der Beweis für die grosse Wettbewerbung liegen soll, welche aus der Beschäftigung der Gefangenen dem freien Gewerbebetrieb erwachsen müsse. Dies wäre nicht möglich gewesen, sobald man der Statistik die Behandlungsweise eines jeden Arbeitszweiges und eine besondere Rechnungsaufstellung beigegeben hätte. Nur dann liesse sich ermessen, ob die Waare, welche geliefert wird, zu billig geliefert wird gegenüber der Wettbewerbung nach aussen. Die Beschwerden richten sich also zunächst gegen die zu niedrigen Lohnsätze, sie betreffen sodann aber auch die Fabrikmässigkeit des Betriebes, den der Staat durch Bau der Gebände , Lieferung der Arbeitskraft, Beaufsichtigung der Gefangenen u. s. w. auf's Weitgehendste unterstützt. Dadurch ist der Fabrikbesitzer in ungeheurem Vortheil gegenüber dem Kleingewerbe. Ja, meine Herren, das ist der Punkt, in Bezug auf welchen es auf eine Untersuchung ankommt, und da muss ich sagen, dass ich nach dem vorliegenden Material zu einem abschliessenden Urtheil nicht gelangen kann. Die Klagen richten sich sodann auch gegen die Anfertigung von schlechten Arbeiten im Verhältniss zu denen, welche der freie Arbeiter macht. Die gute Waare werde, sagt man, so vom Markte ganz verdrängt und der ganze Industriezweig geschädigt. Auch dieser Punkt ist für mich nicht zur Entscheidung gebracht und

ist auch einer derjenigen, welche in die Untersuchnng bineingezogen werdeu müssen. Unser Antrag geht also anf Untersnchnng der Beschwerden, die beute ebenso stark noch, wie vor vielen Jahren, bestehen. Welcher Art nun eine Besserung wird sein müssen, das ist nicht leicht zn sagen. Bei Ansbruch der Revolntion in Frankreich im Jahre 1848, als der Unwille der Gewerbetreibenden sich gegen die Gefängnissarbeit auf das Heftigste geltend machte, beschloss man sofort die Entfernung der industriellen Gefangenenbeschäftigung. Doch zeigte sich bald die Unhaltharkeit dieses Schrittes, den man baldigst wieder gut zn machen suchte. Es war ein eben solcher Fehlgriff, das pensylvanische System einzuführen nnd den Gefangenen durch Nachdenken über seine That und die Anfgabe des Menschen znr Bessernug zn führen. Es muss natürlich stets ein böherer Zweck mit der Haft verbunden sein, nnd eben desshalb darf die Arbeit nicht aus der Gefangenenanstalt verbannt werden. Man muss Beides vereinigen, ohne nach anssen hin zn schädigen. Die industrielle Arbeit ist ein ausserordentlicher Hebel für die Besserung im Gefängniss; die Landwirthschaft kann ja auch mit zur Anwendung gebracht werden, aber nnr in einem sebr beschränkten Maasse. Die industrielle Arbeit ist es, die den Gefangenen, der sich der schlechten Neigung hingegehen hat, veranlasst, sich klar zn werden, was die Aufgabe seines Daseins ist, dass es ist die ehrliche Arbeit, in ehrlicher Arbeit eine Familie zn gründen, in ehrlicher Arbeit als Staatsbürger seine Pflicht zu thnn. Je mehr ich aher von der Notbwendigkeit der industriellen Arbeit in den Gefängnissen durchdrungen bin, desto mehr ist es nothwendig, dahin zu wirken, dass die Arbeit in den Gefängnissen nicht mehr der Gegenstand gebässiger Agitationen sein kann, dass die Beschwerden, welche von den freien Arbeitern verlanten, verstummen. Ich halte es also für nothwendig, dass vom Reichstage das Reich angegangen werde, die Klagen, mögen sie berechtigt oder nnherechtigt sein, näher zn untersuchen, auch nnter Heranziebung von Beschwerdeführern selhst. Es muss eine vollständige Statistik der Gefängnissarbeit hergestellt werden, das ist eine Nothwendigkeit, um den Gesetzentwurf über den Strafvollzug durchzuführen. Ich bitte Sie, nehmen Sie nnseren Antrag an. (Beifall links.)

Bundesrathsbevollmächtigter, Präsident des Reichskanzleramts Hofmann: Der Herr Vorredner hat Ihnen bereits von den früheren Vorgängen bezüglich dieser Materie Mittheilnng gemacht, ebenso darüher, welche Stellung Seitens der Reichsregierung gegenüber der Anregung dieser Frage eingenommen worden ist. Ich kann nun in Konseqnenz der damaligen entgegenkommenden Haltung der Reichsregierung mittheilen, dass dieselbe auch dem hentigen Antrag gegenüber nicht ablebnend sich verhält. Ich halte den Grnndgedanken, von welchem der Antrag ausgeht, für durchaus richtig, dass es nämlich nothwendig ist, eine sachliche Untersuchung der hier in Rede stehen-

den Beschwerden vorzunehmen zu dem Zwecke, um endlich einmal unbegründeten Klagen, welche laut werden, entgegen treten zu können und den begründeten Abhilfe zu verschaffen. In der Regel denkt man sich das letztere leichter, als es in der That ist. Wenn man die Gefangenenarbeit nicht vollständig abschaffen will, dann wird niemals zu vermeiden sein, dass zwischen Gefangenenarbeit und freiem Gewerbebetrieb eine gewisse Wettbewerbung besteht. Die Aufgabe ist nur, die Wettbewerbung, oder vielmehr den Nachtheil derselben, auf das möglichst geringe Maass zu beschränken. Wie das zu geschehen habe, das hängt vielfach von örtlichen und zeitlichen Verhältnissen, von technischen Rücksichten ab, und es muss sehr sorgfältig untersucht werden, wie es bei den einzelnen Arbeitszweigen zu erreichen ist, dass sie möglichst geringen Nachtheil nach sich ziehen. Daher ist eine sachliche Untersuchung der Bedingung, unter welcher Gefangenenbeschäftigung stattfinden kann, ohne dem freien Gewerbebetrieb einen nennenswerthen Nachtheil zuzufügen, durchaus angezeigt. Meine Bedenken gegen den Antrag stützen sich nur darauf, dass eine Untersuchung von Seiten des deutschen Handelstages eingeleitet ist und dass die preussische Regierung sich dieser Untersuchung gegenüber sehr entgegenkommend bewiesen hat, ja, schon in Verbindung getreten ist, dass daher, wenn jetzt von Reichswegen eine neue Untersuchung, ganz ohne Rücksicht eines anderen solchen Unternehmens, eingeleitet wurde, ein Widerstreit entstehen würde. Ich meine doch, dass der Herr Antragsteller, wenn er sich ein Bild von der neuen Untersuchung macht, ersehen wird, dass ein Widerstreit eintreten kann, den er doch gewiss im Interesse der Sache wird vermieden wissen wollen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die von den Handelskammern eingeleitete Untersuchung von Sachverständigen geführt wird, was doch von grösster Bedeutung ist. Ich weiss auch nicht, ob nicht der deutsche Handelstag mit den anderen Regierungen ebenso in Verbindung getreten ist, wie mit der preussischen, zweifle aber nicht, dass wenn es geschehen ist, oder geschieht, ein gleiches Entgegenkommen sich zeigen wird. Das Material wird ferner zweifellos auch dem Reichstage vorgelegt werden. Nach alledem möchte ich Sie bitten, den Antrag abzulehnen oder doch so zu fassen, dass er der von der preussischen Regierung bereits unterstützten Untersuchung des deutschen Handelstages nicht entgegen läuft.

Abg. Fritsche (Sozialdemokrat) weist zunächst darauf hin, dass die preussische Regierung durchaus nicht bestrebt sei, den Uebelständen der Zuchthausarbeit entgegen zu treten, denn sie habe sogar überall da, wo die Arbeit in den Strafanstalten noch nicht eingeführt war, dieselbe eingeführt und sogar jetzt noch, wo Tausende von Arbeitern feiern. Neue Industriezweige sind in den Anstalten eingeführt und dadurch noch mehr Arbeiter brodlos geworden. Wir wollen die Zuchthausarbeit nicht allein desswegen beseitigen, weil sie den

freien Arbeitern Wettbewerbung macht, sondern es treibt uns dazu auch die Sorge für die allgemeine Sittiichkeit. Die Sträflinge werden durch die gemeinsame Arbeit eher zu dem höheren Verbrecherthum ausgebildet, als gebessert. Was der Eine nicht weiss, das weiss der Andere. Die Sträflinge, sobald sie entlassen sind, wenden sich nach grossen Städten und nach Fabriken, in denen sie Beschäftigung suchen. Sie kommen in Fabriken, wo auch Kinder und junge Mädchen beschäftigt werden. Es wird Niemand sein, der da glauben könnte, dass dieses Zusammenarbeiten der entlassenen Sträflinge mit jugendlichen Arbeitern von Vortheil für die Sittlichkeit sein kann. Schon ein einziges unbedachtes Wort kann in einem Kinde den Keim zu einem verfehlten Leben legen. Auch ich stimme dafür, die Beschäftigung der Gefangenen hauptsächlich in der Landwirthschaft zu suchen, aber ist das bei dem heutigen Zentralsystem möglich? Namentlich die preussische Regierung hat den seit langen Jahren in dieser Richtung geäusserten Wünschen wenig oder gar nicht Rechnung getragen. In Cigarrenfabrikation, Schlosserei, Bürstenmacherei, Goldleistenfabrikation, Korbmacherei u. s. w. hat die Zahl der Gefangenarbeiter seit Jahren stetig zugenommen. Wenn hier eine gründliche und durchgreifende Abhilfe geschaffen werden soll, so reicht der vorliegende Antrag nicht aus. Ich empfehle Ihnen folgenden nachdrücklicheren: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, mit Rücksicht auf die wegen Benachtheiligung des freien Gewerbebetriebes durch die gewerbliche Gefangenenarbeit erhobenen Beschwerden und Behufs der Erlangung einer Grundlage für die in dem Strafvollzugsgesetz zu lösenden Fragen die Reorganisation der Gefangenenarbeit nach 4 Richtungen anzureihen: 1) Mannigfaltigkeit der Beschäftigungsart; 2) Seitens der Strafanstaltsdirektionen öffentliche Bekanntmachungen über die Erwerbsverhältnisse und Beschäftigungsarten der Detinirten: 3) Festsetzung der Löhne für Gefangenenarbeit dergestalt, dass der freien Arbeit keine Wetthewerbung daraus erwachse; 4) Ermächtigung der Strafanstaltsdirektionen, die Gefangenen auch ausserhalb der Anstalten als Arbeiter verwenden zu lassen. Es sind dies Vorschläge, welche von der Handelskammer zu Leipzig gemacht worden sind; durch dieselben würde ein grosser Theil der Klagen beseitigt und empfehle ich dieselben zur Annahme.

Abg. Dr. Zimmermann: Obwohl der Vorredner sich gegen die Gefangenenarbeit überhaupt erklärt hat, so gehen seine Vorschläge von diesem Gesichtspunkte nicht aus. Was beabsichtigt denn nun der Vorredner an die Stelle der Gefangenenarbeit zu setzen? Darüber haben wir nichts gehört, er hat nur angedeutet, dass er für eine Beschäftigung mit landwirthschaftlichen Arbeiten sei. Dies ist bald ausgesprochen, aber man muss an die Ausführung und die Kosten denken, welche dadurch entstehen. Wenn verlangt wird, dass die Gefangenen nur mit Arbeiten beschäftigt werden sollen, welche ihrem gewerblichen Berufe entsprechen, so ist darauf zu verweisen, dass drei Viertel Derjenigen

welche in die Strafanstalten kommen, gar nichts gelernt haben. Welche Aufgabe hat denn eigentlich die Strafe nach dieser Richtung hin? Dabei müssen drei Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden, einmal der Zweck der Strafe, ferner die Besserung der Gefangenen und Drittens die wirthschaftliche Seite. Der Vorredner ist nicht berechtigt, den Direktionen der Gefangenenanstalten einen Vorwurf daraus zu machen, dass sie neue Industriezweige einführen, denn wenn dieselben dazu dienen, den Sträfling für das Leben wieder brauchbar zu machen, so ist damit ein grosser Zweck erreicht. Ein Vorwurf kann nur da erhoben werden, wo die Arbeit in einer unpraktischen Weise erfolgt. Der Redner führt Moskau an, wo in Folge der dort eingeführten Arbeit unter 3000 entlassenen Sträflingen sehr wenige Rückfälle eingetreten seien. Die Beschäftigung der Gefangenen mit ländlichen Arbeiten hält der Redner für durchaus durchführbar, sobald die örtlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen; ebenso betrachtet er auch die Beschäftigung der Gefangenen bei den öffentlichen Arbeiten als zulässig, sobald die örtlichen Verhältnisse sie gestatten. Ganz besonders aber richtet der Redner die Aufmerksamkeit der Reichsregierung auf das System der vorläufigen Entlassung der Gefangenen und empfiehlt derselben, zu untersuchen, wie die betr. gesetzliche Bestimmung über die vorläufige Entlassung der Gefangenen in den einzelnen Staaten ausgeführt wird. Zum Schlusse bittet Redner um Annahme des Antrages Bürgers, bei dessen weiterer Ausführung auch die Vorschläge des Abg. Fritsche geprüft werden könnten.

Abg. Fritsche erwiedert dem Vorredner, dass es eine Menge öffentlicher Arbeiten gebe, bei denen die Gefangenen beschäftigt werden könnten. Sein (des Redners) Antrag halte sich lediglich an Das, was die Handelskammer in Leipzig beantragt habe, von der beantragten Untersuchung verspreche er sich nicht viel; alle Anstalten, welche man bei derselben zu Rathe ziehen würde, hätten kein grosses Interesse an dieser Frage und das Material, welches die Untersuchung zu Tage fördern würde, dürfte ebenso mangelhaft ausfallen, wie alles frühere.

Abg. Dr. Franz (klerikal) kann sich für den Antrag Fritsche ebenfalls nicht sehr begeistern und wird für den Antrag Bürgers stimmen. Durch die Kräfte, welche dem Reichskanzler zu Gebote stehen, werde eine grössere Objektivität und ein besseres Ergebniss bei den Untersuchungen erzielt werden. Man stehe hier vor widerstreitenden Interessen, deren Lösung nach seiner Ueberzeugung gar nicht möglich sei. Er halte es für rathsam, die Gefangenen in den Anstalten für allgemeine Staatsbedürfnisse arbeiten zu lassen, z. B. für Militärbedürfnisse. Alles, was der Abgeordnete im Interesse der Sittlichkeit angeführt, spreche gegen die gemeinsame Arbeit in den Gefängnissen, welche vieles Bedenkliche haben.

Abg. Dr. Gensel (Leipzig) rechtfertigt die Anträge der Leipziger Handelskammer, welche der Abg. Fritsche nicht richtig in seinem An-

trage wiedergegeben habe. Diese Anträge sind von einer solchen Tragweite, dass es für das Haus schwer ist, sich ohne vorherige Kommissionsberathung für dieselben zu erklären. Ich entscheide mich daher heute für die Annahme des Antrages Bürgers. Bei der hier beantragten Untersuchung liegen die Verhältnisse anders, als bei den früheren, weil es sich hier um thatsächliche Verhältnisse handelt, welche von den Organen der Reichsregierung sehr leicht ergründet werden können. Wir kommen daher durch die Annahme des Antrages Bürgers schneller zum Ziele.

Abg. Majunke (klerikal) führt aus, dass der Abg. Fritsche verschiedene sehr beachtenswerthe Punkte angeführt habe, welche den Grund für die grossen Fortschritte der Sozialdemokratie in der letzten Zeit abgäben. Wenn er heute dennoch gegen den Antrag Fritsche stimme, so liege der Grund nur darin, dass er die Frage noch nicht für reif zur Berathung und Entscheidung halte. Er erkläre sich für den Antrag Bürgers, da dem Hause erst eine Statistik gegeben werden müsse, ehe es sich entscheiden könne, ob es sich für eine Aenderung der gegenwärtigen Verhältnisse auszusprechen habe. Nach dem, was man heute hier gehört habe, könne man ein objektives Urtheil noch nicht abgeben. In den Provinzen und an kleineren Orten dürften allerdings ganz andere Verhältnisse maassgebend sein, als in den grösseren Strafanstalten. Liege das Material erst vor, dann sei es ja nicht ausgeschlossen, dass der Abg. Fritsche seinen Antrag von Neuem einbringe, über welchen dann eingehend berathen werden könne.

Die Berathung wird geschlossen und es erhält zum Schluss das Wort der Mitantragsteller

Abg. Dr. Hirsch: Die Berathung hat eine solche Uebereinstimmung der Ansichten ergeben, dass ich ganz kurz sein kann. Die Angelegenheit erfordert eine dringende Erwägung, weil eine grosse Zahl von Arbeitern sich Jahr für Jahr verletzt fühlt durch die gegenwärtige Anwendung der Gefangenenarbeit. Es muss genau erforscht werden, ob nicht eine Aenderung dieser Arbeit wünschenswerth, ja nothwendig ist, und ich halte die Beschäftigung der Gefangenen an öffentlichen Arbeiten ebensowohl für ausführbar, wie die Beschäftigung für den eigenen Bedarf des Staates, wo die Gefangenen verwendet werden können, ohne dem freien Arbeiter zu schwere Konkurrenz zu machen. Durch die Uebertreibungen des Abg. Fritsche wird nach meiner Ansicht der guten Sache nur Schaden zugefügt. Was nun unsern Antrag anlangt, so hat der Herr Präsident des Reichskanzleramts sich zwar entgegenkommend geäussert, aber doch hat er auch mancherlei Bedenken kund gegeben, deren Berechtigung nicht zu läugnen ist. Die Handelskammern treten ja den gewerblichen Interessen nicht entgegen, aber einseitig sind sie in ihren Beurtheilungen doch. In der Regel sind es nicht die Handel- und Gewerbetreibenden, welche mit Beschwerden kommen, sondern die Arbeiter. Möge man endlich an-

fangen, das Verfahren der engl. Untersuchungen zu befolgen. Diese bieten das Einzige, was zum Ziele führt, und ich glaube, dass auch die Reichsregierung ihre Zustimmung dazu ertheilen werde, weil darin die Garantie der Unparteilichkeit liegt. In dem Antrage des Abg. Fritsche stosse ich auf verschiedene Widersprüche; die von demselben aufgestellten Gesichtspunkte sind ja gewiss der Würdigung werth, wenn sie auch, was ich weiter gegen sie einwende, nicht erschöpfend sind. Zum Schluss bemerke ich nur dies: Wenn in England aus weiten Kreisen Beschwerden kommen, dann fühlt die Regierung die Verpflichtung dazu, durch Untersuchungen zur Auffindung der Wahrheit in der jeweilig vorhandenen Schwierigkeit behilflich zu sein. Ich kann Ihnen dieses Beispiel nur empfehlen: Suchen Sie die Wahrheit, dann werden Sie sie auch finden. (Beifall.)

Es erfolgt hierauf die Abstimmung und wird der Antrag Fritsche mit allen gegen die Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt, der Hauptantrag Bürgers-Hirsch mit beträchtlicher Mehrheit (dagegen die meisten Konservativen) angenommen.

Berlin, Ende März 1878. Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes für das deutsche Reich ist nun fertiggestellt und soll zunächst nach Schluss der gegenwärtigen Reichstagssitzung der Begutachtung einer Commission hervorragender Gefängnisspractiker unterzogen werden.

Kiel, 24. Sept. 1877. Am 31. August d. J. fand im Hause der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde zu Kiel eine Sitzung des ständigen Ausschusses des Central-Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene der Provinz Schleswig-Holstein-Lauenburg statt. Der Vorsitzende, Ober-Staatsanwalt Giehlow, machte den zahlreich erschienenen Mitgliedern die erfreuliche Mittheilung, dass es dem Vereine vielfach gelungen sei, für seine Zwecke erfolgreich thätig zu sein und dass seine Bestrebungen durch Wort und That in weiten Kreisen Anerkennung und Ermunterung gefunden haben. Durch die Güte Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers ist dem Central-Vereine zu den erheblichen Verwaltungskosten eine Zuwendung von 400 M., und eine gleiche Summe ist ferner demselben durch die Königl. Regierung zu Schleswig zur Beihülfe zugeflossen. Es haben ferner die Stände der Provinz dem Vereine zu gleichen Zwecken in dankbarst anzuerkennender Liberalität die Summe von 300 M. für das Jahr 1878 zugesichert. Auch sonst sind demselben von gütigen Gebern reiche Spenden zugeflossen, namentlich hat der Centralverein durch die Vermittlung des Herrn Pastors Paulsen in Kropp die sehr erhebliche Summe von 500 M. zur Verbesserung der Gefängnissbibliotheken der Provinz von einem bisher ungenannten edelgesinnten Gönner zugesichert erhalten, wovon bereits als erste Rate 100 M. baar zur Kasse des Vereins eingezahlt sind. Es sollen nun die Aufsichtsbehörden der Gefängnissverwaltungen um Mittheilung ersucht werden, in welcher Richtung die Verwendung der Summen für die Bibliotheken der Staatsgefängnisse und des Cor-

rectionshauses am zweckmässigsten stattfinden könne. Nicht blos Schriften religiösen Inhalts, welche nach der Bestimmung des Gebers dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse entsprechen sollen, sondern auch Bücher belehrenden, erzählenden und poetischen Inhalts werden hierunter begriffen werden und sollen bei der Auswahl ganz besonders die allgemeine vaterländische und Landesgeschichte, geographische und ethnographische Belehrung, Gewerbe und Technik etc. berücksichtigt werden. Die Anschaffungen sollen nur successive stattfinden, um auch spätere Erfahrungen und Bedürfnisse berücksichtigen zu können. Vorzugsweise sind es die zahlreichen kleinen Gefängnisse, welchen die erspriessliche Gabe sehr zu Gute kommen wird, da die grösseren Anstalten bereits aus Staatsmitteln reichlich und nach allen Richtungen ausgestattet sind. Die Auswahl hat durch eine Kommission stattzufinden, welcher in erster Reihe Herr Pastor Jess, Herr Lehrer Heinrich und der Vorsitzende des Vereins, sämmtlich in Kiel, angehören. Die Hälfte mindestens soll Bücher religiösen Inhalts enthalten und sollen auch Schriften pädagogischen Inhaltes zum Gebrauche und zur Belehrung der Gefängnissbeamten, wenn auch nur in beschränktem Maasse, Aufnahme finden.

Es wurde ferner beschlossen, mit den mehrfach in der Provinz bestehenden und eine segensreiche Wirksamkeit entfaltenden Frauen-Vereinen zur gegenseitigen Unterstüzung in direkte Verbindung zu treten.

Ein besonders wichtiger Gegenstand der Berathung war die Erweiterung der Thätigkeit und des Einflusses des Vereins. Er ist, nachdem durch den Beitritt einer grossen Anzahl von Vertrauensmännern der Verein eine früher kaum gehoffte Ausdehnung erhalten hat und da andererseits die Zahl derjenigen, welche die Hülfe des Central-Vereins in Anspruch nehmen, sich täglich mehrt, dringend nöthig, eine grössere Zahl von Localvereinen zu bilden, resp. den Wirkungskreis der bereits bestehenden derartigen Vereine zu erweitern. Es ist zu dem Ende von dem Vorsitzenden im Auftrage des Ausschusses unterm 24. September 1877 an eine grössere Anzahl angesehener Freunde und Gönner der Vereins-Bestrebungen ein Anschreiben erlassen, in welchem deren Rath und thätige Beihülfe zu dem beregten Zwecke erbeten wird. Es wäre dringend zu wünschen, wenn hierdurch dem Vereine, der so sichtliche Erfolge bisher aufzuweisen hat und dessen jeder Partheistellung fremde wohlthätige Richtung allgemeine Anerkennung findet, eine grössere Ausdehnung und ein weiteres Feld seiner Wirksamkeit gewonnen werden könnte.

Der Wortlaut oben gedachten Anschreibens ist folgender:

Kiel, 24. Sept. 1877. Ew. etc. gestattet sich der unterzeichnete Vorsitzende des Central-Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und Korrigenden in der Provinz Schleswig-Holstein und Lauenburg im Namen und Auftrage des ständigen Ausschusses des Vereins die

ergebene Bitte auszusprechen, uns in der nachbezeichneten, für die erfolgreiche Wirksamkeit unseres Vereins hochwichtigen Angelegenheit Ihre thatkräftige Unterstützung und Ihren Rath zu Theil werden zu lassen.

Wie sich aus den Ihnen bereits früher mitgetheilten resp. jetzt zu Ihrer gefälligen Kenntnissnahme beigefügten Drucksachen des Central-Vereins, namentlich aus unserem ersten Jahresberichte vom 29. März 1877 ergibt, haben sich die Bestrebungen des Central-Vereins und theilweise auch der mit ihm in engster Verbindung stehenden 20 Lokal-Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene unserer Provinz in erfreulicher Weise bewährt. Es ist trotz manchen, unausbleiblichen trüben Erfahrungen gelungen, einer grösseren Anzahl Strafgefangenen, welche die Hülfeleistung der Vereine beanspruchten, ein festes Unterkommen mit lohnender Arbeit zu sichern, sie auf dem rechten Wege zu erhalten und vor Rückfall in ihre alten Sünden und Laster zu bewahren. Die Theilnahme, welche die Bildung des Vereins im ganzen Lande und zwar in allen Distrikten desselben gefunden hat, ist eine sehr erfreuliche. Männer des höchsten Ansehens und des berechtigtesten Vertrauens haben sich aus allen Ständen in Stadt und Land dem Vereine bereitwillig angeschlossen und ihre Zahl beziffert sich, auf die sämmtlichen Amtsgerichtsbezirke der Provinz vertheilt, bereits auf mehr als 700. Es tritt jetzt, nachdem der Wirksamkeit des Central-Vereins eine so grosse Anzahl tüchtigster Kräfte zu Gebote steht, an denselben die Pflicht heran, diese reichen Hülfsmittel in möglichst ausgiebigster und zweckmässigster Weise zu verwerthen. So viel auch durch die segensreiche Thätigkeit einzelner Lokal-Vereine und durch die unmittelbare Kommunikation der Vorsteher der Strafanstalten und Gefängnisse mit den Vertrauensmännern des Central-Vereins erstrebt und geschaffen worden ist und so dankbar und hoffnungsvoll diese Thätigkeit anzuerkennen ist, so bleibt doch noch sehr Vieles zu thun übrig. Es ist unleugbar, dass eine grössere, umfassendere Wirksamkeit bisher nur von einzelnen wenigen derjenigen Lokalvereine und Vertrauensmänner, mit welchen die Gefängniss-Vorsteher vor der Entlassung der betreffenden Sträflinge und Korrigenden rechtzeitig in Verbindung getreten sind, ausgeübt worden ist. Die überwiegend grössere Anzahl, nicht blos der Vertrauensmänner, sondern auch der Lokalvereine ist nur selten, oder gar nicht in Wirksamkeit getreten und doch ist dies ebensowohl zur Aufrechterhaltung des Interesses für die Sache, als wegen der oft grossen Schwierigkeit, die stets wachsende Zahl der Hülfsbedürftigen entsprechend unterzubringen, dringend nothwendig.

Gerade in dieser Richtung helfend, rathend, vermittelnd einzutreten, ist eine der Hauptaufgaben des Central-Vereins. Derselbe ist stets eifrig bemüht gewesen, theils direkt, theils durch Inserate, am häufigsten aber durch gleichzeitige Aufrage bei mehreren

Lokalvereinen Hülfe zu schaffen, er ist aber hiebei vielfachen Schwierigkeiten begegnet, ohne deren Beseitigung eine gedeihliche Thätigkeit nicht möglich ist.

1. Zunächst ist die Zahl der Lokalvereine, welche wirklich helfen können, noch immer viel zu beschränkt. Von den in den Verzeichnissen des Central-Vereins aufgeführten 19 Lokalvereinen, zu denen neuerdings auch der Lokalverein zu Rendsburg getreten ist, beschränken sich statutenmässig die Lokalvereine von Pinneberg, Bordesholm, Preete, Schlesswig, Tönning u. a. m. lediglich auf die Unterstützung und Unterbringung der bereits früher in den betreffenden Distrikten ortsansässigen Bestraften. Diese, meist früherer Zeit angehörige und damals wohlbegründete statutarische Bestimmung hat ihre Bedeutung verloren, seit das Gesetz über Freizügigkeit jedem Entlassenen freistellt, sich seinen Wohnsitz zu wählen, wo es ihm gutdünkt und sie wirkt gradezu nachtheilig, da in den meisten Fällen, und grade dann, wenn der Bestrafte noch nicht die Scham des Unrechts verloren hat, es eine Hauptbedingung des Erfolges ist, den anscheinend gebesserten Verbrecher in neue Verhältnisse zu bringen, ihn von seinen früheren Genossen und den früheren Versuchungen fern zu halten und ihm Zeit zu lassen, um ungekannt und unbehelligt ein neues Leben zu beginnen und die während der Strafzeit gefassten guten Vorsätze zu bethätigen. Eine Aenderung dieser statutarischen Vorschriften ist daher völlig unerlässlich.

2. Es sind unter den obgedachten Umständen meist nur die auf Grund feststehender, den Bedürfnissen der Zeit entsprechender Statuten gegründeten Vereine zu Kiel, Altona, Itzehoe, Apenrade, Wandsbeck, Rendsburg im Stande gewesen, irgend Erspriessliches zu leisten, die übrigen Lokalvereine beschränken sich auf viel zu kleine, meist ausschliesslich ländliche Distrikte, als dass sich ihnen ein Feld weiterer Thätigkeit hätte eröffnen können. Dieselben werden darauf Bedacht sein müssen, sich mit angrenzenden Verbänden zu vereinigen und namentlich grössere Städte und Flecken mit in ihren Bereich zu ziehen. Es liegt auf der Hand, dass die obgedachten thätigen Vereine auch nicht zu oft in Anspruch genommen werden dürfen und dass sich daher der Blick des Central-Vereins wesentlich auf die grosse Zahl der Vertrauensmänner zu richten hat. Auch unter diesen giebt es mehrere hochverdiente Mitglieder, welche sich zur regelmässigen Beschäftigung bestimmter Arbeiterkategorien ein für allemal erboten haben. Sie haben umfassend und segensreich, meist auf direkte Aufforderung der Gefängniss-Verwaltungen gewirkt, aber gerade sie sind in den Fällen, welche an den Central-Verein herantreten, bereits vergeblich in Anspruch genommen oder überhaupt zur Hülfeleistung ausser Stande. Die Erfahrung hat nun gelehrt, dass wenn auch die Vertrauensmänner nach den bestehenden Amtsgerichtsbezirken gruppirt sind und jedenfalls die dem Vereine angehörenden Herren Amtsrichter

stets in dankbar anzuerkennender Bereitwilligkeit Auskunft gegeben haben, die bestehende Einrichtung nicht genügt. Alle oder eine grössere Zahl der Vertrauensmänner gleichzeitig in Anspruch zu nehmen, ist viel zu weitläufig und zu kostspielig und für die Auswahl Einzelner Weniger fehlt es nicht nur dem Vorsitzenden, sondern auch den Mitgliedern des ständigen Ausschusses (cfr. deren Verzeichniss Seite 9 des ersten Heftes der Drucksachen) an der erforderlichen genauen Personal- und Lokalkenntniss.

Sowohl die letzte General-Versammlung, als die Berathungen des Ausschusses haben daher für den gedeihlichen Fortbestand des Vereins es für dringend erforderlich erachtet, direkt darauf hinzuwirken:

1. Dass die Statuten aller bereits bestehenden Local-Vereine die Bestimmungen erhalten, dass die Thätigkeit des Vereins sich auf alle aus den Gefängnissen und der Korrectionsanstalt der Provinz Schleswig-Holstein-Lauenburg ohne Rücksicht auf ihre bisherige Ortsangehörigkeit erstreckt;
2. dass diejenigen bereits bestehenden Vereine, deren Distrikte zu einer gedeihlichen Wirksamkeit zu klein, oder sonst nicht geeignet sind, sich mit benachbarten Distrikten oder Vereinen zu Einem Ganzen vereinigen;
3. dass in allen Amtsgerichtsbezirken, resp. Distrikten des Landes, in welchen förmliche Lokalvereine zur Fürsorge für entlassene Sträflinge der Provinz noch nicht bestehen, Männer von erprobter Einsicht, Ansehen, Einfluss und christlichem Wohlwollen ersucht werden sollen, in ihrem Bezirke, resp. in den angrenzenden Bezirken, auf die Bildung von Lokalvereinen der gedachten Art hinzuwirken.

Demgemäss ergeht an Ew. etc. die eben so ergebene als herzliche Bitte, unseren Wunsch zu erfüllen und der guten Sache, welcher wir dienen, Ihre uns hocherwünschte Unterstüzung und Förderung zu leihen. Wir fügen zu dem Ende als Anhalt für die Bildung des Vereins Abschrift der Statuten des Rendsburger Lokal-Vereins ergebenst bei.

Sollte unser obgedachtes Vorhaben gelingen, so hoffen wir unter Gottes Beistand in noch grösserem Umfange, als bisher, besserungsfähigen Strafgefangenen in rechter Weise zu helfen und sie auf dem Wege des Rechtes und der Pflicht zu erhalten. Wir werden damit nicht nur ein Werk christlicher Barmherzigkeit verrichten, sondern auch zur Verminderung der Verbrechen in der Provinz beitragen und in dieser Zeit, in welcher Unglaube und Missachtung jeder Autorität wachsen und oft geflissentlich genährt werden, zur Besserung der sittlichen und sozialen Zustände und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt beitragen.

Eine gleiche Aufforderung haben wir in Ihrem Amtsgerichtsdistrikte auch den Herrn etc. zugehen lassen und erbitten s. Zt. Ihre gütige Mittheilung über die Lage der Sache.

Der Central-Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und Korrigenden in der Provinz Schleswig-Holstein und Lauenburg. Im Auftrage der Vorsitzende Giehlow.

Statuten des Vereins zur Fürsorge für entlassene Sträflinge und Korrigenden in Rendsburg.

§. 1. Zweck des Vereins ist, entlassenen Gefangenen und Korrigenden, welche im Amtsgerichtsbezirk Rendsburg ihren Aufenthalt nehmen wollen, zu einem redlichen Fortkommen behülflich zu sein und sie vor dem Rückfall zu bewahren.

§. 2. Zur Erfüllung des Zwecks sind diejenigen Mittel anzuwenden, welche nach der Persönlichkeit des Entlassenen zu seinem Fortkommen am zweckmässigsten erscheinen, namentlich ist der Entlassene durch Nachweisung von Arbeit und Unterkommen zu unterstützen.

§. 3. Der Vorstand des Vereins hat sich mit den betreffenden Anstalts-Verwaltungen in Verbindung zu setzen, um von der Entlassung desjenigen Gefangenen, welcher sich der Fürsorge des Vereins unterstellen will, rechtzeitig Nachricht zu erhalten.

§. 4. Bei vorläufig Entlassenen kann die Fürsorge des Vereins erst auf Antrag der Gefängnissverwaltungen oder der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes eintreten.

§. 5. Der Vorstand kann einen Schützling nach zweimaliger fruchtloser Verwarnung wegen Unwürdigkeit von weiterer Fürsorge ausschliessen.

§. 6. Mitglied des Vereins ist Jeder, welcher durch den Vorstand aufgenommen den jährlichen, vorläufig auf 1 M. festgestellten Beitrag bezahlt.

§. 7. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und Kassirer und zwei Beisitzern.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder, denen im Uebrigen die Vertheilung der Geschäfte unter sich überlassen bleibt, erfolgt durch die Vereinsversammlung nach relativer Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, und zwar auf die Dauer von 6 Jahren.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt bis zur nächsten General-Versammlung die Ergänzung des Vorstandes durch Cooptation.

Eine Erneuerung des Vorstandes findet dergestalt statt, dass alle drei Jahre die Hälfte ausscheidet; die grössere Hälfte, deren Mitglieder zum ersten Mal das Loos bestimmt, beginnt.

§. 8. Der Vorstand sorgt zunächst für die übernommenen Schützlinge, doch sind die Mitglieder verpflichtet, demselben über geeignete Arbeitsstellen für dieselben freiwillig und auf Erfordern Auskunft zu geben, auch die spezielle Fürsorge für einen Schützling zu übernehmen und über dessen Verhalten dem Vorstande geeignete Mittheilung zu machen.

§. 9. Der Vorstand beschliesst über die Verwendung oder Anle-

gnng der Geldmittel und vertritt den Verein in jeder Beziehung nach aussen hin.

In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende im Einverständniss mit einem zweiten Vorstandsmitgliede Ausgaben bis znm Betrage von 15 M. machen.

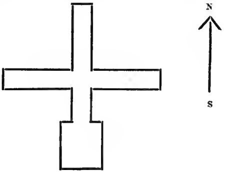
§. 10. Der Vorstand versammelt sich, so oft er vom Vorsitzenden eingeladen wird, um über die Aufnahme der angemeldeten Schützlinge zu berathen nnd über die Führung der aufgenommenen Bericht zn erstatten, regelmässig aber am ersten Wochentage eines jeden Quartals. Diejenigen Mitglieder, welche die specielle Fürsorge für einen Schützling übernommen haben, sind dazu einzuladen.

§. 11. Ueber die Vereinsthätigkeit wird jährlich einer im Jnni durch spezielle Einladung zu bernfenden Versammlnng von dem Vorstande Bericht erstattet. — Das Rechnungsjahr länft vom 1. April bis nlt. März. Die Rechnnng wird am 1. Mai zweien, von der vorjährigen Versammlnng gewählten Revisoren behändigt, von denselben geprüft und mit den Notaten der Versammlnng vorgelegt, welche nach deren Erledigung Decharge ertheilt.

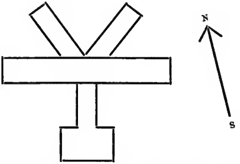
§. 12. Abänderungen der vorliegenden Statnten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von $^2/_3$ Stimmen der in der Vereinsversammlnng anwesenden Mitglieder.

Ueber alle sonstigen Anträge entscheidet einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, im Uebrigen die Stimme des Vorsitzenden.

Celle, 28. Nov. 1877. In der Ansschnss-Sitznng am 11. Sept. d. J. (Versammlnng in Stnttgart) habe ich bei der Berathung über die bevorstehenden Nenbauten auf die Lage der Gefängnisse nach der Himmelsgegend (cf. Blätter für Gef.-Knnde 4. Bd. 2. Heft, 1. Hälfte pag. 129) hingewiesen und besonders darin die Nothwendigkeit hervorgehoben, möglichst vielen Zellen direktes Sonnenlicht zn verschaffen. Man war der Meinnng, dass man bei Nenbauten jetzt überall nach diesem Grundsatze verfahre. Gleich meine nächsten Wahrnehmnngen haben mich belehrt, dass dem nicht so sei. Am 15. Sept. 1877 sah ich das nene Zellengefängniss zn Heilbronn



und am 22. Sept. 1877 das neue Zellengefängniss zu Rotterdam.



Beide haben den Zellenbau nördlich, den Verwaltungsbau südlich placirt. Umgekehrt wäre richtiger gewesen. Ich konstatire diese Thatsachen aus der neuesten Zeit zur Warnung für die Herren Baumeister und alle bei den bevorstehenden umfangreichen Neubauten maasgebenden Personen. Dr. Marcard.

Frankfurt a. M., 16. Okt. 1877. Dem Vernehmen nach sind dem hiesigen Gefängnissverein durch allerhöchste Cabinetsordre die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Frankfurt, 15. März 1878. Kommenden Sonntag den 17. ds. findet eine grosse Dislocation hiesiger Strafgefangenen nach Ziegenhain statt.

Wiesbaden, 30. März 1878. Die auf gestern Abend im Saalbau Schirmer anberaumte General-Versammlung des Gefängniss-Vereins war von etwa 30 Herren verschiedener Stände besucht und die redigirten Statuten gingen beinahe ohne jede Discussion durch; sie lehnen sich im Allgemeinen an die des Frankfurter Gefängniss-Vereins an, welche sich bereits in der Praxis bewährt haben, anch hatte einer der Frankfurter Herren Vorstandsmitglieder die Güte gehabt, persönlich hier zu erscheinen, um etwa nöthig werdende mündliche Aufklärungen zu geben. Debatten entstanden nur bei §. 1, über Zweckmässigkeit der Unterstützung auch der Angehörigen von Gefangenen (dieselbe wurde schliesslich mit grosser Majorität anerkannt), und später über den Modus der Einladungen zu den Versammlnngen. — Der Vorschlag des Vorsitzenden, sogleich zur Wahl eines aus 7 Mitgliedern bestehenden Vorstandes zn schreiten, ging nicht durch, da für zweckmässig erachtet wurde, erst die Bürgerschaft Wiesbadens stärker bei dem neu zu gründenden Vereine zur Betheiligung heranzuziehen zu suchen. Der Verein constituirte sich in Folge dessen unter einem provisorischen Vorstande, bestehend aus den Gefängnissgeistlichen Herrn Pfarrer Petsch und Geistlichen Rath Weyland, und zeichneten diejenigen

Herren, welche demselben beizutreten wünschten, ihre Namen und Höhe der Beiträge in eine bereit liegende Liste ein. Der Zweck dieses Vereins ist ein so echt humaner und praktischer, dass eine zahlreiche Betheiligung denkender edelherziger Männer an demselben wohl nicht ausbleiben kann, um so mehr, da die guten Folgen ja der ganzen Bevölkerung ebenso wie den Gefangenen selbst zu Gute kommen. Man kann daher dem jungen Vereine nur die weiteste Verbreitung wünschen und zugleich hoffen, dass derselbe der Mittelpunkt vieler ähnlicher Vereine werden wird. Den Gefallenen aufzurichten, das Gute in ihm nicht verderben zu lassen und ihn wieder zu einem nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft zu machen, das ist christlich und klug zugleich.

Nur auf diese Weise werden Rückfälle auf das geringste Maass reducirt und die Gefängnisse wieder Raum genug bekommen.

München, 31. Dez. 1877. (Verhandlung der bayrischen Abgeordneten-Kammer vom 20. Dezember 1877. Berathung des Justiz-Etats. Ziff. X. Etat für Strafanstalten.)

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Rittler.

Dr. Rittler: Meine Herren! Ich muss Sie schon bitten, bei dieser Ziffer mir noch einen Augenblick Gehör zu schenken.

Es sind vor einiger Zeit und auch bis in die jüngsten Tage herein Klagen bezüglich der Behandlung politischer Gefangener in der Presse erhoben worden.

Man hat namentlich von der Volksvertretung erwartet, dass sie diesen Gegenstand näher in's Auge fasse und bei der k. Staatsregierung darauf dringe, dass die Behandlung der politischen Gefangenen eine andere, bezw. eine humanere werde. Ich bin nun in der Lage, meine Herren, über diesen Punkt dahin Aufschluss zu geben, dass die Klagen, soweit sie sich auf die politischen Gefangenen in Bayern beziehen, grösstentheils unberechtigt sind. Was zunächst die Verschiedenheit der Strafart betrifft, auf die man in öffentlichen Blättern hingewiesen hat, nämlich der Strafen in Gefängnissen und auf Festungen, so ist Ihnen Allen bekannt, meine Herren, dass das Sache der betreffenden Gesetzgebung ist. Einzelne Vergehen sind mit Gefängnissstrafe bedroht, einzelne mit Festungsstrafe. Dass die beiden Strafarten nicht gleich sind und dass es nicht in dem Ermessen der bayerischen Volksvertretung liegt, dies zu ändern, ist selbstverständlich. Dagegen wird es allerdings Sache der Reichsgesetzgebung sein und folglich sich empfehlen, dass von Seite der Reichstagsmitglieder die Initiative dahin ergriffen werde, dass in dieser Beziehung ein etwas anderer, ein besserer Zustand geschaffen werde.

Wie Sie aus dem vorliegenden Etat ersehen, hat der Finanz-Ausschuss der k. Staatsregierung eine Summe von 6000 M. bewilligt, speciell für das Zellengefängniss in Nürnberg, und es ist desshalb ge-

schehen, um den Herrn Justizminister in die Lage zu versetzen, die politischen Gefangenen in humaner Weise behandeln und gewisse Härten ausgleichen zu können, welche mit der Durchführung des Gesetzes verbunden sind. Was also in dieser Beziehung geschehen konnte, ist geschehen, und die k. Staatsregierung hat die Zusicherung gegeben, dass sie Alles aufbieten werde, um die bei der gegenwärtigen Gesetzgebung bestehenden Härten und Ungleichheiten soviel als möglich auszugleichen. Ueberdiess, meine Herren, habe ich speciell in Erfahrung gebracht, dass gerade die politischen Gefangenen im Zellengefängniss zu Nürnberg sowohl der k. Regierung, als auch Privaten gegenüber ausdrücklich und förmlich ihre Zufriedenheit über die dort ihnen zu Theil gewordene Behandlung ausgesprochen haben. Dessen ungeachtet, meine Herren, will ich, um allen Wünschen zu genügen, es nicht unterlassen, hier an dieser Stelle an den Herrn Staatsminister der Justiz die Bitte zu richten, er möge auch fernerhin und vielleicht mehr als es bis jetzt der Fall war, bemüht sein, wirkliche Härten zu beseitigen und alles, was in seiner Macht liegt, aufzubieten, um den politischen Gefangenen eine Behandlung angedeihen zu lassen, welche nun einmal nicht blos von der Humanität, sondern auch von der Gerechtigkeit gefordert wird.

Präsident: Seine Excellenz der Herr Staatsminister der Justiz!

Der k. Staatsminister Dr. von Fänstle: Ich will nur ein paar Worte auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Rittler entgegnen. Die Summe von 6000 M., welche für die Haushaltung des Zellengefängnisses in Nürnberg als Mehrbedarf postulirt ist, soll nicht blos für die wegen sogen. politischer Reate und wegen Pressvergehen im Zellengefängniss befindlichen Personen bestimmt sein, sondern für Alle, welche vermöge ihres Bildungsgrades und ihrer bisherigen Lebensverhältnisse einer besonderen Rücksicht, namentlich auch in Absicht auf den Besserungszweck, würdig erscheinen.

Was den von Seite des Herrn Ageordneten Dr. Rittler ausgesprochenen Wunsch betrifft, die Staatsregierung möge noch mehr, als sie es schon bisher that, Alles aufbieten, um Härten auszugleichen, so habe ich hierauf einfach zu erklären: Es ist von jeher mein Grundsatz gewesen, dass der Strafvollzug Seitens des Staates als kein Akt der Rancune erscheinen darf. Was ich den Herren werde bieten können, das ist Gerechtigkeit, die sollen sie im vollen Maasse haben. Gerechtigkeit! ausser dieser habe ich nichts zu gewähren.

Präsident: Ich schliesse die Diskussion und ersuche die Herren, abzustimmen. In das Budget soll eingesetzt werden:

A. Einnahmen.

1.	Erträgnisse aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen	520,000 M.
2.	Erstattete Unterhaltungskosten und sonstige Einnahmen	40,000 „

B. Ausgaben.

§. 1. Persönliche Ausgaben.

Tit. 1. Gehalts- nnd Funktionsbezüge.

a. Pragnatische Beamte.

Ständige Gehalte	151,020 M.
Nebenbezüge	12,530 „
b. Funktionäre und Diener.	
Fnnktionsgehalte	505,240 „
Nebenbezüge	9,760 „
Gehaltszulagen	90,530 „
Tantiemen und Remnnerationen	16,420 „
Tit. 2. Kosten für Stellvertretnng.	
Geschäftsaushilfe und besondere Leistungen .	3,000 „
§. 2. Säcbliche Ausgaben . .	1,425,500 „

Die Herren, welche diesen Positionen ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich, sich zn erbeben. (Gescbiebt.) Die Kammer hat zugestimmt.

Plassenburg, im Dezember 1877. Es dürfte aucb nach Aussen interessiren, wenn von einem Feste zn berichten ist, das einen Strafanstaltsbeamten betrifft, zumal da der Gefeierte viele Fachgenossen zu seinen Freunden zählt. Darum möge folgende Notiz den Blättern für Gefängnisskunde zukommen:

Am 30. November d. J. feierte der Vorstand des Zuchthauses Plassenburg, Hr. Direktor Bracker, sein 25jähriges Dienstjubiläum als Vorstand von Gefängnissanstalten. 10 Jahre leitete er die dazumal zur Haft für Männer und Frauen neneingerichtete Anstalt zu Ebrach. Von da auf die Plassenburg versetzt, stebt er seit dieser Zeit mit aller Rüstigkeit diesem immer sehr zahlreich besetzten Zucbthause vor, mit dem auch ein Zellengefängniss verbunden ist. Um nun dem Hrn. Jubilar die Glückwünsche zn diesem freudig erlebten Tage darzubringen, versammelten sicb am genannten Tage Morgens 9 Uhr die Beamten und Bediensteten der Anstalt; unter letztern die ältesten Aufseher.

Herr Verwalter Lindner hielt eine Ansprache, worin er, anknüpfend an die vor zwei Jahren Herrn Direktor von Sr. Majestät zu Tbeil gewordene Ordensauszeichnung vom hl. Michael, besonders hervorhob, dass Herr Jubilar das Glück habe, uoch in den besten Jahren ein nicht gerade häufiges Fest zu erleben und den Wunscb ansspracb, es möge dem Herrn Vorstand gegönnt sein, nocb recht lange in ungetrübter Gesundheit, wie bisher, trotz des aufreibenden Dienstes die Anstalt zu leiten. Diese Worte besonders fanden in den Herzen aller Anwesenden den aufrichtigsten Wiederhall. Dienen ja doch fast alle der betheiligten Gratulanten schon viele Jahre mit ihrem so beliebten Vorstande an der Anstalt. Es ist daher auch begreiflich, dass demselben mehre Festgeschenke als Erinnerungszeichen an diesen freudigen Tag von den Beamten und dem übrigen Anstaltspersonal überreicht

wurden. Abends waren die Gratnlanten in der Wohnung des Hrn. Jnbilars zu gemüthlicher Unterhaltung versammelt, wo anf das Wohl desselbon wiederholt die Gläser erklangen. —

Aus dem Königreich Sachsen, im April 1878. Schon seit mehreren Jahren besteht in unserem Lande eine Conferenz für das Gefängnisswesen. Dieselbe hat den Zweck, die innere und äussere Hebung und Bewahrung des Sträflings und Correctionärs, sowie auch der Gerichts- und Polizeigefangenen fördern zu helfen. Sie will desshalb einen Mittelpunkt für den gegenseitigen Erfahrungs-Austausch und die gemeinsame Besprechung über alle Angelegenheiten des Gefängnisswesens für alle, die sich nm den Vereinszweck interessiren, bilden; das werkthätige Interesse hievon in allen Schichten des Volkes wecken und erhalten, auch entsprechendenfalls Resolutionen, Vorschläge und Petitionen etc. den Behörden oder andern Körperschaften unterbreiten. Die Lösnng ihrer Anfgahen sncht die Conferenz durch ein gewähltes Directorium, Conferenztage, durch die Presse nnd Anstellung eines besonderen Secretärs und Reiseagenten zn erreichen.

Mitglied der Conferenz wird Jeder, welcher die Zustimmnng zu den Zwecken und Aufgahen derselben dadurch erklärt, dass er seinen Namen in das Statut eintragen lässt nnd einen jährlichen Beitrag von 3 M. zahlt.

Um den Zweck der Conferenz fortgesetzt zu fördern, sammelt das Direktorinm anch Berichte nnd sonstige Literatur über das Gefängnisswesen, verleiht dieselhen, um Material zu anregenden und belehrenden Vorträgen zu bieten, giht oder vermittelt Auskunft über einschlägige Fragen und hält ein Lager von bezüglichen populären Schriften.

Der Conferenztag findet in der Regel alle 2 Jahre statt und zwar in dem Jahre, in dem der Verein der dentsohen Strafanstaltsbeamten seine Versammlnng nicht hält.

Vorsitzender des Directoriums war bislang Herr Kreishauptmann von Einsiedel in Dresden, Reiseagent nnd Secretär Herr Anstaltsgeistlicher Mahn in Waldheim.

Zn der diesjährigen Conferenz ist folgende Einladung ergangen:

„Die Conferenz für das Gefängnisswesen beabsichtigt (nach § 1 ihrer Statuten) die innere und änssere Hebung und Bewahrung der verschiedenartigen Gefangenen (Sträflinge, Correctionäre, Gerichts- nnd Polizeigetangene), sowie die Pflege der Entlassenen nnd der Familien der Detinirten in nnserem Lande an ihrem Theile zu fördern nnd möchte zu einer Vereinignng für alle Diejenigen, welche bei dem Strafvollznge in irgend einer Weise betheiligt sind oder daran Interesse haben und dem Ueberhandnehmen der Verbrechen durch Rettung und Bewahrnng Gefallener nnd Verwahrloster zn stenern suchen, die Hand bieten. Sie hat in früheren Jahren die Organisation der hekannten rheinisch-westphälischen Gefängnissgesellschaft, die mannigfaltigen Be-

mühungen Sr. Maj. des Königs Johann zur Hebung der Entlassenenpflege in unserm Sachsenlande, die Einrichtung und Thätigkeit der Bezirksvereine in Leipzig und Chemnitz, die Erfahrungen in dem ersten der zur Fürsorge für Entlassene gegründeten Diöcesanverbände und dem Aehnliches behandelt. Nicht minder sind Mittheilungen über den gegenwärtigen Stand des Gefängnisswesens, über die Einrichtung der Strafanstalten früher und jetzt etc. gegeben worden. In diesem Frühjahre soll die Conferenz wiederholt werden und zwar Freitag, den 26. April, Mittags 12 Uhr, Dresden-Altstadt, im Saale der Stadtverordnoten (Landhausstrasse 4). Tagesordnung: 1) Bericht des Secretär der Conferenz über seine hisberige Wirksamkeit (Secretär P. Mahn, Waldheim). 2) Kassenbericht und Justification der Rechnung (Rechnungsführer Bezirksassesor Lotichius, Dresden). 3) Erfahrungen bei der Fürsorge für die aus Straf- und Corrections-Anstalten Entlassenen in dem früheren Bezirksvereine und jetzigen Diöcesanverbande der Ephorie Glauchau (Referent: Bürgermeister Martini, Glauchau). 4) Ueber Bezirksarmenhäuser (Referent: Pfarrer Heynemann in Schönau bei Wiesenburg). 5) Neuwahl des Directoriums nach §. 4 der Statuten. (Nach Beendigung der Conferenz gesellige Vereinigung in einem noch zu bestimmenden Locale.)

Je mehr es gerade gegenwärtig als eine Nothwendigkeit erkannt worden ist, den entsittlichenden Einflüssen im Volksleben in der verschiedensten Weise entgegenzuarbeiten, über Mittel und Wege zur Besserung der Gefallenen und Verwahrlosten nachzudenken, den zahlreichen Entlassenen eine geordnete Fürsorge und Pflege allenthalben im Lande darzubieten und die vorhandenen Armen- und Arbeitshäuser in den Gemeinden zweckentsprechend einzurichten, um so mehr besteht die Hoffnung, dass auch die Verhandlungen der bevorstehenden Conferenz willkommen geheissen werden. Wir richten daher an die Beamten sowohl der Straf- und Correctionsanstalten, als der Gerichts- und Polizeigefängnisse die herzliche Bitte, an der Conferenz Theil zu nehmen, für deren Zwecke mitzuwirken und ihre Mitgliedschaft erklären zu wollen."

Eingeladen wurden mit besonderer Zuschrift ferner auch die Vorsteher der Armenhäuser und Alle, die sich darum interessiren; ebenso die Mitglieder der Diöcesanversammlungen.

Sodann findet an demselben Tage früh 9 Uhr die Conferenz der Gefängnissgeistlichen wieder statt. Hierbei sind auf der Tagesordnung die Einrichtung des Gottesdienstes im Gerichtsgefängnisse (Referent P. Dr. Ackermann in St. Afra bei Meissen) und Austausch von Erfahrungen.

Stuttgart, 31. Dez. 1877. Mit dem in vergangener Nacht verstorbenen ehemaligen Präsidenten des kgl. Obertribunals v. Cronmüller ist einer der ersten Juristen unseres Landes aus dem Leben geschieden. Ein hervorragendes Verdienst erwarb er sich zu Anfang der 50er Jahre bei der Einführung des Geschworeneninstituts. Er war

eine Reihe von Jahren einer der Schwurgerichtspräsidenton; unvergesslich sind seine ausdrucksvollen Reden, mit denen er die Sitznngen zn eröffnen pflegte; sie trugen viel dazu bei, dass dieses Institnt sich bei nns so fest eingelebt hat. Von freisinniger nnd deutscher Gesinnung nahm er au den Bestrebnngen, ein einheitliches dentsches Recht zu schaffen, lebhaften Antheil, wie er auch früher regelmässig die Versammlnngen des deutschen Juristentags zu besuchen pflegte. Cronmüller war eine kraftvolle, imponirende Erscheinung und auch in dieser Beziehung ein vorzüglicher Repräsentant des Richterstandes, bis schwere Erkrankung ihn vor mehreren Jahren zwang, sein Amt niederznlegen. Längere Zeit hatte er vorher das Amt eines Vorstandes des Strafanstalten-Collegiums bekleidet.

Stuttgart, 6. März 1878. Wie bisher hat der König auch dieses Jahr wieder aus Anlass Seines Gebnrtsfestes die nnter der besonderen Fürsorge der Königin bestehenden Armen- und Krankenanstalten mit reichen Gaben bedacht nnd einer grossen Anzahl Strafgefangener den Rest ihrer Strafzeit erlassen.

Karlsruhe, 7. Jan. 1878. 19. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Das Haus tritt in die Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Ministeriums des Grossh. Hauses und der Justiz ein.

Abg. von Freydorf: Ein Punkt, der die eingehendste Erörternng verdiene, sei das Gefängnisswesen, das tief in die socialen und sittlichen Verhältnisse eingreife. Den bekannten Missständen habe man durch die Zentral-Strafanstalt in Freiburg abzuhelfen gesucht; Redner habe seiner Zeit den Betrag für den ganzen Bau anfordern wollen, erst durch grosse Anstrengnngen aber die Hälfte in's Budget gebracht. Er bedaure, dass jetzt nicht die zwei übrigen Flügel gebant werden statt eines; die drei Flügel würden eine nnästhetische Figur darstellen; auch könne man dann die Ummauerung nicht gleich aufführen; nnd der vierte Flügel werde später nochmals eben so viel Zeit beanspruchen, wie jetzt der dritte, während die Arbeiten für beide zusammen vorgenommen werden könnten. Redner könne ferner nicht absehen, wie ohne grosse Schädigung der öffentlichen Sittlichkeit die Filiale Kislau auf 1. Okt. eingehen könne. Ein dem Gesetze nnd den heutigen Anforderungen entsprechender Strafvollzng sei nnr in Zentralgefängnissen möglich, wo man ein Personal von wissenschaftlich gebildeten Vorstehern, von Aerzten, Geistlichen, tüchtigen Werkmeistern habe. Die Amtsgefängnisse seien ein unentbehrliches Uebel für Untersuchungsgefangene nnd kurze Strafen, aber die Einzelhaft sei in denselben unmöglich, und desshalb anch die Verhindernng von Kollusionen nach innen und aussen. Den Gefangenwärtern mnthe man zu viel zu, wenn man verlange, dass sie die Gefangenen nach deren Individualität behandeln. Sodann sei, je länger die Strafzeit in Amtsgefängnissen

dauere, desto grösser die Gefahr, dass die Angehörigen des Gefangenen eine Beeinflussung des Gefangenwärters, seiner Familie oder seines Dienstboten versuchen. Wenn von Einwirkung oder Besserung bei kurzer Gefangenenzeit nirgends die Rede sei, so sei in Zentralanstalten wenigstens die schlechte Einwirkung abgehalten. Um Ordnung in das Gefangenenwesen zu bringen, müsse man Strafgefangene von mehr als 4 oder 6 Wochen Strafzeit aus den Amtsgefängnissen wegschaffen; dadurch würden die Amtsgefängnisse freier, die Gefangenwärter behielten Aufsicht und Kontrole, die Gefangenen selbst würden in der Zentralanstalt den Ernst der Strafe besser kennen lernen. Nach der gegenwärtigen Zahl der Gefangenen, die Redner näher berechnet, habe man, wenn nicht zwei weitere Flügel dor Zentral-Strafanstalt in Freiburg gebaut würden, und man Kislau nicht beibehalte, die gegenwärtigen Missstände garantirt auf weitere 4 bis 6 Jahre. Redner schliesse desshalb mit dem Wunsche, der korrekt erst in der Spezialdebatte zu dem Titel Strafanstalten vorzubringen wäre, dass der Bau der zwei übrigen Flügel der Zentral-Strafanstalt in Freiburg in das Budget aufgenommen und dass dasselbe weiter so gefasst werde, dass die Filiale Kislau beibehalten werden könne. Einen Antrag werde Redner dahin stellen, dass die betreffenden Positionen an die Budgetkommission zurückverwiesen werden, um daselbst im Einvernehmen mit der Grossh. Regierung nochmals in Berathung gezogen zu werden.

Ministerialpräsident Dr. Grimm: Im Gefängnisswesen sei das grosse Anwachsen der Zahl der Sträflinge eine Erscheinung, die überall in Deutschland hervortrete und insbesondere in der Strafnovelle und den gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnissen ihren Grund habe. Das Grossh. Ministerium sei sorgfältig bemüht, den durch die dermalige Ueberfüllung der Gefängnisse herbeigeführten Uebelständen eben so rasche als nachhaltige Abhilfe zu gewähren. Wenn in Mannheim beim dortigen Amtsgefängniss trotzdem eine Ueberfüllung eingetreten sei, so bilde dies nur einen vorübergehenden, nicht einen regelmässigen Zustand; nichtsdestoweniger sei Abhilfe in mehrfacher Richtung in Aussicht genommen, beispielsweise schon durch die Anforderung für die Erweiterung des Amtsgefängnisses in Heidelberg, die auch mit Rücksicht auf Mannheim und Schwetzingen schon vor zwei Jahren von der Regierung, freilich damals ohne Erfolg, vorgeschlagen worden sei. Ebenso sei die Grossh. Regierung auch sonst unablässig bestrebt, Abhilfe zu treffen. Man müsse namentlich sofort beziehbare Räume schaffen, Neubauten, die erst in vier Jahren oder noch später fertig werden, können dem Nothstand der Gegenwart nicht abhelfen. Die Regierung suche daher gegenwärtig nach leer stehenden öffentlichen Gebänden, ehemaligen Schlössern und dergl. Ein solches Gebäude sei der nach Aufstellung des Budgets dem Ministerium zur Benützung wieder zugefallene Schlossflügel, sog. Sibyllenbau in Rastatt, der als sog. Kreisgefängniss für etwa 80 Gefangene Platz bieten und binnen 8 Tagen

bezogen sein werde. Den Bau des vierten Flügels der Central-Strafanstalt in Freibnrg würde Grosh. Ministerium selbst gerne vorgeschlagen haben, es glaubte aber der dermaligen Finanzlage des Staates, die immerbin znr äussersten Sparsamkeit mahnt, Recbnung tragen zu sollen. Zwei Zellenflügel werden im Spätjabr dieses Jahres beziebbar, der dritte im Bndget geforderte Flügel soll binnen zwei Jahren vollendet sein. Dadurch werden doch sehr viele neue Gefängnissräume — für etwa 350 Gefangene — geschaffen. Reichen sie nicht, so könne man in zwei Jahren zum Bau des vierten Flügels schreiten. Einstweilen werde zu warten sein, ob ein zwingendes Bedürfniss alsdann noch vorbanden sein werde. Das Reich bereite ausserdem eine Strafvollzugs-Gesetzgebung vor; obwohl dieselbe von unserer Gesetzgebung voraussichtlich nicht wesentlich abweichen werde, sei es vielleicht doch aus diesem Grunde rathsam, nicht zu rasch mit grossen Neubauten voranzugehen. Ueberdies würde sich eine erhebliche Zeitersparniss, wenn man jetzt schon den vierten Flügel in Angriff nehme, ohnedem nicht ergeben, da die Bauzeit zweier Flügel immer vier Jahre betragen werde. Technische Hindernisse würden dem Gedanken, znerst den dritten Flügel und dann erst, wenn alsdann noch ein Bedürfniss sich zeige, den vierten Zellenflügel in Freiburg zn bauen, ebenfalls nicht entgegen stehen; namentlich sei die Stellnng der beiden jetzt errichteten Flügel derart, dass eine Kommunikation der Sträflinge mit den Banhandwerkern nicht zu besorgen sei. Ebenso werde dadurch, dass die beiden weitern Flügel nicht gleichzeitig in Angriff genommen werden, der Staatskasse kein wesentlicher Mehraufwand entsteben; auf den ästhetischen Eindruck werde es aber bei einer Strafanstalt nicbt in erster Reibe ankommen, zumal wenn es sicb nur um ein Interimistikum handle. Wenn der Abg. v. Freydorf wünsche, dass man die Aufhebnng der Filiale Kislau nicht bestimmt für den 1. Oktober 1878 in Aussicht nehmen solle, so könne diesem Wunscbe sehr wobl Willfahrnng zu Theil werden, wenn es sich im Laufe des Jahres berausstellen sollte, dass die fernere Beibebaltung dieser übrigens vom Staate einem Privaten blos abgemietbeten Räume für die Strafjustiz erfordert werde.

Im Uebrigen habe der Abg. v. Freydorf eine Reihe von Gesichtspunkten erörtert, die zweifellos als Zielpnnkte, die der Staat bei der Ordnung des Strafanstalts-Wesens im Auge zn behalten habe, ihre volle Berechtigung baben, Grundsätze, die erst kürzlich wieder bei dem Kongress dentscher Strafanstalts-Beamten in Stuttgart allenthalben als die richtigen anerkannt worden seien. Dahin gehöre vor Allem der heutigen Tages bereits siegreiche Gedanke, dass die Gefängnissstrafe als Einzelbaft zu vollziehen sei, dass ferner eine möglichste Konzentration der Strafanstalten herbeiznführen sei, weil dadurch sowohl in intellektneller Beziehung — was die Leitnng der Anstalten anbelange — als in wirthschaftlicher Beziehung — beispielsweise in

Ansehung der Verköstigung der Gefangenen — mittelst sog. Selbstverpflegung im Gegensatz zu der Kostreichung durch die Gefangenwärter — weit bessere Resultate erzielt werden, wogegen der Strafvollzug in den Amtsgefängnissen nur Strafen von kurzer Dauer zum Gegenstand haben solle. Selbstredend können aber diese Zielpunkte nur allmählig erreicht werden und bedürfen die einzuschlagenden Wege jeweils einer eingehenden Erwägung und zudem eines beträchtlichen Staatsaufwandes.

Die Regierung müsse sich übrigens vorbehalten, falls sich ein weiteres Gebäude vorfinden sollte, das sofort zu einer Strafanstalt eingerichtet und baldigst, nicht aber erst nach einer Reihe von Jahren bezogen werden könnte, unter Umständen mit einer Nachtragsforderung hervorzutreten.

Karlsruhe, 8. Jan. 1878. 20. öffentliche Sitzung der 2. Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Specialberathung des Budgets des Gr. Justizministeriums.)

Zu § 23 a, Gehalte der Amtsgerichts-Diener und Gefangenwärter, macht Regierungskommissär Geh. Rath Walli die Mittheilung, dass ein Flügel des Schlosses in Rastatt, der Sibyllenbau, nach Vorlage des Budgets im November v. J. zur Aufnahme von Gefangenen eingerichtet worden sei. Es werde durch Beziehung dieses Gefängnisses ein Mehraufwand für Personal um 3000 M. erforderlich. Durch Einführung eigener Kostbereitung werde sich aber der Aufwand für Verpflegung per Kopf um etwa 10 Pf. niedriger stellen, als in Amtsgefängnissen. Wenn also in Rastatt 80—90 Gefangene untergebracht würden, so werde durch den Minderbetrag der obigen 10 Pf. die Summe von 3000 M. ungefähr gedeckt. Desswegen habe das Grossh. Ministerium geglaubt, von einer Nachtragsforderung Umgang nehmen zu können, sei übrigens, wenn die Kammer andrer Ansicht sei, bereit, eine solche einzureichen.

Der Berichterstatter erhält nochmals das Wort; es folgt die Annahme des Tit. IV. nach dem Kommissionsantrag und sodann Schluss der Sitzung.

Karlsruhe, 9. Jan. 21. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

In der heute fortgesetzten Berathung des Budgets des Grossh. Ministeriums des Grossh. Hauses und der Justiz wird zunächst Tit. V., Strafanstalten, aufgerufen.

Der Kommissionsantrag geht dahin, mit Abrechnung eines geringfügigen Betrages die Anforderungen zu bewilligen.

Abg. v. Freydorf begründet nachfolgenden Antrag: Das Haus wolle beschliessen, die Grossh. Regierung sei zu veranlassen, behufs thunlichst baldiger Beseitigung der im Strafvollzug und in dem Gefängnisswesen bestehenden Missstände eine entsprechende Nachforderung zum Budget der Strafanstalten einzubringen.

Unterzeichnet ist der Antrag ausser dem Redner von den Abgg.

Schmidt, Bassermann, Näf, Kiefer, v. Blittersdorff, Frey und Fieser.

Den vom Redner in der Generaldiskussion geschilderten Zuständen im Gefängnisswesen sei nur dadurch abzuhelfen, dass man die beiden Flügel der Zentral-Strafanstalt in Freiburg ausbaue und bis zu deren Vollendung, nicht nur bis zum 1. Oktober 1878, die Filial-Strafanstalt Kislau beibehalte.

Ministerialpräsident Dr. Grimm: Der Antrag des Vorredners habe, da er der Regierung weitere Mittel zur Beseitigung unzweifelhaft vorhandener Missstände zur Verfügung stellen wolle, an und für sich eine regierungsfreundliche Tendenz und von diesem Gesichtspunkt könne die Regierung denselben begrüssen; nichtsdestoweniger glaube die Grossh. Regierung auf dem bei Vorlage des Budgets eingenommenen entgegengesetzten Standpunkte beharren zu müssen, da sie der Ansicht sei, dass bei Bewilligung der von ihr angeforderten Beträge im Wesentlichen eine Abhilfe der zu Tage getretenen Uebelstände möglich sein werde. Redner weist an der Hand der ziffermässigen Erläuterungen zum Budget über den Personalstand der Gefangenen nach, dass, wenn man sich auf den Standpunkt der gegenwärtigen, nicht ungewisser, künftiger Verhältnisse stelle, das unmittelbare Bedürfniss durch Unterbringung sämmtlicher Gefangenen vom 1. Oktober d. J. an gedeckt sein werde.

Es sei zu unterscheiden zwischen männlichen Strafgefangenen in den Zentral-Strafanstalten und solchen zu einer Strafzeit von 6 Wochen bis zu 4 Monat verurtheilten Strafgefangenen, die regelmässig in den Kreisgefängnissen untergebracht seien. Die Zahl der in den Zentral-Strafanstalten verwahrten Strafgefangenen habe am 1. Juli 1875 (ausser 170 weiblichen Strafgefangenen) betragen 824 Köpfe, zwei Jahre darauf aber, am 1. Juli 1877, im Ganzen 1020 Köpfe, also sei eine Vermehrung eingetreten mit 196 Köpfen. Diese 1020 Strafgefangenen hätten sammt und sonders in den Zentral-Strafanstalten verwahrt werden können, indem man eine Reihe leergestandener Räume verwendbar gemacht habe, beispielsweise habe Redner angeordnet, dass im Souterrain des Zuchthauses in Bruchsal eine Reihe von Schlafsälen und Arbeitssälen neu eingerichtet wurden.

So sei es gekommen, dass jeweils nur fünfzig Verurtheilte einige Zeit hindurch auf den Strafvollzug hätten warten müssen. Das werde aber jedenfalls mit dem am 1. Oktober l. J. erfolgenden Bezug der zwei Zellenflügel in Freiburg aufhören, woselbst ausser den durchschnittlich 180 in Kislau verwahrten und in das Freiburger Zellengefängniss zu verbringenden Strafgefangenen gerade noch fünfzig weitere, nämlich im Ganzen 230 Gefangene Platz fänden. Kislau werde dann von dem polizeilichen Arbeitshaus bezogen werden, durch dessen Verlegung aus Bruchsal ebendaselbst wieder mindestens fünfzig Plätze

für die kriminelle Strafverbüssung vakant würden, die der Vorredner ebenfalls nicht in Rechnung gezogen habe.

Sei nun hiernach schon mit den zwei Zellenflügeln in Freiburg ein geordneter Strafvollzug möglich, so bestehe immerhin noch die Unzuträglichkeit einer mit einem rationellen Strafvollzug nicht auf die Dauer vereinbarlichen allzustarken Belegung der Zentral-Strafanstalten. Gerade diesem Missstande werde aber durch den geforderten dritten Zellenflügel, in welchem 120 Gefangene unterzubringen seien, vorgebeugt werden. Wenn man diese 120 Gefangenen in den Anstalten zu Mannheim und Bruchsal weniger unterzubringen habe, so werde dort die Entlastung eintreten. Der vierte Flügel sei aber erst dann unabweislich, wenn man das Landesgefängniss in Mannheim oder Bruchsal ganz eingehen lassen wolle. Davon könne aber bei dem jetzigen hohen Gefangenenstand keine Rede sein, bei den jetzigen Finanzverhältnissen des Staats müsse man vielmehr froh sein, dass man diese behalten habe und behalten könne.

Uebrigens scheinen die laut gewordenen Klagen nicht sowohl den Zuständen in den Zentral-Strafanstalten zu gelten, als dem Strafvollzug für Strafen von 6 Wochen bis zu 4 Monaten in den fünf Kreisgefängnissen des Landes. Diese Klagen seien vollständig begründet, es stehe aber auch eine erschöpfende und durchgreifende Abhilfe unmittelbar und schon für die nächsten Tage bevor. Das sei viel wichtiger als eine Abhilfe, die mit Errichtung des vierten Zellenflügels in Freiburg erst in vier Jahren geboten werden wolle.

Dem Missstande, dass die Personen mit einer Strafzeit von 6 Wochen bis zu 4 Monaten, deren Zahl 1870 in 80 Köpfen bestand, jetzt aber auf 165 Köpfe durchschnittlich gewachsen ist, in den Kreisgefängnissen nicht alle untergebracht werden können, sei in umfassender Weise durch die fast kostenfrei gewesene Einrichtung des 1847 zum Bezirks-Strafgericht bestimmten, später von der Militär-Strafkompagnie innegehabten Sibyllenbaues in Rastatt abgeholfen, und zwar, wie Redner glaube, auf Jahre hinaus. In dieser neuen Strafanstalt können 80—100 zu Gefängniss Verurtheilte Aufnahme finden.

Die Ausführungen des Vorredners kulminirten in dem rationell ganz wünschenswerthen Gedanken, alle Gefangenen von mehr als 4 Wochen Strafzeit in einer Anstalt, dem Zentralgefängniss in Freiburg, unterzubringen, allein man würde, wenn man auch den vierten Flügel des Gebäudes aufführe, doch nicht für alle diese Gefangenen dort Platz haben und daneben die Landesgefängnisse Bruchsal und Mannheim beibehalten müssen. Die zu Gefängniss in den Zentral-Strafanstalten und in den Kreisgefängnissen Verurtheilten zusammen hätten am 1. Juli 1877 im Ganzen 727 Köpfe betragen, während die vier Flügel in Freiburg nur ca. 450 Köpfe fassen könnten.

Abg. Blum hält den Antrag v. Freydorf nicht für geeignet, weil man nicht wisse, wie die Verhältnisse sich künftig in Folge der

Reichs-Justizgesetze gestalten werden, auch nicht anzunehmen sein dürfte, dass der augenblickliche Gefangenenstand ein danernder sein werde. Die gegenwärtige grosse Zahl der Strafen in Folge von Uebertretnngen, besonders gegen das Eigenthnm, sei eine Folge der Noth und werde mit dieser wieder abnehmen; man solle desshalb nicht zu eilig vorgehen. Man habe früher im Gefängnisswesen die Zukunft zu rosig angesehen nnd damals Kislau verkauft, das man dann wieder habe miethen müssen; heute betrachte man die Lage als zu schwarz und sei in eine Art Gefängniss-Gründungsfieber gerathen. Redner werde auf provisorische Einrichtnngen sich bereitwillig einlassen, nicht aber auf definitive. Die Beibehaltnng von Kislau sei ebenfalls nicht zu empfehlen, weil dasselbe als polizeiliche Verwahrnngsanstalt in Anssicht genommen, die hierdnrch bezweckte Erweiterung des Arbeitshauses aber nicht minder Bedürfniss sei als die der Gefängnisse. Man möge die alte Regel nicht vernachlässigen, nicht mehr zu bewilligen, als die Regierung anfordere, und desshalb den Kommissionsantrag annehmen.

Von den Abgg. v. Blittersdorff, Kiefer nnd Krämer ist der Antrag eingekommen: in einem Nachtrag zu dem vorgelegten ansserordentlichen Etat der Bezirksjustiz noch die Mittel zur Herstellung eines Gefängnisses für polizeiliche Untersnchungs- nnd Strafgefangene in der Stadt Karlsruhe in Anfordernng zn bringen.

Abg. v. Blittersdorff begründet den Antrag. Im Interesse der Humanität, des gemeinen Mannes müsse für den gegenwärtig als polizeiliches nnd Strafgefängniss dienenden Rathhaus-Thnrm ein anderer Bau erstellt werden. Man habe seiner Zeit von dem Ban des nenen Amtsgefängnisses Abhilfe gehofft, allein dasselbe habe nnr Platz für die Untersnchungsgefangenen, und der Rathhaus-Thurm sei immer wieder überfüllt; auch sei der Zustand der Gefängnisse in dem letzteren ein gesundheitswidriger, wofür Redner sich anf einen Bericht des Orts-Gesundheitsraths bernft, den er verliest. Die Missstände würden durch eine in Aussicht genommene Bauveränderung, für die übrigens in dem Budget sich auch kein Ansatz finde, nicht gehoben; man müsse die Benütznng des Rathhaus-Thnrmes als Gefängniss aufgeben, wie das Grossh. Ministerium anch schon einmal beabsichtigt habe; Redner bitte desshalb, dass Geld für den Bau eines anderweiten Gefängnisses bewilligt werde.

Abg. Förderer zur Geschäftsordnung: Der Antrag des Vorredners erscheine mit Rücksicht auf die von demselben geschilderten Zustände, von welchen man im Lande keine Ahnung habe, von solcher Wichtigkeit, dass er beantrage, denselben an die Budgetkommission zu verweisen.

Abg. Kiefer nnterstützt diesen Antrag dahin, dass sämmtliche heute gestellten Anträge an die Kommission verwiesen werden sollen, ebenso der Abg. v. Feder.

Ministerialpräsident Dr. Grimm hofft, dass seine Erklärung über das Vorbringen des Abg. v. Blittersdorff vielleicht von Einfluss auf die Abstimmung des Hauses über den Antrag Förderer, den er abzulehnen bitte, sein könne. Ueber den Zustand des Rathhaus-Thurmes, dessen Eigenthumsverhältnisse der Redner beleuchtet, seien erst in der neuesten Zeit Klagen laut geworden. Erhebungen, die daraufhin gemacht worden seien, haben gezeigt, dass die vorhandenen Missstände nicht derart seien, dass man durch einen neuen Bau, der theuer werden und auch gewissermaassen mit dem Systeme der möglichsten Konzentration der Gefangenen in Widerspruch stehen würde, abhelfen müsse. Der Orts-Gesundheitsrath habe die Sache zu trüb angesehen, ein etwa gleichzeitiges Gutachten der Grossh. Bezirks-Bauinspektion besage, dass man mit verhältnissmässig geringen Kosten den Rathhaus-Thurm wieder in einen guten Zustand bringen könne. Die Grösse der Zellen mit 18,85 Kub.-Meter entspricht mindestens dem neueren Bedürfnisse, wie solches für Strafen bis zu 3 Monat erst jüngst auf dem Kongress der Stratanstalts-Beamten in Stuttgart mit 16 Kub.-Meter begutachtet worden sei. Bei dem starken Schwanken der Zahl der Gefangenen könne eine mittelst Neubauten zu bewirkende Vermehrung der Zellen, deren Zahl Redner genau angibt, um dessentwillen unterlassen werden, da eine Abhilfe in der Weise bevorstehe, dass man alle Strafgefangenen von 6 Wochen bis 4 Monat vom 15. Januar l. J. ab in den Sibyllenbau nach Rastatt dislozirен werde. Wenn im Sommer der Plan zn dem Bau eines neuen Gefängnisses von dem Ministerium erwogen worden sei, so habe man damals eben den Sibyllenbau in Rastatt nicht gehabt, mit dessen Benutzung man jetzt hier ganz gut einen normalen Zustand einrichten könne. Der Wunsch der Stadtgemeinde, dass derselben der in den Jahren 1821/24 mit einem Kostenaufwand von etwa 41,000 fl. vom Staate errichtete Rathhaus-Thurm nebst den angebauten, in vom Staat gemietheten Räumen errichteten, im besten Zustande befindlichen Zellen zurückgegeben werde, sei nicht zu erfüllen, schon desshalb, weil die Polizei in der Mitte der Stadt ein Verwahrungslokal niemals entbehren könne. Die zu verwahrenden Bettler und Vaganten, sowie die Personen, welche nur kleine Haftstrafen zu erstehen hätten, bedürften keine Spazierhöfe. Zur baulichen Wiederherstellung des Thurmes genüge nach dem Gutachten der Inspektion der Betrag von im Ganzen 14,000 Mark. Schon ein früheres Gutachten der technischen Baubehörde vom 20. Oktober v. J. sprach aus, dass, wenn im nächsten Frühjahr die sehr primitiven, aus alter Zeit herstammenden, jetzt durchlassenden Kanäle auf der Hofseite des Thurmes neu hergestellt werden, was mit einem Aufwand von 3000 Mk. geschehen könne, wenn ferner der geschädigte Verputz entfernt und sodann Steine und Fugen sauber gereinigt und frisch mit Cement verputzt werden, für lange Jahre keine Feuchtigkeit am Thurm sich mehr zeigen werde. Die Zellen im Innern sind überhaupt nicht feucht.

Anch für Ventilation, Heizung und Kaminanlagen wird dann ausreichend gesorgt werden können. Redner glaube sicher, dass ein Bedürfniss, den gestellten Antrag an die Budgetkommission zu verweisen, nicht vorliege, und sei daher der Ansicht, dass das Haus in der Berathung fortschreiten solle.

Der Antrag des Herrn Abg. von Freydorf entspreche auch dem Bedürfniss des Tages nicht, für den Bau zweier Flügel des Gebäudes in Freiburg werde immer die Zeit von 4 Jahren erforderlich sein, und in 4 Jahren habe man eine andere Welt. Einen Flügel erstelle man in zwei Jahren, ergebe sich dann, dass er nicht genüge, so sei ja nichts versäumt. Reiche man mit den gegenwärtig angeforderten Beträgen nicht hin, so bleibe übrigens ja der Regierung unbenommen, eine Nachtragsforderung einzubringen. Das müsse aber vollkommen der Initiative der Regierung selbst überlassen bleiben.

Eine weitere Anforderung der Regierung würde wahrscheinlich sich nicht einmal auf den letzten Flügel der Zentral-Strafanstalt in Freiburg beziehen; die Gr. Regierung suche sofort verfügbare Räume; Noth mache erfinderisch; das Haus habe vernommen, mit wie wenig Kosten der Sibyllenbau einzurichten gewesen sei. Der gestellte Antrag sei übrigens auch vom geschäftlichen Standpunkte aus nicht wohl acceptabel.

In dem Antrag v. Freydorf sei nichts gesagt, in welcher Weise und zu welchem Zwecke ein Nachtrag angefordert werden solle, wenn sich auch aus seiner mündlichen Begründung habe vermuthen lassen, dass darunter die Kosten für den vierten Zellenflügel in Freiburg zu verstehen seien. Redner bittet daher aus materiellen und formellen Gründen um Ablehnung des Antrages.

Zunächst erhält noch das Wort Abg. Bassermann, welcher folgenden von ihm und den Abgg. Kiefer und Frey gestellten Antrag begründet:

„Grossh. Regierung sei zu ersuchen, in einem Nachtrage zu dem vorgelegten ausserordentlichen Etat der Bezirksjustiz noch die Mittel zur Herstellung eines Gefängnisses für polizeiliche Untersuchungs- und Strafgefangene in der Stadt Mannheim in Anforderung zu bringen."

Abg. Bassermann begründet den Antrag durch Hinweisung darauf, dass die vorhandenen Räumlichkeiten in keiner Weise mehr für die Zahl der Gefangenen genügen und dass dadurch ein unerträglicher Zustand hervorgerufen werde.

Ministerialpräsident Dr. Grimm erwiedert hierauf, dass allerdings augenblicklich in Mannheim Missstände vorhanden seien, dass die Grossh. Regierung aber auch diesen innerhalb des Rahmens der Vorlage abhelfen zu können glaube. Einigermaassen werden schon durch den Gefängnissbau in Heidelberg, für welchen behufs Errichtung von 9 weiteren Zellen, die auch für Mannheim dann mitverwendet werden sollen, 17,000 Mark in Anforderung gekommen sind, geholfen. Sodann

werde es — in Folge der Einrichtung des Sibyllenbanes — möglich sein, das mit der Zentral-Strafanstalt daselbst verbundene Kreisgefängniss in Mannheim, ähnlich wie das in Bruchsal, durch Ablieferungen zu erleichtern und in den so frei gewordenen Räumen his jetzt in den Amtsgefängnissen untergebrachte Strafgefangene zu placiren. Alsdann habe man nur für das regelmässige Bedürfniss zu sorgen und hiefür genügen die vorhandenen Banten. Redner schliesst damit, dass er bedauere, dass die Diskussion nicht erst in einigen Wochen stattgefunden habe, wo dieselhe in Folge der alsdann erfolgten Beziehung des Sibyllenhaues sich nicht mehr mit den gerade jetzt im höchsten Maasse hestehenden Missständen, sondern mit theilweise wenigstens bereits durch das Eingreifen der Regierung überwundenen Missständen zu hefassen gehabt hätte.

Ahg. Lender spricht sich zur Geschäftsordnung im Interesse der Zeitersparniss, die um so wünschenswerther sei, da der Reichstag nach neuesten Nachrichten in der ersten Woche des Fehruar zusammentreten solle, gegen eine Verweisung der Anträge an die Budgetkommission aus.

Gleichfalls zur Geschäftsordnung erklärt Abg. v. Feder, den Antrag Förderer unterstützt zu hahen, damit Untersuchungen über die heute vorgebrachten Thatsachen erfolgen könnten.

Nachdem noch der Berichterstatter sich gegen die Verweisung der Anträge an die Kommission ausgesprochen, wird der Antrag zur Geschäftsordnung verworfen.

In der nun folgenden Debatte über die heute gestellten Anträge ergreift das Wort Ahg. Lender:

Er sei gegen den Antrag v. Freydorf, da es nicht konstitutionelle Sitte sei, über die Anforderungen der Regierung hinauszugehen und da ausserdem die Finanzlage zur äussersten Sparsamkeit mahne. Wenn jeder Gefangene ein Recht auf ein menschenwürdiges Gefängniss habe, so schienen ihm doch die ehrlichen Leute noch mehr Rücksicht zu verdienen, die zum Theil augenblicklich in der grössten Nothlage seien. Er habe in der Debatte Erörterungen darüber vermisst, wie dem Wachsen der Gefangenenzahl vorzubeugen sei.

Ahg. Frech richtet die Bitte an Grossh. Regierung, wenn der Sibyllenbau fertig gestellt sei, zunächst die Amtsgefängnisse zu entlasten, und knüpft hieran eine Darstellung der Verhältnisse in dem Kreisgefängnisse in Mosbach. Den Bau des vierten Flügels in Freiburg halte er zwar für mit der Zeit nothwendig, aber nicht für so dringend. Auch in Mannheim sei Abhilfe erforderlich; sei sichere Aussicht auf eine solche in anderer Weise als durch einen Neubau, so werde man wohl etwas zuwarten können.

Abg. Betzinger ist gegen den Antrag v. Freydorf, weil es Grundsatz sei, über die Anforderungen der Regierung ohne dringende Nothwendigkeit nicht hinauszugehen, eine solche aher nicht vorliege,

da die Grossh. Regierung offenbar bemüht sei, die vorhandenen Missstände abzustellen. Es lasse sich nicht überall auf einmal helfen. Auch nöthige die finanzielle Lage zur Sparsamkeit. Der Antrag v. Freydorf sei etwas vage. Redner stimme dem Kommissionsantrag bei.

Abg. Schmidt: Der Zweck der Bestrafung sei nicht nur Wiederherstellung der Gerechtigkeit, sondern auch Besserung des Individuums. Diesen Zweck erreichte das Isolirsystem, wofür ohne Frage Bruchsal ein Musterinstitut sei, am besten. Zu diesem System sei Vollzug der Strafe in Zentralanstalten erforderlich. In den Amts- und Kreisgefängnissen sei eine geeignete Einwirkung in moralischer Hinsicht nicht möglich. Die Anstellung von Werkmeistern an einzelnen Gefängnissen habe zur Folge gehabt, dass die Leute da und dort in den betreffenden Orten zur Arbeit bei Privaten u. s. w. herumgeführt würden; dies müsse das Ehrgefühl abstumpfen und sei darum dem Zweck der Strafe zuwider. Die zahlreichen Rückfälle seien Folge der unvollständig wirksamen Strafe. Der Sibyllenbau in Rastatt werde kaum dem ganzen Bedürfnisse abhelfen können.

Wenn ein Verhafteter im Amtsgefängnisse warten müsse, bis an der Stelle, wo er seine Strafe zu verbüssen habe, ein Platz frei werde, so nehme man dem Strafvollzuge die Haupteinwirkung, welche erfahrungsgemäss zu Beginn des Vollzuges stattfindet. Der Bau eines weiteren Flügels in Freiburg bringe die Gefahr einer Kommunikation nach aussen, sowie einzelner Fluchtversuche. Es empfehle sich darum, beide Flügel zugleich in Angriff zu nehmen, was auch eine wesentliche Ersparniss, namentlich an Bauaufsichts-Kosten, mit sich bringen werde. Redner habe darum den Antrag v. Freydorf mit unterschrieben.

Abg. Kiefer ist nicht der Ansicht, dass der gegenwärtige Zustand ein vorübergehender sein werde. Der Grund der Ueberfüllung der Gefängnisse liege in der Reichs-Gesetzgebung, insbesondere in der Einführung einzelner Erschwerungsgründe, sowie ausserdem in der gesunkenen Moralität.

Dauernden Erscheinungen gegenüber helfen vorübergehende Maassnahmen nicht, er habe desswegen die sämmtlichen heute eingebrachten Anträge unterstützt. Man müsse zwischen Sparsamkeit und einem Kreis berechtigter Interessen die richtige Grenze suchen, wie durch die heutigen rein sachlichen Erörterungen unternommen sei.

Abg. v. Freydorf ergreift nochmals das Wort für seinen Antrag. Derselbe lasse dem Gr. Justizministerium seine Maassnahmen offen; dasselbe brauche bei seinen Nachforderungen nicht ängstlich zu sein, da man ihm ja überall nur Sparsamkeit vorwerfe. Dem Abg. Blum gegenüber hebt Redner hervor, dass man die Grundlagen der Verhältnisse, wie sie sich unter der Reichs-Justizgesetzgebung gestalten werden, genau kenne. Wenn ein deutsches Strafvollzugsgesetz erlassen werde, so weiche dasselbe vermuthlich von der bei uns bestehenden Gesetzgebung nicht ab; man erweitere übrigens auch in anderen

deutschen Ländern die bestehenden Strafanstalten. Dass die sittlichen Zustände gegenwärtig besonders schlechte seien, könne Redner nicht zugeben, an der Vermehrung der Strafen trage nach des Redners Ueberzeugung die Reichs-Gesetzgebung die Schuld.

Ministerialpräsident Dr. Grimm: Die Ablehnung des Antrags Förderer fasse er als ein Anzeichen dafür, dass das Haus in seiner Mehrheit den Beschlüssen der Budgetkommission beizutreten geneigt sei und folgerichtig auch die heute gemachten Vorschläge ablehnen werde. Redner wolle noch wenige Bemerkungen anschliessen. Bei Aufstellung der Budgetvorlage habe Redner jeden Eindruck eher gehabt, als den zu weit getriebener Ersparnung, und er habe Angesichts der Finanzlage des Staates genau erwogen, ob die vorliegenden erheblichen Mehrforderungen der Regierung sich in ihrem vollen Umfang rechtfertigen. Das Grossh. Ministerium glaube schon recht dankbar sein zu müssen, wenn die angeforderten hohen Summen bewilligt würden, und nicht mehr verlangen zu sollen, als zur Deckung unumgänglicher Bedürfnisse erforderlich sei. Bezüglich der eine grosse finanzielle Ersparniss involvirenden Einrichtung des Sibyllenbaues glaube Grossh. Ministerium auf die Billigung des Hauses rechnen zu können. Einem so unbestimmten Antrag, wie dem des Abg. v. Freydorf, könne man wohl schon aus formellen Gründen nicht beipflichten. Dass die Zahl der Gefangenen auf der gegenwärtigen Höhe bleiben werde, könne man auch nicht ohne weiteres annehmen. Gerade weil die frühere Gesetzgebung lax gewesen sei, habe man die Strafnovelle erlassen, um dem Volke den Ernst der Gesetzgebung klar zu machen und auf die Verminderung einzelner Vergehen mit Nachdruck hinzuwirken. Redner traue noch mehr auf den sittlichen Gehalt im Volke, dass diese Vergehen in der Folge nachlassen würden. Genehmige man die für Karlsruhe und Mannheim verlangten neuen Gefängnisse, so werde man bald vor einer grösseren Reihe weiterer Forderungen anderer, sich bewerbender Städte stehen. Die Regierung habe vermöge ihrer Stellung im Mittelpunkt die richtige Würdigung für das, was wirklich Bedürfniss sei; es sei ihr das Vertrauen zu schenken, dass sie nicht zu wenig verlange. Der Abg. Schmidt habe mit Recht hervorgehoben, dass Bruchsal eine Musteranstalt sei, mit dieser und dem Zentralgefängniss in Freiburg sei Baden viel besser gestellt als die Mehrzahl der übrigen deutschen Länder. — Ausserhalb der Strafanstalt werden die Gefangenen in Konstanz übrigens nur mit ihrer Zustimmung beschäftigt. — Wenn gegenwärtig in dem Gefangenenwesen noch manche Mängel vorhanden seien, so sei der jetzige Moment der allerungünstigste, um neue Theorien im Gebiete des Strafanstalts-Wesens in die Praxis überzuführen; man korrigire einen Fluss nicht während des Hochwassers. — Im Interesse der Gesundheit geschehe in den Strafanstalten und Gefängnissen das Mögliche, Redner bitte nur, dem Ministerium Zeit zu lassen, die Maassregeln durchzuführen, die sich noch weiterhin an der

Hand der Erfahrnng als wünschenswerth darstellen. Er bitte, dem Antrag der Bndgetkommission beiznpflichten, die andern Anträge abzulebnen.

Abg. v. Blittersdorff erklärt sich, nach einer voransgeschickten persönlichen Bemerkung, gegen den Antrag v. Freydorf, für den kein Bedürfniss bestehe, nnd befürwortet nochmals seinen Antrag, insbesondere im Hinblick darauf, dass schon jetzt im hiesigen Amtsgefängnisse während der Schwurgerichts-Sitzungen für Untersuchnngsgefangene nicbt genügender Platz vorhanden sei; ein Missstand, der sicb, wenn das Oberlandesgericht seinen Sitz in Karlsruhe habe, noch fühlbarer machen werde.

Abg. Friderich: Die Bndgetkommission bemühe sich, ihre Prüfnngen objektiv und ruhig vorzunehmen und dann einzelnen erkannten Uebelständen von einem allgemeinen Standpnnkte ans abzuhelfen. Nach diesen Grundsätzen sei auch der vorliegende Kommissionsbericht abgefasst und es sei kein Grund vorhanden, von denselben abzuweichen. Man habe die Erfahrung gemacht, dass Manches, was als drängendes Bedürfniss erachtet wnrde, sich nicht als solches bewährte, es sei dies eine Mahnung, auf das augenblickliche Bedürfniss keinen zn grossen Werth zu legen nnd unter gegenwärtigen Verhältnissen, die nicht dazu angethan seien, dass man eine Steuererhöhung vornebme, das Bndget nicht zu überlasten. Redner boffe, dass eine Verbesserung in dem Gefangenenstand eintreten werde. Dem Abg. v. Blittersdorff wolle er noch bemerken, dass das Gr. Ministerium, falls die Reparatur des Rathhausthurms vorgenommen werden solle, die Mittel hiefür ohne besondere Anfordernng nnter Tit. IV., Bezirksjustiz, §. 26 Bauaufwand, finde.

Nach Annahme des Schlussantrags der Abgg. Kohler und Genossen, nach einem knrzen Schlussworte des Berichterstatters und nach Ablehnung der Anträge v. Freydorf, v. Blittersdorff und Bassermann wird Tit. V. nach dem Kommissionsantrag genehmigt.

Karlsruhe, 26. Jan. 1878. 6. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitze ihres Präsidenten Oberhofrichters Obkircher.

Zu Tit. IV. des ausserordentlichen Etats, Bezirksjustiz Z. 3. Amtsgefängniss in Heidelberg fragt Geh.-Rath Renaud die Regiernng, bis zu welchem Zeitpnnkte die znr Erweiternng des Amtsgefängnisses in Heidelberg in Aussicht genommene chirurgische Baracke dem Amtsgefängniss überwiesen werden solle und ob die Regierung gewillt sei, dem akademischen Krankenhaus eine Entschädigung für Abtretung der Baracke, welche s. Z. mit einem Aufwand von 11,000 Gulden gebaut, neuerdings auf den Abbruch zu 7,700 M. taxirt worden sei, zu bewilligen gedenke.

Ministerialpräsident Dr. Grimm erwidert, die Ueberweisnng werde sofort nach Genehmignng des Bndgets stattfinden. Die Entschädigungsfrage trete hier zum erstenmale an Grossh. Regierung heran; er glaube nicht, dass dem Krankenhaus ein Rechtsanspruch auf

solche zustehe; es sei dies übrigens eine unter den betheiligten Behörden in ordnungsmässigem Geschäftsgang zu erledigende fiskalische Frage; werde sich bei Prüfung derselben ergeben, dass die Forderung begründet sei, so werde die Regierung derselben selbstredend Rechnung tragen.

Frhr. Rudolf v. Rüdt bringt die Zustände im Amtsgefängniss zu Ueberlingen zur Sprache. Dieses Gefängniss enthalte nur wenige Zellen, welche auf das Bedürfniss des früheren kleineren Bezirkes berechnet gewesen seien, jetzt aber bei einer Bevölkerung von 24,000 Seelen für einen Gefangenenstand von 15—20 Köpfen nicht mehr genügten. Anständige Leute müssten mit Landfahrern zusammengesperrt werden, es sei vorgekommen, dass ein Bürger von Ueberlingen, der wegen Ehrenkränkung eine Strafe zu verbüssen hatte, einen solchen Menschen zur Gesellschaft bekam, der dann Nachts ausbrach, nachdem er seinen Zellengenossen beraubt und dermassen geängstigt hatte, dass derselbe in halb unzurechnungsfähigem Zustande andern Tags entlassen werden musste. Derartige Missstände seien eine vom Gesetz nicht gewollte Verschärfung des Strafübels und darum dringend zu wünschen, dass die Regierung Abhilfe schaffe.

Zu Titel V., Strafanstalten, wirft Frhr. v. Marschall einen prüfenden Blick auf unser Gefängnisswesen überhaupt, soweit darin Strafen vollzogen werden. Wir hätten in Baden eine Anzahl sehr guter Strafanstalten, insbesondere sei das Zellengefängniss zu Bruchsal auch ausserhalb Badens als eine Musteranstalt anerkannt. Wir hätten aber auch eine Anzahl von Musteranstalten im entgegengesetzten Sinne, Anstalten nämlich, welche als Muster dafür dienen könnten, wie man eine solche nicht einrichten, nicht verwalten solle. Die Missstände in dieser Beziehung hätten eine Höhe erreicht, die als unerträglich und für die Dauer unmöglich zu bezeichnen sei. Veranlasst seien diese Zustände durch die eingetretene Ueberfüllung aller Gefängnisse und diese durch die Vermehrung der Bestrafungen. Die nächste Folge dieser Ueberfüllung, dass viele Strafen nicht oder sehr verspätet vollzogen werden könnten, so dass die Bestraften, wie sie früher gebeten hätten, nicht eingesperrt zu werden, jetzt kämen und um Strafvollzug bäten, sei zunächst die weniger schlimme, obgleich es für den Verurtheilten keineswegs gleichgiltig sei, ob er in einer arbeitslosen Zeit oder in einer Zeit eingesperrt werde, wo er etwas verdienen könne. Eine viel schlimmere Folge sei die, dass lange Strafen in den Amtsgefängnissen vollzogen würden. Nicht nur sei dies allgemein bei Strafen bis zu 4 Monaten der Fall, es komme auch vor, dass zu Zuchthaus-Strafen Verurtheilte 6 bis 8 Monate in den Amtsgefängnissen auf ihre Ablieferung zu warten hätten. Nun seien aber die Amtsgefängnisse ihrer Organisation und Leitung nach durchaus ungeeignet zum Vollzug längerer Freiheitsstrafen. Wohl führe der Amtsrichter formell über dieselben die Aufsicht, seinem eigentlichen Beruf aber liege diese Aufgabe doch

zu fern und so sei der wirkliche Leiter des Gefängnisses der Gefangenwärter, der ein sehr braver Mann sein könne, aber nach seiner ganzen Vorbildung denn doch zu diesem Berufe nicht geeignet sei und von dem vor Allem irgend welche höhere Einwirkung auf die Gefangenen, irgend welche Förderung des Besserungszweckes nicht zu erwarten sei. Dazu komme nun die Ueberfüllung, von welcher er in den ihm näher bekannten Zuständen des Mannheimer Amtsgefängnisses ein zahlenmässiges Bild geben wolle. Besagte Anstalt enthalte in 70 Zellen 92 Betten, habe somit Raum für 92 Personen, durchschnittlich würden aber 130 Personen darin verwahrt; diese Zahl sei mehrfach auf 160, ja im November v. J. auf 172 Köpfe gestiegen. Bedenke man nun, dass die Untersuchungsgefangenen abgesondert zu verwahren seien, so müsse man in der That die Erfindungsgabe des Gefangenwärters bewundern, wenn er für alle diese Leute Raum schaffe. Für polizeiliche Gefangene mit kurzer Strafzeit sei dieser Zustand noch erträglich, schlechterdings unzulässig aber für die gerichtlichen Gefangenen. Die Polizei veranstalte von Zeit zu Zeit eine Razzia und bringe dann auf einmal 60—80 Personen in's Gefängniss, die dann zu den gerichtlichen Gefangenen hineingesperrt würden. In welchem Zustande körperlicher und sittlicher Verkommenheit diese Menschen sich befänden, könne man sich denken. Ein solcher Missstand sei für die Gesundheit der Gefangenen sehr bedenklich; man brauche gar nicht auf den hiesigen Rathhaus-Thurm hinzuweisen, der schon von aussen deutliche Spuren seiner gesundheitswidrigen Beschaffenheit zeige und wo die Gefangenen 12 Stockwerke hoch übereinander sässen, jene Missstände genügten, um auch ein sanitätlich richtig eingerichtetes Gebäude zu einem gesundheitsgefährdenden Aufenthalt zu machen. Schwerer aber seien die Gefahren für die Sittlichkeit der Gefangenen. Dass die so ohne Beschäftigung und Aufsicht Zusammengepferchten sich keine Bibelsprüche vorläsen oder Betstunde hielten, liege auf der Hand. Dagegen sei ihm aus vielen Untersuchungen bekannt, dass die Spuren neuer Uebelthaten in das Gefängniss zurückreichten, und es sei vor nicht langer Zeit vor der Strafkammer Mannheim ein Individuum wegen eines schweren Sittenvergehens verurtheilt worden, dessen Schauplatz die Amtsgefängniss-Zelle gewesen sei. Das Maass sittlicher Besserung, mit welcher bei solchen Zuständen die Gefangenen die Anstalt verliessen, könne man billig geben. Er wisse wohl, dass es vielfach dieselben Namen seien, welche in den Strafakten immer wiederkehrten, und gebe sich keinen Illusionen hin über die bessernde Macht der Strafe; der Staat dürfe aber jedenfalls solche Zustände nicht dulden, die dem Strafzweck direkt entgegenwirkten. Besser dann die Strafen nicht zu vollziehen.

Nun seien der Regierung diese Missstände bekannt und sie sei eifrig bemüht, denselben abzuhelfen. Es sei dazu nicht nur Geld, sondern auch Zeit erforderlich, die Ueberfüllung sei, gleichviel aus welchen

Gründen, so unerwartet gekommen, dass man nicht sofort habe abhelfen können. Viel sei übrigens schon geschehen: die zwei Flügel der Strafanstalt in Freiburg gingen ihrer Vollendung entgegen, für den dritten Flügel seien die Mittel angefordert; die Einrichtung des Sibyllenbaues in Rastatt gewähre Unterkunft für 80 Gefangene und damit momentane Erleichterung. In einer Beziehung stehe er jedoch bezüglich der zu treffenden Maassnahmen auf einem andern Standpunkt als das Justizministerium: das letztere scheine ihm den gegenwärtigen Zustand zu optimistisch, als einen nur momentanen, bald vorübergehenden zu betrachten, während er, wenn er unsere wirthschaftlichen und sittlichen Zustände ansehe, noch nichts von der Morgenröthe einer besseren Zeit zu gewahren vermöge. Ueberdies würde diejenige Vermehrung der Straffälle, welche aus der Verschärfung des Strafgesetzes resultire, fortdauern, man müsse daher seines Erachtens bei den zu beschliessenden Schritten die Fortdauer des gegenwärtigen Gefangenenstandes mindestens auf ein Jahrzehnt hinaus voraussetzen. Von diesem Standpunkt aus halte er zweierlei für geboten: einmal, dass alle Strafen von längerer als sechswöchentlicher Dauer in den Centralstrafanstalten vollzogen würden, sodann, dass man besondere Polizeistrafgefängnisse errichte. In Mannheim habe zu Ende des vorigen Jahres die Zahl der polizeilich Bestraften, welche wegen Platzmangels ihre Strafe nicht erstehen konnten, nicht weniger als 100 betragen, ja es sei vorgekommen, dass ein Schutzmann eine ganze Schaar Verurtheilter an's Amtsgefängniss gebracht habe, dort aber abgewiesen worden sei. Der Schutzmann habe dann die Leute einfach über die Rheinbrücke hinüber in's Bayrische gebracht und von dort seien sie nach kurzer Zeit wieder herübergekommen. Solchen Zuständen abzuhelfen sei Pflicht des Staates: dieser habe ein Interesse daran, dass die Gefangenen auch in der Strafanstalt ein menschenwürdiges Dasein haben und dass dem Besserungszweck nicht durch die Strafe selbst entgegengewirkt werde. Budgetrücksichten dürften hier nicht entscheidend sein, man könne den Bau einer Landstrasse, Eisenbahn etc. aus solchen Rücksichten verschieben, nicht aber Zustände fortdauern lassen, die unerträglich seien. Seine Bitte an Grossh. Regierung gehe daher dahin, sie möge in ihrem Eifer für Abstellung der unleugbaren Missstände noch einen Schritt weiter gehen, und wenn sie erkannt haben werde, dass die geschaffene Erleichterung nicht genüge, eine Nachtragsforderung insbesondere zum Bau des vierten Gefängnissflügels in Freiburg einbringen.

Ministerialpräsident Dr. Grimm: So sehr er dem Vorredner dafür dankbar sei, dass dieser hier anerkannte Missstände zur Sprache gebracht habe, so müsse er doch bemerken, dass dies in nicht minder ausgiebiger Weise schon im Kommissionsbericht geschehen sei. Dieser treffe auch die Frage im Kernpunkt, indem er anerkenne, dass nicht auf einem Wege allein den bestehenden Missständen abgeholfen werden könne.

(Der Kommissionsbericht bezeichnet die zu schaffende Abhilfe als eine dreifache: Schaffung provisorischer Räume zur Unterbringung von Gefangenen, um dem augenblicklichen Nothstand abzuhelfen, Ausführung bleibender, nach den neuesten Erfahrungen des Gefängnisswesens ausgeführter Gebäude und Erforschung der Ursachen des vermehrten Gefangenenstandes, um das Uebel an der Wurzel fassen zu können.) Es sei richtig, dass Neubauten erforderlich seien, dazu aber sei der jetzige Moment nicht geeignet, wo es sich darum handle, die verfügbaren Mittel zur Schaffung momentaner Abhilfe zu verwenden, für welche es wenig nütze, wenn in 4 Jahren zu Freiburg ein neuer Gefängnissflügel eröffnet werde. Dieser Aufgabe aber habe sich die Regierung, wie er glaube, mit Erfolg unterzogen, indem sie in der Lage war, schon am 15. d. M. in dem sog. Sibyllenbau in Rastatt umfassende Strafräume zu eröffnen, in welchen Freiheitsstrafen von 6 Wochen bis zu 4 Monaten vollzogen werden. Eine Reihe von Amtsgerichten, worunter Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim, haben ihre Gefangenen mit längerer als sechswöchentlicher Strafdauer nach Rastatt abgeliefert; dadurch sei dem von dem Vorredner in erster Linie betonten Missstande abgeholfen. Die Regierung gebe zu, dass damit nicht jeder Uebelstand beseitigt sei. Es sei aber auch gerade in diesem Winter in Folge der Arbeitslosigkeit die Zahl der Bettler und Landstreicher in erschreckender Weise gewachsen; dass man 60 bis 80 Personen nicht auf einmal unterbringen könne, sei selbstverständlich, dem werde nicht durch Erbauung von Gefängnissen, sondern eher durch Herrichtung von Werkstätten, Arbeitshäusern abgeholfen, wie ein solches ja auch vom Ministerium des Innern in Kislan eingerichtet werde. Es komme in gegenwärtigem Winter vor, dass Leute sich beschweren, wegen Bettels nur 6, statt 14 Tage eingesperrt worden zu sein; bei solchen Zuständen würde auch die Erbauung eines weiteren Flügels in Freiburg wenig helfen. Uebrigens sei der Uebelstand in Mannheim bezüglich der Untersuchungsgefangenen nicht so schlimm, wie er vom Vorredner geschildert worden, die Untersuchungsgefangenen träten nicht in Kommunikation mit der Aussenwelt; die auf den Razzien Aufgegriffenen würden in einer ehemaligen Waschküche verwahrt und die Regierung sei fortwährend bemüht, neue Haftlokale ausfindig zu machen. Der Vorredner habe richtig bemerkt, dass der Gefangenwärter der richtige Mann nicht sei zur Leitung der Gefängnisse, die Regierung habe desshalb an die Spitze der Anstalten zu Kislau und Rastatt pensionirte Offiziere gestellt.

Dem Frhrn. v. Rüdt erwidere er, dass die Zustände in Ueberlingen nicht so schlimm sein könnten, da sie noch niemals zum Gegenstande einer dienstlichen Anzeige gemacht worden seien.

Der Vorredner habe von den Absichten der Regierung eine wenig hoffnungsreiche Schilderung entworfen; die Regierung betrachte es aber als eine ihrer dringendsten Aufgaben, dem vorhandenen Bedürf-

niss zu genügen. Nur sei sie der Ansicht, dass sie dies billiger thun könne, als durch kostspielige Neubauten. Der Sibyllenbau sei mit grossen Ersparnissen hergestellt worden, die Regierung habe ferner die Einrichtung eines Seitenflügels des Mannheimer Kaufhauses ins Auge gefasst und glaube auch diese ohne weitere Anforderung bewerkstelligen zu können. Nach den erheblichen Forderungen, die die Regierung schon gestellt, müsse sie nunmehr doch die Finanzlage des Staates berücksichtigen. Sollten übrigens weitere Ausgaben stattfinden müssen, so werde die Regierung das Ihrige thun, und in diesem Sinne acceptire er dankbar die Schlussbitte des Vorredners.

Frhr. v. Marschall: Er habe ja anerkannt, dass man Gefängnisse nicht aus dem Boden stampfen könne. Uebrigens könne er die Schlussfolgerung des Vorredners nicht für ganz zutreffend halten; gerade weil man genöthigt sei, zunächst eine provisorische Unterkunft für die Gefangenen zu schaffen, müsse man auch für die Zukunft sorgen. Uebrigens gebe man sich auch bezüglich der durch den Sibyllenbau geschaffenen Abhilfe einer Illusion hin; derselbe solle 17 Amtsgefängnisse entlasten, biete aber nur Raum für 80 Gefangene und allein aus Karlsruhe seien schon 18 bis 20, aus Mannheim und Heidelberg wohl ebensoviele dahin geliefert worden, so dass für die übrigen Amtsgerichte wenig Raum verfügbar bleibe und daher wohl von einer momentanen Erleichterung, nicht aber von wirklicher dauernder Entlastung die Rede sein könne. Bezüglich der Polizeigefangenen komme es ihm hauptsächlich darauf an, die Vermischung mit Straf-, namentlich aber mit Untersuchungsgefangenen zu verhüten, die nach seiner Erfahrung zu grossen Uebelständen schon geführt habe. Namentlich in Mannheim sei es geradezu unmöglich, Kollusionen zu verhüten. Er befürchte, dass, wenn man sich jetzt nicht entschliesse, Abhilfe zu schaffen, man in 2 Jahren wieder denselben Missständen gegenüberstehen werde.

Frhr. Rudolf v. Rüdt: Seine Darstellung der Verhältnisse in Ueberlingen habe sich theils auf eigene Wahrnehmung, theils auf Mittheilungen seines richterlichen Kollegen daselbst gestützt; dieser habe ihm insbesondere auch mitgetheilt, dass er den Referenten für Gefängnisswesen im Justizministerium bei dessen jüngster Anwesenheit in Ueberlingen auf die bestehenden Uebelstände aufmerksam gemacht habe.

Frhr. v. Göler konstatirt in seinem Schlusswort, dass die im Bericht ausgesprochenen Thatsachen allerseits anerkannt seien, insbesondere bezüglich der Missstände im Gefängnisswesen. Man sei in Baden lange Zeit gewöhnt gewesen, Besserungsanstalten in unsern Gefängnissen zu erblicken, und manche Eltern, namentlich auf dem Lande, hätten für ihren Sohn, wenn er nicht gut gethan habe, eine kleine Freiheitsstrafe für ganz gesund gehalten. Jetzt sei dies anders, da sie nicht wüssten, in welchem körperlichen und sittlichen Zustande der Sohn aus dem Gefängniss zurückkommen werde. Was zur Abhilfe geschehen

sei, sei höchst dankenswerth; der Hr. Ministerialpräsident selbst habe übrigens erklärt, dass die Regierung hierbei nicht stehen zu bleiben gedenke. Was den Bau des vierten Gefängnissflügels in Freiburg betreffe, so sei die Kommission der Ansicht, dass desshalb eine Vorlage in zwei Jahren zu erwarten sei. Sie habe einen besondern Wunsch dieserhalb auszusprechen sich nicht veranlasst gesehen, nachdem die Regierung entschieden die Ansicht geäussert hatte, dass dem dringenden Bedürfniss vorerst abgeholfen sei, und da wohl auch der Bau des dritten Flügels rascher vorschreiten werde, wenn man ihn zunächst allein in Angriff nehme. Bedauert habe die Kommission, dass im andern Hause die Position für das Amtsgefängniss in Wolfach gestrichen worden sei. Die Herstellung desselben sei ein dringendes Bedürfniss und die Kommission sei nicht der Ansicht, dass die Einführung der Reichs-Justizgesetze zu irgend welchen Aenderungen in der Organisation nöthigen werde. Von den Uebelständen in Ueberlingen habe er auch Kenntniss erhalten und sei auch hier Abhilfe erwünscht.

Aus Baden, im Dez. 1877. Nach den Erläuterungen des Justizministeriums zu dem Budget der Strafanstalten unseres Landes für 1878 und 1879 beträgt der Personalbestand der Gefangenen seit 1. Januar bis 1. Juli d. J. durchschnittlich:

Beim Männer-Zuchthaus	460 Köpfe,
beim Landesgefängniss in Bruchsal .	150 „
beim Landesgefängniss in Mannheim	230 „
bei der Weiberstrafanstalt in Bruchsal	170 „
bei der Filial-Strafanstalt in Kislau .	180 „
zusammen	1190 Köpfe.

Die durchschnittliche Zahl der Gefangenen berechnet sich für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1875 auf 994 Köpfe und hat sich somit im Laufe von 2 Jahren um 196 Köpfe vermehrt. Ueberdies waren bei der Verwaltung des Landesgefängnisses zu Mannheim Anfangs Juli d. J. 50 Verurtheilte zur Einlieferung angemeldet, welche wegen Mangel an Raum nicht Aufnahme finden konnten. Auch die Zahl der in den Kreisgefängnissen verwahrten männlichen Gefangenen mit Strafdauer von über 6 Wochen bis zu 4 Monaten ist gestiegen; dieselbe beträgt auf 1. Juli d. J. 165 Köpfe.

Auf 1. Januar 1874 betrug die Zahl der männlichen Gefangenen: im Männerzuchthaus 402, in den beiden Landesgefängnissen 349 Köpfe; in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1875 ist dieselbe durchschnittlich gestiegen, bezw. hat sich gestellt: im Männerzuchthaus auf 396, in den Landesgefängnissen auf 428 Köpfe, und in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1877 durchschnittlich: im Männerzuchthaus auf 460, in den Landesgefängnissen auf 560. Die Zahl der zu Zuchthaus- und zu Gefängnissstrafe von mehr als 4 Monaten verurtheilten Männer hat hiernach auf 1. Januar 1874 betragen 751 Köpfe, auf 1. Juli 1877: 1020 Köpfe, hat sich somit vermehrt um 269 Köpfe. Hiezu kommen durch-

schnittlich 12 Köpfe, welche mit einer Strafzeit von über 6 Monaten im Amtsgefängniss verwahrt worden, und weitere 50 zur Gefängnissstrafe von über 6 Monate Verurtheilte, welche im Durchschnitt seit Oktober 1876 bis 1. Juli 1877 wegen Mangel an Räumlichkeiten ihre Strafe sofort nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils nicht antreten konnten; zusammen also 331 Köpfe.

Der Gefangenenstand in den Amtsgefängnissen betrug in dem Jahre 1. Juli 1873/74 581 Köpfe, in dem Jahre 1875/76 686 Köpfe.

Im polizeilichen Arbeitshaus zu Bruchsal können z. Z. höchstens 50 männliche und 30 weibliche Verurtheilte untergebracht werden. Es reichen diese Räume bei Weitem nicht aus, und es muss nach den gemachten Erfahrungen für mindestens 125 männliche und etwa 50 weibliche Verurtheilte Raum beschafft werden.

Dazu Folgendes aus der Justizpflege. Bei den Kreisgerichten waren anhängig: Rechtsstreite im Jahr 1874: 8396, im Jahr 1876: 8826; Strafsachen im Jahr 1874: 4269, im Jahr 1876: 5384. Bei den Amtsgerichten waren anhängig: Civilprocesse und Ganten im Jahr 1874: 33,924, im Jahr 1876: 39,883; Strafsachen im Jahr 1874: 19,011, im Jahr 1876: 21,024.

Im Ganzen wurden wegen Verbrechen und Vergehen

	1874	1875	1876
anhängig gewordene Sachen erledigt	15,543	16,165	16,804
Personen verurtheilt	8,490	9,195	9,984
Personen freigesprochen oder sonst entlastet .	9,041	8,982	8,964

Es wurden — um für einige der häufigsten Vergehen und Verbrechen die Zahl der Verurtheilten und Entlasteten besonders mitzutheilen — wegen folgender strafbaren Handlungen

	1874		1875		1876	
	verurtheilt.	entlastet.	verurtheilt.	entlastet.	verurtheilt.	entlastet.
Widerstand gegen die Staatsgewalt	323	83	344	107	362	67
Haus- und Land-Friedensbruch .	119	88	120	87	129	70
Meineid und Eidesbruch . . .	45	145	47	136	34	139
Beleidigung	1,409	1,704	1,571	1,712	1,644	1,670
Körperverletzung	1,312	1,146	1,556	1,166	1,877	1,040
Diebstahl	2,901	4,049	2,820	3,778	3,107	3,957
Unterschlagung	271	255	378	352	412	336
Betrug und Untreue	356	292	380	315	508	411
Fälschung und Unterschlagung von Urkunden	73	113	106	77	93	92
Sachbeschädigung	175	319	247	335	237	360

Die hier aufgeführten strafbaren Handlungen, so bemerkt die Berliner „Statist. Corresp.“ der wir die letztaufgeführte Zahlenreihe entnehmen, umfassen im Mittel der drei letzten Jahre 82,7 pCt. der verurtheilten und 90,2 pCt. der entlasteten Personen; die Zahl der er-

steren stieg am bedeutendsten in den Fällen der Beleidigung und der Körperverletzung, dann der Unterschlagung, des Betrugs und der Untreue. Die beiden zuerst genannten Vergehen sind aber meist nur auf Antrag der Verletzten zu verfolgen, so dass von deren Entschliessung die Zahl der desswegen anhängigen Strafsachen mit abhängt. Die Novelle zum Deutschen Strafgesetzbuch vom Jahre 1876 hat jedoch bei der Bestrafung der Körperverletzung das Einschreiten von Amtswegen wieder in grösserem Umfange geboten, den Widerruf des gestellten Strafantrags für die Regel ausgeschlossen und so dazu beigetragen, dass wegen dieses Vergehens 1876 eine nicht unbedeutend grössere Zahl von Personen verurtheilt wurde als in einem der beiden vorhergehenden Jahre.

Hierzu folgende, nur ganz wenige finanzielle Ziffernangaben. Der Verpflegungssatz im Bruchsaler Männerzuchthaus und den Landesgefängnissen berechnet sich auf 200 M. per Kopf, in der Weiberstrafanstalt 185 M., in der künftigen Centralanstalt zu Freiburg 200 M. Diese letztere Anstalt, welche bis Oktober 1878 bezogen werden soll, erfordert mit dem Aufbau eines dritten Zellenflügels, welcher für später vorgesehen war, aber sofort in Angriff genommen werden muss, den Gesammtaufwand von 2,325,108 M. Das Budget des polizeilichen Arbeitshauses trägt für 1878 und 1879 im ordentlichen Etat die Ausgabesumme von 69,877 M. vor, gegen 37,333 M. bisher. Dazu kommen im ausserordentlichen Etat 13,743 M.

Mülhausen, 12. Jan. 1878. „Ein Gefängnissprediger im Elsass.“ Dies ist der Titel eines kürzlich hier erschienenen, und von dem hier wohnhaften evangelischen Pfarrer, Hrn. Orth, verfassten Buches, das uns in Form einer Erzählung das Leben in der Strafanstalt Ensisheim vor 20 Jahren, wie es den Anschein hat, selbsterlebten Eindrücken, vorführt. Mit wahrhaftem Grausen wird man erfüllt, wenn man liest, wie die armen, wehrlosen Geschöpfe dort von ihren Tyrannen, dem Direktor sowohl, als auch den, seine grausamen Befehle ausführenden Wächtern, behandelt wurden, und man fragt sich unwillkürlich: „Musste eine solche Anstalt die Menschen nicht zu Teufeln machen, anstatt sie, wie es ihr Zweck sein sollte, zu bessern?“ Welches Herz sollte sich z. B. nicht bei der Erzählung von zwei Unglücklichen erweichen, von denen der eine den anderen während des Gottesdienstes gefragt hatte: „Was hat der Pfarrer gesagt?“ und dafür, dass jener es ihm erklärte, wurden beide zweimal 24 Stunden in die „cachots“ gesperrt. Ein cachot war ein $2^1/_2$ Meter langer, 2 Meter breiter, 3 Meter hoher, hoch oben auf der Bühne gelegener Raum, rings von dicken Bretterwänden umschlossen, der nur eine einzige runde Oeffnung an der oberen Decke hatte, durch die kein Lichtstrahl einzudringen vermochte. Nichts als eine blecherne Schüssel voll Wasser, ein Stück Brod und ein hölzerner Kübel war darin. Die in diese schrecklichen Gemächer Eingesperrten mussten sich, um zu essen, auf den Boden legen und ihre Speise wie die Thiere zu sich nehmen, da ihnen die Hände auf den Rücken ge-

fesselt wurden. In diesen Löchern war es im Sommer ebenso erstickend heiss, als im Winter kalt. Und da man den Unglücklichen weder eine Matratze zum Liegen noch eine Decke gab, so starb Mancher an den Folgen einer solchen Behandlung. Man sollte denken, die Verzweiflung allein schon müsste sie getödtet haben. Die Strafen wurden von dem Direktor selbst zudiktirt, der weder Gesetze noch Anderer Meinung befragte und nur persönlichen Eindrücken folgte, auch unter den Gefangenen selbst ein Spionirsystem einführte, das dazu bestimmt war, die Missliebigen in's Verderben zu führen. Schliesslich trieb der Direktor die Sache doch zu weit und er wurde, nachdem er jahrelang seine Amtsgewalt in so grausamer Weise missbraucht, abberufen. Ob eine bessere Ordnung der Dinge eintrat, muss dahin gestellt bleiben, denn Weiteres wird, da der Pfarrer selbst den Schreckensort verliess, nicht berichtet; jetzt aber gottlob sieht es anders in Ensisheim aus, eine humanere Behandlung der Gefangenen ist mit der deutschen Verwaltung eingetreten.

Mainz, 15. März 1878. Nachdem erst vor einigen Tagen ein zu 12 Jahr Zuchthaus verurtheilter Sträfling, weil ihm ein Gnadengesuch abschläglich beschieden war, sich gegen die Arrestbausbeschliesser auflehnte und sämmtliche Fenster seiner Zelle zertrümmerte, betheiligten sich gestern Abend 6 Sträflinge an einer ähnlichen Revolte, so dass das Beschliesserpersonal nicht im Stande war, die Inhaftirten zu bewältigen. Aus den verschiedenen Polizeirevieren mussten die Schutzleute herangezogen werden und dann gelang es erst mit grosser Mühe, die Verhafteten zu schliessen und sie vorläufig in ein anderes Arrestlokal unterzubringen. Eine Untersuchung über die vorliegenden Fälle ist eingeleitet.

London, 13. März 1878. Das Oberhaus hielt, wie stets, am Mittwoch keine Sitzung; das Unterhaus hat seit einiger Zeit an diesem Tage grosse Schwierigkeit, eine beschlussfähige Anzahl von Volksvertretern zu erreichen. Statt um 12 Uhr, war eine solche erst um 1 Uhr Mittags beisammen.

Der grösste Theil der Berathungen galt der Frage, ob die Todesstrafe aufzuheben sei. Mr. Pease, Vertreter von South Durham seit 13 Jahren, Magistratsperson und Mitglied der Liberalen, beantragt zweite Lesung der Bill über Aufhebung der Todesstrafe, wie er sie bereits im Vorjahre eingebracht hatte. Redner theilt mit, dass seit damals verschiedene aufhellende Thatsachen betreffend seinen Vorschlag sich ereignet hätten. Der November sei eine Assisenzeit gewesen, die er blutig nennen dürfe, am 19. ward in Old Bailey ein Mensch gehängt, am 20. in Norwich, am 21. in Exeter, am 22. hatte der Henker einen Ruhetag, am 23. aber musste er in Dolgelly arbeiten, am 26. wurden in Leicester drei Personen hingerichtet. Mithin seien in acht Tagen sieben Menschen hingerichtet. Seit 50 Jahren aber habe in allen Klassen ein grosser Wechsel stattgefunden. Kenntniss und Aufklärung

habe beträchtlich zugenommen. Das jetzt geltende Gesetz müsse geändert, es müsse abgeschafft werden. Vor einigen Jahren habe man durchschnittlich 1500 Personen jährlich wegen verschiedener Verbrechen gehängt, im Jahr 1832 noch 1000, im Jahre 1839 nur 39, seit den jüngsten Jahren etwa 24 alljährlich. Keiner würde behaupten, dass aber jetzt Leben und Eigenthum mehr in Gefahr stünden als ehemals. In Amerika sei die Erscheinung dieselbe, in Belgien und anderswo gleichfalls. Die Hälfte aller zum Tode verurtheilten Mörder sei schon jetzt nicht hingerichtet, sondern werde in lebenslänglicher Gefangenschaft gehalten. Die kgl. Kommission vom Jahre 1864 habe sich einmüthig für Veränderung des bestehenden Gesetzes erklärt, das königliche Vorrecht der Gnade diene jetzt als eine Art hoher Instanz. Sichtbar sei die Unentschiedenheit, ob nach dem Wortlaut des Gesetzes zu verfahren oder nicht. Die Todesstrafe meint der Antragsteller weiter — sei ohne abschreckende Wirkung geblieben, ja, sie habe sogar die entgegengesetzte. Fälle seien vorgekommen, wo nicht einmal die Geschwister eines Mörders durch Hinrichtung desselben vom Morden abgeschreckt worden seien. In Pennsylvania seien des abschreckenden Beispiels halber zehn Mordgesellen hingerichtet worden, und bald darauf zwei der Zeugen und fünf der Ankläger neuem Morde zum Opfer gefallen. Auch die Geschworenen zeigten eine offenbare Abneigung, zur Verhängung der Todesstrafe beizutragen. Die Volksstimme im Allgemeinen wäre gegen diese Strafe. Als jüngst in Wales eine Hinrichtung stattfinden sollte, sei kein einheimischer Zimmermann zu bewegen gewesen, das Gerüst aufzuschlagen, und kein Arbeiter habe darauf das aus Chester geschickte Gerüst an Ort und Stelle schaffen wollen. Aehnliche Mittheilungen seien jüngst aus der Kolonie Neuseeland hieher gelangt. Bedenklich sei ferner der Umstand, dass die Strafe ungerechter Weise verhängt werden könnte. Beinahe hätte neulich in Liverpool dieser Fall eintreten können. In Tasmania seien, wie dem Redner ein dortiger Geistlicher melde, Unschuldige hingerichtet, Schuldige nicht entdeckt worden. Aus ähnlichem Grunde habe Brasilien die Todesstrafe fallen lassen. Wie stark begnadigt werde, zeige auch z. B. das Verhältniss in den Kolonien Australiens, wo 453 Personen verurtheilt wurden und 330 derselben Begnadigung fanden. Redner bespricht den Prozess, der jüngst in London so gewaltiges Aufsehen hervorrief. Vier Personen aus Penge seien gleichzeitig wegen desselben Verbrechens zum Tode verurtheilt, keiner derselben hingerichtet worden, weil dem Wahrspruche der Geschworenen oder der Bestimmung der Strafparagraphen die öffentliche Meinung sich widersetzte. Würde also ein bestehendes Gesetz nicht ausgeführt, so sei es besser, eines zu schaffen, das ausgeführt würde.

Mr. Grantham, ein Jurist (kons.), ist gegen den Antrag. Die öffentliche Meinung sei nicht für eine derartige Aenderung. Die grosse Zahl der Begnadigungen erweise nur die sorgfältige Prüfung aller

Umstände, unter denen ein Verbrechen begangen sei. Mr. Richard O'Shangnessy irländischer Jurist (lib.), stimmt dem Antrage zu, dessgleichen Mr. George Leeman, Jurist, Friedensrichter und Alderman der Stadt York. Sir George Bowyer, Verfasser vieler juristischer Werke (lib.), ist gegen zweite Lesung des Antrages, doch für Schaffung eines Appellhofes in Kriminalsachen. Der Generalanwalt gibt zu, der Stand des Gesetzes sei jetzt nicht befriedigend, und wünscht ebenfalls Einsetzung eines Appellhofes. Eine solche und ähnliche Maassregel werde jedoch von der Regiernng vorbereitet. Uebrigens hält er die Beibehaltung der Todesstrafe zur Einschränkung der Verbrechen für nothwendig. Mr. O'Connor Power (liberal und Homeruler) ist der Ansicht, die meisten Gründe sprächen für die Aufhebung, und erinnert an den bekannten Fall der Ermordung des Sergeanten Brett in Manchester, wo sich die Unschuld wenigstens eines der Verurtheilten herausstellte. Mr. Pease, der Antragsteller, konstatirt, dass keiner der Redner mit dem jetzigen Stande des Gesetzes befriedigt sich erkläre. General Charles Shute, konservativ und streng hochkirchlich, der bei Balaklava und Inkermann gekämpft hat und in Sussex ein Magistratsamt versieht, erklärt, eine öffentliche Hinrichtung sei barbarisch, eine nicht-öffentliche vielleicht noch schauerlicher. Er sei daher der Bill nicht abgeneigt gewesen, finde aber, dass auch zunächst lebenslängliche Gefangenschaft keine Gewissheit sein werde. Für Heer und Flotte, dessgleichen in Hochverraths-Fällen will er jedenfalls die Strafe beibehalten. Jedenfalls wünscht er eine Aenderung im Gesetze.

Bei der Abstimmung erklären sich 64 Unterhaus-Mitglieder für die zweite Lesung der Bill, 263 dagegen; sie ist mithin durch 199 Stimmen zu Fall gebracht.

Philadelphia, 8. März 1878. Im Staate Jowa, wo seit einigen Jahren die Todesstrafe abgeschafft war, hat der Senat der Staatsgesetzgebung beschlossen, dieselbe so bald als möglich wieder einzuführen, da sich die schlimmsten Verbrechen dort auf schreckenerregende Weise vermehren.

Literatur.

Das Belgische Gefängnisswesen. Ein Beitrag zu den Vorarbeiten für die Gefängnissreform in Preussen von W. Starke, Geh. Ober-Justizrath und vortragender Rath im Justizministerium. Berlin, 1877. Verlag von Th. Ch. Fr. Enslin.

Ueber obiges rühmlich bekannte Werk hat ein eifriger Freund der Gefängnissreform, Ploss van Amstel in der niederländischen Zeitschrift Themis 4. Heft 1877 (11 S.) sein Urtheil niedergelegt. Dasselbe ist, wie nicht anders zu erwarten war, durchaus günstig ausgefallen; doch bedauert van A., dass der Verfasser in dem Streit über das Progressivsystem sich auf keine Seite stelle und sich entschuldige mit der Bemerkung, dass seine Sendung keinen anderen Zweck gehabt habe, als zu untersuchen, ob in Belgien der Aufenthalt in der Zelle thatsächlich für die Gesundheit der Gefangenen die Nachtheile geliefert habe, die anderwärts wie in England und Amerika bei langdauernder Einzelhaft wahrgenommen worden seien. Am Schlusse des Schreibens heisst es wörtlich: „So viel mir bekannt ist, besteht selbst in Belgien kein Handbuch, das uns so deutlich, bestimmt und genau mit den Einrichtungen und dem Bestand der Gefängnisse, sowie mit der Art und Weise der Verpflegung der Gefangenen bekannt macht. Das Werk des Herrn S. wird darum allgemein mit Befriedigung aufgenommen und gelesen werden, und verdient den Dank von Allen, die dem Gefängnisswesen Gewicht beilegen. Doch hat das Werk des Herrn S. mich in einer Beziehung nicht befriedigt. Mit Absicht hat er sich aller Kritik enthalten. Ich achte gerne die Beweggründe, die ihn in dieser Hinsicht geleitet haben, will aber doch die Bemerkung nicht unterdrücken, dass seine Arbeit sehr an Werth gewonnen haben würde, wenn er bei der Behandlung verschiedener Punkte, über die auch in Deutschland die Ansichten auseinandergehen, sein Urtheil gesagt hätte. Ein solches Urtheil würde mir und Andern von hohem Werth gewesen sein wegen der Tüchtigkeit des Herrn S., sowie wegen seiner Erfahrung an dem gewichtigen Posten, den er bekleidet. Unzweifelhaft hätten seine kritischen Erörterungen viel zur Lösung mancher Fragen beitragen können, über welche da und dort verschiedene Ansichten bestehen." Sp.

Nordwestdeutscher Verein für Gefänguisswesen. 1. Vereinsheft. Redigirt vom Vorstande. Oldenbnrg 1878. Schnlzesche Hofbnchhandlnng.

Vorliegendes Heft berichtet über die Gründnng des Vereins nnd über die erste und zweite Versammlung desselben. Das Resnltat der ersten Versammlung, am 15. Nov. 1876, war die Annahme folgender Thesen: I. 1) „Grnndlage der Neuorganisation des Gefängnisswesens in Dentschland bildet ein Reichsstrafsvollzugsgesetz, wodurch die einheitliche Organisation des Gefängnisswesens festgestellt wird.“ 2) „Es ist anf die Einrichtung einer hinreichenden Anzahl von Erziehnngsanstalten für Jugendliche Bedacht zu nehmen, damit es insbesondere dem Richter ermöglicht wird, die §. 55 nnd nov. 56. 57 des Str.-G.-B. zur Anwendnng zn bringen.“ Ferner:

II. 1) Zur einheitlichen Ordnung des Strafvollzugs ist es weder nothwendig noch zweckmässig, ein in alle Einzelheiten des Strafvollzugs eingehendes System gesetzlich festzustellen; vielmehr genügt es, die wesentlichen Momente der Strafvollstreckung zu normiren.

Eine Anlage Nr. 1 enthält das Referat des Strafanstaltsdirektors Krohne von Rendsburg über den gegenwärtigen Stand des Gefängnisswesens; eine 2. Anlage bringt das Referat des Strafanstaltsdirektors Grumbach über „die Aufgaben der Gesetzgebnng für die Reform des Strafvollzugs in ihrer Selbstbeschräuknng.“

Die zweite zahlreich besuchte Versammlung beschäftigte sich zunächst mit der Constituirung des Vereins, namentlich mit Festsetzung der Statnten. Sodann hielt Strafanstaltsdirektor Krohne einen durchschlagenden Vortrag über: „Das System der Einzelhaft ist die Grundlage alles Strafvollzuges,“ der den Erfolg hatte, dass nachstehende Thesen einstimmig angenommen wurden:

1) „Alle Freiheitsstrafen, ausgenommen die Festnngshaft, sind in Einzelhaft zn vollziehen, soweit nicht §. 22 des Strafgesetzbuchs oder die Individualität des Gefangenen entgegensteht.“ 2) „Die Durchführung des Systems der Einzelhaft für den Strafvollzug der genannten Freiheitsstrafen innerhalb einer bestimmten Reihe von Jahren ist im Reichs-Strafvollzugsgesetz sicher zn stellen.“ —

Ueber die Fürsorge für entlassene Gefangene hielt sodann Oberstaatsanwalt Giehlow einen eingehenden Vortrag, dessen Resultat die Annahme folgender Thesen bildete:

1) „Die Fürsorge für entlassene Strafgefangene und Corrigenden ist eine unerlässliche Ergänzung für einen erspriesslichen und rationellen Strafvollzug.“

2) a. „Diese Fürsorge ist wesentlich Sache der freien Vereinsthätigkeit.“

b. „Um einen nachhaltigen Erfolg sicher zn stellen, sind die Fürsorgevereine eines grösseren Bezirks nnter einer Centralleitung zusammen zn fassen.“

c. Die Vereinsthätigkeit muss in steter, directer Verbindung mit allen beim Strafvollzug wirksamen Factoren ausgeübt werden." —

Angehängt sind die Statuten des Vereins und ein bereits stattliches Mitgliederverzeichniss.

Das nordwestdeutsche Bruderschiff hat seine erste Fahrt auf die offene See glänzend bestanden, und sein sicherer Lauf bezeugt deutlich, dass kundige Hände das Ruder führen. Vivat, floreat, crescat!

Sp.

Gedanken über die Königlich Preussischen Strafanstalten. Dem Königlichen Geheimen Regierungsrath, vortragenden Rathe im Ministerium des Innern, Ritter hoher Orden, Hrn. Illing zu Berlin in Ehrerbietung mitgetheilt von Gustav Adolph v. Hülsen. Striegau 1876.

Die hier entwickelten „Gedanken" mögen gut gemeint sein, treffen aber meist neben das Ziel. Nach der Ueberschrift erwartet man eigentlich eine Kritik der preussischen Strafanstalten; statt dessen aber bringt der Herr Verfasser alle möglichen allgemeinen Betrachtungen über das Gefängnisswesen überhaupt, deren näherer Zusammenhang gerade mit den preussischen Anstalten nicht ersichtlich ist. Beim Lichte betrachtet enthält die Broschüre der Hauptsache nach eine Vorlesung für die Anstaltsbeamten; sie werden der Reihe nach durchgenommen und wird dabei hervorgehoben, welche Aufgabe sie haben und wie sie dieser Aufgabe gerecht werden sollen. Von unten aufsteigend geht der Verfasser Schritt für Schritt in die Höhe, bis er endlich an der Spitze angelangt ist, nämlich dem „wohlorientirten Direktor."

Die Hauptaufgabe des Aufsehers, — um mit diesem zu beginnen — besteht nach dem Hrn. Verfasser darin, dass er „fortwährend, ohne Unterlass und ohne Ermüdung Besserungsversuche mit dem Gefangenen anstellt." Behüte uns Gott vor solchen Aufsehern! Dass der Aufseher mit Wort und Wandel bessernd auf den Gefangenen einwirken soll, ist ja selbstverständlich; aber sobald er in rastlosen Besserungsversuchen seine Hauptaufgabe erblickte, würde er ohne Zweifel auf allerlei Thorheiten und Unzuträglichkeiten gerathen. Die unermüdlichen Besserungsversuche sind die Hauptaufgabe des Gefängnissgeistlichen, nicht des Aufsehers. Wenn weiter gesagt wird, der Aufseher solle einem verbitterten Sträfling gegenüber nicht auf Erfüllung des Buchstabens, sondern auf der des Sinnes der Hausordnung bestehen, so ist uns ein solcher Ausspruch aus dem Munde eines Inspektors rein unbegreiflich. Der Aufseher hat sich unbedingt an den einfachen, klaren Buchstaben zu halten; das Ab- und Zugeben, das durch die Finger Sehen ist nicht seine Sache, sondern Sache des Direktors. Die Disciplin wird bald gelockert sein, wenn einmal der Aufseher merkt, dass die vielen Anzeigen dem Herrn Direktor unbequem sind. —

Bei Erwähnung des Polizeiinspectors kommt der Herr Verfasser auf die verschiedenen Haftsysteme zu sprechen und entwickelt

dabei eine sichtliche Vorliebe für die Collectivhaft. Es mag sein, dass „der unbeholfene Arbeiter in der gemeinsamen Haft durch blosses Sehen vom geschickten lernt und sich bestrebt, dem letzteren nachzukommen“; allein dass „der faule Arbeiter vom fleissigen mit fortgerissen wird,“ ist doch sehr fraglich. Es könnte jeweils auch der umgekehrte Fall eintreten. Der Zellengefangene lernt möglicherweise langsamer, als wenn er in Gemeinschaft wäre, der Aufseher muss ihn öfter besuchen und instruiren, aber dass in der Zelle durchschnittlich weniger geleistet werde, als im Arbeitssaal, das möchten wir entschieden bezweifeln. — Ueber den Einwand, dass die grossen Arbeitssäle die Herde für Complotte, Meutereien, Fluchtversuche seien, kommt der Herr Verf. sehr leicht hinweg. „Zu was“, ruft er aus, „haben die Aufsichtsbeamten ihre Augen, ihre Seitengewehre und schliesslich Vorkehrungen zur Hand, die in wenigen Augenblicken die Wache mit geladenem Gewehre einzutreten veranlasst?“ Natürlich! Wozu hat man das Gewehr, wenn nicht zum Todtschiessen! Wozu sind die Meineide, wenn sie nicht geschworen werden?

Das Isolirsystem findet in den Augen des Herrn Verfassers keine sonderliche Gnade, aber — mit Verlaub! — er kennt es nicht recht, trotz seiner angeblichen, gründlichen Beobachtung. Bei uns wird z. B. das Essen und Trinken keineswegs so verabreicht, dass der Gefangene den das Essgeschirr tragenden Hausreiniger sehen kann; ebenso wenig wird das Arbeitsmaterial durch Gefangene ab- und zugetragen. Wenn derartige Inkonvenienzen in preussischen Anstalten (in Moabit doch schwerlich) vorkommen sollten, so trägt das Isolirsystem daran keine Schuld. Dass bei der Einzelhaft individualisirt werden muss und dass nicht Jeder dieselbe gut oder lang oder überhaupt erträgt, ist schon so oft gesagt worden, dass es fast überflüssig erscheint, es hier zu wiederholen. Der Herr Verfasser hätte sich aber drei Mal besinnen sollen, ehe er diejenigen, welche seine Anschauung von den grausigen Wirkungen der richtig durchgeführten Isolirhaft nicht theilen, als Theoretiker bezeichnet, die nur vom grünen Tisch aus urtheilten! Bei Tage, meint der Herr Verfasser im Hinblick auf den Isolirten, gehe es vielleicht noch, aber des Abends, wenn die Lampe gelöscht und draussen Alles ruhiger werde, da quälten ihn die Gedanken über die Vergangenheit, die traurige Gegenwart, die vielleicht noch viel traurigere Zukunft“ — während, fügen wir hinzu, der in gemeinsamer Haft befindliche süss schlummert. „An eine Besserung, behauptet der Herr Verf., ist bei solchen Individuen nicht zu denken.“?! Und in gemeinsamen Anstalten, den mit Recht so genannten Hochschulen des Lasters? Da lernen die Leute allerdings, wie man das Gewissen betäubt und sich durch vermehrten Leichtsinn Ruhe verschafft; da werden sie schliesslich höchstens beunruhigt durch das Andenken neuer loser Streiche, die sie nach ihrer Befreiung auszuführen gedenken. Der Gefangene darf und soll über Vergangenheit, Gegen-

wart und Zukunft nachdenken, er darf und soll der Stimme des Gewissens Gehör schenken; es schadet auch gar Nichts, wenn er zeitweise traurig wird. Die Trauer wird bei gar Manchen der Durchgangspunkt zum Trost und zur Freude. Doch es ist über diese Punkte schon so viel Treffliches gesagt und geschrieben worden, dass jedes weitere Wort als überflüssig erscheint. —

Am Schluss seiner Broschüre bespricht der Herr Verf. die Stellung des **Direktors** der Anstalt und hebt vor Allem hervor, dass sich zu dieser Stelle Niemand besser eigne als der preussische Offizier und der gebildete intelligente Unteroffizier, welchen Ständen er nun alles Lob spendet. Da der Herr Verf., selbst dem Offiziersstande angehört, so ist sein Standpunkt sehr erklärlich. Wir wollen auch gar nicht behaupten, dass der Militärstand nicht sehr tüchtige Direktoren liefern könne. Wenn aber der Herr Verf., im Gegensatz zu energischem Aeussern, Menschenkenntniss, und äusserem Schliff, von Kurzsichtigkeit, Harthörigkeit und siechem Körper redet, so könnte man meinen, dass die Tugenden der Energie, Gewandtheit und Menschenkenntniss sich nur bei den **pensionirten** Offizieren und Unteroffizieren fänden, während die übrige Menschheit aus Kurzsichtigen, Uebelhörigen und Unbeholfenen bestände.

Wir übergehen die weisen Lehren, welche den Herren Direktoren schliesslich ertheilt werden und gestehen, dass wir nach obigen Proben einer kürzlich angekündigten, demnächst erscheinen sollenden Schrift des Herrn Verfassers über „**das Gefängnisswesen in Preussen**" nicht mit hochgespannter Erwartung entgegensehen. Sp.

Handbuch des deutschen Strafrechts. In Einzelbeiträgen von Geh. Ob.-Postrath und Prof. Dr. Dambach, Prof. Dr. Dochow, Strafanstalts-Director Ekert, Prof. Dr. Engelmann, Prof. Dr. Geyer, Prof. Dr. Heinze, Prof. Dr. Paul Hinschius, Prof. Dr. v. Holtzendorff, Prof. Dr. Jose, Stadtrichter Dr. Paul Kayser, Prof. Dr. v. Krafft-Ebing, Prof. Dr. Liman, Prof. Dr. Merkl, Appel.-Ger.-Rath Meves, Kam.-Ger.-Rath Schapper, Gen.-Staatsanw. Dr. v. Schwarze, Prof. Dr. Skrzeczka, Prof. Dr. Steichmann, Prof. Dr. Wahlberg, herausgegeben von Dr. Fr. v. Holtzendorff. 4. (Supplement) Band. Ergänzungen zum deutschen Strafrecht. Berlin S. W. 1877. Verlag v. C. Habel. (C. G. Lüderitz'schen Verl.-Buchhdlg.) gr. Lex. 8. 748 S.

Der vorliegende Band enthält 16 Ergänzungen zum 3bändigen bekannten Werke des unermüdlich thätigen Herausgebers, und einen Anhang. Unter den Aufsätzen sind für den Strafanstaltsbeamten von speciellem Interesse I. Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht von Paul Kayser. V. Die Zurechnungsfähigkeit und der verbrecherische Wille im Allgemeinen. Von Geyer. VI. Neuere Forschungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychopathologie seit 1870. Von v. Krafft-Ebing. VIII. Uebersicht über die gegenwärtig in Deutschland geltende Gefängnissgesetzgebung. Von Ekert.

Zum Strafvollzugs-Gesetz. Vorschläge von d'Alinge, Geheimer Regierungsrath und Landesanstaltsdirector. Leipzig Otto Wigand 1877. 29 S. 8⁰.

Der rühmlichst bekannte Verfasser macht in diesem Schriftchen Vorschläge, nach welchen Grundsätzen der Strafvollzug geregelt werden soll und empfiehlt uns auf dem Boden seiner, in dem Werke „Besserung auf dem Wege der Individualisirung" niedergelegten Anschauungen und der längerzeitigen eigenen Praxis ein Classificationssystem. Wenn wir diesen Standpunkt auch nicht theilen, wenn wir vielmehr die Classificationssysteme auf Grund vielfacher früherer Schriften und Versuche für veraltet und abgethan ansahen, so sind wir doch weit entfernt, hier ein absprechendes Urtheil fällen zu wollen.

Wie wir aber stets bestrebt waren, auch denjenigen Systemen, die nicht Einzelhaft sind, und ihren Vertheidigern ihr Recht widerfahren zu lassen, so wünschen wir daselbe auch für uns. Wir finden diese Gegenseitigkeit nicht überall in dem Schriftchen. S. 6 z. B. werden die Einzelhaftgefängnisse: „mit allem Luxus ausgestattete Zellenpaläste" genannt und sagt der Verf.: „Die Isolirhaft wurde nun zum System ausgebildet, mit Masken, Nummern und was sonst für Raffinements. Alles das kostete enorme Summen, aber . . . . . man fand sogar, dass die Zelle . . . für einen grossen Theil der Verurtheilten ein weit geringeres, ja ein vielmehr zu wiederholtem Besuche einladendes Strafübel sei, als die gemeinschaftliche Haft." S. 12 meint der Verf., das absolute Isolirsystem erfreue sich „namentlich durch seine gefälligen Aeusserlichkeiten," „noch eines ziemlichen Anhanges", es stehe ihm aber „erfahrungsgemäss das wichtige Bedenken entgegen, dass trotz allen hyperhumanitären Vorbeugungsmaassregeln der unausgesetzte Aufenthalt in der Zelle . . . leicht nachtheilig auf Körper und Geist wirkt." Es wäre nun nicht schwer diesen Kampfmitteln gegen die Einzelhaft ähnliche gegen das System des Verf. gegenüberzustellen, allein wir verschmähen diese Kampfesweise; nur möchten wir eines perhorresciren, nämlich dass (S. 6 und 7) die Individualisirung und ein rationeller Strafvollzug nur auf dem Wege dieses Systems möglich sei. Haben wir schon manche practische Bedenken gegen die mancherlei Trennungen (die consequent zur Zellenhaft führen), so können wir uns vor Allem nicht mit dem Gedanken befreunden, dass es Sache des Strafvollzugs sei, bei denselben Strafarten je nach Umständen strengere oder mildere Behandlung eintreten zu lassen.

Jedenfalls constatiren wir mit Befriedigung, dass der „ziemliche Anhang", dessen sich das Trennungssystem erfreut, ein grosser ist, und dass das ständige Bangemachen mit den grossen Kosten der Einzelhaft-Gefängnisse erst dann ins richtige Licht gestellt werden kann, wenn einmal ein gemeinsames Rechnungssystem existirt. Vorher taugen, wie die Erfahrung gelehrt hat, die Vergleichungen nichts.

Strafrechtspflege und Gefängnisswesen in England und Irland nach dem Urtheil der Howard-Association. Ein Beitrag zur Beleuchtung der s. g. Zwischenanstalten und der Gefangenenarbeit im Freien. Von Carl Fr. Jos. Götting, Obergerichtsanwalt zu Hildesheim, z. Z. Mitglied des Preuss. Abg.-Hauses. Hildesheim. Gerstenberg'sche Buchhandlung. 1876. 84 S. 8. Preis 1 M. 20 Pf.

Dieses uns erst im Laufe des Jahres 1877 bekannt gewordene Werkchen behandelt die Zustände der grossbritannischen Anstalten nach dem zum 1872er Londoner Congress erschienenen Werkchen „Defects in the criminal Administration and penal Legislation of Great Britain and Ireland, with remedial suggestions. London, published by F. B. Kith. 5. Bishopsgate without E. C., und begleitet die Auseinandersetzungen mit entsprechenden selbständigen Anmerkungen. Die Ausarbeitung steht auf dem bekannten Standpunkt des Präsidenten der Howard-Association, Tallack, der das Schriftchen verfasst hat, und den wir den Lesern unserer Blätter nach den vielen uns durch Hrn. Tallacks Güte zugegangenen Berichten der Gesellschaft und Aufsätzen in Zeitschriften etc. seit 1872 gekennzeichnet. Herr Tallack ist uns hiernach bekannt als der stets rührige Kämpe für Abschaffung der Todesstrafe und Einführung der Einzelhaft. Bezüglich des Classificationssystems citirt der Verfasser obigen Werkchens einen Ausspruch Tallacks: „Die beste Classification ist das Zellensystem, denn dabei ist jeder einzelne Gefangene selbst eine Classe.“

Das in dem Werkchen dem deutschen Leser zugänglich gemachte Material ist von vielem Interesse.

Uebersicht der Strafrechtspflege im Grossherzogthum Baden während des Jahres 1876. Herausgegeben von dem Grossherzoglichen Justizministerium. Karlsruhe Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung 1877.

Ganze Heere von Rubriken und Zahlen defiliren hier in grossartiger Wahlordnung an unserem Blicke vorüber und geben Zeugniss für die Sorgfalt, mit welcher das statistische Material der Strafrechtspflege des Landes zusammengestellt ist. Den besten Einblick in das Ganze wird uns eine kurze Darlegung des Inhaltes gewähren. Nach einer allgemeinen Uebersicht erhalten wir Mittheilungen über die erledigten Straffälle, die geographische Vertheilung der Vergehen, die verurtheilten Personen, die Quotenverhältnisse der Verurtheilten zur Bevölkerung, die erkannten Strafen, eine Vergleichung und den Durchschnitt von 10 Jahren. Abtheilung II. zeigt uns die Thätigkeit der Schwurgerichte, III. die der Kreisgerichte, IV. die der Amtsgerichte, V. berichtet von den Strafanstalten, VI. bildet einen Anhang, in welchem über eingestellte Untersuchungen, sowie über Selbstmorde und Unglücksfälle die statistischen Nachweise gegeben werden. Sp.

Pilgerstab, Morgen- und Abendandachten für das ganze Jahr, mit Berücksichtigung der hauptsächlichsten Freuden- und Trauertage des Hauses von Heinrich Spengler, Anstaltsgeistlicher. Bielefeld und Leipzig 1878. Verlag von Velhagen und Klasing. gr. 8. 867 S. Preis 6 M.

Haben des Verfassers „tägliche Hausandachten", welche vor 5 Jahren erschienen sind und auch in diesen Blättern empfohlen wurden, überall eine so freundliche Aufnahme gefunden und ein in vielen christlichen Kreisen empfundenes Bedürfniss nach einem Buche für die tägliche gemeinsame Erbauung der Familie und Heiligung des Lebens und des Berufes auf Grund des göttlichen Wortes befriedigt, so dass eine zweite Auflage nothwendig war, so wird dieselbe, unter obigem Titel uns vorliegend und wesentlich erweitert, in noch erhöhtem Maasse Vielen willkommen sein und ihnen das bieten, was sie für die Hausandacht im engen Familienkreise suchen. In Anlehnung an das christliche Kirchenjahr bringt der „Pilgerstab" für jeden Tag eine Morgen- und Abendandacht, bestehend aus einem Schriftabschnitt, kurzer Betrachtung desselben und Gebet — Alles in einer kernigen, nüchternen und doch warmen und herzlichen Sprache, die es einem Jeden, welcher das alltägliche Leben mit seinen guten und bösen Tagen gerne unter die Leuchte göttlichen Wortes stellt, auch möglich macht, das Gegebene auch als Inhalt der eigenen Gedanken und Bitten noch zu empfinden und zu sprechen. Wir halten es für einen sehr glücklichen Gedanken des Verfassers, dass er nicht nur eigene Bestrachtungen und Gebete, obgleich viele derselben vortrefflich sind, zum Gebrauch darbietet, sondern dass das Buch eine Auslese von vorzüglichen Schriftauslegungen hervorragender Glaubenszeugen, namentlich der Gegenwart bringt — wir nennen nur Namen wie Tholuk, Gerok, Funke, Kögel, Mallet u. A. — Und auch des andern Vorzugs wollen wir nicht vergessen, dass der reiche Schatz geistlicher Poesie eine häufige Verwerthung in guter Auswahl gefunden hat und so die christliche Wahrheit durch diese das christliche Gemüth ja immer besonders innig ansprechende Form ihren Weg zu den Herzen findet. Da das Werk, wenn auch aus der Tiefe der christlichen Heilswahrheit geschöpft, doch nach Inhalt und Form einfach, kurz und praktisch gehalten ist und auch einer niederen Erkenntniss- und Bildungsstufe sich anbequemt; da es ferner von allen confessionellem Beigeschmack sich fernhält, so können wir es auch ohne Bedenken für unsere Strafanstalten sowohl zur Abhaltung der gemeinsamen Morgen- und Abendandachten, wie auch zum Gebrauch für den Zellengefangenen warm empfehlen. Möchte sein reicher, herzentsprechender Inhalt auch Vielen der Gefangenen zum Segen werden und ihnen Trost und Mahnung aus der lebendigen Quelle alles Heils darreichen, möchte es für recht Viele sich als ein Pilgerstab beweisen auf der Wanderschaft durch die Welt zur Heimath! —

Boppard a/Rh. Scheffer.

Deutsches Lesebuch für Schule und Haus. Zusammengestellt von Theodor Herrmann, Strafanstaltslehrer in Bruchsal. Heidelberg. Universitätsbuchhandlung von G. Weiss 1878. 33 Bg. 8°. Preis 3 M. 50., in Parthien billiger.

Da es an guten Lesebüchern für Schule und Haus nicht mangelt, aber nicht jedes, mag es für Schule und Haus noch so brauchbar sein, sich auch für Strafanstalten eignet, so war es ohne Zweifel der Gedanke an die Gefängnisse, was den Anstaltslehrer in erster Linie zur Abfassung seines Buches bestimmt hat. Von diesem Gesichtspunkte aus wird dasselbe auch beurtheilt werden müssen. Im Allgemeinen ist das Buch, dessen Lesestücke meist glücklich gewählt sind, als eine fleissige und sorgfältige Arbeit zu bezeichnen, die dem gedachten Zwecke zu dienen wohl geeignet sein dürfte. Der gebotene Stoff ist sehr reichhaltig, die Eintheilung klar, einfach und übersichtlich. Besondere Sorgfalt ist auf den naturgeschichtlichen Theil verwendet, der die gelungenste Parthie des Buches bildet. Doch können wir einige Bemerkungen nicht unterdrücken, deren Beachtung wir für den Fall einer 2. Auflage dem Verfasser empfehlen möchten. Vor Allem vermissen wir die Goldader der Poesie, die sich wie ein hell leuchtender Faden durch die Prosa des Buches hindurch ziehen sollte und demselben, von der Zweckmässigkeit abgesehen, einen höheren Reiz und Glanz verleihen würde. Die beiden Gedichte am Schlusse des Buches stehen völlig vereinzelt da. Sodann wäre es zweckmässig, wenn einzelne Lesestücke mit grösseren oder kleineren, auch mit lateinischen Lettern gedruckt wären, damit der Schüler im Lesen verschiedenartigen Druckes geübt werde. Endlich wäre es wünschenswerth, dass die in dem Lesebuch vorkommenden Fremdwörter möglichst ausgemerzt und verdeutscht würden. Es versteht sich von selbst, dass die berührten Mängel dem sonstigen Werth des Buches keinen Eintrag thun. Sp.

Ueber die Regelung des Einflusses der Sträflingsarbeit auf die wirthschaftliche Lage der freien Arbeiter, mit besonderer Beziehung auf die Gefangenenanstalten zu Wolfenbüttel,

enthalten die Nr. 18 und 19 der „Braunschweigischen Anzeigen" eine von tüchtiger Sachkenntniss zeugende Auseinandersetzung, welche zur Klärung der brennenden Frage einen sehr beachtenswerthen Beitrag liefert. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht die Wahl des Arbeitsprinzips an und für sich schon von entscheidender Bedeutung sei, sondern dass in der Art der Handhabung des gewählten Prinzips der Schwerpunkt liege. Die Forderung, die Arbeitskräfte der Gefangenen zur Verrichtung landwirthschaftlicher Arbeit oder aber zur Befriedigung von Staatsbedürfnissen zu verwenden, sei theils undurchführbar, theils sei dem behaupteten Uebelstande damit nicht abgeholfen. Man müsse sich in seinen Ansprüchen darauf beschränken, dass der Einfluss der Gefangenenarbeit auf den Markt mit

möglichster Schonung der Interessen der freien Gewerbetreibenden geregelt werde. Die Arbeit dürfe nicht zu billig und müsse vielgestaltig sein.

Die Billigkeit sei der geläufigste Vorwurf, den man der Sträflingsarbeit mache, aber es dürften dabei die den Werth derselben gegenüber der freien Arbeit herabdrückenden eigenthümlichen Faktoren nicht übersehen werden.

Als Beleg für die Behauptung, dass in der Sträflingsarbeit eine erheblich wohlfeilere Production nicht liege, diene wohl die Thatsache, dass in den Gefangenenanstalten zu Wolfenbüttel während der Jahre 1874, 1875 und 1876 bei durchschnittlich 15stündigem Geschäftsbetriebe 9 Unternehmer ihre Arbeitsverträge aufgekündigt hätten und dass trotz wiederholter öffentlicher Aufforderungen zur Bewerbung es nicht möglich gewesen sei, für einzelne und zwar gängige Arbeitszweige wiederum Unternehmer zu finden. —

„Wenn die Strafanstalt“, so bemerkt der Artikel gegen den Schluss, „ihren Gewerbebetrieb vielgestaltig und auf die Erzeugung von solchen Waaren einrichtet, welche allenthalben nöthig und viel begehrt sind, und wenn sie dabei, auf Lieferung guter Arbeit mit Strenge haltend, den Betrieb von Handwerken mit lokalem Absatzgebiete thunlichst beschränkt, sogenannte Kundenarbeit aber ausschliesst, oder aber wenn ihre Waaren auf ausländische Märkte gebracht werden, so vertheilt sich der Druck ihrer Concurrenz, und von einer wirklich empfindbaren Beeinträchtigung kann selbst für denjenigen wohl keine Rede mehr sein, welcher dem höheren Zwecke der Sträflingsarbeit, dem gewichtigen Einflusse, welchen sie auf die körperliche und geistige Gesundheit, auf die Besserung und auf die äussere Zukunft der Sträflinge, sowie auf die gesammten Verhältnisse der Strafanstalt übt, keine Rechnung tragen will.“ Sp.

Untersuchung der Kost in einigen öffentlichen Anstalten. Für Aerzte und Verwaltungsbeamte in Verbindung mit Dr. J. Forster, Dr. Fr. Renk und Dr. Ad. Schuster zusammengestellt von Prof. Karl Voit. München. Druck und Verlag von R. Oldenbourg 1877. gr. 8. 215 S. Preis 4 M.

Dass die Frage einer rationellen Ernährung des Menschen von hoher Bedeutung ist, wird nicht bestritten werden und es ist desshalb als ein verdienstvolles Unternehmen des Herrn Verfassers anzuerkennen, dass er auf diesem Gebiete sorgfältige Studien gemacht hat, deren Resultate er uns in seinem Buche mittheilt. Er sagt in der Einleitung: „Wenn auch die Lehre von der Ernährung noch lange nicht abgeschlossen ist, so wäre es doch thöricht, bis zu diesem fernen Zeitpunkte mit einer Verwerthung des schon Errungenen und zum Wohle des Menschen Brauchbaren zuzuwarten.“ Der Verf. denkt nicht daran, „etwas Abschliessendes zu geben; er möchte nur zur Weiterverfolgung der Sache anregen.“ Folgendes ist der Inhalt des Buches: 1) Einleitung von

Prof. C. Voit. 2) Gutachten über die Kost in Volksküchen von Prof. C. Voit. 3) Untersuchung der Kost im Krankenhause in München von Dr. Fr. Renk. 4) Untersuchung der Kost im Waisenhause von Prof. C. Voit. 5) Untersuchung der Kost in zwei Gefängnissen von Dr. Ad. Schuster. 6) Untersuchung der Kost in zwei Pfründner-Anstalten von Dr. Jos. Forster.

Die Erfahrung, welche man in den Gefängnissen machte, — sie ist ja zunächst für uns von Interesse, — führte dazu, dass man in neuerer Zeit in den meisten Gefängnissen die Fleischration vergrösserte. „In den preussischen Gefängnissen werden seit 1872 in der Woche 210 gr. Fleisch (3 Mal) in dem Mittagessen verkocht, während früher nur 88 gr. gegeben wurden. In dem musterhaft verwalteten Bruchsaler Gefängniss erhält der Gefangene täglich Fleisch und zwar wöchentlich 437 gr. knochenfrei, früher nur 234 gr. Den belgischen Gefangenen werden 4 Mal in der Woche je 100 gr. Fleisch verabreicht; im Genfer Strafhaus 2 Mal je 234 gr." u. s. w. — „Man würde, heisst es weiter, sicherlich weniger Kranke in den Gefängnissen haben, wenn man täglich Fleisch reichen oder die Gabe von 420 gr. Fleisch für die Woche vergrössern könnte. Die Verabreichung anderer eiweissreicher Substanzen z. B. von Käse, wäre sehr zu empfehlen; auch wäre es des Versuches werth, ob sich nicht Fleischmehl in Gefängnissen verwerthen liesse."

Diese Notizen mögen genügen, die Aufmerksamkeit der Fachmänner auf das Buch zu lenken. Sp.

Fünfzigster Jahresbericht der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1876/77. Düsseldorf 1877. Im Selbstverlage der Gesellschaft.

Die 49. Generalversammlung der Rheinisch-Westphäl. Gefängnissgesellschaft tagte, wie vorliegender Bericht uns mittheilt, am 9. August 1877 in der „Flora" zu Düsseldorf. Tags vorher hatten die Spezialkonferenzen stattgefunden und nach denselben ein Gottesdienst in der kleineren ev. Kirche in Düsseldorf, in welchem der Gefängnissgeistliche Müller aus Cöln über Ev. Luc. 15, 25—32 predigte. Begonnen wurde die Versammlung von dem derzeitigen Präsidenten der Gesellschaft, Herrn Consistorialrath Natorp zu Düsseldorf mit Gebet, und darauf von demselben der Jahresbericht erstattet, welcher an das Schriftwort anknüpfte: „Was ich euch sage, das sage ich allen: Wachet!" In zutreffender Weise schildert dieses einleitende Wort die Zunahme des Verbrecherthums, dessen Hauptursache die wachsende religiös-sittliche Verwilderung unseres Volkes sei.

Eine nähere Verbindung der bestehenden deutschen Gefängnissgesellschaften ist, wie der Bericht im Weiteren mittheilt, noch nicht zu Stande gekommen. Die Geneigtheit dazu ist zweifelsohne vorhanden; nur über das „wie" scheint man noch nicht im Reinen zu sein.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern Graf zu Eulenburg zur gutachtlichen Acusserung über Ausführung des durch das Reichsgesetz vom 26. Febr. abgeänderten §. 55 des deutschen Strafgesetzbuchs veranlasst, sprach sich der Ausschuss des Vereins unter Anderem dahin aus, dass die Unterbringung der Kinder unter 12 Jahren in Familien nach Umständen sich sehr empfehle, für die schlimmeren unter ihnen jedoch die Unterbringung in geordnete Anstalten vorzuziehen und die Gründung der erforderlichen Anstalten von Seiten des Staates in der angegebenen Weise höchst dankenswerth sein würde.

In Betreff der Durchführung des Gesetzes über die vorläufige Entlassung von Gefangenen wurden sorgfältige Erkundigungen eingezogen und konstatirt, dass in der Ausführung des betr. Gesetzes eine kolossale Ungleichheit bestehe, dass namentlich Preussen in der Gewährung der Urlaubsgesuche allen andern Staaten ausserordentlich nachstehe. Ueber eine um Abhülfe nachsuchende Petition an das Abgeordnetenhaus wurde in der Commission die motivirte Tagesordnung beschlossen, nachdem der Commissar der Königl. Regierung eine grössere Ausdehnung der vorläufigen Entlassung der Gefangenen in Aussicht gestellt hatte. —

Ein sehr sorgfältiges und gründliches Referat über die Bekämpfung der Völlerei auf dem Wege der Gesetzgebung lieferte der Agent der Gesellschaft, Herr Pastor Stursberg in Düsseldorf. Dasselbe gipfelte in folgenden 3 Thesen, die von der Versammlung einstimmig angenommen wurden:

1) An die hohe Staatsregierung, resp. die Bezirksregierungen sei die Bitte zu richten, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, welche zur Bekämpfung der Völlerei mithelfen können, zur strengsten Nachachtung einschärfen zu wollen.

Desgleichen die Hohe Staatsregierung zu ersuchen, statistische Ermittelungen über den Umfang des bezüglichen Nothstandes und seine Folgen veranlassen zu wollen.

2) Durch eine Petition an den Deutschen Reichstag auf eine Aenderung des §. 33 der Gewerbeordnung hinzuwirken dahin, dass die Nützlichkeits- und Bedürfnissfrage bei Ertheilung aller Concessionen zu Gast- und Schenkwirthschaften maassgebend sein sollen, dabei auf Anfhebung der Kleinhandlungen mit geistigen Getränken ernstlich Bedacht zu nehmen.

3) An den Deutschen Reichstag eine Petition um ein Gesetz wider die Trunkfälligkeit einzureichen, in welchem festgesetzt wird: 1. Die Bestrafung der Betrunkenen, welche auf der Strasse, im Wirthshause oder andern öffentlichen Orten angetroffen werden; im öfteren Wiederholungsfalle auch mit Stellung unter Curatel und zwangsweiser Unterbringung in Arbeitsanstalten, resp. geeigneten Asylen. 2. Die Bestrafung der Wirthe und Verkäufer, welche geistige Getränke an Betrunkene,

resp. notorische Trunkenbolde und an Minderjährige unter 16 Jahren verabfolgen lassen. —

In Betreff der vorläufigen Entlassung von Strafgefangenen wird folgender Antrag der gemeinsamen Konferenz der Anstalts-Beamten und Geistlichen einstimmig angenommen: an den Herrn Justizminister und falls keine günstige Antwort eingehen sollte, an den Deutschen Reichstag die (entsprechend modifizirte) Bitte zu richten: „Hohe Staatsregierung wolle in Uebereinstimmung mit den Regierungen der übrigen deutschen Staaten und zur Herbeiführung einer grössern Gleichheit in Ausführung des §. 23 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches von dem Rechte der vorläufigen Entlassung einen ausgedehnteren Gebrauch machen und bei allen Ablehnungen der Anträge auf vorläufige Entlassung die Gründe der Ablehnung angeben."

Ueber die Notbwendigkeit der Arbeit in Gefängnissen und Strafanstalten und ihr Verhältniss zur freien Industrie erstattete Direktor Strosser ein sehr eingehendes Referat, das im Allgemeinen die Zustimmung der Versammlung fand und dessen Separatabdruck beschlossen und effectuirt wurde.

Die Einnahme des Vereins im Geschäftsjahr 76/77 betrug	7089 M. 60 Pf.
Die Ausgabe dagegen . . .	7203 „ 62 „
Demnach Mehrausgabe . . .	114 M. 20 Pf.

Sp.

Einundzwanzigster Rechenschaftsbericht des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene im Königreiche Württemberg vom 1. Juli 1874/76. Stuttgart. Druck von Chr. Schenfele.

Der Vermögensstand obigen rühmlich bekannten Vereines, dessen erspriessliche Thätigkeit kennen zu lernen auch uns schon öfters Gelegenheit geboten war, betrug auf den 30. Juni 1876: 68,394 M. 24 Pfg; die Beiträge von Privatpersonen beliefen sich in den zwei Jahren 74/75 und 75/76 auf zusammen 7202 M. 75 Pfg.

Die Fürsorge des Vereins erstreckte sich in den Jahren 1874/76 auf 163 männliche und 79 weibliche, zusammen 242 entlassene Strafgefangene. Von diesen sind 72 wegen Wohlverhaltens etc. aus derselben entlassen worden; mit guter Aufführung stehen noch in Fürsorge 43, so dass 115 Individuen als solche bezeichnet werden können, bei welchen in der Periode 1874—76 die Wirksamkeit des Vereins einen nicht ungünstigen Erfolg hatte. Sp.

Neunzehnter Hauptrechenschaftsbericht der Grossherzoglichen Centralbehörde des Vereins zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Landes- und Provinzial-Strafanstalten Entlassenen im Grossherzogthum Hessen für die Jahre 1874 und 1875. Darmstadt 1877. Hofbuchdruckerei von Kichler. —

Die Einnahme des Vereins betrug im Jahre 1874 . 6505 M. 30 Pfg.
im Jahre 1875 . . . . 5531 M. 19 Pfg.
Die Ausgabe betrug im Jahre 1874 . . 4140 M. 81 Pfg.
im Jahre 1875 . . . . 6165 M. 34 Pfg.

Aus den Strafanstalten des Grossherzogthums (Hessen) wurden im Jahre 1874 entlassen 331, davon Pfleglinge 92, im Jahre 1875 wurden entlassen 351, davon Pfleglinge 86; mithin sind in beiden Jahren mehr als ein Viertel als Pfleglinge des Vereins aufgenommen worden.

Die materiellen Unterstützungen des Vereins werden nur zum Zwecke der Vermittelung eines lohnenden Erwerbs oder der moralischen Besserung der Pfleglinge bewilligt und verwendet. Durch ihr Gesuch um Aufnahme als Vereinspflegling erlangen die Sträflinge, wie ihnen beim Abgang aus der Strafanstalt mitgetheilt wird, kein Recht auf eine Unterstützung aus der Vereinskasse, haben vielmehr Alles, was für sie geschieht, als freiwillig gewährte Wohlthat zu betrachten, deren sie sich durch Wohlverhalten würdig zu machen verpflichtet sind. — „In den meisten Fällen", sagt der Bericht, „wird der entlassene Sträfling ohne die schützende und leitende Hand, welche ihm ein menschenfreundlicher Verein bietet, von der bürgerlichen Gesellschaft ausgestossen bleiben und der Verführung, dem Laster und am Ende dem Verbrechen wieder anheimfallen." Die näheren Mittheilungen und eingehenden statistischen Nachweisungen vorstehenden Berichts sind von erheblichem Interesse. Sp.

Bericht über die V. General-Versammlung des Vereins zur Fürsorge für aus Strafanstalten Entlassene zu Görlitz, am 26. März 1878.

Nach einer Ansprache des Strafanstaltsdirektors von Held, welcher zwischen dem „Jetzt" und „Einst" Vergleiche anstellte und unsere Zeit gegen übertriebene Anschuldigungen in Schutz nahm, erstattete Prediger Braune den Bericht, aus dem wir einiges Nähere mitzutheilen uns nicht versagen können. Wir lassen den Berichterstatter am liebsten selbst reden. Nachdem er unter Anderem einige, recht ermuthigende Beispiele gebracht hat, die beweisen, dass man auch an den anscheinend Verlorensten die Hoffnung nicht ohne Weiteres aufgeben darf (— hält sich doch ein Pflegling des Vereins, nachdem er in 10 Jahren 5 Mal wegen Diebstahls bestraft war, schon seit 5 Jahren brav und ordentlich —), so fährt er fort: „In nicht wenigen Fällen werden wir auch von Unwürdigen angegangen, welche den Verein als ihre Milchkuh zu nutzen gedenken. Wir haben in dieser Hinsicht manches Lehrgeld bezahlen müssen, und sind deshalb namentlich auch mit Darreichung sogenannter Vorschüsse, welche in den ersten Jahren vertrauensseliger gewährt worden sind, enthaltsamer vorgegangen. Im Allgemeinen macht uns die Auswahl der rechten Leute aus der grossen Zahl derer, die nach dem Vereine ihre Hand ausstrecken, nicht wenig Mühe, und wird es hier die besondere Aufgabe der Vertrauensmänner sein, uns die oft schwierige Auswahl zu erleichtern. Wenn wir um

mancher Täuschung willen vielleicht in manchen Fällen mit einer grösseren Zugeknöpftheit zu Werke gegangen sind, so soll doch, denke ich, in unsrem Kreise das Wort unvorgessen sein, wolches hei Gelegenheit der ersten Anregung zu diesem Vereine am hiesigen Orte gesprochen worden ist:

Und würf ich manchmal mein Brod in's Wasser,
Gott selbst im Himmel füttert manchen Wicht!
Mich macht ein Schelm noch nicht zum Menschenhasser,
Es reut mich nicht!

Aussor der Sorge für die Bestraften hat uns auch obgelegen die Sorge für die Familien der Getangenen. Wir orachten diese Sorge für eine Aufgahe, die wir nicht lediglich der gesetzlich verpflichteten Armenpflege überlassen dürfen." Schliesslich verhreitet sich der Berichterstatter in trefflicher Weise über so manche Krebsschäden der Gesellschaft, wie die Sonntagsentheiligung, die Völlerei und namentlich die Variété-Theater, die auf weite Kreise unsres Volkes von verderhlichem Einfluss seien. Das Schlusswort sprach Pastor Schulze über das Thema: „Die Liebe hoffet Alles."

Der Jahresbericht theilt am Schlusse für die Pfleger und Pflegerinnen einige Winke mit, die für andere Vereine ähnlicher Art von Interesse sein dürften, weshalb wir sie hier zum Abdruck bringen:

Winke für die Pflegschaft.

a) der Familie während der Gefangenschaft.

1. Haushesuche seitens der Pfleger sollten wenn möglich alle 4 Wochen erfolgen, — in dringenden Fällen öfter. Dieselhen hahen erst in zweiter Linie den Zweck, materielle Unterstützung zu gewähren. Hauptzweck ist die moralische Einwirkung.

2. Die Haushesuche haben insonderheit den Zweck, die Frau resp. den Mann schlechten Einflüssen zu entziehen, welche sich leicht geltend machen und oft die Ehescheidung herbeiführen, wodurch erfahrungsmässig keinen von heiden Theilen gedient ist.

3. Das Band mit dem detinirten Theile ist so viel als möglich zu pflegen. Pfleger wird gut thun, hin und her selbst im Namen der Frau resp. des Mannes einen Brief an den detinirten Theil zu schreihen, was von guter Wirkung ist. Auch ist es gut, wenn derselbe erfährt, was für die Familie geschieht und von wem die Pflegschaft ausgeübt wird. Das Alles eröffnet sein Gemüth der zuständigen Einwirkung und verbürgt seine Besserung. Briefe möchten wo möglich alle 2 Monate geschriehen werden: dann passt der Gefangene mit Sehnsucht auf den Tag, der ihm wieder Nachricht hringt. Ausführliche Nachricht, z. B. über jedes einzelne Kind, ist erwünscht.

b) des Bestraften nach der Entlassung.

1. Die hestraften Personen, welchen zum guten Theile jede Erziehung fehlt, denken und handeln in der Regel nicht nach gesunden Grundsätzen und bedürfen daher vor allen Dingen einer nachsichtigen

Beurtheilung ihrer Denk- und Handlungsweise, und daraus folgernd einer vorsichtigen Anleitung. Namentlich darf man sich durch etwa hervortretendes störrisches Wesen nicht abschrecken lassen. Zähigkeit in der Behandlung ist erforderlich.

2. Vielfach begegnet dem Pfleger ein falsches Ehrgefühl von Seiten der Bestraften. Es soll wo möglich Niemand Etwas von der Strafe erfahren. Dem Arbeitgeber gegenüber ist das nicht angängig, und ist der Pflegling zur völligen Offenheit dem Ersteren gegenüber anzuleiten. Bei Verschweigung der Thatsache wird der Pflegling selbst gepeinigt durch schlechtes Gewissen, und in seiner Thatkraft gelähmt durch Furcht vor Entdeckung.

Dagegen ist bei etwaigen Nachforschungen, z. B. bei Hauswirthen u. s. w. eine discrete Behandlung sehr geboten, weil sonst leicht dem Pflegling nachtheilige Klatscherei hervorgerufen wird.

3. Es ist in keinem Falle mit Sicherheit auf Erfolg für die aufgewandten Bemühungen zu rechnen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass da, wo grosse Hoffnung berechtigt schien, sehr bald ein namentlich auch für den Pfleger schmerzlicher Umschlag erfolgte — und umgekehrt, da, wo kaum eine Hoffnung zu finden war, zeigten sich günstige Erfolge.

4. Der Pfleger verrichtet seine Thätigkeit mit dem leitenden Gedanken, der bürgerlichen Gesellschaft ein Mitglied wieder zu gewinnen, und ist der Lohn, nämlich das Bewusstsein, zur Rettung der einzelnen Person oder einer ganzen Familie beigetragen zu haben, ein grosser. Sp.

Neunter Jahresbericht über die Wirksamkeit des Frankfurter Gefängnissvereins. Erstattet in der Generalversammlung am 14. Januar 1878 durch den Vorsitzenden, Stadtgerichtssecretär Dr. Ponfick.

Der Frankfurter Gefängnissverein zählt gegenwärtig 637 Mitglieder; er erhielt durch allerhöchsten Erlass vom 10. September 1877 die Rechte der juristischen Persönlichkeit. Die Tendenz desselben ist die Unterstützung entlassener Sträflinge. „Während, — heisst es in dem Bericht, — Asyle für ohne ihr Verschulden Obdachlose und Arbeitsanstalten für Solche, welche mittellos sind und arbeiten wollen, aber keine Arbeit finden, fast nirgends bestehen, wird Betteln und Obdachlosigkeit mit Strafe belegt; Vereine aber, wie der unsere, welche diesen offenbaren Missstand durch Privatwohlthätigkeit zu mildern bestrebt wären, bestehen nur an einigen wenigen Orten, obgleich das Fehlen solcher allenthalben schmerzlich empfunden wird." — Die Gesammtzahl der im Jahre 1877 von dem Verein behandelten Fälle — 1121 — betraf 13 jugendliche Pfleglinge, 88 Familien Verhafteter, 41 Entlassene, für welche Handwerkszeng, Arbeitsstoff u. dgl. angeschafft, Miethzins, Reisegeld u. s. w. bezahlt wurde, 29 beherbergte, bekleidete oder mit einem Zehrpfennig versehene und 924 (in der Grossmann'schen Her-

herge) beköstigte Entlassene, endlich 26 kostenfrei erledigte Fälle. — Die Einnahme im Jahre 1877 betrugen 10,519 M. 49 Pfg., die Ausgaben 8399 M. 28 Pfg. Unter den Einnahmen beziffern sich die Mitgliederbeiträge auf 4244 M. 65 Pfg., die Geschenke, Vermächtnisse und Gottespfennige auf 3149 M. 87 Pfg. — Der Bericht liefert aufs neue den Beweis von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit solcher Vereine und dem äusserst segensreichen Wirken des Frankfurter Vereins unter der Leitung seines verdienten Vorsitzenden. Sp.

Geschäftsbericht über die Thätigkeit des Vereins der Kreise Lingen und Meppen zur Fürsorge für entlassene Gefangene von 1874/77.

In der dreijährigen Periode seiner Wirksamkeit hat, wie aus obigem Geschäftsbericht hervorgeht, der Verein festen Grund und Boden gefasst. Die Anzahl seiner Mitglieder hat sich vermehrt, seine finanziellen Verhältnisse sind günstig und auch mit seinen Erfolgen kann derselbe sich zufrieden erklären. Da die dortige Strafanstalt nur für weibliche Gefangene bestimmt ist, so hat sich auch die Thätigkeit des Vereins fast ausschliesslich auf weibliche Gefangene erstreckt. Die Zahl der Mitglieder ist 232. Eigentliche Pflegbefohlene des Vereins in den 3 Jahren waren es 40. Davon haben sich gehalten:

Entschieden schlecht	10	Personen
Zweifelhaft gut	7	„
Ohne sichere Nachricht . . .	9	„
Entschieden gut	14	„
	40	Personen.

Die Einnahme belief sich auf 2234 M. 91 Pf., die Ausgabe auf 1340 M. 18 Pf. Sp.

Statistische Uebersicht der Verhältnisse der k. k. österreichischen Strafanstalten im Jahre 1876. Wien. Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei 1878.

In der Vorerinnerung zu dieser Statistik, welche sich ihren Vorgängerinnen würdig anreiht, heisst es: „Das Jahr 1876, auf welches sich das vorliegende Heft der österreichischen Strafanstalts-Statistik bezieht, hat die äusseren Verhältnisse der Strafanstalten zum grössten Theile unverändert gelassen. Als einzige Veränderung von Belang ist zu verzeichnen, dass mit dem 15. November 1876 die Weiberstrafanstalt in Lankowitz in Steiermark aufgelassen und der dortige Sträflingsstand in das durch einen umfassenden Um- und Zubau für Zwecke des Strafvollzugs eingerichtete Schloss Vigann in Oberkrain überstellt wurde.

In den Raumverhältnissen der übrigen Strafanstalten haben sich im Jahre 1876 nur unbedeutende Veränderungen ergeben.

Auch der Stand des Dienstpersonals der Strafanstalten hat im Jahre 1876 nur unerhebliche Veränderungen erfahren. Dagegen

ist die Sträflingsbevölkerung, welche im Jahre 1876

	13,974 Männer	und	2410	Weiber
umfasste, gegen die Gesammtzahl des Jahres 1875 von	13,732 „	„	2332	„
um	242 männliche	nnd	78	weib-

liche Sträflinge gestiegen.

Der Strafvollzng in Einzelhaft kam im Jahre 1876 bei einer geringeren Anzahl von Sträflingen in Anwendung als im Jahre 1875; die durchschnittliche Dauer des Anfenthalts in der Einzelhaft war jedoch länger als im letzteren Jahre, indem viele Sträflinge, deren Strafzeit drei Jahre nicht überstieg, im Interesse des Besserungszweckes während der ganzen Daner der Strafe der Zellenhaft überwiesen wurden.

Das deutsche Element hat sich unter dem Sträflingsznwachse des Jahres 1876 im Allgemeinen namhaft vermindert und einer Vermehrung der slavischen Nationalität, namentlich nnter den Weibern, Platz gemacht.

Das Verhältniss der durch den Sträflingszuwachs repräsentirten Verbrechen im Vergleiche znm Jahre 1875 ist nahezu stationär geblieben. Die Quote der Eigenthumsverbrecher hat in der Strafanstalt Stein im Jahre 1876 den höchsten bisher wahrgenommenen Stand (90. 11 %) erreicht.

Sehr ungünstig gestalteten sich die Verhältnisse des Arbeitsbetriebes. Der Arbeitsertrag des Jahres 1876 betrug gegenüber

dem Gesammtverdienste des Jahres 1875 per .	439,239 fl. 07 kr.
nur	414,119 fl. 51 kr.
also weniger	25,119 fl. 56 kr.

Sp.

Zehn Jahre des Bestandes der niederösterreichischen Landeszwangs-Arbeits-Anstalt in Weinhaus. Eine historische und statistische Darstellung der Verhältnisse dieser Anstalt in der Zeit vom 1. Jänner 1868 bis letzten Dezember 1877. Veröffentlicht vom Direktor Alois Ritter von Rosenbaum. Weinhaus 1878. Im Verlage des Verfassers.

Ueber den Charakter der unter seiner Leitung stehenden Anstalt äussert sich der Verfasser im Vorwort folgendermaassen: „Mit Ausnahme der Zellengefängnisse sind alle Strafanstalten und selbst die übrigen Zwangsarbeitsanstalten in Oesterreich schablonenhaft gleich organisirt, während die von mir geleitete Anstalt sich von denselben wesentlich, nnd zwar dadurch nnterscheidet, dass sie bei ungleich humanerer Behandlung der Zwänglinge das Wesen eines Strafhauses soweit als thnnlich abzustreifen sucht, und es sich zur Aufgabe gemacht hat, dem Zwänglinge nicht durch physischen, sondern durch den moralischen Zwang „des durch Fleiss Verdienens“ den Werth der Arbeit klar zu machen, und, soweit nur immer möglich, ihn dem freien Arbeiter nahe zn bringen.“

Im Laufe der zehn Jahre des Bestandes gedachter Anstalt fanden in derselben 1546 Aufnahmen statt. Durchschnittlich befanden sich täglich 115 Individuen in derselben. Verfasser klagt vor Allem über den Uebelstand der räumlichen Unzulänglichkeit der n. ö. Landes-Zwangs-Arbeits-Anstalt. — Tout comme chez nous! — In der Zeit vom 10. Mai 1873 bis letzten Oktober 1875 seien 1527 Individuen zur Abgabe in eine Zwangs-Arbeits-Anstalt verurtheilt worden, von denen aber nur 248 wirklich in die Anstalt hätten aufgenommen werden können. Seit nur Leute von über 18 Jahren in die Anstalt kommen, wird kein Schulunterricht mehr ertheilt; dagegen ist eine Anstaltsbibliothek vorhanden. An jedem Sonn- und Feiertage, sowie an dem Geburts- und Namensfeste des Kaisers findet in der Anstaltskapelle eine Segenmesse statt, welcher die röm.-katholischen Zwänglinge beizuwohnen verpflichtet sind. Den Zwänglingen anderer Glaubensbekenntnisse steht es frei, sich diesem Gottesdienste anzuschliessen oder während desselben in ihren Arbeitsräumen zu verbleiben. Protestanten, welche sich mit ihrem Geistlichen zu besprechen, oder das Abendmahl zu nehmen wünschten, wurde hiezu wiederholt Gelegenheit geboten.

Das bedeutendste Contingent der Kranken liefern die Erkrankungen der Brust- und Athmungsorgane. Seit dem Bestande der Anstalt kam ein Selbstmord vor; wegen Geistesstörung mussten sechs Zwänglinge in die Irrenanstalt abgegeben werden.

Die Strafmittel bestehen aus Verweisen, Entziehung von erlaubten Nebengenüssen, einfachem und Dunkelarreste, Fasten, hartem Lager und Rückversetzung in eine niedere Kategorie. Gegen besonders Renitente kann die Zwangsjacke, sowie die Fesselung an die Mauer in Anwendung gebracht werden. „Die Aufhebung der körperlichen Züchtigung“, bemerkt der Verf., „hat gar manche Leitung von Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalten in arge Unruhe versetzt, weil da geglaubt wurde, dass ohne dieses Strafmittel die Disciplin nicht aufrecht zu erhalten sein werde. Wir haben dieses Strafmittel nie vermisst und können auf Grund unsrer Erfahrungen versichern, dass die rationelle Handhabung der oben erwähnten Disciplinarstrafmittel vollkommen ausreicht.“

Die räumliche Unzulänglichkeit hat, wie am Schlusse des Berichtes mit Recht hervorgehoben wird, ausser dem bereits genannten noch einen weiteren Mangel im Gefolge, an dem die Anstalt und hiedurch mittelbar die öffentliche Sicherheit leidet, nämlich — die Gemeinschaftshaft! . Sp.

Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen in Luzern den 4. und 5. Juni 1876. VIII. Versammlung. Luzern. Meyer'sche Buchdruckerei, 1877.

Von der umfassenden und erspriesslichen Thätigkeit unsrer Schweizer Freunde legt vorstehender Bericht ein beredtes Zeugniss ab; er

beweist, dass wir an dem dortigen Verein für Straf- und Gefängnisswesen einen getreuen Bnndesgenossen haben, der nns im gleichen Streben rüstig und tüchtig zur Seite steht. Die Verhandlungen, welche uns hier mitgetheilt werden, wnrden dnrch eine am Abend des 4. Juni abgehaltene Vorversammlung eingeleitet, in welcher der Präsident des Lokalkomite's von Luzern, Herr Regierungsrath Gehrig von dort, den Vorsitz führte. Es wnrde für das nächste Jahr folgende Preisanfgabe gestellt: „In welcher Weise kann nnd soll ein Aufseher die seiner Aufsicht anvertrauten arbeitsschenen Sträflinge zu Fleiss und Arbeitsamkeit anleiten und daran gewöhnen?“ Herr Dr. Gnillaume berichtet über die Vereinsthätigkeit im Jahre 1875. Auf Anregung des Herrn Oberst Rieter und im Namen des Vereins hatte man eine Sammlung der Pläne und Ansichten der modernen Strafanstalten der Schweiz, sowie der Jahresberichte dieser Anstalten für die Philadelphia-Ansstellnng veranstaltet, und gelang es dem Komite, ein hübsches Albnm zu Stande zu bringen, das im Namen des Vereins der „National prison association“ der Vereinigten Staaten nach der Ausstellung dargeboten wurde. — Als Versammlungsort für das nächste Jahr wurde Lausanne bestimmt.

Die Hauptversammlung am 5. Jnni eröffnete Herr Regiernngsrath Gehrig mit einer trefflichen Ansprache, in welcher er unter Anderem Mittheilung machte über den in Luzern gegründeten Schutzanfsichtsverein für entlassene Sträflinge; „immerhin, — erklärte er, — sind wir über die schwierigen Zeiten der Organisirung hinaus, Arbeit ist hinlänglich in Sicht und wir dürfen nicht verzagen, dass nicht auch für die Zwecke dieses Vereines sich eine Anzahl thätiger Männer finden werde.“

Darauf erstattete Herr Prof. Dr. Hilty in Bern ein nmfassendes und lichtvolles Referat über „die Landesverweisung nach eidgenössischem Recht;“ die treffliche Arbeit ist in Beilage II. dem Bericht angeschlossen. Die von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen Resolutionen werden von der Versammlung einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des Herrn Correvon in Lausanne über ein internationales Schutzaufsichts-Concordat. Der Antrag des Herrn Direktor Kühne, „dem Komite den Auftrag zu geben, über die Sache noch einmal das Nachdenken walten zn lassen nnd dann dem Vereine hestimmte Anträge zn hinterbriugen,“ wird nnter Beistimmung des Herrn Correvon znm Beschlnss erhoben.

Nunmehr gibt Herr Dr. Gnillanme einen „Rapport du Comité-Central sur l'état de la qnestion relative à l'établissement d'une école de réforme intercantonale.“ Im Anschlnss hieran verliest das Präsidium einen Brief des Herrn Reg.-Rath Hartmann in Bern, worin die brennende Frage der Errichtnng von Rettnngsanstalten für jngendliche Verbrecher einer Erörterung nntorzogen wird. Schreiber des Briefes würde anstatt des Konkordatsweges ein Vorgehen durch den

Bund vorziehen. Ein Artikel in der Bundesverfassung, der lauten würde: „Der Bund ist berechtigt, für jugendliche Verbrecher Rettungsanstalten zu errichten," könne wohl einzig den vorgesehenen Zweck erreichen.

Hiemit schlossen die Verhandlungen, die wieder manches lebendige Samenkorn ausgestreut haben, das gewiss seine Früchte tragen wird. Sp.

Die Strafanstalt **Lenzburg** in den Jahren 1871 bis 1875. Ein Beitrag zur Gefängnisskunde der Schweiz. Bericht an die hohe Aufsichtsbehörde, erstattet durch J. V. **Hürbin**, Direktor. Aarau, Druck und Verlag von H. R. Sauerländer 1877.

Wir haben hier einen sehr sorgfältig ausgearbeiteten, interessanten Bericht vor uns, der unsre volle Beachtung verdient. Nach Mittheilung der **Aufsichtspersonal-Nachrichten**, wobei kurz über die Beamten und ausführlicher über die Angestellten, deren Besoldung, Dienstzeit, Verpflegung, Pflichterfüllung und Qualität berichtet wird, verbreitet sich die Arbeit in lichtvoller Weise über die **Organisation** der Anstalt. Dieselbe beherbergt darnach gegenwärtig 4 Arten von Gefangenen: kriminelle, korrektionelle, Zwangsarbeiter und Untersuchungsgefangene. Das Haus ist so eingerichtet, dass dieses Zusammenbringen der verschiedenen Straf- und Korrektions-Kategorien bis jetzt auf das innere Leben der Anstalt keinen störenden Einfluss ausgeübt hat. Das **System** ist ein gemischtes, progressives nach irischem Vorbilde, jedoch mit etwelchen Modifikationen. Der Bericht sagt über diesen Punkt, sowie über die Art der Aufnahme und Entlassung des Gefangenen viel Gutes und gibt beherzigenswerthe Winke. — Die **Tagesordnung** ist in erster Linie so eingerichtet, dass sie zunächst der Handhabung der Disciplin und Polizei entspricht. Erst in dritter Linie kommt der Erwerb. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 11 ½ Stunden, die sämmtliche Ruhezeit 12 ½ Stunden. An Sonntagen befinden sich alle Gefangenen den ganzen Tag einzeln in den Zellen mit Ausnahme der Gottesdienst- und Spazierzeit.

Der **Sicherheitsdienst** theilt sich in einen innern und in einen äussern. Die **innere** Wache wird während der Esspausen, wo alle Gefangenen sich in ihrer Zelle befinden und im ganzen Hause tiefste Stille herrscht, sowie während der Nacht und an Sonntagen von den Civilangestellten besorgt. Jeder derselben kommt je den 6. Tag oder die 6. Nacht an die Reihe. Die Nachtwache wird jeweils von zweien besorgt. Der Wächter ist mit einem Signalhorn, den nöthigen Schlüsseln und einem Revolver versehen. Zur Controle der Wachsamkeit der inneren Wache besteht eine Controluhr. Sechs Stunden vor seinem Aufzuge auf die Wacht darf der Wächter die Anstalt nicht verlassen haben. Sämmtliche Arbeitszellen werden täglich mit Ausnahme des Sonntags, die Schlafzellen wenigstens alle 2 Tage durch einen Polizeisoldaten untersucht. Die Zellen langjähriger oder fluchtverdächtiger Sträflinge werden monatlich ein bis zwei Mal während

der Spazierzeit extra einer gründlichen Untersuchung unterworfen. Die äussere Wache wird durch Polizeisoldaten besorgt, deren Unteroffizier zugleich Pförtner der Anstalt ist. Die äussere Wache trägt ebenfalls Signalhorn nnd Schlüsselbund und als Waffe einen Repetirkarabiner. Nachts wird sie überdies vom Hofhnnde begleitet. — In Betreff der Ernährung schreibt das Reglement per Person Morgens 3 Schoppen Snppe oder Kaffee, Mittags 2—3 Schoppen Snppe nebst Gemüse und Nachts 3 Schoppen Suppe vor. Dazu kommt wöchentlich für jeden Gefangenen zweimal je 1/4 Pfd. Fleisch und die Tagesportion Brod, für die Männer 1 Pfund, für die Weiber 3/4 Pfund. In den Speisen besteht ein geordneter Wechsel, der vor dem Abgegessenwerden schützt. Für Kleidung und Gesundheitspflege ist in entsprechender Weise gesorgt. — In der Zelle jedes Sträflings befindet sich neben den Erbauungs- und Unterhaltungsbüchern auch ein kleines Schreibbüchlein. Darin sind die monatlichen Zeugnisse über sein Verhalten und sein Arbeitsverdienstantheil eingetragen.

An Sonntagen findet für jede der beiden Confessionen ein besonderer Gottesdienst statt, ebenso für die Katholiken auch an den gebotenen Feiertagen. Sehr schön und lesenswerth ist, was der Bericht über Gottesdienst und Seelsorge sagt; die trefflichen Bemerkungen zeugen von einem nicht gerade sehr häufigen Verständniss auf diesem Gebiete. Eingehend wird auch über den Schulunterricht berichtet, der durch eine Anstaltsbibliothek unterstützt wird. —

Möchten diese kurzen Mittheilungen des interessanten und lehrreichen Berichtes die Männer vom Fach veranlassen, denselben selbst znr Hand zu nehmen und ihn einer näheren Einsicht zu würdigen.

Sp.

Statistique des Prisons et des Établissements pénitentiaires et de réforme (de Belgique) pour l'année 1875. Rapport présenté à Monsieur le Ministre de la jnstice par M. V. Berden, Administrateur des Prisons et de la sûreté publique. Bruxelles Gobbaerts fr. 1877. 2 Vol.

Gleichwie uns die belgischen Gefängnisse ein Muster sind, so ist auch dieses Werk an Gediegenheit, Genauigkeit nnd Ausführlichkeit ein Muster einer Statistik, wie es freilich von dem ausgezeichneten Autor nicht anders zu erwarten war. Indem wir uns vorbehalten, später anf einige Details dieser trefflichen Statistik zurückzukommen, bemerken wir hier, dass im ersten allgemeinen Theil — nebst allgemeinen Bemerkungen und Notizen über den Dienst der Zellenwagen — eine ausführlichere Einleitung oder Commentar zu den statistischen Tabellen des 2. Theils gegeben ist. Das ganze Werk hat, der Ausführlichkeit entsprechend, einen sehr ansehnlichen Umfang.

Ueber die „Transactions of the Fourt National Prison Congress June 1876“ von Wines, und den Bericht „Prison Reform in the Unites States“ (August 1877)

hat Ploss v. Amstel in der Themis, rechtswissenschaftliche Zeitschrift für Holland, 1. Lieferung 1878 eine Besprechung gegeben. Er theilt darin auch den Fortgang der Veranstaltungen für den Stockholmer Congress mit, sowie die Fragen, die s. Z. in Bruchsal für dessen Verhandlungen festgestellt wurden. (Dabei scheint Verfasser die Sitzungen 1875 zu Bruchsal zu übersehen oder zu verwechseln.) In der Folge gibt Verfasser auch eine Zusammenstellung der im Allgemeinen in den einzelnen Ländern betreffs des Gefängnisswesens ausgeführten Maassnahmen nach obigen Werken.

Bulletin de la société générale des prisons, première année Nr. 1.—25 Août 1877; Nr. 2.—25 Décembre 1877; deuxième année Nr. 1. — Janvier 1878. Nr. 2. — Février 1878. Nr. 3. — Mars 1878. Paris, Imprimerie centrale des chemins de fer A. Chaix et Cie. 1878.

Von der Ueberzeugung ausgehend, dass die öffentliche Meinung in Frankreich über die wichtigsten Fragen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens keineswegs gehörig orientirt sei und sich gerne von diesem Schrecken erregenden Gegenstande abwende, hat die im vorigen Jahre gegründete allgemeine Gefängnissgesellschaft jenes Landes beschlossen, periodische Zusammenkünfte zu halten, bei denen alle die Fragen erörtert werden sollten, die auf die Leitung der Strafhäuser Bezug haben. Ferner sollten Bülletins oder specielle Mittheilungen veröffentlicht werden, um die öffentliche Meinung für die Sache zu interessiren durch den Hinweis auf die anderwärts durchgeführten Reformen, Arbeiten, Beobachtungen etc. Die Gesellschaft sollte einen Mittelpunkt bilden, bei dem sich alle die zusammenfänden, die an der Verbesserung des Gefängnisswesens ein Interesse haben.

Die vorliegenden Bülletins, die zusammen einen ansehnlichen Band bilden, sind so inhaltsreich und erörtern eine Reihe interessanter Fragen aus dem Gebiete des Gefängnisswesens in so frischer, lebendiger, belehrender und aufmunternder Weise, dass wir bedauern, auf das Einzelne nicht näher eingehen zu können. Wir wollen aber nicht ermangeln, unsere Anerkennung und unsere Freude auszusprechen über den regen Eifer, mit welchem die Gesellschaft ihre Aufgabe erfasst hat und ihre Ziele verfolgt, und über die Weitherzigkeit, mit welcher sie bei ihrem humanen Streben die Grenzpfähle des Landes nicht als den Endpunkt ihrer Wirksamkeit betrachtet. Sp.

Mémoire sur la nomenclature internationale des délits en général et sur la statistique de la récidive, présenté au IX. congrès international de statistique par Ivan Foinitsky, professeur en droit à l'Université Impériale de St.-Pétersbourg, avocat général à la Cour de Cassation. gr. 4. 48 S. Pr. 3 M.

In seiner ziemlich voluminösen Arbeit bespricht der Verfasser nach allgemeinen Vorbemerkungen, in welchen er seinen Standpunkt

kennzeichnet, in einem ersten Abschnitt den gerichtlichen Theil nnd verweist dabei auf die dem Werke angehängten Tabollen. Abschnitt II. bringt den pönitentiären Theil. Ein Anhang stellt Vergleiche an über die gesetzgeberischen Verfügungen wider die Angriffe gegen das Eigenthum in Deutscbland, Frankreich und Russland, und bringt schliesslich einen Entwurf über die Art der Benennnng des Verbrechens in den gedachten Ländern. Sp.

Bruchsal, 16. April 1878. Im vorigen Jahre hat England ein neues Gefängnissgesetz erlassen, welches auf dem Gebiete dos Gefängnisswesens jenes Landes verschiedene Verbesserungen eintreten zu lassen bezweckt. Das gesammte Gefängnisswesen Grossbritaniens wird dem Staats-Sekretär des Innern unterstellt, dem eine Anzahl Commissäre zur Seite steht, die eine Art von Visitationsbehörde bilden. Sie haben die Aufgabe, die Gefängnisse von Zeit zn Zeit zn besuchen und über den Znstand derselben Bericht zu erstatten. Die Arbeit der Gefangenen, die Haft der Untersucbungsgefangenen, die Anstellung, Besoldung und Pensionirung der Gefängnissbeamten, die Classificirung der Gefangenen und dergleichen wird in einer Weise geregelt, die dafür Zeugniss gibt, dass es Englands ernster Wille ist, auf dem Gebiete des Gefängnisswesens in seinem Lande mehr nnd mehr diejenigen Verbesserungen in Kraft treten zn lassen, welche sich als eine Forderung des Rechtes, der Humanität und der fortgeschrittenen Erkenntniss geltend machen. Sp.

Neues Kostregnlativ nnd nene Hausordnung in den englischen Gefängnissen. Der Staatssekretär des Innern hat, wie wir dem „Daily News“ vom 10. ds. entnehmen, für die Gefängnisse in England nnd Wales ein neues Kostregulativ ausgegeben, das vom 15. Mai an in Wirksamkeit tritt. Es enthält eine grössere Mannigfaltigkeit von Speisen als das bisherige, während die Grösse der Portionen nicht wesentlich geändert ist. Die bisherigen 5 Kostabstnfungen sind durch 4 ersetzt worden. In vielen Gefängnissen wurde seither Sonntags, um das Kochen am Sabbath zu vermeiden, statt der warmen Kost Brod und Käse oder Brod und Milch gegeben, für die Zukunft sind gesottene Kartoffeln und Nierenpudding (suet pudding, auch in englischen Familien gebräuchlich) vorgeschrieben. Käse kommt in dem neuen Regulativ überall nicht mehr vor, ebensowenig indianischer Mehlpudding (ans Maismehl), welch' letzterer durch „Rührherum“ (Stirabont, einen in Yorkshire gebränchlichen Pudding, aus Maismehl nnd Hafermehl gemischt) ersetzt wird. Neu eingeführt ist der sogenannte Admiralitätscacao. Das Brod soll ans Kleienmehl gebacken werden; statt englischen Fleisches ist den Gefängnissdirectoren gestattet, bestimmte Quantitäten getrockneten Ochsen- oder Hammelfleisches aus den Kolonien, frisches (im Eis konservirtes) Ochsenfleisch ans Amerika, frische Fische, Pökelfleisch oder eingepökelte Fische zu geben. Träge oder sonst sich schlecht führende Gefangene können für bestimmte Zeit auf Brod und

Wasser gesetzt oder ganz auf „Rührherum“ beschränkt werden. Zum Zweck der Veraccordirung der Lieferungen in grossen Partieen sind die 75 Gefängnisse in England und Wales in sechs Gruppen eingetheilt (11—14 Gefängnisse bilden eine Gruppe); doch bezieht sich diese Gruppenbildung nur auf die Lieferung von australischem Fleisch, Fett, Essig, Oel u. s. w., während für frisches Fleisch, Milch und Gemüse jedes Gefängniss seine eigenen Accorde abschliesst. Die erste Accordperiode umfasst die Zeit vom 1. Juli l. J. — 31. März 1879. Man ist begierig, ob die Materialwaarenhändler am Platz mit den Offerten von auswärts werden konkurriren können.

Nach einem andern Blatt hätten sich die Reformen des Staatssecretärs des Innern nicht auf das Kostregulativ beschränkt, sondern wäre die ganze Hausordnung für sämmtliche Gefängnisse (county gaols im Unterschied von den convict prisons) neu und einheitlich geregelt worden, nach Grundsätzen jedoch, die wir nicht als besonders glücklich bezeichnen können. Ein Progressivsystem mit 4 Classen, innerhalb welcher die Gefangenen durch Fleiss und gute Führung vorrücken, ist das Princip. Jedesmal 224 Marken berechnen zum Vorrücken in die höhere Classe, bis die 4te erreicht ist. Da die Zahl der im besten Fall erreichbaren Marken 6—8 täglich beträgt, so sind durchschnittlich fünf Monate erforderlich, um in die vierte Classe vorzurücken. Nach der Classe bestimmt sich Arbeitszeit, Beschäftigung, Lagerstätte, Kost und Nebenverdienst (gratuity). In der ersten Classe hat der Gefangene in strenger Isolirung zehn Stunden täglich zu arbeiten und hievon 6 bis 8 Stunden am Crank, an der Tretmühle oder dgl. Er schläft durchaus auf der Pritsche ohne Matraze und erhält keinen Nebenverdienst. In der zweiten Classe erhält der Gefangene zwei Mal in der Woche eine Matraze zum Schlafen, Schulbücher, Sonntags Hofstunde und einen Nebenverdienst bis zu einem Schilling per Monat. In der dritten Classe wird ihm die Matraze nur noch einmal wöchentlich entzogen, ausser den Schulbüchern erhält er auch noch Unterhaltungsbücher, und der monatliche Nebenverdienst steigt bis zu einem Schilling sechs Pence (!). In der vierten Classe endlich erhält er die Matraze ständig, darf vierteljährlich einen Brief schreiben und annehmen und in derselben Zeit einen Besuch empfangen, dessen Dauer auf eine halbe Stunde beschränkt ist. Aus dieser Classe werden die Hofschäffer und andere zur Bekleidung von Vertrauensposten ausersehene Gefangene gewählt. Der Nebenverdienst steigt auf drei Schilling monatlich. — Durch Trägheit und schlechte Führung geht das Recht auf die höheren Classen und den Nebenverdienst, auch den schon verdienten, verloren.

Um die neue Hausordnung in die Praxis einzuführen, wird in Woolwich eine grössere Anzahl hölzerner Pritschen angefertigt. Zur Zeit haben die Gefangenen noch grösstentheils Hängematten.

Bei der Entlassung erhält jeder Gefangene ein Frühstück, der mittellose, wenn er seinen Bestimmungsort nicht bis Mittag erreichen

kann, überdies an Stelle des Mittagessens noch Brod und Käse, auch kann ihn der Governor auf öffentliche Kosten dorthin verbringen lassen, dagegen darf er ihm nie baares Geld für die Reise geben.

Für die Visitationskomités, deren Vorsitzender stets ein Richter ist, ist in jedem Gefängniss ein Buch bereit zu halten, in welchem sie ihre Bemerkungen entweder selbst eintragen oder durch den Schreiber des Gefängnisses eintragen lassen können.

Mai, 14. 1878. R.

Fünf Jahre Zuchthausstrafe. Von Einem, der sie erstanden hat. (Five Years' Penal Servitude. By One who has endured it, London, Bentley & Co. 1877.) Nach dem „Spectator" mitgetheilt von R. *)

Es handelt sich um keine Fiction. Die Herausgeber versichern, dass das Buch der echte Bericht eines Zuchthausgefangenen ist, der seine Zeit „gemacht" hat, und in der That geht ein Zug der Wahrheit durch die Erzählung, der jeden Gedanken an eine Imitation ausschliesst. Es ist eine einfache, ungeschminkte Schilderung des Gefangenenlebens in Newgate, Millbank und Dartmoor.

Der Verfasser erzählt, wie er in die Maschen des Gesetzes verstrickt wurde durch einen Andern, der sich für ihn zu schlau zeigte, ihn als Werkzeug benützte, schliesslich sich flüchtig machte und ihn allein einer Anklage gegenüber liess, gegen welche in der Abwesenheit des eigentlichen Schuldigen keine Vertheidigung möglich war; wie er von den Geschworenen schuldig befunden, aber der Gnade der Krone empfohlen und vom Richter zu der mildesten Strafe verurtheilt wurde, die das Gesetz kennt. Darf man den Verfasser nach seinem Buch beurtheilen, so ist in der That sein Missgeschick grösser gewesen als sein Vergehen. Er berichtet seine Erfahrungen wie ein Mann, ernst, fern von allem mürrischen Wesen; es ist klar, dass er, einmal verurtheilt, sein Loos mit Ergebung getragen hat. Dem entsprechend war seine Führung eine musterhafte, so dass ihm eine Strafkürzung von zwölf Monaten und zehn Tagen zu Theil wurde; hätte er das Maximum der guten Noten, die ein Zuchthausgefangener jährlich verdienen kann (2902) gemacht, so wären elf weitre Tage der Strafzeit weggefallen. Die Gefängnissangestellten hatten ihn gern; er bekleidete zuletzt den ersten Vertrauensposten, der einem Gefangenen übertragen wird, den eines Assistenten des Fabrikinspectors.

Der Verfasser war zuerst in Newgate eingewiesen, von wo er sehr unangenehme Erinnerungen mitnahm. Doch liebte er den Hausgeistlichen, Mr. Jones, der niemals salbungsvoll wurde und die hench-

*) Das Buch selbst ist uns leider nicht zugänglich geworden. Die nachfolgende Inhaltsanzeige des Spectator rührt nicht von einem Fachmann her, wirft aber so deutliche Streiflichter in das Innere der englischen Strafanstalten, dass wir mit ihrer Wiedergabe unsern Lesern einen Dienst zu leisten uns versprechen. Auch mit den Schlussfolgerungen, welche der Referent des Spectator aus den mitgetheilten Thatsachen zieht, wird der Leser sich einverstanden erklären können.

lerischen Kniffe schlauer Sträflinge durchschaute, aber eine glückliche Art und Weise hatte, den Gefangenen, ohne sich aufzudrängen, hilfreiche Worte zu sagen. Mr. Jones gab ihm auch guten Rath in weltlichen Dingen; er zeigte ihm, wie durch Klopfen und Reihen der alten Tauenden das Wergzupfen sich leichter machen lasse u. s. w. Die Gefängnissbäder waren gut, die Zellen rein („von einer fürchterlichen, makellosen Reinlichkeit"); der Ventilation wurde die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt. Die Aufseher waren nicht geradezu schlecht, ihr schlimmster Fehler war ein in den Augen der Gefangenen sehr verzeihlicher, während ihrer langen Dienststunden fielen sie gelegenheitlich in Schlaf. Das tägliche Arbeitspensum des Verfassers war, drei Pfund Werg zu zupfen, daneben hatte er seine Zelle zu waschen und zu scheuern, was ihn nicht über Vermögen anstrengte. Wohl aber fand er Anderes in Newgate überaus mangelhaft. Das Fleisch wurde nach einer unzweckmässigen Manier gesotten, die nirgends sonst practisch war. Die Suppe war geschmacklos. Pendantische Hausregeln, von denen anderwärts Nichts bekannt ist, übten ihren Zwang; z. B. mussten die Gefangenen mit den Händen auf dem Rücken zur Kirche gehen wie Schulknaben. Der Aufseher waren es zu wenige für den Dienst; die Hausregeln und die Tagesordnung hatten eine gewisse unwirksame Geschäftigkeit des Aufsichtspersonals zur Folge, die Ueberwachung der Zellen war eine mangelhafte.

Von Newgate wanderte der Verfasser nach Millbank Penitentiary. Diess erwiess sich als ein vortheilhafter Tausch. Die Suppe in Millbank, aus Rindskopf und Ochsenfüssen bereitet und mit allerlei Gemüsezuthaten verdickt, war ausgezeichnet. Die Kost war nicht einförmig, denn eine Menge Gemüse wurde im Gefängniss gezogen. Von dem einzigen Umstand abgesehen, dass die Zinngeschirre, in welchen das Essen gereicht wurde, häufig eckelhaft schmutzig waren, hatten die Gefangenen über die Mahlzeiten nicht zu klagen. Die Anstaltskleidung war gut, obwohl der gelieferte Flanell natürlicher Weise nicht „superfeiner Walliser" war, sondern eher dem härenen Hemd eines Eremiten glich. Die Zellen, zehn Fuss im Quadrat, waren sauber und wären kein unangenehmer Aufenthalt gewesen, wären die Fenster nach aussen statt nach innen gegangen. Als Sitz und Tisch diente der Wassereimer, der zu jeder Zelle gehörte. Beschäftigt wurde der Verfasser in Millbank-Penitentiary mit Schneiderarbeit; er kam dort auch in's Spital und fand in den Spitalaufsehern die „grössten Bruta" des ganzen Hauses. Im Allgemeinen aber fand er sich im Besitz der Nothdurft des Lebens und einiger seiner Annehmlichkeiten. Die Gefangenen hatten Zeit zu lesen und erhielten Bücher. Trotz der Hausregeln fand der Tabak seinen Weg in's Gefängniss durch Wächter, die von auswärtigen Freunden bestochen wurden. Wer keinen Unterricht genossen hatte, dem wurde nun im Gefängniss die Wohlthat der Dienste eines Schulmeisters, und ein Gefangener, der während der ersten zwei Jahre die volle Zahl von

guten Noten verdient hatte, wurde zu dem Rang eines „Theemanns" befördert, d. h. er erhielt anstatt der Hafersuppe jeden Abend eine Pint (ein Seidel) Thee. Natürlich verlor er diese Klasse wieder durch schlechte Führung, dann „zerbrach er den Theetopf", wie die Gefangenen es ausdrückten, und kehrte zur Hafersuppe zurück. Wünschten die Gefangenen einen Aufseher zu sprechen, so brauchten sie nur ein hiezu bestimmtes Stückchen Holz durch das Beobachtungsfenster der Zelle zu stecken; wollten sie den Director, den Hausarzt oder den Hausgeistlichen sehen, so trat an die Stelle des Holzes die zur Ausrüstung gehörige Haarbürste. So war das Leben in Millbank-Penitentiary im Ganzen nicht unerträglich, und mancher Gefangene mag das Haus als den Hafen nach dem Sturm betrachtet haben und halb mit Behagen an die Tage zurückdenken, wo er „in Millbank Ihrer Majestät umsonst gedient hat."

Nach englischem System wurde der Verfasser nunmehr in eine Anstalt mit Gemeinschaftshaft übergeführt und zwar nach Dartmoor, wo er als Nr. 35,796 figurirte. Er kam dorthin in Gesellschaft von 39 anderen Gefangenen, worunter zwei geweihte Geistliche, ein anständiger alter Mann, der wegen geweihter Briefmarken in Verlegenheit kam, ein Dieb von Whitechapel, dessen „Geschäft" war, Zinntöpfe zu stehlen, und ein junger Mann von Vermögen, der wegen Unterschlagung verurtheilt war. Auch in Dartmoor war es zum Aushalten. Man war selbstverständlich gezwungen, auf den eigenen Willen zu verzichten, aber der Verlust der Freiheit war die einzige Härte. Fluchtversuche waren aussichtslos, die Wache und die Aufseher hatten Befehl, ihre Gewehre auf die Fliehenden abzufeuern, eine ständige Belohnung war auf die Erfassung entwichener Sträflinge gesetzt und die Hauskleidung war so gezeichnet, dass es unmöglich war, die Wiederverhaftung zu vermeiden. Einen Aufseher schlagen oder ihm drohen wurde durch Fesselung, einsame Haft und körperliche Züchtigung gestraft. Die Aufseher hatten die Macht, zu schikaniren, wen sie nicht leiden mochten, sie schickten einen solchen alle paar Tage zum Haarstutzen oder gaben anständigen Gefangenen Zimmerkameraden, deren unflätbiger Mund von obscönen Reden überfloss. Der Doctor und Apotheker waren ein sonderbares Paar; insbesondere der letztere quälte den Verfasser durch die eigenthümliche Methode, nach welcher er seine Arzneien administrirte: die Patienten mussten die Arznei während der Mahlzeit nehmen, z. B. zu fettem gesottenem Hammelfleisch eine Dosis Castoröl. Auf den Doctor musste man, mochte man auch wegen heftiger Erkältung seine Hilfe beanspruchen, nackt in einem zugigen Gang stundenlang warten. Der Verfasser dachte sich an dem Apotheker dadurch zu rächen, dass er für seine Dienstwohnung, deren Instandhaltung ihm als Assistenten des Fabrikinspectors übertragen war, sein hässlichstes Tapetenmuster heraussuchte; ehe aber dieser Plan zur Ausführung kam, wurde der Apotheker vergiftet. Er hatte die Gewohnheit, unter

seinen Medicinflaschen für seinen Privatgebrauch eine Branntweinflasche zu halten; einer seiner vielen Feinde verwechselte die Branntweinflasche, wie man vermuthet, absichtlich mit der gleichaussehenden Strychninflasche und der arme Apotheker verschluckte eine Dosis Strychnin, die zwanzig Männer umgebracht hätte.

Eine andere Seite des Gefangenenlebens in Dartmoor ist bemerkenswerth. Unser Gefangener hatte Zeit, Spanisch und Geometrie zu studiren, er las Wotley, Froude, Macaulay und Napier. Auch lateinische Bücher waren zu haben.

Dartmoor-Prison hatte einen viel besseren Ruf in der Verbrecherwelt als das Gefängniss in Chatham; dort „wird", wie ein Gefangener sich ausdrückte, „wer eine Schneid' hat, närrisch und wer keine hat, hinuntergedruckt und krank, und ein guter Theil stirbt." Die Gesellschaft, obwohl nicht gewählt, war unterhaltend und mittheilsam. Einer erzählte, wie er mit einem Hakenstock Speiseschränke plünderte. Das „Geschäft" eines Andern war, schlechtes Geld in Wirthshäusern zu wechseln; die Specialität eines Dritten, sich schwarz zu kleiden, fashionable Kirchen zu besuchen und während des Gottesdienstes die Taschen der Andächtigen zu visitiren. Ein Dieb erzählte, wie er und seine „Dame" bei der Wettfahrt des Yachtklubs von Cores einen Herrn um 300 Pfund in Banknoten erleichterten. Ein Jude, unter dem Namen „der alte Moses" bekannt, sprach gerührt von seiner geliebten Mutter und seinen eigenen Thaten als Inhaber eines Geschäfts zum Vertrieb gestohlener Waaren. Ein mittheilsamer Taschendieb, der bedauert wurde, dass die harte Arbeit des Gefängnisses seine Finger verderbe und ihn für delicatere Berufspflichten untauglich mache, setzte auseinander, dass wenige Brot- und Wasserumschläge und das Tragen angefetteter Handschuhe genüge, um Alles wieder zurecht zu bringen. Ein berühmter Dieb, bekannt als „der Graf", bestahl regelmässig bloss Angehörige der höheren Gesellschaftsklassen und konstatirte, dass ein Unfall besonders schwer auf seinem Gewissen laste: er habe einmal einem armen Pensionär fünf Sovereigns abgenommen.

Die Gefangenen waren nicht unfreundlich gegen einander und der Verfasser erhielt manchen wohlgemeinten Rath, was er nach Erstehung der Strafe anfangen solle. Der Eine schlug die Eröffnung einer unconcessionirten Branntweindestillation in St. Johns Wood vor, der Andere rieth zu einem betrügerischen Leihgeschäft, ein Dritter hielt den Verkauf von Edelsteindoubletten für das beste Geschäft, d. h. von Topasen und Sapphiren, die in Stücken gemacht sind, so dass nur die obere Seite echt ist.

Der allgemeine Eindruck, den die Lecture des Buches hinterlässt, ist der, dass das englische Strafvollzugssystem in vielen Dingen zwar nicht grausam aber widersinnig ist. Es ist widersinnig, den Gefangenen jeden brieflichen Verkehr mit ihren Frauen und Angehörigen, dessen Einfluss doch nur ein günstiger sein könnte, abzuschneiden. Es ist

widersinnig, die Gefangenen vor ihrer Entlassung per Bahn in Handschellen nach London zu bringen und sie schliesslich in einer Kleidung an die Strasse zn setzen, die dem Mann den Stempel des entlassenen Sträflings unverkennbar aufdrückt. „Ich konnte nicht umhin,“ sagt unser Verfasser, „die Befreiung solcher Lente dem Loslassen der zum Jagen eingefangenen Hirsche in Windsor zu vergleichen, denen nach Waidmannsrecht ja anch ein Vorsprnng gegeben wird, ehe der Piqnenr die königliche Mente von der Leine löst.“ Es ist widersinnig, schlecht bezahlte, unwissende und bestechliche Aufseher anzustellen. Es ist widersinnig und verwerflich, Gefangene, die ihre erste Strafe erstehen, mit raffinirten Rückfälligen zusammenzubringen.

In dem Buch sind noch andere bestrittene Fragen berührt, z. B. ist der Verfasser sehr für die Strafe der körperlichen Züchtigung eingenommen, welche nach seiner Meinung das einzige wirksame Mittel ist, die schlimmsten Individuen, insbesondere die „London roughs“ zur Raison zu bringen. Dies erscheint uns mehr als zweifelhaft, aber es sind andere beherzigenswerthe Winke in dem Bnch enthalten, nm deren willen es englischen Gefängnissdirektoren zum Studium zn empfehlen ist. Es wäre seltsam, wenn ein Exsträfling das Werkzeug würde, die öffentliche Meinung auf die widersinnigen Einrichtungen englischer Strafanstalten anfmerksam zu machen nnd eine Aenderung durchzusetzen.

Irish political prisoners. Speeches of John O'Connor Power, M. P., in the house of commons on the subject of amnesty, and a statement by Mr. Michael Davitt on prison treatment. Price six pence.

Vorliegende Schrift enthält in ihrem ersten Theile mehrere Parlamentsreden zn Gunsten gefangener Fenier, die seit Jahren in den Gefängnissen sich befanden. Die fortdauernde Einsperrung der Betreffenden, die nur als politische, nicht aber als gemeine Verbrecher betrachtet nnd behandelt werden dürften, sei, — behauptet der Redner — eben so unpolitisch als nngerecht. Es sei stets die Politik der Britischen Regierung gewesen, den Charakter der Oppositionsmänner so schlecht als möglich zn machen. Der Majestät des Gesetzes sei hinreichend Genüge geleistet bei diesen Männern, welche nur die Opfer eines vermessenen Patriotismns seien, und die, wenn sie Bürger eines anderen Landes wären, die Achtung der ganzen englischen Nation sich erringen würden. — Im zweiten Theile der Schrift schildert ein befreiter Fenier seine Gefangenschafts-Erlebnisse zn Gnnsten seiner noch inhaftirten Leidensgefährten. Sp.

Brnchsal, 16. April 1878. Die „Morning Post“ vom 24. November v. J. bringt folgende Mittheilung über „Sibirische Gefangene“: „Die Zeitnng „Sibir“ rechnet aus, dass von den 2545 Einwohnern der Stadt Tobolsk 636 der Klasse der Gefangenen angehören; in

Turynsk sind es 485 von 749 Einwohnern; in Kurgan 1,086 von 1,696 und in Tara 756 von 1,436. Ebenso, bemerkt die „Sibir", finden wir, dass in allen kleinen Städten Sibiriens zwei oder drei „Deportirte" auf einen Bürger kommen, so dass die Hauptbevölkerung der Städte zu der genannten Klasse gehört. Ueberdies stammen alle Sibirischen Gefangenen aus dem Proletariat; sie sind ohne Heimath, meist ohne Familie und ohne ein Handwerk. Es ist selbstverständlich, dass diese Art von Bevölkerung auf den Fortschritt, die öffentliche Sicherheit oder die Moralität Sibiriens keinen guten Einfluss haben kann. Die „Sibir" macht indess eine Ausnahme zu Gunsten der politischen Gefangenen, welche zweifelsohne eine werthvolle Aquisition für das Land sind. In den niederen Ländern andrerseits sind glücklicherweise manche Dörfer, in welchen die Zahl der Gefangenen über die Niederlassung so vertheilt ist, dass sie 1 % der ganzen Bevölkerung nicht überschreitet. Doch sind die Dörfer sehr heimgesucht von einer Art von Vagabunden, die sich auf's Stehlen verlegen, von ihren Stationen oder ihrem Strafort durchgegangen sind, und eine wahre Plage der Gegend bilden. Es ist sehr schwierig und in der That gefährlich, ihnen beizukommen, da gewöhnlich einige der Bauern des Dorfes mit ihnen eng verbunden sind und sie in Schutz nehmen, oder, wenn das nicht möglich ist, sie in ein anderes Dorf schaffen. Manche Leute verwenden auch solche Vagabunden das ganze Jahr hindurch, und wenn sie sich ruhig verhalten, so lässt man sie in der Regel unbehelligt. Einen Vagabunden der Behörde auszuliefern, ist gefährlich, da sie wieder entkommen können und bei ihrer Rückkehr an dem Dorf Rache üben, indem sie es in Brand stecken. Sp.

Bruchsal, 3. April 1878. Unter den „reviews" bringt die Zeitschrift „the friend" eine ausführliche Mittheilung des Herrn W. Tallack über ein Buch mit dem Titel: „Five years penal servitude" („Fünf Jahre Strafknechtschaft"), das die öffentliche Aufmerksamkeit erregt habe. (Vergl. oben S. 327.) Während der Diskussion im Parlament über die neuen Gefängniss-Gesetze waren von verschiedenen Seiten ernste Klagen über Mängel des gegenwärtigen Systems, besonders bei den „öffentlichen Arbeiten", erhoben worden, wie solche zu Chatam, Dartmoor, Portland und Spike Island bestehen. Diese wohl begründeten Beschwerden fanden bei der Regierung nicht die gebührende Berücksichtigung. Der Geheimsekretär, Herr Cross, erging sich mit aller Bestimmtheit in wiederholten Versicherungen der Verdienste sowohl der Gefängnissbehörden als auch deren Verwaltung. Gelegentlich machte er im Parlamente die Mittheilung, dass er selbst in Person mehrere Gefängnisse mit gemeinsamer Haft besucht und die Insassen gefragt (!), dass er aber keine sonderlichen Missbräuche oder Veranlassungen zur Unzufriedenheit entdeckt habe. Diese Vertheidigung der englischen Gemeinschafts-Gefängnisse von Seiten des Herrn Geheimsekretärs war gerade so amüsant unlogisch, bemerkt Herr Tallack —, wie wenn ein Polizei-

oberster, der mit einer Anzahl Konstabler gerufen wird, um eine in Unordnung befindliche Durchfahrt zu bewachen, nachher erklären würde, die Lokalität müsse verleumdet worden sein, da während seiner Anwesenheit keine Ungesetzlichkeit stattgefunden habe. Eine in der That interessante Bestätigung der substanziellen Wahrheit mehrerer der Beschwerden, die gegen die Verwaltung der Anstalten mit Gesammthaft erhoben wurden, liefert das genannte Werk: „Fünf Jahre Strafknechtschaft, von Einem, der sie durchgemacht hat." Es bestätigt in reichem Maasse die hauptsächlichsten Beschwerden gegen das vorhandene System, insbesondere die demoralisirende Wirkung des gemeinsamen Verkehrs, die Tyrannei Mancher der Unterbeamten, den Mangel an Classifikation, und die verderbliche Länge sowie die ausserordentliche Strenge von nicht wenig Strafurtheilen gegen die erstmals Bestraften.

Es sind das genau diejenigen Missstände, auf welche die Howard-Gesellschaft vor mehreren Jahren die Aufmerksamkeit des Publikums und des Parlamentes hingelenkt hat, und ihr Vorhandensein ist überdies bestätigt durch die officiellen Zeugnisse mancher Beamten (besonders Geistlichen), die in den genannten Gefängnissen angestellt sind. Sp.

Bruchsal, 12. April 1878. Die „Pall mall gazette" vom 1. und 3. Januar d. J. enthält einen interessanten Artikel über „the Russians of to-day", in welchem sie sich darüber ausspricht, dass die Todesstrafe zwar in Russland abgeschafft sei, so dass Fremde kein Recht mehr dazu hätten, die Unterthanen des Zaren ein barbarisches Volk zu nennen, dass aber statt dessen in Sibirien ein vortheilhaftes Auskunftsmittel vorhanden sei, die Verbrecher langsam zu tödten. Besonders anstössig ist dabei dem Artikelschreiber, dass ein Russe auf Befehl des Kaisers heimlich verschwinden und nach Sibirien verbracht werden könne, ohne dass vorher öffentlich ein richterlicher Spruch gefällt worden wäre. Es sei nur eine Ausrede, wenn man behaupte, dass es sich bei den Betreffenden um Verbrechen handle, deren öffentliche Aburtheilung zu viel Skandal verursachen würde. Die Wahrheit scheine vielmehr die zu sein, dass ein Russe, wenn er ein Verbrechen begangen, das gerichtlich abgeurtheilt werden könne, auf dem gewöhnlichen Weg des Gesetzes bestraft werde; aber wenn er sich in höheren Regionen missliebig gemacht habe, ohne dass eine specielle Verschuldung ihm zur Last gelegt werden könne, so werde er in aller Stille nach Sibirien geschickt. Der Transport nach Sibirien und das Leben und Treiben daselbst werden in drastischen Farben geschildert. — Wir müssen es dahingestellt sein lassen, was Wahres an diesen Mittheilungen und Beschreibungen sein mag; doch will uns bedünken, dass die Erscheinung gerade dieser für die Russen nicht sehr schmeichelhaften Artikel in einer Zeit gegenseitiger keineswegs freundschaftlicher Stimmung nicht von ungefähr ist,

und dass es in solcher Zeit leicht an der erforderlichen Ruhe und Objectivität bei der Beurtheilung gegnerischer socialer Zustände gebricht.
Sp.

Bruchsal, 15. April 1878. Während es unter den Gefangenen, namentlich den rückfälligen Dieben, nicht selten vorkommt, dass sie Amerika als das Eldorado ansehen, in welchem ihnen neues Glück erblühen werde, so treffen wir doch häufig auch Solche, welche vor dem Lande jenseits des Meeres einen gewaltigen Respect haben. Da drüben, meinen sie, mache man kurzen Process, dort gebe es gar keine Zuchthäuser, sondern man werde ohne Weiteres aufgeknüpft. So schlimm ist's nun zwar nicht, aber es muss doch auf dem Gebiete der Justiz noch ziemlich bedenklich aussehen. So schreibt die „Pall mall Gazette" unter dem 19. Januar d. J. Folgendes:

Die Staatsgefängnisse New-Yorks sind, wie es scheint, sehr von Ueberfüllung heimgesucht. Vor einigen Jahren erging ein Congress-Act, der eine sehr beträchtliche Abkürzung der Strafhaft für diejenigen Detinirten gestattete, deren Betragen während ihrer Haft als ein befriedigendes bezeichnet werden konnte. Dieses Gesetz war in jeder Beziehung von guter Wirkung und trug viel zur Aufrechterhaltung der Disciplin in den Gefängnissen bei. Indessen fand sich bei einer Durchsicht der Inhaftirungen seit jenem Erlasse, dass die Gerichtshöfe, besonders in der Stadt New-York, bei Fällung ihrer Urtheile auf diesen Strafnachlass Rücksicht nahmen und durch Verhängung einer längeren Strafe den Act der Gnade rein illusorisch machten. Die höchsten Strafen des Gesetzes wurden oft auferlegt für erstmalige Verbrechen jeden Grades. Es ist keineswegs etwas Aussergewöhnliches, in den Staatsgefängnissen junge Leute von siebzehn oder achtzehn Jahren zu finden, die für ein wahrhaft unbedeutendes Vergehen auf zwanzig Jahre in's Gefängniss gesprochen wurden. Solche Jungens müssen oft, wiewohl unschuldig, die Schuld von Verbrechen abbüssen, die sie niemals begangen haben, in Folge der Ueberredungskünste gleichgültiger oder charakterloser Sachwalter, welche, nachdem sie die Leute um ihr Geld gebracht, der Verlegenheit gerichtlicher Untersuchungen zu entgehen suchten. Manche dieser Gefangenen sind so glücklich, ihren Fall zur Kenntniss der höheren Behörde zu bringen, mit Beweisen, welche die Ausübung eines Gnadenactes rechtfertigen; aber die meisten schleppen mühsam ihr Leben im Gefängniss hin, und sind zuletzt nach ihrer Freilassung unbrauchbar für ihr eigenes Fortkommen und für das Gemeinwohl. Die Aufmerksamkeit der staatlichen Gesetzgebung wurde in erster Instanz durch die Botschaft des Gouverneurs auf diesen Gegenstand hingelenkt mit der Forderung, dass Schritte gethan werden müssten, um solcher beklagenswerthen Ungerechtigkeit abzuhelfen. Die Strafdauer, welche über die Verurtheilten in diesem Lande verhängt wird, ist eine unvernünftig lange, ganz besonders wenn der ungeheure Werth der Zeit in unsern Tagen in Betracht gezogen wird. Sp.

Message of the president of the united states to the two houses of congress at the commencement of the first session of the forty-fifth congress. Washington: government printing office. 1877.

Aus vorliegender Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten theilen wir folgenden das Gefängnisswesen betreffenden Passus mit:

„Die Regierung von Schweden und Norwegen hat eine offizielle Einladung an unsre Regierung gerichtet, an dem internationalen Gefängnisskongress Theil zu nehmen, der nächstes Jahr in Stockholm tagen wird. Das Problem, über welches der Kongress zu verhandeln beschlossen hat, — wie das Verbrechen zu vermindern sei — ist für alle gebildeten Nationen von gemeinsamem Interesse. Zudem wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach der Kongress zu Stockholm als die bedeutendste der Versammlungen erweisen, die je zum Studium dieser wichtigen Frage zusammengetreten sind. Unter der Autorität eines gemeinsamen Kongressbeschlusses, ergangen am 16. Febr. 1875, wurde durch meinen Vorgänger ein Kommissär ernannt, der bei dieser Gelegenheit die vereinigten Staaten repräsentiren sollte; und da der Gefängnisskongress auf dringenden Wunsch der schwedischen Regierung im Jahre 1878 stattfinden sollte, so wurde sein Auftrag durch mich erneuert. Es wurden achttausend Dollars bewilligt zur Bestreitung der Auslagen des Commissärs. Ich empfehle die abermalige Bewilligung dieser Summe zu dem gleichen Zwecke, da die früher genehmigte Summe in den Staatsschatz gewandert ist und nicht länger aufrecht erhalten werden konnte ohne weitere Tagung des Congresses. Der Gegenstand ist jetzt Ihrer Aufmerksamkeit unterbreitet mit Rücksicht auf die Umstände, welche es höchst wünschenswerth machen, dass der Kommissär unmittelbar zur Uebernahme seiner wichtigen Pflichten schreiten könnte." Sp.

Prison reform in the United States. Proceedings of a conference held at Newport, Rhode Island. August 1. und 2. 1877. New-York national printing company, 13 chambres street, 1877.

Eine sehr beachtenswerthe Schrift, in welcher in 24 Abschnitten die Mittel und Wege angegeben werden, auf welchen eine Reform des Gefängnisswesens in den Vereinigten Staaten anzustreben sei. Mit Recht wird von vorneherein die Wichtigkeit der Sache betont und auf folgende Aeusserung des Herrn Ministers von Bülow hingewiesen, die derselbe einem Konferenzmitglied gegenüber gethan: „Diese Frage von der Art und Weise, wie dem Verbrechen vorgebeugt und wie es eingeschränkt werden könnte, ist unendlich mehr werth als neun Zehntel der kleinlichen politischen Tagesfragen, welche die Zeit und Aufmerksamkeit der Kabinete so sehr in Anspruch nehmen." — Wir können allen Sachkundigen das Schriftchen bestens empfehlen. Sp.

Bruchsal, Mai 1878. Die „Daily news“ schreibt unter dem 1. März d. J.:

Die schwedische Regiernng hat sich beeilt, an die andern Regierungen die Einladung ergehen zu lassen, officielle Abgeordnete zu dem internationalen Gefängnisskongress zu senden, welcher im August zu Stockholm abgehalten werden soll, und wozu ein werthvolles Material von Information und Statistik in Betreff des Gefängnisswesens und der Strafsysteme gesammelt und vorbereitet wird. Der Hauptheil dieser Arbeit fällt dem Sekretär der internationalen Gefängnisskommission, dem Rev. Dr. Wines von New-York anheim. Einiger Aufschub ist indessen durch die ernstliche Erkrankung dieses Herrn verursacht worden; aber in einem letzten, eben bei der Howard-Gesellschaft in London von ihm eingelaufenen Schreiben ersucht er das Sekretariat, den Korrespondenten Englands und des Kontinents mitzutheilen, dass er jetzt wiederhergestellt sei und die Arbeiten wieder aufnehme, welche die Nähe des Kongresses nothwendig machten. Dr. Wines hofft bald nach Europa zu kommen, um die erforderlichen Vorbereitungen zu dem Kongress zu treffen. — *)

Unter demselben Datnm schreibt genannte Zeitung, sowie der „Globe“ unter dem 28. Februar d. J. über die neuen Gefängnissgesetze, wornach für den Fall der Aufhebung von Gefängnissen bestimmte Anordnungen zur Dislocirung der Gefangenen getroffen sind. Im Weiteren heisst es: Specielle Gesetze wurden erlassen im Hinblick auf die Untersuchungsgefangenen, wornach das besuchende Comité auf Ansuchen eines solchen Gefangenen ihm je nach Befund mit Rücksicht auf seine gewohnte Kleidung und Lebensweise Folgendes gestatten soll:

1) gegen Entrichtung einer kleinen von der Commission festgesetzten Summe ein passendes Zimmer oder eine speciell für solche Gefangene eingerichtete, mit passendem Bettwerk und andern Artikeln versehene Zelle zu bewohnen; 2) auf seine Kosten sich eigener Möbel und passender Utensilien nebst seiner gewöhnlichen Kleidung unter Bewilligung des Vorstandes zu bedienen; 3) gegen Bezahlung einer kleinen von der Commission festgesetzten Summe eine von dem Direktor angestellte Person zu erhalten, welche ihn von der Verrichtung ungewohnter Arbeiten oder Dienste befreien soll. — Dies sind specielle Gesetze für die erste Klasse von Uebelthätern, besondere Verordnungen für die Schuldner, und allgemeine Vorschriften für die Gefängnissverwaltung. Sp.

Bruchsal, im Mai 1878. In der uns gütigst übersandten Morning Post vom 9. März d. J. lesen wir, dass eine Deputation der Ho-

*) Anmerkung. Herr Wines ist indessen in Europa eingetroffen, wohnte einer Versammlung in London unter dem Vorsitz des Lord Carnarvon an und wird eine Versammlung des Internationalcomitees in Paris am 1. Juni abhalten, in welchem verschiedene, den Congress vorbereitende Materien auf die Tagesordnung gestellt sind. Die Adresse an Hrn. Dr. Wines in Paris ist Hotel du Canada 23, rue de Choiseul.

ward Gesellschaft mit Sir H. Selwin-Ibbetson, dem Unterstaatssekretär für das Home Departement, eine Unterrednng hatte, in welcher die Unregelmässigkeit der Strafurtheile znr Sprache kam. Herr William Tallack las nnd überreichte im Anftrag der Howardgesellschaft eine Denkschrift, welche den beregten Gegenstand knrz nnd treffend behandelte. Ernste Unregelmässigkeiten, heisst es in diesem Denkschreiben, dnrchzögen das ganze System der Strafurtheile, sowohl derer für schwere, als derjenigen für leichte Verbrechen. Es sei nichts Seltenes, dass Lente wegen Thätlichkeit und Trunksucht 50 his 100 Mal in's Gefängniss kämen; das sei ein Unrecht gegen den Staat, gegen den Missethäter nnd gegen das Gesetz. Polizeianfsicht für eine gewisse Zeit oder Geldstrafen könnten in den meisten dieser Fälle das Gefängniss ersetzen. Bei den Körperverletzern aber und in allen Fällen, in denen die That mit vorbedachter Grausamkeit geschehe, sei es nun zum ersten Mal oder im Rückfall, sollte das Gesetz im Allgemeinen strenger sein als gegenwärtig, besonders im Vergleich mit den gemeinen Verbrechen gegen das Eigenthum. Uebrigens sei auch hei dem Strafurtheil üher schwerere Verhrechen im Wiederholungsfall Rücksicht zu nehmen auf den grösseren oder geringeren Zeitraum zwischen den Verbrechen. Zum Beispiel dürfte eine Person, die sich vor ihrem Fall ein oder zwei Jahre lang ehrlich und fleissig betragen habe, wieder auf 12 Monate zu inhaftiren sein, anstatt zur Strafknechtschaft verurtheilt zu werden auf fünf oder sieben Jahre, wie gegenwärtig. Ferner sollte die häufige Einsperrung von Kindern in zartem Alter vermieden werden; es sei zweckmässiger, dieselben in Industrieschulen oder Arbeitshäuser zu schicken oder sie unter Polizeiaufsicht zu stellen. Für kleine Kinder von sechs oder sieben Jahren sei das Gefängniss ein sehr ungeeigneter Aufenthaltsort. In einem Gefängniss in London seien 21 Knaben im Alter von nicht mehr als 9 Jahren, und 170 nicht über 12 Jahre alte Kinder letztes Jahr eingesperrt gewesen. Solche Uebelstände verlangten dringende Abhülfe.

Nachdem sich mehrere Mitglieder der Deputation über den Gegenstand noch weiter geäussert, erwiederte der Herr Unterstaatssekretär, dass er an der Frage der Aenderung der gegenwärtigen Gesetzgebung ein tiefes Interesse habe, und schloss nach einer eingehenden Erörterung des Gegenstandes mit der Versicherung, dass er sein Möglichstes thun werde, um den vorhandenen Missständen, namentlich in Betreff der Kinder, nach Kräften abzuhelfen. Sp.

Die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung. Predigten von Dr. phil. Alfred Bienengräber, Pfarrer und erstem Geistlichen an der Königlich Sächsischen Landesanstalt in Zwickau. Bremen. Verlag von Ed. Müller. 1878.

Vorstehende Predigtsammlung ist insofern von besonderem Interesse, als die hier dargebotenen 21 Predigten vor Gefangenen gehalten worden sind. Sie haben dadnrch eine eigenthümliche Färbung er-

halten, die aber so maassvoll ist, dass sie nicht nur nicht stört, sondern den Eindruck des Ganzen vielmehr erhöht. In feinsinniger, oft überraschender Weise versteht es der Herr Verfasser, sein Textwort auszulegen und anzuwenden. Bei aller Einfachheit und Fasslichkeit sind diese Predigten sehr ansprechend und fesselnd; die edle Form, die Frische der Gedanken, der wohlthuende Hauch der Samariterliebe, der sie durchweht, die innige Gläubigkeit, von der sie getragen sind, das sind Vorzüge, um derer willen wir sie den Freien ebenso wie für die Gefangenen auf's beste empfehlen können. Sp.

Personalnachrichten.

I. Veränderungen.

a. Braunschweig.

Pockels, Director des Zellengefängnisses Wolfenbüttel, zum Polizei-Director in Braunschweig ernannt.

b. Preussen.

Breithaupt, Sekretär des Strafgefängnisses Plötzensee, zum Inspektor ernannt.

Gade, Sekretär und Rendant der Strafanstalt Lüneburg, als Polizei-Inspektor an das Arresthaus Düsseldorf versetzt.

Gansel, Hilfsgeistlicher der Strafanstalt Halle, als Pastor an die Strafanstalt Werden versetzt.

Kowalsky, Cassen-Assistent des Strafgefängnisses Plötzensee, zum Sekretär ernannt.

c. Sachsen.

Will, Pfarrer, kath. Geistlicher der Strafanstalt Zwickau, zum Superior und Pfarrer in Leipzig ernannt.

d. Württemberg.

Kaufmann, von, Ober-Reg.-Rath a. D. in Stuttgart von der Stelle eines ausserordentlichen Mitglieds des Strafanstalten-Collegiums auf sein Ansuchen enthoben.

Neher, Reg.-Rath bei dem kath. Kirchenrath in Stuttgart, zum ausserordentlichen Mitglied des Strafanstalten-Collegiums ernannt.

Nick, Justiz-Rath, Vorstand des Landesgefängnisses Rottenburg, in Ruhestand versetzt.

Roser, Justiz-Assessor, zum prov. Vorstand des Landesgefängnisses Rottenburg ernannt.

Vettor K., sen. Kaufmann in Stuttgart, zum ausserordentlichen Mitglied des Strafanstalten-Collegiums für gewerbliche und merkantile Fragen ernannt.

2. Dekorationen.

a. Baiern.

Dresch, Director des Zuchthauses Ebrach, erhielt von S. M. dem König von Bayern das Ritterkreuz I. Cl. des Verdienstordens vom heiligen Michael.

b. Braunschweig.

Pockels, Director des Zellengefängnisses Wolfenbüttel erhielt von S. K. Hoheit dem Herzog von Anhalt die Ritterinsignien des Ordens Albrechts des Bären, in Anerkennung seiner Leistungen auf dem Gebiet des Gefängnisswesens.

c. Elsass-Lothringen.

Dathe, Gefängniss-Oberaufseher in Strassburg i./E. erhielt von S. M. dem deutschen Kaiser das allgemeine Ehrenzeichen.

d. Preussen.

Kopnagel, Gefängniss-Oberaufseher in Kassel erhielt von S. M. dem König von Preussen das allgemeine Ehrenzeichen.

e. Württemberg.

Haller, Oberaufseher am Landesgef. Rottenburg, erhielt von S. M. dem König von Württemberg die silberne Verdienstmedaille.

Vereinsangelegenheiten.

I. Neu eingetretene Mitglieder.

a. Bayern.

Kellner, prot. Geistlicher des Zuchthauses Würzburg.
Kollmann Dr., Hausarzt „ „ „
Uhl, Georg, Hauslehrer „ „ „
Weiss O., Dr. Hausarzt des Zuchthauses München.

b. Elsass.

Godelück, Inspector, Vorstand des Bez.-Gefäng. Mühlhausen.

c. Luxemburg.

Fleck, Verwalter der Staatsgefängnisse zu Luxemburg.

d. Preussen.

Kufert, Inspector am Zellengefängniss Hannover.
Palmer, Carl, Missionspastor in Bielefeld.
Winter, Assistent des Strafgefängnisses Plötzensee.

e. Württemberg.

Roser, Justiz-Assesor und prov. Vorstand des Landes-Gefängnisses Rottenburg.

Werner Dr., Hausarzt des Zuchthauses Ludwigsburg.

f. Ungarn.

Leskovác, Oskar, Offizial der K. Central-Strafanstalt Lepoglava.
Lukancic, Stefan, r.-k. Hausgeistlicher " "
Pramberger Victor, Offizial der " "
Rohacek, Dr., Johann, Hausarzt " "
Saric, Franz, Verwalter " "
Tudja, Franz, Adjunkt " "
Zlebacic, Georg, Kanzlist " "

II. Ausgetretene Mitglieder.

a. Elsass-Lothringen.

Bockel, kath. Geistlicher der Centralstrafanstalt Hagenau.

b. Württemberg.

Nick, Justizrath, Vorstand des Land.-Gefäng. Rottenburg.

Inhalt.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert,

Grossh. Bad. Geheimerath und Gefängnissdirektor, früher in Bruchsal, jetzt in Freiburg, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, corresp. Mitglied der „Howard Association" in London und der „Société générale des Prisons" in Paris, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens mit Eichenlaub, Ritter des Königl. Preuss. Kronenordens III. Cl., Ritter I. Cl. des Königl. Bayer. Verdienstordens vom hl. Michael, Ritter des Königl. Sächs. Albrecht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württembergischen Krone.

Dreizehnter Band, 5. Heft,

enthaltend den Jahresbericht des Männerzuchthauses Bruchsal für 1877.

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

Druck von D. Weber in Bruchsal.

1879.

Jahresbericht

über

Zustände und Ergebnisse

des

Männerzuchthauses

Bruchsal

während des Jahres

1877.

Jahresbericht

des

Vorstehers für 1877.

I. Bauten.

Die Baulichkeiten des Männerzuchthauses befinden sich im Allgemeinen in gutem, ordnungsmässig unterhaltenem Zustand.

Mit Ausnahme des Altars und Altarbildes in der Kirche, worüber noch immer keine Entschliessung getroffen werden konnte, ist auch der Mittelbau vollständig hergestellt und in gutem Stande.

An Neuherstellungen erfolgte die eiserne Einfriedigung des Krankenhofes beim IV. Flügel mit Mauerunteršatz.

Sonstige bedeutendere Herstellungen sind nicht zu verzeichnen, dagegen fanden grössere Reparaturen, insbesondere an den Dächern der Dienstwohngebäude Statt.

Mangels an Mitteln musste die Plattenbelegung am Eingang und die Ausbesserung der Ringmauer verschoben werden.

Diese Arbeiten werden in der Baurelationsperiode 1878 auf 1879 und gleichzeitig von den in meinem 1876er Jahresbericht gewünschten Herstellungen die Krankenhausthüre zur Ausführung kommen.

Die Ableitung des Abwassers im I. und IV. Flügel ist in gleicher Weise wie im II. und III. Flügel gefertigt.

Einige nicht unbedeutende bauliche Arbeiten entstanden auch durch die Errichtung von drei gemeinschaftlichen Schlaf- und Arbeitssälen, von denen unten die Rede sein wird.

Wünschenswerth, aber meist wegen Mangel an Mitteln nicht ausführbar, sind noch folgende Herstellungen:

1) Die unter I. Ziffer 1. 2. 3. 5. 6. meines 1876er Jahresberichts genannten;
2) Vergrösserung der Fenster in den Aufseherzellen, oder doch einem Theil derselben;
3) Verdoppelung der Thüre des Oberaufsehers — der Sicherheit wegen, da derselbe alle Schlüssel und viele Waffen hewahrt;
4) Ein besserer Ablauf an der Brunnenstube;
5) Anstrich der Zellengitter;
6) Anstrich der Geländer in den Flügeln;
7) Aenderung aller Thüren nach dem Souterrain, wie dies bereits bei einigen geschehen ist;
8) Verbesserung der Büreauschlösser (bereits genehmigt).

Es wurde auch die dem Domainenärar gehörige s. g. Hofcaplanswohnung gemiethet, worin seit Beginn des Jahres der Buchhalter des Landesgefängnisses und 2 Aufseher des Männerzuchthauses untergebracht sind.

II. Personal.

1. Höheres Beamtenpersonal.

a. Dem kath. Hausgeistlichen Ferdinand Eisen wurde laut Staatsanzeiger Nr. 55 durch höchste Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs vom 30. Juli 1877 die Pfarrei Ueberlingen verliehen und trat derselhe am 15. Oktober ausser Dienst. Wir verloren in ihm einen äusserst pflichttreuen, intelligenten und practischen Gefängnissbeamten, dem nicht nur die Verehrung der Bediensteten, sondern auch die Liebe der Gefangenen gefolgt ist.

An seine Stelle wurde

b. durch höchste Entschliessung vom 30. September 1877 Priester Karl Krauss, Pfarrverweser in Zeuthern, zum katholischen Hausgeistlichen ernannt.

2. Beim Kanzleipersonal

trat keine Veränderung ein.

3. Das Aufsichtspersonal

wurde im Jahre 1877 mit Rücksicht auf die Einrichtung der gemeinschaftlichen Säle um 2 Mann vermehrt.

III. Organisation.

Ausweislich meines 1876er Jahresberichts wurden die wenigen gemeinschaftlichen Gefangenen, zur Ersparung des Dienstes der Ablösung, über die Essenszeit in die Zellen gebracht. Diese Gefangenen schliefen schon von jeher in Zellen und brachten auch die Sonn- und Feiertage in der Zelle zu. Die grosse, allenthalben eingetretene Vermehrung der Gefangenenzahl veranlasste das Grossherzogl. Ministerium, die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Saals anzuordnen, dessen Bewohner nicht nur gemeinschaftlich arbeiten, sondern auch gemeinschaftlich schlafen. Diese 2 Säle wurden im Souterrain des II. Flügels derart eingerichtet, dass man die dortigen Locale rechter Hand räumte, vorn ein Zimmer für einen Aufseher herstellte, neben dem der Schlafsaal eingerichtet wurde. Nach diesem kam sodann der Abort und hinten der Arbeitssaal.

Die Eröffnung dieser Localitäten erfolgte am 12. April.

In der Folge wurden noch zwei resp. 4 weitere derartige Säle im Souterrain des Flügels I. und IV. errichtet und am 18. Juni resp. 3. Dezember eröffnet.

Da jeder dieser Schlaf- resp. Arbeitssäle 20 Gefangene fasst, so war damit für weitere 60 Gefangene Platz geschafft. Indess wurde die Verwaltung dadurch in ihren ohnehin sehr dürftig vorhandenen Magazinsräumen noch mehr eingeengt und die Steinkohlen sowie das Brennholz müssen jetzt im Freien aufbewahrt werden; das Holz mit einer Bretterbedachung.

Dem Umstand, dass die je für sich völlig abgeschlossenen Souterrains der Flügel ganz aus dem Bereich der allgemeinen nächtlichen Aufsicht liegen und die Lage der im Souterrain schlafenden Aufseher eine ganz exponirte, die Nachtaufsicht auch nicht genügend ist, zumal Patrouillen bei der Nacht in den engen Gängen des Souterrains unthunlich sind; diesem Umstand sucht man dadurch zu begegnen, dass man nur ältere, gebrechliche und sonst ungefährliche Gefangene in diese Art von Gemeinschaftshaft bringt.

IV. Zustand der Anstalt.

Die Ueberfüllung hat fortgedauert. Wir traten mit einem Personalstand von 416 in's neue Jahr, und ausserdem befanden sich noch 13 Gefangene im Amtsgefängniss. Diese wurden nach und nach, die letzten am 27. Januar in das Männerzuchthaus zurückgenommen.

Mit Eröffnung der Säle vermehrte sich natürlich der Personalstand und betrug schliesslich am Ende des Jahres 488.

Der höchste Stand sollte eigentlich nur 480 sein, und zwar:

a. in den Zellen	380
b. in den Sälen	60
c. im Krankenhaus	40
Summa	480.

Durch noch grössere Ueberfüllung des Krankenhauses, stärkere Belegung der Säle und Benützung einiger Reinigungszellen war man aber im Stande, vorübergehend auch einige Gefangene mehr aufzunehmen.

Es leuchtet von selbst ein, dass der allgemeine Zustand der Anstalt bei dieser Ueberfüllung kein befriedigender sein konnte; doch hat man die Ordnung nach Kräften aufrecht erhalten.

Im Jahre 1877 sind 1758 Briefe an Gefangene angekommen, und 2210 abgegangen (1876: 1474 resp. 1881).

Von dem Rechte, sich in unmittelbaren Schreiben an höhere Behörden zu wenden, wurde in 57 Fällen Gebrauch gemacht.

V. Zur Statistik.

Zu 1 A.

Der Zugang betrug 1875 188, 1876 244, 1877 288.

Zu 1 B. und C.

Die Zahl der Gefangenen, die länger als 3 Jahre da sind, ist sich gleich geblieben.

Zu 1 E.

Militärgerichtlich Verurtheilte waren es:

	Gesammtzahl.	31. Dezember.
1875	22	22
1876	37	29
1877	43	30

VI. Statistik.

I. Uebersicht der Gefangenenzahl.

A. Im Allgemeinen.

		Mann.
I. Der Personalstand der Gefangenen war am 1. Januar 1877		416
II. Zugegangen sind		288
		704
III. Abgegangen sind und zwar:		
A. durch Entlassung:		
1. Nach vollständig erstandener Strafe wurden nach Hause entlassen . .	70	
2. Mit Erlassung eines Theils der Strafe im Gnadenwege:		
a. kamen nach Hause	14	
b. zur Auswanderung	1	
3. Nach §. 23 des Reichs-Strafgesetzbuchs vorläufig entlassen	29	
4. Beurlaubt in die Heimath wegen Krankheit	—	
5. In das Landesgefängniss Bruchsal abgeliefert	87	
B. durch Tod	15	216
IV. Stand am 31. Dezember 1877		488

V. Der durchschnittliche Personalstand betrug:

Januar	416,16
Februar	414,64
März	420,45
April	430,07
Mai	427,109
Juni	437,90
Juli	460,64

August	455,19
September	453,00
Oktober	464.19
November	465,00
Dezember	476,13

Gesammtzahl der Verpflegungstage: 161930.
Durchschnittsstand pro Jahr . . . 444.
Höchster Stand: 31. Dezember . . 488.
Niederster „ 6. u. 7. Februar . 410.

B. Nach der Zeit der Einlieferung.

Von den 416 Gefangenen (Personalstand am 1. Januar 1877) wurden eingeliefert:

Im Jahr	Zahl am 1.Jan 1877 a.	davon sind gestorben im Jahr 1877	davon sind entlassen im Jahr 1877	Summa des Abgangs 1877	Restzahl am 31. Dezbr. 1877 b.	% nach a.	% nach b.
1852	1	—	—	—	1	0,24	0,20
1860	1	1	—	1	—	0,24	—
1863	1	—	—	—	1	0,24	0,20
1864	1	—	1	1	—	0,24	—
1865	1	—	—	—	1	0,24	0,20
1867	3	—	1	1	2	0,72	0,41
1868	4	1	—	1	3	0,96	0.62
1869	5	—	2	2	3	1,20	0,62
1870	7	—	1	1	6	1,68	1.23
1871	14	—	4	4	10	3,37	2,05
1872	15	—	2	2	13	3.61	2,67
1873	23	—	10	10	13	5.53	2,67
1874	51	2	21	23	28	12,26	5,74
1875	90	2	41	43	47	21,63	9.63
1876	199	4	84	88	111	47.84	22,74
	416	10	167	177	239	—	—
Zugang 1877	288	5	34	39	249	—	51,02
Summa	704	15	201	216	488		

C. Mit Unterscheidung zwischen Einzelhaft und Gemeinschaftshaft.

Am 1. Januar 1877 befanden sich in Gemeinschaft des Männerzuchthauses . . . . . . 12 Mann.

Hievon sind im Laufe des Jahres	
a. zugegangen	1 „
	13 „
b. abgegangen	8 „
Rest auf 31. Dezember 1877 . .	5 Mann.

Dies ist die Statistik der, nach Art 12. II. Abs. 1. des Einführungsgesetzes in Gemeinschaft Versetzten.

Der Abgang von 8 Gefangenen war durch einen Sterbfall (Sch.), 2 Begnadigungen (G. und E.), 2 Versetzungen auf die Zelle (F. und Sch.), 2 Versotzungen in's Krankenhaus (K. und Sch.) und 1 Versetzung in das Landesgefängniss (L.) veranlasst.

Von den restirenden 5 Gefangenen blieben 4 (K., B., W., St.) bei Eröffnung des Schlafsaals im II. Flügel auch ferner für die Nacht sowio die Sonn- und Feiertage auf ihren Zellen, 1 (H.) wurde in den Schlafsaal verlegt. Beim Beginn des Jahres 1878 erklärte sich der Gefangene K. für Einzelhaft und weilt jetzt wieder ständig auf der Zelle. Da 2 der übrigen 4 in einer besondern Localität auf der Schreinerei beschäftigt werden, befinden sich in den neu eröffneten Schlafsälen von den ursprünglich dort nach Art. 12 des Einführungs-Gesetzes untergebrachten Gefangenen jotzt eigentlich nur noch 2.

In die 3 neueröffneten Schlaf- resp. Arbeitssäle wurden ältere oder sonst gebrechliche Gefangene versetzt, die indess meist auch in Einzelhaft hätten verbleiben können.

Am 12. April wurde der Schlafsaal in Flügel II. belegt mit 6 Gefangenen. Zu diesen 6 Gefangenen kamen in vollständige Gemeinschaft in die Säle im Laufe des Jahres weitere 72, Summa 78. Hievon gingen ab 16 und zwar entlassen oder in andere Anstalten versetzt 11, auf die Zello 2, in's Krankenhaus 3. Verblieben auf 31. Dezember 1877 62.

Der Stand der Zuchthausgefangenen im Landesgefängniss war am 1. Januar 1877 72
Zugegangen sind 1877 aus dem Männerzuchthaus . 87
Summa 159
Abgegangen sind 1877 86
Stand am 31. Dezember 1877 73
Die Zahl hat sich also um 1 erhöht.

D. Nach der Natur der Verbrechen.

Bezeichnung der Verbrechen.	Stand am 1. Januar 1877.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 31. Dez. 77. b.	% nach a.	% nach b.
Widerstand gegen die Staatsgewalt .	1	—	1	1	—	0,14	—
Meineid	9	17	26	8	18	3,69	3,69
Doppelehe	2	1	3	—	3	0,43	0,61
Blutschande	8	5	13	5	8	1,85	1,64
Verführung von Kindern	36	36	72	24	48	10,23	9,84
Gewaltsame Unzucht	29	12	41	9	32	5,82	6,56
Unzucht mit Willenlosen	1	3	4	1	3	0,57	0,61
Mord	30	5	35	2	33	4,97	6,76
Todtschlag	20	1	21	6	15	2,98	3,07
Kindsmord	2	—	2	—	2	0,28	0,41
Abtreibung der Leibesfrucht . . .	1	1	2	—	2	0,28	0,41
Tödtung	2	1	3	1	2	0,43	0,41
Körperverletzung.	10	7	17	3	14	2,42	2,87
Diebstahl und Hehlerei	169	130	299	106	193	42,47	39,55
Unterschlagung	3	9	12	4	8	1,70	1,64
Raub	14	4	18	2	16	2,56	3,29
Betrug	16	22	38	12	26	5,40	5,32
Urkundenfälschung	16	10	26	10	16	3,69	3,29
Bankerutt	5	—	5	3	2	0,71	0,41
Brandstiftung	28	5	33	6	27	4,69	5,53
Andere gemeingefährliche Verbrechen	1	5	6	—	6	0,85	1,23
Militärische Verbrechen	13	14	27	13	14	3,84	2,86
Summa	416	288	704	216	488		

E. Mit Unterscheidung nach dem Bezirk der urtheilenden Gerichte.

	Stand am 1. Januar 1877.	Zugang.	a. Summa.	Abgang.	b. Stand am 31. Dez. 77.	% nach a.	% nach b.
Constanz	67	62	129	44	85	18,22	17,41
Freiburg	70	39	109	30	79	15,49	16,19
Offenburg	37	29	66	17	49	9,27	10,04
Carlsruhe	75	61	136	42	94	19,22	19,26
Mannheim	138	83	221	70	151	31,29	30,96
Militärgerichte	29	14	43	13	30	6,11	6,14
Summa	416	288	704	216	488		

F. Nach der Dauer der verhängten Strafe.

(in Gemeinschaft.)

Strafdauer.							
1 und 9 Monate	—	1	1	—	1	0,14	0,20
1 Jahr	6	19	25	14	11	3,54	2,25
1 bis 2 Jahre incl.	115	156	271	111	160	38,42	32,79
2 „ 3 „	98	59	157	46	111	22,30	22,75
3 „ 4 „	36	13	49	13	36	6,95	7,38
4 „ 5 „	31	16	47	11	36	6,66	7,38
5 „ 6 „	22	10	32	4	28	4,53	5,74
6 „ 7 „	22	1	23	3	20	3,25	4,10
7 „ 8 „	11	6	17	6	11	2,40	2,25
8 „ 9 „	4	2	6	2	4	0,84	0,82
9 „ 10 „	12	3	15	3	12	2,26	2,46
10 „ 15 „	26	—	26	1	25	3,69	5,12
15 „ 20 „	9	—	9	—	9	1,27	1,84
20 „ 30 „	1	—	1	—	1	0,14	0,20
lebenslänglich	23	2	25	2	23	3,55	4,72
Summa	416	288	704	216	488		

G. Nach dem Lebensalter.

Alter *							
18 Jahre	2	1	3	—	3	0,43	0,57
19 „	13	3	16	1	15	2,27	3,08
20 und 21 Jahre	28	20	48	3	45	6,82	9,22
22 bis 30 „	157	97	254	77	177	36,08	36,17
31 „ 40 „	127	93	220	63	157	31,24	32,17
41 „ 50 „	56	34	90	39	51	12,78	10,45
51 „ 60 „	21	22	43	21	22	6,11	4,51
61 „ 70 „	10	17	27	10	17	3,84	3,48
über 70 „	2	1	3	2	1	0,43	0,20
(* Nach dem Stand vom 31. Dez. 1877.)	416	288	704	216	488		

H. Nach dem Familienstand.

	Stand am 1. Januar 1877.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 31. Dez. 77. b.	% nach a.	% nach b.
Ledig	274	191	465	151	314	66,05	64,35
Verheirathet	123	85	208	59	149	29.55	30,53
Wittwer	19	12	31	6	25	4,40	5.12
Summa	416	288	704	216	488		
Es haben Kinder	127	66	193	52	141	27 42	28,99
Es sind kinderlos	289	222	511	164	347	72.58	71,11
Summa	416	288	704	216	488		

I. Nach den Gewerbskenntnissen.

	Stand am 1. Januar 1877.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 31. Dez. 77. b.	% nach a.	% nach b.
Gewerbskundige	226	143	369	116	253	52.42	51,84
Ohne Gewerbe	185	144	329	97	232	46,73	47,55
Aus gebildetem Stand	5	1	6	3	3	0,85	0.61
Summa	416	288	704	216	488		

K. Nach dem Vermögen.

	Stand am 1. Januar 1877.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 31. Dez. 77. b.	% nach a.	% nach b.
Vermögliche	60	29	89	19	70	14,34	12.64
Vermögen zu hoffen	27	14	41	11	30	6,15	5,82
Vermögenslos	329	245	574	186	388	79.51	81.54
Summa	416	288	704	216	488		

L. Nach der Religion.

	Stand am 1. Januar 1877.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 31. Dez. 77. b.	% nach a.	% nach b.
Katholiken	256	188	444	135	309	63,07	63,31
Protestanten	156	96	252	79	173	35,79	35,47
Israeliten	4	4	8	2	6	1,14	1.22
Summa	416	288	704	2.6	488		

M. Nach der Heimath.

	Stand am 1. Januar 1877.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 31. Dez. 77. b.	% nach a.	% nach b.
Badener	301	226	527	155	372	74,96	76,24
Nichtbadener	115	62	177	61	116	25,14	23,76
Summa	416	288	704	216	488		
Baiern	25	10	35	13	22	19,78	18.96
Elsass-Lothringer	3	—	3	—	3	1.69	2,59
Hessen	10	5	15	5	10	8,47	8.62
Preussen	16	15	31	12	19	17.51	16,39
Sachsen-Meininger	1	—	1	—	1	0,57	0,85
Schwarzburg-Rudolstadt	—	1	1	—	1	0.57	0,86
Württemberger	44	20	64	22	42	36,16	36,20
Oesterreicher	3	2	5	—	5	2,82	4,31
Italiener	3	3	6	2	4	3.39	3.45
Ostindier	1	—	1	—	1	0,57	0.86
Russen	2	1	3	1	2	1.69	1,73
Schweizer	6	5	11	5	6	6,21	5,19
Sachsen	1	—	1	1	—	0,57	—
Summa	115	62	177	61	116		

N. Nach der Unterscheidung zwischen Dieben und sonstigen Verbrechern.

	Stand am 1. Januar 1877.	Zugang.	a. Summa	Abgang.	b. Stand am 31. Dez. 77.	% nach	
						a.	b.
Diebe	169	130	299	110	189	$42_{,48}$	$38_{,73}$
Sonstige Verbrecher	247	158	405	106	299	$57_{,52}$	$61_{,27}$
Summa	416	288	704	216	488		

O. Nach dem Grade ihrer Bildung.

Von den 288 im Laufe des Jahres (1877) Eingelieferten waren des Lesens und Schreibens unkundig: 5 (Badener).

P. Unehelich Geborene

befanden sich unter 416 am 1. Januar 1877
Verhafteten . . . . . 84 oder $20_{,19}$ %
Unter den 288 im Jahre 1877 Zugegangenen 63 „ $21_{,87}$ %

Davon sind verurtheilt:

Wegen Meineid	2
„ Blutschande	3
„ Verführung von Kindern . .	11
„ gewaltsamer Unzucht . .	9
„ Mord	8
„ Todtschlag	3
„ Körperverletzung . . .	1
„ Kindsmord	2
„ Diebstahl und Hehlerei . .	71
„ Unterschlagung . . .	1
„ Raub	4
„ Betrug	11
„ Urkundenfälschung . . .	4
„ Bankerutt	1
„ Brandstiftung	5
„ anderer gemeinfährl. Verbrechen .	1
„ militärischer Verbrechen . .	10
	147

Sodann nach dem Alter:

20 und 21 Jahre	10
22 bis 30 „	64
31 „ 40 „	38
41 „ 50 „	19
51 „ 60 „	7
61 „ 70 „	9
	147

Nach der Religion:

a. Katholiken	98
b. Protestanten	48
c. Israeliten	1
	147

2. Disciplinarstrafen.

Im Jahre 1877 wurden 115 Gefangene wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 172 Strafen belegt.

Bezeichnung der Disciplinarvergehen:

1. Unfolgsamkeit	4
2. Ungehöriges Betragen gegen Vorgesetzte . .	29
3. Vergehen gegen die Ordnung in der Kirche .	19
4. „ „ „ „ „ „ Schule .	1
5. Sachbeschädigung:	
a. Brod verderben	11
b. Kleider „	2
c. Sonstige Beschädigungen	8
6. Ungehöriges Betragen gegen Mitgefangene:	
a. Neckereien im Saal	2
b. Streiten im Saal	3
7. Ruhestörung:	
a. Singen	2
b. Lärmen	1
c. Klopfen	2
8. Entwendung	1
9. Vergehen gegen die Reinlichkeit	7
Uebertrag	92

Uebertrag	92
10. Verbotenes Benehmen mit Mitgefangenen:	
a. Heimliche Correspondenz	45
b. Sprechen miteinander	4
11. Andere Ordnungswidrigkeiten:	
a. Hinaussehen zum Fenster	10
b. Besitz verbotener Gegenstände . . .	8
c. Rauchen	1
12. Vergehen bezüglich der Beschäftigung:	
a. Arbeitsverweigerung	1
b. Trägheit und Nachlässigkeit bei der Arbeit .	6
c. Anfertigung verbotener Gegenstände . .	4
13. Unsittlichkeit	1
	172

Vorstehende Hauspolizeivergehen wurden wie folgt bestraft:

a. mit Hungerkost: 77		
1 Tag	51	
2 „	22	
3 „	4	
		77
b. mit Dunkelarrest: 53		
1 Tag	23	
2 „	15	
3 „	15	
		53
c. mit Zellenhaft: 6		
1 Monat.		6
d. Entziehung der Kostzulage: 2		
auf 8 Tage . . .	1	
„ unbestimmte Zeit .	1	
		2
e. Entziehung des Brodes: 5		
auf 1 Tag . . .	2	
„ 3 „	2	
„ 8 „	1	
		5
Uebertrag		143

	Uebertrag	143
f. Entziehnng des Schnupftabaks: 17		
auf 14 Tage . . .	1	
„ 1 Monat . . .	1	
„ unbestimmte Zeit .	15	
		17
g. Entziehung sonstiger Vergünstigungen		3
h. Strafstuhl: 7		
mit 3 Stunden . .	1	
„ 4 „	3	
„ 6 „	3	
		7
i. Verweis		2
	Summa	172

Der Dunkelarrest wurde theilweise durch Hungerkost, beziehungsweise Entziehung des Bettes verschärft.

Die 115 Gefangenen, gegen welche Disciplinarstrafen erkannt wurden, sind folgender Verbrechen wegen verurtheilt:

1.	wegen	Meineid	2,	von diesen	wurden	1	mal	bestraft	1=	1
				„	„	2	„	„	1=	2
2.	„	Blutschande	2,	„	„	1	„	„	1=	1
				„	„	2	„	„	1=	2
3.	„	Verführg. v. Kindern	15,	„	„	1	„	„	13=	13
				„	„	2	„	„	2=	4
4.	„	Unzucht m. Willenlosen	1,	„	„	1	„	„	1=	1
5.	„	Mord	4,	„	„	1	„	„	1=	1
				„	„	2	„	„	2=	4
				„	„	3	„	„	1=	3
6.	„	Todtschlags	3,	„	„	1	„	„	3=	3
7.	„	Tödtung	1,	„	„	1	„	„	1=	1
8.	„	Körperverl.	1,	„	„	1	„	„	1=	1
9.	„	Abtrbg. der Leibesfrcht.	1,	„	„	4	„	„	1=	4
		Uebertrag	30						Uebertrag	41

		Uebertrag	30,			Uebertrag	41
10.	wegen	Diebsthl. u. Hehlerei	62,	von diesen wurden	1	mal bestr.	37=37
				„ „ „	2	„ „	17=34
				„ „ „	3	„ „	4=12
				„ „ „	4	„ „	2= 8
				„ „ „	5	„ „	2=10
11.	„	Raub	6	„ „ „	1	„ „	5= 5
				„ „ „	2	„ „	1= 2
12.	„	Betrug	4	„ „ „	1	„ „	3= 3
				„ „ „	2	„ „	1= 2
13.	„	Urkdflschg.	6	„ „ „	1	„ „	4= 4
				„ „ „	2	„ „	1= 2
				„ „ „	3	„ „	1= 3
14.	„	Bankerutts	1	„ „ „	3	„ „	1= 3
15.	„	Brandstiftg.	4	„ „ „	1	„ „	4= 4
16.	„	Münzverbr.	1	„ „ „	1	„ „	1= 1
17.	„	milit. Verbr.	1	„ „ „	1	„ „	1= 1
			115				172

Bruchsal, den 31. August 1878.

Der Director des Männerzuchthauses.

Ekert.

Beilage I. zur Statistik D:

(enthält Uebersicht der Zahl jener Gefangenen, die wegen mehrerer Verbrechen verurtheilt sind: 152 auf 1. Januar 1877, 64 von 288 Zugegangenen, 59 von 216 Abgegangenen.)

Beilage II. zur Statistik 1 D. und N.

Nachweisung über die Zahl der Diebe und deren Verhältniss zur Gesammtzahl.

	Im Ganzen	Davon Diebe	%
Personalstand am 31. Dezbr. 1876	416	169	40,63
„ „ „ „ 1877	488	189	38,73
Differenz	72		
Abgang im Jahr 1877	216	106	49,07
Zugang „ „ 1877	288	130	45,14
„ „ „ 1876	244	133	54,51
„ „ „ 1875	188	100	53,19
„ „ „ 1874	217	127	58,52
„ „ „ 1873	209	132	63,11
„ „ „ 1872	269	156	57,99
„ „ „ 1871	442	291	65,83
„ „ „ 1870	402	248	61,69
„ „ „ 1869	410	246	60,00
„ „ „ 1868	408	267	65,44
„ „ „ 1867	386	271	70,20
„ „ „ 1866	371	220	59,29
„ „ „ 1865	311	219	70,41
„ „ „ 1864	281	195	69,39
„ „ „ 1863	181	108	59,66
„ „ „ 1862	130	59	63,44
„ „ „ 1861	116	84	64,61
„ „ „ 1860	116	72	62,06
„ „ „ 1859	107	76	71,03

Beilage III. zur Statistik 1 D. und E.
Uebersicht der Zahl der wegen Diebstahls Bestraften mit Unterscheidung der Herkunft.

Es waren wegen Diebstahls in der Anstalt	Anzahl	%
I. am 1. Januar 1877:		
a. im Ganzen	169	
b. davon Nichtbadener . .	74	43,79
bleiben Badener	111	
II. Eingeliefert 1877:		
a. im Ganzen	130	—
b. davon Nichtbadener . .	47	36,16
bleiben Badener	83	

Beilage IV. zur Statistik 1 D. und N.
Uebersicht der Zahl, der wegen Diebstahls Verurtheilten mit Unterscheidung des Lebensalters.

	Bis zu 20 Jahre.	Von 21—30 Jahr.	Von 31—40 Jahr.	Von 41—50 Jahr.	Von 51—60 Jahr.	Ueber 60 Jahr.	Summa.
Einfacher Diebstahl	1	13	6	3	1	1	25
Schwerer Diebstahl	3	32	17	4	2	2	60
1. Rückfall in einfachen Diebstahl	—	—	—	—	—	—	—
2. „ „ schweren „	—	2	—	—	—	—	2
Wiederhltr. Rückf. in einf. Diebstl.	—	58	55	24	8	4	149
„ „ „ schw. „	—	27	27	9	—	—	63
							299

Beilage V. zur Statistik 1 E.
enthält Specification der militärgerichtlich Verurtheilten nach der Art der begangenen Verbrechen (43.)

Beilage VI. zur Statistik 1 E.
enthält Uebersicht der von den Militärgerichten Verurtheilten mit Unterscheidung der Waffengattungen.

Beilage VII. znr Statistik 1 F.
enthält Uebersicht der Zahl der zu Polizeiaufsicht Verurtheilten.

Unter den 704 Gefangenen, welche sich im Laufe des Jahres 1877 in der Strafanstalt befanden, wurde gegen folgende zugleich Polizeiaufsicht erkannt: auf 3 Jahre 1, im Sinne des §. 38 R.-St.-G.-B. Zulässigkeit bei 262, Summa 263.

Von 288 Eingelieferten ist bei 110 Gefangenen auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt.

Beilage VIII. zur Statistik 1 J.
enthält Uebersicht der Zahl nach Gewerben.

Beilage IX. znr Statistik M.
enthält Uebersicht der Zahl der Gefangenen (von der Gesammtzahl), die aus Städten sind. (99.)

Jahres-Bericht

des

Verwalters für das Jahr 1877.

A. Gewerbswesen.

Eine wesentliche Umgestaltung unserer Verhältnisse wurde durch die Errichtung von 3 Arbeits- und 3 Schlaf-Sälen in den Souterrain-Lokalitäten der Flügel I. II. und IV. hervorgerufen.

Diese bisher als Magazine für die Hauswirthschaft und die Gewerbe benützten, ohnedies dem Bedürfniss nicht vollständig genügenden Räume mussten, da die Herstellung nicht gleichzeitig erfolgte, wiederholt geleert und zu anderen Zwecken eingerichtet und verwendet werden.

Brennholz und Kohlen sind seitdem im Freien gelagert, die vorräthigen Fässer fanden — nicht ohne Nachtheil — in dem feuchten Keller des Thor-Baues Unterkunft, für die Vorräthe der Weberei waren ebenfalls theilweise wegen Feuchtigkeit der Lokale wiederholt Umzüge nöthig und im Allgemeinen sind jetzt unsere Materialien, Fabrikate, Abfälle u. s. w. in einer Weise im Hause zerstreut, dass eine Controle noch weniger möglich ist, als zuvor.

Die mit der Einrichtung der gemeinschaftlichen Säle zusammenhängenden Kosten beziffern sich auf M. 8,184. 28 Pf.

Weitere Anschaffungen werden in diesem Jahre nothwendig.

Hatten wir bisher schon in Folge der Uebervölkerung einerseits und der immer noch anhaltenden, sogar gesteigerten wirthschaftlichen Krisis anderseits bezüglich der Beschäftigung der Gefangenen mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, so

treten diese jetzt, nachdem der Personal-Stand auf nahezu 500 Köpfe gestiegen, immer stärker hervor.

Unser Abschluss ist zwar gegen alles Erwarten äusserst günstig ausgefallen, allein die augenblicklichen Verhältnisse lassen befürchten, dass der Höhepunkt erreicht sein wird.

Statistik.

Der Gefangenen-Stand auf 1. Januar 1877 betrug .		416
Im Laufe des Jahres gingen zu	275	
Hiezu die aus dem hiesigen Amtsgefängniss hierher versetzten	13	
		288
Zusammen		704
Abgegangen sind		216
bleiben auf 1 Januar 1878		488

Gewerbskenntnisse der Eingelieferten.

Gewerbskundige, welche auf ihren in der Freiheit oder in einer Strafanstalt ganz oder theilweise erlernten Professionen dahier sofort weiter beschäftigt werden konnten, befanden sich unter den Eingelieferten und zwar:

Weber	7	
Schneider . . .	10	
Schuster . . .	14	
Schreiner . . .	9	
Küfer	3	
Korbflechter . . .	5	
		48
Kein derartiges Gewerbe hatten früher betrieben		240
		288

Verpflegungs- und Arbeitstage.

In unsern Listen laufen Verpflegungstage 161,930. Der durchschnittliche Gefangenenstand beträgt hiernach 444 Köpfe.

Von diesen Verpflegungstagen trifft es:

a. Unbeschäftigte	54,623	oder	$33,_{73}$ %
b. Beschäftigte	107,307	„	$66,_{27}$ %
	161,930	„	100

Die Zahl der Unbeschäftigten vertheilt sich auf

Kranke mit Krankenkost	7845	
Kranke ohne „	7833	
		15,678
Unwohle		1,274
Gebrechliche		9,021
Arrestanten		100
Zu- und Abgegangene		312
		26,385
Hiezu wegen der Sonn- und Feiertage		
a. Christliche	27,940	
b. Jüdische	298	
		28,238
zusammen wie oben		54,623

Beschäftigungszutheilung der Eingelieferten.

Die neu eingelieferten 288 Gefangenen wurden folgenden Geschäften zugetheilt:

		Davon	
		Arbeitskundige.	Lehrlinge.
1. zu Taglohnsarbeiten	8	—	8
2. zum Spulen und Weben . .	67	7	60
3. zur Schneiderei	39	10	29
4. „ Selbendflechterei	26	—	26
5. „ Schnsterei	30	14	16
6. „ Schreinerei	23	9	14
7. „ Küferei	9	3	6
8. „ Schlosserei	—	—	—
9. „ Buchbinderei u. resp. Cartonagegeschäft	1	—	1
10. „ Stroh-, Rohr- und Weidenflecht.	82	5	77
Summa	285	48	237
11. In das Krankenhaus wurde aufgenommen	1		
12. In das Landesgefängniss hier versetzt	2		
	288		

Vertheilung der Arbeitstage.

Die Zahl der Arbeitstage vertheilt sich auf folgende Beschäftigungszweige:

	Tage	Täglicher Durchschnitt. (Arbeitst.)	%
1. Taglohnsarbeiten	10,025	33,98	9,34
2. Weberei			
a. Spuler	4,841	16,41	4,51
b. Weber	11,753	39,84	10,95
3. Schneiderei	14,036	47,58	13,08
4. Selbendflechterei	7,469	25,32	6,96
5. Schusterei	8,120	27,53	7,57
6. Schreinerei	19,483	66,04	18,16
7. Küferei	6,618	22,43	6,17
8. Schlosserei	1,367	4,64	1,27
9 Buchbinderei und Cartonage .	4,048	13,72	3,77
10. Rohr-, Stroh-, und Weidenflecht.	19,547	66,26	18,22
Summa	107,307	363,75	100,—

Finanzielle Ergebnisse des Gewerbsbetriebs.

Nach der Gr. Ministerium mit Bericht vom 15. Januar d. J. Nr. 217 vorgelegten detaillirten Nachweisung über den Ertrag des Gewerbsbetriebs beträgt die in Rechnung laufende Roh-Einnahme vom Gewerbsbetrieb im Soll und zwar:

a. von den Gewerben und der Hauswirthschaft selbst	M. 68,527. 68 Pf.
b. von Fremden	„ 228,011. 87 „
zusammen	M. 296,539. 55 Pf.
Hievon ab die Ausgabe für die einzelnen Gewerbe (ausschliesslich M. 1695. 78. Auslagen für den Gewerbsbetrieb im Allgemeinen) .	M. 189,151. 27 Pf.
bleibt eine Rein-Einnahme von .	M. 107,388. 28 Pf.
Uebertrag	M. 107,388. 28 Pf.

Uebertrag M. 107,388. 28 Pf.

Die Betriebsfonds haben sich gegen das Vorjahr vermehrt
a. der umlaufende um M. 18,593. 49
b. der stehende „ „ 298. 12
M. 18,891. 61 Pf.

und berechnet sich die Netto-Einnahme auf M. 126,279. 89 Pf.

Die Zahl der Arbeitstage beträgt im Ganzen 107,307

Hierunter sind 20,882 Tage von Lehrlingen, welche nur als halbe Arbeiter zählen, wesshalb hier abgehen 10,441

bleiben volle Arbeitstage . . . . 96,866.

Mit dieser Ziffer in den Rein-Ertrag von M. 126,279. 89 Pf. getheilt, stellt sich der Verdienst eines Arbeiters
a. per Tag auf . . . . . M. 1. 30 Pf.
b. per Jahr bei 295 Arbeitstagen auf „ 383. 50 „

Beim Abzug der Auslagen für den Gewerbsbetrieb im Allgemeinen mit M. 1695. 78. stellt sich
a. der Tagesverdienst auf M. 1. 29 Pf.
b. der Jahresverdienst auf „ 380. 55 „

Rechnet man die Lehrlinge dagegen als volle Arbeitskraft und theilt man mit der Gesammtzahl aller Arbeitstage (107,307) in die Summe des Rein-Ertrags von M. 126,279. 89 abzüglich obiger . . . . „ 1,695. 78

mit . . . . M. 124,584. 11

so trifft es den Tag und Kopf M. 1. 16 Pf.
oder per Jahr . . . . „ 342. 20 „

Den Arbeits-Rein-Ertrag mit M. 124,584. 11 Pf. auf die Gesammtzahl der Verpflegungstage (161,930) ausgeschlagen, ergibt
a. für jeden Tag und Kopf . M. — 77 Pf.
b. per Jahr mit 365 Tagen . M. 281. 05 Pf.

Vertheilung des Ertrags auf die einzelnen Arbeitszweige.

Nach der oben erwähnten Ertrags-Berechnung vertheilt sich der Netto-Gewinn nach Massgabe der Umsätze und der Arbeitstage auf folgende Gewerbe:

	Arbeits-tage.	Einnahme M.	Pf.	per Tag und Kopf. Pf.
1. Taglohnsarbeiten	9,735	7,505	34	77
2. Weberei	14,541	22,540	53	155
3. Schneiderei	12,932	13,948	49	108
4. Selbendflechterei	6,647	6,527	56	98
5. Schusterei	7,462	9,153	18	123
6. Schreinerei	16,827	19,180	56	114
7. Küferei	6,188	12,636	57	204
8. Schlosserei	1,353	3,617	73	267
9. Buchbind. u. Cartonage	3,821	8,807	68	231
10. Rohr-, Stroh- u. Weidenflecht.	17,360	22,362	25	129
Summa	96,866	126,279	89	130

Ueber den Stand der Betriebsfonds gibt anliegende, nach Rohstoffen und Fabrikaten getrennte Uebersicht und über die Zahl der auf jedes Gewerbe fallenden Arbeitstage und der hievon auf die Lehrlinge entfallenden Tage die Tabelle unter Anl. 2 Aufschluss.

Zu den einzelnen Gewerben und deren Erträgnissen wird bemerkt:

1. bei den Taglohnsarbeiten waren beschäftigt
7,694 Gefangene für die Anstalt selbst und
2,331 „ mit Arbeiten für Private.

Da für die Anstalt selbst ein Taglohn von nur 70 Pf. in Rechnung gebracht werden darf, die den Privat-Arbeiten zugetheilten Gefangenen durchschnittlich aber Leute sind, an welche höhere Anforderungen bezüglich der Beschäftigung nicht gestellt werden können, so muss der erzielte Arbeits-Ertrag mit 77 Pf. als ein sehr günstiger bezeichnet werden.

2. Die **Weberei** hat zu eigenen Fabrikaten verwendet:

	$13{,}836_{,400}$	Kilo Leinen- und
	$1{,}358_{,900}$	„ Baumwollgarn,
zusammen	$15{,}195_{,300}$	Kilo und daraus gefertigt:

Graue Leinwand	$2{,}170_{,30}$	Meter
Futterleinen	$3{,}628$,—	„
Gebleicht Leinen	$9{,}093_{,80}$	„
Drilch	$22{,}337$,—	„
Zwilch, grauer	$3{,}477_{,90}$	„
Zwilch, weisser	$2{,}568_{,20}$	„
Teppichzeug	123,—	„
Baumwollzeug	$5{,}899_{,10}$	„
Halbleinen	$3{,}067_{,20}$	„
Packleinen	$4{,}421_{,90}$	„
Gurten	229,—	„
zusammen	$57{,}015_{,40}$	„

sodann:

Handtücher, gebildt	742	Stück
Geldsäcke	1667	„
Postbeutel	1142	„
Halstücher	278	„
Nastücher	848	„

und ausserdem wurden 539 kg Privat-Garne verwoben.

Der Tagesverdienst hat sich gegen das Vorjahr um 6 Pf. erhöht, in den günstigen Garn-Einkäufen hauptsächlich begründet.

3. In der **Schneiderei** wurden zu nachverzeichneten Fabrikaten $31{,}973_{,76}$ m Stoff verarbeitet:

5656 Hosen, 839 Röcke, 587 Jacken, 422 Westen, 336 Schürze, 219 Unterwämse, 280 Unterhosen, 761 Hemden, 155 Paar Hosenträger, 36 Paar Handschuhe, 525 Handtücher, 179 Kappen, 159 Strohsäcke, 92 Kopfsäcke, 861 Leintücher, 28 Halstücher, 1 Mantel, 30 Kissenüberzüge.

Ausserdem wurden für hiesige Schneider sowohl als auch nach auswärts von den einfachen bis zu den feinsten Kleidungsstücken bedeutende Quantitäten gefertigt — die Arbeitslöhne hiefür waren in Folge schlechten Geschäfts-

gangs gedrückt, so dass der Ertrag etwas unter dem vorjährigen bleiben musste.

4. Das Selbendgeschäft verarbeitete 4,468 kg Selbend zu

15,686 Paar Schuhen,
443 „ Stiefeln nnd
101 Stück Teppichen.

Selbend war oft kaum und durchschnittlich nur zu hohen Preisen zu beschaffen. Die Nachfrage nach Schuhen dagegen war, zusammenhängend mit dem gelinden Winter, verhältnissmässig unbedeutend.

Diesem Umstande haben wir den etwas geringeren Ertrag und das grössere Waarenlager zuzuschreiben.

5. Die Schusterei hat verarbeitet

3,386$_{,500}$ kg Sohlleder,
1,216$_{,500}$ „ Schmalleder und
144$_{,460}$ „ Kalbleder.

4,747$_{,460}$ kg und an neuer Waare zur Ablieferung gebracht:

1,586 Paar Stiefel und
516 „ Schuhe.

Der Verdienst ist sich gleich geblieben.

6. In der Schreinerei kamen zur Verwendung:

38,272 Stück tannene Dielen,
1,657 „ Pappeldielen und
1,406$_{,50}$ qm harte Hölzer.

Während die Möbel-Schreinerei das ganze Jahr hindurch mit Aufträgen überhäuft war, trat nicht selten der Fall ein, dass es an Aufträgen für Kisten fehlte, so dass den betreffenden Gefangenen häufig Arbeiten zugewiesen werden mussten, die sich für dieselben weniger eigneten.

Dass der Arbeits-Verdienst sich um 13 Pf. per Tag erhöht, dürfte darin begründet sein, dass wir einige recht billige Holzeinkäufe machen konnten.

7. Bei der Küferei musste eine Beschränkung in der Zahl der Beschäftigten eintreten, da die Fässer immer noch nicht in der früheren ausgedehnten Weise Absatz fanden

und wir die bisherigen Lager-Räume nicht mehr zur Verfügung hatten.

Verarbeitet wurden:

72,641 Dauben,
26,104 Bodenstücke und
20,034 Kilogramm Band-Eisen.

Auf 1. Januar 1877 waren vorräthig Fässer;	1788 Stück
neu gefertigt wurden . . .	3768 „
	5556 „
davon verkauft	4111 „
blieben auf Lager	1445 Stück.

Der Rein-Ertrag blieb dem vorjährigen gleich.

8. Der Schlosserei mit Blechnerei werden nur geübte Arbeiter zugetheilt und da der Werkmeister selbst mit Hand anlegen muss, konnte ein höherer Ertrag erzielt werden.

9. Die Buchbinderei arbeitet fast auschliesslich nur für die Anstalt.

Das Cartonagegeschäft hat bezüglich des Verdienstes ein ausnahmsweise günstiges Jahr.

Verarbeitet wurden:

20,705,$_{400}$ kg Deckel,
34,590 Bogen Papier.

An Schachteln wurden gefertigt
738,941 Stück.

10. Die Rohr-, Stroh- und Weidenflechterei musste abermals dazu dienen, allen denjenigen Gefangenen eine Unterkunft zu verschaffen, die wegen Alter, Gebrechlichkeit, Unbeholfenheit u. s. w. keinem der übrigen Gewerbe zugetheilt werden konnten. Insbesondere sind es auch die Gefangenen in den neu errichteten gemeinschaftlichen Sälen, die auf diesem Gewerbe lasten, sehr häufig aber zu allen möglichen Verrichtungen in Haus und Hof verwendet und dadurch dem Geschäft entzogen werden.

Unter solchen Umständen kann es nicht befremden, wenn der Arbeits-Ertrag abermals etwas zurückgegangen ist.

Verarheitet wurden:

8,500	Bund	Weiden
24,882	kg	Rohr und
2,754	Bund	Stroh.

An Fabrikaten kamen zur Ablieferung:

38,052	Stück	Körbe
13,407	„	Strohdecken und
172	„	Bienen-Wohnungen.

Die im Spätjahr stattgehabte allgemeine Kunst- und Gewerbe-Ausstellung in Karlsruhe hatten wir mit folgenden Fabrikaten beschickt:

1 Buffet mit Aufsatz,
1 Spiegelschrank,
1 Herrenschreibtisch,
1 Salon-Tisch,
1 ovales Weinfass,
2 Pressionsfässer und
1 Honigschlendermaschine.

Von dem Preisgericht wurde uns zuerkannt:

1. für fleissig gefertigte Schreinerarbeit eine belobende Anerkennung,
2. für gute und schöne Arbeit an den Fässern eine desgleichen,
3. für recht saubere Ausführung der Honigschleudermaschine eine desgleichen.

Von der Erlaubniss hohen Ministeriums, die Ausstellung auf Anstaltskosten zu besuchen, machten sämmtliche Werkmeister, mit Ausnahme jenes der Schusterei, dankend Gebrauch.

B. Verwaltungs-, Casse- und Rechnungswesen.

Nach der auf 31. Dezember 1877 abgeschlossenen Rechnung der Hauptkasse betragen

die Einnahmen	Soll M. 482,026. 14 Pf.	Hat	M. 450,294. 62 Pf.
„ Ausgaben	„ „ 450,294. 62 „	„	„ 443,350. 74 „
der Casse-Umsatz belief sich somit auf			M. 893,645. 36 Pf.

Die Casse-Differenzen der einzelnen Monate waren unbedeutend.

Bei dem Personalstand von 396 Köpfen war uns pro 1877 für den ordentlichen Etat ein Staatszuschuss verwilligt von . . . . . M. 131,086. —

Dieser Betrag wurde vollständig erhoben,

sowie weitere	M. 3,000. —
aus den Ueberschüssen des Jahres 1876, somit waren erforderlich .	M. 134,086. —

Der Staatszuschuss für die beiden Budget-Jahre 1876 und 1877 war berechnet zu 2 × 131086 M. 262,172. —

hievon wurden zurückgezogen, als aus den Ueberschüssen des Betriebsfonds zu decken	M. 16,000. —
blieben zur Verfügung	M. 246,172. —

Zur Erhebung kamen:

pro 1876 .	M. 91 000. —	
„ 1877 .	„ 134,086. —	
		M. 225,086. —
	somit weniger	M. 21,086. —
hiezu obige		„ 16,000. —
	im Ganzen weniger	M. 37,086. —

trotz des erhöhten Personalstands und den Ausgaben für ausserordentliche, im Budget nicht vorgesehene Herstellungen. Von letzteren veranlasste u. A. die Errichtung von gemeinschaftlichen Sälen im Souterrain laut besonderen Decreturen einen Aufwand von M. 8184. 28 Pf.

Für den ausserordentlichen Etat waren für die Budget-Periode 1876 und 1877 verwilligt M. 9,651. — .

Hievon wurden erhoben

pro 1876 .	M. 4379. 67 Pf.	
„ 1877 .	„ 2193. 38 „	
		M. 6,573. 05 Pf.
	blieben unverwendet	M. 3,077. 95 Pf.

An Straferstehungskosten wurden den betreffenden Gr. Amtskassen zum Einzug überwiesen:

a. In das Rechnungs-Soll von 81 Gefangenen	M. 10,404. 21 Pf.
b. In das Verzeichniss der ungewissen Ausstände von 52 Gefangenen .	M. 9,115. 77 Pf.
zusammen	M. 19,519. 98 Pf.

Verpflegung der Gefangenen.

Unter dieser Rubrik erscheinen in der Geld-Rechnung in Ausgabe:

a. wegen der Kostbereitung . .	M. 52,109. 81 Pf.
b. für Portionsbrod	„ 27,467. 57 „
c. „ Extraverordnungen (soweit solche nicht von der Küche bezogen werden können) . . .	„ 156. 99 „
d. „ Arzneien und Heilmittel . .	„ 2,589. — „
e. „ Verpflegung etc. der wegen Mangel an Raum im hiesigen Amtsgefängniss auf unsere Rechnung verwahrt gewesenen Gefangenen	„ 629. 25 „
	M. 82,952. 62 Pf.

Nach der Grossh. Ministerium vorgelegten detaillirten Kost-Rechnung stellt sich die Normalkost eines gesunden Gefangenen (ohne Brod) auf $28_{,48}$ Pf. per Tag und auf M. 103. 95 Pf. per Jahr.

Der zwar unbedeutende Aufschlag gegen das Vorjahr ist in den höheren Lebensmittelpreisen, insbesondere von Brod und Fleisch begründet.

An Extra-Abgaben wurden an Gesunde verabreicht:

852 Liter Milch (auf ärztliche Anordnung) à 17 Pf.	M. 144. 84 Pf.
Extra-Fleisch an 8 Feiertagen . .	„ 582. 96 „
zusammen	M. 727. 80 Pf.

Unter Zuschlag dieses Betrags erhöht sich die Gesunde-Kost eines Gefangenen

um $^{47}/_{100}$ Pf. per Tag auf M. — $28_{,95}$ Pf. und
um M. 1. 71 Pf. per Jahr auf M. 105.66 Pf.

Verabreicht wurden im Ganzen:

153,913	Portionen	Gesundekost,
7,845	„	Krankenkost,
127	„	Hungerkost und
45	„	Kost von Aussen (Juden)
161,930	Portionen.	

Die Krankenkost bestund in:

6,557 Portionen (halber) Kost	à 51 Pf.	M. 3,344. 07 Pf.
1,288 „ Diät . .	à 17 Pf.	M. 218. 96 Pf.
7,845 Portionen zu . . .		M. 3,563. 03 Pf.
Hiezu für Extra-Speisen nach Anordnung des Hausarztes . . .		M. 1,304. 03 Pf.
	zusammen	M. 4,867. 06 Pf.

getheilt durch die Zahl der Krankenverpflegungstage (7845) ergibt einen durchschnittlichen täglichen Aufwand für jeden Kranken von 62 Pf.

Die gegebene Hungerkost bestand in:

8 Tagen warmer Kost (à 1½ Liter Suppe) und
119 „ kalter Kost (à 500 gr Brod).

Zur Kostbereitung im Ganzen wurden an Victualien verbraucht:

29063,500 kg	Schwarzbrod à . . .	M. — 27 Pf.
3983,200 „	Halbweissbrod à . .	„ — 42 „
3684 Stück	Wecke à	„ — 2½ „
10158,500 kg	Ochsenfleisch à . .	„ 1. 46 „
620,500 „	Kalbfleisch à . . .	„ 1. 36 „
243,500 „	Schweinefleisch à . .	„ 1. 40 „
2655,500 „	Schwarzmehl pro 100 kg .	„ 25. 20 „
1743,800 „	Weissmehl „ „ „ .	„ 40. 90 „
2129 „	Kernengries „ „ „ .	„ 42. 60 „
10037²/₈ Liter	Milch à	„ —. 17 „
2859²/₈ „	Rahm à	„ —. 70 „
10 kg	Butter à	„ 1. 88 „
3239,900 kg	Butterschmalz à . .	„ 2. 10 „
237,500 „	Schweineschmalz à . .	„ 1. 80 „
2041,400 „	Reis pro 100 kg .	„ 36. — „
1691,100 „	Gerste „ „ „ .	„ 34. — „

1104,400 kg Einkorn pro 100 kg	.	M. 41. 10 Pf.
1574,500 „ Erbsen „ „ „	.	„ 14. 50 „
1079,500 „ Linsen „ „ „	.	„ 15. — „
1326 „ Bohnen	.	„ 11. 50 „
2451 Stück Eier à	.	„ —. 7 „
24 kg Nudeln à	.	„ —. 70 „
74711 Liter Kartoffeln, 20 Liter .	.	„ —. 80 „
39 Körbe weisse Rüben à .	.	„ —. 50 „
2305 kg gelbe Rüben pro 100 kg	.	„ 2. 80 „
9½ Körbe Kohlraben à .	.	„ —. 80 „
2540 Köpfe Weisskraut pro 100 .	.	„ 7. — „
42 Körbe grüne Bohnen à .	.	„ 1. — „
105½ Kübel Sauerkraut à .	.	„ 2. — „
50,200 kg Aepfelschnitze pro 100 kg		„ 50. — „
125,400 „ gedörrte Zwetschgen pro 100 kg	.	„ 50. — „
216,500 „ Kaffee à . . .	.	„ 2. 90 „
44,750 „ Zucker à . . .	.	„ 1. 08 „
sodann Brenn-Material:		
26 Ster Scheitholz à . . .	.	„ 13. — „
33500 Torfsteine pro mille . . .	.	„ 6. 80 „
5400 kg Steinkohlen, 50 kg .	.	„ —. 75½ „

An den Kosttisch des Dienstpersonals wurden 2350 Tages-Portionen abgegeben und hiefür à 45 Pf. M. 1057. 50 Pf. in Einnahme verrechnet.

Von den Geländen der Anstalt kamen an die Küche und zwar gegen Bezahlung des Marktpreises zur Ablieferung:

900 Liter Kartoffeln, 20 Liter zu 80 Pf.	M. 36. — Pf.
4440 Köpfe Kraut pro % M. 7. . .	„ 310. 80 „
4076 kg gelbe Rüben 50 kg M. 1. 40	„ 114. 13 „
9 Körbe Kohlraben à 80 Pf. . .	„ 7. 20 „
42 „ grüne Bohnen à M. 1. .	„ 42. — „
175 kg Zwiebeln 50 kg M. 9. .	„ 31. 50 „
Grüns für	„ 15. — „
zusammen	M. 556. 63 Pf.

An Portions-Brod wurden von Gr. Verwaltung der Weiber-Strafanstalt und des Landesgefängnisses hier bezogen:

114390 kg und dafür bezahlt . M. 27,467. 57 Pf. oder durchschnittlich per kg 24 Pf.

Die Tages-Ration von 750 gr berechnet sich hiernach auf 18 Pf., gegen pro 1876 $16_{,39}$ Pf., gegen pro 1875 $15_{,06}$ Pf.

Kleidung.

Unter dieser Rubrik der Geld-Rechnung erscheinen in Ausgabe:

a. für Gefangenenkleider:	
1. Neuanschaffungen . .	M. 10,764. 15 Pf.
2. Ausbesserungen	„ 5,272. 27 „
zusammen	M. 16,036. 42 Pf.
oder durchschnittlich per Kopf M. 36. 12 Pf.	
b. für Freiheitskleider (an vermögenslose Gefangene bei deren Entlassung)	M. 730. 33 „
Gesammtaufwand	M. 16,766. 75 Pf.

In Folge erhöhten Personalstands wurden mit besonderer Ermächtigung Gr. Ministeriums Neuanschaffungen im Gesammtbetrag von . . . . M. 2507. — Pf. vollzogen.

Bettwerk.

Für Bettwerk kamen zur Verwendung:

für 438 neue Leintücher . . .	M. 2,299. 90 Pf.
„ 13 „ Matratzen . . .	„ 149. 50 „
„ 62 „ Strohsäcke . . .	„ 288. 30 „
„ 67 „ Bettstatten . . .	„ 919. — „
„ Umarbeiten der Rosshaar- und Seegras-Matratzen, Flickarbeit etc. etc.	„ 1468. 28 „
zusammen	M. 5124. 98 Pf.

darunter für die wegen Einrichtung von 3 gemeinschaftlichen Schlafsälen entstandenen Kosten M. 1920. 30 Pf.

Heizung.

An Brenn-Material wurden verbraucht:

252 Ster Holz,
10,000 Torfsteine und
269,100 kg Kohlen.

Steinkohlen kosteten uns frei Anstalt 75½ Pf. Das aus den Domänen-Waldungen ersteigerte Holz stellte sich durchschnittlich auf M. 13. 59 Pf. per Ster ohne Fuhrlohn.

Beleuchtung.

Der Gaspreis war für das Kalenderjahr 1877 — entsprechend den Kohlenpreisen in den Normal-Monaten des Vorjahrs — auf M. 2. 66 Pf. per 10 Cubikmeter festgesetzt.

Der Consum vertheilt sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

5050	cm	Monat	Dezember	1876.
4700	„	„	Januar	1877.
3740	„	„	Februar	„
2970	„	„	März	„
2000	„	„	April	„
1520	„	„	Mai	„
1100	„	„	Juni	„
1380	„	„	Juli	„
1620	„	„	August	„
2650	„	„	September	„
3850	„	„	Oktober	„
4750	„	„	November	„
35330	cm.			

Hiefür wurden bezahlt:

5050 cm	(Dezbr. 1876)	à M. 2. 72 Pf.	= M. 1373. 60 Pf.
30280 „		à „ 2. 66 „	= „ 8054. 48 „
35330 cm			M. 9428. 08 Pf.
Für Lampen und deren Reparatur, Oel, Feuerzeug etc., Verlegen von Gasleitungen wurden aufgewendet . .			M. 243. 77 „
		Gesammt-Aufwand	M. 9671. 85 Pf.

Reinigung.

Für die Reinigung der Gefangenen-Wäsche haben wir bezahlt:

a. der Grossh. Verwaltung der Weiber-Strafanstalt hier an Waschlöhnen .	M. 4237. 83 Pf.
für 3262 Portionen Kaffee an die betr. Wäscherinnen à 9 Pf.	„ 293. 58 „
	M. 4531. 41 Pf.
b. Für Hin- und Rücktransport der Wäsche	„ 107. 12 „
	M. 4638. 53 Pf.
Für Besorgung der Tisch- und Handtücher des Personals wurden verausgabt.	„ 147. 54 „
zusammen a. für die Wäsche . .	M. 4786. 07 Pf.
b. hiezu für Handtücher, Seife, Kämme, Wasserstützen, Abortpapier und dgl.	M. 989. 39 „
c. für Reinigung des Hauses und der Höfe	„ 4762. 07 „
Gesammtaufwand	M. 10537. 53 Pf.

Eine Darstellung über die Gesammt-Einnahmen und Ausgaben (Rechnungs-Auszug) nebst Repartition auf die Kopfzahl ist hier angeschlossen.

Spar- (Depositen-) Casse der Gefangenen.

An Arbeitsgeschenken für die Gefangenen erhielt obige Casse von der Verwaltungs-Casse ausbezahlt:

1. für Taglohnsarbeiten .	M. 797. 95 Pf.
2. „ die Weberei . .	„ 1318. 27 „
3. „ „ Schneiderei .	„ 1196. 24 „
4. „ „ Selbendflechterei .	„ 404. 26 „
5. „ „ Schusterei . .	„ 537. 06 „
6. „ „ Schreinerei . .	„ 1573. 70 „
7. „ „ Küferei . .	„ 647. 42 „
8. „ „ Schlosserei . .	„ 189. 80 „
9. „ „ Buchbinderei etc.	„ 363. 11 „
10. „ „ Rohr-, Stroh- und Weidenflechterei	„ 1205. 27 „
zusammen	M. 8233. 08 Pf.

für 86,425 vollbeschäftigte Gefangene oder durchschnittlich per Tag und Kopf $9_{,53}$ Pf. und in 295 Arbeitstagen per Kopf M. 28. 11 Pf.

Von dem Guthaben der Gefangenen sind:

a. auf Pfand-Urkunde zu 5% ausgeliehen fl. 2450 =	M.	4,200. —	Pf.
b. in 5% Staatspapieren angelegt fl. 2000 =	„	3,428. 57	„
c. bei der hiesigen städtischen Spar-Casse angelegt . . .	„	4,725. 36	„
zusammen	M.	12,353. 93	Pf.

Die Fuesslin-Stiftung hat angelegt:

a. in 4% bad. Staatspapieren fl. 500 =	„	857. 14	„
b. bei der Gewerbebank Bruchsal, Guthaben auf 31. Dezember 1877	„	134. 37	„
zusammen	M.	991. 51	Pf.

Von den Zinsen der Sparkasse kamen zur Vertheilung an 82 Gefangene M. 350. —

Das Guthaben sämmtlicher auf 1. Januar 1878 in der Anstalt befindlichen Gefangenen beläuft sich auf M. 12,562. 64 Pf. oder durchschnittlich per Kopf auf M. 25. 75 Pf.

Bruchsal, im Februar 1878.

Reuther.

Anlage 1.

Stand des umlaufenden Betriebsfonds.

Gewerbe.	Auf 1. Januar 1877. M.	Pf	Auf 1. Januar 1878. M.	Pf.	Gegen pro 1877 jetzt mehr M.	Pf.	Gegen pro 1877 jetzt weniger M.	Pf.
1. Taglohnsarbeiten								
Arbeitsstoffe . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Fabrikate	34	80	109	68	74	88	—	—
2. Weberei								
Arbeitsstoffe . .	8,311	32	9,889	86	1,578	54	—	—
Fabrikate	6,703	12	3,706	33	—	—	2,996	79
3. Schneiderei								
Arbeitsstoffe . .	4,900	82	5,145	60	244	78	—	—
Fabrikate	11,934	32	19,386	97	7,452	65	—	—
4. Selbendflechterei								
Arbeitsstoffe . .	719	58	1,189	50	469	92	—	—
Fabrikate	875	34	6,795	81	5,920	47	—	—
5. Schusterei								
Arbeitsstoffe . .	1,194	22	1,667	20	472	98	—	—
Fabrikate	2,545	08	3,531	15	986	07	—	—
6. Schreinerei								
Arbeitsstoffe . .	19,565	65	21,568	55	2,002	90	—	—
Fabrikate	656	29	1,628	85	972	56	—	—
7. Küferei								
Arbeitsstoffe . .	29,694	04	31,793	05	2,099	01	—	—
Fabrikate	8,618	35	7,208	50	—	—	1,409	85
8. Schlosserei								
Arbeitsstoffe . .	1,071	51	494	32	—	—	577	19
Fabrikate	74	90	223	40	148	50	—	—
9. Buchbinderei u. Cartonagegeschäft								
Arbeitsstoffe . .	3,076	67	3,547	05	470	38	—	—
Fabrikate	626	49	897	84	271	35	—	—
10. Rohr-, Stroh- u. Weidenflechterei								
Arbeitsstoffe . .	7,838	48	6,412	39	—	—	1,426	09
Fabrikate	3,049	12	4,887	54	1,838	42	—	—
zusammen	111,490	10	130,083	59	25,003	41	6,409	92
			111,490	10	6,409	92		
			18,593	49	18,593	49		

Werth der Arbeitsstoffe

auf 1. Jan. 1877 . . .	M.	76,372. 29	Pf.
„ 1. „ 1878 . . .	„	81,707. 52	„
jetzt mehr	M.	5,335. 23	Pf.

Werth der Fabrikate

auf 1. Jan. 1877 . . .	M.	35,117. 81	Pf.
„ 1. „ 1878 . . .	„	48,376. 07	„
jetzt mehr	M.	13,258. 26	Pf.

Der Werth der Gesammt-Vorräthe beträgt:

auf 1. Jan. 1877 . . .	M.	111,490. 10	Pf.
„ 1. „ 1878 . . .	„	130,083. 59	„
auf 1. Januar 1878 mehr	M.	18,593. 49	Pf.

Anlage 2.

Nachweisung
über die Art der Beschäftigung der Gefangenen im Jahr 1877.

	Gewerbe.	Lehrlinge.	Vollbeschäftigte.	Summa.
1	Taglohnsarbeiter			
	Hausarbeiter		5,103	
	Holzmacher und Heizer		1,072	
	Maurer		281	
	Gärtner		295	
	Schreiber		295	
	Kostbereiter		648	
	Schachtelmacher	580	1,247	
	für Private		258	
	Sonstige		246	
		580		
			290	
				9,735
2	Weberei			
	Haspler und Spuler	854	3,987	
	Weber und Zettler	3,251	8,502	
		4,105		
			2,052	
				14,541
3	Schneiderei	2,207	11,829	
			1,103	
				12,932
4	Selbendflechterei	1,643	5,826	
			821	
				6,647
5	Schusterei	1,317	6,803	
			659	
				7,462
6	Schreinerei	5,313	14,170	
			2,657	
				16,827
7	Küferei	861	5,757	
			431	
				6,188
8	Schlosserei	29	1,338	
			15	
				1,353
9	Buchbinderei	454	3,594	
			227	
				3,821
10	Rohr-, Stroh- u. Weidenflechterei	4,373	15,174	
			2,186	
				17,360
	Summa			96,866

Der Personalstand sämmtlicher Gefangenen pro 1877 beträgt	161,930
davon waren unbeschäftigt	54,623
bleiben Beschäftigte	107,307
Die Zahl der Lehrlinge beträgt . .	20,882
„ „ „ Vollbeschäftigten beträgt .	86,425
gibt wieder	107,307
Die Zahl der Lehrlinge (20,882) zur Hälfte gerechnet, gibt	10,441
hiezu Vollbeschäftigte	86,425
gibt obige	96,866

Anlage 8.

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben vom Rechnungsjahr 1877 und Repartition auf die Kopfzahl des Gefangenenstandes.

Die Gesammtzahl der Verpflegungstage betrug im Jahre 1877 161,930.
Im Durchschnitt waren also täglich in der Anstalt . 444 Köpfe.

§	Einnahme.	Gesammt-Betrag.		Betrag per Kopf. pr. Jahr.		pr. Tag.
		M.	Pf.	M.	Pf.	Pf.
1	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	4369	78	9	$84_{,18}$	$02_{,70}$
2	Erlös aus Inventarstücken, Materialien und Victualien	1,747	09	3	$93_{,47}$	$01_{,08}$
3	Ertrag vom Gewerbsbetrieb	296,539	55	667	$88_{,19}$	$182_{,98}$
4	Ersatz vom polizeilichen Arbeitshaus	—	—	—	—	—
5	Verschiedene Einnahmen .	156	08	—	$35_{,15}$	$00_{,10}$
	Summa	302,812	50	682	$00_{,99}$	$186_{,86}$
	Zuschuss aus der Staats-Casse.					
	a. Ordentlicher Etat	134,086	—	302	—	
	b. Ausserordentlicher Etat .	2,193	38			
	Summa	136,279	38			
	Ausgabe.					
1	Kosten des Verkaufs von Inventarstücken etc. . . .	7	50	—	$01_{,69}$	—
2	Steuern und Umlagen . .	385	81	—	$86_{,89}$	$00_{,24}$
3	Abgang und Nachlass . .	—	—	—	—	—
4	Aufw. für den Gewerbsbetr.	190,847	05	429	$83_{,56}$	$117_{,76}$
5	Belohnungen der Gefangenen	8,233	08	18	$54_{,30}$	$05_{,08}$
6	Aufwand für Gebäude und Grundstücke	8,173	50	18	$40_{,88}$	$05_{,04}$
7	Aufw. gegen Feuersgefahr	298	04	—	$67_{,13}$	$00_{,18}$
8	Verpflegungs- und Heilkosten	82,952	62	186	$83_{,02}$	$51_{,19}$
9	Aufwand für Kleidung . .	16,766	75	37	$76_{,30}$	$10_{,35}$
10	" " Bettwerk . .	5,124	98	11	$54_{,27}$	$03_{,16}$
11	Aufw. für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	1,584	36	3	$56_{,84}$	$00_{,98}$
	Uebertrag	314,373	69	708	$04_{,188}$	$193_{,98}$

§	Ausgabe.	Gesammt-Betrag. M.	Pf.	Betrag per Kopf pr. Jahr. M.	Pf.	pr. Tag. Pf.
	Uebertrag	314,373	69	708	04,188	193,198
12	Aufwand für Bewachungs- und Strafgeräthe . . .	802	95	1	80,184	00,150
13	Heizungskosten	8,880	65	20	00,115	05,148
14	Beleuchtungskosten . . .	9,671	85	21	78,134	05,197
15	Reinigungskosten	10,537	53	23	73,133	06,150
16	Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse . . .	1,612	96	3	63,126	01,100
17	Besoldungen der Beamten .	18,089	15	40	74,113	11,116
18	Gehalte der Geistl., Aerzte, Buchhalter und Lehrer .	7,549	16	17	00,126	04,166
19	Gehalte der Verwaltungsgehilfen, Werkmeister und Aufseher	56,559	82	127	38,169	34,190
20	Gratificationen	1,050	—	2	36,149	00,165
21	Bureaubedürfnisse	890	30	2	00,152	00,155
22	Porto	142	01	—	31,198	00,109
23	Sonstige Ausgaben . . .	634	90	1	42,199	00,139
	Summa A. Ordentl. Etat	430,794	97	970	25,188	265,183
	„ B. Ausserord. „	2,193	38			
	Gesammtbetrag der Ausgabe	432,988	35			

Aerztlicher Jahresbericht
für 1877.

Seit Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzes im Jahre 1872 war formell der Charakter des Männerzuchthauses als eines reinen Zellengefängnisses aufgehoben worden. Denn es war schon damals ein Saal für Gefangene, welche in Gemeinschaftshaft verwahrt werden sollten, errichtet worden. Jedoch blieb dies bisher mehr eine formale, als eine das innere Wesen der Anstalt wirklich umgestaltende Einrichtung. Es war nämlich die Zahl der gemeinschaftlichen Gefangenen nur eine ganz geringe — so während des ganzen Jahres 1876 nur 16 Mann; auch brachten dieselben die Sonn- und Feiertage ganz, an den Werktagen aber die Nächte und die Essenszeit auf der Zelle zu. Mit dem Jahre 1877 wurde aber das Männerzuchthaus auch faktisch durch Einrichtung von 6 Sälen aus einer Isoliranstalt in eine Anstalt mit gemischter Haftart verwandelt. Am 12. April d. J. wurde zuerst im Souterrain des II. Flügels für 20 gemeinschaftliche Gefangene ein Arbeits- und ein Schlafsaal nebst zugehörigem Aufseherzimmer und einem Abort eingerichtet. Im Laufe des Jahres folgte dann die weitere Errichtung ähnlicher Lokalitäten auch im I. und IV. Flügel ebenfalls für je 20 Gefangene, so dass nun im Souterrain Raum für weitere 60 Gefangene geschaffen und auch mit solchen belegt wurde. Es geschah die Herstellung aller dieser Lokalitäten auf Kosten bisher an dieser Stelle vorhandener Arbeitsräume und Magazine. Zunächst war die Beschaffung derartiger weiterer Säle für gemeinschaftliche Gefangene eine Forderung, deren Erfüllung durch die in allen Gefängnissen eingetretene, grosse Ueberfüllung mit Gefangenen zur gebieterischen Nothwendigkeit geworden war.

Für das Männerzuchthaus entstanden aber aus dieser neuen Einrichtung nicht leicht zu überwindende Nachtheile. Das Männerzuchthaus wurde seinerzeit als Isoliranstalt erbaut; es wurden daher auch bei der Erbauung keinerlei Einrichtungen getroffen, um Gefangene in Gemeinschaftshaft unterzubringen. Die zu diesem Zwecke gewählten Räume im Souterrain sind daher auch dieser Bestimmung nur künstlich angepasst. Es befinden sich unter denselben keine Keller. Ihr Boden ist daher auch ständig kalt. Das Schlimmste aber ist, dass nun das ganze Gebäude von dem Souterrain an bis hinauf in das 3. Stockwerk in allen Räumen Tag und Nacht mit Menschen angefüllt ist und dass daher das Auswohnen des Hauses und alle damit verbundenen Nachtheile im denkbar höchsten Grade eintreten. Die für die Disciplin und die Sicherheit des Hauses erwachsenden Nachtheile, welche sich namentlich aus der Dunkelheit und Enge der. Gänge des Souterrain ergeben, will ich als dem ärztlichen Gebiete fern liegend nicht näher ausführen. Es ist versucht, denselben dadurch möglichst zu begegnen, dass nur ungefährliche, ältere, gebrechliche Gefangene in diesen Sälen des Souterrain untergebracht werden. Hierbei tritt aber wieder der Nachtheil zu Tag, dass in gesundheitlicher Beziehung gerade für solche Gefangene diese Räume weniger geeignet sind.

Obgleich ich soeben schon bei Erwähnung der Errichtung der gemeinschaftlichen Säle an die übergrosse Anhäufung von Gefangenen in unserer Anstalt zu erinnern hatte, bin ich dennoch genöthigt, auf dieselbe nochmals zurückzukommen. Schon im Jahresbericht des Vorstands der Anstalt für 1866 findet sich der Satz: „Das Jahr 1866 brachte uns ein ständig gefülltes, gegen Ende fast überfülltes Haus.“ Seit diesem Jahre ist die Ueberfüllung eine permanente, und zwar eine stetig steigende geworden. Eine Durchschnittszahl von 444 Gefangenen, wie im Jahr 1877, hatte die Statistik der Gefangenenzahl bisher noch nie aufzuweisen. Der Schluss des Jahres 1877 zeigt sogar das Vorhandensein einer Bevölkerung von 488 Gefangenen, während die vollständige Anfüllung aller zum Bewohnen bestimmten Räume des Hauses nur die

Zahl von 480 Gefangenen ergeben würde. Es war diese weitere Ueberfüllung auch nur dadurch möglich, dass sogar ein Theil der Reinigungs- resp. Abtrittszellen in den Flügeln mit Gefangenen belegt wurde, und dass das Krankenhaus, welches zur Aufnahme von 25 Gefangenen bestimmt ist, bis zu 43 Mann aufnehmen musste. Es wurde zu diesem Behufe ein Theil der Gefangenen im Krankenhause, welches sich natürlich nicht mehr auf die Aufnahme kranker Gefangener beschränken konnte, auf Matratzen auf den Boden gelegt. Es ist leicht einzusehen, welche Nachtheile für die Kranken eine solche Uebersetzung und solches Beiziehen von gesunden Gefangenen, theilweise ohne genügende Beschäftigung, bezüglich ihrer Gesundheit wie der Ordnung und Disciplin im Krankenhause nothwendig bringen mussten. Um nur einigermassen zu zeigen, wie es mit Raum- und Luftvertheilung für den Einzelnen in unserem Krankenhause während des Jahres stand, lasse ich hier einige Zahlen zur Vergleichung folgen. Während in dem neuen Gefängnisse Plötzensee auf das Bett eines Krankenzimmers 27 bis 37 Kubikmeter Luft kommen, in englischen Spitälern aber, wie in dem bekannten Londoner Hospital Guy 36 bis 56 Kubikmeter, kamen in den Räumen unseres Krankenhauses während des grössten Theils des Jahres 15 bis 24 Kubikmeter Luftraum auf das Bett, ja zur Zeit der stärksten Besetzung nur 9 bis 18 Kubikmeter. Diese Zahlen bedürfen eines weiteren Commentars nicht.

Von den in diesem Jahre vorgenommenen Neuherstellungen entfielen auf die Krankenabtheilung die eiserne Einfriedigung des Krankenspazierhofes beim IV. Flügel. Es wird durch diese Absperrung dem Verkehr der Gefangenen mit den in der Nähe dieses Spazierhofes ein- und auspassirenden Fuhrwerken eine nöthige Schranke gezogen.

Dagegen blieb eine andere Herstellung auch in diesem Jahre ein frommer Wunsch, eine Herstellung, welche seit der Erbauung des zweiten Stockwerks auf dem Krankenhause als eine sehr dringende erstrebt wurde. Es ist dies die Erstellung von Nachtstuhlbehältern für die beiden Säle im oberen Stockwerk. Zur Reinhaltung der Luft in den Kranken-

sälen, insbesondere des Nachts, ist eine derartige Einrichtung äusserst nothwendig und um so dringender geboten, als die Säle ständig, und dazu noch über Gebühr zahlreich belegt sind.*)

Die Tabelle weist in diesem Jahre eine Durchschnittszahl der Bevölkerung von 444 Köpfen bei einem Zugang von 288 und einer Gesammtzahl von 704 Köpfen nach. Wie oben schon bemerkt, kam seit Bestehen der Strafanstalt eine so hohe Durchschnittszahl der Bevölkerung, wie in diesem Jahre, noch nicht vor. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass gerade die höheren Altersklassen einen grossen Procentsatz der Bevölkerung ausmachen. Ist aber das höhere Alter weniger als das kräftige Mannesalter im Stande, den äusseren Schädlichkeiten eine genügende Widerstandskraft entgegenzusetzen, so ist bei der Sträflingsbevölkerung noch speciell der Umstand ins Auge zu fassen, dass die Altersgebrechlichkeit häufig in viel jüngeren Jahren als in der Freiheit beginnt. Es ist dies hauptsächlich der früheren Lebensweise des grössten Theils der Gefangenen und einer dieselben vielfach belastenden hereditären Disposition zu Erkrankungen und damit zu früh eintretender Gebrechlichkeit zuzuschreiben. Von der diesjährigen Bevölkerung hatten 23 % das 40. und 10 % das 50. Lebensjahr überschritten. Es ergibt sich nun für das Jahr 1877 ein täglicher Durchschnittsstand der Kranken von $21_{,49}$ und eine Zahl von 41 schwerer erkrankten Gefangenen. Die Ziffer sowohl des täglichen Durchschnittsstandes als die der schwerer Erkrankten gehört zu den höheren seit Bestehen der Anstalt, ohne jedoch eine abnorme Vermehrung der Kranken darzuthun.

In Bezug auf das für die Strafanstalt wichtigste Erkrankungsgebiet, das der Respirationsorgane, ergibt die Ziffer des Zugangs an derartigen, schwerer Erkrankten 12 Fälle. Es macht dies unter den 26 schwereren Erkrankungsfällen des Jahres 46 %, und von dem täglichen Durchschnittsstand der Gefangenen $2_{,7}$ % aus. Seit 1867 bewegt sich der Procentsatz der Erkrankungen der Respirationsorgane zu der Zahl der schweren Erkrankungen überhaupt in den Grenzen

*) Wurde inzwischen zur Ausführung genehmigt.

von 27 bis 68 %; der diesjährige Satz von 46 % bleibt also noch unter dem Mittel des genannten Zeitraums. Da aber 8 derartig Leidende aus dem Vorjahre übernommen wurden, so erklärt sich hieraus, dass die Erkrankungen der Athmungsorgane dem Aussehen der Krankenabtheilung während dieses Jahres vorwiegend ihren Charakter aufprägten. Die Gefangenschaftsdauer der Hälfte der neu Erkrankten betrug nur von 1 bis 6 Monate; 4 waren zwischen 1 und 2 Jahren, 2 dagegen 8 resp. 17 Jahre in der Strafanstalt bis znm Beginn ihrer Erkrankung detinirt gewesen. Aus diesen Zahlen lässt sich ein Schluss auf eine besonders schädliche Einwirkung der Gefangenschaft auf die Entstehung dieser Leiden nicht machen. Dagegen lässt der theilweise rasche Verlauf, wie die grosse Häufigkeit von Ausgang in Tod allerdings auf besonders ungünstige Verhältnisse während des Jahres schliessen. Die Thatsache, dass von 9 der den verschiedenen Formen von Lungenschwindsucht zuzurechnenden Fälle 5 dem Alter unter 30 Jahren, 1 dem 5. und 3 dem 7. Decennium zugehörten, bestätigt die allgemeine Erfahrung, dass das 3. Decennium für die Entstehung dieser Erkrankungen das gefährlichste ist.

Von den 20 Erkrankten starben 9; einer darunter allerdings an Apoplexia cerebri; ohne das Hinzutreten eines Schlaganfalls würde die Lungenerkrankung doch auch später einen tödtlichen Ausgang genommen haben. In das nächste Jahr wurden 6 Fälle übertragen; nur 5 Fälle konnten als geheilt betrachtet werden, darunter 2 beginnende chronische Pneumonien und 3 Brustfellentzündungen.

Bezüglich der übrigen Erkrankungen verdient hervorgehoben zu werden, dass gegenüber den Vorjahren die Scrophulose mit nur 7 Fällen in diesem Jahre sehr in den Hintergrund getreten ist. Dagegen ist eine andere dyscrasische Krankheit, der Scorbut, in 2 bedeutenderen Fällen aufgetreten. In dem einen Fall äusserte sich die Erkrankung nicht nur als Mundscorbut, sondern es zeigten sich auch ziemlich ausgedehnte, subcutane Blutergüsse an den Beinen; in dem anderen Fall, der einen scrophulösen, herunterge-

kommenen Mann betraf, waren die örtlichen Erscheinungen im Munde sehr ausgeprägt und hartnäckig.

Die Zahl von 15 Todesfällen, welche dieses Jahr aufweist, ist die höchste, welche bisher erreicht wurde; eine gleichhohe Zahl findet sich nur für das Jahr 1852. Der Procentsatz der Todesfälle auf die Durchschnittszahl von 444 beträgt $3,_{37}$. Nur 2 Mal bisher wurde dieser Procentsatz übertroffen, und zwar mit $4,_{09}$ in 1852 und $3,_{45}$ in 1858. In 2 von diesen 15 Fällen war der Tod in Folge von Selbstmord eingetreten. Unter den tödtlichen Erkrankungen spielen die Krankheiten des Respirationsapparats weitaus die Hauptrolle. Von 13 starben 8 Gefangene an solchen und zwar ist bei 6 Fällen Erkrankung des Lungengewebes, gleichzeitig solche der Lungen- und des Brustfells bei nur 1 und gleichfalls bei nur 1 Erkrankung des Brustfells allein die Todesursache gewesen. Somit machen die Todesfälle in Folge von Erkrankungen des Respirationsapparats $53,_3$ % sämmtlicher Todesfälle dieses Jahres und $61,_5$ % der Todesfälle nach Ausschluss der Selbstmorde aus. Das Alter der Gestorbenen schwankt von 19 bis 69 Jahren; 8 der Gestorbenen aber waren über 50 Jahre, was $53,_3$ % ausmacht. Bei den 73 Personen, welche sich in diesem Jahre in der Strafanstalt in einem höheren Alter als 50 Jahre befanden, macht der Tod von 8 einen Procentsatz von $10,_9$ aus, während von den übrigen 631 unter 50 Jahre alten Gefangenen nur 7 oder $1,_{1}$ % starben. Bei dem grössten Theil der Gestorbenen (nämlich bei 9) betrug die Gefangenschaftsdauer noch nicht 1 Jahr. Bei ihrer Einlieferung anscheinend gesund waren von den 15 Gestorbenen nur 6, und auch unter diesen befanden sich 2 an regelmässigen Genuss geistiger Getränke gewöhnte. Von den übrigen waren 4 eigentliche Trinker; 2 erschienen bei der Einlieferung schon schwächlich, 3 altersgebrechlich, 1 war damals schon lungenkrank, 1 früher geisteskrank gewesen. Es waren auch 4 dieser Gefangenen früher schon mehrfach bestraft worden. Bezüglich der Beschäftigungsweise in der Anstalt lieferte die Stroh- und Korbflechterei dieses Mal das grösste Contingent, nämlich 8; ein besonderer

Einfluss der Beschäftigungsweise auf die Todesursache lässt sich nicht eruiren.

Die Zahl der Selbstmorde belief sich in diesem Jahre auf 2; nur 1853 erreichte eine gleich hohe Ziffer. B. B., früherer Beamter von R., erhängte sich am 13. Mai d. J., nachdem er noch nicht ganz 2 Monate sich in der Strafanstalt befunden. B., ein 68jähriger Mann, mit Fettherz und in Folge dessen mit Athmungsbeschwerden behaftet, ausserdem noch vorübergehend mannigfach leidend, wurde entsprechend seiner Gebrechlichkeit hinsichtlich der Beschäftigung, Kleidung und Kost berücksichtigt. Während er sich dem Arzt gegenüber in seine Lage zu schicken und nur für seine Gesundheit ängstlich besorgt schien, äusserte er dem Geistlichen Selbstmordgedanken, wie er auch in Untersuchungshaft schon 2 Selbstmordversuche unternommen. In der Anstalt erreichte er nun seine Absicht durch Erhängen. Seine traurige Lage erklärt den verzweifelten Schritt, welchem Spuren von Seelenstörung nicht vorhergingen.

Der 2. Todesfall in Folge von Selbstmord trat bei J. G. ein. J. G., 26 Jahre alter Maurer von W., wegen Unzucht und Majestätsbeleidigung verurtheilt, bot schon bei seiner Einlieferung das Bild eines psychisch belasteten und dabei sehr beschränkten und gemüthsrohen Menschen dar. Durch Branntweintrunk körperlich und geistig herabgekommen, war er wegen Geistesstörung schon in Irrenanstalten gewesen. Aus seiner, ihm bekannten abnormen Beschaffenheit und den damit verbundenen Beschwerden suchte G. möglichst grossen Vortheil zu ziehen und übertrieb letztere daher auch zeitweise sehr. Zugleich aber quälte ihn die Eifersucht vielfach und in hohem Grade. Nach 4-monatlicher Anwesenheit in der Strafanstalt machte G. durch einen Sprung von der Galerie des 2. Stockwerks schon eine Art Selbstmordversuch. Am 20. August fand man ihn erhängt in seiner Zelle; es gelang jedoch, ihn aus dem Scheintod wieder zu Leben, aber nicht mehr zu Bewusstsein zu bringen; nach anfänglichen heftigen, klonischen Krämpfen folgte Vagus-

lähmung, dann schliesslich allgemeine Paralyse mit Tod am 22. August.

Von den 4 aus dem Vorjahre übernommenen, mehr oder weniger geistig gestörten Sträflingen wurden 2 in diesem Jahre entlassen. Der eine hatte nur leichte, hypochondrische Melancholie und wurde begnadigt, der andere, mit Verfolgungswahn behaftete, wurde bedeutend gebessert mit Strafende entlassen. Ein an leichten melancholischen Störungen leidender Gefangener wurde ins nächste Jahr übernommen und der 4., bei dem aus dem Verfolgungswahn sich Blödsinn zu entwickeln drohte, in das Krankenhaus des Landesgefängnisses versetzt.

In diesem Jahre zeigten sich 5 frische Fälle einer leichten, melancholischen, mit Gehörshallucinationen verbundenen Verstimmung. Bei dem einen Sträfling hob sich diese Gemüthsdepression schon nach einigen Tagen auf der Zelle. Bei den 4 anderen ging dieselbe mehr oder weniger rasch nach Versetzung in Gemeinschaftshaft vorüber. Dagegen sind 3 frische Fälle einer ausgesprochen entwickelten Seelenstörung zu verzeichnen, welche die Versetzung in das Krankenhaus des Landesgefängnisses nöthig machten. Auf die Durchschnittszahl macht dies $0_{,67}\,\%$; rechnet man jene 5 leichten Fälle dazu, so kommt man auf $1_{,80}\,\%$ Seelengestörte.

Die 3 entwickelten Fälle von Seelenstörung sind folgende:

1) W. D., 36 Jahre alter Barbier von S., wurde wegen Unzucht mit Knaben zu 6 Jahren 7 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt und am 28. März 1874 eingeliefert, hatte schon 2 Mal längerzeitige Strafen wegen desselben Verbrechens verbüsst; körperlich elend, anämisch; Onanist im höchsten Grade; moralisch ganz verkommen; Gemisch von Albernheit und Raffinirtheit, Bosheit und Schwäche, kindischer Eitelkeit und Schlechtigkeit. Zeitweise nimmt er einen Anlauf zum Guten; im Kampfe seiner guten Vorsätze mit seinen Trieben unterliegen die Vorsätze schliesslich immer; das Gefühl seiner Ohnmacht erbittert ihn bei jeder Niederlage sehr. Nach ca. 1jähriger Gefangenschaftsdauer bricht auf diesem Boden völliger moralischer und physischer Verkommenheit unter dem Auftreten von Gehörshallucinationen Verfolgungswahn aus. Aber auch nach ausgebrochener Störung spielt noch Berechnung und Verstellung herein. Seine Angst und Furcht bringt ihn manchmal zu förmlichen Anfällen von Wuth und Verzweiflung. Am 19. März wird D. in das Krankenhaus des Landesgefängnisses versetzt.

2) P. R., 42 Jahre alter Bauer von M., wurde wegen Blutschande zu 7 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt, am 20. März 1875 eingeliefert, sehr wenig begabt; bereut sein Verbrechen tief, nimmt sich überhaupt seine Lage sehr zu Herzen. Nach ca. 2jähriger Gefangenschaftsdauer steigert sich seine niedergeschlagene Stimmung zu einer krankhaft gedrückten, selbst verzweifelten. Zahlreiche Gehörs- und später auch Gesichtshallucinationen treten auf. Die Melancholie erreicht einen derartigen Höhepunkt, dass er selbst in Gemeinschaftshaft nicht arbeitet, nicht spricht, nicht mehr aufsteht, zeitweise selbst die Nahrung verweigert. R. wird am 19. Juni in das Krankenhaus des Landesgefängnisses versetzt.

3) A. T., 29 Jahre alter Arbeiter von C., wegen Raubs und Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr 3 Monaten verurtheilt, wurde am 24. März 1877 eingeliefert. T. versteht fast gar kein Deutsch, hat daher sehr wenig Anregung. Nach ca. 4monatlicher Gefangenschaftsdauer am 15. Juli scheinbar plötzlicher Tobsuchtsanfall mit grosser Wortflucht, grosser motorischer Agitation. In den nächsten Tagen wird T. ruhiger; es zeigt sich Verfolgungswahn mit der Furcht, vergiftet zu werden. T. wird am 21. Juli in das Krankenhaus des Landesgefängnisses versetzt.

Bruchsal, im November 1878.

Ribstein.

Statistik
über die Gesundheitsverhältnisse für 1877.

1. Zahl der am 1. Januar 1877 anwesenden Gefangenen .		416
2. Zahl der während des Jahres Eingelieferten . .		288
Ganze Zahl		704
3. Zahl der als untauglich für die Einzelhaft wegen körperlicher oder geistiger Leiden in Gemeinschaft oder in das Krankenhaus des Landesgefängnisses Versetzten		5
a. In Gemeinschaft waren am 1. Jan. 1877	12	
b. In Gemeinschaft versetzt während des Jahres	1	
c. in das Krankenhaus des Landesgefängnisses versetzt während des Jahres	4	
d. Abgegangen sind	8	
e. Stand am 1. Januar 1878 . . .	5	
4. Zahl der aus der Krankenpflege mit Strafende Entlassenen		1
5. Zahl der aus der Krankenpflege durch Beurlaubung, vorläufige Entlassung oder Begnadigung Entlassenen		3
6. Zahl der in Heilanstalten Verbrachten		0
7. Zahl der Selbstmorde		2
8. Zahl der Todesfälle		15
9. Zahl der am 31. Dezember 1877 anwesenden Gefangenen		488
10. Gesammtzahl aller im Jahre 1877 ärztlich behandelten Gefangenen		293
a. in der Krankenabtheilung .	68	
b. in den Arbeitszellen . .	225	
11. Zahl derjenigen Gefangenen, welchen Extraspeisen bewilligt wurden		37
12. Täglicher Durchschnittsstand der Gefangenen . .		444
13. Grösster Gefangenenstand		488
14. Täglicher Durchschnittsstand der Kranken . .		$21_{,49}$
15. Krankenverpflegungstage		7845
16. Krankheitsfälle		293
a. schwerere	41	
b. leichtere	252	

Krankheitsfälle.

a. Schwerere.

Uebernahme:	Tuberculosis pulmon. . . . 2
Peribronchopneumonia . . . 5	Pleuritis 3
Pleuropneumonia chron. . . 1	Stenosis ost. Aort. cord. . 1
Pleuritis 2	Hyperaemia cerebri . . . 1
Catarrh. vesic. urin. chron. . 1	Epilepsia 2
Strictura urethr. 1	Iritis chron. dupl. 1
Caries columu. vertebr. . . 1	Scorbutus 2
Contractus genu 1	Pyaemia chron. 3
Psychosis 3	Strictur. urethr. 1
Summa 15	Orchitis 1
Zugang:	Bursitis 1
Pneumon. crouposa 1	Periostitis tibiae 1
Peribronchopneumonia . . . 6	Summa 26

B. Leichtere.

1. Ohne Arbeitsfähigkeit.	Catarrh. bronchial. . . . 29
Uebernahme:	Haemoptoë 3
Icterus catarrhalis 1	Gastricismus 35
Haematuria 1	Diarrhoea 10
Psychosis 1	Haemorrhois 1
Summa 3	Neuralgia 14
Zugang:	Epilepsia 3
Catarrhus bronchial. . . . 2	Rheumatismus 64
Haemoptoë 1	Anaemia 2
Peribronchitis lev. 1	Scrophulosis 7
Catarrh. ventriculi 1	Scorbutus 2
Catarrh. intest. chron. . . 4	Psychosis inc. 4
Cephalalgia 1	Erysipelas fac. 1
Anaemia 3	Periostitis 1
Marasmus senil. 4	Conjunctivitis 2
Phlegmone 1	Otitis 1
Bubo 1	Parulis 6
Psychosis 5	Orchitis 3
Summa 24	Syphilis 2
2. Mit Arbeitsfähigkeit.	Psoriasis 1
Angina tonsillaris 10	Scabies 9
Stomatitis 2	Verschiedene äussere Leiden . 11
Catarrh. laryngeal. . . . 2	Summa 225

Tabellarische Zusammenstellung über die Gesundheits-Verhältnisse im Männerzuchthaus Bruchsal.

Jahr	I. Bevölkerung.			II. Krankheitsfälle.			III. Kranken-verpfleg-ungstage	IV. Täglicher Durch-schnitt d. Kranken	V. Todesfälle.				VI. Selbst-morde	VII. See-lenstö-rungen	Bemer-kungen.
	Zugang	Ge-sammt-zahl	Durch-schnitts-zahl	Leichtere: a. mit Arbeitsfähigkeit	Leichtere: b. ohne Arbeitsfähigkeit	Schwe-rere			erfolgt: a. in der Anstalt	erfolgt: b. nach der Entlassg.	Procente auf die Durchschnittszahl: von a.	Procente auf die Durchschnittszahl: von a. und b.			
1850	296	655	360	428	372	41	10,063	27,30	10	5	2,78	4,16	1	4	
1851	288	649	362	382	199	42	8024	21,98	11	5	3,04	4,69	1	8	
1852	255	614	367	370	156	26	8438	23,05	15	1	4,09	4,63	1	7	
1853	186	566	371	310	181	16	7764	21,27	3	2	0,81	1,34	2	11	
1854	172	550	375	303	143	19	8772	24,00	6	2	1,60	2,13	1	10	
1855	167	537	354	328	393	15	7609	20,85	5	3	1,41	2,26	—	12	
1856	224	560	328	268	135	23	7256	19,82	10	4	3,04	4,26	1	11	
1857	157	517	334	282	105	34	8229	22,52	6	5	1,80	3,29	—	6	
1858	146	467	319	227	121	27	7810	21,39	11	4	3,45	4,70	1	2	
1859	107	423	287	220	108	13	6009	16,46	8	3	2,88	3,83	—	8	
1860	116	374	258	188	72	10	4872	13,31	3	4	1,16	2,71	—	1	
1861	130	377	245	174	79	11	4714	12,91	1	2	0,41	1,21	—	1	
1862	93	351	234	189	81	11	5805	15,90	3	3	1,28	2,56	—	3	
1863	182	397	221	181	57	15	2937	8,04	3	2	1,36	2,26	—	—	
1864	305	608	351	236	85	12	4659	12,73	5	10	1,42	4,27	—	7	
1865	326	650	332	192	73	23	4742	15,28	8	*	2,40	—	—	6	
1866	364	716	351	159	109	40	7981	21,80	7	—	1,99	—	—	12	
1867	399	799	412	303	106	26	6859	18,79	3	—	0,80	—	—	11	
1868	408	833	420	314	81	39	6816	18,62	4	—	0,95	—	1	11	
1869	410	835	431	262	84	46	7109	19,49	4	—	0,92	—	—	6	
1870	402	839	440	257	122	30	10857	29,47	11	—	2,50	—	—	8	
1871	442	896	435	222	137	58	10458	28,50	8	—	1,80	—	—	14	
1872	269	650	358	264	49	35	4784	13,10	4	—	1,11	—	—	8	
1873	209	560	377	247	28	39	7565	20,72	9	—	2,38	—	1	7	
1874	217	619	406	132	34	26	6887	18,86	10	—	2,04	—	1	5	
1875	188	586	399	158	55	18	7825	21,04	3	—	0,75	—	—	7	
1876	244	653	408	180	25	28	5935	16,21	3	—	0,73	—	1	11	
1877	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	

* Die Erkundigungen über die Entlassenen werden nicht früher als nach Umfluss von 5 Jahren eingezogen und sind seit 1870 nicht mehr erhoben worden.

Todesfälle.

Namen	Alter	Verbrechen	Tag der Einlieferung.	Gefangenschaftsdauer Jahr	Gefangenschaftsdauer Mon.	Anfang der tödtlichen Krankh.	Todestag	Todesursache	Krnkheitstge	Gesundheitszustand bei der Aufnahme	Beschäftigung früher	Beschäftigung in der Anstalt	Bemerkungen
B. K.	56	Fälschg.	17. Nov. 1875.	1	3	14. Febr. 1877.	14. Feb. 1877.	Cor adiposum.	1	Scheinbar gut.	Wirth	Selbendflechter	An regelmässigen Weingenuss gewöhnt.
B. B.	68	Unterschlgng.	21. März 1877.	—	$1\frac{2}{3}$	13. Mai 1877.	13. Mai 1877.	Selbstmord d. Erhängen.	0	Cor adiposum.	Obereinnehmer	Cartonage	
Z. E.	$55\frac{1}{2}$	Beischl. mit einer Verwndt.	4. Juli 1874.	2	$7\frac{1}{3}$	13. Febr. 1877.	14. Mai 1877.	Pyaemia chron.	60	Marastisch.	Händler	Korbmacher	Branntweintrinker und Bettler. Schon mehrfach längere Strafen erstanden.
Sch. D.	$45\frac{1}{2}$	Diebstahl	16. Sept. 1876.	—	6	15. März 1877.	27. Mai 1877.	Pneumonia chron.	74	Gesund.	Taglöhn.	Strohflechter	
R. H.	19	Diebstahl	20. April 1877.	—	$1\frac{1}{3}$	29. Mai 1877.	9. Juni 1877.	Tuberculosis pulmon.miliar. acut.	11	Schwächlich, abgelaufene Nekrose beid. Schienbeine.	Taglöhn.	Korbflechter	
K. A.	$29\frac{1}{2}$	Körperverletzg.	10. Nov. 1874.	2	—	10. Okt. 1876.	15. Juni 1877.	Pleuropneumon. chronic.	218	Gesund.	Maurer	Korbflechter	Vater an Lungenschwindsucht gestorben.
D. Ch.	54	Brandstiftung	5. Mai 1860.	17	—	22. Mai 1877.	16. Juni 1877.	Pleuritis lat. dext. Stenosis ost. Aort.	26	Gesund.	Taglöhn.	Schuster, dann Spuler	
R. A.	$21\frac{1}{2}$	Todschlag	20. März 1875.	2	$\frac{2}{3}$	12. April 1877.	17. Juni 1877.	Tuberculosis pulm.	67	Gesund, aber schwächlich.	Schuster	Schuster	

Todesfälle.

Namen	Alter	Verbrechen	Tag der Einlieferung.	Gefangenschaftsdauer Jahr	Gefangenschaftsdauer Mon.	Anfang der tödtlichen Krankh.	Todestag	Todesursache	Krnkheitstg.	Gesundheitszustand bei der Aufnahme	Beschäftigung früher	Beschäftigung in der Anstalt	Bemerkungen
L. G.	$69^{1}/_{2}$	Unzucht	28. März 1877.	—	$1^{1}/_{3}$	3. Mai 1877.	23. Juni 1877.	Fractura oss. metacarp. man. Pyaemia.	51	altersgebrechlich.	Schuster	Schuster	Schon früher mit Zuchthaus bestraft.
Z. E.	$31^{1}/_{2}$	Fahnenflucht	22. April 1876.	—	$6^{2}/_{3}$	17. Nov. 1876.	17. Juli 1877.	Pneumon. chronic.	243	Gesund.	Taglöhn.	Korbflechter	
B. J.	60	Unzucht	14. März 1877.	—	$1^{2}/_{3}$	9. Mai 1877.	18. Juli 1877.	Pneumon. catarrh.	71	altersgebrechlich.	Maurer.	Strohflechter	
B. A.	$26^{1}/_{2}$	Diebstahl	28. Okt. 1876.	—	$3^{2}/_{3}$	20. Febr. 1877.	26. Juli 1877.	Pneumonia chronic.	157	Lungenleiden schon begonnen.	Schreiner	Cartonage	Schon früher verschiedenfach bestraft.
Sch. F.	$65^{1}/_{2}$	Todtschlag	11. Juli 1868.	8	$11^{2}/_{3}$	4. Aug. 1877.	12. Aug 1877.	Pneumon. chron. Apoplex. cerebr.	9	Gesund.	Landwirth	Korbflechter	Dem Trunke sehr ergeben.
G. J.	27	Unzucht, Majestätsbeleidigng.	13. März 1877.	—	$5^{1}/_{3}$	21. Aug. 1877.	22. Aug. 1877.	Hyperaem. cerebr. post suicidium.	1	psychisch belastet.	Maurer.	Strohflechter	Dem Branntweintrunk ergeben; früher in Irrenanstalten.
W. J.	66	Meineid	27. Sept. 1876.	—	$6^{2}/_{3}$	13. April 1877. †	23. Dez. 1877.	Stenosis ost. Aort. cord.	257	Mit der Stenose der Aort. eingeliefert.	Taglöhn.	Selbendflechter	† Beginn der Verschlimmerung des mitgebrachten Leidens.

Jahresbericht

des

katholischen Hausgeistlichen

für 1877.

Vorbemerkungen.

Am 16. Oktober 1877 habe ich die, mir durch Se. Kgl. Hoheit den Grossherzog im Einverständnisse mit der Kirchenbehörde übertragene Stelle des kath. Hausgeistlichen am Gr. Männerzuchthause und Landesgefängniss dahier angetreten. Für die seelsorgerliche Thätigkeit eröffnete sich mir ein ganz neues Feld, auf das in besonderem Sinne die Worte des Propheten sich anwenden lassen: „Siehe, ich setze dich heute über die Völker, dass du ausreissest und niederreissest, zerstörest und zerstreuest, aufbauest und pflanzest.“ Jerem. 1_{10}. Was der Gärtner für das verwilderte Bäumchen, was der Arzt für den leiblich Kranken, — dasselbe für den *gefallenen* Mitmenschen zu sein, schwebt mir als Aufgabe vor Augen, die der Hausgeistliche hier unter Gottes Beistand zu erfüllen hat. Dass dem Gefangenen die über ihn verhängte Strafe nicht blos als wohlverdiente *Züchtigung*, sondern mehr noch als eine eindringliche Mahnung zur *religiös-sittlichen Wiedergeburt*, zur Erneuerung und Kräftigung des inneren Menschen erscheine und er nach beiden Beziehungen seine eigene Willensanstrengung bethätige, mag wohl der vorzügliche Antheil sein, welcher der Pastoration am Strafvollzuge zur Ausführung überwiesen ist. Die *Besserung* der Verbrecher muss als absolut nothwendiges Moment

der Strafe betont und zu realisiren gesucht werden, sonst wäre die Strafe — als ausschliesslich vindicative — eine des Menschen unwürdige und nimmermehr der Ausspruch jener irdischen Gerechtigkeit, welche das Abbild der göttlichen sein soll; denn der gerechte Gott straft nicht blos, um sich zu rächen, sondern er „züchtigt, wen er lieb hat", wen er bessern und beseligen will. Um nun aber diesen medicinalen Character der Strafe am einzelnen Sträflinge zu verwirklichen, dazu dient die christliche Religion mit ihrem unerschöpflichen Reichthum an veredelnder Wahrheit und helfender Gnade. Eine hochwichtige Bedeutung gewinnt daher, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, die Thätigkeit der Religionsdiener für die völlige Erreichung des Strafzweckes, und ewige Geltung wird das Wort des Papstes Clemens XIV. behalten: „Parum est, coërcere improbos poenâ, nisi efficias probos disciplinâ." Unter „disciplina" ist aber nichts Anderes zu verstehen als die Summe dessen, was der Mensch lernen (discere) muss, um auf wahren Werth Anspruch machen zu können. Dieser Werth liegt vor Allem im sittlichen Willen, welcher wieder auf der Religion beruht; denn „Der Gerechte lebt aus dem Glauben", schreibt der Weltapostel. —

Im Hinblicke auf die kurze Zeit, die meiner Amtsthätigkeit für das Verwaltungsjahr 1877 zugekommen ist, wird man es erklärlich finden, wenn ich im gegenwärtigen Jahresbericht blos statistisches Material biete, zumal da ich in meinen ersten Tagebüchern bereits die ersten Eindrücke und wichtigeren Wahrnehmungen, sowie einige Wünsche niedergelegt habe, die sich mir als ebenso nothwendig wie ausführbar aufgedrängt haben.

Statistisches.

Der Personalstand betrug am 1. Januar 1877

im Ganzen	416
im Laufe des Jahres sind zugegangen . . .	288
Summa	704
darunter sind Katholiken	444

somit mit 63,07 % vertreten. —

Am 1. Januar befanden sich in der Anstalt 256 Katholische; zugegangen während des Jahres sind 188. Von diesen waren verurtheilt wegen Verbrechen:

1. wider das Leben		10
(Mordversuch, Tödtung und Mord)		
2. wider das Eigenthum und zwar wegen		
a. Diebstahls . . .	76	
b. Betrugs	16	
c. Unterschlagung . . .	6	
d. Fälschung . . .	11	
e. Raubs	5	
f. Brandstiftung . . .	2	
		116
3. wider die Sittlichkeit . . .		42
4. wider den Eid und zwar wegen		
a. Meineids	9	
b. Fahnenflucht . . .	8	
		17
5. wider das Münzgesetz . . .		3
		188

Abgegangen sind während des Jahres 135, darunter

1. mit Strafende . : .	37
2. mit Erlassung eines Straftheils im Gnadenwege	
a. nach Hause . . .	9
b. zur Auswanderung . .	1
3. vorläufig entlassen . .	15
4. in's Landesgefängniss . .	66
5. mit natürlichem Tod . .	6
6. durch Selbstentleibung .	1
	135

Zu 5. Gestorben sind:

1. K. A. von F., am 15. Juni, hier seit 10. October 1874. 2. R. A. von I., am 17. Juni, hier seit 20. März 1875. 3. L. G. von H., am 24. Juni, hier seit 28. März 1877. 4. Z. E. von S., am 17. Juli, hier seit 22. April 1876. 5. Sch. F,

von S., am 12. August, hier seit 11. Juli 1868. 6. W. J. B. von M., am 23. Dezember, hier seit 27. September 1876. Letzterer allein wurde noch von mir pastorirt. Vor seinem Tode erfüllte er noch eine Restitutionspflicht, empfing wiederholt die Sacramente und starb an einem Sonntag, Vormittags 11 Uhr, mit christlicher Ergebung. —

Zu 6. Mit Selbstmord ging ab:

B. B. von R., am 13. Mai, eingeliefert am 21. März.

Im Jahre 1877 mussten 115 Gefangene wegen Vergehen gegen die Hausordnung und anderer Unbotmässigkeiten mit zus. 172 Strafen disciplinirt werden. Hievon kommen auf die Katholiken 74 Gefangene mit 109 Strafen. An 5 kath. Gefangenen musste die härteste Strafe des Zwangstuhles je einmal vollzogen werden. Mit diesen Notizen möge es für dieses Jahr genügen.

Bruchsal, im Mai 1878.

Krauss.

Jahres-Bericht

des

evangelischen Hausgeistlichen

für 1877.

Unter den 416 Gefangenen, welche am 1. Januar 1877 in der Anstalt waren, belief sich die Zahl der Evangelischen auf 157
Zugegangen sind im Laufe des Jahres . . . 96
253

Davon sind während des Jahres abgegangen:

1) Mit Strafende	33	
2) Begnadigt	5	
3) Vorläufig entlassen nach §. 23 .	12	
4) Ins hiesige Landesgefängniss versetzt	21	
5) Gestorben	8	
		79
Am 31. Dezember 1877		174

Von den Begnadigten sowohl wie von den vorläufig Entlassenen ist Keiner rückfällig geworden.

Die gegen frühere Jahre verhältnissmässig grosse Zahl von Begnadigungen hatte ihren Grund in der landesväterlichen Huld, welche Seine Königliche Hoheit der Grossherzog aus Anlass Seines Regierungsjubiläums auch den Geringsten Seiner Unterthanen zuzuwenden geruhte. — Einer der Begnadigten, mit dem nach anfänglicher Kälte und Verschlossenheit eine gründliche innere Umwandlung vor sich gegangen war, schrieb mir einige Zeit nach seiner Befreiung unter Anderem:

„Am 5. kam ich Nachmittags 3 Uhr unverhofft in . . . an; eine herzliche Begrüssung fand statt, Freudenthränen liessen uns lange keine Begrüssungsworte finden. Wahre Eltern- und Kindesliebe hört nimmer auf. Endlich konnte ich ihnen die wunderbare Führung Gottes, meinen tiefen Fall, meine Wiedergeburt, mein Leben nach dem Vorbilde Jesu, meinen von Tag zu Tag zunehmenden innern Frieden, meine Ruhe, meine völlige Ergebung in den Willen Gottes und meines Heilandes Jesu Christi erzählen. Am Schlusse meiner Erzählung konnte ich ihnen in Wahrheit sagen, dass die Zeit meiner Gefangenschaft die schönste meines Lebens gewesen sei." Die „segensreichste", wollte er ohne Zweifel sagen. Und dieser Mann war volle vier und ein halb Jahre in der Zelle.

Von den vorläufig Entlassenen waren verurtheilt:

Wegen	Meineids	2
„	Unzucht	1
„	Diebstahls	6
„	Urkundenfälschung	2
„	falschen Bankerotts	1
		12

Wie schon bemerkt, ist bei Keinem derselben ein Widerruf erfolgt.

Gestorben sind dieses Jahr ausnahmsweise viel Gefangene, nämlich acht; unter ihnen wurde Einer am Tag vor seiner Entlassung ganz unerwartet in die Ewigkeit abgerufen. Ein Anderer hat sich erhängt. Derselbe, ein geistig beschränkter Mensch, quälte sich Tag und Nacht mit dem Gedanken, dass seino Frau ihm untreu sei; er erklärte wiederholt, dass er sich noch aufhängen werde, und führte schliesslich trotz aller Bemühungen, ihn davon abzubringen, sein Vorhaben aus. Er wurde zwar noch lebend abgeschnitten, starb aber nach zwei Tagen in Folge seiner unseligen That.

Die andern 6 starben gefasst und ergeben nach Empfang des heiligen Abendmahls, darunter ein lebenslänglicher, der mir viel Mühe und Sorge gemacht hatte nnd mir nun vor seinem Scheiden die Hand drückte mit den Worten: „Ich danke Ihnen von ganzem Herzen und mit ganzer Liebe." —

A. B. von W., wegen Diebstahls verurtheilt, wurde vor seinem Ende sehr von Gewissensbissen heimgesucht und liess mich einmal Nachts nm 10 Uhr noch rufen, um mir zu sagen, dass seine Sünden ihn nicht zur Ruhe kommen liessen, und um ein Geständniss auch derjenigen Diebstähle abzulegen, die nicht vor den irdischen Richter gekommen waren. Das gerade Gegenstück bildete der wegen Unzucht bestrafte J. B. von St., welcher hartnäckig bis zum letzten Athemzug leugnete.

Der Gottesdienst und Religionsunterricht wurden vorschriftmässig abgehalten. Das Betragen der Gefangenen war befriedigend. Wegen Sprechens in der Kirche beim Einschliessen wurden zwei Gefangene bestraft; ausser diesem einzigen Falle bot die Haltung der Gefangenen in der Kirche zu disciplinärem Einschreiten keine Veranlassung.

Bruchsal, im Mai 1878.

H. Spengler.

Jahresbericht
der
Hauslehrer für 1877.

A. Uebersicht der Lehrgegenstände.
(Wie 1875.)

B. Statistische Verhältnisse.

Im Laufe des Jahres befanden sich in der Anstalt 704 Gefangene.

Von diesen besuchten die Schule . . .	351
Die Schule besuchten nicht	
a. weil sie die nöthigen Kenntnisse besitzen .	1
b. Altershalber	341
c. wegen besonderer Verhältnisse einstweilen vom Schulbesuche ausgeschlossen . .	11
	704

Von den 351 Schülern wurden im Laufe des Jahres aus der Anstalt entlassen

a. mit Strafende	32
b. begnadigt wurden	5
c. nach §. 23 des R. St. G. B. vorläufig entlassen	14
d. Alters halber von der Schule dispensirt .	40
e. in das Landesgefängniss versetzt . .	27
f. gestorben sind	6
	124

Die Schülerzahl betrug am Schlusse des Jahres noch 227 und zwar befanden sich davon:

in der I. Klasse	. . . . .	45
„ „ II. „	. . . . .	42
„ „ III. „	. . . . .	40
„ „ IV. „	. . . . .	39
„ „ V. „	. . . . .	37
„ „ VI. „	. . . . .	24
		227

Befördert wurden

aus der I. in die II. Klasse	40
„ „ II. „ „ III. „	62
„ „ III. „ „ IV. „	46
„ „ IV. „ „ V. „	30
„ „ V. „ „ VI. „	21
	199

Es kamen also im Laufe des Jahres 199 Beförderungen vor.

Von den im Laufe des Jahres eingelieferten schulpflichtigen Gefangenen wurden eingetheilt:

in die I. Klasse	. .	68
„ „ II. „	. .	43
„ „ III. „	. .	7
„ „ IV. „	. .	12
„ „ V. „	. .	12
„ „ VI. „	. .	—

Unter den beim Jahresschlusse die oberste Klasse besuchenden Schülern kamen bei ihrer Einlieferung

in die I. (unterste) Klasse		8
„ „ II. Klasse	. .	3
„ „ III. „	. .	1
„ „ IV. „	. .	4
„ „ V. „	. .	8
„ „ VI. „	. .	—
		24

Es haben 8 Schüler sämmtliche Klassen durchgemacht; 3 die fünf obern, 1 die vier obern, 4 die drei obern und 8 die 2 obern.

Von den Schülern der fünften Klasse konnten bei ihrer Einlieferung aufgenommen werden:

in die	I.	Klasse	. .	5
„ „	II.	„	. .	6
„ „	III.	„	. .	6
„ „	IV.	„	. .	9
„ „	V.	„	. .	11
				37

Von den 288 im Laufe des Jahres eingelieferten Gefangenen konnten weder lesen noch schreiben 5.

Es folgt schliesslich ein Verzeichniss derjenigen Schüler, denen für besondere Aufmerksamkeit und erfolgreichen Fleiss im Unterrichte im Jahre 1877 Belohnungen verabreicht wurden (46).

Bruchsal, im April 1878.

Herrmann.
Kirsch.

Personalnachrichten.

I. Veränderungen.

a. Baden.

Ekert, Director des Männerzuchthauses Bruchsal, als Director an das Landesgefängniss Freiburg versetzt.

Eichrodt, Director des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal, als Director zum Männerzuchthaus Bruchsal versetzt.

Jäger, Lehrer, von Karlsruhe, zum Hauptlehrer am Männerzuchthaus Bruchsal ernannt.

Kirsch, Hauptlehrer des Männerzuchthauses Bruchsal, als Hauptlehrer zum Landesgefängniss Freiburg versetzt.

Lenhard, Buchhalter des Männerzuchthauses Bruchsal, als Buchhalter an das Landesgefängniss Freiburg versetzt.

Löhlein, Hausinspector der Hilfsstrafanstalt Kislau, zum Vorstand des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal ernannt.

Zeis, Buchhalter der Weiberstrafanstalt und des Landesgefängnisses Bruchsal, als Buchhalter an das Männerzuchthaus Bruchsal versetzt.

b. Bayern.

Düll, Funktionär der Gef.-Anstalt Amberg, zum Verwalter des Zuchthauses Lichtenan ernannt.

c. Preussen.

Classen, Director der Arbeitsanstalt Gr. Salze, als Director an die Arbeitsanstalt Zeitz versetzt.

Barkow, Oeconomie-Inspector der Strafanstalt Sonnenburg, an die Strafanstalt Celle versetzt.

Eckert, Polizei-Inspector nnd Vorstand der Arrest- und Corr.-Anstalt Andernach, zum Ober-Inspector und Vorstand des Filial-Gefängnisses Münster ernannt.

Fritsch, Prem.-Lieut. a. D, zum Bureau-Assistenten an derselben Anstalt ernannt.

Groll, Insp. am Filialgef. Münster, als Vorstand an die Arrest- und Corr.-Anstalt Andernach versetzt.

Heyden, v., comm. Director der Strafanstalt Rhein, als Director an die Strafanstalt Mewe versetzt.

Hülsen, v., Polizei-Inspector der Stadtvoigtei Berlin, als Polizei- und Oeconomie-Inspector an die Strafanstalt Münster versetzt.

Kalina, Inspector der Strafanstalt Zeitz, zum Vorstand der Arbeits-Anstalt Gross-Salze ernannt.

Nolte, Director der Strafanstalt Cronthal, an die Strafanstalt Aachen versetzt.

Plahn, E., Prem.-Lieut. a. D., Arbeitsinspector der Strafanstalt Brandenburg, an die Strafanstalt Rhein versetzt.

Patzke, Director der Strafanstalt Rawicz, nunmehr Fürstl. Domänen-Director in Trachenberg.

Soost, Director der Strafanstalt Mewe, nach Rawicz versetzt.

Thümel, Major a. D., zum Inspector an dem Filial-Gefängniss Münster ernannt.

Troito, v., Director der Erziehungs- und Besserungsanstalt Steinfeld, an die Strafanstalt Rawicz versetzt.

Wolff, Oberinsp. und Vorstand der Hilfsstrafanstalt Münster, als Director an die Strafanstalt Cronthal versetzt.

d. Sachsen.

Brandt, Inspector der Strafanstalt Zwickau, als Director an die Gefangenen-Anstalt Leipzig versetzt.

Richter, Inspector der Strafanstalt Waldheim, zum Director der Strafanstalt Dresden ernannt.

Mühlhausen, Insp. der Weiberstrafanstalt Hagenau, als Rendant an die Gef.-Anstalt Leipzig versetzt.

e. Ungarn.

Jovic, A., Director der Landesstrafanstalt Lepoglava, in Ruhestand versetzt und als Referent dem kg. städt. delegirten Bezirksgerichte Agram zugewiesen.

2. Beförderungen.

a. Baden.

Ekert, Director des Landesgefängnisses Freiburg, wurde zum Geheimerath III. Classe ernannt.

b. Bayern.

Haberstumpf, Dr., Hausarzt des Zuchthauses Plassenburg, zum Kgl. Bezirksarzt ernannt.

Hoiter, Hausgeistlicher des Zuchthauses Kaiserslautern, wurde der Titel „Königl. Pfarrer“ verliehen.

Keil, Hausgeistl. der Gef.-Anstalt Amberg, wurde der Titel „Königl. Pfarrer“ verliehen.

Müller, Hausgeistl. des Zuchthauses Wasserburg, wurde der Titel „Königl. Pfarrer“ verliehen.

Scharold, Dr., Hausarzt beim Zuchthaus Ebrach, zum Kgl. Bezirks-Arzt ernannt.

Schmelcher, Dr., Hausarzt der Gef.-Anstalt Amberg, zum Königl. Bezirksarzt ernannt.

c. Sachsen.

Böhmer, Oberinspector des Zuchthauses Waldheim, wurde zum Director ernannt.

Leutritz, Rechnungs-Secretär im Ministerium des Innern in Dresden, erhielt den Chnracter als Commissions-Rath.

Meinhold, Director der Strafanstalt Hohnstein, erhielt den Character als Regierungs-Rath.

3. Decorationen.

a. Baden.

Bott, Aufseherin der Weiberstrafanstalt Bruchsal, die silberne Verdienstmedaille.

Ibach, Aufseher am Männerzuchthans Bruchsal, die silberne Verdienstmedaille.

b. Bayern.

Streng, Director am Zellengefängniss Nürnberg, das Ritterkreuz I. Classe des hl. Michael.

c. Württemberg.

Haller, Oberaufseher am Landesgefängniss Rottenburg, erhielt das Dienstehrenzeichen I. Cl.

Schmitt, Oberaufseher am Zuchthause Stuttgart, die goldene Verdienstmedaille.

Hofmann, Hauslehrer am Landesgefängniss Hall, die silberne Verdienstmedaille.

Christmann, Aufseher am Landesgefängniss Hall, das Dienstehrenzeichen II. Classe.

Eckert, Aufseber am Landesgef. Hall, das Dienstehrenzeichen II. Cl.

Saile, „ „ „ „ „ „ „ „

Keppler, „ „ Zellengef. Heilbronn das „ „ „

Bucher und **Schaner**, Aufseher am Zuchthaus Ludwigsburg, das Dienstehrenzeichen II. Classe.

Ottmar und **Bühlmaier**, Anfseher am Zuchthaus Gotteszell, das Dienstehrenzeichen II. Classe.

Waltz, Aufseher am Zellengefängniss Heilbronn, die silberne Verdienstmedaille.

d. Ungarn.

Jovic, A., Strafanstaltsdirector a. D., erhielt von Sr. K. K. Majestät dem Kaiser von Oesterreich das goldene Verdienstkrenz mit der Krone.

4. Todesfälle.

a. Bayern.

Beilstein, Lehrer des Zncbtbanses Kaiserslantern.

Meid, katb. Hausgeistlicber des Zellengefängnisses Nürnberg.

b. Preussen.

Diebitsch, v., Director der Correctionsanstalt Zeitz.

c. Sachsen.

Will, Superior und Pfarrer in Leipzig.

Vereinsangelegenheiten.

Neu eingetretene Mitglieder.

a. Anhalt.

Coswig, Strafanstalt.

b. Baden.

Eschelbacher, Dr., Rabbiner, isr. Hausgeistlicher der Strafanstalten Bruchsal.

Goos, Verwalter des Landesgefängnisses Freiburg.

Jäger, Hauptlehrer am Männerzuchthaus Bruchsal.

c. Bayern.

Ehresmann, Lehrer des Zuchthauses Kaiserslautern.

d. Braunschweig.

Cruse, Director der Gefangenenanstalt Wolfenbüttel.

e. Elsass-Lothringen.

Burger, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Strafanstalt Hagenau.

f. Freie Stadt Hamburg.

Föhring, Dr., Richter am Strafgericht Hamburg.

g. Mecklenburg.

Köhler, Hauptmann a. D. und Polizei-Inspector der Landesstrafanstalt Dreibergen.

h. Preussen.

Brennekam, Pastor zu Cröchern.

Delitzsch, Strafanstalt.

Grabi, Oberinspector der Strafanstalt Delitzsch.

Krumacher, Pastor, Prediger der Arrest- und Corr.-Anst. Düsseldorf.

Milentz, Director der Strafanstalt Lüneburg.

Plahn, E., Prem.-Lient. nnd Arbeitsinsp. der Strafanstalt Brandenburg.

Rawicz, Strafanstalt.

Rosenbaum, Inspector der Strafanstalt Gollnow.

i. Sachsen.

Brandt, Inspector der Strafanstalt Zwickau.
Freund, Katechet „ „ „
Kretschmar, Strafanstalts-Inspector in Nossen.

k. Sachsen-Coburg-Gotha.

Hierling, Director der gemeinsch. thüringischen Strafanstalt Ichtersheim, Gotha.

l. Württemberg.

Bührlen, ev. Hausgeistlicher des Zellengefängnisses Heilbronn.

m. Russland.

Kochootzeff, Wladimir, Chef de bureau du Ministère de la Justice à St. Petersburg.

Ausgetretene Mitglieder.

a. Baden.

Stetter, gräfl. v. Douglass'scher Domänendirector Karlsruhe.

b. Bayern.

Martin, Pfarrer in Zell a/M.

c. Elsass.

Gräf, Rendant des Bezirks-Gefängnisses Strassburg.

d. Oldenburg.

Thorade, Pastor in Hude.

e. Preussen.

Bäseler, Missionspfarrer in Delitzsch.
Böttcher, Regierungs-Rath in Trier.
Gollert, Director der Strafanstalt Brandenburg.
Kühnast, Hauptm. a. D., I. Inspector der Strafanstalt Gollnow.
Münch, Rendant und Secretär der Corr.-Anstalt in Düsseldorf.
Schnebel, F., Prediger der Arrest- und Corr.-Anstalt Elberfeld.

f. Sachsen.

Teucher, Stadtrath in Dresden.

g. Württemberg.

Buob, Oberamtsrichter und interm. Vorstand des Landesgefängnisses Rottenburg.
Hörner, v., Generalstaatsanwalt in Stuttgart.

h. Serbien.

Damanovits, Strafanstalts-Director in Belgrad.

Berichtigung.

Rubo, Dr., Stadtgerichtsrath, ist nicht Docent, sondern Professor der Rechte an der Universität in Berlin.

Inhalt.